image
not
available

Bavar. 2644 a, Beil.-8
2611a

Digitized by Google

<36620866220016

<36620866220016

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Bavar. 2644 a, Beil.-8
2611 a

Digitized by Google

<36620866220016

<36620866220016

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Verhandlungen

der

zweyten Kammer der Ständeversammlung

des

Königreichs Bayern

im Jahre 1825.

Amtlich bekannt gemacht.

Achter Beylagenband.

München, 1825.
Im Verlage von E. A. Fleischmann.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

Beylage CLXVIII.

(Bd. XI. der Verhandl. 56te Sitzung. S. 3.)

Einlauf.

(Vom 8. bis 10. August 1825.)

1) Vorstellung der Obermeister der Metzgerzunft, Pfahler und Brenner in Weissenburg, Beeinträchtigungen in ihrem Gewerbe durch das Hausiren des Fleisches betreffend.

2) Vorstellung des Distriktsarztes Reder zu Mellrichstadt, Diäten in Untersuchungssachen betreffend.

3) Vorstellung der Gemeinden im Lautergrunde, Steuerüberbürdung betreffend.

4) Vorstellung des Abg. Stöber, um Urlaub.

5) Vorstellung des Abg. Hagen, um Urlaub.

6) Danksagungsschreiben des Stadtmagistrates der Stadt Zwiesel, für den durch die Kollekte übersendeten Unterstützungsbeytrag von 407 fl. 3 kr.

7) Vorstellung des vormaligen Rendanten und Kammerpraktikanten Joh. Gottfr. Friedlein zu Baireuth, die Entziehung seiner Konzession zur Schriftenanfer-

Digitized by Google

tigung für die Landesbewohner in Finanz-, Polizey- und Gnadensachen betreffend.

8) Vorstellung des Abg. Goldmaier, um Urlaub.

Beylage CLXIX.

(Bd. XI. der Verhandl. 57te Sitzung. S. 215.)

Einlauf.

Schreiben des bisherigen Abg. Grafen v. Gravenreuth, dessen Erhöhung zum erblichen Reichsrathe betreffend.

Beylage CLXX.

(Bd. XI. der Verhandl. 58te Sitzung. S. 380.)

Einlauf.

vom 12. bis 13. August 1825.

1) Vorstellung des vormaligen Abg. Hafner von Kadolzburg, illegale Steuerexaktionen betreffend.

2) Vorstellung des Abg. Hofmann, Urlaub betr.

3) Antrag des Abg. Jäger; Verbesserung des Salariums der Kapläne der Diözese Würzburg betr.

4) Vorstellung des Abg. Grafen v. Soden, um Urlaub.

5) Vorstellung des Magistrats zu Weissenburg, wegen Einquartierung und Verpflegung vaterländischer Truppen; (übergeben durch der Abg. Roth.)

Digitized by Google

6) Vorstellung des nämlichen Magistrates, Beschwerde über Verletzung konstitutioneller Rechte; (übergeben durch den Abg. Roth.)

7) Vorstellung des Abg. Geisel, Urlaub betreffend.

8) Antrag des Abg. Geisler, die Ueberbürdung der Gemeinden des vormaligen Großherzogthums Würzburg durch die ihnen auferlegte Haftung für die Steuer, deren Erhebung und Ablieferung an die Rentämter betreffend,

---

Beylage CLXXI.

(Bd. XI der Verhandl. 58ste Sitzung. S. 498.)

Einem hohen Präsidium der Kammer der Abgeordneten

übergebe ich anliegend die unterthänig gehorsame Vorstellung und Bitte des Stadtmagistrates zu Erlangen,

die Wiederanerkennung der Kontributionsschulden des ehemaligen Fürstenthums Baireuth als Staatsschulden, respektive, die Entbindung der Stadt Erlangen von der Zahlungspflichtigkeit des ihr zugewiesenen Schuldantheils von 22,197 fl. 33 kr. betreffend,

und mache sie zu meinem eigenen Antrage an die hohe Kammer.

Verehrungsvoll unterzeichnet

des hohen Präsidiums der Kammer der Abgeordneten

München den 7. Juny 1825.

gehorsamster
Ernst Aug. Enke.

Vorstellung und Bitte
des
Stadtmagistrats zu Erlangen,

die Wiederanerkennung der Kontributionsschulden des ehemaligen Fürstenthums Baireuth als Staatsschulden, respektive die Entbindung der Stadt Erlangen von der Zahlungspflichtigkeit des ihr zugewiesenen Schuldantheils von 22,197 fl. 33 kr. betreffend.

Hohe Ständeversammlung!
Kammer der Abgeordneten!

Die Uebernahme der, in dem vormaligen Fürstenthume Baireuth während der französischen Okkupation und zwar in den Jahren 1806 und 1808 kontrahirten Landesschulden, von welchen der hiesigen Stadt ein Antheil von 22,197 fl. 33 kr. zur Zahlung angewiesen worden ist auf den Staatsschuldentilgungsfond, war bereits im Jahre 1819 bey der ersten Versammlung der Landstände der Gegenstand unserer unterthänigen Bitte. Obgleich ähnliche Bitten mehrerer Städte des ehemaligen Fürstenthums Baireuth bey der damaligen hohen Ständeversammlung ohne Berücksichtigung blieben; so wurde doch unser ehrerbietiger Antrag aus Beachtnng mehrerer nicht unwichtiger Momente desselben durch das Präsidium der hohen Kammer dem königlichen Finanzministerium zur geeigneten Berücksichtigung zugeschlossen. Die Gründe, welche in der 28sten allgemeinen Sitzung der hohen Kammer der Abgeordneten gegen die unbedingte Annahme unseres Antrages damals aufgestellt wurden, beschränkten sich auf die Umstände, daß wir in diesem Betreffe noch keine Berufung an die allerhöchste Stelle ergriffen, und in unserem Antrage gesagt hatten,

daß wir uns zwar mit dieser devotesten Bitte noch nicht an den Thron Seiner Königlichen Majestät gewagt hätten, daß uns aber jetzt der Zeitpunkt gekommen schiene, in welchem unser drückendes Verhältniß frey und offen vor den Augen Seiner Majestät und unserer Mitbürger dargestellt werden dürfe.

Wenn aus der letztern Aeusserung gefolgert wurde, daß wir spezielle Vorschritte in diesem Betreffe bey Seiner Majestät beabsichtigten, und die volle Kompetenz der hohen Kammer ausser Anspruch lassen wollten, so beruht dieß lediglich auf einer unrichtigen Fassung unserer Worte, deren Sinn dahin gerichtet war, durch das Organ der hohen Kammer unsere Verhältnisse und Bitten Seiner Königlichen Majestät vorlegen zu wollen.

Inzwischen haben auch die andern Gründe der Abweisung unseres damaligen Antrages gegenwärtig ihre Anwendung verloren, weil durch höchste und allerhöchste Entschliessungen, welche nunmehr an uns erlassen wurden, unser Rechtszustand eine so wesentliche Veränderung erlitten hat, daß wir in demselben Betreffe die Entscheidung der hohen Kammer jetzt mit vollem Rechte in Anspruch nehmen zu dürfen glauben.

Die Empfehlung unseres devoten Antrages vom 18ten März 1819 durch das hohe Präsidium an das königliche Finanzministerium hatte nämlich die in Abschrift angebogene allerhöchste Entschliessung vom 23ten Oktober 1819 zur Folge, nach deren Inhalt unser Gesuch um Uebernahme der Baireuther Kontributionsschuld zu den Staatsschulden abschläglich beschieden worden ist. Die Gründe, welche diesen Antrag verwarfen, schienen uns von der Art zu seyn, daß ihre Entkräftung im

Rechtswege wohl zu gewärtigen seyn dürfte, und wir suchten daher bey der königl. Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, um die Erlaubniß zur Beschreitung des Rechtsweges wirklich nach. Diese Erlaubniß wurde uns zwar durch das abschriftlich beyliegende Rescript vom 25ten März 1820 ertheilt, die Aufbürdung der — durch einen solchen Streit allenfalls erwachsenden Kosten auf die Gemeindekasse aber ausdrücklich verwehrt.

So gerne der ehrerbietigst unterzeichnete Magistrat zum Wohl der hiesigen Stadt jedes Opfer bringt, so konnte er doch aus gewiß nicht zu verwerfenden Gründen sich nicht entschliessen, den beabsichtigten Rechtsstreit aus eignen Mitteln zu beginnen, zumal als dadurch eben so gut das Interesse des ganzen ehemaligen Fürstenthums Baireuth, als das der hiesigen Stadt zu vertreten war, sondern hielt es vielmehr für angemessen, einen günstigern Zeitpunkt zur Erneuerung des Antrages, jene Schulden als Staatsschulden zu übernehmen, abzuwarten, wobey eine Gefährde unserer Rechtszuständigkeiten nicht besorgt werden konnte, weil die so eben erst erlangte Streitbefugniß einer schnellen Verjährung nicht unterlag.

Um indessen anderer Seits die hiesige Kommune vor unvermeidliche Kosten zu sichern, welche durch Prozesse mit ihren Gläubigern entstehen mußten, nahmen wir nothgedrungen darauf Bedacht, diese Gläubiger auf die städtische Molestienkasse einstweilen zu versichern, und deren allmählige Befriedigung daraus zu bewirken.

In diesem Rechtszustande, der bey dem so sehr gesunkenen Wohlstand der hiesigen Stadt durch die mit dem ersteren bedungene Fortdauer des Lokalbieraufschlages immer lästiger wird, befinden wir uns gegenwärtig

noch, und suchen um dessen Abhülfe bey einer hohen Kammer unterthänigst nach.

Da die Wichtigkeit dieses Gegenstandes bereits während der ersten Versammlung der Landstände anerkannt, und dessen Annahme blos wegen Mangels einer abschläglichen allerhöchsten Verfügung verweigert worden ist, so wird bey den jetzt veränderten Verhältnissen die Kompetenz einer hohen Kammer ausser Zweifel stehen.

Wir erlauben uns daher unter Bezug auf die in dem Antrage vom 18. März 1819 geschilderten historischen Verhältnisse uns nur noch mit wenigen über die Liquidität jener Schulden und die rechtliche Natur derselben zu verbreiten.

Es ist ausser Zweifel, daß die in Frage stehende Schuld des ehemaligen Fürstenthums Baireuth auf doppelte Art und zu doppelten Zwecken kontrahirt worden ist. Das erste Vorlehen von 800,000 fl. wurde im Jahre 1806 zur Bezahlung der Kriegskontribution, welche der ehemalige Kaiser Napoleon dem Lande auferlegt hatte, von der damaligen Regierungsbehörde in Gemeinschaft mit den dortmaligen Landständen aufgenommen, und neben dem ganzen Steuervermögen des Landes auch die Domainen dafür verpfändet. (Conf. Beylage lit. B. unserer Vorstellung vom 18. März 1819.)

Da die weiteren Kriegsbedürfnisse von dem oftgenannten Fürstenthume nicht mehr aufgebracht werden konnten, so haben dessen ehemalige Landstände durch Beschluß vom 24. Oktober 1808 ein weiteres Anlehen von 233,000 fl. kontrahirt, und als Hypothek dafür das ganze Kommun- und Privatvermögen der Unterthanen, Einwohner und Forensen des Fürstenthums Baireuth

verpfändet. (Conf. Beylage lit. C. der oben allegirten Vorstellung.)

Diese beyden Anlehen im Gesammtbetrage von 1,033,000 fl. sind nun durch das Ausschreiben der vormaligen Finanzadministration zu Baireuth vom 10. August 1816 (Conf. Beylage lit. F. der Vorstellung vom 18. März 1819) als liquid bestehend auf die einzelnen Gemeinden des ehemaligen Fürstenthums Baireuth repartirt, und auf diese Weise der hiesigen Stadt 22,197 fl. 33 kr. zur Bezahlung überwiesen worden.

Gegen die passive Liquidität dieser Schulden kann sonach kein Zweifel bestehen, und die aktive Liquidität wird sich sofort ergeben, wenn die Gläubiger zur Empfangnahme ihrer Foderungen aufgefodert werden, denn die Herstellung der letzteren liegt bey der gegenwärtigen Bitte, diese Schuld als Staatsschuld zu übernehmen, nicht in dem Interesse der Gemeinden, sondern unsere Absicht kann blos darauf gerichtet seyn, die hiesige Stadt, respektive den Komplex des ehemaligen Fürstenthums Baireuth von einem liquiden Passivum aus den nun weiter darzustellenden Rechtsgrundsätzen zu befreyen.

Das Fürstenthum Baireuth kam durch Kriegsgewalt in den Besitz des ehemaligen Kaisers Napoleon, der rechtmäßige Landesherr war nicht mehr im Stande, sein Land, sein und seiner Unterthanen Vermögen zu schützen; die sämmtlichen Behörden mußten dem gewaltsam eingedrungenen neuen Landesherrn den Eid der Treue ableisten, und dadurch war das Fürstenthum Baireuth faktisch unter französischer Herrschaft. Die in der damaligen Periode gemachten Schulden wurden von der Landesregierung in Gemeinschaft mit den Ständen und unter der Bestätigung der dortmaligen höchsten

Staatsgewalt zu allgemeinen Staatszwecken resp. zur Vermeidung des Ruins des ganzen Landes kontrahirt, und die Steuern und Domainen speziell dafür verpfändet. Daß diese Verpfändung der Domainen, welche bereits in mehreren Gerichtsbezirken durch wirkliche Eintragung in die öffentlichen Hypothekenbücher vollzogen war, späterhin revozirt worden ist, ändert an dem faktischen Verhältnisse der Schuld nichts ab; denn Gewalt geht vor Recht.

Das Fürstenthum Bayreuth war als ein abgerissener Gebietstheil des Königreichs Preußen, während der französischen Occupation, als ein besonderer Staat unter französischer Herrschaft zu betrachten, und es sind daher die dortmals von der kompetenten Regierungsbehörde im Einverständnisse mit den Landständen kontrahirten Schulden aus eben dem Gesichtspunkte zu erkennen, wie die Staatsschulden, welche jetzt von der Landesregierung mit Zustimmung der gegenwärtig organisirten Landstände gemacht werden.

Die spätere Erklärung, diese Schuld zu einer Provinzialschuld und deren Ueberweisung auf die einzelnen Gemeinden sind zwar unläugbare Fakta, können aber den Betheiligten nicht präjudizirlich seyn, denn

1) war diese Schuld von der königl. bayerischen Regierung bis zum Jahre 1811, als Staatsschuld anerkannt, wie die Zinsenzahlung aus den Landeskassen de facto beweist;

2) waren die Gemeinden bis zum Jahre 1818 in einem ganz anderen Rechtszustande, als gegenwärtig, und würden bey den damaligen politischen Verhältnissen durch eine Protestation gegen diese Maßregel wenig Vortheilhaftes erlangt haben;

3) war der Zeitpunkt bis zum Jahre 1818, wo der Staatskredit in Folge der vorausgegangenen Kriegsjahre auf schwächeren Füßen stand, als gegenwärtig, nicht geeignet, neue Schulden anzuerkennen;

4) ist den Gemeinden erst durch das Gemeinde-Edikt und die Reichsverfassung die Befugniß eingeräumt worden, ihre Rechtsansprüche gegen den Staat vor den Gerichtshöfen geltend zu machen, wenn ihren Beschwerden bey den administrativen Behörden nicht abgeholfen wird, weshalb denn auch erst von diesem Zeitpunkte an, ein Rechtsnachtheil gegen den Nichtgebrauch dieser Befugnisse in Anwendung gebracht werden könnte;

5) hat die hiesige Stadt gleich im Jahre 1819 die hohe Ständeversammlung gebeten, sie von jener Schuld zu befreuen;

6) ist erst auf die Empfehlung dieses Antrages durch das hohe Präsidium an das königl. Finanzministerium, von letzterer Behörde ein abschläglicher Bescheid erfolgt;

7) wurde uns die Erlaubniß zu einem Rechtsstreite gegen den Fiskus auf Kosten der Gemeindekasse nicht ertheilt, weshalb

8) bey diesen veränderten Verhältnissen und vor nochmaligen Versuchen zur Beschreitung des Rechtsweges, dit Kompetenz der hohen Kammer nach Tit. VII. §. 21. der Verfassungsurkunde zur Entscheidung dieser Beschwerde allerdings begründet erscheint.

Da nun alles dasjenige, was in diesem Betreffe für die hiesige Stadt spricht, dem ganzen Komplex des ehe-

maligen Fürstenthums Baireuth zu Nutzen kömmt; so bitten wir Eine hohe Kammer unter schlüßlichem Bezug auf die, in unserm Antrage vom 18. März 1819 unter Ziff. 8. noch weiter entwickelten Gründen, wiederholt unterthänigst:

„die Kontributionsschuld des vormaligen Fürstenthums Baireuth wiederum zur Staatsschuld zu erheben, und diesem gemäß die hiesige Stadt von der Bezahlung des auf sie repartirten Schuldantheiles von 22,197 fl. 33 kr. zu entbinden, resp. den Ersatz des hieran Bezahlten aus der Staatsschuldentilgungskasse zuzuerkennen.“

Wir verharren mit größter Ehrerbietung

Einer hohen Ständeversammlung der Kammer der Abgeordneten

unterthänigst gehorsamster Stadtmagistrat
Lindner, Knab, Lammers, Keim, Barth. Pauli, Stennz, Wölfing, Faust, Borech, Schmidt, Fleischmann, Scholl, Höfler,

Breuning.

Königreich Bayern.

Staatsministerium der Finanzen
an die
Königliche Regierung des Rezatkreises K. d. F.

Seine Königliche Majestät haben die — von der Stadtgemeinde Erlangen angebrachten Gesuche, die

Umlage der Baireuther Kontributionsanlehen betreffend einer umfassenden Prüfung unterziehen lassen, und beschließen nach dem rechtlichen Gutachten des königl. Generalfiskalates wie folgt:

I.

Da die Kriegskontribution von demjenigen Bezirke, welchem sie auferlegt werden mußte, und die Anlehen aufgenommen wurden, um demselben die Wohlthat eines Aufschubes zu gewähren, ohne welche die ganze Kontributionsschuld sogleich zu bezahlen gewesen wäre, so sind diese Schulden ein auf dem Komplex des Baireuther Landes haftender Kontributionstheil, welcher auf die — von der Entrichtung der Kriegskosten-Peräquationsumlage in dieser Rücksicht freygelassenen Gemeinden des Bayreuther Landes zu ertheilen war.

Der Stadtgemeinde Erlangen ist daher auf ihr Gesuch, die gedachte Schuld zur Staatsschuld zu erklären, die Abweisung zu eröffnen.

II.

Das Gesuch, die Umlage nach dem Steuerfuße vom Jahre 1806 vorzunehmen, ist gleichfalls unstatthaft, denn

1) die Schuld war im Jahre 1806 keineswegs schon eine Privatschuld der einzelnen Steuerpflichtigen, sondern eine Schuld des ganzen Bezirks, für welchen sie von den finanz- und landschaftlichen Behörden kontrahirt worden war, erst nach der Umlage auf die Gemeinden, würde sie Gemeindeschuld, und nur dann, als es sich von der Heimzahlung derselben bey der Gemeinde handelte, und deshalb

Beyträge von den einzelnen Gemeindegliedern gefodert wurden, konnte die Pflicht und das Maß der Konkurrenz der einzelnen zur Frage kommen, da nun das Maß sich nach dem steuerbaren Vermögen richtet, welches ein jeder zur Zeit, wo diese Pflicht eintritt, besitzt, so mußte auch der zur Zeit der Umlegung geltende Steuerfuß nicht jener vom Jahre 1806 zur Grundlage genommen werden;

2) aus der Verpfändung des steuerbaren Vermögens in den Jahren 1806 und 1808 folgt keineswegs, daß der damalige Steuerfuß entscheide, denn das Pfandrecht gieng eben so auf die Erben, als auf jeden dritten Besitzer nach dem Maße seines Besitzthumes an den verpfändeten steuerbaren Vermögen d. h. nach dem jetzigen Steuerfuße über.

III.

Auf gleiche Weise ist das Gesuch um Beyziehung der Domainen zur Tilgung der gedachten Schuld abschläglich zu bescheiden, denn diese Beytragsverbindlichkeit des Staatsvermögens konnte, da dieses Vermögen notorisch steuerfrey war, nur aus dem besondern Titel der Verpfändung der Baireuther Domainen abgeleitet werden, eine solche Verpfändung aber ist, wenn gleich in den ursprünglichen Kontributionsanlehens-Obligationen eine Hypothek auf Domainen ausgesprochen war, doch niemals rechtsgültig bestellt worden, indem abgesehen davon, daß

1) jene Hypothek sich in keinem Falle auf das Anlehen vom Jahre 1808 beziehen konnte;

2) die Ermächtigung des vormaligen Intendanten, dann durch den französischen Kaiser nicht nachgewiesen ist;

3) der franzöſ. Kaiſer damals nicht Eigenthümer, ſondern nur Inhaber der Baireuther Domainen, ſomit die Verpfändung — eine Verpfändung fremden Eigenthums geweſen iſt, und als Frankreich durch den Tilſiter Frieden Eigenthümer der Domainen wurde, die Hypothek nicht genehmigt, ſondern vielmehr für ungültig erklärt worden iſt;

4) die Gültigkeit der Hypothek, wozu auch die Eintragung in die Hypothekenbücher gehörte, vorausgeſetzt, die Hypothekengläubiger dieſes nur zur Sicherheit gegebene nicht eine Hauptverbindlichkeit begründende Pfandrecht nur in dem Falle ausbleibender Zahlung geltend machen konnten;

5) endlich die Hypothek, wenn eine ſolche rechtsgültig beſtanden hätte, ohnehin durch die Umwandlung der Schuld in eine Gemeindeſchuld, wodurch eine Novation eingetreten iſt, erloſchen wäre.

Ueber das Geſuch um öffentliche Bekanntmachung der Rechnung über die Verwendung der Bayreuther Kontributionsvorlehen wird die königl. Regierung des Obermainkreiſes zur Berichtserſtattung aufgefodert, und ſodann weitere Verfügung getroffen werden.

München den 23. Oktober 1819.

Auf
Seiner Majeſtät des Königs allerhöchſten Befehl
Frhr. v. Lerchenfeld.

Durch den Miniſter
der Generalſekretär v. Geiger.
Breuning, coll.

Die Baireuther Kontributionsanlehen betreffend.

Im Namen

Seiner Majestät des Königs ꝛc.

Wird dem Magistrat der Stadt Erlangen auf diesen anderweitigen Bericht vom 28ten v. praes. 12ten l. M. und bey der mittelst den vorgelegten Akten nachgewiesenen Zustimmung der dortigen Gemeindebevollmächtigten zur beabsichtigten Ergreifung des Rechtsweges gegen die Abführung des dortigen städtischen Antheils an dem ältern Kontributionsvorlehen die nachgesuchte Authorisation zu diesem Streit nach Anleitung des allerhöchsten Edikts vom 17. May 1818 §. 123. Nr. 9. zwar hiemit erheilt.

Man sieht sich jedoch veranlaßt, den Magistrat auf die gegen einen günstigen Ausgang dieses Rechtsstreites, bereits in der Verfügung vom 8. September v. J. geäußerten Zweifel wiederholt, und um so mehr aufmerksam zu machen, als sich die Letztere durch die mittelst in der Sache erfolgte abschlägliche Resolution des königl. Staatsministeriums der Finanzen vom 23. Oktober v. J. nur erhöhen konnten.

Was übrigens die von dem Magistrate beabsichtete und gleichfalls mit Einwilligung der Gemeindebevollmächtigten unter Vorbehalt der fraglichen Rechtszuständigkeiten beschlossene Ueberweisung der bey jenem Kontributionsvorlehen betheiligten Gläubiger an die dortige städtische Molestienkasse anbetrifft, so muß dieser die Sicherstellung der Gläubiger betreffende Gegenstand mit Hinweisung auf den 16ten Punkt des vorliegenden Instruktivreskripts der vormaligen königl. Finanzadministration des Fürstenthums Baireuth vom 13. August 1816 lediglich der eigenen Erledigung des Magistrats über-

lassen werden, weshalb auch derselbe für alle durch Verzugszinse und allenfallsige gerichtliche Klagen der Gläubiger der Stadtgemeinde erwachsenen Kosten ausdrücklich verantwortlich gemacht, und auch in Absicht der Kosten des obigen Streites selbst wiederholt auf die Bestimmung der allegirten Verfügung vom 8. September v. J. verwiesen wird, nach welcher diese Kosten in keinem Fall der Gemeindekasse aufgebürdet werden dürften.

Die vorgelegten Akten folgen zurück.

Ansbach den 25. März 1820.

Königliche Regierung des Rezatkreises K.d.F.

Graf v. Drechsel.

v. Lütz.

Donner.

Breuning, coll.

An den Magistrat der Stadt Erlangen:

die Auszahlung der Kontributionsvorlehen aus den Jahren 1806/8 betreffend.

Vortrag

über

den Antrag des Herrn Abgeordneten Ernst August Enke, resp. des Stadtmagistrats in Erlangen, die Kontributionsschuld des ehemaligen Fürstenthums Bayreuth, resp. die Entbindung der Stadt Erlangen von der Zahlungsfähigkeit des ihr zugewiesenen Schuldantheils.

Mein Bericht vom Monat May über die französische Kriegskontributionsschuld des Fürstenthums Bayreuth

und dessen Uebernahme auf die Staatsschuldentilgungskasse hat meine Meynung ausgesprochen, und wurde durch meinen gestellten Antrag erledigt; ich kann auf die neuerliche besondere Eingabe der Stadt Erlangen nur jene Gründe wiederholen, die mich dortmals bestimmten, die Nichtberücksichtigung dieser Foderung in Antrag zu bringen; daher ich mich lediglich auf diese beziehe und nur weniges hinzufüge.

1) Ist in meiner beygelegten Kopie der auszufertigenden Landschaftsobligationen die Autorisation des Generalindentanden Daru hiezugefügt, also als eine zur Gültigkeit dieses Dokuments nothwendig erachtete Bestättigung anzusehen, — in den ausgefertigten Obligationen ist aber von dieser Autorisation nichts zu sehen; daher der Mangel derselben auf eine bestimmte Nichtanerkennung der französischen Behörde ganz folgerecht schließen läßt.

2) Die Obligationen sind ausgefertigt unter dem 1. Febuar 1807; die Autorisation des Generalintendanten Daru, welche der von den Bittstellern selbst eingesendeten Kopie der Obligationen beygefügt ist, ist den 11. März 1807 unterzeichnet, hieraus erklärt sich die Nichtanerkennung dieser Obligationen mit den darin enthaltenen Verbindlichkeiten aufs neue; denn wie konnten die Obligationenen eher gefertiget werden, als die Autorisation da war; wie konnten die Obligationen ohne Autorisation ausgefertiget werden?

3) Liegt ein Rescript vor Allerhöchster Stelle de dato 23. Oktober 1819 vor, worin die Behauptung liegt, daß Frankreich, als es Eigenthümer der Domainen nach dem Tilsiterfrieden geworden, die Hypotheke nicht nur nicht genehmigt, sondern vielmehr als ungültig erklärt hat, da-

durch rechtfertigt sich das in zwey vorigen Abschnitten Gesagte.

4) Wurde der Streitkonsens zur Ergreifung des Rechtsweges gegen die Verbindlichkeit dieser Schuld dem Stadtmagistrat von Erlangen den 25. März 1820 von der königliche Regierung des Rezatkreises ertheilt, aber auf die Bestimmungen der allegirten Verfügung vom 8. September 1819 (die nicht in den Akten liegt, aber der Zweifel an einem günstigen Ausgang dieses Rechtsstreites an einem günstigen Ausgang dieses Rechtsstreites ausspricht) hinweiset, nach welchem die Kosten desselben der Gemeindekasse nicht aufgebürdet werden dürften; hätten der Magistrat und die Gemeindebevollmächtigten der Stadt Erlangen mir mit einiger Wahrscheinlichkeit einen günstigen Ausgang voraussehen können, so bin ich überzeugt, daß der Patriotismus derselben die wenigen Kosten auf eigene Rechnung nicht geachtet hätte, die ihnen gewiß bey einem entsprechenden Ende mit dem wärmsten Dank des ganzen Bayreuther Fürstenthums im vollsten Maße von den Betheiligten vergütet worden wären; solche gaben aber die Betretung des noch offenstehenden Rechtsweges auf, und erkannten dadurch gleichsam selbst die Unstichhaltigkeit der Foderung an.

Indem ich noch einmal auf Alles mich beziehe, was nun in diesen meinen beyden Vorträgen auseinandergesetzt ist, wiederhole ich meinen unzielsetzlichen Antrag, daß auch diese Foderung nicht berücksichtigt werden könne, folglich lediglich ad acta zu signiren sey.

München den 5. July 1825.

Kremer.

Weiterer Vortrag
des
Korreferenten, Grafen von Soden:
Die baireuthischen Kontributionsgelder, insbesondere die Reklamationen des Abgeordneten Enke in Absicht der Stadt Erlangen betreffend.

Hohe Kammer der Abgeordneten!

Der Abgeordnete Herr Enke hat unterm 7. und präs. 18. Juny eine weitere Vorstellung in Beziehung auf den Antheil der Stadt Erlangen an der Kontributionsschuld den Fürstenthums Baireuth übergeben, worüber ich bereits Vortrag zu erstatten, die Ehre hatte, welcher Antheil 22,197 fl. 33 kr. betragen soll.

Der Herr Referent, Herr Abgeordnete Bürgermeister Kremer hat hierüber vorstehendes Referat erstattet, und ich habe also die Ehre, der hohen Kammer hierüber ein Korreferat vorzutragen.

1) Behauptet der Herr Referent, es sey in der Kopie der auszufertigenden (soll wohl heißen ausgefertigten) Obligation die Autorisation des französischen General-Intendanten Daru hinzugefügt, also als eine zur Gültigkeit dieses Dokuments nothwendig erachtete Bestätigung anzusehen, in den ausgefertigten Obligationen sey aber von dieser Autorisation nichts zu sehen, daher der Mangel derselben auf eine bestimmte Nichtanerkennung der französischen Behörde ganz folgerecht schließen lasse.

Hierauf kann Korreferent nichts weiter erwidern, als daß er in seiner Hauptrelation die wirkliche auf aus-

drücklichen Befehl des Kaiser Napoleon, als damaligen anerkannten Besitzers des Fürstenthumes Baireuth, von dem General-Intendanten Daru erfolgte Autorisation bewiesen, und beurkundet hat.

2) Bemerkt der Herr Korreferent, die Obligationen seyen am 1. Februar 1807 angefertigt, die von dem Bittstellern der eingesendeten Kopie den Obligationen beygefügte Autorisation des General-Intendanten Daru sey aber den 11. May 1807 unterzeichnet. Hieraus erkläre sich die Nichtanerkennung dieser Obligationen nebst den darin enthaltenen Verbindlichkeiten aufs neue, denn die Obligationen hätten nicht eher gefertigt werden können, als die Autorisation da gewesen, und die Obligationen hätten nicht ohne Autorisation ausgefertigt werden können.

Korreferent erlaubt sich hierüber folgende Bemerkung;

1) In diesem Satz wird die erfolgte Autorisation des General-Intendanten Daru zugestanden, indeß sie in dem ersten Satze widersprochen wird: hierin scheint also ein Widerspruch zu liegen.

2) Die Kollegien des Fürstenthums Baireuth, so wie die Deputirten der Landstände, erklären in den ausgefertigten Partialobligationen die von der kaiserlich französischen Behörde als damaliger Landesherrschaft erhaltene Autorisation zu Ausfertigung dieser Partialobligationen, in verbis:

„Zur Sicherheit dieses zur Kriegskontribution, mithin zur wahren Nothdurft, und Rettung des Landes, und der landesherrlichen Domainen verwendeten Kapitals, und der Zinsen werden dem

Inhaber das gesammte Steuervermögen, so wie sämmtliche Domainen dieses Fürstenthums in solidum zur ausdrücklichen Hypothek verschrieben, um sich daraus zur Verfallzeit bezahlt zu machen. Auch ist diese Verpfändung bey der vorliegenden Nothwendigkeit derselben, von dem kaiserlich französischen Gouvernement ausdrücklich genehmigt, bestätiget, und gewährt worden."

Der Vorstand und die Glieder der damaligen Regierung, ein dermaliger königlicher bayerischer Herr Generalkommissär und Regierungspräsident, Freyherr von Dörnberg, ein Herr von Horneſi, und ein nachmaliger königlicher bayerischer Finanzdirektor von Bomhard, nebst dem Deputirten der Landschaft mußten also Unwahrheit gesagt haben, — und das sey ferne nur von weiten zu vermuthen — oder sie müßten die kaiserlich französische Autorisation schon damals bey Ausfertigung der Partialobligationen schon besessen haben, und die Depesche des General-Intendanten Daru muß nur eine Bestätigung der Napoleonischen Erklärung seyn.

3) Soll nach der Versicherung des Herrn Referenten ein Reſcript von allerhöchster Stelle vom 23. Oktober 1819 vorliegen, worin die Behauptung liege, daß Frankreich, als es Eigenthümer der Domainen nach dem Tilsiterfrieden geworden, die Hypothek nicht nur nicht genehmigt, sondern vielmehr als ungültig erklärt haben.

Dieses allerhöchste Reskript ist von dem Herrn Referenten zwar allegirt, aber nicht produzirt worden.

Koreferent will dessen Daseyn zwar nicht bezweifeln, allein auf jeden Fall erscheint es:

a) ganz unmöglich, daß die kaiserlich napoleonische Regierung, welche die dem ehemaligen Fürstenthume Baireuth abgepreßten 800,000 fl. erhalten hat, die ausdrücklich genehmigte Hypothek nicht anerkannt haben sollte.

b) Wäre jenes allerhöchste Reskript nur als ein Akt der nämlichen Behörde zu betrachten, gegen welche die Gemeinden des ehemaligen Fürstenthumes Baireuth bey der hohen Kammer Beschwerde führen, und wegen der, wenn sie hier nicht erhört würden, dieselben gegen den Fiskus gerichtliche Klage erheben würden; welche zu vermeiden der Zweck ihrer Vorstellung an die hohe Kammer ist.

c) Sollte aber jener Widerspruch als eine Nichtanerkennung der nachherigen französischen Regierung gemeynt seyn, so ist sehr natürlich, daß die Regierung des restaurirten Königs Ludwig XVIII. die Handlungen Napoleons nicht anerkennen wollte. Das hinderte aber wohl nicht, daß die damalige Regierung des Fürstenthums Baireuth und dessen Landstände die von einer siegreichen Armee unterstützten Auflagen des im Tilsiter Frieden nachher anerkannten Besitzers dieses Fürstenthumes befolgen mußten.

4) Glaubt der Herr Referent, der Stadtmagistrat zu Erlangen habe keine Ansprüche, weil ihm von der königl. Regierung des Rezatkreises mittelst Reskripts vom 8. September 1819 untersagt worden sey, den Fiskus auf Kosten des Kommunalärars zu belangen, sondern die Magistratsglieder dieß aus ihrer eigenen Börse bestreiten sollten. Korre-

ferent will nicht untersuchen, ob am 8. September 1819 die Konstitution vom Jahre 1818 bey den Behörden bereits in ihrer vollen Kraft und Ausdehnung ins Leben getreten war, nur will er bemerken, daß

a) es den Magistratsgliedern nimmermehr Salva justitia anzumuthen war, den das Interesse der ganzen Kommune betreffenden Rechtsstreit aus ihrer Privatbörse zu führen, indem

b) auf solche Weise, und nach solchen Grundsätzen nichts leichter wäre, als die gerechtesten Ansprüche, Klagen und Beschwerden der Kommunen niederzuschlagen, und den Fiskus frey zu stellen. Welches aber eben so sehr gegen die konstitutionelle bekannte Bestimmung, nach welcher der Fiskus den Staatsbürgern zu Recht stehen muß, anstoßen, als mit den liberalen Gesinnungen einer weisen und gerechten Regierung unvereinbar seyn würde.

Indem Korreferent übrigens dem Ermessen Einer hohen Kammer alles weitere überläßt, so bezieht er sich im Ganzen auf sein Hauptkorreferat.

München den 27. July 1825.

Soden, Korreferat.

Schluß des Ausschusses, wie bey dem Hauptkorreferate.

Soden, Vorstand.

In Abwesenheit des Sekretärs,

v. Schilcher.

Beylage CLXXII.

(Bd. XI. der Verhandl. 59te Sitzung. S. 501.)

Einlauf.

vom 13. bis 16. August 1825.

Antrag des Abg. v. Utzschneider, die Begründung zweyer Tuchmanufakturen in zwey Hauptstädten des Königreichs, mit Rücksicht auf Einführung der Zuckerfabrikation in Bayern, vermittelst Theilnahme an einem Aktienplane betreffend.

Beylage CLXXIII.

(Bd. XII. der Verhandl. 60ste Sitzung. S. 24.)

Einlauf.

Vom 16. bis 17. August 1825.

Antrag mehrerer Abgeordneten, gegen die Vertheilungen der Weidenschaften.

Beylage CLXXIV. a.

(Bd. XII. der Verhandl. 6oste Sitzung. S. 25.

Vortrag

des

Abgeordneten v. Dresch, als Referent des ersten Ausschusses.

Den Gesetzesentwurf über den Kreditverein betreff.

(In Beziehung auf die von der Kammer der Reichsräthe gemachten Modifikationen.)

In Beziehung auf den von der Kammer der Abgeordneten gefaßten Beschluß, rücksichtlich des Gesetzentwurfes über den Kreditverein, ist folgende Mittheilung von Seite der Kammer der Reichsräthe eingelaufen:

Die Kammer der Reichsräthe.

an die

Kammer der Abgeordneten.

Die Kammer der Reichsräthe hat dem Beschlusse der Kammer der Abgeordneten vom 7., empfangen 9. Juny d. J., den Gesetzesentwurf, die Errichtung von einem Kreditverein für Gutsbesitzer betr., unter Berücksichtigung der drey von der Kammer der Abgeordneten beantragten Modifikationen, und der von selber geäußerten zwey Wünsche, ihre Zustimmung nur unter der weiter beygefügten Modifikationen geben zu können erachtet; — daß nämlich:

1) die von der Kammer der Abgeordneten beantragte dritte Modifikation, woraus sie wahrscheinlich der Zusatzpatagraph 10 des Gesetzes gebildet haben würde, durchgängig in die Redaktion des ganzen Gesetzes verschmolzen werde;

2) daß in Folge dessen, alle in dem ursprünglichen Gesetzesentwurfe befindliche Citationen einiger Stellen aus den litographirten Satzungen, welche den Kammern mitgetheilt wurden, — ausgelassen, — die betreffenden Bestimmungen derselben hingegen in das Gesetz selbst eingeschaltet werde;

3) daß daher ferners in dem Gesetze sich nie des Ausdrucks: Zentraldirektorium der Vereinsanstalt bedienet, sondern stets nur: Direktorium der Kreditsanstalt, gesagt; und

4) durchgängig nie von einem Kreditvereine in der einfachen Zahl, — sondern von Kreditvereinen in der mehrfachen gesprochen werde; —

5) daß die Bestimmungen, welche die Satzungen irgend einer Kreditvereinsanstalt über die Sicherheit und Zwangsmaßregeln gegen säumige Zahler enthalten oder enthalten werden, — in Folge des gegenwärtigen Gesetzes, — die gesetzliche Kraft ertheilet, und dieß in einem eigenen Zusatzparagraph (§. 10) ausgedrückt werde;

6) daß in einem weitern Zusatzparagraph (§. 11) die Strafe der Fälschung der Kreditpapiere ausgesprochen werde, und zwar nach den Bestimmungen des Art. 337 des ersten Theiles des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813.

7) daß ferner in einem dritten Zusatzparagraph (§. 12) erklärt werde, daß die von den Kreditvereinsanstalten emittirten Papiere (Pfandbriefe) von jeder Stempelgebühr befreyt, und die offiziellen Verhandlungen der Kreditvereinsanstalten keiner Entrichtung von Gerichtstaxen oder von Stempelgebühren zu unterliegen haben sollen;

8) daß dieser letztere Zusatzparagraph (§. 12) jedoch nur als Wunsch, die beyden frühern 10 und 11 aber als Modifikationen auszusprechen seyen;

9) daß gleich im Eingange des Gesetzes ausdrücklich erklärt werde, daß alle Kreditvereine, welche keine den Gesetzen oder dem Staatsinteresse offenbar zuwiderlaufende Bestimmungen enthalten, die Bestätigung erhalten sollen.

Diesen Bemerkungen zu Folge würde der Eingang des Gesetzes so lauten:

„Da in den §. 19 des im Jahre 1822 erlassenen Gesetzes über die Einführung der Hypothekenordnung schon im Allgemeinen ausgesprochen ist, es würde die Errichtung von Privatkreditvereinen gestattet, insoferne sie der Regierung zur Bestätigung vorgelegt worden, und allen in der Art entstehenden Kreditvereinen die allerhöchste Genehmigung nicht wolle verweigert werden, insoferne sie keine den Gesetzen oder dem Staatsinteresse offenbar zuwiderlaufende Bestimmungen enthalten, so finden Wir Uns bewogen, nach Vernehmung unseres Staatsrathes, mit Beyrath Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs, zu verordnen, wie folgt“:

Der §. 1.

Die zur Beförderung und Aufrechthaltung des Kredits der Güterbesitzer entstehenden Vereine sind nach erhaltener Unserer allerhöchsten Bestätigung ermächtiget, Schuldsobligationen (Pfandbriefe) auf jeden Inhaber (au porteur) lautend, auszustellen, und in Umlauf zu setzen.

Der §. 2.

Ein Gutsbesitzer, welcher von dem Kreditvereine ein Anlehen in baarem Gelde oder statt dessen, in so weit es nach den Satzungen irgend einer Kreditvereinsanstalt ꝛc.

Der §. 3.

Der Kreditverein fertigt auf den Grund der von den Gutsbesitzern erhaltenen Hypothekenbriefe und für den nicht zu übersteigenden Betrag derselben auf seinen Namen Schuldurkunden au porteur aus, und deponirt zur Sicherheit der Inhaber solcher Obligationen und für deren Rechte die vorbemerkten Hypothekenbriefe als Pfand bey dem Kreis- und Stadtgerichte des Ortes, wo das Direktorium des Kreditvereins seinen Sitz hat.

Dabey sind folgende Bestimmungen streng zu beobachten:

a) Mit dem Schuldbetrage dieser Hypothekenurkunden muß der Betrag der Pfandbriefe genau übereinstimmen, damit aber

b) allen Betheiligten die vollste Ueberzeugung gegeben werde, daß letztere Summe die erstere nicht übersteiget, so sind die Pfandbriefe von dem Gerichte, bey welchen die Hypothekenurkunden hinterliegen, dahin zu beglaubigen, daß sie durch die hinterlegten Urkunden mit Spezialhypotheken gedeckt, und den Satzungen des Kreditvereins gemäß abgefertiget sind. Ueberdieß

c) ist bey jeder Emission von Pfandbriefen ein rechtsförmliches Protokoll vom Vereine aufzunehmen, in welchem die Summe des Betrages der hinterlegten Hypothekurkunden, und jene der bisheri-

gen Emission an Pfandbriefen aufgeführt werden muß, und dieses Protokoll vom Gericht zu beglaubigen.

Bey jenen Kreditvereinen, in welchen der Summe nach ein anderes Verhältniß der zu emittirenden Pfandbriefe zu den — den Gutsbesitzern vom Vereine dargelehnten Hypothekkapitalien satzungsmäßig festgesetzt ist, darf dieses Verhältniß nicht überschritten werden, und sind bey demselben die in den obigen Buchstaben a bis c einschließlich enthaltenen Bestimmungen analog in Anwendung zu bringen. Auf keinen Pfandbrief, dem die gerichtliche Beglaubigung fehlt, kann gegen den Kreditverein Klage gestellt werden.

Die §§. 4. 5. 6

ganz gleichlautend mit dem Gesetzesentwurfe.

Der §. 7,

wäre ganz gleichlautend mit der zweyten Modifikation und dem zweyten Wunsche der Kammer der Abgeordneten zu fassen, jedoch mit Beziehung auf das Nr. 9 des dießseitigen Kommunikates wegen des zweyten Wunsches, Gesagte.

Der §. 8,

ganz gleichlautend mit dem Gesetzesentwurfe.

Der §. 9.

Theilweise Löschungen, wo sie nach den Satzungen der Kreditvereine statt finden, können nur vorgenommen werden auf das Zeugniß der Direktorien dieser Anstalten und des zuständigen Kreis- und Stadtgerichts, daß der zu löschende Betrag wirklich bezahlt, und dafür ein gleicher Betrag an eingelösten Pfand- oder an neuen Hypothekbriefen (§. 7.) bey jenem Gerichte deponirt worden seyen.

Der §. 10.

Den Bestimmungen, welche die von dem Könige genehmigten, oder künftig genehmigt werdenden Satzungen irgend einer Privatkreditvereinsanstalt, über die Sicherheit und Zwangsmaßregeln gegen säumige Zahler enthalten oder enthalten werden, wird in Folge des gegenwärtigen Gesetzes, die Gesetzeskraft zu Theil.

Der §. 11.

Die Fälschung der Kreditpapiere (Pfandbriefe) unterliegt den Bestimmungen des Art. 337 des ersten Theiles des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813.

Der §. 12.

Die von den Kreditvereinsanstalten emittirten Papiere (Pfandbriefe) sind von jeder Stempelgebühr befreyt, und die öffiziellen Verhandlungen der Kreditvereinsanstalten unterliegen keiner Entrichtung von Gerichtstaxen oder von Stempelgebühren.

Die Kammer der Abgeordneten wird sich hieraus zu überzeugen belieben, daß alle von ihr beantragten Modifikationen und Wünsche in dieser Redaktion aufgenommen worden sind.

Indem die unterzeichnete Kammer die weitere jenseitige Ansicht über die gegenwärtige Aeußerung erwartet, wiederholet sie der Kammer der Abgeordneten die Versicherung ihrer ausgezeichneten Hochachtung.

München den 2. August 1825.

Der erste Präsident.
Fürst v. Wrede.

C. Graf v. Leyden.

Der Ausschuß nimmt keinen Anstand, die Annahme sämmtlicher eben vorgetragener Modifikationen, und somit auch der ihnen entsprechenden, von der Kammer der Reichsräthe vorgeschlagenen Redaktion des Gesetzes zu begutachten, aus nachstehenden Gründen:

1) Die erste Modifikation der Kammer der Reichsräthe will, daß die von der Kammer der Abgeordneten gemachte Bedingung „es sey der vorgelegte Gesetzesentwurf über den Kreditverein auf jeden sich künftig bildenden Kreditverein gleichfalls auszudehnen“ sogleich und durchgängig in die Redaktion des ganzen Gesetzes verschmolzen werde.“

Die Kammer der Reichsräthe scheint dabey vorauszusetzen, daß jeder sich künftig bildende Kreditverein gerne seine besondern Satzungen dem Gesetzesentwurfe anpassen werde, weil dieser ihm nur Vortheile gewährt, so also, daß man schon jetzt das Gesetz unbedingt und unbedenklich auf jeden Kreditverein ausdehnen könne. Unter dieser allerdings sehr wahrscheinlichen Voraussetzung erscheint die von der Kammer der Reichsräthe vorgeschlagene Redaktion als gerechtfertigt; auf jeden Fall gewinnt durch sie, vorausgesetzt, daß man einmal die bemerkte Modifikation wollte, die Sprache des Gesetzes an Bestimmtheit und Haltung, wobey jedoch bemerkt werden muß, daß es keineswegs in der Absicht der Kammer der Abgeordneten lag, eine bestimmte Art der Redaktion des Gesetzes zu verlangen, sobald diese nur der von ihr beantragten Modifikation gemäß erschien, welche die Kammer der Abgeordneten der Regierung überlassen zu können glaubte.

2) Bezieht sich der Gesetzesentwurf nun nicht mehr allein oder auch nur zunächst auf die uns vorgelegten Satzungen eines Kreditvereins, so versteht

sich auch, daß er auch nicht mehr mit diesen in eine besondere Verbindung durch die Art seiner Abfassung gesetzt werden könne. Und daraus ergiebt sich dann die Zweckmäßigkeit der zweyten

Modifikation der Kammer der Reichsräthe, nämlich: daß die in dem Gesetzesentwurfe befindlichen Citationen einiger Stellen aus den Satzungen des schon vorgelegten Kreditvereins durch wörtliche Einschaltung der Stellen in dem Gesetzesentwurfe ersetzt werden sollen. Es ist dieß ganz besonders bey dem §. 3 des Gesetzentwurfes der Fall.

3) Eben diese Ausdehnung des Gesetzes auf alle Kreditvereine, die sich noch bilden mögen, macht auch die dritte und vierte Modifikation nothwendig, nämlich, daß statt des Ausdruckes: Zentraldirektorium der Kreditvereinsanstalt gesetzt werde: „Direktorium der Kreditanstalt", und daß nie von einem Kreditvereine gesprochen werde, sondern nur von mehreren.

4) Die fünfte Modifikation will, daß den Bestimmungen der Kreditvereine über die Sicherheit und Zwangsmaßregeln gegen säumige Zahler durch das gegenwärtige Gesetz gesetzliche Kraft ertheilt, und dieß in einem eigenen Zusatzparagraphen (den §. 10) ausgedrückt werde. Da die erwähnten Zwangs- und Sicherheitsmaßregeln, Bedingungen des Anleihgeschäftes selbst und Klauseln des Darlehensvertrags ausmachen können (wie dieß auch in den uns vorgelegten Satzungen eines Kreditvereins §. 45. ff. vorgesehen ist) und dann nach dem Grundsatze: pacta dant leges contractibus, eben so gut gesetzliche Kraft haben, als wäre diese im Gesetze besonders ausgesprochen; so erscheint zwar die angeführte Modifikation nicht als

nothwendig, indessen sie schadet auch nichts, und es steht bey ihrer Annahme nicht zu befürchten, daß die in voraus geschehene Sanktionirung solcher Maßregeln von einem Kreditvereine könne mißbraucht werden, gesetzwidriges zu stipuliren, da der Eingang des Gesetzes schon die Klausel enthält, daß kein Kreditverein etwas dem Gesetzen Zuwiderlaufendes enthalten dürfe.

5) Der sechsten Modifikation gemäß soll in einem weitern Zusatzparagraphen (§. 11.) die Strafe der Fälschung der Kreditpapiere gemäß den Art. 337 des ersten Theils des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 ausgesprochen werden.

Dieser Artikel sagt unter Nr. 11:

„Nachahmung oder Verfälschung solcher Urkunden, welche von andern Staatsämtern oder öffentlichen Behörden verfertigt, ausgestellt, beglaubigt oder mit deren Zuziehung aufgerichtet worden, wie auch wissentlicher rechtswidriger Gebrauch solcher falschen oder verfälschten Urkunden hat 8 bis 12jähriges Zuchthaus zur Folge.

Da die Kammer der Reichsräthe gemäß ihrer Redaktion des §. 3 des Gesetzesentwurfes voraussetzt, daß kein Kreditverein einen Pfandbrief ausstellen könne, der nicht die gerichtliche Beglaubigung erhalten habe, so unterliegt die Anwendbarkeit des Artikel 337 nicht den geringsten Zweifel, und die letzte Modifikation der Kammer der Reichsräthe erscheint demnach gleichfalls als unbedenklich.

Indessen würde ihre Abwesenheit der Bestimmtheit und Anwendbarkeit des Gesetzes auch keinen Eintrag thun,

da man die Subsumtion eines klaren Falles unter ein klares Gesetz füglich den Gerichten allein überlassen kann: immerhin aber wird nothwendig seyn, ausdrücklich zu bemerken, daß die Kammer der Abgeordneten der letzten Modifikation der Kammer der Reichsräthe nur unter der Voraussetzung beytrete, diese wolle den Artikel 337 auf Fälschungen der Pfandbriefe nur so lange angewendet wissen, als ein künftiges Strafgesetz rücksichtlich der Fälschungen gerichtlich beglaubigter Urkunden nicht überhaupt andere Strafbestimmungen festsetzt. Ohne diese ausdrückliche Voraussetzung könnte man gewiß gegen die Absicht der Kammer der Reichsräthe selbst annehmen, daß, wenn eine künftige Gesetzgebung die Strafe der Fälschuug gerichtlich beglaubigter Urkunden überhaupt abänderte, ohne ausdrücklich der Fälschung der Pfandbriefe Erwähnung zu thun, daß dann die Strafbestimmung des gegenwärtigen Gesetzesentwurfes als eine specielle, dem allgemeinen Gesetze immer noch vorgehe. Es erscheint darum als zweckmäßiger, die sechste Modifikation ohne ausdrückliche Beziehung auf das angeführte Gesetzbuch so auszudrücken, daß die Fälschung der Pfandbriefe, wie die andern gerichtlich beglaubigten Papiere zu bestrafen sey.

6) Endlich enthält die neunte Modifikation, es solle gleich im Eingange des Gesetzes ausdrücklich erklärt werden, daß alle Kreditvereine, welche keine den Gesetzen und dem Staatsinteresse offenbar zuwiderlaufende Bestimmungen enthalten, die Bestätigung erhalten sollen.

Bey dieser Modifikation, die schon nach den frühern

geäußerten Ansichten der Kammer der Abgeordneten ganz dem §. 19 des Gesetzes über Einführung des Hypothekengesetzes gemäß ist, bleibt nichts zu erinnern. Soviel von den Modifikationen!

Was den unter Num. 7 und 8 ausgedrückten Wunsch der Kammer der Reichsräthe betrifft, so kann der Ausschuß ihm nicht beypflichten.

Dieser Wunsch ist:

„daß die von den Kreditanstalten emittirten Papiere von jeder Stempelgebühr befreyt und die offiziellen Verhandlungen der Kreditvereinsanstalten keiner Entrichtnng von Gerichtstaxen oder von Stempelgebühren zu unterliegen haben sollen.

Die Gründe des Nichtbeytrittes sind:

a) daß, wenn die Schuldner die eben bemerkten Gebühren und Taxen tragen, sie nichts entrichten, als wozu sie nach den bestehenden Gesetzen schon verbunden sind;

b) daß der Nachlaß dieser Gebühren und Taxen in Zukunft wahrscheinlich einen nicht unbedeutenden Ausfall in den Einkünften machen würde, wenn bey Bildung mehrerer Kreditvereine bey weitem die meisten Anleihensgeschäft durch deren Vermittlung geschähen.

c) Daß bey der Lage der Finanzen des Reichs besondere in den Stempelgebühren, auf deren erhöhten Betrag ohnedieß vorzugsweise gerechnet ward, kein Ausfall zu wünschen ist.

Was endlich die von der Kammer der Abgeordneten gemachten Modifikationen und Wünsche angeht, so ist in Beziehung auf diese nichts zu bemerken, da sie sämmtlich in die von der Kammer der Reichsräthe vorgeschlagenen Redaktion aufgenommen wurden.

Der Gesammtantrag des Ausschusses geht dahin:

„es sey der Kammer der Reichsräthe die Zustimmung der Abgeordneten zu den von jener begutachteten Modifikationen und der denselben gemäßen Redaktion des Gesetzes zu eröffnen; was jedoch die Zustimmung zur sechsten Modifikation angeht, mit der Bemerkung, daß diese so ausgedrückt werden möge, „es sey die Fälschung der Pfandbriefe, wie die anderer ämtlicher Urkunden zu bestrafen;" zugleich aber sey beyzufügen, daß die Kammer der Abgeordneten dem von der Kammer der Reichsräthe unter Num. 7 und 8 ihres Schreibens begutachteten Wunsche nicht beyzutreten vermöge.

Dabey muß noch erinnert werden, daß nur rücksichtlich der von der Kammer der Reichsräthe beantragten Modifikationen der Beschluß des Ausschusses einstimmig ist, rücksichtlich des beygesetzten Wunsches aber mit fünf Stimmen gegen zwey gefaßt ward; von denen selbst wieder nur eine dem Wunsche der Reichsräthe unbedingt beytrat, die andern aber allein rücksichtlich der offiziellen Verhandlungen der Kreditvereine mit königlichen Stellen oder Privaten.

Dresch,
Referent des ersten Ausschusses.

Geschehen am 12. August 1825 in der Sitzung des ersten Ausschusses.

Gegenwärtige:

Herr Ministerialrath v. Schmidtlein.
Herr v. Camuzzi.
" " Leonrod.
" " Reindl.
" Hohenegger.
" Kiliani.
" " Dresch.
" Klar.

Nachdem der Abgeordnete v. Dresch in Beziehung auf die von der Kammer der Reichsräthe zu dem Gesetzesentwurfe über den Kreditverein gemachte Modifikationen Bericht erstattet hatte, trug er darauf an:

„Es sey der Kammer der Reichsräthe die Zustimmung der Kammer der Abgeordneten zu den von jener begutachteten Modifikationen und der denselben gemäßen Redaktion des Gesetzes zu eröffnen; was jedoch die Zustimmung zu der sechsten Modifikation betrifft, mit der Bemerkung, daß diese so ausgedrücket werden möge, es sey die Fälschung der Pfandbriefe, wie die andrer amtlich beglaubigten Papiere zu bestrafen; zugleich aber sey beyzufügen, daß die Kammer der Abgeordneten den von der Kammer der Reichsräthe unter Nr. 7 und 8 ihres Schreibens begutachteten Wünsche nicht beyzutreten vermöge.

Beschluß.

Einstimmig nach des Referenten Antrage, was die Modifikationen betrifft; rücksichtlich des Wunsches mit fünfen gegen zwey, daß er nicht zu begutachten sey, wobey noch zu bemerken ist, daß eine Stimme dem

Wunsche der Kammer der Reichsräthe unbedingt bey trat; die andern nur rücksichtlich der offiziellen Verhandlungen der Kreditvereine mit königlichen Stellen oder Privaten.

v. Camuzzi.

Dresch.

Beylage CLXXIV. b.

(Bd. XII. der Verhandl. 60ste Sitzung S. 42.)

Vortrag

des

Königlichen Staatsministeriums der Justiz.

(Den Gesetzesentwurf über die Anwendung einiger Bestimmungen des Fideikommiß-Ediktes betr.)

Die Anwendung und Vollziehung des Ediktes vom 26. May 1818 über die Familienfideikommisse (Beylage VII. zur Verfassungsurkunde) hat bey mehreren Gerichtshöfen sehr erhebliche Anstände gefunden, indem dieselben einigen Bestimmungen jenes Ediktes eine, die Errichtung der Fideikommisse in vielfacher Hinsicht erschwerende Auslegung gaben, und diese Auslegung durch die, wenigstens in mehreren der bedeutendsten Momente übereinstimmende Ansicht und Entscheidung des königl. Oberappellationsgerichts noch mehr befestiget wurde.

Die Gerichtshöfe haben nämlich jenen adelichen Gutsbesitzern, welche entweder aus Vorsorge für ihre Familie oder zur Begründung der erblichen Reichsrathswürde um Eintragung errichteter Fideikommisse in die Matrikel nachsuchten, solche Bedingungen vorgeschrie-

ben und Nachweisungen aufgetragen, die nach dem Wortlaute und nach dem Sinne des Ediktes theils nur die Fideikommißnachfolger treffen, theils gar nicht, oder doch nicht in der Art erfoderlich sind, wie die Gerichte sie erheischen.

Die Gefahr, welche aus einer solchen Auslegung und Anwendung des erwähnten Edikts für die Fortdauer des Erbadels, deren Sicherung der Hauptzweck dieses konstitutionellen Gesetzes war, — und für die Staatsverfassung selbst hervorgeht, ist nicht zu verkennen, denn nicht nur wird durch dieselbe mehreren Familien die Errichtung von Familienfideikommissen beynahe unmöglich gemacht, sondern auch die verfassungsmäßige vollständige Bildung der Kammer der Reichsräthe und hiedurch der ganzen Ständeversammlung, — deren beyde Kammern sich wechselseitig ihr Daseyn bedingen und sichern, im hohen Grade erschwert.

Diese Gefahr führt die Nothwendigkeit einer schleunigen Berichtigung jener Anwendung herbey, welche Berichtigung jedoch mit vollkommener Sicherheit nur auf verfassungsmäßigem Wege unter dem Beyrath und mit Zustimmung der Stände geschehen kann, indem nicht zu läugnen ist, daß die von den Gerichtshöfen auf jene Weise ausgelegten Stellen des Ediktes theils an sich, theils wenn man sie mit den übrigen Bestimmungen desselben nicht genau vergleicht, zu bedeutenden Zweifeln Veranlassung geben, und daher die richterliche Beurtheilung auf Abwege führen könnten, von welchen dieselben nur durch eine gesetzliche Erläuterung jener zweifelhaften Stellen zurückzubringen sind.

Die einzelnen Punkte, bey welchen eine solche Erläuterung nothwendig wird, sind nun folgende:

I.

Muß der Fideikommißstifter, gemäß §. 7. des Fideikommiß-Ediktes einen Schuldentilgungsplan vorlegen, und selbst in Folge desselben Schuldenzahlungen leisten?

Bey einem Familienfideikommisse kommen zwey Subjekte mit verschiedenen Eigenschaften und Rechtsverhältnissen vor:

1) der Stifter oder Konstituent;

2) diejenigen, welche zu der Succession in dasselbe berechtiget sind, unter welchen im Edikte derjenige, welcher der Succession gemäß den Besitz und Genuß des Fideikommisses hat, Fideikommißbesitzer, die übrigen zur Nachfolge Berechtigten hingegen Anwärter genannt werden.

Dieser wesentliche Unterschied leuchtet nicht blos aus §. 13. 42 und 43 hervor, sondern durchdringt alle Bestimmungen des Ediktes, und muß bey dessen Auslegung zum Grund genommen werden.

Der Konstituent handelt aus wohlmeynender Vorsorge für seine Nachkommenschaft, und übt, er mag das Fideikommiß noch bey seinem Leben oder durch letztwillige Disposition stiften, einen Akt der Freygebigkeit oder der freyen Befugniß über sein Vermögen zu disponiren aus. Die Nachfolger verdanken seiner Wohlthat den Besitz und Genuß des Fideikommisses, sie erhalten ihn unter diesem Rechtstitel, sie sind verbunden, dasjenige zu erfüllen, was die Anordnungen des Konstituenten oder die gesetzlichen Bestimmungen als Folgen, welche aus dem Fideikommißverbande entspringen, auferlegt haben. Daß also die Rechte

und Verbindlichkeiten, welche aus dem Fideikommißverbande für die Nachfolger entspringen, und im Titl IV des Ediktes §. 42 bis 76 genau bestimmt sind, auf den Konstituenten nicht angewendet werden können, wenn er auch bis zu seinem Tode das Eigenthum und den Besitz des von ihm zum Fideikommisse bestimmten Vermögens behält, ist um so mehr offenbar, als ihm der §. 94 sogar das Recht ertheilt, das Fideikommiß auch nach erlangter gerichtlicher Bestätigung, so lange noch Niemand durch Uebergabe oder Vertrag ein Recht daran erworben hat, zu widerrufen oder abzuändern.

Wenn nun Jemand durch einen Akt unter Lebenden ein Fideikommiß gründen will, und um dessen Bestätigung und Inmatrikulation bey Gericht nachsucht, so ist er dem §. 24. Nr. 3. gemäß verbunden, nachzuweisen:

> „daß das zu Fideikommiß bestimmte Vermögen schon dermal oder wenigstens in „der Zukunft zur Gründung eines Familien„Fideikommisses (§. 2 bis 7) geeignet sey."

Um als ein schon dermal gegründetes Familien-Fideikommiß die Bestätigung zu erhalten, wird im §. 5 erfodert:

1) ein von allen Lasten und Schulden freyes Grundvermögen nach dem im §. 2 bestimmten Betrage;

2) wenn auf den zum Fideikommiß bestimmten Vermögen unabläßliche Lasten oder Schulden haften, noch ein Fond, aus dessen Rente jene Bürden und Lasten bestritten werden können;

3) dafür sind im §. 7 in Ansehung der Schulden 20 Jahre festgesetzt.

Dabey aber ist das Gesetz nicht stehen geblieben, sondern es hat seine Vorsorge, dem Erbadel in den Fideikommissen eine feste Basis zu geben, und die Errichtung derselben zu erleichtern, auch auf den Fall erstreckt, wenn das Vermögen, welches ein Konstituent zum Fideikommisse bestimmen will, aus irgend einem Grunde, es sey wegen Mangels an hinreichendem Grundvermögen, oder wegen darauf haftenden Lasten oder Schulden, nicht so groß oder so beschaffen ist, um dermal schon ein Fideikommiß als errichtet zu betrachten.

Auch solche fideikommissarische Dispositionen sind gültig (§. 10), wenn daraus entweder für sich selbst oder mittelst der inzwischen anfallenden und als Kapital anzulegenden Früchte und Zinsen wenigstens in 20 Jahren das zum Fideikommiß nach §. 2 und 5 erfoderliche Grundvermögen hergestellt werden kann. Das Fideikommiß muß alsdann, dem §. 29 gemäß, bedingt bestättiget, und in die Matrikel einverleibt werden. Daß der Konstituent selbst diese Bedingung zu erfüllen nicht verbunden, vielmehr befugt sey, deren Erfüllung seinem Nachfolger aufzulegen, geht, nebst den aus der Natur der Sache sprechenden Gründen aus dem §. 13 und dem §. 45 hervor, welcher eben deßwegen, den Konstituenten ermächtiget, dem Besitzer des Fideikommisses den Genuß gänzlich auf 20 Jahre zu entziehen, und ein Gericht würde das Edikt verletzen, wenn es einer Disposition die Bestätigung und Immatrikulation versagen wollte, worin der Konstituent ein nach §. 2 hinreichendes aber mit Schulden belastetes Grundvermögen in der Art zum Fideikommiß bestimmte, daß der Nachfolger (der Fideikommißbesitzer) im Sinne des Ediktes §. 45, 20 Jahre lang den Genuß entbehren, und der jährliche Ertrag zur Tilgung der Schulden verwendet werden sollte.

Nun ergaben sich mehrere Fälle, wo das zu er-

nem Fideikommiß nach §. 2. und 5. erfoderliche Grundvermögen frey von Lasten und Schulden verhanden ist, aber auf dem Fideikommiß-Ueberschusse Schulden haften, welche jedoch aus den Früchten in 20 Jahren getilgt werden können.

In diesem Falle verweigertem die Gerichte die Bestätigung, und foderten auf den Grund des §. 7. und des darin allegirten §. 69., daß die Konstituenten nich nur

1) einen Tilgungsplan zur fristenweisen Zahlung innerhalb 20 Jahren vorlegen, sondern auch

2) selbst mit dieser fristenweisen Tilgung den Anfang machen sollten.

Daß aber diese Auslegung den Worten und dem Sinne des §. 7. nicht entspreche, beweisen neben dem bisher Gesagten folgende Gründe:

1) Ob der Konstitnent durch einen Akt unter Lebenden oder durch eine letztwillige Disposition ein Fideikommiß stiftet, das kann seine Rechte und Verbindlichkeiten bey einem Gesetze nicht ändern, welches ihm, wie der §. 94. ausdrücklich thut, die Befugniß des Widerrufes und der Abänderung seiner Disposition auch nach erfolgter gerichtlicher Bestätigung einräumt, und §. 13. die Rechte und Verbindlichkeiten der Nachfolger vom erklärten Willen des Konstituenten abhängig macht.

2) Der §. 7. enthält zwar die Bestimmung:

„das Vermögen, welches zu diesem Ueberschusse verwendet wird, muß, wenn es mit Schulden belastet ist, aus dessen Früchten in zwanzig Jahren schuldenfrey gemacht werden," (§. 69.)

allein er sagt — abgesehen von dem entscheidenden Allegat des §. 69. — nicht von welchem Zeitpunkte an, und von wem der Ueberschuß schuldenfrey gemacht werden müsse.

Wenn nun der Konstituent dem §. 13. gemäß, den künftigen Fideikommißbesitzer verbindet, die auf dem Ueberschuß haftenden Schulden in 20 Jahren zu tilgen, und wenn sie aus den Früchten getilgt werden können, so ist allen Bestimmungen des Gesetzes vollkommen Genüge geleistet; aus welchem Grunde nun soll der Konstituent selbst verbunden seyn, sogleich mit der Schuldentilgung den Anfang machen?

3) Die Gerichte berufen sich für ihre Auslegung darauf, daß im §. 7. der §. 69. allegirt, und eben darin bestimmt sey, mit jeder Fideikommißschuld müsse ein Tilgungsplan verbunden, und jede Fideikommißschuld in 20 Jahren bezahlt werden.

Allein eben das Allegat des §. 69. im §. 7. dient zum Beweise des Gegentheils.

Ohne die Bestimmung des §. 7. hätte man glauben können, die bey Errichtung des Fideikommisses vorhandenen Schulden sey der Fideikommißfolger entweder gar nicht, oder wenigstens nicht in der für andere Schulden bestimmten Zeit zu tilgen verbunden.

Ohne das Allegat des §. 69. hätte man glauben können, schon der Konstituent sey zur Zahlung der Schulden nach einem Tilgungsplane verbunden. Alle diese Zweifel hebt der §. 7. durch seine Fassung und durch das Allegat des §. 69, welcher nach seiner Stellung im Titl IV. und nach seinem ganzen Zusammenhange mit allen über Veränderungen oder Veräußerun-

gen der Substanz, so wie über Fideikommißschulden vorhergehenden und nachfolgenden Bestimmungen evident zeigt, daß er nicht auf den Konstituenten anwendbar sey, sondern nur von dessen Nachfolgern — den Fideikommißbesitzern — handle.

4) Eben das Wort „Fideikommißbesitzer" scheint für die Gerichte der Stein des Anstosses gewesen zu seyn, sie glaubten auch der Konstituent besitze nach erfolgter Bestätigung das Fideikommiß, folglich sey er zu allem verbunden, was das Gesetz vom Fideikommißbesitzer verordnet. Allein es ist eine bekannte Regel der Interpretation, die Worte in dem Sinne aufzufassen, welchen ihnen das Gesetz beylegt. Nun versteht das Edikt in allen Stellen, namentlich §. 13, 42, 45 und noch besonders bey Schulden §. 56. und 70. unter dem Worte Fideikommißbesitzer nur die Successionen des Konstituenten, und unterscheidet diesen von jenen; folglich kann auch weder im §. 69. noch im §. 7. der sich auf diesen ausdrücklich bezieht, der Konstituent verstanden werden.

5) Sollte es nothwendig seyn, die rechtliche Verschiedenheit der Begriffe nachzuweisen, so liefert dafür selbst die Verfassungsurkunde den Beweis, aus deren Titel VI. §. 3. der Unterschied zwischen demjenigen, der ein mit dem Lehen oder Fideikommißverbande belegtes Grundvermögen besitzt, und zwischen demjenigen, welcher im Sinne des Ediktes über die Familienfideikommisse titulo fideicommissi Fideikommißbesitzer wurde, klar hervortritt. Jener hat als Konstituent die Reichsrathswürde mit dem Rechte der Vererbung auf seine Nach-

kommenschaft erhalten, dieser hat sie als Fideikommißbesitzer vom Konstituenten (ex pacto et providentia majorum) geerbt.

6) Auch liegt der Grund des Gesetzes sehr nahe vor Augen. In Beziehung auf den Konstituenten mußte sich die Vorsorge des Gesetzes darauf beschränken, daß kein so überschuldetes Grundvermögen zum Fideikommisse bestimmt werde, von dem sich nicht mit Gewißheit erwarten läßt, daß es wenigstens bey dem zweyten Fideikommißfolger den Zweck der Institution erreichen werde; deßwegen erfodert das Gesetz in Ansehung des Konstituenten mehr nicht als die Nachweisung der Möglichkeit, die Schulden in 20 Jahren zu zahlen.

In Ansehung der Fideikommißfolger hingegen kommen die Rechte in Betrachtung, welche die Anwärter aus der Disposition des Konstituenten, auf die zu erhaltende oder herzustellende Integrität des Fideikommisses haben, und diese erfodern es, daß die Zahlung der Schulden selbst von der Zeit an, wo das Fideikommiß vom Konstituenten an den Fideikommißfolger übergegangen ist, unausbleiblich und gewiß erfolge.

Die Konstituenten ohne, ja selbst gegen allen rechtlichen Grund mit der Tilgung ihrer Schulden zu belasten, und sie von Errichtung eines Fideikommisses durch Akte unter Lebenden abzuschrecken, oder ihnen diese Errichtung zu erschweren, dieses liegt ganz außer der Absicht des Gesetzes.

Die authentiche Erläuterung der §§. 5. 7. und 24. Nr. 3. ist daher dahin zu ertheilen:

„Die Konstituenten oder Stifter eines Fideikom-

misses sind nach §. 5. und 24. Nr. 3. nur nachzuweisen verbunden, daß die auf dem Fideikommisse haftenden Schulden aus dem Ueberschusse bezahlt werden können."

„Die im §. 7. ausgedrückte Verbindlichkeit der wirklichen Tilgung und Vorlage eines Tilgungsplanes, bezieht sich, dem darin angeführten §. 69. gemäß, bloß auf den Fideikommißfolger."

II.

Muß bey Fideikommissen, mit welchen in Folge königlicher Verleihung das Recht der Vererbung der Reichsrathswürde verbunden ist, für besondere Lasten ein besonderer Fond über den Betrag des Grundvermögens zu 300 fl. Steuersymplum ausgewiesen werden.

Der §. 5. des Fideikommiß-Ediktes bestimmt, daß jenes Grundvermögen, welches dem §. 2. des Ediktes gemäß, zur Errichtung eines Fideikommisses erfodert wird, frey von Schulden und Lasten seyn müsse, und daß, wenn darauf unablösbare Lasten haften oder das Fideikommiß mit Schulden belastet werden soll, außer jenen Grundvermögen noch ein Fond erfodert werde, aus dessen Rente jene Behörden und Lasten bestritten werden können.

Da nun der §. 3. Tit. VI. der Verfassungsurkunde festsetzt, daß das Recht der Vererbung der Reichsrathswürde durch den Besitz eines mit dem Lehen- oder Fideikommißverbande belegten Grundvermögens, von welchem an Grund- und Dominikalsteuern in simplo 300 fl. gegeben werden, bedingt seyn soll; so wenden die Ge-

richtshöfe den erwähnten §. 5. dahin an, daß sie bey den Fideikommissen, auf welche sich die erbliche Reichsrathswürde gründet, die Nachweisung der Schuldenfreyheit nicht bloß für ein Grundvermögen, welches 55 fl. Steuersimplum giebt, sondern für ein Grundvermögen, dessen Steuersimplum 300 fl. beträgt, verlangen.

Diese Auslegung des erwähnten Paragraphen widerstrebt seiner ausdrücklichen Wortfassung, denn derselbe erheischt die Schuldenfreyheit nur bey demjenigen Grundvermögen, welches dem §. 2. gemäß zur Errichtung eines Fideikommisses erfoderlich ist, und da dieser §. 2. ausdrücklich blos ein solches Grundvermögen verlangt, welches 25 fl. Steuersimplum giebt, so braucht auch nur von diesem Grundvermögen die Schuldenfreyheit nachgewiesen zu werden.

In keiner Stelle der Verfassung oder des Ediktes ist von dieser gesetzlichen Bestimmung hinsichtlich derjenigen Fideikommisse, an deren Besitz die Vererbung der Reichsrathswürde geknüpft werden soll, eine Ausnahme gemacht. Sie konnte aber auch nicht gemacht werden, weil den Gerichten keine Befugniß gegeben ist, nach dem Zwecke zu forschen, zu welchem ein Fideikommiß gestiftet wird.

Sie überschritten daher, indem sie bey den Fideikommissen der erblichen Reichsräthe eine ausgedehntere Schuldenfreyheit als bey den gewöhnlichen Fideikommissen verlangten, nicht allein die im Gesetze vorgezeichneten Schranken derselben, sondern auch ihre eigene Kompetenz.

Der Sinn und Zweck des §. 2. Tit. VI. der Verfassungsurkunde geht blos dahin, zu bestimmen, welchen

adelichen Gutsbesitzern Seine Majestät der König die erbliche Reichsrathswürde verleihen werden, und fodert als Bedingung hiezu:

1) das volle Staatsbürgerrecht;

2) ein mit dem Lehen oder fideikommissarischen Verbande belegtes Grundvermögen, von welchem an Grund- und Dominikalsteuern in simplo 300 fl. entrichtet werden, und

3) hiebey die Einführung der agnatisch-linealischen Erbfolge nach dem Rechte der Erstgeburt.

In dieser Stelle der Verfassungsurkunde ist nirgend von einer Schuldenfreyheit des ganzen, ein Steuersimplum von 300 fl. entrichtenden Grundvermögens die Rede, sondern dieses Grundvermögen muß nur mit dem lehen- oder fideikommissarischen Verbande umstrikt seyn, und diese fideikommissarische Eigenschaft ist dann ganz nach dem VIII. Edikte zu beurheilen, welches in den §§. 2. und 5. die Schuldenfreyheit nur für den Betrag von 25 fl. Steuersimplum erheischt, während alsdann der übrige Betrag jenes Grundvermögens als ein zwar mit Schulden zu belastender, jedoch zur Erhaltung der Reichsrathswürde nothwendiger und unveräußerlicher Ueberschuß zu betrachten ist.

Da nun die Gerichtshöfe diesen klaren Zusammenhang der gesetzlichen Bestimmungen mißkennen, so muß ihre irrige Ansicht durch folgende authentische Erläuterung berichtigt werden:

„Bey jenen Fideikommissen, mit welchen in Folge königl. Verleihung, das Recht der Vererbung der Reichsrathswürde verbunden ist, muß das hiezu nothwendige und unter allen Umständen unver-

äußerliche Grundvermögen in Ansehung seines Beytrags nach Tit. VI. §. 3. der Verfassungsurkunde, in Ansehung seiner Beschaffenheit und übrigen Rechtsverhältnisse hingegen nach dem Fideikommiß-Edikte beurtheilt werden."

„Daher können zu diesem Grundvermögen nur die im §. 3. des Fideikommiß-Ediktes benannten Gegenstände gerechnet werden, davon aber muß dem §. 2. und 5. dieses Ediktes gemäß nur der Beytrag von 25 fl. Steuersimplum frey von Schulden und Lasten seyn, und das übrige ist als Fideikommißüberfluß nach §. 6. und 7. des Ediktes zu betrachten, welcher zwar in Grundvermögen bestehen muß, und niemals veräußert oder vermindert werden darf, übrigens nach den Bestimmungen des Ediktes mit Schulden belastet seyn oder werden kann."

„Auch kommt in Ansehung der Konstituenten oder Stifter solcher Fideikommisse alles dasjenige zur Anwendung, was in dem Fideikommiß-Edikte und im vorhergehenden Artikel I. bestimmt ist."

III.

Kann der Konstituent eines Fideikommisses verordnen, daß ein Theil des Fideikommißüberschusses zur Schuldentilgung verwendet werden solle?

Einige Fideikommißkonstituenten, welche nebst dem erfoderlichen schuldenfreyen Grundvermögen noch anderes Vermögen, es bestehe in Grund- oder sonstigen Vermögen, besitzen, auf dem aber Schulden haften, haben in Erwägung, daß es den Nachfolgern nützlicher seyn

könne, wenn sie einen Theil des zum Fideikommiß bestimmten Vermögens zur Tilgung der darauf haftenden Schulden veräußern, in ihrer Fideikommißdisposition verordnet daß zwar das zu dem Fideikommiß entweder nach §. 2. des Edikts oder nach Tit. VI. §. 3. der Verfassungsurkunde erfoderliche Grundvermögen stets unveräußerlich bleiben, der Fideikommißfolger aber befugt seyn solle, von dem übrigen Vermögen zur Tilgung der Fideikommißschulden bestimmte oder unbestimmte Theile zu veräußern.

Die Gerichte verweigerten die Bestätigung dieser Dispositionen, theils weil sie überhaupt zweifelten, ob das Edikt eine solche Disposition zulasse, theils weil sie glaubten, es müßten die für veräußerlich erklärten Objekte genau, allenfalls mit der Ordnung, nach welcher das eine von dem andern zu veräußern wäre, bestimmt seyn.

Daß diese Auslegung mit dem Gesetze nicht übereinstimme, beweisen folgende Erwägungen:

1) Der bekannte Rechtssatz, daß bey Geschäften oder Institutionen, welche auf einseitiger Willensbestimmung beruhen, die Dispositionsfreyheit somit unbeschränkt sey, als sie nicht durch eine ausdrückliche Bestimmung des Gesetzes eingeschränkt werden, gilt auch für Fideikommisse, und ist im §. 13 ausdrücklich anerkannt. — Was daher im Allgemeinen von Dispositionen sub conditione die modo gilt, und nach den ältern Gesetzen über Familienfideikommisse (bayerisches Landrecht Theil III, Kapitel X. §. 4) galt, das findet auch nach dem Edikte statt.

Es kommt also darauf an, ob das Gesetz hierüber eine einschränkende Bestimmung enthalte? Daß diese nicht vorhanden sey; wird sich alsbald zeigen.

2) Zu einem Fideikommiß wird nach §. 5 ein Grundvermögen in den gesetzlichen Betrage, ein Ueberschuß aber nur alsdann erfodert, wenn das Fideikommiß mit Schulden belastet ist. — Der Ueberschuß muß nach §. 7 von dem Fideikommißfolger in zwanzig Jahren schuldenfrey gemacht werden, aber nur in der nach §. 13 sich von selbst verstehenden Voraussetzung, wenn der Konstituent will, daß bey dem Fideikommiß ein mit Schulden belasteter Ueberschuß bleiben soll. Der Konstituent ist daher in seiner Dispositionsfreyheit darin beschränkt, daß er nicht die Veräußerung des Grundvermögens unter den im §. 2 des Edikts bestimmten Betrag mit Fortdauer des Fideikommisses, oder unter den im Tit. VI. §. 3 bestimmten Betrag mit Fortdauer der erblichen Reichsrathswürde gestatten kann, aber so lange er diese Gränze nicht überschreitet, ist seine Dispositionsfreyheit unbeschränkt, er ist also dem §. 13 gemäß befugt, den Fideikommißüberschuß sammt den darauf haftenden Schulden unter der Bedingung dem Fideikommisse zuzuwenden, wenn nicht der Nachfolger für räthlicher hält, den Ueberschuß zur Tilgung der Schulden zu veräußern.

3) Diesem steht nicht entgegen, daß im §. 1 das zum Fideikommisse bestimmte Vermögen, ohne zwischen dem absolut nothwendigen Grundvermögen und zwischen dem Fideikommißüberschuß zu unterscheiden, als unveräußerliches Gut der Familie erklärt

wird; denn es liegt in dem Begriffe, und ist durch die Worte „als unveräußerliches Gut bestimmt wird," noch schärfer bezeichnet, daß es von der Bestimmung des Konstituenten abhängt, ob, und unter welchen Bedingungen dieser oder jener Theil des Vermögens als unveräußerliches Gut der Familie zu betrachten sey. Jene Unveräußerlichkeit schließt also nur eigenmächtige oder willkührliche Veräußerungen des Fideikommißbesitzers aus, und bezieht sich nur auf die Rechte der Familienglieder unter sich, welche dem §. 13 gemäß nach dem erklärten Willen des Konstituenten zu beurtheilen sind, nicht aber auf den Konstituenten, welcher bedingt oder unbedingt das Fideikommiß errichten, folglich auch dem Nachfolger die Veräußerung eines Theils des Fideikommißvermögens gestatten kann.

4) Der Hauptanstand der Gerichte scheint auch weniger dieses Befugniß des Konstituenten überhaupt, als vielmehr die Art ihres Gebrauches betroffen zu haben, in dem Falle, wenn der Konstituent die zur Schuldentilgung veräußerlichen Objekte nicht genau bestimmt, folglich das zum Bestand eines Fideikommisses erfoderliche Grundvermögen von dem Fideikommißüberschusse nicht strenge geschieden hat.

Man muß, um einzusehen, worauf es ankommt, einen Fall vor Augen nehmen. — Ein Konstituent besitzt drey Güter, die zusammen ein Grundvermögen ausmachen, von dem an Steuersimplum 80 fl. zu entrichten sind, worauf aber 20,000 fl. Schulden haften; er will diese drey Güter zu einem Fideikommiß bestimmen, dabey aber den Nachfolger ermächtigen, davon so viel als zur Tilgung der Schulden nothwendig ist, zu veräußern.

Hier glauben die Gerichte vom Konstituenten fodern zu können, daß er genau bestimme, welches von den drey Gütern als das Grundvermögen zu betrachten sey, auf dem das Fideikommiß beruht, und welches von den andern zur Schuldentilgung verwendet werden sollte.

Allein auch diese Auslegung beruht auf einer irrigen Ansicht von Grundvermögen und Fideikommißüberschuß.

Ein aus mehreren Theilen bestehendes Fideikommiß bildet nach §. 1 eine Universitas, bey welcher zwar an Grundvermögen der Betrag von 25 fl. Steuersimplum vorhanden seyn muß, sobald aber dieser vorhanden ist, alles übrige als Fideikommißüberschuß betrachtet wird, wie besonders aus §. 5, 6, 45 und 59 erhellet, mit Ausnahme jener Objekte, welche nach ihrer Beschaffenheit dem §. 6 gemäß, bloß zu dem Ueberschuß gehören, wird durchaus nicht erfodert, daß die im Grundvermögen bestehenden Theile eines Fideikommisses, welche den Ueberschuß bilden sollen, körperlich ausgeschieden werden, sondern in Ansehung des Grundvermögens sind dessen Betrag in Steuersimplum zu 25 fl. und dessen Ueberschuß nur als intellektuelle Theile eines Ganzen zu betrachten, wie die §§. 5, 95 und 96 zeigen, und noch weiter einleuchtet, wenn man den Fall unterstellt, daß ein einziger blos im Grundvermögen bestehender Gutskomplex zu einem Fideikommiß bestimmt wird. — Eine Auslegung also, welche da, wo das Gesetz nur intellektuelle Theile einer ganzen Substanz kennt, eine körperliche Ausscheidung derselben fodert, ist dem Gesetze nicht gemäß.

5) Dazu kommt noch, daß kein Grund die Dispositionsfreyheit zu beschränken, wohl aber ein überwiegender Grund für dieselbe vorhanden ist. Erst nach

dem Tode des Konstituenten kann der Fall einer solchen Veräußerung eintreten. Der Konstituent ist nicht im Stande, vorauszusetzen, welche Güter, oder welche Gutstheile alsdann mit größerem Nutzen veräußert werden können, und eben deßwegen überläßt er die Auswahl unter den veräußerlichen Objekten dem Fideikommißfolger mit dem gerechten Vertrauen, daß dieser das Beßte des Fideikommisses nach allen Umständen berücksichtige, und daß es den Anwärtern nicht an gesetzlichen Mitteln fehle, ihn von schädlichen Veräußerungen abzuhalten. Das Gesetz hat also gar keinen Grund, den Konstituenten eine größere Vorsehungskraft abzuzwingen, als sie haben können, und haben wollen.

Diesem gemäß muß also die gesetzliche Erläuterung der Paragraphen 1, 5, 6, 7 und 13 dahin erfolgen:

„der Konstituent oder Stifter eines Fideikommisses ist nach §. 13 anzuordnen befugt, daß ein bestimmter oder unbestimmter Theil des Fideikommißüberschusses zur Tilgung der auf demselben bey dessen Konstituirung haftenden Schulden von dem Fideikommißbesitzer veräußert werden könne oder solle.

IV.

Muß der Fideikommißstifter die mit dem Fideikommiß verbundenen und Kraft des Gesetzes zu demselben gehörigen Mobilien in ein Verzeichniß bringen und abschätzen lassen?

Der §. 6 des Ediktes gestattet, Häuser, Gärten, Geld und Kapitalien, Kleinodien, Sammlungen von Ge-

mälden, Kunstsachen, Büchern u. dgl., dann die Hauseinrichtung zum Fideikommißüberschuß zu bestimmen, auch erklärt der §. 8. für gesetzliche Zugehörungen bey Oekonomien, das Vieh und die sogenannte Fahrniß, bey Brauereyen, das Braugeschirre jeder Gattung, bey andern Industrialanstalten die dazu gehörigen Maschinen und Werkzeuge aller Art.

Dabey bestimmt der §. 8:

„diese sollen, wie die mit dem Fideikommisse bey dessen Errichtung verbundenen Mobilien (§. 5 und 6) gehörig verzeichnet, abgeschätzt und dem Fideikommißnachfolger in dem Umfange, welchen jenes Verzeichniß ausspricht, in vollkommen brauchbaren Stande hinterlassen, oder in eben derselben Qualität ersetzt werden."

Die Gerichte haben auch diese Bestimmung auf den Konstituenten angewendet, allein, daß sie erst bey dem Uebergang von dem Konstituenten auf den Fideikommißfolger zur Anwendung komme, beweisen folgende Gründe:

1) der erste Titel des Edikts enthält nur die allgemeinsten Bestimmungen über Fideikommisse, erst aus den in folgenden Titeln enthaltenen nähern Bestimmungen ist zu beurtheilen, auf welche Art, zu welcher Zeit, und gegen wen jene allgemeine Bestimmungen Anwendung finden.

Nun verbindet im Titel II. der §. 24 Num. 3 den Konstituenten bey dem Gesuche um Bestätigung des Fideikommisses zu nichts weiter, als

1) eine umständliche Anzeige aller Bestandtheile des Fideikommisses vorzulegen, und

2) nachzuweisen, daß das zum Fideikommisse bestimmte Vermögen zur Gründung eines Familienfideikommisses (§. 2 bis 7) geeignet sey, er bezieht sich dabey blos auf die Paragrahen 2 bis 7 ohne Hinweisung auf den §. 8, folglich kann dessen Bestimmung auf den Konstituenten nicht angewendet werden.

3) Dieses wird noch mehr durch den Titel IV. §. 43 außer Zweifel gesetzt, welcher erst die Anwärter vermöge des Miteigenthums unter andern berechtiget:

„zu erlangen, daß alle zum Fideikommiß gehörigen Sachen in ein ordentliches Verzeichniß gebracht, und darin die beweglichen nach ihrer Beschaffenheit, Zahl, Größe, Gewicht oder Werth genau beschrieben werden. — Dieses Verzeichniß dient bey jeder Besitzveränderung und bey Absonderung des Fideikommisses vom Allodium zur Richtschnur."

Wenn man diese Bestimmung über das ordentliche und genaue Verzeichniß mit der in Hinsicht auf den Konstituenten im §. 24 Num. 1 angeordneten umständlichen Anzeige der Bestandtheile vergleicht, welche in Beziehung auf Mobilien durch eine blos allgemeine Bezeichnung, z. B. Bibliothek, Gemäldesammlung, Hauseinrichtung, u. dgl. geschehen kann, so bleibt kein gegründeter Zweifel übrig, daß der §. 8 auf den Konstituenten nicht anzuwenden sey.

4) Auch der Grund des Gesetzes ist darüber entscheidend. Das genaue Verzeichniß mit der Beschreibung ihrer einzelnen Bestandtheile wird erst bey dem Fideikommißfolger nothwendig, weil er das nach dem

Uebergang vom Konstituenten unveräußerlich und unabänderlich gewordene Fideikommißvermögen in seiner Integrität erhalten, und in diesem Zustande den künftigen Nachfolgern hinterlassen muß. — Bey dem Konstituenten würde dieses nicht blos eine nach §. 94 ganz zwecklose, und bey manchen Sachen, die als universitas rerum, wie Kunstsammlungen, Bibliothek, Hauseinrichtung noch bey Lebzeiten des Konstituenten eine Mehrung oder Minderung leiden, ganz unanwendbar, sondern auch eine abschreckende und den Fideikommissen schädliche Maßregel seyn, indem jeder Konstituent, um bey seinem Leben der Unannehmlichkeit einer Inventur und Abschätzung solcher Mobilien sich nicht unterwerfen zu müssen, es vorziehen würde, sie dem Fideikommisse nicht einzuverleiben. —

Nach den Worten, dem Sinne und dem Grunde des Gesetzes kann also der §. 8 auf den Konstituenten nicht angewendet werden, und nachstehende gesetzliche Erklärung keinen Zweifel unterliegen.

„Die Bestimmung des §. 8, daß die zum Fideikommisse gehörigen Mobilien verzeichnet und abgeschätzt werden sollen, findet auf den Stifter des Fideikommisses keine Anwendung."

V.

Muß bey Bildung neuer Fideikommisse aus den vorigen Fideikommissen und Stammgütern ein strenger Beweis geführt werden, daß die einzelnen Bestandtheile des zum älteren Fideikommiß angeblich gehörenden Vermögens dieses älteren Fideikommisses wirklich konstituirten.

Der §. 33 des Edikts gestattet die Bildung neuer

Fideikommisse aus den vormaligen Fideikommissen und Stammgütern, so weit dieselben noch in der Substanz erhalten sind, — und der §. 40 verordnet:

„Bey Bildung dieser neuen Fideikommisse tritt die §. 23 bis 30, vorgeschriebene gerichtliche Instruktion und Bestätigung ein. Mit dem Gesuche um Bestätigung ist der Beweis zu verbinden, daß das zum neuen Fideikommniß bestimmte Vermögen vor Auflösung der Fideikommisse, die Eigenschaft eines Fideikommisses oder Stammgutes gehabt habe."

Es fragt sich nun, ob das Gesetz bey dieser Bestimmung derjenigen, welche ein älteres Fideikommiß, ins Besondere ein älteres Universalfideikommiß erneuern, den strengen juristischen Beweis, wie er in Prozeßangelegenheiten erfoderlich ist, hinsichtlich jedes einzelnen, zu jenem Fideikommisse gehörigen Objektes habe auferlegen wollen, oder ob hiebey Bescheinigung und Wahrscheinlichkeit hinreiche?

Die Gerichtshöfe behaupten das Erstere, allein ihre rechtliche Strenge scheint hier offenbar zu weit zu gehen, denn

1) schon nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen werden auch Vermuthungen zu den Beweismitteln gerechnet, und in alten oder schwer zu beweisenden Sachen keine so strengen Beweise erfodert. (Cod. jud. Bavar. cap. XII. §. 5, l. 28. Dig. de prob. l. 2, §. 7 und 8. Dig. de aqua et aquae pluv. arc. act.)

2) Es ist bekannt, daß bey dem deutschen alten Adel gewöhnlich alle Güter die Stammgutseigenschaft

hatten, und als solche auf die Descendenten vererbten, so, daß die sämmtlichen Güter, welche ein Adelicher besaß, als mit dem fideikommissarischen Nexus umstrikt angesehen wurden.

3) das Edikt über die Familienfideikommisse will die Herstellung der ältern Fideikommisse besonders begünstigt wissen.

4) Insbesondere ist es bey Universalfideikommissen um so mehr wahrscheinlich, daß alles Vermögen des Besitzers dazu gehöre, als der Erwerb eines anderweitigen Vermögens eine Thatsache ist, die nicht vermuthet werden kann.

5) Da hier von keinem Beweise in einem Rechtsstreite die Rede ist, sondern nur von einem Beweise der Identität der Güter bey einer Handlung der freywilligen Gerichtsbarkeit, so wird ein strenger prozessualischer Beweis um so weniger erfodert, als ohnehin alle unbekannten Realprätendenten zur Geltendmachung ihrer allenfallsigen Ansprüche bey Bildung des neuen Fideikommisses vorgeladen werden.

Daher rechtfertigt sich folgende Erläuterung:

„Die Disposition des §. 40 in Betreff des Be„weises, daß das zum neuen Fideikommisse be„stimmte Vermögen vor Auflösung der Fideikom„misse die Eigenschaft eines Fideikommisses oder „Stammgutes an sich getragen habe, schließt „nicht aus, daß auch Vermuthungeu als Beweiß„mittel genügen."

VI.

Unter welchem Präjudiz sind die bekannten Fideikommißgläubiger vorzuladen.

Der §. 26 verordnet für die Instruktion, welche der Bestätigung eines Fideikommisses vorhergehen muß, daß diejenigen, welche hinsichtlich des zum Fideikommiß gehörigen Vermögens persönliche oder hypothekarische Ansprüche zu machen haben, und zwar die unbekannten Gläubiger durch Ediktalladung unter einem präklusiven Termin von sechs Monaten vorgeladen werden sollten.

Dabey ist im §. 26 das mit der Vorladung zu verbindende Präjudiz in Ansehung der unbekannten und ediktaliter vorzuladenden Gläubiger bestimmt, hingegen das für die speziell vorzuladenden Gläubiger anzusetzende Präjudiz nicht näher bestimmt worden, weil dieses nach Verschiedenheit der Anstände eingerichtet werden muß, deren Abmessung also den Gerichten zu überlassen war.

Als nun mehrere Fideikommißstifter mit dem Gesuche um Bestätigung die Anzeige verbanden, welche Schulden auf dem Fideikommiß haften, und in die Matrikel eingetragen werden sollten, so haben die Gerichte diese Gläubiger, so wie jene, welche ihnen aus der nach §. 26 abgefoderten Anzeige anderer Gerichte und Hypothekenämter bekannt wurden, zwar speziell, aber unter dem Präjudiz vorgeladen, wie es im §. 26 hinsichtlich der unbekannten Gläubiger vorgeschrieben ist:

„daß sie sich binnen sechs Monaten zu erklären „hätten, außerdem sie sich nur an das Allodium „und die Früchte zu halten hätten, und nicht als

„Fideikommißgläubiger immatrikulirt werden wür-
„den."

Es wird keines Beweises bedürfen, daß dieses oft die Gränzen des Gesuchs übersteigende Präjudiz weder den Worten noch dem Sinne des §. 26, noch dem Verhältniß solcher Gläubiger angemessen sey, daher ist die authentische Auslegung des §. 26 dahin gerechtfertiget:

„Die Bestimmung des §. 26, wonach die per-
„sönlichen und hypothekarischen Gläubiger unter
„dem Rechtsnachtheile, daß sie sich nicht mehr
„an die Substanz des Fideikommißvermögens zu
„halten berechtiget seyen, vorgeladen werden sol-
„len; ist auf die von den Gerichten und Hypo-
„thekenämter angezeigten Gläubiger, so wie auch
„die vom Stifter des Fideikommisses benannten
„Fideikommißgläubiger nicht anwendbar, sondern
„es sind dieselben, erfoderlichen Falles unter den
„Rechtsnachtheil vorzuladen, daß ihre Foderun-
„gen dergestallt, wie sie angezeigt sind, auf das
„Fideikommiß eingetragen werden sollen."

VII.

Müssen die Kinder des Fideikommißstifters, oder die für sie zu bestellenden Kuratoren vorgeladen werden, um sich zu erklären, ob sie Einwendungen gegen die Errichtung des Fideikommisses haben.

Die Gerichte haben bey der auf Antrag des Stifters eines Fideikommisses zur Errichtung der Fideikommisse eingeleiteten Instruktion erklärt, daß die Kinder des Fideikommißstifters, und insofern sie noch minderjährig wären, die für sie bestellten Kuratoren spezell vorgela-

den werden müßten, um sie mit ihrer Erklärung zu hören, ob sie etwas gegen die Errichtung der Fideikommisse einzuwenden hätten.

Sie gründen diese Verfügung auf den §. 26, indem sie behaupten, daß die Kinder solche Personen seyen, die Foderungen an dem zum Fideikommisse bestimmten Vermögen haben könnten. Diese Auslegung des §. 26 erscheint aber nicht als richtig, denn derselbe sagt nur, daß diejenigen, welche hinsichtlich des zum Fideikommiß bestimmten Vermögens persönliche oder hypothekarische Foderungen zu machen haben, speziell vorgeladen werden sollen, nicht aber solche Personen, die Foderungen haben könnten.

Nur bekannte Gläubiger müssen schon nach allgemeinen Grundsätzen speziell vorgeladen werden, alle unbekannten sind in der Ediktalladung begriffen.

Was insbesondere den Pflichttheil betrifft, welcher den Kindern gebührt, so bestimmt der §. 29 ausdrücklich, daß derselbe erst bey dem Tode des Konstituenten festgesetzt werden solle, und hienach ist eine Vorladung der Kinder aus diesem Grunde durchaus nicht zulässig.

Nur wenn sich aus den Anzeigen des Stifters oder der Gerichte und Hypothekenämter ergiebt, daß die Kinder Ansprüche haben, können sie in Gemäßheit des §. 26 vorgeladen werden.

Demnach ist durch eine authentische Erläuterung auszusprechen:

„die Kinder des Konstituenten oder die ihnen zu
„bestellenden Kuratoren dürfen, wenn er selbst
„die Instruktion zur Eintragung des Fideikom-

„misses in die Matrikel veranlaßt, nur in dem „Falle speziell hiezu vorgeladen werden, wenn „dieses nach §. 26 auch bey andern Personen zu„lässig ist, und bedarf es insbesondere wegen „des Pflichttheils, gemäß des §. 20, keiner Vor„ladung der Kinder.“

Der Staatsminister der Justiz hat von Seiner Majestät dem Könige den allerhöchsten Auftrag erhalten, einen nach diesen Motiven gefertigten Gesetzesentwurf den Ständen des Reiches, und zwar vorerst der hohen Kammer der Herrn Reichsräthe zu ihrer verfassungsmäßigen Berathung und Zustimmung vorzulegen.

Da dieser Entwurf, wie eben bemerkt worden, nur die Auslegung des Edikts, und zwar lediglich hinsichtlich der Befugnisse der Fideikommißstifter betrifft, auch bey Anwendung des Ediktes und der von den Gerichten erlassenen Entschließungen und Erkenntnissen durchaus nicht von einem Rechtsstreit und dessen Entscheidung die Rede ist, so wirkt diese Auslegung, wie sich von selbst versteht, auf alle auch schon bisher vorgekommenen Fälle zurück, in welchen die Gerichte entgegenstehende Entschließungen und Erkenntnisse erlassen haben.

Es mußte daher, um allen Anständen bey Anwendung dieses deklaratorischen und exekutiven Gesetzes vorzubeugen, ausgedrückt werden, daß die Gerichte sich in allen Fällen, wo ein Fideikommißstifter um die Eintragung nachgesucht hat, oder nachsuchen wird, nach jenem Gesetze zu achten haben.

München den 18. Julius 1825.

Frhr. v. Zentner.

Gesetzentwurf
die
Anwendung und Vollziehung einiger Bestimmungen des Ediktes über die Familienfideikommisse.

Nachdem die Gerichtshöfe bey der Anwendung und Vollziehung des Fideikommißediktes vom 26. May 1818 (Beylage VII. zur Verfassungsurkunde) mehreren Bestimmungen derselben eine solche Auslegung gegeben haben, durch welche die Bildung der Familienfideikommisse gegen den wahren Sinn und Absicht des erwähnten Edikts in vielfacher Beziehung erschwert, und zum Theil unmöglich gemacht wird, — so haben Seine Königliche Majestät in Folge der Allerhöchstdenselben darüber zugekommenen Beschwerden und erstatteten Berichte Sich bewogen gefunden, den richtigen Sinn jener Bestimmungen durch eine authentische Interpretation festzusetzen, und deshalb nach Vernehmung des Staatsraths, mit Beyrath und Zustimmung Ihrer Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs, zu verordnen, wie folgt:

I.

Die Konstituenten oder Stifter eines Fideikommisses sind nach §. 5 und §. 24. Nr. 3 nur nachzuweisen verbunden, daß die auf dem Fideikommisse haftenden Schulden aus dem Ueberschusse bezahlt werden können. Die im §. 7 ausgedrückte Verbindlichkeit der wirklichen Tilgung und Vorlage eines Tilgungsplanes bezieht sich, dem darin angeführten §. 69 gemäß, blos auf den Fideikommißfolger.

II.

Bey jenen Fideikommissen, mit welchen in Folge

königlicher Verleihung das Recht der Vererbung der Reichsrathswürde verbunden ist, muß das hiezu nothwendige, und unter allen Umständen unveräußerliche Grundvermögen in Ansehung seines Betrags nach Titl VI. §. 3 der Verfassungsurkunde, in Ansehung seiner Beschaffenheit und übrigen Rechtsverhältnisse hingegen nach dem Fideikommißedikte beurtheilt werden.

Daher können zu diesem Grundvermögen nur die im §. 3 des Fideikommißediktes benannten Gegenstände gerechnet werden, davon aber muß, dem §. 2 und 5 dieses Ediktes gemäß, nur der Betrag von 25 fl. Steuersimplum frey von Schulden und Lasten seyn, und das Uebrige ist als Fideikommißüberschuß nach §. 6 und 7 des Ediktes zu betrachten, welcher zwar in Grundvermögen bestehen muß, und niemals veräußert oder vermindert werden darf, übrigens nach den Bestimmungen des Edikts mit Schulden belastet seyn oder werden kann.

Auch kommt in Ansehung der Konstituenten oder Stifter solcher Fideikommisse alles dasjenige zur Anwendung, was in dem Fideikommiß-Edikte und im vorhergehenden Artikel I. bestimmt ist.

III.

Der Konstituent oder Stifter eines Fideikommisses ist nach §. 13 anzuordnen befugt, daß ein bestimmter oder unbestimmter Theil des Fideikommißüberschusses zur Tilgung der auf demselben bey dessen Konstituirung haftenden Schulden von dem Fideikommißbesitzer veräußert werden könne oder solle.

IV.

Die Bestimmung des §. 8, daß die zum Fideikommisse gehörigen Mobilien verzeichnet und abgeschätzt wer-

den sollen, findet auf den Stifter des Fideikommisses keine Anwendung.

V.

Die Disposition des §. 40 in Betreffe des Beweises, daß das zum neuen Fideikommisse bestimmte Vermögen vor Auflösung der Fideikommisse die Eigenschaft eines Fideikommisses oder Stammgutes an sich getragen habe, schließt nicht aus, daß auch Vermuthungen als Beweismittel genügen.

VI.

Die Bestimmung des §. 26, wonach die persönlichen und hypothekarischen Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile, daß sie sich nicht mehr an die Substanz des Fideikommißvermögens zu halten berechtigt seyen, vorgeladen werden sollen, ist auf die von den Gerichten und Hypothekenämtern angezeigten Gläubiger, so wie auf die von dem Stifter des Fideikommisses benannten Fideikommißgläubiger nicht anwendbar, sondern es sind dieselben erfoderlichen Falls unter dem Rechtsnachtheile vorzuladen, daß ihre Foderungen dergestalt, wie sie angezeigt sind, auf das Fideikommiß eingetragen werden sollen.

VII.

Die Kinder des Konstituenten oder die ihnen zu bestellenden Kuratoren dürfen, wenn er selbst die Instruktion zur Eintragung des Fideikommisses in die Matrikel veranlaßt, nur in dem Falle speziell hiezu vorgeladen werden, wenn dieses nach §. 26 auch bey andern Personen zulässig ist, und bedarf es insbesondere wegen des Pflichttheils, gemäß des §. 20, keiner Vorladung der Kinder.

Nach diesen gesetzlichen Erläuterungen haben sich die Gerichte bey der Instruktion aller Gesuche der Fideikommißstifter wegen Eintragung der von ihnen errichteten Fideikommisse in die Fideikommißmatrikel, ohne Rücksicht auf die dagegen ergangenen Entschließungen der Erkenntnisse zu achten.

München den . . . .

Die

Kammer der Reichsräthe

an die

Kammer der Abgeordneten.

Die Kammer der Reichsräthe übergiebt der Kammer der Abgeordneten den anliegenden, auf Befehl Seiner Majestät des Königs von dem königl. Staatsminister der Justiz dem Beyrathe und der Zustimmung der Stände übergebenen Gesetzesentwurf, die Anwendung einiger Bestimmungen des Ediktes über die Familienfideikommisse betreffend. Sie glaubt, daß der Gesetzesentwurf unbedingt anzunehmen sey.

Die Kammer der Reichsräthe ergreift mit Vergnügen diese Veranlassung, der Kammer der Abgeordneten die Versicherung ihrer ausgezeichneten Hochachtung zu wiederholen.

München den 2. August 1825.

Der erste Präsident.
Fürst v. Wrede.

C. Graf v. Leyden.

Bericht
des
ersten Ausschusses der Kammer der Abgeordneten
über
den Gesetzentwurf eine authentische Interpretation einiger Stellen des Fideikommiß-Ediktes betreffend.

Das Fideikommiß-Edikt hat dadurch, daß es in mehreren Stellen nicht ganz deutlich gefaßt ist, den Gerichten zu einer strengeren oder gelinderen Auslegung Anlaß gegeben, die Gerichte haben sich, obgleich das Geschäft mehr der freywilligen, als der streitigen Gerichtsbarkeit angehört, zur strengeren Auslegung hingeneigt, und die Interessenten, hiemit unzufrieden, haben beym Gesetzgeber Hülfe gesucht.

Dieß hat die Regierung veranlaßt, die Beschwerde zu prüfen, und als sie dieselben gegründet fand, im Wege der authentischen Interpretation zu remediren.

Daher vorliegender Gesetzesentwurf, der nun artikelweise gewürdigt werden soll.

I.

Die Konstituenten oder Stifter eines Fideikommisses sind nach §. 5. und §. 24. Nr. 3. nur nachzuweisen verbunden, daß die auf dem Fideikommisse haftenden Schulden aus dem Ueberschusse bezahlt werden können. Die im §. 7. ausgedrückte Verbindlichkeit der wirklichen Tilgung und Vorlage eines Tilgungsplanes bezieht sich, dem darin angeführten §. 69. gemäß, bloß auf den Fideikommißfolger.

Will man das Edikt richtig verstehen, auslegen und

anwenden, so muß man den Unterschied unter Fideikommißstifter und Fideikommißbesitzer festhalten. Jener ist der Konstituent, dieser der Nachfolger; und wenn gleich der Stifter das Fideikommiß auch besitzt, so spricht auch das Gesetz nicht von ihm, wenn es vom Besitzer redet.

Dieser Unterschied festgehalten giebt bey jedem Paragraph darüber, ob er vom Stifter oder Nachfolger zu verstehen sey, auf der Stelle Auskunft.

Bey gegenwärtigem Artikel kommt es darauf an, ob der Stifter schon Schulden abtragen müsse, oder ob dieß erst Sache des Nachfolgers sey.

Die Gerichte haben den Stifter dazu anhalten wollen.

Die entscheidenden Stellen sind die §. 7. und 69. des Ediktes.

Der §. 7. sagt: das Vermögen, welches zu diesem Ueberschusse verwendet wird, muß, wenn es mit Schulden belastet ist, aus dessen Früchten in zwanzig Jahren schuldenfrey gemacht werden. (§. 69.)

Der §. 69. sagt: mit jeder Fideikommißschuld, und mit jeder die Substanz des Fideikommisses verminderten Handlung ist ein Plan zu verbinden, wie aus den Früchten des Fideikommisses die darauf gelegten Schulden getilgt, oder die an der Substanz derselben geschehenen Verminderungen durch bestimmte und von dem dermaligen Besitzer sowohl, als von den Nachfolgern zu entrichtenden Fristen ergänzt werden sollen.

Dieser Tilgungs- und Ergänzungsplan ist mit Rücksicht auf den Betrag und die Lasten des Fideikommisses

so einzurichten, daß in jährlichen Fristen, sobald als es geschehen kann, ins Besondere für die zur Aussteuer der Töchter verwendeten Summen in solchen Raten, welche dem vorigen Unterhaltsbezuge gleich sind, die Schulden getilgt, und die an der Substanz geschehenen Verminderungen ergänzt werden.

Niemals dürfen die jährlichen Fristen weniger als fünf vom Hundert am Kapital betragen; der Fideikommißbesitzer muß sich aber höhere Summen gefallen lassen, so lange ihm der Ertrag des normalmäßigen Grundvermögens übrig bleibt.

Das Gericht kann die einmal bestimmten Fristen nur aus besonders erheblichen Ursachen verlängern.

Der §. 7. spricht allgemein und nennt weder den Stifter noch den Besitzer.

Er weist aber hin auf den §. 69.

Der §. 69. sagt kein Wort vom Stifter, nennt aber zweymal den Besitzer.

Fragt man nun, wer muß die Schulden zahlen, so ist die Antwort: der Besitzer, also nicht der Stifter, folglich nicht der Konstituent, sondern sein Nachfolger.

II.

Bey jenen Fideikommissen, mit welchen in Folge königl. Verleihung das Recht der Vererbung der Reichsrathswürde verbunden ist, muß das hiezu nothwendige und unter allen Umständen unveräußerliche Grundvermögen in Ansehung seines Betrages nach Titel VI. §. 3. der Verfassungsurkunde, in Ansehung seiner Beschaffenheit und übrigen Rechtsverhältnisse hingegen, nach dem Fideikommiß-Edikte beurtheilt werden.

Daher können zu diesem Grundvermögen nur die im §. 3. des Fideikommiß-Ediktes benannten Gegenstände gerechnet werden, davon aber muß dem §. 2. und 5. dieses Ediktes gemäß, nur der Betrag von 25 fl. Steuersimplum frey von Schulden und Lasten seyn, und das Uebrige ist als Fideikommiß-Ueberschuß nach §. 6. und 7. des Ediktes zu betrachten, welcher zwar in Grundvermögen bestehen muß, und niemals veräußert oder vermindert werden darf, übrigens nach den Bestimmungen des Ediktes mit Schulden belastet seyn oder werden kann.

Auch kommt in Ansehung der Konstituenten oder Stifter solcher Fideikommisse alles dasjenige zur Anwendung, was in dem Fideikommiß-Edikte und im vorhergehenden Artikel I. bestimmt ist.

Durch ein sonderbares Herüberziehen des §. 3. Tit. VI. der Verfassungsurkunde in das Fideikommiß-Edikt und Einschieben desselben zwischen die §§. 2. und 5. des Edikts haben die Gerichte dem Stifter, welcher zum Zwecke der erblichen Reichsrathswürde stiftet, eine Bürde aufgelegt, an welche der Gesetzgeber nicht gedacht hat.

Sie verlangen nämlich von ihm ein schuldenfreyes Grundvermögen, mit einem Steuersimplum von 300 fl., während sie von dem Stifter, der bloß zum Besten seiner Familie stiftet, nur ein solches Grundvermögen mit einem Simplum von 25 fl. fodern.

Man muß die drey Gesetzstellen hören, um sich zu überzeugen, daß die Gerichte den fraglichen Stiftern Unrecht thun.

Der §. 3. Tit. VI. der Verfassungsurkunde sagt:

„Das Recht der Vererbung wird der König nur adelichen Gutsbesitzern verleihen, welche im Königreiche das volle Staatsbürgerrecht, und ein mit dem lehen- oder fideikommissarischen Verbande belegtes Grundvermögen besitzen, von welchem sie an Grund- und Dominikalsteuern in simplo dreyhundert Gulden entrichten, und wobey eine agnatisch-linealische Erbfolge nach dem Rechte der Erstgeburt eingeführt ist.“

Die Würde eines erblichen Reichsraths geht jedesmal mit den Gütern, worauf das Fideikommiß gegründet ist, nur auf den nach dieser Erbfolge eintretenden Besitzer über.

Der §. 2. des Ediktes sagt:

„Zur Errichtung eines Familienfideikommisses wird ein Grundvermögen erfodert, von welchem an Grund- und Dominikalsteuer in simplo wenigstens 25 fl. zu entrichten sind.“

Der §. 5. des Ediktes sagt:

„Das Grundvermögen, welches dem §. 2. gemäß zur Errichtung eines Fideikommisses erfodert wird, muß frey von Schulden und Lasten seyn.“

Haften darauf unablösbare Lasten, und soll das Fideikommiß durch besondere Dispositionen des Stifters oder mit Schulden belastet werden, so wird außer jenem Grundvermögen noch ein Fond erfodert, aus dessen Rente jene Bürden und Lasten bestritten werden können.

Der §. 2. des Ediktes ist die Hauptstelle. Er sagt, wie stark das Vermögen seyn muß, auf welches ein Fideikommiß gegründet werden kann.

Der §. 5 sagt, daß dieses Vermögen (sich auf den §. 2 beziehend) schuldenfrey seyn muß.

Der §. 3. Titl VI. der Urkunde bestimmt, wie stark das Vermögen seyn muß, um die erbliche Reichsrathswürde zu begründen. In Beziehung auf Fideikommisse sagt er aber nur so viel, daß dieses Vermögen mit dem Lehen- oder Fideikommißverbande belegt seyn müsse.

Will es also der Stifter mit dem letzteren Verbande belegen, so hat er bey der Errichtung nichts zu thun, als den Vorschriften der §§. 2 und 5 des Edikts zu genügen, und kann zu einem Mehreren von den Gerichten nicht angehalten werden; denn zu welchem Zwecke er stiften will, muß den Gerichten gleichgültig seyn.

Wenn sie nun ein Mehreres von ihm fodern, weil er zum Zwecke der erblichen Reichsrathswürde stiften will, so thun sie ihm Unrecht.

III.

Der Konstituent oder Stifter eines Fideikommisses ist nach §. 13 anzuordnen befugt, daß ein bestimmter oder unbestimmter Theil des Fideikommißüberschusses zur Tilgung der auf demselben bey dessen Konstituirung haftenden Schulden von dem Fideikommißbesitzer veräußert werden könne oder solle.

Nach §. 13 des Edikts sind die Rechte und Verbindlichkeiten des Besitzers und der Anwärter nach dem Willen des Stifters zu beurtheilen, wenn dieser Wille dem Gesetze nicht zuwider ist.

Es fragt sich also, ob der Wille des Stifters, daß

ein Theil des Ueberschusses zur Schuldentilgung verwendet werde, dem Gesetze zuwider sey.

Die Gerichte zweifeln an der Zulässigkeit einer solchen Disposition, aber ohne hinreichenden Grund.

Es ist hier die Rede von einem schuldenfreyen Ueberschusse.

Bey einem schuldenfreyen Fideikommisse ist der Ueberschuß willkührlich.

Ueber einen willkührlichen Ueberschuß kann der Stifter frey disponiren; er kann also auch dem Besitzer gebieten oder gestatten, den Ueberschuß zum Zwecke der Schuldentilgung ganz oder zum Theile mit oder ohne vorgeschriebenen Modalitäten zu veräussern.

IV.

Die Bestimmung des §. 8, daß die zum Fideikommisse gehörigen Mobilien verzeichnet und abgeschätzt werden sollen, findet auf den Stifter des Fideikommisses keine Anwendung.

Nach §. 8 des Edikts sollen die Fideikommißzugehörungen verzeichnet, abgeschätzt, und den Fideikommißnachfolger in der Art hinterlassen oder ersetzt werden.

Der §. 8 sagt nicht, wer dieses Verzeichniß anzufertigen habe; die Gerichte verlangen es vom Stifter.

Der §. 24. Nr. 1 und der §. 43. Nr. 1 geben Aufschluß.

Der §. 24. Nr. 1 sagt: Mit dieser Vorstellung ist die Urkunde, welche die fideikommissarische Disposi-

tion enthält, entweder in Urschrift, oder in einer gerichtlich beglaubigten Abschrift, und eine umständliche Anzeige aller Bestandtheile des Fideikommisses vorzulegen.

Der §. 43. Nr. 1 sagt: Vermöge des Miteigenthums sind die Anwärter berechtigt, zu verlangen, daß alle zum Fideikommisse gehörigen Sachen in ein ordentliches Verzeichniß gebracht, und darin die beweglichen nach ihrer Beschaffenheit, Zahl, Größe, Gewicht oder Werth genau beschrieben werden.

Dieses Verzeichniß dient bey jeder Besitzveränderung und bey Absonderung des Fideikommisses vom Allodium zur Richtschnur.

Der §. 24 verlangt vom Stifter eine umständliche Anzeige aller Bestandtheile des Fideikommisses.

Der §. 43 berechtigt die Anwärter zu verlangen, daß alle zum Fideikommisse gehörigen Sachen in ein ordentliches Verzeichniß gebracht, und darin die beweglichen nach ihrer Beschaffenheit, Zahl, Größe, Gewicht oder Werth genau beschrieben werden.

Dieses Verzeichniß soll bey jeder Besitzveränderung und bey Absonderung des Fideikommisses vom Allode zur Richtschnur dienen.

Hieraus erhellet unschwer, wem die Anfertigung dieses Verzeichnisses obliegt, und daß sie vom Stifter nicht gefodert werden kann.

Darf er doch nach §. 6 sich allgemein ausdrücken und sagen: sein Geld, seine Kapitalien, Kleinodien, Gemäldesammlungen, Kunstsachen, Bücher, Hauseinrichtungen ꝛc., soll dieß alles jetzt gleich verzeichnet und ge-

schätzt werden, und zu welchem Zwecke? Soll er dem Fideikommißnachfolger ersetzen, was er bey seinem Lebzeiten hievon wegnimmt, veräußert, verbraucht?

Dieß wird Niemand behaupten, da er nach §. 94 das ganze Fideikommiß aufheben kann.

V.

Die Disposition des §. 40 in Betreff des Beweises, daß das zum neuen Fideikommisse bestimmte Vermögen vor Auflösung der Fideikommisse die Eigenschaft eines Fideikommisses oder Stammgutes an sich getragen habe, schließt nicht aus, daß auch Vermuthungen als Beweismittel genügen.

Der §. 40 des Ediktes sagt: Bey Bildung dieser neuen Fideikommisse tritt die im Titl II. §§. 23 — 30 vorgeschriebene gerichtliche Instruktion und Bestätigung ein. Mit dem Gesuche um die Bestätigung ist der Beweiß zu verbinden, daß das zum neuen Fideikommiß bestimmte Vermögen vor Auflösung der Fideikommisse die Eigenschaft eines Fideikommiß- oder Stammgutes an sich getragen habe, und die Erbfolge anzuzeigen, welche dabey vormals statt gefunden hat, oder künftig statt finden soll.

Die Gerichte haben das Wort Beweis im prozessualischen Sinne genommen.

Der Artikel will, daß auch Vermuthungen als Beweismittel genügen sollen.

Daß Vermuthungen zu den Beweismitteln gezählt werden, lehrt die Gerichtsordnung Kap. XII. §. 2.

Daß sie also als Beweismittel gelten, unterliegt keinem Zweifel; daß sie aber als Beweißmittel genügen sollen, ist ein Schritt weiter.

Indessen kann dieser Schritt gar wohl verantwortet werden, wenn man erwägt:

1) daß hier nicht von einer Handlung der streitigen, sondern der freywilligen Gerichtsbarkeit die Rede ist;

2) daß diejenigen, welche Einspruch machen wollen, durch die Ediktalladung zur Wahrung ihrer Rechte aufgefodert werden.

VI.

Die Bestimmung des §. 26, wonach die persönlichen und hypothekarischen Gläubiger, unter dem Rechtsnachtheil, daß sie sich nicht mehr an die Substanz des Fideikommißvermögens zu halten berechtiget seyen, vorgeladen werden sollen, ist auf die von den Gerichten und Hypothekenämtern angezeigte Gläubigern, so wie auf die von dem Stifter des Fideikommisses benannten Fideikommißgläubiger nicht anwendbar, sondern es sind dieselben erfoderlichen Falls unter dem Rechtsnachtheile vorzuladen, daß ihre Foderungen dergestalt, wie sie angezeigt sind, auf das Fideikommiß eingetragen werden sollen.

Der §. 26 des Edikts sagt: Das Appellationsgericht hat von den Gerichten und Hypothekenämtern, in deren Bezirke die zum Fideikommisse bestimmten Güter liegen, Zeugnisse abzuverlangen, ob und mit welchen Hypotheken sie belastet seyen, auch denjenigen, welche

hinsichtlich des zum Fideikommisse bestimmten Vermögens persönliche oder hypothekarische Foderungen zu machen haben, und zwar den unbekannten Gläubigern durch Ediktalladung zu deren Angabe einen präklusiven Termin von sechs Monaten unter dem Rechtsnachtheile vorzusetzen, daß nach Verstreichung desselben das obgedachte Vermögen als ein Familienfideikommiß würde immatrikulirt werden, folglich dieselben wegen der nicht angezeigten Foderungen sich nicht mehr an die Substanz des Fideikommißvermögens, sondern nur an das Allodialvermögen des Schuldners, oder in dessen Ermangelung an die Früchte des Fideikommisses zu halten, berechtigt seyn sollten, und selbst hier nur unter der Beschränkung, daß sie denjenigen Gläubigern nachgehen, welche sich innerhalb des gedachten Termins gemeldet haben.

Die Gerichte haben auch die bekannten Gläubiger unter diesem Präjudize geladen.

Daß das Präjudiz, daß die Schweigenden sich nur an das Allod und die Früchte zu halten haben, und nicht als Fideikommißgläubiger immatrikulirt werden sollen, nur auf die unbekannten Gläubiger passe, die bekannten aber unter dem Präjudize, daß ihre Foderungen, so wie sie angezeigt wurden, eingetragen werden sollen, vorzuladen seyen, bedarf wohl keiner nähern Ausführung.

VII.

Die Kinder des Konstituenten, oder die ihnen zu bestellenden Kuratoren dürfen, wenn er selbst die Instruktion zur Eintragung des Fideikommisses in die Matrikel veranlaßt, nur in dem Falle speziell hiezu vorge-

laden werden, wenn dieses nach §. 26 auch bey andern Personen zulässig ist, und bedarf es insbesondere wegen des Pflichttheils, gemäß des §. 20 keiner Vorladung der Kinder.

Die Gerichte haben die Kinder des Stifters, resp. deren Kuratoren, auf den Grund des §. 26 speziell vorzuladen, weil sie Foderungen haben könnten.

Der §. 26 will aber nur diejenigen speziell vorgeladen wissen, welche Foderungen haben. Für die andern gilt die Ediktalladung.

Auch der Pflichttheil ist kein Grund zur Vorladung, weil er nach §. 20 erst beym Tode des Stifters bestimmt wird.

Nach dem Entwurfe soll das Gesetz rückwirkende Kraft erhalten; er verfügt nämlich, die Gerichte sollen hiernach verfahren, wenn auch in einer oder der andern Sache früher anders beschlossen oder erkannt worden wäre.

Gehörte der Gegenstand zu den Handlungen der streitigen Gerichtsbarkeit, so könnte in der Art nicht verordnet werden.

So aber ist diese Verordnung nicht nur nicht ungerecht, sondern gerecht und nothwendig, indem sonst die spätern Anmeldungen gegen die frühern bevorzugt wären. Die frühern haben nun nichts zu thun, als wieder zu kommen, und dann werden sie mit den spätern nach gleichem Rechte behandelt.

Aus diesen Gründen begutachtet der Ausschuß die unbedingte Annahme des Gesetzentwurfes.

München den 12. August 1825.

Frhr. v. Leonrod.
Berichtserstatter.

Geschehen am 12. August 1825 in der Sitzung des ersten Ausschusses.

Gegenwärtige:

Herr Ministerialrath v. Spies.
Herr v. Camuzzi.
" " Leonrod.
" Klär.
" " Holzschuher.
Frhr. " Hohenegger.
Herr " Reindl.
" Kiliani.
" " Dresch.
" Rudhardt.

Der Abgeordnete Herr von Leonrodt erstattete Vortrag über den Gesetzesentwurf, die Anwendung und Vollziehung einiger Bestimmungen der Familienfideikommisse betreffend, und begutachtete die Annahme des Gesetzentwurfes.

Der Ausschuß stimmte diesem Gutachten einstimmig bey.

v. Camuzzi.

Dr. Rudhardt.

Beylage CLXXV.

(XII. Bd. der Verhandl. 60ste Sitzung S. 43.)

Vortrag

des

königlichen Staatsministers der Justiz.

(Einige Abänderungen der im Rheinkreise gesetzlich angeordneten Förmlichkeiten bey Siegelanlegungen, dann bey Vermögensveräusserungen und Abtheilungen, welche unter Mitwirkung des Richteramtes geschehen müssen, betreffend.)

§. 1.

Der gegenwärtige Gesetzesentwurf, welchen der Staatsminister der Justiz, nach dem allerhöchsten Befehle Seiner Majestät des Königs der hohen Kammer der Herrn Reichsräthe vorzulegen die Ehre hat, ist dazu bestimmt, lange gefühlte und oft geführte Beschwerden der Bewohner des Rheinkreises gegen die dort geltende französische Gesetzgebung in Beziehung auf die in diesem Entwurfe behandelten Gegenstände zu beseitigen. Auch in Ansehung dieser Gegenstände ist, wie in Ansehung vieler anderer, das französische Rechtsverfahren mit Förmlichkeiten überladen, und übermäßig theuer.

Die Folge hievon ist, daß jeder, der nur kann, die Gesetze zu umgehen, und sich mit Hintansetzung des vorgeschriebenen Verfahrens so gut als möglich zu helfen sucht, am Ende nicht selten zum großen Nachtheil der dabey betheiligten Personen.

Wer hingegen dergleichen ausweichende Wege entweder nicht einschlagen kann, oder einzuschlagen nicht wagt, den trifft der Nachtheil, große und oft so große

Kosten bestreiten zu müssen, daß die Massa oder der Werth der Güter großen ja größten Theils dadurch aufgezehrt wird.

Diese in Frankreich ebenso wie im Rheinkreise beklagten Folgen der bestehenden Gesetzgebung haben schon im Jahre 18$\frac{1}{2}$ die königl. Behörden des Rheinkreises veranlaßt, auf Abhülfe im verfassungsmäßigen Wege bey dem königl. Staatsministerium der Justiz anzutragen, und demselben zu diesem Ende einen Gesetzesentwurf vorzulegen.

Allein bey der damaligen Ständeversammlung konnte dieser Entwurf nicht mehr zur Vorlage kommen, weil es die Zeit nicht erlaubte, den Gegenstand dazu hinreichend vorzubereiten. Um nun die Vorlage bey der damaligen Ständeversammlung bewirken zu können, hat das königl. Staatsministerium der Justiz wiederholte Revisionen und Prüfungen des früheren Entwurfes veranlaßt, und hieraus ist der gegenwärtige Entwurf entstanden.

Die Tendenz desselben geht keineswegs dahin, die französischen Gesetze über die in Frage stehenden Gegenstände ganz abzuändern oder aufzuheben.

Versuche dieser Art in Absicht auf einzelne Gegenstände bey einer in allen ihren Theilen geschlossenen und zusammenhängenden Legislation sind in jeder Beziehung gewagt und gefährlich.

Die Tendenz des Gesetzentwurfes besteht vielmehr darin, unter Aufrechthaltung der Gesetzgebung in allen ihren wesentlichen Bestimmungen und Grundprinzipien bloß die vorgeschriebenen Förmlichkeiten zu mindern

und zu beschränken, um dadurch zugleich die Bewohner des Rheinkreises in Ansehung der Taxen und Kosten zu erleichtern.

Der Rheinkreis wird hier die immer rege Fürsorge der Regierung für das Beßte der ihr angehörigen Staatsbürger, und das ernstliche Bestreben, denselben da, wo es nur immer geschehen kann, Erleichterungen zu verschaffen, nicht verkennen.

§. 2.

Die Gegenstände, welche der Gesetzesentwurf umfaßt, sind hauptsächlich Sachen der sogenannten nicht streitigen Gerichtsbarkeit, und sie betreffen folgende Punkte:

1) die Anlegung und Abnahme der Siegel bey Verlassenschaften;

2) die sogenannten gerichtlichen freywilligen Veräusserungen:

   a) der Mobilien,

   b) der Immobilien;

3) die gerichtlichen Theilungen und die Veräusserungen, welche zum Behufe der Theilung gerichtlich vorgenommen werden müssen.

Den hierauf sich beziehenden speziellen Bestimmungen sind am Ende des Gesetzentwurfes

4) einige allgemeine, sich über alle diese Gegenstände erstreckende, die Anwendung des Gesetzes zum Theile erweiternde Verfügungen beygefügt.

Eine kurze Vergleichung dessen, was die bestehende Gesetzgebung des Rheinkreises über jeden dieser Gegen-

stände mit sich bringt, und der darin jedesmal liegenden Beschwerden- und Belästigungsgründe, mit dem, was der gegenwärtige Gesetzesentwurf enthält, wird hinreichend seyn, die Motive des Letzten genügend zu entwickeln.

§. 3.

Was

I. die Anlegung und Abnehmung der Siegel in Sterb- und Verlassenschaftsfällen betrifft; so haben die Siegelanlegungen in Sterb- und Verlassenschaftsfällen bisher zu großen Belästigungen Veranlassung gegeben.

1) Die Siegel sollen nach Art. 912 des Prozedurgesetzes nur vom Friedensrichter oder durch seine Suppleanten angelegt werden. Je weiter der Sitz des Friedensgerichts vom Orte der Verlassenschaft entfernt ist, desto theuerer wird die Siegelanlegung.

2) der Artikel 937 des Code de procédure verordnet hinsichtlich der Abnahme und Wiederanlegung der Siegel:

„die Siegel sollen nach und nach, und so, wie mit der Errichtung des Inventars vorangeschritten wird, abgenommen werden, am Ende jeder Vakation sollen sie wieder angelegt werden.“

Dauert nun eine Inventur, z. B. zehn Tage: so werden an jedem Morgen die Siegel abgenommen, und gegen Mittag wieder angelegt. Nachmittags werden sie wieder abgenommen, und Abends abermal angelegt.

Mithin sind zwanzig Protokolle auf Stempelpapier, eben so viele Einregistrirungen, eben so viele Vakationen des Friedensrichters und seines Gerichtsschreibers bey

der Abnahme und bey der Wiederanlegung der Siegel erfoderlich.

Hat die Inventur außerhalb des Wohnortes des Friedenrichters statt, so kommen noch seine und des Gerichtsschreibers Reisen für eben so viele Tage hinzu.

Auf solche Art ist es nichts seltenes, daß die Kosten der Siegelanlegung, Abnahme und Wiederanlegung bey einer eben nicht großen Verlassenschaft hundert und mehrere Gulden betragen.

Es ist aber auch leicht möglich, daß sie auf ein halb Tausend Gulden und darüber heranwachsen.

3) Ist ein Wächter der angelegten Siegel (gardien des scelles) zu bestellen, so kommt dessen Bezahlung nach dem Tarife vom 16. Februar 1807, Art. 34 theuer zu stehen, indem nach denselben

a) in den ersten zwölf Tagen

	Franks.	Cent.
in den Städten, wo ein Tribunal erster Instanz ist	2	—
in den andern Städten und Landkantonen	1	50
b) In den folgenden Tagen in den Städten, wo ein Tribunal erster Instanz ist	—	80
in andern Städten und Landkantonen	—	60

für jeden Tag bezahlt werden muß.

4) Der Notar, welcher sodann neben dem Gerichte die Inventur zu besorgen hat, muß ohnehin besonders bezahlt werden.

5) Dazu kommt noch, daß in Frankreich und häufig auch an anderen Orten, wo französische Rechte gelten, die Friedensrichter, — obgleich die Fälle, in denen die Siegel von Amtswege vorgelegt werden dürfen, in dem Art. 911 des Prozedurgesetzes genau bestimmt sind — sich öfters auf diese Fälle nicht beschränken, und auch in Fällen, wo ihnen nur auf Ansuchen der Interessenten einzuschreiten erlaubt ist, von Amtswegen handeln zu dürfen glauben.

Dadurch werden die Kosten noch ungemein vergrößert.

Auf diese Weise wird es begreiflich, wie die Verlassenschaften durch Kosten ganz oder doch größen Theils aufgezehrt werden, und wie gegen die bestehende Gesetzgebung selbst, und gegen die Art ihrer Anwendung so häufige und wichtige Beschwerden entstehen konnten.

§. 4.

Der Gesetzentwurf hingegen hilft allen diesen Mißverhältnissen im Artikel 1 bis 7 ab, indem er verordnet:

a) daß auch der Bürgermeister oder sein Adjunkt in den vom Wohnsitze des Friedensrichters entfernten Gemeinden sein Amtssiegel vorläufig soll anlegen dürfen, —

b) daß die successive Abnahme der Siegel durch den Friedensrichter nicht mehr statt haben soll, daß

dieser vielmehr bey Eröffnung der Inventur in einer einzigen Vakation, — alle angelegten Siegel nur verifiziren, die weitere Abnahme und Wiederanlegung aber dem mit der Inventur beauftragten Notar überlassen soll.

c) Es wird endlich allenthalben nur auf die bestimmten Sterbfälle hingewiesen, in denen die bestehenden Gesetze die Siegelanlegung von Amtswegen erlauben,

Es ergiebt sich hieraus, daß hiermit das Verfahren schon an sich ungemein vereinfacht wird, und daß sich ebendadurch die Kosten in entsprechender Art vermindern müssen. Allein ihre Vollendung erhält die beabsichtigte Nachhülfe noch durch die Regulirung der Kosten und Gebühren, welche Seine Majestät der König durch eine besondere deßhalb zu erlassende Verordnung Sich vorbehalten haben.

Hiemit sind alle Beschwerden gehoben, und die Bestimmungen des Gesetzentwurfes hinreichend motivirt.

§. 5.

Wenn nun ferner II. von den sogenannten gerichtlichen freywilligen Veräußerungen a) der Mobilien, die Rede ist, so sind darunter folgende Fälle begriffen.

1) Die Veräußerung der Mobilien der Minderjährigen.

Hierüber ist im Art. 452 des bürgerl. Gesetzbuches gesetzlich verordnet:

„In Monatsfrist nach Abschluß des Inventariums soll der Vormund in Beyseyn des Nebenvormunds,

nach vorhergegangenen öffentlichen Anschlägen oder Verkündigungen, wovon in dem Verbalprozeß (Protokoll) über den Verkauf Erwähnung geschehen muß, alle Mobilien, diejenigen ausgenommen, welche in Natur aufzubewahren, ihn der Familienrath authorisirt haben wird, in einer von einem öffentlichen Beamten gehaltenen öffentlichen Versteigerung an den Meistbiethenden verkaufen lassen."

2) Der Verkauf erbschaftlicher Mobilien im Falle des Art. 826 des bürgerlichen Gesetzbuches, in so ferne Minderjährige sich unter den Erben befinden, oder die Erben nicht gegenwärtig oder nicht einig, oder Dritte betheiligt sind.

(Art. 945 f. f. des Code de procédure.)

In diesem 826. Art. des bürgerl. Gesetzbuches ist verordnet:

„Jeder Miterbe kann seinen Antheil in den Mobilien und Immobilien der Hinterlassenschaft in Natur verlangen, sind jedoch Gläubiger vorhanden, welche das Vermögen mit Arrest belegt, oder Opposition eingelegt haben, oder hält der größte Theil der Miterben den Verkauf für nöthig, um die Schulden und Lasten der Erbschaft zu berichtigen, so werden die Mobilien öffentlich und in der gewöhnlichen Form versteigert."

Die Form der Veräußerung ist in dem Art. 945 f. f. des Code de procédure festgesetzt, wo es heißt:

„Wenn zufolge des 826. Artikel des Civilgesetzbuches der Verkauf erbschaftlicher Mobilien statt

findet: so soll dieser Verkauf unter Beobachtung der im Titel von der Pfändung und Vollstreckung an Mobilien (Saisies executions) vorgeschriebenen Formen vorgenommen werden.

Auf Ansuchen eines der Betheiligten soll in Kraft einer Ordonanz des Präsidenten des Bezirksgerichtes dazu vorgeschritten werden, und zwar durch einen öffentlichen Beamten.

Keine der obigen Formalitäten brauchen die Partheyen zu beobachten, wenn sie alle großjährig, gegenwärtig, unter sich einig sind, und kein Dritter dabey betheiligt ist.

3) Die Veräußerung der Mobilien der Interdizirten.

Der Artikel 509 des bürgerlichen Gesetzbuches bestimmt:

„Der Interdizirte wird in Hinsicht auf seine Person und sein Vermögen einem Minderjährigen gleich geachtet. Die Gesetze über die Vormundschaft der Minderjährigen sind anwendbar auf die Vormundschaft der Interdizirten."

Daher gilt von der Veräußerung der Mobilien derselben, was unter Num. 1 über die Veräußerung der Mobilien der Minderjährigen vorgekommen ist.

4) Die Veräußerung der Mobilien der Abwesenden.

(Art. 112 und 186 des bürgerl. Gesetzbuches.)

Durch den Artikel 112 werden die Bezirksgerichte angewiesen, für die Verwaltung des Vermögens eines präsumirt Abwesenden, welcher keine Vollmacht zurückgelassen hat, zu sorgen.

Auf welche Art gesorgt werden solle, sagt das Gesetz nicht. Es überläßt dieses dem Ermessen der Gerichte, welche in der Regel einen Kurator zu ernennen pflegen, dem die Befugniß ertheilt werden kann, die Mobilien versteigern zu lassen.

So lange ein Abwesender durch Ausspruch des Gerichtes noch nicht förmlich für abwesend erklärt worden ist, heißt derselbe präsumirt abwesend.

Ist aber die Abwesenheit mittelst richterlicher Sentenz erklärt, so haben zu Folge Artikel 426 des bürgerlichen Gesetzbuches die in provisorischen Besitz gesetzten Präsumtiverben (oder die Ehefrau des Abwesenden, welche für die Fortsetzung der Gütergemeinschaft sich erklärte), (von den Erklärungen der Ehefrau über die Gütergemeinschaft wird unten Num. 6 noch besonders die Rede seyn) ein Inventar über die Mobilien errichten lassen. Das Tribunal erster Instanz verordnet geeigneten Falles, daß alle Mobilien, oder welche Theile derselben veräußert werden sollen.

Wie die Veräußerung geschehen müsse, ist im Gesetze gleichfalls nicht bestimmt.

Daher wird die bürgerliche Prozeßordnung Art. 945 f. f. in analoge Anwendung gebracht.

5) Die Veräußerung der zu einer Erbschaft welche von einem Benefiziarerben angetreten wird, gehörigen Mobilien.
(Art. 796 und 805 des bürgerl. Gesetzbuches.)

Der Art. 796. ermächtiget die Erben schon ehe sie sich erklärt haben, ob sie die Erbschaft mit der Wohlthat des Inventariums antreten wollen, die Gegenstände, welche dem Verderben ausgesetzt, oder zu kostspielig aufzubewahren sind, nach erhaltener richterlicher Erlaubniß veräußern zu lassen, ohne daß daraus eine Annahme der Erbschaft gefolgert werden könnte.

Das Ansuchen, um diese Erlaubniß, muß an den Präsidenten des Bezirksgerichts eingereicht werden.

„Die Veräußerung selbst muß durch einen öffentlichen Beamten nach vorhergegangener öffentlichen Anschlägen und Bekanntmachungen geschehen, wie sie durch die Gesetze über das gerichtliche Verfahren vorgeschrieben sind.“

Nach Art. 805. kann der Erbe, nachdem er einmal die Erbschaft mit der Wohlthat des Inventars wirklich angetreten hat, die Mobilien, wie er will, „aber nur durch einen öffentlichen Beamten, nachdem die gewöhnlichen Anschläge und Bekanntmachungen vorausgegangen sind, bey einer öffentlichen Versteigerung verkaufen.“

6) Die Veräußerung der Mobilien von Seite der Ehefrau, oder ihrer Erben vor der Erklärung über die Annahme der Gütergemeinschaft.

(Art. 1453. und 1463. des bürgerl. Gesetzbuches.)

Nach den franzöſs. Gesetzen nämlich besteht unter den Eheleuten, wenn nicht durch Eheverträge andere

Verfügungen getroffen worden sind, eine Gütergemeinschaft, welche nach ganz eigenthümlichen Grundsätzen berechnet ist, und wovon die deutsche eheliche Gütermeinschaft bedeutend abweicht.

Die Grundsätze des französischen Rechtes so weit, als die Sache hieher gehört, bringen folgendes mit sich.

Die Gütergemeinschaft wird aufgelöst

1) durch den natürlichen Tod,
2) durch den bürgerlichen Tod,
3) durch Ehescheidung,
4) durch persönliche Trennung ohne Auflösung der Ehe, (Scheidung von Tisch und Bett)
5) durch Separation der Güter. (Artikel 1441. des Cod. civil.)

Tritt nun ein solcher Fall ein, so ist es der Frau oder ihren Erben gestattet, die Auflösung der Gütergemeinschaft anzunehmen, oder auf die Gütergemeinschaft selbst zu verzichten. (Art. 1453.)

Dazu ist eine Frist von drey Monaten und vierzig Tagen festgesetzt. (Art. 1457.)

Geschieht in dieser Zeit die Erklärung nicht, ist auch eine Verlängerung der Frist in der bestimmten Form nicht ausgewirkt worden, so wird in Absicht auf geschiedene oder getrennte Ehefrauen der Verzicht gesetzlich angenommen. (Art. 1463.)

Offenbar ist sonach die Frau oder ihr Erbe in Absicht auf diese Annahme oder Nichtannahme der Gütergemeinschaft in ähnlicher Lage, wie ein Erbe in Absicht auf die ihm angefallene Erbschaft, welcher nicht ver-

bunden ist, dieselbe anzunehmen, (Art. 775.) seine Entsagung aber, welche nicht vermuthet wird, bey Gericht in das hiefür angelegte Register eintragen lassen muß. (Art. 784.)

In dasselbe Register ist auf den Grund dieser Analogie auch die Verzichtleistung auf Gütergemeinschaft einzutragen. (Art. 1457.)

Diese Analogie ist nun noch weiter dahin ausgedehnt. Der Erbe kann, auch noch ehe er sich über die Annahme oder Ausschlagung der Erbschaft erklärt hat, ohne als dieselbe annehmend betrachtet zu werden, alle Handlungen vornehmen, welche auf Erhaltung, Aufsicht oder provisorische Verwaltung abzwecken. (Art. 779.) Er kann sich, wie schon vorgekommen ist, wenn unter dem Nachlasse Sachen, die dem Verderben unterworfen sind, oder deren Erhaltung viele Kösten fodern würde, ohne daß hieraus eine Annahme der Erbschaft gefolgert werden könnte, vom Gerichte zum Verkaufe dieser Sachen ermächtigen lassen.

Der Verkauf ist sodann durch einen öffentlichen Beamten, nach vorhergegangenen öffentlichen Anschlägen und Bekanntmachungen, nach den Gesetzen über das gerichtliche Verfahren vorzunehmen. (Art. 796.)

In gleicher Art kann sich daher auch die Ehefrau oder ihr Erbe, noch ehe eine Erklärung über die Annahme der Gütergemeinschaft, oder der Verzicht auf dieselbe erfolgt ist, vom Gerichte zur Veräußerung der schwer oder kostspielig zu erhaltenden Mobilien authorisiren lassen, wo sodann der Verkauf in gleichen Formen, wie sie der Art. 796. vorschreibt, vorzunehmen ist.

7) Die Veräußerung der Mobilien von Kuratoren vakanter Verlassenschaften in dem Falle des Artikels 813. des bürgerlichen Gesetzbuches.

Dieser Artikel trägt dem Kurator einer vakanten Verlassenschaft auf, vor allem ein Inventarium errichten zu lassen, die Gelder aus dem Erlöse der verkauften Mobilien und Immobilien zu erheben und zu verrechnen.

Hinsichtlich der Art des Verkaufes der Mobilien aber verweisen die Art. 1000. f. f. des Prozedurgesetzes auf die oben Nr. 5. in Betreff der Benefiziarerben erwähnten gesetzlichen Bestimmungen.

§. 6.

Es ist aus dem Angeführten ersichtlich, daß in allen genannten Fällen freywilliger gerichtlicher Veräußerungen öffentliche Anschlagzettel (Affiches, Placards) oder Verkündigungen (ou publications) erfoderlich sind. Obgleich das französische Recht Eines oder das Andere zuläßt, so wurden doch bisher im Ganzen immer die Anschlagzettel gebraucht, nach einer in Frankreich üblichen freylich auf eigenen Gründen beruhenden Sitte.

Damit wurden aber zugleich auch noch die anderen Bekanntmachungsarten, durch die Schelle, Trommel, Trompete ꝛc. zu noch größeren Vertheuerung verbunden.

Solche Anschlagzettel ins Besondere sind unzweckmäßig, fruchtlos und sehr theuer.

Denn dergleichen Klebzettel werden von Niemanden gelesen.

Großjährige, welche ihre Mobilien außergerichtlich

selbst versteigern, finden es nicht in ihrem Interesse, dergleichen Zettel ankleben zu lassen. Sie können daher auch in den genannten Fällen im Interesse der Minderjährigen, Interdizirten u. dgl. gleichfalls unterbleiben.

Selbst die Orte, wo der Anschlag geschehen soll, erregen oft Zweifel, und bewirken nicht immer die sichere Gewißheit, daß die Versteigerung da, wo sich etwaige Kaufsliebhaber befinden, hinreichend bekannt geworden sey.

Zugleich ist die Fertigung, Anheftung, Abnahme und Verifizirung dieser Anschlagzettel ungemein theuer. Die Gerichtsboten oder Gerichtsschreiber, durch welche alles geschieht, und durch welche sogar die Versteigerung vorgenommen werden kann, spielen dabey eine kostspielige, ihrem sonstigen Berufe zum Theile sogar fremde Rolle.

Die Kosten des Stempels und der Einregistrirung sind in Ansehung dieser Anschlagzettel gleichfalls nicht unbeträchtlich.

Die im Artikel 617. des Prozedurgesetzes für alle Fälle vorgeschriebene Anzeige einer bevorstehenden Mobilienversteigerung in öffentlichen Zeitungsblättern, insoferne in Städten, wo deren vorhanden sind, die Versteigerung geschehen soll, vertheuert, in den meisten Fällen ohne Noth, die Veräußerung.

§. 7.

Um allen diesem abzuhelfen, hat der neue Gesetzesentwurf

a) die Gerichtsboten und Gerichtsschreiber von allen Funktionen bey dergleichen Veräußerungen entho-

ben, und die öffentliche Versteigerung in die Hände der Notare gelegt. (Art. 5.)

b) Die Anschlagzettel sind ganz abgeschafft, und dagegen wird eine andere, den Sitten des Rheinkreises mehr angemessene Bekanntmachungsart, — die Verkündigung durch die Schelle eingeführt. (Art. 6.)

c) Nur in Ansehung von Gegenständen höheren oder sehr hohen Werthes ist die Bekanntmachung durch öffentliche Blätter beybehalten worden. (Art. 7.) Auch ist die Sorge für gehörige und zweckmäßige Bekanntmachung — außer den Betheiligten — dem versteigernden Notar noch zur besonderen Amtspflicht gemacht. (Art. 10. 11.)

d) Stempel- und Einregistrirungsgebühren in Ansehung der Anschlagzettel sollen hiemit schon von selbst wegfallen, und auch in Ansehung der Ausschließung der Kosten wegen Verifizirung der Bekanntmachungen ist im Entwurfe besondere Vorsehung getroffen.

e) Der Art. 9. des Entwurfes erhält seine Rechtfertigung von sich selbst.

§. 8.

Was endlich den Art. 6. des Gesetzentwurfes betrifft, so muß hiebey Folgendes bemerkt werden.

Durch den Code civil. werden die ewigen oder lebenslänglichen Renten (rentes perpétuelles ou viages), unter welchen auch die auf Grund und Boden haftenden Renten (Art. 529. und 530.) begriffen sind, für Mobiliargegenstände erklärt.

Im Kapitel von den unbeweglichen Gütern (Art. 517 — 526.) kommt davon nichts vor. Das darauf

folgende Kapitel von den Mobilien aber (Art. 527. f. f.) zählt sie in den angeführten beyden Artikeln unter diese.

Darum kann auch eine Grundrente nach französischem Rechte mit Hypotheken nicht beschwert werden, in Folge des Art. 2118 des Code civil.

Bereits im Hypothekengesetze vom 1. Nov. 1798 (Brümär VII.) Art. 7. waren die Grundrenten für Mobilien und zur Belastung mit Hypotheken für ungeeignet erklärt.

Indessen verbot dieses Gesetz ihre Hypothecirung nur für die Zukunft (a l'avenir) und es erkannte dadurch die darauf bereits bestehenden Hypotheken als fortbestehend an.

Der Code civil gieng noch weiter, und nach ihm ist durchaus keine Hypothek auf Renten gestattet.

Es haben sich indessen Zweifel bey den Gerichten erhoben, ob jetzt auch jene alten, d. h. die vor dem 1. November 1798 schon bestandenen Grundrenten ihre Natur verändert haben, und Mobilien geworden sind, ingleichen wie weit sich diese Veränderung erstrecke.

Der Kassationshof zu Paris erkannte, daß die alten wie die neuen Grundrenten als Mobilien zu betrachten und zu behandeln seyen.

Die Gerichte an den deutschen Provinzen aber erließen entgegenstehende Erkenntnisse, indem sie sich der Idee nicht hingeben konnten, daß die dem Grund und Boden anklebenden Renten ihre Immobiliareigenschaft auch rückwirkend sollten verloren haben.

Aus der Ablösbarkeit der Grundrenten wurde in-

dessen die wichtige Folge gezogen, daß sie nur dadurch auf dem Grundstücke, auf welchem sie haften, auch für die Zukunft festgehalten werde, wenn man für den Betrag derselben eine hypothekarische Inskription auf das Grundstück erwirkt.

Die Renten werden nach den vom französischen Kassationshofe angenommenen Grundsätzen als hypothekarische auf Grund und Boden haftende Foderungen angesehen, die sich nur mittelst der Inskription in das Hypothekenbuch darauf erhalten. Wenn daher der Eigenthümer der Rente die Inskription versäumt, und das mit derselben belastete Grundstück verkauft wird, so ist der Käufer, nachdem er seinen Erwerbstitel in das Hypothekenbuch hat transscribiren lassen, nach Ablauf der gesetzlichen Frist von der Leistung der Grundrente frey, und der Gläubiger oder Eigenthümer der Rente hat alsdann nichts, als eine Personalklage gegen den Verkäufer als vorigen Schuldner der Rente.

In diesem Sinne hat der Kassationshof zu Paris unter andern sein — bey Merlin Repertoire verb: Rente seigneuriale §. II. Tom. XI. pag. 491 vorkommendes Urtheil vom 29. Juny 1813 erlassen.

Hinsichtlich der neuen d. h. derjenigen Grundrenten, welche erst seit dem 1. November 1798 entstanden sind, kann die Richtigkeit der vom Kassationshofe aufgestellten Grundsätze nicht mehr bezweifelt werden.

Allein in Beziehung auf die alten und früheren Grundrenten von dem 1. November 1798 sind die Meynungen noch immer verschieden.

Zu bemerken ist hiebey, daß die bürgerliche Prozeßordnung (Art. 636. bis 655.), die Grund- und andern

Renten zwar auch zu den Mobilien zählt, aber deren Veräußerungsweise im Wege der Exekution (Art. 652.) der Gesammtgesetzgebung nicht ganz getreu, größtentheils der Formen der Zwangsveräußerungen von Immobilien unterworfen hat.

Bey Abfassung des gegenwärtigen Gesetzentwurfes über die freywilligen gerichtlichen Veräußerungen der Mobilien konnte die Frage nicht übergangen werden.

Ob die Grundrenten als Mobilien oder als Immobilien zu veräußern seyen?

Ohne in die Hauptfrage selbst einzugehen, ob die eine oder andere Art von Grundrenten zu den Mobilien oder Immobilin gehöre? und ohne bey der vorhandenen Meynungsverschiedenheit eine gesetzliche Entscheidung zu geben, welche vielleicht auf diese oder jene Weise in wohlerworbene Rechte empfindlich eingreifen könnte, läßt der Gesetzesentwurf diese Kontroverse des französischen Rechts, auf sich beruhen.

Er ergreift den Gegenstand bloß in Beziehung auf die freywilligen gerichtlichen Veräußerungen und verordnet im Art. 6.

> „dasselbe hat zu geschehen, wenn Renten jeder Art auf solche Weise zu veräußern sind. Auch die alten Grundrenten sind in Beziehung auf die freywillige gerichtliche Veräußerungen nach den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes über die Veräußerung der Mobilien zu behandeln."

Hiemit ist also festgesetzt, daß alle Renten, wenn es sich um deren gerichtliche Veräußerung handelt, als

Mobilien, und nach den Formen der Mobilienveräußerung veräußert werden sollen.

Auch die alten Grundrenten, welche vor dem Jahre 1798 bereits konstituirt gewesen sind, sollen hievon nicht ausgenommen seyn.

Ob sie Mobilien seyen oder nicht, ist hiemit keineswegs ausgesprochen.

In Beziehung auf freywillige gerichtliche Veräußerungen — und nur in dieser Beziehung — sollen sie den Mobilien gleich behandelt werden, sie mögen an sich Mobilien oder Immobilien seyn.

In jeder andern Beziehung, in der sich's von freywilligen gerichtlichen Veräußerungen nicht gehandelt, bleibt es den Gerichten lediglich überlassen, hinsichtlich der Frage, ob und wie weit die alten Grundrenten Mobilien seyen, oder nicht? ihrer Ueberzeugung zu folgen.

§. 9.

Wenn weiterhin von freywilligen gerichtlichen Veräußerungen

b) der Immobilien

in dem gegenwärtigen Gesetzesentwurfe die Rede ist, so gehören hieher

1) die Veräußerung liegender Güter der Minderjährigen nach Art. 457 — 460. des Code civil. und nach Art. 953 — 965. das Code de procédure civile;

2) die Veräußerung liegender Güter der Interdizirten, welche in Folge des bereits vorgekommenen

Artikel 509 des Code civil durchaus eben so, wie Minderjährige zu beurtheilen und zu behandeln sind;

3) die Veräußerung liegenden Güter, welche zu Benefiziarerbschaften oder Vakantmassen gehören.

§. 10.

Zu 1 und 2. Hinsichtlich der Veräußerung von Immobilien der Minderjährigen, und daher auch der Interdizirten, ist nun verordnet:

„Der Vormund kann ohne Authorisation eines Familienrathes liegende Güter eines Minderjährigen nicht veräußern."

„Diese Authorisation kann nur aus Gründen einer unumgänglichen Nothwendigkeit oder eines augenscheinlichen Nutzens ertheilt werden."

„Der Familienrath hat zugleich die Bedingungen, unter welchen der Verkauf geschehen soll, anzugeben."

„Das Bezirksgericht selbst muß, ehe es darüber erkennt, den Staatsprokurator vernehmen."

„Wenn nun das Gericht die Berathschlagung des Familienrathes bestätigt, so soll es zugleich einen oder drey Experten, je nachdem es der Wichtigkeit der Güter angemessen scheint, ernennen und verordnen, daß auf die Abschätzung derselben mit der öffentlichen Versteigerung fortgefahren werden soll."

„Der Verkauf muß öffentlich in Beyseyn des Nebenvormundes, vor einem Mitgliede des Gerichtes oder vor einem in dem Bestätigungsurtheile und Dekrete sogleich hiezu zu beauftragenden Notar durch eine Versteigerung geschehen, nachdem zuvor durch drey Anschläge an dem im Kanton gewöhnlichen Orte diese Versteigerung drey Sonntage nach einander bekannt gemacht worden ist."

„Jeder Anschlagzettel ist vom Bürgermeister der Gemeinde, wo der Anschlag geschah, kostenfrey zu visiren und zu beglaubigen."

„Ist auf Begehren eines mit dem Minderjährigen in Gemeinschaft stehenden Miteigenthümers die Versteigerung vom Gerichte angeordnet worden, so ist zwar ein Beschluß des Familienrathes, und alles, was damit in Verbindung steht, nicht nöthig, aber die Veräußerung selbst muß gleichwohl in der bestimmten Form geschehen."

Ueber diese Form bestimmt die Prozeßordnung an andern Orten noch weiterhin ausführlich und umständlich, wie folgt:

1) Die zu beeidigenden Experten sollen ihre Meynungen nach Stimmenmehrheit in ein einziges Gutachten zusammenfassen, und dasselbe soll nach Unterschied auf der Gerichtsschreiberey oder bey dem kommittirten Notar abgegeben werden.

2) Sodann ist auf der Gerichtsschreiberey oder bey dem das Verzeichniß der Verkaufsbedingungen niederzulegen, worin angeführt werden muß:

a) das Urtheil und Dekret, wodurch das Gutachten des Familienrathes bestätigt worden ist,

b) der Eigenthumstitel,

c) die summarische Beschreibung der Güter und deren Schätzungswerth;

d) die Verkaufsbedingnisse.

3) Dieses Verzeichniß soll, wenn der Verkauf bey Gericht geschieht, in öffentlicher Gerichtssitzung (Audience) abgelesen, und dabey der Tag angekündiget werden, an welchem der erste provisorische Zuschlag geschehen wird.

Dieser Tag muß wenigstens auf sechs Wochen hinausgelegt werden.

4) Die Anschlagzettel, mittelst welcher der provisorische Zuschlag angekündigt wird, sollen enthalten:

a) die summarische Bezeichnung der Güter,

b) die Namen, Gewerbe und Wohnsitze des Minderjährigen, seines Vormundes und Nebenvormundes,

c) den Namen und Wohnort des Notars, so ferne von einem solchen die Versteigerung besorgt wird.

5) Die Anschlagzettel sollen an drey auf einander folgenden Sonntagen angeheftet werden:

a) an der Hauptthüre eines jeden zu verkaufenden Gebäudes;

b) am Hauptthore der Gemeinden, wo die Güter liegen,

a) an der äußern Thüre des Gerichts, welches den Verkauf erlaubt hat, und der Wohnung des Notars, in soferne ein solcher mit dem Verkaufe beauftragt ist.

6) Eine Abschrift dieser Anschlagzettel muß in ein öffentliches Zeitungs- Intelligenzblatt u. dgl. eingerückt werden, wenigstens acht Tage vor dem zum provisorischen Zuschlage bestimmten Tag.

Hiebey, so wie in Ansehung der Beglaubigung der geschehenen Einwirkung ist eben so, wie bey Zwangsveräußerungen der Immobilien zu verfahren.

7) Die Anheftung von Anschlagzetteln und die Einrückung in öffentliche Blätter ist wenigstens acht Tage vor den definitiven Zuschlage zu wiederholen.

8) Wenn das Meistgebot am Tage des definitiven Zuschlages den Schätzungswerth nicht erreicht, so kann das Gericht auf neue Vernehmung des Familienrathes anordnen, daß das Gut dem Meistbiethenden auch unter dem Schätzungswerthe zugeschlagen werden soll.

Zu diesem Ende wird der Zuschlag durch ein Urtheil und Dekret auf einige Zeit ausgesetzt, welches jedoch nicht unter vierzehn Tagen seyn darf.

9) Auch dieser Zuschlag muß durch Anschlagzettel angekündigt werden, die wenigstens acht Tage vorher in der vorgeschriebenen Art in den Gemeinden und an sonstigen Plätzen angeheftet, visirt, beglaubigt, und in öffentliche Blätter eingerückt werden sollen.

10) Im Uebrigen gelten in Ansehung der Aufnahme der Gebothe, der Form des Zuschlags und seiner Folgen, die Bestimmungen über die Zwangsveräußerungen der Immobilien.

§. 11.

Die Ueberladung mit Förmlichkeiten, und die sonstige Unzweckmäßigkeit dieses Verfahrens liegt von selbst vor Augen.

1) Die vielen, oft dreymal wiederholten Anschlagzettel, denen hier, wie allenthalben dieselben Erinnerungen in Beziehung auf Unzweckmäßigkeit und Vertheuerung entgegenstehen, sind ein Hauptübel bey dieser Art freywilliger gerichtlicher Veräußerungen.

2) Die Expertisen sind in der Form, wie sie gesetzlich vorgeschrieben sind, kostspielig, und besonders bey Veräußerungen, die aus dringender Nothwendigkeit geschehen müssen, in dieser Form unzweckmäßig.

3) Der Unterschied zwischen provisorischen und definitiven Versteigerungen macht nur unnöthige, ganz vergebliche Kosten, da sich am Tage der zum provisorischen, gar keinen Effekt nach sich ziehenden Zuschlage bestimmten Versteigerung auch keine Kaufsliebhaber einfinden.

4) Es ist unzweckmäßig, selbst vertheuernd, daß sich das Gericht selbst durch ein Mitglied in den Verkauf einmischen kann. Dieses, so wie die Verlesung und Bekanntmachung in den Audienzen ist bey dergleichen nicht streitigen Sachen der Bestimmung

der Gerichte und den sonstigen Formen des gerichtlichen Verfahrens ganz fremd.

5) Wie langweilig, verzögerlich, und in dringenden Fällen doppelt Schaden bringend dieses Veräußerungsverfahren sey, ist keineswegs zu mißkennen. Und nun betrifft noch überdieß das Alles nur allein das Interesse von Minderjährigen und Interdizirten, die sonst als Hülfsbedürftige in besondern Schutz des Staats genommen sind; hier aber durch unnöthige Formalitäten und daher entstehende Taxen, Stempel und Einregistrirungsgebühren um nicht unbeträchtliche Theile ihres Vermögens kommen.

§. 19.

Gutmüthige Vormünder oder Verwandte an allen Orten, wo französisches Recht gilt, übergehen daher öfters, dieser Kosten und Umtriebe wegen, die vorgeschriebenen Bedingungen und Formen. Sie verkaufen ohne dieselben die Güter ihrer Pflegbefohlnen, und stellen sich selbst als die Gewährsmänner den Käufern dar.

Sie versprechen die Genehmigung ihrer Pflichtbefohlnen auf den Fall, wenn diese der Pflege enthoben werden, beyzubringen, und im Falle der Nichtbeybringung, ihre Selbsthaftung.

Daraus sind aber schon oft die schrecklichsten Folgen und Familienzwiste entstanden, wenn die von der Pflegschaft freygewordnen Pflegbefohlnen, wie es eben nicht selten der Fall ist, von Undank oder ungerechter Gewinnsucht geleitet, die wohlmeynenden Absichten ihres Vormunds und ihrer Familie mißbilligen.

Wollen sich auf der andern Seite der Vormund und die Verwandten solchen Verantwortlichkeiten nicht bloß geben, die Geringfügigkeit des Vermögens verträgt jedoch die kostspieligen Förmlichkeiten nicht, so wird eine noch so nöthige oder noch so nützliche Veräußerung der Immobilien unterlassen.

Die Güter werden verpachtet und ausgesogen, die Hütte wird nicht unterhalten, die Schulden bleiben unbezahlt, und vermehren sich auch wohl noch durch die Zinsen.

Wenn dann der Pflichtbefohlene von der Pflegschaft frey wird, so findet er den Werth der Immobilien bedeutend vermindert, und sich, — statt daß er durch rechtzeitige Veräußerung bey guten doch erträglichen Vermögensumständen hätte erhalten werden können, in völlige Armuth gesetzt.

Endlich — und dieses ist vielleicht noch eines der wichtigsten, nicht genug beachteten Uebel, — indem der großen Kosten wegen, die Umgehung der Gesetze häufig erfolgt, wird der so nothwendigen allgemeinen Achtung derselben eine tiefe Wunde geschlagen, die nicht nur in diesen, sondern auch in andern Gegenständen auf die Volksmoralität höchst nachtheilig einwirket.

Dieß sind die Früchte übermäßiger Förmlichkeiten und allzu theurer Formen in dem gerichtlichen Verfahren.

§. 13.

Um nun allen diesen Uebeln abzuhelfen, hat der Gesetzesentwurf in Art. 12 bis 23

a) die Art der Werthsbestimmung und der Expertisen sehr erleichtert, wodurch dieselben viel wohlfeiler werden, vielleicht in vielen Fällen ganz ohne alle Ausgabe erreicht werden können.

Die vorbehaltene Verordnung über die Regulirung der Taxen und Gebühren wird auch in diesem Punkte eine noch größere Abhülfe leisten.

b) Er läßt die gerichtliche Beauftragung zur Versteigerung nur an Notäre zu, und schließt daher den Auftrag an Gerichtspersonen, so wie die Verlesungen und Bekanntmachungen in den Audienzen aus.

c) Er hat die präparatorischen Versteigerungen und den blos provisorischen Zuschlag abgeschafft, hier zwar nur stillschweigend, aber auch ausdrücklich bey den allgemeinen Verfügungen weiter unten Artikel 33.

d) Er hat endlich die Bekanntmachungen durch Anschlagzettel aufgehoben, und läßt nur allein die Bekanntmachung durch Einrücken in das Kreis- und Lokalintelligenzblatt, und zwar in einer ganz einfachen, eben dadurch aber wohlfeileren Weise, — den durch die Schelle zu.

Der Entwurf beseitiget auf solche Art Alles, was in diesem Punkte die Beschwerden gegen die bestehende Gesetzgebung erzeugt hat, an seiner Zweckmäßigkeit und genügenden Motivirung wird daher nicht gezweifelt werden können.

§. 14.

Zu 3. Was die freywillig gerichtlichen Veräußerun-

gen der zu Benefiziarerbschaften und Vakantmassen gehörigen Immobilien betrifft, so ist

a) in Ansehung der Benefiziarerbschaften verordnet:

„Der Erbe, welcher die Erbschaft mit der Wohlthat des Inventariums angetreten hat, kann die Immobilien nur unter Beobachtung der durch die Gesetze über das gerichtliche Verfahren vorgeschriebenen Formen verkaufen. Den dafür erhaltenen Preis ist er den bekannt gewordenen Hypothekengläubigern zu überlassen verbunden.

(Artikel 806 des bürgerl. Gesetzbuches.)

Die im Prozedurkodex vorgeschriebenen Formen aber bestehen nach Art. 987 und 988 darin:

„Wenn Gründe vorhanden sind, zu einer Verlassenschaft gehörigen Immobilien zu verkaufen, so hat der Benefiziarerbe dem Präsidenten des Bezirksgerichts eine Bittschrift zu übergeben, worin dieselben verzeichnet sind. Die Bittschrift wird dem Staatsprokurator mitgetheilt, auf dessen Antrag und auf Bericht eines hiezu ernannten Richters wird durch ein Urtheilsdekret verordnet, daß diese Immobilien durch einen von Amtswegen Sachverständigen in Augenschein genommen und abgeschätzt werden sollen.

„Ist das Gutachten der Sachverständigen in Ordnung, so wird es auf schriftlichen Antrag vor demselben Gerichte bestätigt, und nach Anhörung des Staatsprokurators wird durch Urtheil, resp. Dekret der Verkauf angeordnet.

Zum Verkauf selbst wird nach den im Titel von Theilungen und Licitationen vor-

geschriebenen Förmlichkeiten geschritten.

Von diesen wird gleich nachher umständlicher gesprochen werden, und hier wird einstweilen nur bemerkt, daß Theilungen und Lizitationen hinsichtlich der Form der Veräußerung liegender Güter der Pflegbefohlenen verwiesen sind, und daß daher alles, was im vorhergehenden hierüber angeführt wurde, auch auf den Immobilien veräußernden Benefizkarerben anwendbar sey.

b) In Ansehung der Veräußerung der zu einer Vakantmaße gehörigen Immobilien ist weiterhin in den französischen Gesetzen bestimmt.

Der Kurator einer vakanten Erbschaft muß vor Allem ihren Zustand durch ein Inventarium ausmitteln lassen. Er übt ihre Rechte aus, und macht sie geltend, beantwortet die gegen sie gerichteten Klagen, hat das vorhandene baare Geld, so wie den Preis, der aus dem Verkaufe der Mobilien und Immobilien gelöst wurde, zur Kasse des Einnehmers der Nationalregie (Staatskasse) einzuliefern, und über seine Verwaltung Rechnung zu legen.

Uebrigens gelten auch von dieser Kuratoren die Grundsätze über die Formen des Inventars, die Art der Verwaltung, und die von Seite des Benefiarerben abzulegenden Rechnungen, wie das alles in den Gesetzen bestimmt ist.

(S. Art. 813 und 814 des bürgerl. Gesetzbuches.)

Aus dieser Gleichstellung mit den Benefiziarerben in Absicht auf Rechnungsstellung, und mithin auch in Ab-

ſicht auf die mit der Rechnung in Verbindung ſtehenden Veräußerungen der zur Maſſe gehörigen Gegenſtände folgt ſchon von ſelbſt, daß der Kurator einer Vakantmaſſe bey der Veräußerung der dazu gehörigen Immobilien an dieſelben Formen gebunden ſey, wie der Benefiziarerbe bey Veräußerung der zur Erbſchaft gehörenden unbeweglichen Güter.

Dasſelbe iſt aber auch noch ausdrücklich in dem Code de procèdure civile Art. 1001 angeordnet, wo es heißt:

„zum Verkaufe der Immobilien und Renten kann anders nicht, als unter Beobachtung derjenigen Formen geſchritten werden, die unter dem Titel von der Rechtswohlthat des Inventars feſtgeſetzt ſind.“

Da nun der Benefiziarerbe in Anſehung der Veräuſſerung der zur Erbmaſſe gehörigen Immobilien auf die Formen bey Theilungen und Lizitationen verwieſen iſt: die Formen bey Theilungen und Lizitationen aber nach den Formen der Veräußerung liegenden Güter der Pflegbefohlenen zu bemeſſen ſind; ſo iſt es klar, daß ſich auch der Kurator einer Vakantmaſſe hinſichtlich der Formen der dazu gehörigen Immobilien im Ganzen nach den Formen der Veräußerung von Immobilien der Pflegbefohlenen zu benehmen habe.

§. 15.

Bey dieſen Verhältniſſen läßt es ſich ſolchem nach leicht einſehen, daß die Formen bey freywilligen gerichtlichen Verſteigerungen unbeweglicher Güter, welche zu Benefiziarerbſchaften oder Vakantmaſſen gehören — im Allgemeinen mit gleichen Gebrechen und Nachtheilen

verbunden seyn müssen, wie die Formen der freywilligen gerichtlichen Veräusserungen von Immobilien der Pflegbefohlenen (§. 11.), insoweit nicht bey der letzten noch eigene, besondere Mißverhältnisse eintreten.

Der Gesetzentwurf, indem er mit Uebergehung dessen, was der Veräusserung von Liegenschaften der Pflegbefohlenen eigen ist, und im Art. 12 bis 19 vorkommt, zur Vereinfachung der Veräusserung liegender Güter, welche zu einer Benefiziarerbschaft oder Vakantmasse gehören, im Art. 24 und 25 lediglich auf die Art. 20. 21. 22 und 23 hinweiset, — hat daher in diesem Punkte seinen Zweck vollkommen erreicht, und seine Aufgabe vollkommen gelöst.

§. 16.

III. Der letzte derjenigen speziellen Gegenstände, von denen der Gesetzentwurf handelt, betrifft endlich die gerichtlichen Theilungen und derjenigen Veräusserungen, welche zum Behufe einer solchen Theilung gerichtlich und öffentlich vorgenommen werden müssen. (Lizitation.)

In den französischen Gesetzbüchern kommen diese Materien vor in den Art. 815 — 842. Art. 465. 466, endlich Art. 1686. 1687 und 1688 des Code civil, und in den Art. 966 — 985 des Code de procedure civile.

Um dem Gesetzentwurf und dessen Zweckmäßigkeit auch in diesem Punkte gehörig beurtheilen zu können, muß vor allem dasjenige, was das französische Recht über Theilungen mit sich bringt, es müssen die Fälle, in denen eine gerichtliche öffentliche Verstei-

rung zum Behufe einer Theilung nothwendig ist, umständlich angeführt werden.

§. 17.

I. Im Allgemeinen ist in diesen Beziehungen anzuführen:

Es muß vorausgesetzt werden, daß zwischen mehreren Personen ein gemeinschaftliches Grundeigenthum vorhanden ist.

Keiner der Miteigenthümer ist schuldig, in einem solchen ungetheilten Miteigenthum zu bleiben (Art. 815 des Code civile).

Dieser Grundsatz, den schon das römische Recht anerkannt, gilt eben so von gemeinschaftlichen Erbschaften, wie von andern gemeinschaftlichen Sachen.

Will nun einer der Miteigenthümer theilen, der andere widersetzt sich aber, so findet, um aus dem ungetheilten Eigenthume auszutreten, die Klage, nach Verschiedenheit — auf Erbtheilung oder auf Aufhebung der Gemeinschaft statt (Code civil a. a. O.)

Bey Verlassenschaften kann jeder der Miterben verlangen, daß ihm sein Antheil an den Immobilien in Natur gegeben werde (eigentliche Theilung Cod. civil. Art. 826.

Da man indessen die einzelnen Grundstücke so wenig als möglich zerstückeln soll, so müssen hiebey dem Einen diese, dem Andern jene Immobilien zugetheilt, und dabey in den Looszetteln die Ausgleichungen nach dem Schätzungswerthe, unter Anordnung von Herauszahlungen oder Renten getroffen werden.

Lassen sich aber die zur Erbschaft gehörigen Immo-

bilien nicht, oder nicht bequem theilen, so findet die Veräusserung derselben, und sofort die Veräusserung des Erlöses (Lizitation) statt.

Bey anderem gemeinschaftlichen Eigenthume tritt ebenfalls die Veräusserung und Vertheilung des Preises (Lizitation) ein, wenn dasselbe nicht bequem und nicht ohne Verlust (commodement et sous perte) getheilt werden kann, ferner, wenn bey einer freywilligen Theilung Gegenstände sich vorfinden, welche keiner der Theilhaber übernehmen kann, oder will (Art. 1686 des Cod. civil.)

Wenn alle Miteigenthümer oder Miterben großjährig, im Genusse ihrer bürgerlichen Rechte, gegenwärtig oder gehörig vertreten sind, so steht es ihnen frey, bey Theilungen und Lizitationen sich des gerichtlichen Weges durchaus zu enthalten, denselben, die Sache mag gediehen seyn, so weit sie immer will, wieder zu verlassen, und die Theilung auf jede beliebige Art vorzunehmen (Art. 819. 827 des Cod. civil. Art. 985 des Cod. procedure civil.)

Für jene Fälle hingegen, wo sich unter den Miterben oder Miteigenthümern Minderjährige oder Interdizirte befinden, sind sowohl, was die Theilung als was die Lizitation betrifft, besondere Formen in den Gesetzen bestimmt, und diese sind es, auf welche bey dem gegenwärtigen Gesetzentwurfe Rücksicht genommen worden ist.

§. 18.

Was insbesondere

II. Die Theilungen angeht, so ist hierüber folgendes anzuführen:

Für minderjährige und ihnen gleichgeachtete Miterben oder Miteigenthümer können die Vormünder nur

dann, wenn sie von einem Familienrathe dazu authorisirt sind, auf Theilung antragen oder klagen.

Wird die Theilung gegen den Minderjährigen verlangt, so bedürfen die Vormünder dieser Authorisation nicht (Art. 465 und 817 des bürgerlichen Gesetzbuches).

Soll nun die, in Folge der Uebereinstimmung oder des richterlichen Urtheiles wirklich vorzunehmende Theilung vollkommen wirksam seyn, so muß sie gerichtlich geschehen. Ihr muß eine Abschätzung vorangehen, wozu das Gericht die Sachverständigen ernennt (Art. 466 des bürgerlichen Gesetzbuches). (Der Art. 823 des Prozedurgesetzes fügt jedoch bey: diese Ernennung habe nur dann von Amtswegen zu geschehen, wenn sich die Partheyen derselben weigern.)

Die Sachverständigen werden vor dem Gerichtspräsidenten beeidigt, und schreiten hierauf zur Abschätzung; sie projektiren die Theilung und fertigen die Loose. Alles in Gegenwart eines Gerichtsmitgliedes oder eines hiezu kommittirten Notars.

Das hierüber aufzunehmende Protokoll soll enthalten:

1) die Abschätzung, welche nach dem wahren Werthe ohne alle Erhöhung (sans crue) zu fertigen ist;

2) die genaue Andeutung, ob und wie jedes abgeschätzte Grundstück sich theilen lasse;

3) die Loose, welche sich, wenn die wirkliche Abtheilung geschehen kann, bilden lassen, jedes Loos mit genauer Bezeichnung seines Werthes. (Art. 824, 825 des bürgerlichen Gesetzbuches.)

Dirigirt ein Gerichtsmitglied den Akt, so sind die

aufgenommenen Protokolle ohnehin in Gerichtshänden. Ist aber ein Notar kommittirt, so muß dieser die Akten über die Verrichtungen der Experten und über die Fertigung der Loose dem Gerichte vorlegen. (Art. 466 des bürgerlichen Gesetzbuchs.)

Das Gutachten der Experten muß, selbst wenn die Interessenten damit zufrieden sind, gerichtlich bestätiget werden.

Entstehen Schwierigkeiten, so wird darüber gerichtlich entschieden. (Art. 972 des Prozedurgesetzes.)

Ist solchergestalt die Vorfrage, ob getheilt werden kann und soll, erlediget, so wird zur wirklichen Theilung geschritten. Die Theilungshandlung, die reele Bildung der Loose, so wie die wirkliche Verloosung wird von einer hiezu kommittirten Richterperson oder vor einem vom Bezirksgerichte ernannten Notar vollzogen, und hiebey ist nach denjenigen Vorschriften und Formen zu verfahren, welche im Gesetze (Art. 828 ff. des bürgerlichen, und Art. 975 bis 984 des Prozedur-Gesetzbuches) vorgezeichnet sind.

§. 19.

III. Die Lizitation insbesondere belangend, so sind die Fälle, in welchen sie statt findet, und in welcher sie gerichtlich vorgenommen werden muß, bereits (§. 17) angeführt.

Ueber die Formen, unter welchen die Lizitation, insoferne sie gerichtlich zu geschehen hat, vorzunehmen ist, hat sich die Gesetzgebung sehr kurz ausgesprochen.

Da gerichtliches Einschreiten nur dann statt haben kann, wenn Minderjährige oder Interdizirte sich unter

den Theilhabern befinden, so geht auch die einfache Bestimmung des Art. 839 des bürgerlichen Gesetzbuches nur dahin, daß die Lizitation unter den Förmlichkeiten der Veräusserung von Gütern der Minderjährigen zu geschehen habe.

Dabey ist bloß über den Unterschied zwischen einfachen Veräusserungen von Gütern der Minderjährigen und zwischen der Lizitation zum Zwecke der Theilung, wenn sich ein Minderjähriger unter den Miteigenthümer befindet, kürzlich zu bemerken.

Einfache Veräusserungen können nur aus absoluter Nothwendigkeit, oder wegen offenbaren Vortheiles, nach dem gerichtlich bestätigten Beschlusse eines Familienrathes geschehen.

Wenn aber ein dem Minderjährigen mit Andern gemeinschaftliches Gut zum Zwecke der Theilung veräußert werden soll (Lizitation) so muß vorerst die Theilung verlangt worden seyn.

Erhält bey derselben der Minderjährige seinen Antheil in Natur, so ist alsdann die Veräußerung desselben, als gemeine Veräusserung des Guts eines Minderjährigen zu betreiben.

Kann aber der Minderjährige seinen Antheil in natura nicht erhalten, dann tritt erst die Lizitation ein.

Bey derselben hat es

1) keineswegs, wie bey der einfachen Veräusserung, auf absolute Nothwendigkeit oder evidenten Vortheil, sondern nur darauf anzukommen, ob bequem und ohne Verlust getheilt werden kann.

2) Bey derselben, als einer aus rechtlicher Nothwendigkeit geschehenden Veräusserung, wird, wenn die Theilung gegen den Minderjährigen verlangt worden ist, die Berathung und der Beschluß eines Familienrathes, wie bereits vorgekommen, nicht erfodert (Art. 460. 465 des bürgerlichen Gesetzbuches) welche bey einfachen Veräusserungen allzeit nothwendig sind.

§. 20.

Aus dem Angeführten ergiebt sich, daß auch sowohl die Formen der gerichtlichen Theilungen, als die Lizitationen einer Vereinfachung und einer Beschränkung der Kosten bedürfen.

In Ansehung der gerichtlichen Theilungen ergiebt sich durch bloße Einsicht der Art. 26—30 des Entwurfes, daß durch sie dem Bedürfnisse Genüge geleistet ist.

Die Verschiedenheit in den Bestimmungen der bisherigen Legislation und des neuen Gesetzentwurfes besteht hauptsächlich in Vereinfachung des Verfahrens hinsichtlich der Abschätzung der Verlassenschafts- und Gemeinschaftsgegenstände, und hinsichtlich der Bildung der Loose; dann in der Wegschneidung der dem Abschluß des Geschäftes vorausgehenden gerichtlichen Bestätigung der Verrichtungen der Experten, wenn alle Interessenten damit einverstanden sind, endlich fällt auch die Ernennung einer Richterperson zum Behufe einer Theilung weg, Alles geschieht vor einem Notar, der das ganze Geschäft einfach betreibt, und bloß entstehende Streitigkeiten dem Gerichte zur Entscheidung vorlegt; Richterpersonen haben sich mit dem Theilungsgeschäfte selbst,

mit der Bildung der Loose, und mit der wirklichen Verloosung nicht mehr zu befassen.

Nebst der Vereinfachung muß alles dieses nothwendig auch zur Ersparung an Kosten einen nicht unbedeutenden Einfluß äußern.

Da ferner bey Lizitationen, dieses Wort in dem beschriebenen Sinne des französischen Rechtes aufgefaßt, die Formen der Veräusserung an Gütern der Minderjährigen vorgeschrieben sind, so tritt dabey alles dasjenige ein, was von diesen in Absicht auf Unzweckmäßigkeit und Lästigkeit derselben oben §. 10 und 11 an- und ausgeführt worden ist.

Auch hier in Ansehung der Verminderung der Formen und Kosten nachzuhelfen, ist gleiches Bedürfniß, und die nöthige Abhülfe ist durch den Gesetzentwurf Art. 26 bis 31 hinreichend bewirkt; denn

1) auch solche, Behufs einer Theilung vorzunehmenden Veräusserungen, in Fällen, wo sie nur unter Einwirkung des Gerichtes geschehen können, sind an die in den Artikeln 20 bis 23 festgesetzten, einfacheren Formen gebunden. (Art. 31.)

2) Bey der Veräusserung selbst werden mit Ausschliessung der Gerichtspersonen nur Notäre, welche das Gericht zu bestimmen hat, zugelassen. (Art. 30.)

3) Die Expertisen sind vereinfacht und erleichtert. (Art. 26. 27. 28.)

4) Es ist für solche Fälle, wo sich vor dem Notar Streitigkeiten unter den Interessenten ergeben, gebührende Vorsorge getroffen. (Art. 29.)

Der Entwurf entspricht daher auch in Ansehung dieses Gegenstandes vollkommen dem Zwecke und den Bedürfnissen.

§. 21.

So weit reichen die Bestimmungen des Gesetzentwurfes über die unter demselben begriffenen speziellen Gegenstände und Fälle.

Demselben sind noch in dem Art. 32 bis 40

IV. einige allgemeine Verfügungen beygefügt, in welchen folgende Bestimmungen vorkommen:

1) Im Art. 32 wird festgesetzt, daß die Art. 20—23 allgemeine Anwendung finden sollen, bey allen Veräusserungen liegender Güter, welche bey öffentlichen Versteigerungen an den Meistbietenden geschehen müssen.

Außer den im gegenwärtigen Gesetzentwurfe und in diesen Motiven bisher angeführten einzelnen Arten der gerichtlichen freywilligen Veräusserungen giebt es nämlich auch noch andere Fälle, auf welche dasselbe Verfahren anwendbar ist.

Solche Fälle können, um nur eines Beyspiels zu erwähnen, vorkommen:

Wenn Schuldenhalber, zur Vermeidung einer Zwangveräusserung eine Versteigerung von Liegenschaften eines Abwesenden verordnet werden muß.

Von Liegenschaften der Abwesenden und deren Veräusserung redet der Gesetzentwurf nicht. Es hat also insoweit bey den im Rheinkreise geltenden französischen Gesetzen sein Bewenden.

a) Ist nun der Abwesende minderjährig, dann richtet sich der Verkauf seiner Immobilien ohnehin nach den für Minderjährige gesetzlich festgesetzten Regeln.

b) Ist er großjährig und hat bereits eine definitive Einweisung in sein Vermögen statt gefunden, so hat der Eingewiesene freye Veräusserungsbefugniß. (bürgerl. Gesetzbuch. Art. 129 — 132.)

c) Ist nun die provisorische Einweisung eingetreten, so dürfen die Immobilien (Fälle ausgenommen, wo dieses nach den Gesetzen mit gerichtlicher Ermächtigung geschehen darf) gar nicht veräußert werden.

Dasselbe findet auch da Statt, wo das Vermögen eines Abwesenden unter der Verwaltung eines Kurators steht. (Art. 128 des bürgerlichen Gesetzb.)

Indessen können Schulden vorhanden seyn, welche bezahlt werden müssen. Will man es nun in dergleichen Fällen auf förmliche Ausklagung und auf eine Zwangsveräusserung ankommen lassen, so wird diese Veräusserung für das Vermögen des Abwesenden noch lästiger.

Ohne Zweifel kann daher das Gericht in solchen Fällen auch ohne die Zwangsveräusserung abzuwarten, die Veräusserung von Immobilien sowohl der Nothwendigkeit als des Vortheils wegen verordnen.

Aber nach welchen Formen soll dieses bewirkt werden? Nirgends ist in den Gesetzen hierüber etwas bestimmt.

Daher ist nichts richtiger, und nichts zweckmäßiger, als diejenigen Formen eintreten zu lassen, welche bey anderweiten freywilligen gerichtlichen Veräusserungen von

Immobilien der unter Kuratel stehenden Personen anzuwenden sind.

Um dieses in solchen und in andern ähnlichen Fällen zu bewirken, darum ist dem Entwurfe dieser Artikel 32 beygefügt.

2) Der Art. 33 verordnet, was aus den vorangehenden Bestimmungen über die einzelnen Gegenstände des Gesetzes von selbst hervorgeht, daß alle präparatorischen Versteigerungen abgeschafft seyn sollen.

3) Die Art. 34 — 36 bezwecken unnöthige, manchmal in mehrfachen Exemplarien gefertigten, theueren Abschriften zur Erleichterung der Interessenten zu verhindern und abzustellen.

Es ist billig, daß in einfachen Ermächtigungs- und Bestätigungssachen dergleichen Gebühren und Kosten wegfallen.

Die gerichtliche Fürsorge ist zum Schutze der Pfleglinge und anderer ihnen gleichstehender Personen, nicht zum Drucke derselben angeordnet.

Darum sollen alle Beschlüsse des Familienrathes, Abschätzungen, Gutachten oder anderweitige Verrichtungen der Experten, Ermächtigungs- oder Bestätigungsurtheile, resp. Dekrete und alle Protokolle bey den im Gesetzentwurfe angeführten Geschäften nicht im Gerichte aufbewahrt, und nur in theueren Abschriften den Interessenten eingehändigt, sondern in der in diesen Artikeln festgesetzten Art denselben in Urschrift ausgeliefert, und sofort bey dem Protokolle des, das Geschäft betreibenden Notärs aufbewahrt werden.

Bedarf in der Folge das Gericht der Einsicht die-

ser Aktenstücke, so hat der Notar dieselben ohne weitere Taxen, bloß gegen Berechnung der Uebersendungskosten vorzulegen.

Auf diese Weise sind eine Menge unnöthiger Auslagen erspart, und die Wohlthätigkeit, so wie die Zweckmäßigkeit der hier gegebenen Bestimmungen spricht sich von selbst aus.

4) Was ferner der Art. 37 des Entwurfes betrifft, so ist dabey zu bemerken:

Der Inhalt desselben gehört an sich nicht zu den Gegenständen des gegenwärtigen Gesetzentwurfes, indem die Aufnahme eines Darlehens für einen Pflegbefohlenen, oder die Bestellung einer Hypothek auf das Vermögen desselben nicht in die Klasse der gerichtlichen Veräusserungen gehört.

Indessen werden bey Anlehen für Minderjährige mit oder ohne Hypothek Notariatsinstrumente jedesmal errichtet, obgleich sie bey Anleihen der ersten Art nicht geradezu nothwendig sind.

Es hindert nichts, daß der Notar auch in diesen Fällen die in der Urschrift abgelieferten Aktenstücke als Anschluß zum Hauptgeschäfte aufbewahre.

Auch dadurch geht den Minderjährigen und den ihnen gleichgeachteten Personen ein nicht unbedeutender Vortheil zu.

Um sie desselben theilhaftig zu machen, wurde der Art. 37 dem Entwurfe eingerückt, und dadurch die Disposition der Artikel 34, 35 und 36 auch auf die Anleihen und Hypothezirungen der angegebenen Art, so

weit als sie darauf anwendbar ist, ausgedehnt.

Hierin liegen die Motive dieses Artkiels.

5) Im Art. 38. ist, was sich auch schon von selbst versteht, nur der Vorsorge wegen, die allgemeine Verfügung ausgesprochen; daß die bestehende Gesetzgebung in Ansehung aller in diesem Gesetzesentwurfe berührten Gegenstände so weit, als sie hier nicht abgeändert wird, auch künftig noch fortbestehen soll.

6) Die in dem gegenwätigen Gesetzesentwurfe angeordnete und bewirkte Wohlthat der Vereinfachung und Kostenerleichterung soll nur dem im Entwurfe angeführten Personen nützen, welche sich in ihren Geschäften der Gerichte bedienen müssen, gleichwohl aber als hülfsbedürftig im besondern Schutze der Gesetze stehen.

Wer in diese Klasse nicht gehört, und in gleichen Geschäften, aus was immer für Gründen, die Gerichte dennoch angeht, und braucht, für diesen ist das gegenwärtige Gesetz nicht erlassen. Der mag die Taxen, Kosten und Formen, so wie sie nach der dermaligen Gesetzgebung bestehen, sich gefallen lassen. Dieses ist in den Art. 39. und 40. ausgesprochen.

Auch bey diesen Artikeln dürfte daher kaum etwas zu erinnern seyn.

München den 18. Julius 1825.

Frhr. v. Zentner.

Gesetzesentwurf
die
Förmlichkeiten bey Anlegung und Abnahme der gerichtlichen Siegel, dann bey denjenigen Vermögensabtheilungen und Veräußerungen, welche unter Mitwirkung des Richteramtes geschehen müssen.

Seine Königliche Majestät haben sich zu Beseitigung der Beschwerden gegen die überflüßigen und lästigen, durch die Gesetzgebung im Rheinkreise angeordneten Förmlichkeiten, bey Anlegung und Abnahme der gerichtlichen Siegel, dann bey denjenigen Vermögensabtheilungen und Veräußerungen, welche unter Mitwirkung des Richteramtes geschehen müssen, und zur Abhülfe des daraus, vorzüglich den Pflegbefohlenen durch vergrößerte Kosten, entstehenden Nachtheiles, Vortrag erstatten lassen, und verordnen, nach Vernehmung des Staatsrathes, mit Beyrath und Zustimmung der Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, wie folgt:

I.
Von der Anzeigung der Sterbfälle, und von der Versieglung.

Artikel 1.

Die Beamten des Zivilstandes sollen die Sterbfälle öffentlicher Depositare und derjenigen Personen, welche minderjährige, interdizirte, oder nicht anwesende Erben hinterlassen, und überhaupt in allen Fällen, wo die bestehenden Gesetze eine Versiegelung von Amtswegen anordnen, dem Friedensrichter des Kantons, ohne Verzug

und längstens den zweyten Tag nach dem Tage des Eintrags des Sterbeaktes, gegen Vergütung des Botenlohnes aus der Verlassenschaft anzeigen, bey einer durch das Bezirksgericht zu verhängenden Ordnungsstrafe von einem bis zu zehn Gulden für jeden Uebertretungsfall.

Artikel 2.

In allen Gemeinden außerhalb des Wohnsitzes des Friedensrichters kann auch in den gesetzlichen Fällen der Versieglung, der Bürgermeister oder Adjunkt vorläufig, zur augenblicklichen Bewahrung, seine Amtssiegel anlegen, ohne daß es der Errichtung eines Protokolls darüber bedürfte, jedoch unbeschadet seiner Verpflichtung zur Anzeige des Sterbfalles.

Artikel 3.

Bey Abnahme der Siegel haben Friedensrichter und Gerichtsschreiber vor allen sämmtliche angelegte Siegel zu verifiziren, und wenn die Auffiegelung und Inventarisation der unter Siegel befindlichen Gegenstände in drey Stunden nicht beendiget werden kann, so hat der Notar, durch welchen inventirt wird, die Wiederversiegelung und die weitere Auffiegelung mittelst seines eigenen Amtssiegels vorzunehmen, und jedesmal seine weitere Auffiegelung in dem Inventarisationsprotokolle bloß vorzumerken.

Artikel 4.

Die betreffenden Verfügungen des im Rheinkreise bestehenden Gesetzbuches kommen auch auf die Erbrechung der durch Bürgermeister, Adjunkten, oder Notaren angelegten Siegel in Anwendung.

II.

Von den Förmlichkeiten der freywilligen gerichtlichen Veräußerung der Mobilien.

Artikel 5.

In allen jenen Fällen, in welchen nach Vorschrift der Gesetze, die freywillige Veräußerung von Mobilien durch öffentliche Versteigerung an den Letzt- und Meistbietenden zu geschehen hat, soll diese vor einem öffentlichen Notar abgehalten werden.

Artikel 6.

Dasselbe findet Statt, wenn Renten jeder Art auf solche Weise zu veräußern sind.

Auch die alten Grundrenten sind in Beziehung auf die freywillige gerichtliche Veräußerung nach den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes über die Veräußerung der Mobilien zu behandeln.

Artikel 7.

Die Bekanntmachung soll durch die Schelle oder auf andere ortsübliche Art zum mindesten dreymal vorgenommen werden, nämlich das erstemal wenigstens acht Tage vor der Versteigerung, dann am Vorabend und zuletzt unmittelbar vor derselben.

Die beyden ersten Bekanntmachungen sollen in einer oder mehreren Gemeinden, je nach deren Größe und örtlicher Lage und nach der Wichtigkeit der Gegenstände vorgenommen werden.

Artikel 8.

Ueberdieß sollen Versteigerungen in Städten oder Gemeinden, welche ein Anzeigeblatt haben; zuvor in

dasselbe und überall Versteigerungen von Wein- und Waarenlagern, von Fruchtmagazinen, ganzen Handlungsläden, Fabriken und Bibliotheken u. dgl., so wie von namhaften Kostbarkeiten und von Renten jeder Summe, wenigstens vierzehn Tage zuvor in das Kreisintelligenzblatt eingerückt werden.

Artikel 9.

Nur solche Gegenstände, welche sich nicht acht Tage lang von Verderbniß bewahren lassen, können nach einer ersten Bekanntmachung am Vorabend, und einer zweyten am Tage der Versteigerung veräußert werden.

Hiezu darf die gerichtliche Ermächtigung, wo sie nach den Gesetzen erfodert wird, bey dem Friedensgerichte des Kantons, ausnahmsweise, eingeholt werden.

Artikel 10.

Außer den Betheiligten liegt die Sorge für gehörige und zweckmäßige Bekanntmachung der zu versteigernden Gegenstände der Amtspflicht des Notars besonders ob.

Das Versteigerungsprotokoll muß enthalten, wo, wie oft, und auf welche Weise die Bekanntmachung geschehen sey?

Artikel 11.

Die Publikationsbelege, sowohl diejenigen, welche der Ausrufer, so viel ihn betrifft, gegen seine Publikationsgebühr einzubringen hat, als auch andere bewahrt der Notar zu dem Versteigerungsprotokoll stempel- und registrirungsfrey.

Auch können die Erklärungen der Ausrufer, Bürgermeister oder Adjunkten zur Beurkundung der Publikation in das Versteigerungsprotokoll aufgenommen werden.

III.

Von den Förmlichkeiten der freywilligen gerichtlichen Veräußerung liegender Güter, welche Pflegbefohlenen ausschließlich zustehen.

Artikel 12.

Wenn der Familienrath über die absolute Nothwendigkeit oder evidente Nützlichkeit der Veräußerung von Liegenschaften, welche lediglich minderjähriger oder interdizirter Personen zugehören, berathschlagt, so kann zugleich die Abschätzung der Güter durch einen bis drey, von dem Vormund mitgebrachte Sachverständige in das Familienberathungsprotokoll aufgenommen, und vor dem Friedensrichter beschworen werden.

Artikel 13.

Sind in diesem Falle die Abschätzer in ihrer Taxation verschieden, so soll auch der Familienrath seine Erklärung über den Werth der Güter zu demselben Protokoll geben.

Artikel 14.

Der Familienrath setzt zugleich die wesentlichen Bedingungen der Versteigerung fest.

Artikel 15.

Erhält der Beschluß des Familienrathes zur Versteigerung die, in den Gesetzen verordnete, gerichtliche Bestätigung, so beauftragt das Bezirksgericht sogleich einen Notar mit der Versteigerung.

Artikel 16.

Erreicht der Erlös den Gesammtbetrag der Abschätzung, so ist die Versteigerung sofort definitiv.

Artikel 17.

Wird dieser Gesammtbetrag nicht erlöset, und war die Versteigerung wegen absoluter Nothwendigkeit genehmiget worden, so kann diese dennoch durch Stimmeneinheit des Familienrathes binnen acht Tagen bestätiget werden.

Artikel 18.

Die Steigerer bleiben gebunden, wenn die Bestätigung des Familienrathes in den ersten acht Tagen nach der Versteigerung erfolgt.

Artikel 19.

Ist in dem obigen Fall der Versteigerung wegen absoluter Nothwendigkeit nicht die Stimmen-Einheit für die Bestätigung, oder war die Versteigerung wegen evidenter Nützlichkeit ergangen, so kann, wenn die Versteigerung den Abschätzungspreis nicht erreicht hat, das Gericht, auf eine neue Berathschlagung des Familienrathes, verordnen, daß der Zuschlag bey einer abermaligen Versteigerung auch unter dem Abschätzungspreise Statt haben soll.

Das Gericht setzt dann zur Versteigerung eine neue Frist fest, welche nicht unter vierzehn Tagen seyn darf.

Diese zweyte Versteigerung hat, wie die erste, auf die hiernächst bezeichnete Weise zu geschehen.

Artikel 20.

Jede Versteigerung muß wenigstens vierzehn Tage zuvor durch das Kreisintelligenzblatt unter der Bezeichnung der Eigenthümer nach Vor- und Zunamen, Profession und Wohnort, so wie des Vormundes, Nebenvormundes und des beauftragten Notars, mit summa-

rischer Angabe der Liegenschaften bekannt gemacht werden. Zur summarischen Angabe der Liegenschaften reicht hin die Art der Gebäulichkeiten, und im Allgemeinen oder im Ganzen das Maß der Feldgüter an Garten- Acker- Wiesenland, Weinbergen u. s. f. anzuführen.

Artikel 21.

Nebstdem soll die Bekanntmachung durch die Schelle oder auf andere ortsübliche Weise in den Gemeinden, wo das Gut gelegen ist, und in den anstößenden Banngemeinden, an drey aufeinander folgenden Sonntagen, sodann in der Gemeinde, in welcher die Versteigerung abgehalten wird, nochmals kurz zuvor Statt finden.

Hat die Gemeinde, in welcher die Versteigerung vorgenommen wird, ein Anzeigeblatt, so soll auch die Bekanntmachung wenigstens einmal in dasselbe eingerückt werden.

Artikel 22.

Versteigerung und Zuschlag geschehen nach Ortsgebrauch.

Artikel 23.

Die Publikation wird nach Inhalt des obigen Artikel 11. beurkundet.

IV.

Von den Förmlichkeiten der freywilligen gerichtlichen Versteigerungen unbeweglicher Güter, welche zu Benefiziar- Erbschaften oder zu Vakantmassen gehören.

Artikel 24.

Benefiziar- Erben und Kuratoren vakanter Erbschaf-

ten haben bey der Versteigerung der Liegenschaften für die Art und Weise der Bekanntmachung und des Zuschlages die Förmlichkeiten zu beobachten, welche oben Art. 20. 21. 22. und 23. vorgeschrieben sind.

Artikel 25.

Das Bezirksgericht soll zu der Versteigerung einem Notar ernennen.

V.

Von den Förmlichkeiten der gerichtlichen Theilungen, oder der abtheilungshalber nöthigen Veräußerungen (Lizitationen).

Artikel 26.

Wenn die Gerichte zu Theilungen, oder abtheilungshalber zu Veräußerungen ermächtigen, so ernennen sie zugleich, nach Antrag der Bittsteller, oder von Amtswegen, einen oder mehrere Experten für die Abschätzung und Bildung der Loose, und verweisen das Theilungsgeschäft oder die Lizitation vor einem auf gleiche Weise zu bezeichnenden Notar.

Artikel 27.

Die Experten können, nach ihrer gerichtlichen Beeidigung ihre Abschätzung und Bildung der Loose vor dem beauftragten Notar zu Protokoll geben.

Artikel 28.

Wenn in den Fällen, wo das Richteramt lediglich wegen Ermächtigung zur Theilung und Lizitation angerufen werden müßte, alle Theilhaber mit den Verrichtungen der Experten zufrieden sind, so bedarf es nicht,

für den Abschluß des Geschäftes der vorgängigen gerichtlichen Genehmigung der Verrichtung der Experten.

Artikel 29.

Erheben sich vor dem Notar Streitigkeiten, die eine gerichtliche Entscheidung erfodern, so nimmt er solche in sein Protokoll auf, und verweiset damit die Partheyen vor Gericht.

Artikel 30.

Wenn bey obwaltenden Streitpunkten die Gerichte eine Theilung oder eine Lizitation verordnen, so verweisen sie dieselbe nach Erledigung dieser Streitpunkte gleichermaßen vor einem Notar.

Artikel 31.

Die öffentlichen Lizitationen geschehen nach Vorschrift der obigen Artikel 20, 21, 22 und 23.

VI.
Allgemeine Verfügungen.

Artikel 32.

Die genannten Artikel 20, 21, 22 und 23 sind bey allen Veräußerungen von liegenden Gründen zu befolgen, welche nicht aus freyer Hand verkauft werden dürfen, sondern öffentlich an den Letzt- und Meistbietenden versteigert werden müssen.

Artikel 33.

Die präparatorische Versteigerung ist überall aufgehoben.

Artikel 34.

Alle Beschlüsse des Familienrathes, Abschätzungen, Gutachten oder anderweitige Verrichtungen der Experten,

Ermächtigungs- oder Bestätigungsurtheile und alle Protokolle zum Zwecke der obbesagten Geschäfte sollen die Gerichtsschreiber, in so weit es sie betrifft, nach deren vorgängiger Registrirung und Eintragung in den Repertorien, mit Vormerkung des beauftragten Notars, den Betheiligten oder dem betreibenden Theile in Urschrift ausliefern, und sich diese Auslieferung mit kurzen Worten auf den Repertorien oder mittelst eines besondern, dem Repertorium anzufügenden stempel- und taxfreyen Scheines bescheinigen lassen, ohne daß für diese Bescheinigung eine Registrirungsgebühr zu beziehen wäre.

Artikel 35.

Alle diese Urkunden bewahrt der Notar, mittelst Anschlusses, zu dem Hauptprotokoll des Geschäfts. Er hat diesen Anschluß, welcher für sich keine Registrirungsgebühr eröffnet, auf dem Protokolle selbst vorzumerken, dagegen alle Urkunden registriren zu lassen, deren Besorgung zum Rentamte dem Gerichtsschreiber nicht obliegt.

Artikel 36.

Ueberall, wo es zur Einsicht oder Bestätigung des Gerichtes erfoderlich ist, soll diesem der Akt oder das Protokoll des Notars in Urschrift vorgelegt werden, für welche Verlegung dem Notar weiter nichts als die Uebersendungskosten ersetzt werden.

Artikel 37.

Die Verfügungen der Artikel 34. und 36. treten, in so weit sie daranf anwendbar sind, auch da ein, wo es sich von der Aufnahme eines Anlehens für Min-

derjährige oder Interdizirte, ingleichen von der Verhypothezirung von Immobilien derselben handelt.

Artikel 38.

Alle in der Gesetzgebung des Rheinkreises enthaltene Verfügungen, welche die im Gesetze abgehandelten Gegenstände betreffen, bleiben, so weit sie in demselben nicht abgeändert worden sind, in voller Kraft.

Artikel 39.

Die obigen Artikel 34, 35, 36 und 37. sind nicht anwendbar, wenn es sich ganz allein unter solchen Großjährigen handelt, welche unbeschränkte Verfügung über ihre Rechte haben, welche, wenn sie sich in Güte verstehen würden, ihr unbewegliches sowohl als bewegliches Vermögen frey von Hand zu Hand veräußern oder vertheilen könnten, ohne der Hülfe des Richters zu bedürfen.

Artikel 40.

In Streitfällen, welche sich im Verlaufe der obenerwähnten Geschäfte ergeben, und nicht Namens Minderjähriger oder Interdizirter erhoben werden, sind die Urschriften gleichfalls nicht auszuliefern oder vorzulegen, wenn dieses nicht schon nach der bestehenden Gesetzgebung Statt finden kann.

Wir behalten Uns vor, in Ansehung der in diesem Gesetze vorkommenden Gegenstände die Taxen und Gebühren durch eine besondere Verordnung zu reguliren.

Das gegenwärtige Gesetz soll durch das Gesetzblatt, dann durch das Amtsblatt des Rheinkreises öffentlich bekannt gemacht werden.

Die
Kammer der Reichsräthe
an die
Kamer der Abgeordneten.

Die Kammer der Reichsräthe übergiebt der Kammer der Abgeordneten den anliegenden, auf Befehl Seiner Majestät des Königs von dem königl. Staatsminister der Justiz dem Beyrathe und der Zustimmung der Stände übergebenen Gesetzesentwurf, einige Abänderungen der im Rheinkreise gesetzlich angeordneten Förmlichkeiten bey Anlegung und Abnahme der gerichtlichen Siegel, dann bey denjenigen Vermögensabtheilungen und Veräußerungen, welche unter Mitwirkung des Richteramtes geschehen müssen, betreffend. Sie glaubt, daß der Gesetzesentwurf unbedingt anzunehmen sey.

Die Kammer der Reichsräthe benützt mit Vergnügen diese Veranlassung, der Kammer der Abgeordneten die Versicherung ihrer ausgezeichneten Hochachtung zu erneuern.

München den 2. August 1825.

Der erste Präsident.
Fürst v. Wrede.

C. Graf v. Leyden.

Vortrag

des

ersten Ausschusses der Kammer der Abgeordneten

über den

Gesetzesentwurf,

die Förmlichkeiten bey Anlegung und Abnahme gerichtlicher Siegel und Veräusserung der beweglichen und unbeweglichen Güter der Minderjährigen ꝛc. im Rheinkreise betreffend.

Das im Rheinkreis bestehende bürgerliche Gesetzbuch, Code Napoleon, hat durch seine einfache und klare, jedem Bürger verständliche Bestimmungen, durch seine die Menschenrechte und Menschenwürde ehrende Grundsätze, dem Rheinkreise so wie allen ehemaligen Provinzen des linken Rheinufers allgemeine Befriedigung gegeben.

Diesem zur Seite stehet aber ein minder vollkommenes Werk, mit vielen vortrefflichen Bestimmungen und Anordnungen, welches mehr für die Verhältnisse großer Städte, und vorzüglich der Hauptstadt, deren Reichthum und Laster, entworfen zu seyn scheint, die Formalitätensucht der alten französischen Gerichtsformen in sich trägt, und die Justizpflege zu einer Finanzquelle herabwürdiget. Dieses Werk ist die Gerichtsordnung Code de Procedure, welches Anlaß zu dem Gesetzentwurfe gegeben, die heute zur Berathung vor uns liegt, und bereits von der hohen Kammer der Reichsräthe unbedingt angenommen wurde.

Die schwere Aufgabe bey diesem Gesetzentwurfe,

welche zu lösen der Regierung vollkommen gelungen ist, war, einzelne Bestimmungen einer ganzen zusammenhängenden fest verbundenen Gesetzgebung abzuändern, ohne störend in das Ganze einzugreifen, und anderen gesetzlichen Bestimmungen in den Weg zu treten.

Mit weiser Umsicht wog die Regierung jede zu treffende Abänderung mit den fortbestehenden Gesetzen ab, um Einklang, Zusammenhang und Uebereinstimmung zu erhalten. Die gesetzlichen Bestimmungen sollen zum Nutzen der Minderjährigen, der Abwesenden, der Benefiziaterben, erlassen werden. Keine neue Rechte sollen diesen dadurch zufließen, sondern nur Hindernisse, leere Formalitäten beseitiget, und bedeutende, kleinere Vermögen aufzehrende Gerichtskosten vermieden werden.

Die Motive des Gesetzentwurfes sind in dem Vortrag des Herrn Justizministers so gründlich und erschöpfend durchgeführt, daß es überflüssig wäre, diese Motive nochmals in geschichtlicher und legislativer Hinsicht vorzutragen. Referent wird demnach nur in der Kürze die sechs Abtheilungen des Gesetzentwurfes durchgehen, die Annahme des ganzen Gesetzes beantragen, und einige Wünsche und Bemerkungen beyfügen.

Erste Abtheilung.

Von der Anzeige der Sterbfälle und von der Versieglung.

Die Anzeige der Sterbfälle muß bey dem Friedensrichter durch die Lokalbehörden in allen jenen Fällen sogleich gemacht werden, wo nicht volljährige Personen allein betheiligt und gegenwärtig sind, damit sogleich die Versiegluug folge, dieser aber kann, wenn der Wohnort des Verstorbenen von dem des Friedensrichters ent-

fernt ist, eine vorläufige Versieglung von der Lokalbehörde vorausgehen.

Der Art. 2 enthält diese Bestimmung, in welchem zu wünschen wäre, daß statt des Wortes **kann**, das Wörtchen **soll** auch in den gesetzlichen Fällen, aufgenommen, und auf die Unterlassung eine kleine Strafe wie im §. 1 von 1 bis 10 Gulden, verhängt würde. Die Gründe hiezu sind folgende:

Die meisten Verschleuderungen bey Sterbfällen geschehen im Augenblicke des Todes oder kurz darauf, wenn noch alle Betheiligten in Bestürzung und Verwirrung sind. Der Friedensrichter, der ein auch zwey oder noch mehrere Stunden vom Wohnort des Verstorbenen entfernt seyn kann, erfährt erst spät die Nachricht durch einen Boten, ist wegen andern Geschäften oder Abwesenheit oft nicht im Stande, augenblicklich der Anzeige Folge zu geben; es vergehen demnach 24 Stunden oft auch mehrere Tage, bis die Versieglung von dem Friedensrichter vorgenommen werden kann, in dieser Zwischenzeit finden die meisten Einwendungen und Mißbräuche statt. Bey dürftigen oder ganz wenig bemittelnden Umständen der Verstorbenen wird ohnehin keine Versieglung vorgenommen.

Stirbt eines der Ehegatten, und der andere ist noch bey Leben, so bedarf es keiner Versieglung, da nach den §. 390 dem überlebenden Ehegatten von Rechtswegen die Vormundschaft über die minderjährigen Kinder zustehet, und der §. 911 des Code de Procedure bestimmt, daß nur dann Versieglung statt finden soll, wenn die Minderjährigen

keinen Vormund haben. Es werden demnach selten Fälle eintreten, wo von der Lokalbehörde solche vorläufige Versieglungen vorgenommen werden müssen, allein in diesen Fällen sollte es nicht der freyen Willkühr der Lokalbehörden überlassen bleiben, ob sie versiegeln wollen oder nicht, da bey manchen Ortsvorständen auf dem Lande eine gewisse Indolenz und Gleichgültigkeit für solche Geschäfte nur zu bekannt ist.

Aus eben der Ursache dürften auch die Worte: „der Bürgermeister oder Adjunkt“ anders gestellt werden, weil dadurch ein Zweifel übrig bleibt, welcher von diesen beyden für die Nichtbefolgung zur Verantwortung gezogen werden könnte.

Es wäre daher wünschenswerth, daß die Worte oder Adjunkt wegfallen, und am Ende des §. 2 beygefügt würde:

„Wenn der Bürgermeister abwesend gesetzlich verhindert, oder bey der Verlassenschaft des Verstorbenen betheiligt ist, so soll der Adjunkt, und in kleinen Gemeinden, wo kein Adjunkt sich befindet, der älteste Munizipalrath diese Versieglung vornehmen.“

Der Art. 3 vermeidet viele unnöthige zwecklose Kosten, ohne die Sicherheit der Minderjährigen im geringsten zu vermindern, daß der Notar für diese Ver- und Entsiegelungen und so auch der Rentmeister für die Vormerkungen im Inventarisationsprotokoll keine besondere Gebühren berechnen, weil sonst der von dem Gesetze dem Minderjährigen zugedachte Vortheil sehr unbedeutend seyn würde, wird nach der Versicherung des königl.

Kommissärs in der noch zu erlassenden allerhöchsten Verordnung, wovon am Schlusse des Gesetzentwurfes Meldung geschieht, Vorsorge getroffen werden.

Zweyte Abtheilung.

Von den Förmlichkeiten der freywilligen gerichtlichen Veräusserung der Mobilien.

In dieser Abtheilung ist blos die Rede von freywilligen Veräusserungen, welche nach Vorschrift des Gesetzes nur mittelst einer öffentlichen Versteigerung an den Letzt- und Meistbietenden zu geschehen haben. Diese mit den wenigstmöglichen Kosten zum Nutzen der Minderjährigen oder anderen Schutzbedürftigen von dem öffentlichen Notar nach einfacher Bekanntmachung vornehmen zu lassen, ist der Zweck dieser heilsamen gesetzlichen Bestimmungen.

Im Art. 6 könnte zu größerer Deutlichkeit nach den Worten „auch die alten“ eingeschaltet werden: „vor dem 1. November 1798 entstandenen Grundrenten ꝛc.“

Dritte Abtheilung.

Von den Förmlichkeiten der freywilligen gerichtlichen Veräusserung liegender Güter, welche Pflegbefohlenen ausschließlich zustehen.

Die Veräusserung der Immobilien der Minderjährigen war bisher wegen den großen unnöthigen Kosten für diese verderblich. In den Motiven zum Gesetzentwurf sind alle Nachtheile der bisherigen Prozedur klar angegeben. Künftig werden die Versteigerungen solcher Immobilien, welche ohnehin nur wegen evidenten Vortheil oder wegen absoluter Nothwendigkeit statt finden

können, von einem Notar vorgenommen, die ganz unzweckmäßige präparatorische Versteigerung fällt weg.

Die Abschätzung der Güter ist vereinfacht, und die Versteigerung kann durch Einstimmigkeit des Familienraths auch dann genehmigt werden, wenn der Erlös dem Abschätzungspreis nicht gleich kommt.

Einige unbedeutende Bemerkungen sind in dieser Abtheilung zu machen, und zwar §. 14 nnd 15 wäre zu wünschen, daß die Wahl des Notars dem Familienrath nicht dem Bezirksgericht überlassen, und von letzterem nur die Bestätigung ertheilt werden sollte.

Der Familienrath stellt die Parthie vor, nun bleibt die Wahl des Notars immer der Parthie, welche die Kosten zu zahlen hat, frey.

In jeder Familie ist ein oder der andere Notar gleichsam der Hausnotar, dieser mit allen Familienverhältnissen vertraute Notar kann dem Interesse der Minderjährigen mehr nützen, als ein fremder, der Familienumstände unkundiger vom Bezirksgerichte manchmal aus Vorliebe, manchmal aus Unkunde der Verhältnisse ernannter Notar. Auch behauptet ein Notar in einem Orte mehr Ansehen, mehr Vertrauen, als sein Kollege, welcher vielleicht in einer anderen Gemeinde wieder gleiche Vorzüge genießt, allein es ist für die Versteigerung oft wichtig, und hat auf den Erlös Einfluß, ob dieser oder jener Notar die Versteigerung halte oder nicht, wenigstens glauben es die Bürger, und ungern gehen sie von einem Notar ab, der einmal ihr Vertrauen erworben hat, und den sie kennen; überdies verwahrt

der gewöhnliche Notar einer Familie alle früher aufgenommene Akte, als Kauf-, Mieth-, Tauschverträge, Erbschaftstheilungen, Schuldverschreibungen ꝛc. wird nun ein anderer Notar zu dem Geschäft ernannt, und dieser bedarf der Einsicht obiger Akten, so müssen Ausfertigungen gemacht werden, da die Originalurkunde kein Notar aus Handen geben darf, dadurch würden Kosten für Stempel und Expeditionsgebühren entstehen, und den Minderjährigen doch weniger mit diesem ihnen fremden Notar gedient seyn. Wenn daher am Schlusse des §. 14 noch beygesetzt würde: „und bestimmt den dazu instrumentirenden Notar," und bey den §. 15 würde der Schluß: „und beauftragt das Bezirksgericht, sogleich einen Notar mit der Versteigerung," weggelassen, und dafür beygesetzt: „und bestätigt das Bezirksgericht sogleich den vom Familienrathe vorgeschlagenen Notar."

Im Art. 19 dürfte nach den Worten: „nicht unter 14 Tagen," beygesetzt werden: „vom Tage der Einrückung in die öffentlichen Blätter," um mit dem §. 20 in keinem Widerspruche zu stehen.

Vierte Abtheilung.

Von den Förmlichkeiten der freywilligen gerichtlichen Versteigerungen unbeweglicher Güter, welche zu Benefiziarerbschaften oder zu Vakantmassen gehören.

Hiebey ist nichts zu erinnern; sowohl bey Mobilien- als Immobilenversteigerungen findet die nämliche Kostenersparniß bey den Benefiziar- und Vakanterbschaften Statt, wie bey den Minderjährigen, vor dem Notar geschieht die Versteigerung, die präparatorische fällt ganz weg.

Fünfte Abtheilung.

Von den Förmlichkeiten der gerichtlichen Theilungen oder der Abtheilung halber nöthigen Veräusserungen.

Sowohl bey Theilungen, welche bestritten werden, als bey solchen, wo die Erben einig sind, aber zur Theilung doch gerichtlicher Ermächtigung bedürfen, und bey Lizitationen sollen künftig die Notars einschreiten. Auch bey diesen gesetzlichen Bestimmungen treten einige Erleichterungen der Kosten bey der Abschätzung der Abtheilungsgegenstände ein.

Die richterliche Mitwirkung bey dem Theilungsakt, welche ganz entbehrlich ist, wird vermieden, erheben sich bey der Theilung Streitigkeiten, so errichtet der Notar darüber ein Protokoll, und die Sache wird vom Gericht entschieden.

Sechste Abtheilung.

Allgemeine Verfügungen.

Die vereinfachte Veräusserungsweise wird auf alle Fälle ausgedehnt, wo die Immobilien der unter Kuratel stehenden Personen öffentlich an den Letztbietenden versteigert werden. Einfacher und Kostenvermindernd ist zwar die im Art. 34 des Gesetzentwurfes enthaltene Bestimmung, daß die Protokolle über die Beschlüsse des Familienraths ꝛc. dem Betheiligten oder dem betreibenden Theil in Urschrift ausgeliefert werden soll, allein dabey waltet auch die Gefahr ob, daß durch die Betheiligten solche Urkunden verloren gehen können, in einem solchen Fall müßte der Familienrath auf das Neue zusammenberufen, und ein neuer Beschluß ausgefertiget

werden, wodurch wohl 15 bis 16 fl. Kosten verursacht würden, indessen eine Ausfertigung eines solchen Berathungsprotokolls bey dem Friedensgericht nur 22 kr. oder höchstens 44 kr. kostet. Um diesem abzuhelfen, wäre es räthlich, die Urkunde nicht durch die Hände der Betheiligten gehen zu lassen, sondern unmittelbar von dem Friedensgericht an den Präsidenten des Kreisgerichts, und von da unmittelbar in die Hände des Notars, woselbst die Akten sodann deponirt bleiben, zu übermachen. Auf diese Weise würden die Ausfertigungen ganz gespart, und die Urkunden der Gefahr, verloren zu gehen, entzogen.

Diese wenige Bemerkungen über den vorliegenden Gesetzesentwurf, welcher durch die gründlichste Motivirung des Herrn Justizministers unterstützt ist, könnten als Wünsche beygefügt, übrigens die Annahme des Gesetzentwurfes nach seinem ganzen Inhalt um so mehr ausgesprochen werden, als bey der beschränkten Zeit allenfallsige Modifikationen das augenblickliche wohlthätige Aufleben dieses Gesetzes vereiteln könnten.

v. Camuzzi,
Referent.

Ueber diesen Vortrag faßte der erste Ausschuß den einstimmigen Beschluß, zu begutachten, daß dem Gesetzentwurf unter Anführung der Anträge und Wünsche beygestimmt werde.

v. Camuzzi,
Vorstand.

Dr. Rüdhardt.

Geschehen am 12. August 1825 in der Sitzung des ersten Ausschusses.

Gegenwärtige:

Herr Ministerialrath v. Schmidtlein, als königl. Kommissär.

Die Mitglieder des Ausschusses:

Herr v. Camuzzi.
" Kiliani.
" " Reindl.
Frhr. " Hoheneggers
Herr " Dresch.
" " Holzschuher.
" Klar.
" " Leonrod.
" Rudhardt.

Der geheime Rath und Abgeordnete, Herr v. Camuzzi, erstattet Vortrag über den Gesetzesentwurf, einige Abänderungen der im Rheinkreise gesetzlich angeordneten Förmlichkeiten bey Siegelanlegungen, dann bey Vermögensveräusserungen und Abtheilungen, welche unter Mitwirkung des Richteramtes geschehen müssen, betreffend.

Der Berichtserstatter begutachtete die Annahme des Entwurfes, jedoch unter Hinzufügung folgender einzelner Wünsche und Anträge.

Erste Abtheilung.

1) Im §. 2. statt der Worte „kann" wäre das Wort „soll" zu setzen, unter Hinzufügung der Worte: „bey Vermeidung gleicher Strafe."

Ad 1. Sämmtliche Mitglieder waren hiemit einverstanden.

2) In demselben Paragraph statt der Worte: „der

Bürgermeister oder Adjunkt" wäre zu setzen: „der Bürgermeister" mit Hinweglassung der Worte: „oder Adjunkt" dagegen wäre am Ende des Satzes beyzufügen:

„Wenn der Bürgermeister abwesend gesetzlich ver„hindert oder bey der Verlassenschaft des Ver„storbenen betheiligt ist, so soll der Adjunkt, und „in kleinen Gemeinden, wo kein Adjunkt sich be„findet, der älteste Munizipalrath diese Versieg„lung vornehmen."

Ad 2. Sämmtliche Mitglieder stimmten diesem Gutachten bey.

3) Bey Art. 3 wäre zu wünschen, daß ausdrücklich bestimmt würde, daß weder der Notar für die Ver- und Entsiegelung, noch der Rentmeister für die Vormerkungen im Inventarisationsprotokolle besondere Gebühren verrechnen dürfen.

Ad 3. Der königliche Herr Kommissär erklärte, daß über diesen Gegenstand in der Verordnung, welche sich Seine Majestät nach Art. 4 zu erlassen vorbehalten haben, vorgesorgt sey. Demnach waren sämmtliche Mitglieder der Meynung, daß dieser Gegenstand auf sich beruhe.

4) Zur zweyten Abtheilung im Art. 6 wäre einzuschalten statt der Worte: „alten Grundrenten," wäre zu setzen: „alten vor dem ersten November 1798 entstandenen Grundrenten."

Ad 4. Sämmtliche Mitglieder waren einverstanden.

5) Zur dritten Abtheilung. Art. 14 und 15 wünschte der Herr Berichtserstatter, daß die Wahl

des Notars dem Familienrathe unter Bestätigung des Gerichtes überlassen werde.

Ad 5. Diesem Wunsche stimmten sämmtliche Mitgieder bey.

6) Im Art. 19 dürfte nach den Worten: „nicht unter 14 Tagen“ beygesetzt werden: „vom Tage der Einrückung in die öffentlichen Blätter.“

Ad 6. Gleichfalls.

7) Zur vierten Abtheilung wurde nichts erinnert; ebenso zur fünften Abtheilung.

Zur sechsten Abtheilung jedoch Artikel 34 wünschte der Herr Berichtserstatter, daß das Original der Urkunde nicht durch die Hände der Betheiligten, sondern unmittelbar vom Gerichte zum Notar gehe.

Ad 7. Waren sämmtliche Mitglieder einverstanden.

Demnach beschloß der Ausschuß einstimmig zu begutachten,

„daß dem Gesetzesentwurfe unter Anfügung der „Anträge 1 bis 7 beygestimmt werde.“

v. Camuzzi.

Dr. Rudhardt.

Beylage CLXXVI.

(Bd. XII. der Verhandl. 60ste Sitzung S. 43.)

Vortrag

des

Königlichen Staatsministers der Justiz.

(Die Aufhebung einiger Bestimmungen des Reglements für den Geschäftsgang der Justizämter im Fürstenthume Leiningen vom 31. August 1805 betreffend.

§. 1.

Für das Fürstenthum Leiningen mit Ausnahme des Städtchens Amorbach wurde am 31. August 1805 in einer Zeit, wo der Herr Fürst von Leiningen die Landeshoheit noch hatte, ein

„Reglement für den Geschäftsgang der Justizämter,"

als Gesetz publizirt, welches umständliche Bestimmungen über die allgemeinen Dienstpflichten der Justizbeamten, über die Eintheilung der Geschäfte bey den Justizämtern, über den Gerichtsstyl, die Form und Behandlung der Geschäfte, über den Geschäftsgang und die Geschäftsordnung, über die Behandlung der Akten, über die Einrichtung der Registraturen, und über die Geschäftskontrolle enthält.

§. 2.

Dieses Reglement wurde in der Folge, als das Fürstenthum Leiningen unter großherzoglich Badensche Hoheit kam, durch Einführung des Badenschen Landrechts außer Giltigkeit und Anwendung gesetzt.

Als aber im Jahre 1810 die zwey fürstlich Leiningischen Justizämter Amorbach und Miltenberg unter die

Hoheit des Herrn Großherzogs von Hessendarmstadt kamen, wurde am 1. Jänner 1811 daselbst die vorige Rechtsverfassung, also auch das Reglement für die Justizämter vom 31. August 1805 wieder eingeführt.

§. 3.

Hiebey verblieb es bey dem weitern Uebergange der beyden Aemter Amorbach und Miltenberg an die Krone Bayern, und sowohl bey den fürstlich Leiningischen Unter- und Obergerichten, als auch bey dem königlichen Oberappellationsgerichte wurden bisher bey Entscheidung vorkommender Rechtsstreitigkeiten das genannte Reglement in Anwendung gebracht, so weit die Vorschriften desselben noch wirkliche Gesetzeskraft haben.

§. 4.

Die darin vorkommenden Bestimmungen aber, welche blos organisch und reglementär sind, haben im Laufe der Zeit durch die geänderte Gerichtseinrichtung, und besonders durch Einführung der in Bayern geltenden Normen ihre Anwendung ganz, oder doch größtentheils von selbst verloren.

Auch jene Vorschriften, welche das Recht und die Form des gerichtlichen Verfahrens in streitigen Fällen betreffen, mußten den inzwischen eingeführten bayerischen Prozeßgesetzen weichen.

Nur allein die in das Zivilrecht einschlagenden Bestimmungen haben ihre gesetzliche Gültigkeit fortan behauptet.

Dieses ist der Fall mit demjenigen Theile des Reglements, welcher §. 30 — 44 von den nichtstreitigen Rechtsgeschäften handelt.

§. 5.

Unter diesen zivilrechtlichen Bestimmungen kommen einige vor, deren Aufhebung wegen ihrer Gemeinschädlichkeit, wegen darin liegender all zu großer Beschränkung der bürgerlichen Freyheit, und wegen der durch sie herbeygeführten Rechtsungleichheit gegen alle andern Theile des Königreichs allgemein gewünscht und beantragt worden ist.

Sie sind im §. 32 und 36. Abschnitt 1 des Reglements enthalten, und betreffen die allgemeine Vorschrift, daß jeder Vertrag in seiner Gültigkeit gerichtliche Protokollirung fodert, und daß in jedem Falle bey Schliessung einer Ehe von den Verlobten Ehepakten errichtet werden müssen.

§. 6.

Schon im Jahre 1819 haben die Ortsvorsteher des Herrschaftsgerichts Miltenberg bey der königl. Regierung des Untermainkreises, um Aufhebung dieser lästigen Bestimmungen nachgesucht.

Nachdem dieser Gegenstand zur Kenntniß des königl. Staatsministeriums der Justiz gelangt war, und während die fürstlich Leiningsche Justizkanzley zur Berichtserstattung darüber aufgefodert, und alle desfalls nothwendigen Recherchen angeordnet und vorgenommen wurden, wendeten sich in der Zwischenzeit, im April 1822, sämmtliche Gemeindevorstände des Herrschaftsgerichts Miltenberg in dieser Angelegenheit an die damals versammelten Stände des Reiches. Ihre Vorstellung wurde durch das Präsidium der Kammer der Abgeordneten dem königl. Staatsministerium der Justiz am 5. May 1822 zur geeigneten Rücksichtsnahme und Abhülfe empfohlen.

Da aber damals die Möglichkeit zur Erledigung des Gegenstandes im verfassungsmäßigen Wege nicht mehr vorhanden war, so mußte man sich darauf beschränken, die Sache bis zur nächsten Versammlung der Stände vollständig vorzubereiten.

Inzwischen haben unterm 15. April d. J. die sämmtlichen Gemeindevorstände der Herrschaftsgerichte Miltenberg und Amorbach ein wiederholtes Gesuch in dieser Angelegenheit unmittelbar bey dem königl. Staatsministerium der Justiz eingereicht.

§. 7.

Von Seite dieses königl. Staatsministeriums konnte man, so sehr und oft man sich auch gegen das Fragmentiren in der Gesetzgebung ausgesprochen hat, doch nicht entgegen seyn, auf die bey jeder Gelegenheit erneuerten Anträge, und dringend geäusserten Wünsche einzugehen, und zu Aufhebung der betreffenden Stellen des erwähnten Reglements einen Gesetzentwurf in Vorlage zu bringen, theils weil

1) den Bewohnern zweyer nicht unbedeutender Herrschaftsgerichte, aus welchen die Standesherrschaft des Herrn Fürsten von Leiningen besteht, nicht zugemuthet werden kann, bis zu einer allgemeinen bürgerlichen Gesetzgebung im Königreiche alle aus diesen Bestimmungen erwachsenden Nachtheile über sich ergehen zu lassen, und sich in ihrer bürgerlichen Freyheit unnatürlich geschmälert zu sehen; theils weil

2) ein Fragmentiren in diesen Punkten um so weniger etwas Nachtheiliges an sich tragen kann, da es nur zur Gleichstellung eines Theiles mit dem Ganzen

des Königreiches abzweckt, mithin dem Geiste und Worte der Verfassung huldigt, und allmählig diese Einheit in Gesetzen wenigstens theilweise, bis sie ganz erreicht werden kann, zu erstreben sucht.

§. 8.

Die erste dieser zur Aufhebung geeigneten Bestimmungen lautet in §. 32 des Reglements wörtlich also:

„Bey den Kontrakten ist es Regel, daß die Kontrahenten persönlich bey dem Justizamte erscheinen müssen, nur, wenn einer die Reise zum Amtssitze weder zu Fuß, noch in einem Wagen machen kann, findet eine Ausnahme statt.

Der bloßen Gemächlichkeit darf durchaus nicht nachgegeben werden.

Auf die sogenannten Kaufaufsätze, welche von den Dorfgerichten, Schullehrern, Wirthen u. dgl. aufgenommen werden, kann künftig kein Protokoll mehr abgefaßt, und keine Urkunde mehr ausgefertigt werden.

Diese Aufsätze sollen überhaupt keine Gültigkeit mehr haben, selbst wenn sie von den Kontrahenten unterschrieben sind.

Der Kontrakt kommt erst zu Stande, und wird erst für sämmtliche Theile verbindend, wenn das Protokoll darüber bey dem Justizamte aufgenommen und unterzeichnet ist. Früher soll kein Theil ein Recht haben, auf die Festhaltug und Erfüllung des Kontrakts zu klagen.“

§. 9.

Dieses Gesetz, nach welchem jeder aussergerichtlich abgeschlossene Kontrakt — ohne alle Rücksicht auf den Werthsbetrag des Gegenstandes, und ohne Rücksicht auf das Vorhandenseyn anderer sonst hinreichender Beweismittel ausser dem gerichtlichen Protokoll, gleich bey seiner Entstehung ungültig, und für keinen der Kontrahenten klagbar seyn soll, muß unverkennbar

I. für den Verkehr im geselligen Leben,

II. für den Kredit, und

III. für das Vermögen der betheiligten Unterthanen die bedeutendsten Nachtheile zur Folge haben.

§. 10.

Denn ein solches Gesetz ist

Ad I. für Handels-, Gewerbs- und Landleute fast in gleichem Grade lästig und nachtheilig.

Der Kaufmann, wenn er, um in seinen Spekulationen und in seinem täglichen Verkehre gesichert zu seyn, jeden Handel mit Käufern oder Verkäufern erst gerichtlich protokolliren zu lassen, genöthigt ist, wird hiedurch offenbar in Betreibung seiner Geschäfte gehemmt. Diese sind häufig von der Art, daß sie keinen Aufenthalt, oder wenigstens nicht jene öffentliche Kundwerdung vertragen, welche eine unvermeidliche Folge gerichtlicher Protokollirung ist.

Der Gewerbsmann und Professionist befindet sich unter seinen Verhältnissen nicht selten ganz in derselben Lage.

Am beschwerlichsten aber muß jene gesetzliche Be-

stimmung dem Landmanne fallen, wenn er bey jeder Gelegenheit, welche sich ihm zum Absatze der Erzeugnisse seines Fleißes und seiner Betriebsamkeit darbietet, zu gültiger Abschließung eines Vertrages sich nebst seinen Mitkontrahenten an den oft entfernten Amtssitz persönlich hinbegeben, wohl auch bey öfters möglichen Falle der Verhinderung des Beamten die Reise wiederholen, und sohin, um einer bloßen Förmlichkeit zu genügen, — Zeitverlust und Kosten tragen muß.

Nothwendig müssen aber auch auswärtige Personen, welche dergleichen Schwierigkeiten und Belästigungen weder in ihrer Heimath, noch an einem andern Orte kennen, hiedurch von jedem Verkehr mit den Bewohnern einer Gegend zurückgeschreckt werden, wo Gesetze dieser Art bestehen. Jeder wird eine solche Gegend zu vermeiden suchen, und für die Bewohner derselben wird Handel und Verkehr nach außen sich bedeutend vermindern, oder gar verloren gehen.

§. 11.

Es führt aber auch ein Gesetz dieser Art

ad II. zu der traurigen Folge, daß es den Kredit, sohin die Seele des Handels, und des täglichen Verkehres untergräbt und zernichtet.

Kredit kann nur da bestehen, wo in den Geschäften des bürgerlichen Lebens auf „Treue und Glauben“ gebaut werden kann.

Dieß kann unmöglich der Fall seyn, wo nicht einmal auf eine Handschrift, oder auf eine außergerichtliche, sogar von Zeugen mit unterschriebene Kontraktsurkunde — noch weniger auf das bloße Wort — einer dem andern trauen und glauben darf.

Es versteht sich hiebey von selbst, daß es des Gesetzes ungeachtet, gar nicht möglich ist, alle Kontrakte, welche der tägliche Verkehr über minder beträchtliche Gegenstände mit sich bringt, gerichtlich protokolliren zu lassen. Wenn schon dieser Mangel der vorgeschriebenen Form den redlichen Mann nicht abhalten wird, seine einmal übernommenen Pflichten redlich zu erfüllen, so ist doch nicht zu verkennen, daß dem Unredlichen wenigstens die Gelegenheit gegeben ist, die Unerfahrenheit anderer zu mißbrauchen, und das Gesetz als Schlupfwinkel zu benützen, um dem Gerichtszwang auf Erfüllung rechtmäßiger Verbindlichkeiten zu entgehen.

Wie nachtheilig in dieser Beziehung ein solches Gesetz auch auf die Moralität des Volkes zu wirken im Stande ist, bedarf keiner Ausführung.

§. 12.

Dazu kommt noch der fernere Nachtheil,

ad III. daß die Bewohner der beyden Herrschaftsgerichte Amorbach und Miltenberg durch jene Bestimmung des Reglements ohne hinreichenden Grund zu Tax- und Sportelauslagen genöthiget werden, welche andere Bewohner anderer Gegenden des Königreichs nicht treffen.

Die Regierung ist hier ohne Zweifel aufgefodert, auch diese Ungleichheit zu heben, und den Betheiligten jene Erleichterung zu gewähren, welche sie nicht minder als andere Mitbürger des Staats nöthig haben, und verdienen.

§. 13.

Aus diesen Gründen, welche auch von den sämmt-

lichen Vorstehern aller Gemeinden der Herrschaftsgerichte Amorbach und Miltenberg, von der königl. Regierung, und von sämmtlichen Justizbehörden des Fürstenthumes Leiningen geltend gemacht worden sind, wird in dem vorliegenden Gesetzesentwurfe der §. 32. des Justizämter-Reglements für aufgehoben erklärt.

Nur jene Kontrakte und Verträge, welche gerichtliche Errichtung oder Bestätigung nach den bestehenden sonstigen Gesetzen ohnedieß erfodern, sollen künftig unter persönlicher Gegenwart der Interessenten bey dem Justizamte protokollirt werden müssen, um verbindlich und klagbar zu werden.

Andere außergerichtlich, jedoch gesetzmäßig abgeschlossene Kontrakte und Verträge aber, deren Abschließung mag durch Urkunden, welche die Interessenten selbst oder andere Personen geschrieben, und jene unterzeichnet haben, oder durch andere Beweismittel dargethan werden können, sollen für die Zukunft verbindlich und klagbar seyn.

§. 14.

Die zweyte zur Aufhebung sich eignende Stelle des Reglements lautet in §. 36. Abschn. 1. desselben wörtlich dahin:

„Wir wollen, daß bey allen in Unsern Landen geschlossenen Ehen von den Verlobten Ehepakten geschlossen werden.“

Diese Vorschrift, welche allen sich verheirathenden die Verbindlichkeit auflegt, Ehepakten selbst alsdann errichten zu müssen, wenn sie auch gar nichts von dem Gemeingeltenden Abweichendes unter sich festsetzen wol-

len, ist unverkennbar eine große Beschränkung der bürgerlichen Freyheit.

In allen übrigen Gebietstheilen von Bayern, ja in ganz Deutschland steht es denjenigen, welche sich verheirathen wollen, in der Regel frey, ob sie Ehepakten errichten, oder sich in Ansehung ihrer ehelichen Verhältnisse ohne Errichtung von Ehepakten den rechtlichen Bestimmungen unterwerfen wollen, welche die Gesetze des Landes darüber vorschreiben.

Nur in dem Falle, wenn Ehepakten wirklich errichtet werden, ist für dieselben häufig entweder allgemein, oder beschränkt auf gewisse Fälle, eine bestimmte Form, gewöhnlich die Nothwendigkeit gerichtlicher Errichtung, oder Bestätigung vorgeschrieben.

Daß aber in jedem Falle Ehepakten errichtet werden müssen, da wo auch die Landesgesetze die Errichtung derselben nicht besonders fodern, ist ein Zwang, welchen man außer dem Reglement für die fürstlich Leiningenschen Justizämter kaum in einer andern Gesetzgebung antreffen wird.

Auch in so ferne diese Anordnung auf finanziellen Beweggründen beruht, ist dieselbe den Bewohnern des Fürstenthums Leiningen höchst lästig, und sie verdienen in dieser Beziehung eine gleiche Erleichterung, wie sie andere Bewohner des Königreiches ohnedieß zu genießen haben.

§. 15.

Da sich die auch hierüber vernommenen Behörden mit Bestimmtheit ausgesprochen haben, daß es nicht nur räthlich, sondern nach allen hier zu nehmenden Rücksichten sogar nothwendig sey, die erwähnte Bestimmung

des §. 36. Abschn. 1. des Reglements aufzuheben, so konnte es um so weniger einem Anstande unterliegen, auch hierauf den gegenwärtigen Gesetzesentwurf auszudehnen.

Uebrigens werden durch die Aufhebung des §. 36. Abschn. 1. des Reglements diejenigen hieher bezüglichen allgemeinen Bestimmungen in Wirksamkeit treten, welche durch die übrigen im Fürstlich-Leiningen'schen Gebiete geltenden Gesetze, namentlich in dem dort noch geltenten Mainzer Landrechte bereits gegeben sind.

Hiernach wird es in der Regel denjenigen, welche sich verheirathen wollen, frey stehen, Ehepakten zu errichten, oder nicht.

Diese werden ausnahmsweise nur in solchen Fällen errichtet werden müssen, für welche es die sonst geltenden Gesetze allenfalls besonders angeordnet haben.

Wer aber Ehepakten nicht errichtet, der unterwirft sich in Ansehung seiner ehelichen Verhältnisse demjenigen, was die geltenden Gesetze hierüber enthalten.

In dieser Beziehung ist namentlich in dem erwähnten Mainzer Landrecht bereits die erfoderliche Vorsorge getroffen.

Endlich versteht es sich von selbst, daß derjenige, welcher Ehepakten freywillig errichtet, oder ausnahmsweise allenfalls errichten muß, hiebey diejenigen Formen zu beobachten hat, welche gleichfalls schon durch die bestehenden Gesetze vorgeschrieben sind.

§. 16.

Diese Gründe und Bemerkungen dürften genügen,

den Gesetzesentwurf zu rechtfertigen, welchen der Staatsminister der Justiz nach dem allerhöchsten Auftrage Seiner Majestät des Königs der hohen Kammer der Herrn Reichsräthe zu ihrer verfassungsmäßigen Berathung und Zustimmung vorzulegen, die Ehre hat, und dessen Zweck auf Beseitigung der von den Bewohnern des fürstlich Leiningenschen Gebiethes erhobenen Beschwerden, und auf Erzielung einer gleichförmigen Gesetzgebung in den hier zur Sprache gebrachten Gegenständen gerichtet ist.

München den 18. Julius 1825.

Frhr. v. Zentner.

Gesetzentwurf

die

Aufhebung einiger Bestimmungen des Reglements für den Geschäftsgang der Justizämter im Fürstenthume Leiningen vom 31. August 1805 betr.

Seine Majestät der König haben Sich über die Beschwerden, welche die Vorsteher sämmtlicher Gemeinden der Fürstlich-Leiningischen Herrschaftsgerichte Amorbach und Miltenberg im Untermainkreise gegen einige Bestimmungen des im vormaligen Fürstlich-Leiningischen Gebiethe als Gesetz publizirten Justizämterreglement vom 31. August 1805 erhoben haben, auf Bericht sowohl der Regierung des Untermainkreises, als der Fürstlich-Leiningenschen Justizkanzley Vortrag erstatten lassen, und Sich bewogen gefunden, nach Ver-

nehmung des Staatsrathes, und mit Zustimmung der Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs, zu verordnen, wie folgt:

I.

Die Bestimmungen des genannten Reglements §. 32. werden vorbehaltlich derjenigen Kontrakte und Verträge, welche gerichtliche Errichtung oder Bestätigung zu ihrem Rechtsbestande nach den übrigen in den Fürstlich-Leiningenschen Herrschaften geltenden Gesetzen, erfodern, aufgehoben.

Andere außergerichtlich, jedoch gesetzmäßig abgeschlossene Kontrakte und Verträge sind verbindlich, und klagbar, ihre Abschließung mag durch Urkunden, welche von den Kontrahenten selbst, oder von andern Personen aufgesetzt, und von ihnen mit oder ohne Zeugen unterschrieben sind, — oder durch andere Beweismittel dargethan werden können.

II.

Die in §. 36. Abschn. 1. des eben erwähnten Reglements enthaltene Bestimmung,

„daß bey allen in den Fürstlich-Leiningenschen Landen geschlossenen Ehen von den Verlobten Ehepakten errichtet werden müssen,“

ist gleichfalls aufgehoben, und es kommen in Beziehung auf diesen Gegenstand die in den Fürstlich-Leiningenschen Herrschaften bestehenden allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung.

Das gegenwärtige Gesetz soll durch das Gesetzblatt, dann durch das Intelligenzblatt des Untermainkreises,

und in allen Gemeinden der Fürstlich-Leiningenschen Herrschaftsgerichte Amorbach und Miltenberg öffentlich bekannt gemacht werden und vom 1. Oktober 1825 an in Wirksamkeit treten.

Gegeben den 1825.

Bericht

des

ersten Ausschusses der Kammer der Abgeordneten

die

Aufhebung einiger Bestimmungen des Reglements für den Geschäftsgang der Justizämter im Fürstenthume Leiningen vom 31. August 1805 betreffend.

Der königl. Herr Staatsminister der Justiz, Freyherr von Zentner, legte auf allerhöchsten Befehl Seiner Majestät des Königs am 18. Julius d. J. der Kammer der Herrn Reichsräthe vorliegenden Gesetzesentwurf zur verfassungsmäßigen Berathung und Zustimmung vor.

Am 2ten d. M. übergab die Kammer der Herrn Reichsräthe diesen Gesetzesentwurf der Kammer der Abgeordneten, mit der Eröffnung, sie glaube, daß solcher unbedingt anzunehmen sey.

Der erste Ausschuß ließ sich durch den unterzeichneten Berichtserstatter Vortrag über diesen Gegenstand erstatten, und ist gleichfalls der Meynung,

„der Gesetzesentwurf sey unbedingt anzunehmen.“

Diese Ansicht unterstützt der Ausschuß durch folgende Gründe:

1) Gleichheit der Rechte, Gleichheit der Lasten für alle Staatsbürger des Königreiches sind zwey der Grundpfeiler, auf welchen unsere Verfassung ruhet.

2) Gleichheit der Rechte für alle Staatsbürger herbeyzuführen, ist verfassungsmäßig Pflicht der Regierung, Pflicht der Volksrepräsentation; die Regierung sucht dieser Pflicht durch die Vorarbeiten für eine neue umfassende Gesetzgebung zu entsprechen, sie konnte sie bey den vielen im Wege liegenden Hindernissen, bey der Schwierigkeit der Arbeit bis jetzt nicht erfüllen, sie wird sie ohne Zweifel in der kürzesten Zeit erfüllen. Allenthalben fragmentarische Nachhülfe zu leisten, würde weder den Foderungen der Verfassungsurkunde, noch den Wünschen des Volkes und ihrer Repräsentanten entsprechen, und die Kammer der Abgeordneten hat sich im Einverständnisse mit dem ersten Ausschusse deshalb deutlich bey mehreren Veranlassungen ausgesprochen.

3) Indessen hat solche mit dem ersten Ausschusse auch dem Prinzipe bereits gehuldiget, da, wo die Abänderung eines bestehenden Provinzialgesetzes keine Aenderung eines ganzen Rechtssystems oder eines bedeutenden Theiles desselben zur Folge habe, sondern nur eine zum besondern Nachtheile eines Theils der Staatsbürger bestehende Rechtsanomalie aufgehoben werden solle, und die Verzögerung der Wegräumung dieser Anomalie nur nachtheilig auf jene bis zum Zeitpunkt der Einführung eines neuen Gesetzbuches wirken müßte, schon jetzt der Abän-

derung eines solchen Gesetzes ihre Zustimmung zu geben.

4) Eine solche, und zwar auffallende Anomalie liegt hier wirklich vor.

Im Königreiche Bayern leben die Staatsbürger nach 45 Gesetzgebungen, und nur in den zwey Fürstlich-Leiningenschen mediatisirten, zum Untermainkreise gehörenden Herrschaftsgerichten Amorbach und Miltenberg (mit Ausnahme des Städtchens Amorbach) ist durch das Fürstlich-Leiningensche Reglement für den Geschäftsgang der Justizämter verordnet, daß jeder Vertrag zu seiner Gültigkeit gerichtlich protokollirt seyn müsse. Die Bewohner dieser zwey Justizämter sind hiedurch für immer unter eine Art von Vormundschaft gestellt, sie werden nie mündig, denn — abgesehen von einem finanziellen Zwecke, welcher ohne Zweifel diese gesetzliche Bestimmung veranlaßt haben mag — konnte solche in rechtlicher Beziehung wohl keine andere Tendenz haben, als den Rechtsbestand eines jeden Geschäftes und die Fähigkeit der Kontrahenten zu Eingehung dieses Geschäftes zu prüfen, endlich die Realisirnng der wechselseitigen Ansprüche durch eine gerichtliche Urkunde zu sichern; allein nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen, nach den Prinzipien des Vernunftrechtes, ist jedes Rechtsgeschäft durch die übereinstimmende Willensbestimmung der Kontrahenten, denen im Allgemeinen kein Hinderniß ihres freyen Vernunftgebrauches im Wege steht, begründet und gültig; keiner bekannten Gesetzgebung fiel es daher ein, eine dem Vernunftgesetze so sehr widersprechende Anordnung zu machen, als die hier

vorliegende ist, deshalb sowohl, als aus dem Grunde, weil die Bewohner der Fürstlich-Leiningenschen Justizämter Amorbach und Miltenberg im Allgemeinen in jeder Beziehung die politische Mündigkeit in demselben Grade mit vollem Rechte in Anspruch nehmen können, als solche die übrigen Bewohner des Untermainkreises und der übrigen Theile des Reiches genießen, ist es nur eine Foderung des Rechtes, welche die Aufhebung der angeführten Bestimmung des fraglichen Reglements ungesäumt erheischt.

5) Gleichheit der Lasten soll und muß herbeygeführt werden. In Beziehung auf die direkten Auflagen wird solche durch ein allgemeines Steuergesetz bezweckt werden, in Beziehung auf die zu den indirekten Auflagen gezählten Stempelgefälle und Gerichtstaxen wird diese Gleichheit realisirt; wenn alle Unterthanen einer bestimmten Klasse in Beziehung auf ihre Rechtsgeschäfte nicht nur einer und derselben Stempel- und Taxordnung unmittelbar unterworfen sind, sondern auch nicht mittelbar ein Theil derselben durch die Nothwendigkeit amtlicher Hülfe bey ihren Rechtsgeschäften, Protokollirung derselben, und hiedurch veranlaßte Entrichtung von Stempel- und Taxgebühren mehr angezogen wird, als der andere; dies ist aber der Fall bey den Bewohnern, der Fürstlich-Leiningenschen Justizämter Amorbach und Miltenberg, sie tragen durch die Entrichtung der Stempel- und Taxgebühren (wenn auch diese letztern in die standesherrliche Kasse fließen) gleich allen übrigen Unterhanen nach den bestehenden Gesetzen zu Tragung der Staatslasten

bey, und es ist kein Rechtsgrund vorhanden, sie noch höher dadurch zu besteuern, daß man nur ihnen die Nothwendigkeit auflegt, alle ihre Verträge gerichtlich protokolliren zu lassen, und hiefür Tax- und Stempelgebühr in die standesherrliche respektive königliche Kasse zu zahlen, ein Rechtsgrund mehr, die erwähnte Bestimmung des fraglichen Reglements schon jetzt aufzuheben.

Diese Foderung des Rechtes wird durch mehrere andere Gründe, welche der Herr Staatsminister der Justiz in seinem Vortrage eben so vollständig als gründlich entwickelte, bestens untersucht.

6) Weniger auffallend ist die Bestimmung des fraglichen Reglements, daß bey allen zu schließenden Ehen von den Verlobten Ehepakten errichtet werden müssen, da sie so sehr in den täglichen Verkehr weder eingreift, noch die Unterthanen in vielen Rücksichten so sehr belästiget, als die Nothwendigkeit der Protokollirung aller Verträge, allein sie erscheint doch als sehr unzweckmäßig, und immer noch belästigend für die Unterthanen. Sie ist unzweckmäßig, denn durch Ehepakten werden die Verhältnisse der Ehegatten rücksichtlich ihres gegenwärtigen und künftigen Vermögens, manche Verhältnisse des den andern überlebenden Theiles bestimmt, mitunter auch Verfügungen rücksichtlich der bereits vorhandenen oder der noch zu erzeugenden Kinder getroffen.

In jeder dieser Beziehungen enthalten aber entweder die bestehenden Provinzialgesetze Bestimmungen, oder nicht. Im ersten Falle normiren sich die Rechtsverhältnisse der Ehegatten nach diesen Be-

stimmungen, im letzten Falle giebt das gemeine Recht die Normen an Handen, und wird eine Ehe eingegangen, ohne daß Ehepakten errichtet werden, so ist es bekannten Rechtens, daß die Paciscenten sich den deshalb geltenden Bestimmungen des Provinzialrechtes oder in dessen Ermanglung des gemeinen Rechtes unterworfen haben; — wozu also noch besondere Ehepakten, die unter diesen Umständen keinen Zweck haben?

Die fragliche Verfügung ist auch beläſtigend; abgesehen davon, daß hiedurch und die hiemit verbundene amtliche Einwirkung nicht selten Privat-Familienverhältnissen nachgespürt werden könnte, und solche vielleicht zum Nachtheile der Familien, an das Licht gezogen werden könnten, ist dem Unterthan in der Regel die richterliche Einwirkung auf sein Privatleben läſtig, sie ist auch hier wieder mit Kosten verbunden, es müssen auch hier wieder Stempel- und Taxgebühren entrichtet werden, es paßt also auch auf diese Bestimmung des Reglements dasjenige, was oben bereits in Beziehung auf die Nothwendigkeit der Protokollirung aller Verträge an- und ausgeführt wurde.

7) Daß dem Art. I. des Entwurfes der Beysatz gemacht wurde,

„vorbehaltlich derjenigen Kontrakte und Verträge, welche gerichtliche Errichtung oder Bestätigung zu ihrem Rechtsbestande nach den übrigen in den Fürstlich-Leiningenschen Herrschaften geltenden Gesetzen erfodern“

ist zweckmäßig, denn es kann zur Zeit auf eine

Revision der in den benannten Fürstlich-Leiningenschen Justizämtern bestehenden Zivilgesetzgebung, welche sie mit andern Theilen des Untermainkreises gemein haben, nicht eingegangen werden, dieses würde zu weit führen, nur der auf diese Aemter allein haftende Mißstand kann und muß weggeräumt werden, was durch den Gesetzesentwurf bewirkt wird.

8) Der Anstand könnte erhoben werden. Die Bestimmungen, von deren Aufhebung es sich handle, seyen ein Theil eines Reglements für Justizämter, ein Reglement sey kein Gesetz, zu dessen Aufhebung, sowohl im Ganzen als Theilweise bedürfe es daher der gesetzgebenden Gewalt nicht, sondern diese Befugniß stehe blos der Regierung zu. Allein, wenn auch die fraglichen Bestimmungen Theil eines Reglements sind, so sind sie doch selbst nicht reglementairer Natur, sie sind nicht bloß Vorschriften für die Justizbeamten über die Behandlungsart der Justizgeschäfte, sondern sie enthalten verbindliche Normen für die Unterthanen, sind also wirklich Gesetze, gehörten nicht in das Reglement, der Umstand, daß sie ein Theil desselben sind, ändert ihre Natur nicht, und zu ihrer Aufhebung muß die gesetzgebende Gewalt im Staate wirksam seyn.

v. Camuzzi. Kiliani, Referent.

v. Dresch.

Geschehen in der Sitzung des ersten Ausschusses den 12. August 1825.

Gegenwärtige:

Herr Ministerialrath v. Schmidtlein.

Die Mitglieder des Ausschusses:

Herr v. Camuzzi.
" " Reindl.
Frhr. " Leonrodt.
Herr Kiliani.
" v. Dresch.

Nachdem der Abgeordnete Kiliani über den Gesetzesentwurf die Aufhebung einiger Bestimmungen des Reglements für den Geschäftsgang der Justizämter im Fürstenthum Leiningen vom 31. August 1805 betreffend, mit Rücksicht auf den über diesen Gesetzesentwurf gefaßten Beschluß der Kammer der Reichsräthe Bericht erstattet hatte, trug er darauf an,

„den Gesetzesentwurf unbedingt anzunehmen."

Da von keiner Seite etwas gegen diesen Antrag erinnert ward, ward einstimmig

beschlossen,

die unbedingte Annahme des Gesetzentwurfes an die Kammer der Abgeordneten zu begutachten.

v. Camuzzi.

v. Dresch.

Beylage CLXXVII.

(Bd. XII. der Verhandl. 60ste Sitzung. S. 50.)

(Die Beschlüsse der Kammer der Abgeordneten in Betreff der Nürnberger Staatsschuld.)

Die Kammer der Abgeordneten an die Kammer der Reichsräthe.

Die Kammer der Abgeordneten übergiebt der Kammer der Reichsräthe anliegenden von ihr genehmigten Antrag mit dem Ersuchen, denselben der gleichmäßigen Berathung zu unterstellen, und besteht mit ausgezeichnetster Verehrung.

München den 2. Sept. 1825.

Frhr. v. Schrenk,
erster Präsident.

Häcker,
erster Sekretär.

Wunsch und Antrag.

Es sollen Seine Königliche Majestät im verfassungsmäßigen Wege allerehrfurchtvollest gebethen werden:

a) daß die reduzirten Kapitalien der primitiven Nürnberger Staatsgläubiger mit der liquidirten Summe von 46537 fl. 40¾ kr. als Staatsschuld anerkannt werde, und

b) daß die Zinsen der benannten Summe lediglich nach der Analogie des Gesetzes über die Nürnberger

Staatsschuld vom 22. July 1819 nach dem Fuße, wie derselbe bey den eingelösten Obligationen im Jahre 1797 von dem Eintritte der kaiserlichen Debitkommission war, bezahlt werden mögen, ohne daß dieselben jedoch vier Prozent übersteigen dürfen.

München den 18. August 1825.

Frhr. v. Schrenk,
erster Präsident.

Häcker,
erster Sekretär.

Beylage CLXXVIII.

(Bd. XII. der Verhandl. 60ste Sitzung. S. 50.)

(Beschluß der Kammer der Abgeordneten in Betreff des Antrags der Abgeordneten des Rheinkreises, die Foderungen an die Krone Frankreichs.)

Die
Kammer der Abgeordneten
an die
Kammer der Reichsräthe.

Die Kammer der Abgeordneten übergiebt der Kammer der Reichsräthe anliegenden von ihr genehmigten Antrag mit dem Ersuchen, denselben der gleichfallsigen Berathung zu unterstellen.

Mit ausgezeichnetsten Hochachtung

München den 18. August 1825.

Frhr. v. Schrenk,
erster Präsident.

Häcker,
erster Sekretär.

Wunsch und Antrag.

Es sollen Seine Königliche Majestät im verfassungsmäßigen Wege allerehrfurchtsvoll gebethen werden:

daß die Liquidation der Foderungen, an die Krone Frankreich, welche nach der Konvention vom 18. April 1818 aus dem Erlöse für die französischen Renten bezahlt werden sollen auf das schleunigste vollendet, und dadurch die Bezahlung derselben nach den in der Verfügung vom 28. May 1821 aufgestellten Normen in kürzester Zeitfrist herbeygeführt werde.

München den 18. August 1825.

Frhr. v. Schrenk,
erster Präsident.

erster Sekretär.
Häcker,

Beylage CLXXIX.

(Bd. XII. der Verhandl. 61ste Sitzung. S. 51.)

Einlauf

vom 17. bis 20. August.

1) Vorstellung des Abg. Grafen v. Preising, um Urlaub.

2) Antrag des Abg. Franz von Paula Heckel, die Getreidschuld des Oberdonaukreises betreffend.

3) Antrag mehrerer Abgeordneten des Oberdonaukreises, die auf diesem Kreise haftende Getreidschuld und deren Uebernahme auf den Staatsschuldentilgungsfond betreffend.

4) Vorstellung des Abg. Thinnes, um Urlaub.

5) Schreiben der Kammer der Reichsräthe, den Antrag des Abg. Vetterlein, das Peräquationsgesetz vom 22. July 1819 betreffend.

6) Vorstellung des Pfarrers Königsberger, Bemerkungen über freywillige Beyträge anstatt neuer Steuern betreffend.

7) Vorstellung des Obigen, die heimathslose Barbara Spielbergerin betreffend.

8) Vorstellung des Obigen, eine Steuerfoderung betreffend.

9) Vorstellung des Dr. und geh. Hofrathes v. Wendt, dessen Beyträge zur juristischen Praxis auf Akademien betreffend.

10) Beschluß der Kammer der Reichsräthe in Bezug auf den Gesetzesentwurf das Gewerbswesen betreffend.

11) Beschluß der Kammer der Reichsräthe über den Antrag auf Revision der Dienstbotenordnung.

Beylage CLXXX.

(Bd. XII. der Verhandl. 61te Sitzung. S. 68.)

A.

Zweyter Bericht

über

den Entwurf des Gesetzes,

die Einführung der Landräthe in den sieben ältern Kreisen des Königreiches betreffend.

Erstattet von dem Abgeordneten Heffner, Namens des dritten Ausschusses.

Unter dem 13ten d. M. traf die Rückäußerung der hohen Kammer der Reichsräthe auf den, unterm 6ten Juny dorthin, sammt dem dießfallsigen Beschlusse der hohen Kammer mitgetheilten Entwurfe des Gesetzes in neben benannten Betreffe diesseits ein. Sie kam unterm 14ten d. M. zu dem Ausschusse, dessen Referent sich beeilet, Bericht darüber zu erstatten.

Die Beystimmung der Kammer der Reichsräthe zu dem Gesetzentwurfe wird nach den Worten des Schreibens derselben

„nicht anders als unter folgenden Modifikationen"

ertheilt.

Da diese geäußerten Modifikationen nur in ihrem vollen Zusammenhange mit dem Gesetzesentwurf genau

beurtheilt, und verstanden werden können; hiebey auch der Vortrag selbst an Zeit und Deutlichkeit gewinnt: so habe ich zur Seite des Entwurfes des Gesetzes von §. zu §. aus dem Schreiben der Kammer der Reichsräthe beygesetzet, ob solcher beybehalten, umgangen, abgeändert, und wie abgeändert werden soll? wobey alle neuen Zusätze und Abänderungen durch Unterstreichen ausgezeichnet wurden, um auf der Stelle zu sehen, was neu hinzugethan werden solle. — Einzelne Worte, die, in sonst beybehaltenen ganzen Sätzen ausbleiben sollen, ergeben sich gleichfalls aus der Vergleichung mit dem gegenüber stehenden Paragraph des Entwurfes, so, daß also dadurch die leichteste Uebersicht Statt findet, die um so nothwendiger, auch wegen jedes einzelnen Wortes ist, weil alles, was die Kammer der Reichsräthe geändert wissen will, als Modifikation, unter welcher nur die Beystimmung ertheilet wird, nach dem Antwortschreiben erscheinet.

Bevor ich indessen zu dem übergehe, was in der Rückäußerung geschrieben ist, muß ich eines Punktes erwähnen, der nicht darin geschrieben ist, aber nach dem Edikte über die Ständeversammlung (Beylage X. zur Verfassungsurkunde Tit. II. §. 52. zu 3. und Geschäftsordnung für die Kammer der Abgeordneten §. 98. zu 3.) darin erwähnt seyn sollte.

Dort nämlich wird die, von jeder Kammer zu beobachtende Form vorgeschrieben, welcher sich die antwortende Kammer gebrauchen soll. Diese Form wird so bestimmt:

„die Kammer hat ihre Zustimmung nur unter den

beygefügten Modifikationen geben zu können erachtet, worüber sie die weitere Ansicht erwartet."

Dieser Beysatz „worüber sie" u. s. w. ist nun in dem Schreiben der Kammer der Reichsräthe nicht enthalten.

Ich wünsche nicht, daß die Unterlassung desselben, etwa verbunden mit einigen andern Umständen; ein Grund zur Vermuthung werden möge, die hohe Kammer der Reichsräthe möge von diesem Gegenstande nichts mehr hören; denn auch ein unwillkührlicher Zufall kann die Ursache der Nichtbeysetzung jener Form seyn, daher man nicht gleich Widriges vermuthen darf, vielmehr muß man sich beeilen, der guten Sache eine gedeihliche Wirklichkeit zu verschaffen.

Ich gehe daher ohne weiters zu den gestellten Modifikationen nach Ordnung der Paragraphen über:

Erste Modifikation.

§. 2. nach dem Gesetzesentwurf:

„Zum Wirkungskreise des Landraths gehört: die „definitive Entscheidung über die von den königl. „Behörden instruirten Steuerausgleichungen ganzer Gemeinden der Klassen von Steuerpflichtigen unter sich, jedoch so, daß dadurch die „nach dem jedesmaligen Finanzgesetze bestehende „Gesammtsteuer dieser Gemeinden oder Klassen „nicht verändert wird."

welcher Paragraph ganz umgangen werden soll.

Gutachten.

Gleich bey Bearbeitung meines ersten Berichtes kamen auch mir gegen diese Stelle drey Bedenklichkeiten vor:

1) Eine neue Stelle, dachte ich, welche über Steuerausgleichungen, also über Beschwerden wegen Steuerüberbürdungen ganzer Gemeinden oder Klassen entscheiden soll, wird aufgestellt, und diese wichtigen Gegenstände sollen also ihrem ordentlichen Richter entzogen werden.

2) Diese neue Stelle soll sogar definitiv entscheiden, ohne daß ein Rekurs vorbehalten, — und ohne daß, wohin dieser gehen soll? bestimmt wäre!

3) Wenn die Gesammtsteuer einzelner Gemeinden nicht geändert werden kann, so kann natürlich auch die Steuer des ganzen Kreises, wenn dieser sich überbürdet glauben sollte, nicht abgeändert werden; daher dann mit der Annahme dieses Gesetzes dem, in der Steuer überbürdeten Kreise nie mehr eine Erleichterung zugehen kann.

So dachte ich mir diese Bedenklichkeiten! ob sie auch die nämlichen der Kammer der Reichsräthe sind? — weiß ich nicht. Allein bey näherer Erwägung derselben erschienen sie mir doch so klein und unerheblich, daß ich bey dem so lauten Wunsche der Kammer der Abgeordneten von dreyen Ständeversammlungen nach dem Institut des Landrathes, so, wie es im Rheinkreise bestehe, nicht einmal wagte, meine Zweifel dagegen zu äußern. Denn

ad 1. ist überall jener der ordentliche Richter, den das Gesetz dazu erklärt; und daß für Steuerausgleichungen eine besondere entscheidende Stelle sehr zweckmäßig sey, zeigt nicht nur das Beyspiel von Frankreich und von dem Rheinkreise, sondern es spricht auch die Sache selbst dafür, weil hier nicht sowohl besondere Rechtskenntnisse, als vielmehr unpartheyische Kenntnisse von der Fruchtbarkeit des Grund und Bodens einer Gegend, und von dem Erträgniß der Gewerbe und des Handels für eine Gemeinde oder für eine steuerpflichtige Klasse nothwendig ist, um eine Steuerausgleichung gründlich entscheiden zu können; eine solche unpartheyische Kenntniß aber nirgend wo besser erwartet werden kann, als von einer Versammlung rechtlicher, von dem Volke selbst gewählter Männer, aus allen Klassen und Ständen, und aus aller Gegend des Kreises, die somit die gründlichsten Kenntnisse über diesen Gegenstand besitzen müssen.

Zu 2. Wird auch von andern Stellen definitiv entschieden, wodurch aber eine höhere Berufung dem nicht untersagt ist, der dagegen appelliren oder rekurriren will, und in dem vorliegenden Gesetzentwurf ist der Rekurs nicht ausgeschlossen, und sein Weg zur geeigneten höhern Stelle ist jenen gewiß bekannt, die wissen, daß der Landrath keine Justizstelle sey; daß Ausgleichungen in Steuersachen ihrer Natur nach nicht an Justizstellen, sondern an die obern Administrativbehörden gehören; und daß endlich im äußersten Falle nur auf die Dauer des jedesmaligen Finanzgesetzes, das heißt, während den sechs Jahren keine Abänderung in der Steuer der Gemeinden oder Klassen sich ergeben könne, nachher aber

die gewünschte Abänderung allerdings eintreten könne, wenn in der Zwischenzeit die Sache gehörig verhandelt, und zur Entscheidung weiter vorbereitet wurde.

Ad 3. Endlich kann der Landrath wegen angegebener Steuerüberbürdung eines ganzen Kreises ohnehin nichts entscheiden, und man muß die dießfallsigen Beschwerden bey der Regierung und den Ständen, während der Dauer des Finanzgesetzes, zu entfernen sich bemühen. Und mit diesen Gründen hatte ich mich dortmals ganz beruhiget.

Wenn indessen diese nicht beruhigen, und wer daher wünschet, daß dieser Nr. 1 ausgelassen, somit nur unter dieser gesetzten Modifikation der Entwurf möge angenommen werden, der wird sich auch bald überzeugen, daß die Steuerausgleichung eben keine Wesenheit des Landraths sey, und daß sonach auch ohne dieses Geschäft der Landrath immer noch eine sehr erwünschte Anstalt bleibe.

Um daher in keinem Falle durch weitere Rücksprache mit der hohen Kammer der Reichsräthe die Zeit für die Hauptsache verlieren zu müssen, begutachte ich, dieser ersten Modifikation beyzutreten.

Zweyte Modifikation.

Auch Nr. 2. §. 2 des Gesetzesentwurfes

„Die Mitwirkung der Ausführung eines neuen „allgemeinen Steuersystems in der diesem Sy„steme und der Stellung des Landrathes ange„messene Art.“

soll umgangen werden:

Gutachten.

Bey der Ausführung des neuen allgemeinen Steuersystems soll der Landrath mitwirken. Dieses System kennen wir noch nicht, kennen auch die Art nicht, wie der Landrath demselben angemessen gestellt werden soll. Beydes wird erst in dem Steuersystem selbst entwickelt, und den Ständen zum Beyrath vorgelegt werden. So wenig daher aus dieser Stelle Nr. 2, wenn sie stehen bleibt, etwas Nachtheiliges oder Bedenkliches hervorgehen kann, so wenig läßt sich etwas Schädliches oder Unvollkommenes in der Anstalt des Landraths denken, wenn diese Stelle aus dem Entwurfe hinweghleibt.

Ein Gegenstand einer Modifikation könnte sie in keinem Falle werden. Aber aus dem nämlichen Grund, wie bey Nr. 1, begutachte ich, der Ansicht der Kammer der Reichsräthe beyzutreten.

Dritte Modifikation.

In Nr. 3. §. 2 soll der Satz: „Ueber die Ausscheidung ꝛc. ꝛc.“ auch umgangen, der erste Satz dieses Nr. 3 umgeändert werden, wie in Nr. 3 der neuen Redaktion gesetzt wird.

Gutachten.

Die Zusicherung eines Gesetzentwurfes über die Ausscheidung der fraglichen Ausgaben ist in dem Gesetze des vorliegenden Gegenstandes eine gleichgültige Sache. Sie kann aus dem nämlichen Grunde, wie der vorige Punkt, unschädlich der Hauptsache, hinwegbleiben — als eine Modifikation würde sie die Kammer der Abgeordneten nie ansehen.

Vierte Modifikation.

Eben so soll Nr. 4. §. 2

„die Bewilligung und Festsetzung der nicht schon „gesetzlich angeordneten Kreisumlagen für gemein„nützige Zwecke und Anstalten im Kreise inner„halb der im jedesmaligen Finanzgesetze ausge„sprochenen Gränzen,“

umgangen, und dagegen festgesetzt werden:

„Die Bewilligung und Ablehnung solcher Kreis„umlagen, welche von der Regierungsbehörde „ihm vorgeschlagen werden, um Zwecke zu errei„chen, welche entweder gesetzlich nothwendig, oder „als nützlich betrachtet werden, und weder der „Staatskasse noch einzelnen Distrikten oder Ge„meinden zugewiesen, sondern vom ganzen Kreise „zu tragen sind.“

Gutachten.

Der Entwurf nimmt, und muß auch nach der Wesenheit einer bestehenden gesetzlichen Anordnung die schon gesetzlich angeordneten Kreisumlagen von der Bewilligung und Feststellung des Landraths ausnehmen; er beschränkt das Recht der Bewilligung und Festsetzung nur auf Kreisumlagen für gemeinnützige Zwecke und Anstalten im Kreise, und dieses Bewilligungs- und Festsetzungsrecht wird wieder nur auf die, in dem Finanzgesetze bestimmten Gränzen beschränket.

Weise, der Wesenheit eines Gesetzes und der Sorge für das Wohl der Unterthanen ganz angemessen, ist diese Bestimmung. Denn, was durch das Gesetz schon

angeordnet bestehet, darüber kann der Landrath nicht mehr bewilligen.

Er würde höher, als das Gesetz selbst stehen, und über König und Reichsversammlung seyn, welche das Gesetz geben; in seinem Willen wäre es sonst gelegt, durch Verweigerung der Mittel, um den Zweck des Gesetzes zu erreichen, das Gesetz selbst zu vereiteln, wenn er die gesetzlich angeordneten Kreisumlagen erst zu bewilligen hätte, somit auch verweigern könnte. Aber für gemeinnützige Zwecke sind die Kreisumlagen seiner Bewilligung und Festsetzung sehr weislich unterstellt; denn der Begriff von Gemeinnützigkeit ist nicht so fest und allgemein, wie das Gesetz. Er kann mit der beßten Meynung einer obern Behörde zum Nachtheil der Unterthanen gar leicht zu weit erstreckt werden; daher sehr wohlthätig verordnet wird, daß erst der Landrath über die Gemeinnützigkeit berathen, die Mittel bewilligen oder versagen könne. Ja, der Entwurf ist noch mehr für die Unterthanen besorgt, daß sie nicht mit so vielen Kreisumlagen beladen werden. Er beschränkt nämlich den Landrath hinsichtlich der für den Zweck zu bewilligenden Summen auf die, in dem Finanzgesetze ausgesprochene Gränzen. Diese Gränzen sind nun zwar bisher in keinem Finanzgesetze noch bestimmt worden, man erkennt aber doch, daß in der Absicht der Regierung liege, darüber in Zukunft in dem Finanzgesetze eine Bestimmung zu treffen.

Betrachte man nun, welche Verfügung statt dieser weisen Stelle, die ganz ausbleiben soll, vorgeschlagen wird.

Dem Landrathe soll die Bewilligung und Ablehnung solcher Kreisumlagen, welche entweder gesetzlich nothwendig, oder als nützlich betrachtet werden, eingeräumt werden. Eine Verfügung, der man dem ersten Anblick nach in keiner Hinsicht scheint beystimmen zu können. Denn, wie so eben erwähnt, wie sollte der Landrath Kreisumlagen bewilligen oder ablehnen können, die gesetzlich nothwendig sind? Allein, bey einer näheren Betrachtung wird man beruhigt. Es wird nämlich nicht gesagt: welche gesetzlich nothwendig sind, sondern welche entweder gesetzlich nothwendig, oder als nützlich betrachtet werden.

Auch werden solche Kreisumlagen ausdrücklich genannt, welche von der Regierungsbehörde dem Landrathe vorgelegt werden. Wir dürfen aber zu der Regierungsbehörde vertrauen, daß keine solchen zur Bewilligung werden vorgelegt werden, die gesetzlich nothwendig sind, und daß also dem Landrathe keine Gelegenheit werde gegeben werden, einem Gesetze entgegen handeln, und die gewünschten Zwecke des Gesetzes vereiteln zu können. Das Erachten, das Meynen, das Betrachten, daß eine gesetzliche Nothwendigkeit da sey, ist aber immer erst eine Meynung, worüber man billig auch die Ansichten des Landraths erholen, und dann, wenn seine Ansichten nicht begründet sind, kann die oberste Behörde doch noch immer erklären, daß der fragliche Gegenstand wirklich gesetzlich nothwendig bestehe, und daher der Berathung und Bewilligung nicht weiter unterliege.

Ob sonach gleich die Stelle in dem Entwurfe mit weit mehr gesetzgebender Kürze gefaßt ist, so würde ich

doch, weil in dem Vorschlage der Kammer der Reichsräthe nichts Neues und Bedenkliches liegt, und als Modifikation erklärt ist, selben annehmen und begutachte hiezu immer aus dem nämlichen Grund, um wegen des Besseren das Gute nicht zu verlieren.

Fünfte Modifikation.

Der Landrath soll nach Nr. 2 (der neuen Redaktion) auch die Größe der Kreisumlagen bestimmen.

„daß im Falle der Bewilligung dieser Kreisumla„gen, es dem Landrathe auch obliege, die Größe „derselben für das Etatsjahr, für welches er be„rathet, zu bestimmen, jedoch stets so, daß die„ser Betrag in keinem Falle das jährliche Maxi„mum der Summe übersteigen dürfe, welche von „dem Könige mit Zustimmung der Stände für „Kreis- und Distriktsumlagen aller Art, und „für alle Zwecke derselben für die nächstfolgenden „drey Jahre gesetzlich ausgesprochen seyn wird.“

Gutachten.

Was hier wieder weitläufig gesagt wird, drückt der Entwurf sehr schön und kurz mit den wenigen Worten innerhalb der in dem Finanzgesetze ausgesprochenen Gränzen recht gut aus. Denn, wenn in dem Gesetze bestimmt wird, z. B. „in dem Kreise N. sollen auf das laufende Jahr nur 8 bis 10,000 fl. für Kreisbedürfnisse erhoben werden,“ so versteht sich von selbst, daß diese Gränzen, d. h. diese Summe nicht überschritten werden dürfe.

Ich begutachte indessen für die Annahme dieser so

benannten Modifikation, welche in der Hauptsache nichts ändert.

Sechste Modifikation.

Als Nr. 3 dieses §. 2 wird ferner vorgeschlagen:

„Dem Landrathe soll die Festsetzung der Zwecke, „wofür er die Kreisumlagen bewilliget, und die „Repartition des Betrages der Umlagen auf die „verschiedenen Distrikte des Kreises, die jedoch „stets nach dem Steuerfuße, und zwar unter „Beobachtung und Anwendung der §§. 2, 3 und „4 des Gesetzes vom 22. July 1819, die Umla„gen für Gemeindebedürfnisse betreffend, einge„räumt werden."

Gutachten.

Zuerst ist hier zu bemerken, daß nach den Worten: Gemeindebedürfnisse betreffend," noch die Worte „beyzuziehen sind" werden beyzusetzen seyn, um den Sinn zu ergänzen, daß die verschiedenen Distrikte des Kreises stets nach dem Steuerfuße .... beygezogen werden sollen.

Sodann müßte ich hier in Erinnerung bringen, wenn es wäre vergessen worden, daß es sich von Kreisumlagen handle. — Denn die hohe Kammer der Reichsräthe will ausdrücklich den Steuerfuß in der Repartition hier beybehalten, sie will aber auch eben so ausdrücklich die §§. (eigentlich Artikel) 2, 3 und 4 des Gesetzes vom 22. July 1819 über die Umlagen für Gemeindebedürfnisse beobachtet, und in Anwendung gebracht haben. Zur unverzüglichen Uebersicht und Beurtheilung dieser Modifikation sind die benannten Artikel in der Zusam-

menstellung des Entwurfs mit den Modifikationen beygefüget, und Jedermann überzeugt sich, daß Art. II. von Gemeindeumlagen, Art. III. von den Befreyten, wo dann die Standesherrn rücksichtlich ihrer dermaligen Besitzungen obenan stehen; — der Art. III. endlich von den Dominikalrentenbesitzer, wie weit sie hiezu pflichtig seyen, spreche. — Würde nun das Gesetz wegen Einführung des Landraths nach diesem Vorschlage angenommen, so würde es bey diesen §§. mit andern und klaren Worten so heissen:

„Die Kreisumlagen sollen zwar in dem ganzen Kreise auf die Distrikte nach dem Steuerfuß vertheilt werden, von den Beyträgen zu diesen Kreisumlagen sollen aber die Standesherrn von ihren dermaligen Besitzungen deßwegen frey bleiben, weil sie auch von der Theilnahme an Gemeindeumlagen frey belassen sind, wenn sie nicht Vortheile aus dem Gemeindeverbande ziehen.“

Würde nun aber durch ein solches Gesetz, durch welches wir für alle Staatsbürger gleich große Vortheile erwarten, nicht viel mehr jenen Gemeinden und ihren Einwohnern, wo Standesherrn dermal Besitzungen haben, eine neue — eine bedeutende neue Last zu ziehen, da sie, weil die Kreisumlagen nach dem Steuerfuß im allgemeinen, also auch mit Einrechnung der, zur Steuer für die Staatslasten beygezogenen Güter und Gefällen der Standesherrn ertheilt werden sollen, um eben jene Theile der Beyträge, welche die Güter der Standesherrn treffen würden, auf sich nehmen müssen, da doch bisher bey Kreisumlagen die Standesherrn selbst nach §. 54 des Edikts über die staatsrechtlichen Verhältnisse

der Standesherrn, ihre Antheile daran getragen haben, und nur von Gemeindeumlagen gesetzlich bis jetzt befreit waren.

In der That, wenn die Kammer der Reichsräthe diese Ueberwälzung ihrer Lasten auf ihre Staatsmitbürger wirklich zur Absicht gehabt haben sollte, wie ich mich aber wegen ihres Edelsinnes und bisherigen Bestrebens, die Lasten mit allen Staaatsbürgern gleich zu tragen, noch nicht davon bestimmt überzeugen kann, so müßte ich, wenn sie von dieser Modifikation nicht abweichen wollte, lieber ganz auf die Einführung des Landrathes zu verzichten anrathen, als mit der Einführung desselben vielen Gemeinden eine neue Last zuziehen; denn für die Annahme dieser Modifikation kann ich nicht begutachten. Wir würden in diesem Vorschlage der Herrn Reichsräthe das erste Beyspiel der neuesten Zeit finden, wie sich in der Vorzeit die Stände auf Kosten ihrer Kommittenten Vorzüge und Befreyungen zu erwerben gewußt haben. — Das zweyte Beyspiel wird, wenn ich nicht irre, in diesem Bericht auch noch weiter vorkommen.

Aber! die Befreyung der Standesherrn von den Beyträgen zu den Kreisumlagen wäre es noch nicht allein, welche durch die Beobachtung und Anwendung der angeführten Art. 2, 3, 4 sich ergeben, und somit die Beyträge der übrigen Staatsbürger bey einer Gemeinde vermehren würden, indem nach Art. II. Nr. 5 auch die Besitzer einzelner in der Gemeindemarkung gelegener Grundstücke ohne Wohnhaus in der Gemeinde nur zu solchen Gemeindeumlagen verpflichtet sind, welche zum Schutz und zur Verwahrung der Gemeindeflur erfodert

werden. Eine gesetzliche Verfügung, die bereits große Veranlassungen zur Umgehung der Beytragspflicht in vielen Gemeindelasten, und zur großen Vermehrung der Lasten der übrigen Gemeindesnachbarn gegeben hat, und täglich noch giebt, da z. B. gegenseitig sich angränzende Gutsbesitzer aus zwey Gemeinden ihre Güter austauschen, wornach dann jeder zu jener Gemeinde, wo er nicht wohnet, aber doch einzelne Güter in ihrer Markung besitzt, auch nicht zu allen Gemeindelasten, sondern nur zu jenen, welche zum Schutz und zur Verwahrung der Gemeindeflur zwecken, beyträgt; dadurch aber die, aus dem eigenen Vermögen der Nachbarn zu bestreitenden Gemeindelasten, z. B. zur Zahlung der Zinsen und Schulden aus den Kriegszeiten, für die andern Nachbarn sehr erhöhet, weßwegen eine gesetzliche Abänderung dieses Artikels bereits nothwendig wird, und von Kreisregierungen beantragt worden ist. Da nun aber Kreisumlagen nicht immer zum Zwecke des Schutzes und der Verwahrung der Gemeindefluren erhoben werden, die benannten Besitzer aber nur in diesem Falle beytragspflichtig erklärt werden, so würden auch dieselben, wenn der Art. II. nach dem Antrage der Reichskammer auch hier gesetzlich beobachtet und angewendet werden soll, von den Kreisumlagen, von den benannten Gütern frey bleiben, und somit würden die andern Nachbarn um so viel mehr daran zu übernehmen haben, als die fremden Besitzer gesetzlich befreyt erkläret wären.

Ich kann deswegen auch aus diesem Grunde nicht für die Annahme dieser Modifikation begutachten.

Siebente Modifikation.

Der Nr. 5. §. 2 des Entwurfes soll also abgeändert werden:

„Die Einsicht und allenfallsige Bedenkenstellung „rücksichtlich der von der Kreisregierung revidirten „Rechnungen über die Erhebung und Verwen„dung der Kreisumlagen."

Gutachten.

Eine Rechnung zu prüfen, ohne das Recht zu haben, seine Bedenken dagegen zu äussern, wäre wohl ein Wort ohne Wirkung. Es liegt daher schon in dem Entwurfe des Gesetzes, daß der Landrath auch Bedenken stellen dürfe; indessen drückt die Kammer der Reichsräthe dieses bestimmter aus, und verlangt noch, daß die Rechnung bereits revidirt seyn solle, als wodurch die Prüfung erleichtert wird.

Ich begutachte daher für die Annahme dieser Modifikation.

Achte Modifikation.

Der Nr. 6. §. 2:

„Die definitive Vertheilung der Quoten von Di„striktsumlagen, deren Nothwendigkeit und Zu„lässigkeit schon von der Regierung entschieden ist, „auf die einzelnen Gemeinden oder Klassen von „Beytragspflichtigen, wenn sich über diese Ver„theilung Anstände ergeben, und Seine Kö„nigliche Majestät den Landrath mit der Bey„legung dieser Anstände nach näherer Maßgabe „des §. 11 in dem am heutigen Tage erlassenen „Gesetz über die Behandlung der Distriktsumla„gen beauftragen lassen."

soll ganz umgangen werden.

Gutachten.

Der Entwurf beziehet sich auf das Gesetz über die Behandlung der Distriktsumlagen, welches dortmals, als dieser Entwurf uns mitgetheilt wurde, von uns schon berathen war, darüber aber, wie es scheint, eine Rückäusserung von der Kammer der Reichsräthe kaum noch zu erwarten seyn wird.

In jedem Falle kann dieser Nr. 6, unschädlich des Ganzen, hinwegbleiben, weswegen ich für die Annahme der Modifikation begutachte.

Neunte Modifikation.

Dem Nr. 8 des Entwurfes §. 2 soll beygesetzt werden:

„So oft der Landrath in reinen Verwaltungsgegenständen auf königlichen Befehl „dazu aufgefodert wird."

Gutachten.

Daß der Landrath nicht in theologischen und juristischen oder politischen Gegenständen mit seinem Gutachten werde vernommen werden, ist aus der Wesenheit seiner Anstalt, die nur Vervollkommnung der Verwaltung und Erleichterung der Staatsbürger zum Zwecke haben kann, leicht zu ermessen. Der Beysatz: „in reinen Verwaltungsgegenständen" scheint mir daher ganz überflüssig, ja, er könnte sogar Veranlassung geben, das Gutachten zu verzögern und zu verweigern, weil darüber erst gestritten und verhandelt werden könnte, ob der Gegenstand auch ein reiner Verwaltungsgegenstand, oder ob er gemischter Natur, oder vielleicht gar kein Verwaltungsgegenstand sey? und ob somit der Landrath zur Aeußerung seines Gutachtens

verpflichtet sey? Statt daher der Regierung mit Vertrauen entgegen zu gehen, und vielmehr des Zutrauens sich zu erfreuen, durch sein Gutachten zur guten Sache, von welcher Natur sie sey, etwas beytragen, oder eine schlimme Sache durch ein gründliches Gutachten entfernen zu helfen, wird hier fast Mißtrauen über die Aufforderung zum Gutachten geäußert; und der gute Wirkungskreis des Landraths ohne Noth, und selbst gegen den Willen der Regierung sehr beengt. Indessen darf man aber doch zu den Landräthen vertrauen, daß sie sich durch das Abfodern der Gutachten geehrt erkennen, und keine Anstände erheben werden, ob die Sache ein reiner Verwaltungsgegenstand sey. Es wird daher aus der Modifikation nichts Schlimmes entstehen; weßwegen ich für die Annahme begutachte, um nur weniger Anstände bey der Kammer der Reichsräthe zu finden.

Zehnte Modifikation.

Dem §. 3 ist eine Abänderung einiger Worte, und ein neuer Beysatz zugedacht; nämlich:

„Im §. 3 des Gesetzentwurfes ist statt der Worte: „wo sie mit standesherrlichen Besitzungen" zu se„tzen: „wo sie als solche," und nach den Wor„ten: „ein Standesherr befindet," — folgende „Stelle einzuschalten:

„ein gleiches Recht gebührt auch den andern „erblichen Reichsräthen, in den Kreisen, wo „diejenigen Besitzungen, aus welchen ihr Fi„deikommiß besteht, liegen."

Gutachten.

Zwischen den Worten: wo sie mit „standesherrlichen Besitzungen" begütert, und jenen: „als

solche" begütert sind, finde ich keinen Unterschied. Die Gesetze bestimmen die Rechte genau, welche die Standesherrn für ihre Person und für ihre Besitzungen oder Güter haben. Hier handelt es sich von den Gütern, welche sie als Standesherrn besitzen, oder von den standesherrlichen Besitzungen.

Zwar sollte man ohne Nothwendigkeit die Gesetzentwürfe der Regierung nie anders stellen. Indessen ist es nicht die Kammer der Abgeordneten, die hier eine Aenderung bedingt, sondern die nur der Bedingniß nachgeben soll, um desto gewisser zum gewünschten Zwecke zu gelangen; daher ich für die Annahme dieser Abänderung begutachte. — Aber nicht so kann ich dem neuen Zusatze beystimmen, der das zweyte Beyspiel der neuesten Zeit ist, wie sich Stände der Vorzeit Vorzüge bedungen und erworben haben.

Der Grund der Vorzüge der Standesherrn ruhet in ihrem Stande bey der vormaligen Reichsverfassung, den man anfangs in der Rheinbundesakte, und dann in der deutschen Bundesakte nach Möglichkeit der veränderten politischen Ordnung zu schonen und höher zu erhalten sich allgemein bestrebt hat. Diese Vorzüge zu vermehren ist aber nirgend ein Grund; und eine Zugeständniß würde bald Beyspiel für mehrere werden. Besser scheint mir daher, es werde kein Weg dazu gezeigt. Im vorliegenden Falle könnte auch ein Nachtheil für die möglichste Gleichheit der Rechte der Stände der Abgeordneten, die keine Landräthe seyn können, und der Reichsräthe, die sonach Landräthe und zu gleicher Zeit Reichsräthe seyn würden; ferner könnte daraus ein Mißverhältniß in der Zahl der Landräthe von einer Klasse gegen die andere hervorgehen, wenn durch die Wahl ohne

hin mehr von dem Adel sollten aufgenommen werden, wornach dann die Minderbegüterten nicht gehörig würden vertreten seyn, besonders da, wie wir noch hören werden, die Wählbarkeit der Minderbegüterten ohnehin sehr vermindert werden soll.

Ich stimme sonach, die Modifikation nicht anzunehmen, und lieber die Einführung des Landraths einer bessern Zeit noch zu überlassen, wenn die hohe Kammer der Reichsräthe auf dieser Modifikation verharret.

Eilfte Modifikation ad §. 4.

Die Worte „selbstständige Staatsbürger" sollen im Eingange des §. 4. ganz ausbleiben.

Gutachten.

Der Sinn und die Wirkung bleibt dieselbe, ob diese Worte bleiben, oder nicht. Ich rathe deßhalb die Annahme der Modifikation, aus dem bekannten Grunde. Aber nicht so rathe ich bey der

zwölften Modifikation §. 4.

Gutachten.

Der Entwurf bestimmt hier gar keine Beschränkung; jeder mit vollem Staatsbürgerrecht, vom gesetzlichen Alter für die Ständeversammlung, und jedes rechtlichen Tadels frey, ist hier wählbar gelassen. Nur im §. 8. wird bestimmt, daß die Wählbaren nur aus den 600 Höchstbesteuerten genommen werden können.

Die Theilnahme dieser Ehre, und dieses hier zugedachten Rechtes, Landrath seyn zu können, soll nun nur

auf die 300 der Höchstbesteuerten beschränkt werden, somit wird die Zahl der Wählbaren schon zur Hälfte ausgeschlossen, worunter, wenn schon Mindervermögende, doch sehr geeignete Männer für den Landrath von Einsicht, Verstand und Bürgersinn seyn können; der ärmere Theil des Volkes würde dadurch sich sehr zurückgesetzt finden, wenn nur Verstand, Einsicht, Rechtlichkeit und Erfahrung bey dem höher Bemittelten gesucht würde. Denn die Wahl würde nur auf die Reichern im Vermögen beschränkt, und somit einem Geldaristokratism sich gewaltig genähert.

Dieser Beysatz scheint mir daher dem Wohl des ganzen Volks mehr entgegen zu seyn, als je ein anderer in den bisherigen Modifikationen; ich kann deßhalb nicht für seine Annahme begutachten, und ich würde lieber, wenn keine Zurücknahme von der Kammer der Reichsräthe erfolgt, auf das ganze Institut der Landräthe verzichten.

Dreyzehnte Modifikation.

Des §. 6. Nr. 1. und 2. sollen also umgeändert werden.

1) „Ohne Unterschied des Standes und der Klas„sen aus den 400 Höchbesteuerten Grund- Haus„Dominikal- Renten- und Gewerbseigenthümern, „dann Nutznießern des Grundvermögens, welches „dem Kultus gewidmet ist.“

2. „Aus denjenigen Wahlmännern u. s. w. wie „Nr. 3. dieses §. 6.“

Ist gleich der neue Vorschlag in der Ausführung viel einfacher und leichter, so beschränkt er doch eben so, wie der vorhergegangene, die nach dem Entwurfe zu dem Erwählungsrechte bestimmten Staatsbürger auf eine viel kleinere Zahl, und greift dadurch das Institut in seiner Wesenheit, nämlich in dem Zutrauen zu den Gewählten schon wieder sehr empfindlich an; denn je größer die Zahl der Wahlberechtigten, desto größer muß auch das Zutrauen zu dem nach der Mehrheit durch sie Gewählten seyn. Nebstdem wird hier auch wieder einer größeren Zahl von Mindervermögenden Anlaß zu Unwillen gegen eine Anstalt geben, wo nur der Mehrvermögende, — Verstand und Bürgersinn, aber keine Stimme haben kann.

Ja, in manchen Kreisen, wo viele Standesherren und adeliche Gutsbesitzer sind, kann schon in dem Erwählungsrechte selbst eine Mehrheit auf einen Stand übergehen, zu dem das Zutrauen der größeren Zahl der Staatsbürger sich etwa nicht in der Mehrheit würde ausgesprochen haben. Wo es nun gleich im Anfange an Vertrauen zu einer Anstalt fehlt, da muß auch ihre Wirkung leiden. Ich kann daher für diesen Theil der Modifikation nicht rathen.

Der andere Theil derselben betrifft die Beyziehung der Nutznießer des Grundvermögens des Kultus. Der geistliche Stand ist bekanntlich nach dem Entwurfe von der Wählbarkeit nicht ausgeschlossen, wenn einer aus denselben ein eigenthümliches Grundvermögen, welches unter die Zahl der sechshundert Höchstbesteuerten gehörte, besitzet. Und eben so kann derselbe auch zum Wählungs-

recht in der Eigenschaft als Grundbesitzer, wenn er die §. 7. lit. d. und e. des Edikts über die Ständeversammlung bestimmte Steuer entrichtet, und den sonstigen Erfoderniſſen entspricht, berufen werden. Nur als Nutznießer des Grundvermögens des Kultus ist der geistliche Stand nach dem Entwurfe nicht beygezogen, was die Kammer der Reichsräthe doch erwirken will, und hierin trete ich der Absicht bey, denn es ist dem Vermögen des Kultus, der Ehre seiner Nutznießer, ihren Kenntnissen und ihrer Einwirkung auf das Volk angemessen, daß sie der Anstalt des Landrathes beygezogen werden, aber nicht als unter den vierhundert Höchstbesteuerten zu dem Wählungsrechte, sondern ganz nach lit. d. und e. §. 7. des Ediktes über die Ständeversammlung, wenn sie nämlich das für die Stadt- und Marktbewohner und Landeigenthümer bestimmte Steuersimplum von den Stiftungsgütern, die sie genießen, entrichten. Zu der Wählbarkeit eben dadurch namentlich zugelassen werden, wenn dem Nr. 3. dieses Paragraphes des Entwurfes nach dem Worte:

„Gewerbseigenthümern"

beygesetzt würde,

„und Nutznießern des Vermögens des Kultus."

Unter dieser Bestimmung begutachte ich der Beyziehung der besagten Nutznießer beyzutreten.

Vierzehnte Modifikation.

Diesem §. 6. soll noch beygesetzt werden:

3. „Das Wahlkollegium kann an mehreren Orten

„des Kreises versammelt werden, in so ferne es „die Lokalverhältnisse erfodern, jedoch so, daß in „jeden Versammlungsort Mitglieder aus allen „Klassen der Höchstbesteuerten sich befinden sollen."

Gutachten.

Einheit und Beschleunigung eines Geschäftes durch Vereinfachung desselben ist in allen Gegenständen ein Hauptzweck, und dieser Hauptzweck würde schon erschwert, wenn die Wahlen an verschiedenen Orten gehalten werden würden, eben so würden die Kosten der Regierung vermehrt, wenn an mehreren Orten Wahlkommissarien gesendet werden sollten. Was aber die Hauptsache ist, so könnten sich die Wählenden selbst nicht wohl kennen lernen, auch könnte einem Theil leicht gelingen, die Mehrheit für sich an einem Orte zu erhalten, die bey einer großen Versammlung ihm nicht geworden wäre; endlich wüßte ich mir auch keine Ursache zu denken, warum nicht alle Wählende an einem Orte sich sollten einfinden können.

Diese Modifikation halte ich daher dem Hauptzwecke ganz entgegen, und begutachte nicht für ihre Annahme.

Fünfzehnte Modifikation §. 8.

Zu Nr. 1. §. 8. soll das Wort: „Wahldistrikten" beygesetzt werden.

Gutachten.

Der Beysatz ist ein Ausfluß des so eben nicht zur Annahme begutachteten Nr. 3. §. 6. — wenn sonach

meiner Meynung gemäß keine besondere Wahldistrikte Statt haben sollen, so ist auch der Beysatz

„oder Wahldistrikte"

nicht anzunehmen.

Sechszehnte Modifikation. §. 8. Nr. 3.

Dieser ganze Numer soll nach der, oben zur Modifikation gebrachten Wahlart hinwegfallen. Da aber ich jene Wahlart nicht zur Annahme begutachtet, sondern jene des Entwurfes beybehalten habe: so muß auch hier dieser Nr. 3. §. 8. des Entwurfes beybehalten werden.

Siebenzehnte Modifikation.

Nach meiner Meynung muß die Liste der 600 Höchstbesteuerten, und nicht der 300 mitgetheilt werden. Der Modifikation kann daher nicht beygetreten werden.

Achtzehnte Modifikation.

Gutachten.

Ich stimme der Modifikation bey, daß von Seiner Königlichen Majestät auch der Präsident des Landrathes aus den gesetzmäßig Gewählten bestimmt werde.

Neunzehnte Modifikation.

Der 10. §. soll also umgeändert werden:

„Jedem zum Landrathe gewählten Staatsbürger „stehet es frey, die auf ihn gefallene Wahl, so„bald sie ihm bekannt wird, abzulehnen. Seine „Majestät erwarten jedoch mit Zuversicht, daß „jeder Staatsbürger sich beeifern werde, dem

„Rufe seiner Mitbürger zu folgen, wenn nicht „sehr wichtige Hindernisse ihn davon abhalten. „Den Standesherren und anderen erblichen Reichs„räthen ist es gestattet, sich durch einen Standes„genossen, durch ein Familienmitglied, welches „zur Nachfolge in den Familien- oder Fideikom„mißgütern berufen ist, oder überhaupt durch „einen Adelichen, vorausgesetzt, daß dieser sonst „unter die wählbaren Staatsbürger gehöret, im „Landrathe vertreten lassen. Ist der Vertreter „bereits Landrath, so führt er außer seiner Stim„me, auch diejenige, welche ihm durch Vollmacht „übertragen wurde. Bey den übrigen Mitgliedern „des Landrathes hat keine Vertretung Statt."

Gutachten.

Daß ein Staatsbürger die auf ihn gefallene Wahl ablehnen könne, sobald sie ihm bekannt werde, nehme ich nach der Modifikation an; denn wer nicht mit guten Willen zu dem Geschäfte gehet, und das Vertrauen nicht ehret, wird auch keinen großen Nutzen bey dem Landrath gewähren.

Aber, daß ein Standesherr und ein Reichsrath sich vertreten lassen könne, dieses anzunehmen, kann ich nicht begutachten; denn ist er ein Gewählter, so wird die Absicht der Wahl, die auf seine Person gegangen ist, ganz vereitelt, wenn er einen andern zur Vertretung schicken kann, und will ein Standesherr von dem ihm zugestandenen Vorzuge Gebrauch machen, in dem Landrath zu erscheinen, so ist es wieder nur seine Person, welcher dieser Vorzug zukommt, somit kann auch hier keine Vertretung Statt haben.

Dadurch fällt nun auch hinweg, was wegen Uebertragung der Stimme an einen andern, der schon in dem Landrathe für seine Person eine Stimme hat, zur Modifikation gebracht worden ist.

Ich begutachte sonach diese Modifikation in den beyden letzten Punkten nicht anzunehmen.

Zwanzigste Modifikation. §. 12. Nr. 3.

3. „Alle Handlungen des Landrathes, für welche „er nicht als entscheidende Stelle gesetzlich „bezeichnet ist, erfodern die königl. Genehmi„gung, und er kann weder aus eigener Ermächtigung etwas anordnen, noch einer vollziehenden „Stelle Aufträge ertheilen."

Gutachten.

Die Worte „entscheidende Stelle," sollen ausgelassen werden, weil auch oben §. 2. Nr. 1. und 2. ausgelassen wurden.

In Folge meines Gutachtens muß ich für die Annahme dieser Modifikation stimmen.

Ein und zwanzigste Modifikation. §. 13.

Soll am Ende des Paragraphs hingesetzt werden:

„2c. nicht beyzuwohnen, außer wenn Seine „Majestät Sich bewogen finden würden, es „besonders anzuordnen."

Gutachten.

Dieser Beysatz kann für die freye Verhandlung, und noch mehr für die Abstimmung doch bedenklich wer

den. Die Regierung selbst hat solches nicht für nothwendig erachtet, warum soll also hier einer nicht nothwendigen Bedenklichkeit Eingang verschafft werden.

Ich begutachte dieselbe nicht anzunehmen.

Zweyundzwanzigste Modifikation. §. 14.

Gutachten.

Die Wahl des Präsidenten hat nicht mehr Statt, weil solcher von Seiner Majestät dem Könige ernannt werden soll, der §. 14. muß daher darnach auch umgeändert werden, wie die Modifikation sagt, welcher ich beystimme.

Dreyundzwanzigste Modifikation. §. 16.

Gutachten.

Was hier als Modifikation vorkommt, ist nothwendige Folge einer andern Redaktion, und muß somit in Folge der in der Hauptsache gefaßten Beschlüssen auch umgeändert werden.

Heffner,
Berichtserstatter.

B.

Die

Kammer der Reichsräthe

an die

Kammer der Abgeordneten.

Die Kammer der Reichsräthe glaubt ihre Beystimmung zu dem Gesetzesentwurfe, die Einführung der Landräthe betreffend, nicht anders, als unter folgenden Modifikationen ertheilen zu können:

1) Die Nr. 1. und 2. des §. 2. des Gesetzentwurfes sollen gänzlich umgangen werden;

2) dasselbe gilt von dem zweyten Satze des §. 2. Nr. 3. von den Worten angefangen:

„über die Ausscheidung ꝛc.“

3) Auch der Nr. 4. des §. 2. soll umgangen werden, dafür wäre

4) im §. 2. sub Nr. 4. ausdrücklich festzusetzen:

„daß dem Landrathe die Bewilligung oder Ablehnung solcher Kreisumlagen, welche von der Regierungsbehörde ihm vorgeschlagen werden, um Zwecke zu erreichen, welche entweder gesetzlich nothwendig, oder als nützlich betrachtet werden, und weder der Staatskasse, noch einzelnen Distrikten oder Gemeinden zugewiesen, sondern

vom ganzen Kreise zu tragen sind, eingeräumt werde."

5) Auf gleiche Art wäre im §. 2. sub Nr. 2. zu verordnen:

„daß im Falle der Bewilligung dieser Kreisumlagen, es dem Landrathe auch obliege, die Größe derselben für das Etatsjahr, für welches er berathet zu bestimmen, jedoch stets so, daß dieser Betrag in keinem Falle das jährliche Maximum der Summe übersteigen dürfe, welche von dem Könige mit Zustimmung der Stände für die Kreis- und Distriktsumlagen aller Art, und für alle Zwecke derselben für die nächstfolgenden drey Jahre gesetzlich ausgesprochen seyn wird."

6) Der Nr. 3. des §. 2. wäre folgender Maßen zu stellen:

„Dem Landrathe soll die Festsetzung der Zwecke, wofür er die Kreisumlagen bewilliget, und die Repartition des Betrages der Umlagen auf die verschiedenen Distrikte des Kreises, die jedoch stets nach dem Steuerfuße, und zwar unter Beobachtung und Anwendung der §§. 2. 3. und 4. des Gesetzes vom 22. July 1819, die Umlagen für Gemeindebedürfnisse betreffend, eingeräumt werden."

7) Der Nr. 5. des Gesetzentwurfes, welcher sohin Nr. 4. würde, wäre so zu fassen:

„Die Einsicht und allenfallsige Bedenkenstellung

rücksichtlich der von der Kreisregierung revidirten Rechnungen über die Erhebung und Verwendung der Kreisumlagen."

8) Der Nr. 6. des §. 2. des Gesetzentwurfes wäre gänzlich zu umgehen.

9) Der Nr. 7. des Gesetzentwurfes würde Nr. 5. und unverändert bleiben.

10) Der Nr. 8., welcher 6. wird, bleibt ebenfalls, nur wäre post verbum — „Gutachten" — zu setzen:

„So oft der Landrath in reinen Verwaltungsgegenständen auf königl. Befehl dazu aufgefodert wird."

11) Im §. 3. des Gesetzentwurfes ist statt der Worte:

„wo sie mit standesherrlichen Besitzungen"

zu setzen,

„wo sie als solche"

und nach den Worten:

„ein Standesherr"

folgende Stelle einzuschalten:

„ein gleiches Recht gebührt auch den andern erblichen Reichsräthen, in den Kreisen, wo diejenigen Besitzungen, aus welchen ihr Fideikommiß besteht, liegen."

12) Im §. 4. wären

a) im Eingange die Worte:

„selbstständige Staatsbürger"

auszulassen;

b) nach dem Worte in Nr. 2. §. 4.:

„besitzt"

ist ein neuer Nr. 3. zu bilden, des Inhalts:

„unter die 300 Höchstbesteuerten des Kreises, ohne Unterschied des Standes und der Klassen gehört"

und

c) Nr. 3. in Nr. 4. zu verwandeln.

13) Der §. 6. würde folgender Maßen lauten:

„Zur Wahl des Landrathes besteht in jedem Kreise ein Wahlkollegium, zusammengesetzt:"

1) „Ohne Unterschied des Standes und der Klassen aus den 400 höchstbesteuerten Grund- Haus- Dominikal- Renten- und Gewerbseigenthümern, dann Nutznießern des Grundvermögens, welches dem Kultus gewidmet ist;"

2) „aus denjenigen Wahlmännern ꝛc. wie Nr. 3. des §. 6.;"

3) „das Wahlkollegium kann an mehreren Orten des Kreises versammelt werden, in so ferne es die Lokalverhältnisse erfodern, jedoch so, daß in jedem Versammlungsorte Mitglieder aus allen Klassen der Höchstbesteuerten sich befinden sollen."

14) Zu §. 8. des Gesetzentwurfes:

a) bey Nr. 1. wäre statt den Worten:

„des Kreises“

zu setzen:

„des Kreises oder Wahldistrikts;“

b) der Nr. 2. bleibt;

c) der Eingang des Nr. 3. bis zu den Worten:

„zu nehmen“

fällt hinweg, und Nr. 3. wird so gefaßt:

„Zu diesem Ende wird jedem Wahlkollegium gleich bey seiner Eröffnung eine Liste der 300 Höchstbesteuerten mitgetheilt.“

d) Der Nr. 4. bleibt.

15) §. 9. nach den Worten:

„Seine Königliche Majestät werden“

soll gesetzt werden:

„Mitglieder und den Präsidenten des Landrathes eines jeden Kreises aus den gesetzmäßig Gewählten ernennen.“

16) §. 10. wäre dahin abzuändern:

„Jedem zum Landrathe gewählten Staatsbürger steht es frey, die auf ihn gefallene Wahl, sobald sie ihm bekannt wird, abzulehnen. Seine Majestät erwarten jedoch mit Zuversicht, daß

jeder Staatsbürger sich beeifern werde, dem ehrenvollen Rufe seiner Mitbürger zu folgen, wenn nicht sehr wichtige Hindernisse ihn daran abhalten."

„Den Standesherrn und anderen erblichen Reichsräthen ist es gestattet, sich durch einen Standesgenossen, durch ein Familienmitglied, welches zur Nachfolge in den Familien- oder Fideikommißgütern berufen ist; oder überhaupt durch einen Adelichen, vorausgesetzt, daß dieser sonst unter die wählbaren Staatsbürger gehört, im Landrathe vertreten zu lassen."

„Ist der Vertreter bereits Landrath, so führt er außer seiner Stimme, auch diejenige, welche ihm durch Vollmacht übertragen wurde." Bey den übrigen Mitgliedern des Landrathes hat keine Vertretung Statt."

17) Im §. 12. Nr. 3. sind die Worte auszulassen:

„für welche er nicht als entscheidende Stelle gesetzlich bezeichnet ist."

18) Zu §. 13. bey Nr. 4. am Ende des Paragraphes wäre hinzuzufügen:

„außer wenn Seine Majestät Sich bewogen finden würden, es besonders anzuordnen."

19) Im §. 14. Nr. 1. sind die Worte:

„eines Präsidenten und"

wegzulassen.

20) Im §. 16. ändern sich sonach die zitirten Numern dahin ab, daß statt

„Nr. 1 — 5., dann 6. und 8.“

gesetzt werde:

„Nr. 1 — 4. dann 6“

und weiter unten statt

„§. 2. Nr. 7.“

es heißen muß §. 2. Nr. 5.

Mit ausgezeichneter Hochachtung

München den 13. August 1825.

Der erste Präsident.
Fürst v. Wrede.

C. Graf v. Leyden.

C. Ent-

et-

Gesetzes über die Einführung der Landräthe

Wie solcher von der Regierung anher mitgetheilt worden.

Seine Majestät der König haben zur Erfüllung Ihrer öffentlich bekannt gemachten Erklärung vom 20. Juny 1822, die Einführung des Landrathes in sämmtlichen Kreisen des Königreiches betreffend, in Beziehung auf die innere Einrichtung dieser Anstalt, nach Vernehmung des Staatsrathes, mit Beyrath und Zustimmung Ihrer Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs beschlossen, und verordnen:

§. 1.

Einführung des Landrathes.

In jedem Kreise des Königreiches soll ein Landrath bestehen. Der Landrath im Rheinkreise behält seine bisherige Verfassung und Bestimmung. Die Einrichtung des Landrathes in den übrigen sieben Kreisen richtet sich nach folgenden Vorschriften.

§. 2.

Wirkungskreis des Landrathes.

Zum Wirkungskreis des Landrathes gehört:

1) Die definitive Entscheidung über die von den königl. Behörden instruirten Steuerausgleichungen ganzer Gemeinden oder Klassen von Steuerpflichtigen unter sich, jedoch so, daß dadurch die, nach dem jedesmaligen Finanzgesetz bestehende Gesammtsteuer dieser Gemeinden oder Klassen nicht verändert wird.

w u r f

nes

in den sämmtlichen Kreisen des Königreiches

Wie solcher von der Kammer der Reichsräthe angenommen werden will.

Ebenso.

§. 1.

Ebenso.

§. 2.

Zum Wirkungskreis des Landrathes gehöret:

Soll ganz umgangen werden.

Wie solcher von der Regierung anher mitgetheilt worden.

2) Die Mitwirkung der Ausführung eines neuen allgemeinen Steuersystems in der, diesem Systeme und der Stellung des Landrathes angemessene Art.

3) Die Festsetzung der Kreisumlagen zur Deckung solcher Ausgaben, welche gesetzlich nothwendig, und weder der Staatskasse, noch einzelnen Distrikten oder Gemeinden zugewiesen, sondern vom ganzen Kreise zu tragen sind, auf die in den Gesetzen bestimmte Weise.

Ueber die Ausscheidung einiger bisher von der Staatskasse bestrittenen Kreisausgaben, und über die Bildung besonderer Kreisfonds für dieselben wird ein Gesetzesentwurf an die nächste Ständeversammlung gebracht werden.

4) Die Bewilligung und Festsetzung der nicht schon gesetzlich angeordneten Kreisumlagen für gemeinnützige Zwecke und Anstalten im Kreise innerhalb der im jedesmaligen Finanzgesetze ausgesprochenen Gränzen.

Wie solcher von der Kammer der Reichsräthe angenommen werden will.

Soll ganz umgangen werden.

Wird ganz beybehalten, und wird also Nr. 1 des §. 2.

Soll ganz umgangen werden.

2) Die Bewilligung und Ablehnung solcher Kreisumlagen, welche von der Regierungsbehörde ihm vorgeschlagen werden, um Zwecke zu erreichen, welche entweder gesetzlich nothwendig, oder als nützlich betrachtet werden, und weder der Staatskasse noch einzelnen Distrikten oder Gemeinden zugewiesen, sondern vom ganzen Kreise zu tragen sind. Im Falle der Bewilligung dieser Kreisumlage liegt es dem Landrathe auch ob, die Größe derselben für das Etatsjahr, für welches er berathet, zu bestimmen, jedoch stets so, daß dieser Betrag in keinem Falle das jährliche Maximum der Summe übersteigen darf, welche von dem König mit Zustimmung der Stände für die Kreis- und Distriktsumlagen aller Art, und für alle Zwecke derselben für die nächst-

Wie solcher von der Regierung anher mitgetheilt worden.

5) Die Einsicht und Prüfung der Rechnungen über die Erhebung und Verwendung der unter Nr. 3 bemerkten Kreisfonds.

folgenden drey Jahre gesetzlich ausgesprochen seyn wird.

3) Dem Landrathe soll die Festsetzung der Zwecke, wofür er die Kreisumlagen bewilliget, und die Repartition des Betrages der Umlagen auf die verschiedenen Distrikte des Kreises, die jedoch stets nach dem Steuerfuße, und zwar unter Beobachtung und Anwendung der §. 2, 3 und 4 des Gesetzes vom 22. July 1819, die Umlagen für Gemeindebedürfnisse betreffend *) eingeräumt werden.

4) Die Einsicht und allenfallsige Bedenkenstellung rücksichtlich der von der Kreisregierung revidirten Rechnungen über die Erhebung und Verwendung der Kreisumlagen.

---

*) Diese Artikel lauten:

Art. II. Zur Theilnahme an den Gemeindeumlagen sind verpflichtet:

1) Alle wirkliche Gemeindeglieder nach der Bestimmung des §. 19. Ziff. 3. des Gemeindeedikts vom 17. May 1818 u. s. w.

Art. III. Von der Theilnahme an Gemeindeumlagen sind befreyt:

1) Die Standesherrn, rücksichtlich ihrer dermaligen Besitzungen, woferne sie nicht Vortheile aus dem Gemeindeverbande ziehen.

2) Die nach §. 13 des Gemeindeedikts zu den Gemeindegliedern nicht gehörigen Besitzer nutzbarer Rechte, welche kein eigenes Wohnhaus in der Gemeinde, und anderwärts ihren Wohnsitz haben u. s. w.

Wie solcher von der Regierung anher mitgetheilt worden.

6) Die definitive Vertheilung der Quoten von Distriktsumlagen, deren Nothwendigkeit und Zulässigkeit schon von der Regierung entschieden ist, auf die einzelnen Gemeinden oder Klassen von Beytragspflichtigen, wenn sich über diese Vertheilung Anstände ergeben, und Seine Königliche Majestät den Landrath mit der Beylegung dieser Anstände nach näherer Maßgabe des §. 11 in dem am heutigen Tage erlassenen Gesetze über die Behandlung der Distriktsumlagen beauftragen lassen.

7) Die Aeußerung über den Zustand des Kreises und über die etwa wahrgenommenen Gebrechen der Verwaltung; die Aeußerung allenfallsiger Wünsche in dieser Hinsicht mit Anträgen zur Abhülfe und Verbesserung.

8) Die Abgabe gewissenhafter Gutachten in allen Fällen, in welchem der Landrath auf königlichen Befehl dazu aufgefodert werden wird.

Wie solcher von der Kammer der Reichsräthe angenommen werden will.

Soll ganz umgangen werden.

Wird ganz beybehalten, und wird somit Nr. 5 dieses Paragraphs.

6) Die Abgabe gewissenhafter Gutachten, so oft der Landrath in reinen Verwaltungsgegenständen auf königlichen Befehl dazu aufgefodert wird.

Art. IV. Die in dem vorstehenden Art. III. Ziff. 2 ausgesprochene Befreyung der Besitzer von nutzbaren Rechten verhindert jedoch nicht, daß dieselben bey den Umlagen, welche für den Zweck von Uferversicherungen zum Schutze der Gemeindeflur und Markung erfoderlich sind, nach rechtlichem Herkommen, nach Verträgen und besondern Verordnungen oder Gesetzen in Konkurrenz gezogen werden.

Wie solcher von der Regierung anher mitgetheilt worden.

III.

Bildung und Wahlart des Landrathes.

§. 3.

Der Landrath wird in jedem Kreise gewählt. — Die Zahl der Mitglieder der Landräthe wird mit Rücksicht auf die Bevölkerung der Kreise bestimmt. — Zur Zeit soll der Landrath in dem Isar- Oberdonau- und Rezat- Ober und Untermainkreise aus vierundzwanzig, im Unterdonau- und Regenkreise aus zwanzig Mitgliedern bestehen.

Nebst dem kömmt den Standesherren in denjenigen Kreisen, wo sie mit standesmäßigen Besitzungen begütert sind, das Recht zu, ein Mitglied aus ihrer Mitte noch besonders zum Landrathe abzuordnen, wenn sich nicht darin schon, zu Folge der allgemeinen Wahl ein Standesherr befindet.

Sie werden sich deshalb, wenn sie von dem vorbezeichneten Rechte Gebrauch machen wollen, über die Auswahl der Mitglieder ihrer Klasse, welches dem Landrathe beywohnen soll, unter sich vereinigen, und hievon ist dem König durch die Regierung des Kreises Anzeige zu erstatten.

Wählbarkeit.

§. 4.

Wählbar zum Landrathe ist ohne Unterschied einer Standesklasse jeder selbstständige Staatsbürger, welcher

Wie solcher von der Kammer der Reichsräthe angenommen werden will.

§. 3.

Wird ganz beybehalten.

Nebst dem kömmt dem Standesherrn in denjenigen Kreisen, wo sie als solche begütert sind, das Recht zu, ein Mitglied aus ihrer Mitte noch besonders zum Landrathe abzuordnen, wenn sich nicht schon darin, zufolge der allgemeinen Wahl, ein Standesherr befindet. Ein gleiches Recht gebührt auch den erblichen Reichsräthen in den Kreisen, wo diejenigen Besitzungen, aus welchen ihr Fideikommiß besteht, liegen.

Wird unverändert beybehalten.

§. 4.

Wählbar zum Landrathe ist ohne Unterschied einer Standesklasse jeder, welcher

Wie solcher von der Regierung anher mitgetheilt worden.

1) das volle Staatsbürgerrecht, und

2) das zum Eintritt in die Ständeversammlung erfoderliche Alter besitzt; auch

3) keiner Spezialuntersuchung wegen eines im allgemeinen Strafgesetzbuche bezeichneten Verbrechens oder Vergehens unterliegt, oder schon unterworfen gewesen ist, ohne als nichtschuldig von der Strafe freygesprochen worden zu seyn.

§. 5.

Die Mitglieder der Kammer der Abgeordneten zur Ständeversammlung können, so lange diese ihre Eigenschaft verfassungsmäßig dauert, nicht zugleich Mitglieder des Landrathes seyn.

Wahlkollegium.

§. 6.

Zur Wahl des Landraths besteht in jedem Kreise ein allgemeines Wahlkollegium, zusammengesetzt

1) aus sämmtlichen zu den Wahlen für die Ständeversammlung verfassungsmäßig berufenen Wahlmännern der Städte und Märkte, dann der Landeigenthümer ohne Gerichtsbarkeit. — Zu diesen treten im Isar- Oberdonau- und Rezatkreise auch Wahlmänner der Städte München, Augsburg und Nürnberg nach Verhältniß der Familienzahl hinzu, welche auf dieselbe Weise, wie in den übrigen Städten zu wählen sind.

Wie solcher von der Kammer der Reichsräthe angenommen werden will.

1) das volle Staatsbürgerrecht, und

2) das zum Eintritt in die Ständeversammlung erfoderliche Alter besitzt;

3) unter die dreyhundert Höchstbesteuerten des Kreises ohne Unterschied des Standes und der Klassen gehört.

4) keiner Spezialuntersuchung u. s. w., wie Nr. 3 des Entwurfes wörtlich enthält, der nnn Nr. 4 wird.

§. 5.

Wird ganz beybehalten.

§. 6.

Zur Wahl des Landraths besteht in jedem Kreise ein Wahlkollegium, zusammengesetzt:

1) Ohne Unterschied des Standes und der Klassen aus den 400 höchstbesteuerten Grund- Haus- Dominikal- Renten- und Gewerbseigenthümern, dann Nutznießern des Grundvermögens, welches dem Kultus gewidmet ist.

2) Aus denjenigen Wahlmännern u. s. w., wie Nr. 3 dieses §. 6.

3) Das Wahlkollegium kann an mehreren Orten des Kreises versammelt werden, insoferne es die Lokal-

Wie solcher von der Regierung anher mitgetheilt worden.

2) Aus Wahlmännern von der Klasse der adelichen Gutsbesitzer mit Gerichtsbarkeit.

Diese werden in jedem Kreise nach dem Verhältnisse von 1 zu 8 gegen die Nr. 1 vorbesagten Wahlmänner von der Gesammtheit der Standesgenossen des nämlichen Kreises ganz auf dieselbe Art, wie die Abgeordneten dieser Klasse zur Ständeversammlung bezeichnet.

3) Aus denjenigen Wahlmännern, welche der König selbst dem Wahlkollegium nach Gutbefinden beyzuordnen, sich vorbehält, deren Zahl jedoch den zehnten Theil der Gesammtzahl aller übrigen nicht übersteigen soll.

Die Präsidenten der Wahlkollegien werden vom Könige ernannt.

Wahlhandlung.

§. 7.

Die so gebildeten Wahlkollegien versammeln sich in jedem Kreise auf königlichen Ruf an den jedesmal dazu bestimmten Tagen und Orten ausschließlich zum Zwecke der Wahl.

§. 8.

In der Vornahme der Wahlhandlungen hat das Wahlkollegium folgende Vorschriften zu beobachten:

1) Zur Giltigkeit der Wahl ist die Anwesenheit und Abstimmung von wenigstens drey Viertheilen sämmtlicher Wahlmänner des Kreises erfoderlich.

verhältnisse erfodern, jedoch so, daß in jedem Versammlungsorte Mitglieder aus allen Klassen der Höchstbesteuerten sich befinden sollen.

§. 7.

Wird unverändert beybehalten.

§. 8.

Wird ganz beybehalten.

1) Zur Gültigkeit der Wahl ist die Anwesenheit und Abstimmung von wenigstens drey Viertheilen sämmtlicher Wahlmänner des Kreises, oder Wahldistriktes erfoderlich.

Wie solcher von der Regierung anher mitgetheilt worden.

2) Für jede Stelle im Landrathe werden zwey Kandidaten, sohin im Ganzen die doppelte Zahl der Landrathsmitglieder jedes Kreises erwählt.

3) Nur die Hälfte der Gewählten darf aus Mitgliedern des Wahlkollegiums selbst bestehen. Die Uebrigen sind aus den 600 höchstbesteuerten Grund- Haus- Dominikal- Renten- und Gewerbseigenthümern des Kreises mit billiger Bedachtnahme auf die verschiedenen Landesgegenden und Erwerbsklassen zu nehmen.

Zu diesem Ende wird jedem Wahlkollegium gleich bey seiner Eröffnung eine Liste der 600 Höchstbesteuerten mitgetheilt.

4) Die Wahl entscheidet sich durch Stimmenmehrheit, wie bey den Wahlen zur Ständeversammlung.

Ernennung des Landrathes.

§. 9.

Das Resultat der Wahl wird durch den Präsidenten des Wahlkollegiums dem Ministerium des Innern vorgelegt, um die Uebereinstimmung derselben mit den gegebenen Vorschriften zu würdigen, und Seine Königlichen Majestät werden aus den gesetzmäßig Gewählten die Mitglieder des Landraths eines jeden Kreises ernennen, auch diese Ernennung durch das Regierungsblatt und die Kreisintelligenzblätter bekannt machen lassen.

Wie solcher von der Kammer der Reichsräthe angenommen werden will.

} Wird ganz beybehalten.

} Soll hinwegfallen.

Zu diesem Ende wird jedem Wahlkollegium gleich bey seiner Eröffnung eine Liste der 300 Höchstbesteuerten mitgetheilt.

} Wird beybehalten.

§. 9.

Das Resultat der Wahl wird durch den Präsidenten des Wahlkollegiums dem Ministerinm des Innern vorgelegt, um die Uebereinstimmung derselben mit den gegebenen Vorschriften zu würdigen, und Seine Königliche Majestät werden die Mitglieder und den Präsidenten des Landraths eines jeden Kreises aus den gesetzmäßig Gewählten ernennen, auch diese Ernennung u. s. w.

Wie solcher von der Regierung anher mitgetheilt worden.

Die übrigen sind die Ersatzmänner, aus denen der König in Erledigungsfällen diejenigen bestimmen wird, welche einzutreten haben.

§. 10.

Jeder Staatsbürger wird es als eine aus den allgemeinen bürgerlichen Verbande hervorgehende Pflicht, und als eine Ehrensache erkennen, die durch besonderes Vertrauen seiner Mitbürger geschehene, — von Seiner Majestät dem Könige bestätigte Wahl zum Landrathe anzunehmen, insoferne dieselbe nicht aus gültigen Gründen abgelehnt werden kann. Als solche Gründe werden hiedurch diejenigen erklärt, welche nach Titl I. Absch. II. §. 44 des Edikts über die Ständeversammlung zur Ablehnung der Wahl in die Kammer der Abgeordneten berechtigen. Ueber die Gültigkeit der Ablehnungsgründe entscheidet das Staatsministerium des Innern, nach Vernehmung der Kreisregierung. Kein Mitglied des Landraths, die Standesherrn mit eingeschlossen, kann sich durch einen andern vertreten lassen.

§. 11.

Die Mitglieder des Landrathes werden auf drey Jahre gewählt, nach deren Ablauf eine neue Wahl eintritt. Bey dieser sind alle Mitglieder des vorigen Landraths wieder wählbar.

Wie solcher von der Kammer der Reichsräthe angenommen werden will.

Wird beybehalten.

§. 10.

Jedem zum Landrathe gewählten Staatsbürger stehet es frey, die auf ihn gefallene Wahl, sobald sie ihm bekannt wird, abzulehnen. Seine Majestät erwarten jedoch mit Zuversicht, daß jeder Staatsbürger sich beeifern werde, dem ehrenvollen Rufe seiner Mitbürger zu folgen, wenn nicht sehr wichtige Hindernisse ihn davon abhalten. Den Standesherren und anderen erblichen Reichsräthen ist es gestattet, sich durch einen Standesgenossen, durch ein Familienmitglied, welches zur Nachfolge in den Familien oder Fideikommißgütern berufen ist, oder überhaupt durch einen Adelichen, vorausgesetzt, daß dieser sonst unter die wählbaren Staatsbürger gehöret, im Landrathe vertreten lassen. Ist der Vertreter bereits Landrath, so führt er außer seiner Stimme auch diejenige, welche ihm durch Vollmacht übertragen wurde. Bey den übrigen Mitgliedern des Landrathes hat keine Vertretung statt.

§. 11.

Wird beybehalten.

Wie solcher von der Regierung anher mitgetheilt worden.

IV.

Verhältniß der Landräthe zur Regierung, zu den öffentlichen Behörden und zu den Kreisen, aus welchen sie gewählt sind.

§. 12.

Der Landrath handelt in allen seinen Beziehungen nur auf vorgängige Auffoderung und unter Mitwirkung der Regierung. Daher kann derselbe

1) sich nie anders, als auf königlichen Befehl nach Einberufung durch die Kreisregierung zu der Zeit und an dem Orte versammeln, welchen Seine Majestät dazu bestimmen werden.

2) Der Landrath darf nicht über die gesetzliche Dauer versammelt bleiben, welche in 14 Tagen bestehet.

3) Alle Handlungen des Landrathes, für welche er nicht als entscheidende Stelle gesetzlich bezeichnet ist, erfodern die königl. Genehmigung, und er kann weder aus eigener Ermächtigung etwas anordnen, noch einer vollziehenden Stelle Aufträge ertheilen.

4) Der Landrath eines Kreises darf weder mit den Landräthen der übrigen Kreise, noch mit andern Behörden, als der unmittelbar vorgesetzten Kreisregierung und dem Staatsministerium des Innern in den gesetzlich benannten Fällen, noch endlich mit einzelnen Partheyen in irgend eine Geschäftsberührung treten.

Wie solcher von der Kammer der Reichsräthe angenommen werden will.

§. 12.

Wird unverändert angenommen.

3) Alle Handlungen des Landrathes erfodern die königliche Genehmigung, und er kann u. s. w. (bis zu Ende dieses ganzen Paragraphs.)

Wie solcher von der Regierung anher mitgetheilt worden.

5) Der Landrath darf keinerley Instruktionen einholen oder annehmen; keine öffentliche Bekanntmachung erlassen, und keine Deputationen abordnen.

6) Sollte der Landrath aus den Gränzen des ihm angewiesenen Wirkungskreises schreiten, so wird der König dessen Auflösung anordnen, welche die vorschriftsmäßige Wahl eines neuen Landraths zur Folge hat.

V.

Versammlung, Eröffnung und Geschäftsgang des Landrathes.

§. 13.

Die Versammlung des Landraths hat in der Regel jährlich einmal, und zwar gewöhnlich am Sitze der Kreisregierung statt. Die Eröffnung geschieht durch den Präsidenten der eben genannten Stelle, oder durch einen andern, vom König ernannten Kommissär. Derselbe empfängt

1) in seine Hände den nachstehenden von allen Mitgliedern des Landrathes zu leistenden Eid:

> „Ich schwöre Treue dem König, Gehorsam den „Gesetzen, und gewissenhafte Erfüllung der „dem Landrathe aufgelegten Pflichten.“

In den folgenden Versammlungen wird dieser Eid nur von den neu Eintretenden abgelegt.

2) Der Regierungspräsident oder königl. Kommissär übergiebt die Gegenstände der Berathung, welche

Wie solcher von der Kammer der Reichsräthe angenommen werden will.

§. 13.

Wird ganz beybehalten, und soll am Ende des

Wie solcher von der Regierung anher mitgetheilt worden.

auf die Anträge des Gesammtministeriums von dem Könige unmittelbar und ausschließend ausgehen, dem Landrathe sogleich in der ersten Sitzung.

3) Er läßt die Vorträge an den Landrath durch die von den Verhältnissen gehörig unterrichteten Regierungsmitgliedern mündlich erörtern, und die erfoderlichen thatsächlichen Aufschlüsse geben.

4) Den weitern Berathungen und Abstimmungen haben jedoch die königl. Kommissarien nicht beyzuwohnen.

§. 14.

Nach jedesmaliger Eröffnung des Landrathes wird

1) von demselben sogleich die Wahl eines Präsidenten und eines Sekretärs aus seiner Mitte für die Dauer der Jahressitzung durch absolute Stimmenmehrheit vorgenommen, wobey die Präsidenten nnd Sekretäre der vorigen Sitzung wieder wählbar sind.

2) Zur Beschleunigung des Geschäftsbetriebes können Ausschüsse durch Wahl aus der Mitte des Landraths gebildet werden.

Alle definitiven Berathungen und Beschlüsse aber müssen in voller Versammlung statt finden, und zu deren Gültigkeit wird die Anwesenheit von wenigstens zwey Drittheilen der Landrathsmitglieder erfodert.

Wie solcher von der Kammer der Reichsräthe angenommen werden will.

Paragraphs hinzugesetzt werden:

nicht beyzuwohnen, ausser wenn Seine Majestät Sich bewogen finden würden, es besonders anzuordnen.

§. 14.

Nach jedesmaliger Eröffnung des Landraths wird

1) von demselben sogleich die Wahl eines Sekretärs aus seiner Mitte u. s. w. (bis zu Ende des Paragraphs ohne Abänderung.)

Wie solcher von der Regierung anher mitgetheilt worden.

§. 15.

Zur Besorgung der Dienst- und Kanzleygeschäfte werden von dem Präsidenten und Sekretär jedes Landraths für die Dauer seiner Versammlung zwey verpflichtete Schreiber aufgenommen, und denselben ein Bote von der Kreisregierung beygegeben. Diese wird auch für Bestreitung der Regiekosten die erfoderliche Vorsorge treffen. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf Entschädigung.

§. 16.

Der Landrath hat über seine Verhandlungen zwey von allen anwesenden Mitgliedern täglich zu unterzeichnende Protokolle zu führen, wovon dasjenige, welches auf die im §. 2. Nr. 1—5, dann 6 und 8 angegebenen Gegenstände Bezug hat, der Kreisregierung mitgetheilt, und in ihrem Archiv hinterlegt, das zweyte aber, worin die Aeußerungen über den Zustand des Kreises mit allenfallsigen Wünschen und Anträgen (§. 2. Nr. 7.) aufzunehmen sind, vom Landrath unmittelbar dem Staatsministerium des Innern zur weitern Verfügung zugesendet wird.

§. 17.

Die königl. Entschließungen auf die Verhandlungen jedes Landraths werden nach vorgängiger Berathung der Ministerien, und nach Vernehmung des Staatsraths in einen Landrathsabschied zusammengefaßt, welcher öffentlich bekannt gemacht wird.

Dem Landrathe selbst ist die öffentliche Bekanntmachung seiner Verhandlungen nicht gestattet.

Wie solcher von der Kammer der Reichräthe angenommen werden will.

§. 15.

Dagegen wird nichts bemerkt.

§. 16.

Der Landrath hat über seine Verhandlungen zwey von allen anwesenden Mitgliedern täglich zu unterzeichnende Protokolle zu führen, wovon dasjenige, welches auf die, im §. 2. Nr. 1—4, dann 6 angegebenen Gegenstände u. s. w., bis allenfallsigen, — wo es weiter heissen soll:

Wünschen und Anträgen (§. 2. Nr. 5.) aufzunehmen sind, vom Landrath unmittelbar u. s. w. bis zu Ende des Paragraphs.

§. 17.

Wird nichts dagegen bemerkt.

Wie solcher von der Regierung anher mitgetheilt worden.

VI.

Vollzug des gegenwärtigen Gesetzes.

§. 18.

Gegenwärtiges Gesetz soll durch das Gesetzblatt verkündet, und die vorbereitenden Arbeiten, so wie die Wahlen zur Bildung der Landräthe in den sieben Kreisen diesseits des Rheins bis zum Schlusse des gegenwärtigen Kalenderjahres vollendet werden, damit alsdann die Ernennung der Mitglieder von Seiner Majestät dem Könige erfolgen könne.

Die Staatsministerien des Innern und der Finanzen sind mit der Vollziehung beauftragt.

München den . . . 1825.

Wie solcher von der Kammer der Reichsräthe angenommen werden will.

§. 18.

Wird gleichfalls dagegen nichts erinnert.

D.

Protokoll

über die

Verhandlungen des dritten Ausschusses in seiner XXIX. Sitzung den 18. August 1825.

Gegenwärtige:

Frhr. v Schrenk, erster Präsident.
Graf v. Armansperg, zweyter Präsident.

Die Mitglieder des Ausschusses:

Herr Heffner.
" Lechner.
Frhr. v. Closen.
" Bösner.
" Endres, Sekretär.
" Henke.
" v. Anns.

(Die Rückäußerung der Kammer der Reichsräthe über den Gesetzesentwurf, die Einführung der Landräthe betreffend.)

Der Vorstand des Ausschusses als Referent, der Abgeordnete Heffner erstattet Bericht über die, von der hohen Kammer der Reichsräthe an die hohe Kammer der Abgeordneten ertheilte Rückäußerung in dem benannten Betreff.

Es wurde vor allem der Eingang des benannten Schreibens vom 13ten dieß bis zu dem Anfange der Modifikationen, und sonach dessen Schluß verlesen, worauf die gestellten Modifikationen nach der Ordnung der Paragraphen und Norm des Entwurfes, nach welcher sie gestellt worden, vorgetragen und berathen wurden; indem der Ausschuß mit dem Berichtserstatter die An-

ficht theilte, daß der in dem Edikte über die Ständeversammlung §. 52. zu 3. vorgeschriebene Beysatz unwillkührlich in dem Antwortschreiben ausgelassen worden sey, und daß man ohne weiters zur Berathung der Modifikationen übergehen könne.

Erste Modifikation.

Beschluß.

Der Beytritt zu derselben sey der hohen Kammer zu begutachten; denn, obschon man von dem Urbilde der Landräthe in dem Rheinkreise, und dessen Bestimmung in dem Entwurfe so wenig als möglich abweichen sollte, könne man im vorliegenden Falle dennoch aus dem Grunde davon abgehen, weil bey der gegenwärtigen Steuerverfassung noch kein praktischer Nutzen von dem Landrathe in Steuersachen zu erwarten sey, und in dem künftigen Gesetz über das Steuerwesen der Wirkungskreis des Landrathes in Steuersachen am füglichsten mit aufgenommen werden könne, daher auch der Grundsatz seines Einwirkungsrechtes beyzubehalten sey.

Zweyte Modifikation.

Beschluß.

Einverstanden mit dem Berichtserstatter aus dem bey Nr. 1. angeführten Grunde, und mit Beybehaltung des Grundsatzes der Einwirkung.

Dritte Modifikation.

Beschluß.

Gleichfalls.

Vierte Modifikation.

Beschluß.

Gleichfalls, jedoch mit dem Beysatz: Es verstehe sich von selbst, daß gesetzlich nothwendigen Kreisumlagen der Landrath seine Bewilligung nicht versagen könne; welches noch ausdrücklich der Modifikation beyzusetzen, gewünscht werde.

Fünfte Modifikation.

Beschluß.

Gleichfalls mit dem Gutachten des Berichtserstatters einverstanden aber auch noch aus dem Grunde, weil das Maximum nur von drey Jahre zu drey Jahren bestimmt werden soll, somit der jährliche Bedarf leichter zu übersehen sey, als wenn selbes in dem Finanzgesetz, somit auf 6 Jahre jedesmal bestimmt würde.

Sechste Modifikation.

Beschluß.

Von dieser Modifikation könne man nur die Stelle:

„dem Landrathe soll die Festsetzung der Zwecke, wofür er die Kreisumlage bewilligt, und die Repartition des Betrages der Umlagen eingeräumt werden,“

zur Annahme, und zwar mit dem Beysatze bey dem Worte des Betrages der Umlagen,

„auf die in dem Gesetze bestimmte Weise“

begutachtet werden.

Der weitere Satz der Modifikation,

„auf die verschiedenen Distrikte des Kreises" u. s. w.

könne theils aus den schon von dem Berichtserstatter angeführten Gründen, besonders wegen des §. 54. des IV. Edikts zur Verfassung, theils weil er den, in der Rede des königl. Herrn Kommissärs Ritter v. Stürmer geäußerten Grundsätzen, verbis,

„durch diese Ausstattungen ganz entgegen wäre."

Siebente Modifikation.

Beschluß.

Mit dem Berichtserstatter einverstanden.

Achte Modifikation.

Beschluß.

Einverstanden mit dem Berichtserstatter mit der ausdrücklichen Bemerkung, daß bey dem Gesetze über Distriktsumlagen auf die Einwirkung der Landräthe das Geeignete werde bestimmt werden.

Neunte Modifikation.

Beschluß.

Zwey Stimmen waren ganz gegen die Annahme dieses von der Kammer der Reichsräthe bedungenen Beysatzes, weil eine offenbare Beschränkung des Wirkungskreises des Landrathes daraus hervorgehe. Dagegen waren die übrigen vier Stimmen mit dem Gutachten des Berichtserstatters einverstanden, und haben somit in der Ueberzeugung, daß alle Gegenstände der Regierung, welche die Verfassung nicht betreffen, reine Verwal-

tungsgegenstände seyen, worüber somit ganz geeignet sey, ein Gutachten von dem Landrathe abzufodern.

Fortgesetzt den 19. August in der XXXten Sitzung.

Gegenwärtige.

Die Vorigen.

Zehnte Modifikation. §. 3.

Beschluß.

Die Abänderung der Worte:

„mit standesherrlichen Besitzungen“

in die

„als solche“

seye unschädlich, somit nach dem Gutachten des Referenten die Annahme derselben der hohen Kammer anzurathen.

Dagegen könne der Satz:

„Ein gleiches Recht gebühret auch den erblichen Reichsräthen“ u. s. w.

nicht zur Annahme begutachtet werden,

1) weil es gegen den Geist der neuen Anstalt, wie aus der schon angeführten Rede des königl. Kommissärs Herrn Staatsrathes Ritter v. Stürmer klar hervorgehe,

2) weil die Reichsräthe, die ohne Zweifel unter die Höchstbesteuerten gehörten, ohnehin schon in den Landrath wählbar seyen, und daher

3) aus dem nämlichen Grunde, aus welchem den Abgeordneten zur Ständeversammlung nicht gestattet wäre, zu gleicher Zeit auch Mitglied des Landrathes zu seyn; auch darauf Bedacht genommen werden müsse, damit nicht zu viele Mitglieder der Reichskammer, als einem Theile der gesetzgebenden Stelle, in dem Landrathe, als einen Theil der vollziehenden Stelle aufgenommen würden, da bey den Standesherren dieses schon gestattet sey, und die Reichsräthe wählbar wären, wo es dann von dem Zutrauen der Wählenden abhänge, daß auch sie gewählet, und sonach von des Königs Majestät bestimmt werden könnten.

Eine Stimme meynte aber, den Reichsräthen sey ein gleiches Recht, wie den Standesherren hierin zu gönnen, weil es sonst eine Herabsetzung in den Vorzügen der erblichen Reichsräthe zu jenen der Standesherren sey, wenn sie nicht gleiche Rechte in diesem Betreffe erhalten würden.

Eilfte Modifikation.

Beschluß.

Einverstanden mit dem Referenten.

Zwölfte Modifikation.

Beschluß.

Diese Modifikation sey eine große Beschränkung in der Zahl der Wählbaren, und setze voraus, daß nur bey den 300 Höchstbesteuerten, die erfoderlichen Einsichten und Erfahrung zu erholen sey, was denn mit Grunde das Volk sehr empfinden müsse. Um indessen

auch hier das Möglichste zu thun, damit die Reichskammer keine weitere Bedenklichkeiten mache, und somit die gewünschte Anstalt des Landrathes in das Leben gerufen werde, sey die Modifikation in der Art zu stellen, daß zwey Drittel der Wählbaren aus den 300 Höchstbesteuerten, sodann ein Drittel derselben aus den 300 nächst Höchstbesteuerten gewählet würde, wodurch man einer Seits der Modifikation der Reichskammer nachgebe, anderer Seits aber doch auch dafür sorge, daß sonst geeigneten Staatsbürgern deßhalb, weil sie minder vermögend waren, nicht aller Zugang zu dem Landrath versperret sey.

Zwey Stimmen wollten aber mit dem Referenten die Modifikation gar nicht annehmen, sondern genau den Entwurf in dem §. 4. mit Nr. 3. des §. 8. beybehalten.

Dreyzehnte Modifikation. §. 6. Nr. 1. und 2.

Beschluß.

Diese Modifikation enthalte zwey Theile. — Der erste, wodurch das Wahlkollegium auf 400 der Höchstbesteuerten bestimmt werden will, wird durch den Beschluß von vier Stimmen, als der Mehrheit zur Annahme der hohen Kammer begutachtet, weil dadurch die Wahl und das Wahlgeschäft viel einfacher und wenigern Umtrieben, Einflüssen und widrigen Folgen ausgesetzt sey, wenn mit Vermeidung der Urwahlen, sogleich durch die 400 der Höchstbesteuerten diejenigen unmittelbar erwählt würden, aus welchen sonach des Königs Majestät die Landräthe bestimme; denn die Zahl der unmittelbar wählenden, nämlich der 400 Höchstbesteuerten sey weit größer als die Zahl jener Wahl-

männer, die nach dem Entwurfe erst zur weitern Hauptwahl der Landräthe von allen zur Erwählung Berechtigten erwählet wurden.

Es sey auch nicht zu verkennen, daß 400 Männer weit weniger gesetzwidrigen Einflüssen und Umtrieben ausgesetzt seyen, als jene wenigere Wahlmänner zur Hauptwahl. — Daher dann dieser Theil der Modifikation zweckmäßiger sey, als die in dem Gesetzesentwurfe bestimmte Wahl, und somit zur Annahme der hohen Kammer zu begutachten sey.

Zwey Stimmen hingegen waren zwar auch überzeugt, daß die neu vorgeschlagene Wahlart der des Gesetzentwurfes, aber nicht durch die 400 Höchstbesteuerten, sondern durch die 600 Höchstbesteuerten.

Der Berichtserstatter beharrte aber auf seiner Meynung, daß, wenn schon diese Modifikation eine kürzere und einfachere Wahlart vorschlage, doch nebst dem, daß widrige Einwirkungen auf 400 Wahlmänner noch mehr möglich seyen, als auf die weit größere Zahl der, nach dem Entwurfe zum Erwählungsrechte berufenen Staatsbürger, auch der Hauptzweck ein größeres Zutrauen in die, nachher mittelbar oder unmittelbar Gewählten zu erhalten, verfehlet, und überhaupt den weniger vermögenden Staatsbürgern eines der vorzüglichsten Rechten der Wahlstimme entzogen werde. Was ist wohl der Sache angemessener, als daß die nämliche Wahlart beybehalten werde, welche auch bey der Wahl der Abgeordneten gesetzlich ist, und womit die Staatsbürger bereits vertraut sind.

Rücksichtlich des andern Theils dieser Modifikation, daß nämlich auch die Nutznießer des Grundvermögens

des Kultus an dem Erwählungsrechte Theil nehmen sollten, ward nach des Referenten Gutachten die Annahme dieser Modifikation beschlossen.

Vierzehnte Modifikation. §. 6.

Beschluß.

In Erwägung, daß diese Modifikation der Regierung mehr überlasse, wo sie die Wahldistrikte bestimmen wolle, auch daß es schwer sey, wenn 400 der Höchstbesteuerten sich weit von ihrem Wohnorte zum Wahlorte entfernen müssen, wofür nach dem Entwurfe keine Entschädigung ihnen zugedacht seyen, die aber doch wahrscheinlich von den Gemeinden werde geleistet werden: beschlossen vier Stimmen, als die Mehrheit, daß die Modifikation in der Art anzunehmen sey, daß jedoch nicht über drey Wahldistrikte in einem Kreise bestimmt werden sollten.

Zwey Stimmen aber haben mit dem Referenten für Beybehaltung des Entwurfes in jedem Falle sich erklärt, weil auch in dem Rheinkreise, alle zur Erwählung Berechtigte, deren Zahl sich auf 5 — 600 erstrecke, an ein und dasselbe Ort zur Wahl gerufen würden, und die Einheit der Handlung und gegenseitige Bekanntschaft das Geschäft weit wichtiger mache.

Fünfzehnte Modifikation. §. 8.

Beschluß.

Durch die Mehrheit von vier Stimmen: der Beysatz:

„oder Wahldistrikts“

wäre deßhalb anzunehmen, weil in dem vorigen Beschluß mehrere Wahlbezirke zugestanden worden wären.

Sechszehnte Modifikation. §. 8. Nr. 3.

Beschluß.

In der Art wie oben zu der zwölften Modifikation die Wahl zu zwey Drittel aus den 300 Höchstbesteuerten, und zu ein Drittel aus den 300 der nächst Höchstbesteuerten anzunehmen, begutachtet worden, werde auch für die Abänderung dieses Nr. 3. begutachtet.

Siebenzehnte Modifikation.

Beschluß.

Daß die Modifikation nur in der Art, daß die Liste der 600 Höchstbesteuerten mitgetheilet werde, um zwey Drittel aus den 300 Höchstbesteuerten, und ein Drittel aus den nächst Höchstbesteuerten 300 Bürgern wählen zu können.

Achtzehnte Modifikation.

Beschluß.

Mit dem Referenten einverstanden.

Neunzehnte Modifikation. §. 10.

Beschluß.

In dem ersten Punkt nach dem Gutachten des Referenten, besonders da der Gesetzesentwurf keine Strafe oder Zwangsmittel bestimme, wenn ein Gewählter nicht erscheinen möge.

Bey dem zweyten Punkt ward in Erwägung gezogen, daß ein Standesherr auch wirklich gehindert seyn könne, bey dem Landrathe zu erscheinen; wenn nun in diesem Falle nicht etwa noch ein anderer Standes-

herr in dem Landrathe sey, wäre dieser Stand gar nicht vertreten, daher dann beschlossen wurde, daß, aber auch nur in dem erwähnten Falle allein, dem Standesherrn zu gestatten sey, sich nach der Modifikation vertreten zu lassen.

In dem dritten Punkt wurde wieder nach dem Gutachten des Referenten beschlossen, daß eine doppelte Stimmenführung in keinem Falle zugestanden werden könne.

Von den Reichsräthen falle die ganze Modifikation nach dem obigen Beschlusse hinweg; und hienach sey nun an die hohe Kammer zu begutachten.

Zwanzigste Modifikation. §. 12. Nr. 2.

Beschluß.

Nach dem Gutachten des Berichtserstatters.

Ein und zwanzigste Modifikation. §. 16.

Beschluß.

Sey nach dem Gutachten des Referenten dieser Beysatz zur Annahme nicht zu begutachten.

Zwey und zwanzigste Modifikation. §. 14.

Beschluß.

Nach der obigen zur Annahme begutachteten Modifikation, daß von Seiner Majestät der Präsident des Landrathes ernannt werde, bleibt in dem vorliegenden Paragraph die Wahl des Präsidenten allerdings hinweg.

Drey und zwanzigste Modifikation. §. 16.

Beschluß.

Nach dem Gutachten des Berichtserstatters.

Heffner,
Vorstand.

Endres,
Sekretär.

Beylage CLXXXI.

(Bd. XII. der Verhandl. 62te Sitzung. S 70.)

Einlauf

vom 20. auf den 22. August.

1) Vorstellung des Gräflich-Larosee'schen Patrimonialgerichtes Oelkofen, einige Anlehenskapitalien betreffend.

2) Urlaubsgesuch des Abgeordneten Höß.

Beylage CLXXXII.

(Bd. XII. der Verhandl. 63ste Sitzung. S. 228.)

(Rückantwort der Kammer der Abgeordneten an die Kammer der Reichsräthe in Betreff der Landräthe.)

Die Kammer der Abgeordneten an die Kammer der Reichsräthe.

Die Kammer der Abgeordneten erwiedert der Kammer der Reichsräthe auf die Mittheilung vom 13. August d. J. den Beschluß in Betreff des Gesetzesentwurfes über die Landräthe anlangend in Gemäßheit des Ediktes X. Tit. II. Abschn. IV. §. 52. Nr. 3.

a) Sie stimmt den Modifikationen Nr. 5. 7. 12. a., unter welchen die Kammer der Reichsräthe den Gesetzesentwurf ihre Zustimmung geben zu können geglaubt hat, unbedingt bey.

b) Der Modifikation Nr. 3. und 4. stimmt sie bey unter der Voraussetzung, daß dem beantragten Satze:

„daß dem Landrathe ꝛc. ꝛc. (Siehe Schreiben der Kammer der Reichsräthe S. 205. B.)“

noch beygesetzt werde:

„Es versteht sich von selbst, daß gesetzlich nothwendigen Kreisumlagen der Landrath seine Bewilligung nicht versagen könne.“

c) Der Modifikation unter Nr. 6. giebt sie ihre Zustimmung nur in folgender Fassung:

„Dem Landrathe soll die Festsetzung der Zwecke, wofür er die Kreisumlagen bewilliget, und die Repartition des Betrags der Umlagen auf die im Gesetze bestimmte Weise eingeräumt werden.“

d) Hinsichtlich der Modifikation Nr. 11. will sie die Worte:

„wo sie mit standesherrlichen Besitzungen“

in die Worte:

„wo sie als solche“

umwandeln lassen.

Dem weitern beantragten Satze:

„ein gleiches Recht ꝛc. ꝛc. (Siehe Schreiben der Kammer der Reichsräthe. S. 207.)“

glaubt sie hingegen ihre Zustimmung versagen zu müssen.

e) Den Modifikationen unter Ziff. 1. 2. 8. 9. 10. 12. (b. et c.) 13. (1. 2. 3.) 14. a — d. 15. 16. 17. 18. 19. 20. hingegen hat sie ihre Zustimmung nicht geben zu können geglaubt.

Indem die Kammer der Abgeordneten die Mittheilung der weitern jenseitigen Ansicht gewärtigt, beharret sie mit ausgezeichnetster Hochachtung

München den 23. August 1825.

Frhr. v. Schrenk,
erster Präsident.

Häcker,
erster Sekretär.

Beylage CLXXXIII.

(Bd. XII. der Verhandl. 64te Sitzung. S. 236.)

(Beschluß der Kammer der Abgeordneten über den Gesetzentwurf die Förmlichkeiten bey Anlegung und Abnahme der gerichtlichen Siegeln ꝛc. im Rheinkreise betreffend.)

Die Kammer der Abgeordneten an die Kammer der Reichsräthe.

Die Kammer der Abgeordneten hat den ihr mitgetheilten Gesetzesentwurf, die Förmlichkeiten bey Anlegung und Abnahme der gerichtlichen Siegel, dann bey denjenigen Vermögensabtheilungen und Veräußerungen, welche unter Mitwirkung des Richteramtes geschehen müssen, im Rheinkreise betreffend, ihre Zustimmung ertheilt.

Bey dieser Gelegenheit will sie folgende Wünsche an die Regierung gelangen lassen:

a) daß im Art. 2. des Entwurfes statt des Wortes „kann" das Wort „soll" gesetzt, und die Worte

„bey Vermeidung gleicher Strafe"

beygefügt werde;

b) daß in demselben Artikel statt der Worte:

„der Bürgermeister oder Adjunkt"

mit Weglassung der Worte:

„oder der Adjunkt"

bloß gesetzt werde:

„der Bürgermeister;“

c) daß dem Art. 2. am Ende des ebenberührten Satzes beygesetzt werde:

„wenn der Bürgermeister abwesend, gesetzlich verhindert, oder bey der Verlassenschaft des Verstorbenen betheiligt ist, so soll der Adjunkt, und in kleinen Gemeinden, wo sich kein Adjunkt befindet, der funktionirende Munizipalrath die Versieglung vornehmen;“

d) daß im Art. 6. statt der Worte:

„alten Grundrenten“

gesetzt werde:

„alte vor dem 1. November 1798 entstandene Rente;“

e) daß zur Abtheilung III. Art. 14. Nr. 15. die Wahl des Notars dem Familienrathe unter Bestätigung des Gerichts überlassen werde;

f) daß im Art. 19. nach den Worten:

„nicht unter 14 Tage“

beygesetzt werde:

„vom Tage der Einrückung in die öffentlichen Blätter;“

g) daß im Art. 34. ausgesprochen werde:

„das Original der Urkunde soll nicht durch die Hände der Betheiligten, sondern unmittelbar vom Gericht zum Notar gehen.

Die Kammer der Abgeordneten ersucht die Kammer

der Reichsräthe diese Wünsche der gleichfallsiger Berathung zu unterstellen, und erneuert die Versicherung der ausgezeichnetsten Verehrung.

München den 23. August 1825.

Frhr. v. Schrenk,
erster Präsident.

Häcker,
erster Sekretär.

Beylage CLXXIV.

(Bd. XII. der Verhandl. 64ste Sitzung. S. 236.)

(Den Beschluß der Kammer der Abgeordneten über den Gesetzesentwurf einiger Bestimmungen des Fideikommisses betreffend.)

Die
Kammer der Abgeordneten
an die
Kammer der Reichsräthe.

Die Kammer der Abgeordneten hat den ihr mitgetheilten Entwurf eines Gesetzes, die Anwendung einiger Bestimmnngen eines Fideikommisses betreffend, ihre Zustimmung ertheilt, sie besteht mit ausgezeichnetster Hochachtung

München den 18. August 1825.

Frhr. v. Schrenk,
erster Präsident.

Häcker,
erster Sekretär.

Beylage CLXXXV.

(Bd. XII. der Verhandl. 64ste Sitzung. S. 236.)

(Beschluß der Kammer der Abgeordneten über den Gesetzesentwurf, die Aufhebung einiger Bestimmungen des Fürstlich-Leiningenschen Justizämter-Reglements betreffend.)

Die Kammer der Abgeordneten an die Kammer der Reichsräthe.

Die Kammer der Abgeordneten erwiedert der Kammer der Reichsräthe auf ihr Schreiben vom 21. August, daß sie dem ihr mitgetheilten Gesetzesentwurfe die Aufhebung einiger Bestimmungen des Reglements für den Geschäftsgang der Justizämter im Fürstenthume Leiningen vom 31. August 1805, ihre Zustimmung ertheilt habe, und besteht mit ausgezeichneter Hochachtung

München den 23. August 1825.

Frhr. v. Schrenk,
erster Präsident.

erster Sekretär.
Häcker,

Beylage CLXXXVI.

(Bd. XII. der Verhandl. 64te Sitzung. S. 278).

Rückantwortschreiben der Kammer der Abgeordneten an die Kammer der Reichsräthe, das Gewerbswesen betreffend.

Die Kammer der Abgeordneten an die Kammer der Reichsräthe.

Die Kammer der Abgeordneten erwiedert der Kammer der Reichsräthe auf ihr geehrtes Schreiben vom 19. August d. J. den Gesetzesentwurf über das Gewerbswesen betreffend, daß sie den in Antrag gebrachten Modifikationen in der Art ihre Zustimmung ertheile, daß zur ersten Modifikation den Worten:

„Bewilligung der königlich oder standes-gutsherrlichen und magistratischen Polizeybehörden“

beygesetzt werde:

„in ihrem Kompetenzverhältnisse nach dem 4ten und 6ten Edikte zur Verfassungsurkunde und dem Gesetzesentwurfe,“

den übrigen Modifikationen stimmt sie bey mit Ausnahme der unter Nr. 5. ad Art. 5. Nr. 2. zu weit gegriffenen und der Hauptsache nach im Gesetze liegenden Bestimmung, worüber sie die weitere jenseitige Ansicht

erwartet. Mit der ausgezeichnetsten Verehrung beſtehet

München den 24. August 1825.

Frhr. v. Schrenk,
erſter Präſident.

Häcker,
erſter Sekretär.

Beylage CLXXXVII.

(Bd. XII. der Verhandl. 64ſte Sitzung. S. 288.)

(Rückantwort der Kammer der Abgeordneten an die Kammer der Reichsräthe im Betreff des Peräquationsgeſetzes.)

Die
Kammer der Abgeordneten
an die
Kammer der Reichsräthe

Die Kammer der Abgeordneten erwiedert der Kammer der Reichsräthe auf ihr Schreiben vom 18. Auguſt das Peräquationsgeſetz vom 22. July 1819 betreffend, daß ſie dem im Abſatze II. enthaltenen Zuſatze in der Art ihre Zuſtimmung ertheile, daß nach den Worten:

„Kreisregierungen“

beygeſetzt werde:

„nach vorgängiger Vernehmung der betheiligten Gemeinden.“

Sie ersucht die Kammer der Reichsräthe um die Mittheilung der jenseitigen Ansicht, und besteht mit ausgezeichnetster Hochachtung

München den 24. August 1825.

Frhr. v. Schrenk,
erster Präsident.

Häcker,
erster Sekretär.

Beylage CLXXXVIII.

(Bd. XII. der Verhandl. 65ste Sitzung. S. 289.)

Einlauf

vom 25. bis 27. August.

1) Vorstellung des Erhard Moser von Oberfinbach, dessen Gutsverkauf betreffend.

2) Vorstellung des Oberförsters Franz Sartor, dessen Quiescenzgehalt betreffend.

3) Urlaubsgesuch des Abg. Pabstmann.

4) Urlaubsgesuch des Abg. Enke.

5) Vorstellung des Michael Rosenmüller von Dietersdorf, Schuldfoderung betreffend.

6) Schreiben der Kammer der Reichsräthe, den Antrag des Abg. Hörhammer den Hopfenzehent betr.

7) Schreiben der Kammer der Reichsräthe, die Wünsche und Anträge, welche von der Kammer der Abgeordneten bey Gelegenheit der Berathung über das Budget geäußert worden, betreffend.

8) Schreiben der Kammer der Reichsräthe, das Finanzbudget betreffend.

9) Urlaubsgesuch des Abg. Diehl.

10) Urlaubsgesuch des Abg. Wanzel und Fitting.

11) Urlaubsgesuch des Abg. Henke.

Beylage CLXXXIX.

(Bd. XII. der Verhandl. 65ste Sitzung. S. 289.)

(Beschluß der Kammer der Reichsräthe, den Hopfenzehend betr.)

Die
Kammer der Reichsräthe
an die
Kammer der Abgeordneten.

Die Kammer der Reichsräthe hat dem ihr von der Kammer der Abgeordneten am 14. Julius dieses Jahres mitgetheilten Beschlusse über den Antrag des Abgeordneten Hörhammer, den Hopfenzehent betreffend, ihre Zustimmung nicht ertheilen zu können geglaubt.

Mit ausgezeichnetster Hochachtung

München den 26. August 1825.

Der erste Präsident,
Fürst v. Wrede.

C. G. v. Leyden.

Beylage CLXXXX.

(XII. Bd. der Verhandl. 65ste Sitzung S. 323.)

(Rückantwortschreiben der Kammer der Abgeordneten an die Kammer der Reichsräthe, den Gesetzesentwurf der Distriktsumlagen betreff.)

Die Kammer der Abgeordneten an die Kammer der Reichsräthe.

Die Kammer der Abgeordneten erwiedert der Kammer der Reichsräthe auf das erwähnte Schreiben vom 23. August d. J., den Gesetzesentwurf über die Distriktsumlagen betreff.

a) Sie giebt den unter den Ziffern 3. 4. 7. 10. 12. in Antrag gebrachten Modifikationen ihre Zustimmung unbedingt.

b) Der zweyten Modifikation will sie beystimmen, jedoch nur in folgender Fassung:

„insbesondere auf das Umlagen- und Kriegs-„peräquationsgesetz vom 22. July 1819,"

c) Der sechsten Modifikation in folgender Fassung:

„nebst dem sind ohne Unterschied der Klassen „diejenigen bey der Distriktsversammlung zu er-„scheinen berechtiget, welche bey dem zu bera-„thenden Gegenstand selbst, und zumal durch „beträchtliche Beytragsleistungen besondern An-„theil zu nehmen haben; sie müssen aber bey „Abstimmung und Schlußfassung sich aus dem „Berathungszimmer entfernen."

d) Der achten Modifikation, insoferne die Worte:

„den Distrikt bildenden Gemeinden;“

in die Worte:

„sämmtliche Mitglieder der Distriktsversamm-
„lung“

umgeändert werden; wodurch dann der weiters beantragte Zusatz:

„und den übrigen Betheiligten,“

als überflüssig wegfällt.

e) Der neunten Modifikation in der Art:

„daß mit Umgehung der Allegationen der ein-
„zelnen Gesetzesartikel, lediglich das Umlagen-
„und Peräquationsgesetz“

angeführt werde.

f) Den Modifikationen Nr. 5 und 11 glaubt die Kammer der Abgeordneten ihre Zustimmung versagen zu müssen.

Indem die Kammer der Abgeordneten die weitere jenseitige Ansicht erwartet, bestehet sie mit ausgezeichnester Hochachtung.

München den 27. August 1825.

Frhr. v. Schrenk,
erster Präsident.

Häcker,
erster Sekretär.

Beylage CLXXXXI.

(Bd. XII. der Verhandl. 65ste Sitzung. S. 323.)

X. Sitzungs-Protokoll.

des

sechsten Ausschusses.

Gegenwärtig:

Der erste Präsident Frhr. v. Schrenk.
Frhr. v. Holzschuher,
" " Heynitz.
" " Closen.
Herr " Wachter, Sekretär,

München den 25. August 1825.

192.

Antrag des Abgeordneten Enke, Unterstützung der Strumpffabrikation zu Erlangen betreff.

Zu Erreichung dieses Zweckes wird die Eingabe des Stadtmagistrats Erlangen vorgelegt, und der Hr. Antragsteller erklärt dieselbe als seinen eigenen Antrag.

Der Magistrat übergiebt einen Plan zur Aufhülfe des Strumpfwirkergewerbes seiner Stadt; eines Gewerbes, womit mehr als 2000 Einwohner einzig ihren Lebensunterhalt verdienen müssen.

In diesem Plane werden als Hauptgrundlagen angenommen:

1) Die Zwangsarbeitsanstalten im Königreiche sollen vorzüglich zur Schafwollen- Baumwoll- und Flachsspinnerey verwendet werden.

2) Die benöthigten Materialien werden auf königliche Rechnung unmittelbar, und die Baumwolle zollfrey bezogen.

3) Monatlich werden circa 70 Zentner Gespinnst zur Verarbeitung an die Strumpfwirker abgeliefert.

4) Zur Verbesserung vieler Werkstühle wird ein baarer Vorschuß von 36,000 bis 40,000 fl. aus der Staatskasse abgegeben.

5) Es wird ein königl. Kommissär aufgestellt, welcher das Gespinnst den Strumpfwirkern abgiebt, die gelieferte Arbeit in Empfang nimmt und bezahlt, sofort für den Absatz im Inn- und Auslande sorgt. Derselbe erhält das benöthigte Geld vom Staate vorgeschossen, um die gelieferten Arbeiten sogleich bar bezahlen zu können.

Der Antrag geht dahin, daß aus dem Staatsvermögen ein Vorschuß geleistet, und daß hinsichtlich des Eingangszolles auf Baumwolle zum angegebenen Endzwecke eine Befreyung statt finden solle; diesemnach wird das Finanzvermögen in Anspruch genommen, und eine Ausnahme von dem Zollgesetze beantragt. Der Ausschuß findet daher in diesen beyden Beziehungen nach Tit. 7. §. 2 und 4 der Verfassungsurkunde den Antrag zur Kompetenz der Stände geeignet, und bringt ihn der Kammer zur Vorlage.

193.

Antrag des Abgeordneten Ziegler, die Herabsetzung des auf die im Staate gefertigten Schiffe gelegten Ausgangszölle betr.

Es sind die Schiffbauer zu Lohr, welche in einer

Vorstellung, die Herr Abgeordnete Ziegler als seinen Antrag sich aneignet, gegen den zu hohen Ausgangszoll auf ihre verfertigte Schiffe einkommen. Sie geben an, daß bey dem Zollgesetz vom Jahre 1819, wodurch die Schiffe mit einem hohen Zollsatze, nämlich mit 3 kr. vom Gulden Werth belegt wurden, ihr Gewerb ganz ins Stocken gerathen seye. Ihre Hoffnung, daß dießfalls eine Aenderung eintreten werde, seye durch den kürzlich erschienenen Entwurf eines Tarifs für die Ausgangszölle getäuscht worden. Auf der andern Seite sey ihnen der geringe Eingangszoll auf die im Auslande verfertigten Schiffe verderblich, indem sie wegen des hohen Ausgangszolles mit den fremden Schiffsbauleuten nicht konkurriren könnten. Sie stellen die Bitte, daß der Ausgangszoll auf die Schiffe entweder ganz aufgehoben, oder doch bedeutend herabgesetzt werde.

Der Antrag bezielt eine Aenderung im Zollgesetz, und wird in Gemäßheit des Tit. 7. §. 2 der Verfassungsurkunde vom Ausschusse vor die Kammer gehörig, anerkannt.

194.

Antrag der Abgeordneten Keller, Geisel und Diehl, den freyen Verkehr mit dem Auslande betr.

Indem die Antragsteller eine Vorstellung mehrerer Einwohner des Kantons Erdenkoben übergeben, worin die große Noth geschildert wird, in welche die ganze Gegend durch die gänzlich gehemmte Ausfuhr gestürzt worden, und wobey zugleich um Abwendung des vorgeschlagenen Weinaufschlages gebeten wird; nehmen diese Abgeordnete zugleich Veranlassung, ihre Anträge dahin

zu stellen, daß zur Abhülfe dieser großen Noth, deren vollkommene Wahrheit sie zugleich bestätigen, die Regierung gebeten werden wolle, die Schwierigkeiten möglichst bald zu beseitigen, welche einem freyen Verkehr mit den Nachbarstaaten im Wege stehen, indem selbst diese Nachbarstaaten die nämlichen Wünsche hegen.

Sie glauben, daß diese Berathung, als Antrag, den Kredit, den Handel und die Gewerbe, so wie den Ackerbau und die Landeskultur zu beleben, zu den Attributen der Kammer gehöre; sie fügen demnach den Antrag hinzu, an Seine Majestät auf geeignetem Wege die Bitte zu stellen, entweder durch Bewirkung allgemeiner Handelsfreyheit des ganzen Königreiches mit den Nachbarstaaten, oder durch besondere Verträge für die Ausfuhr besonderer Produkte des Rheinkreises dem drückenden Uebel Schranken zu setzen.

Dieser Antrag, übereinstimmend mit jenen des Abg. Diehl, welcher unter Nr. 175 der Kammer zur Vorlage gebracht wurde, kommt nach einhelligem Beschluß des Ausschusses ebenfalls zur Mittheilung an die Kammer.

195.

Antrag des Abgeordneten Grafen v. Seinsheim obwaltende Anstände, wegen Obligationserrichtungen durch die Patrimonialgerichtsbeamten über Darlehen der Gutsherren an ihre Gerichtsholden betr.

Der Antrag geht dahin, daß durch gesetzliche Vorschriften die in den bestehenden Verordnungen enthaltene ungenügende Bestimmungen über den rubrizirten Gegenstand näher festgesetzt werden möchten.

Die Vorlage des Antrages an die Kammer wird durch die Bestimmung des Tit. 7. §. 2. der Verfassungsurkunde begründet.

196.

Antrag des Abgeordneten Rabl, die Herstellung der Verbindungslinie auf der k. k. österreichisch-böhmischen Strasse von Vollnau im bayerischen Gebiete bis Furth, dann die Herstellung der Vizinalstrasse von Kamm nach Roding und Schwarzenfeld betreff.

Die Eingabe selbst rührt von einigen Bürgern von Kamm her, und Herr Abg. Rabl hat dieselbe zu seinem eigenen Antrag erklärt.

Der Inhalt ist, daß die k. k. österreichische Regierung bis Vollnau an das sogenannte bayerische Brückl eine vortreffliche Hochstrasse errichtet habe, daß aber an der Gränze des bayerischen Gebiets eine Vizinalstrasse einfalle, die sich dermal in einem ganz unfahrbarem Zustande befinde.

Diese wichtige Verbindungslinie berühre zu Furth die bayerische Hochstrasse; sie betrage daher kaum die Länge von einer halben Stunde. Dennoch würde die neuangelegte österreichische Strasse einen sehr bedeutenden Verkehr für die Städte Furth und Kamm nebst der Umgegend nach sich ziehen; deswegen seyen schon im April 1824 dießfalls Vorstellungen an das königl. Staatsministerium eingereicht worden, welche aber bisher unerledigt blieben.

Das Gesuch besteht darin, daß

1) die Verbindungsstellen zwischen böhmisch Vollnau und Furth bald möglichst hergestellt, und

2) die Reparatur der ganz vernachlässigten Vizinalstrasse von Kamm nach Roding und Schwarzenfeld unternommen werde.

Nachdem die Berathung über Herstellung oder Anlegung von Strassenzügen nicht zur Kompetenz der Kammer sich eignet, so mußte der Ausschuß sich damit begnügen, den vorliegenden Antrag dem königl. Staatsministerium der Finanzen zur Kenntniß mitzutheilen, weshalb das Präsidium ersucht worden ist, diese Kommunikation veranlassen zu wollen.

197.

Der Antrag des Abgeordneten Volkert, die Arrondirung der Landgerichte nach ihrer geographischen Lage, besonders der Landgerichte Roth und Hilpoltstein im Rezatkreise betr.,

geht von der Ansicht aus, daß bey mehreren Landgerichten die Amtsangehörigen 6 — 7 Stunden Weges vom Landgerichtssitze entfernt seyen, während sie bey einer andern Eintheilung vielleicht nur 1 Stunde bis zum nächsten Landgerichte zurückzulegen hätten.

Der Antrag ist daher dahin gerichtet, daß diesem Uebelstande durch eine zweckmäßige Eintheilung abgeholfen; dabey auch insbesondere die Stadt Roth in Erwägung gezogen werde.

Die Eintheilung der Amtsbezirke ist lediglich ein Gegenstand administrativer Verfügungen; daher nicht zum Wirkungskreis der Stände des Reiches geeignet.

Der Ausschuß beschloß demnach, daß der Antrag der Kammer nicht zur Vorlage gebracht werden könne; daß jedoch das Präsidium zu ersuchen seye, denselben dem königl. Staatsministerium des Innern mitzutheilen.

198.

Antrag des Abgeordneten und ersten Sekretärs Häcker, Verbesserung des Looses der Kreis- und Stadtgerichtsräthe in München betr.

Der Antragsteller führt an: bekanntlich hätten die Kreis- und Stadtgerichtsräthe in München nicht mehr Besoldung, als die Räthe der Kreisgerichte erster Klasse in den übrigen Städten des Reiches.

Wann aber in Erwägung gezogen werde, daß die Quartiere sehr theuer, auch die gewöhnlichsten Lebensmittel in höhern Preisen seyen, daß die Erziehung der Kinder größern Aufwand erfodere, daß die Anschaffung der neuen Litteratur ebenfalls einen nahmhaften Kostenaufwand verursache; so müsse man sich überzeugen, daß es unmöglich seye, mit 1000 fl. bis 1200 fl. mit einer Familie dahier zu leben.

Der Antrag schließt mit der Bitte, daß jedem der Kreis- und Stadtgerichtsräthe in München eine jährliche Zulage von 150 fl. ausgemittelt, und zugleich bey Aufstellung des Budgets auf die Ausmittlung der hiezu benöthigten Summe von 2400 fl. geeignete Rücksicht genommen werden möge.

Der Ausschuß fand den Antrag nach Tit. 7. §. 4 der Verfassungsurkunde zum Wirkungskreis der Kammer geeignet, und bringt ihn derselben zur Vorlage.

199.

Antrag des Abgeordneten Ziegler, die Erhöhung des Ausgangszolles auf die ungemahlene Lohrinde betr.

Der Antragsteller übergiebt eine Vorstellung der Gerbermeister zu Reichenhall, als Nachtrag zu seinem Antrage, welcher unter Nr. 162 vom sechsten Ausschusse zur Kenntniß der hohen Kammer gebracht worden ist.

Der Ausschuß bringt diesen Nachtrag aus gleichen Gründen der Kammer zur Vorlage.

200.

Antrag des Abgeordneten Höß, die Einführung des im Jahre 1822 in Vorschlag und Vortrag gebrachten Kulturgesetzes betr.

Dieser Antrag will erzielen, daß der im Jahre 1822 von der Regierung an die Kammer gebrachte Entwurf eines Kulturgesetzes zur Berathung und Schlußfassung gebracht werden möge. Er umfaßt einen Gegenstand der Gesetzgebung, und wird daher in Gemäßheit des Titl 7. §. 2 der Verfassungsurkunde der Kammer mitgetheilt.

201.

Antrag des Abgeordneten Grandauer, die künftige Revision der Kulturgesetze betr.

Der Herr Antragsteller übergiebt die Wünsche mehrerer Landgemeinden des königl. Landgerichts Wolfrathshausen, welche gegen die Vertheilung der Gemeindegründe, Aufhebung der Viehweiden, Einführung der Stallfütterung, Abstellung der Dreyfelderwirthschaft, vorzüglich auch gegen die Gutszertrümmerung in allzu-

kleine Parzellen gerichtet sind, und erklärt diese Wünsche als seine Anträge.

Nachdem das Kulturgesetz, als ein Gegenstand der Gesetzgebung nach Tit. 7. §. 2. der Verfassungsurkunde zum Wirkungskreis der Stände des Reichs sich eignet, so erkennt auch der Ausschuß diese Vorschläge als zur Kompetenz der Kammer gehörig, an.

202.

Antrag des Abgeordneten Gaigl, die Privilegien der Floßmeistergesellschaft zu München, und deren Aufrechthaltung betr.

Es ist die Bitte der Münchner Schiffmeister in dem eben bezeichneten Betreffe, welche der Herr Abgeordnete als eigenen Antrag übergiebt. Darin wird eine ausnahmsweise Moderation in Erhebung der Zollgebühren von den Floßbäumen; eben so bey Bezug der Weggelder in Anspruch genommen.

Der nämliche Gegenstand wurde schon im Jahre 1822, als Beschwerde an die Kammer gebracht, vom fünften Ausschuß aber als ungeeignet abgewiesen; jedoch als ein das Zollgesetz berührender Gegenstand gleichwohl noch dem zweyten Ausschusse mitgetheilt. (S. IX. Beylagenband der Verhandlungen vom Jahre 1822. S. 34.)

Nachdem dieser Antrag als Beschwerde bereits seine Erledigung gefunden hat, so wird derselbe nunmehr, da er Ausnahmen von den allgemeinen Zollbestimmungen in Anspruch nimmt, folglich einen Gegenstand der Gesetzgebung berührt, nach Tit. 7. §. 2 durch Beschluß des Ausschusses an die Kammer gebracht.

203.

Antrag des Abgeordneten Herrle, auf Reviſion des Kulturgeſetzes.

Will in gleichem Sinne, wie der Antragſteller unter Nr. 200 die Berathung über das Kulturgeſetz in Anregung bringen; daher auch gleicher Beſchluß des Ausſchuſſes, der Antrag ſey der Kammer vorzulegen.

204.

Antrag des Abgeordneten Frhrn. v. Closen, die Vervollſtändigung der Landesvertheidigung und die Erleichterung der Anſäſſigmachungen der Soldaten betr.

Die Vorſchläge beſtehen darin, daß geſetzlich ausgeſprochen werden möge, jeder in der Linie Eingereihte ſolle nach zweyjähriger Dienſtzeit die Entlaſſung erhalten, ſobald er ſich nach den beſtehenden Polizeyverordnungen anſäſſig machen kann; daß ferner auf die Waffenübungen aller Militärpflichtigen und dienſtfähigen Jünglinge von 20 bis 22 Jahre der Bedacht genommen; dann daß der Bau einer Feſtung beſchloſſen, und die nöthigen Mittel hiezu angeſchaft werden.

Nachdem die zwey erſten Anträge ſolche Beſtimmungen betreffen, welche die Geſetzgebung angehen, zur Ausführung des letzten Antrages aber die Staatsausgaben in Anſpruch genommen werden, ſo findet der Ausſchuß die Anträge zur Kompetenz der Kammer geeignet; und zwar in Gemäßheit des Tit. 7. §. 2 und 4 der Verfaſſungsurkunde.

205.

Antrag des Abgeordneten Heffner auf Bewir-

kung authentischer Interpretation, resp. nähere Bestimmung des Art. II. Ziff. 3 der Verordnung, die Umlagen der Gemeindebedürfnisse vom 22. July 1819 betr.

Die Eingabe ist von dem Stadtmagistrat zu Würzburg verfaßt, und von dem Abgeordneten Heffner zu seinem eigenen Antrag erklärt. Sie enthält die Angabe, daß das königl. Staatsministerium der Finanzen bey den mehresten in der Stadtmarkung liegenden Staatsrealitäten die Beytragspflichtigkeit zu den Gemeindeumlagen verweigere, und stellt die Bitte an die Kammer der Abgeordneten, daß eine authentische Interpretation des Art. II. Ziff. 3 des Umlagengesetzes erwirkt werden möge, um diese Beytragspflichtigkeit des Staatsärars näher zu bestimmen.

Da das fragliche Umlagenedikt mit Beyrath der Stände des Reichs erlassen worden ist; so findet der Ausschuß ein Anlangen, wodurch das Verlangen um eine authentische Interpretation des Gesetzes gewünscht wird, allerdings zur Kompetenz der Kammer geeignet; und bringt daher den Antrag derselben zur Vorlage.

206.

Antrag des Abgeordneten Jäger,

a) Erhöhung der Kongrua der Pfarrer des Untermainkreises von 300 auf 600 fl., und

b) Gleichstellung der Abgaben derselben mit den weltlichen Staatsdienern betr.

Nachdem der so eben bezeichnete Inhalt dieses Antrages sowohl auf die Ausgaben des Staates, als auch auf den Steuerbezug desselben von unmittelbarem Ein-

fluß ist; so erachtet ihn der Ausschuß nach Tit. 7. §. 4. der Verfassungsurkunde zur Vorlage an die Kammer geeignet.

207.

Antrag des Abgeordneten Hagen, die Vorstellung der Kirchengemeinden zu Kreussen, Lindenhardt und Haag im Obermainkreise, die ihnen auferlegte Bezahlung der von ihren Stiftungsadministrationen aus andern Stiftungen, nach dem Konsolidirungsprinzip erhaltenen Vorschüsse betreff.

Der hier abgehandelte Gegenstand eignet sich zum Wirkungskreis der königl. Regierung, als Oberkuratel der Stiftungen, und berührt die Kompetenz der Kammer nicht; daher Beschluß des Ausschusses, der Antrag sey der Kammer nicht vorzulegen; jedoch das Präsidium der Kammer zu ersuchen, die Eingabe dem königl. Staatsministerium des Innern zur Kenntniß mittheilen zu wollen.

208.

Antrag des Abgeordneten v. Stachelhausen, den Salztransport von Regensburg nach Amberg betr.

In diesem Antrage, welchem eine Vorstellung der beyden Städte Burglengenfeld und Schwandorf, dann des Marktes Regenstauf über den nämlichen Gegenstand beygelegt ist, wird angeführt, daß durch die angeordnete Beyfuhr des Salzes zu Wasser die Salzpreise gesteigert würden, indem der Transport auf der Achse wohlfeiler wäre, und um 14 kr. per Zentner we-

niger betragen würde, wodurch für den jährlichen Bedarf des Salzamtes Amberg, folglich auch für die Konsumenten eine Ersparniß von 11,200 fl. erzielt werden könnte.

Aus diesem Grunde wird der Antrag gestellt: die Kammer wolle sich dahin verwenden, daß der Salztransport zu Wasser wenigstens in so lange eingestellt werde, bis daß die Vils auf eine wahrhaft nützliche Weise schiffbar gemacht seyn werde.

Da der vorliegende Gegenstand blos eine administrative Maßregel in sich begreift, folglich sich nicht zur Kompetenz der Kammer eignet; so mußte sich der Ausschuß damit begnügen, das Präsidium zu ersuchen, dasselbe wolle den Antrag dem königl. Staatsministerium der Finanzen zur Berücksichtigung mittheilen.

209.

Antrag der Abgeordneten Geisel, Diehl, v. Camuzzi und Thinnes, die Verminderung der Grundsteuer und Erhöhung der Personal- und Mobiliar-, Fenster- und Patentsteuer im Rheinkreise betr.

Die Absicht der Antragsteller ist, daß die Steuerverminderung, welche dem Rheinkreise durch den Landtagsabschied von 1822 im Betrag von 70,000 fl. zugieng, nicht an der Fenstersteuer, sondern zur Schonung des jetzt so sehr bedrängten Landmannes, an der Grundsteuer, nach dem einstimmigen Antrage des Landrathes statt finden möge.

Die Gründe, welche der Landrath anführt, sind folgende:

1) Der Zweck dieser Steuerverminderung sey die Erleichterung des Landmannes.

2) Die Thür- und Fenstersteuer habe ihrer Natur nach den Karakter einer Luxus- oder Vermögenstaxe.

3) Diese Steuer treffe den Miethsmann und nicht den Eigenthümer.

4) Bey einer Verminderung von 70,000 fl. auf die Thür- und Fenstertaxe seye eine Unterscheidung zwischen den Landgemeinden und Städten nicht ausführbar; indem eine und dieselbe Steuer in den Städten nicht nach einem andern Ansatze, als in den Landgemeinden erhoben werden könne, und dem Rheinkreise weder faktisch noch gesetzlich ein bestimmter und durchgreifender Unterschied zwischen Städten und Landgemeinden bekannt seye. Es wäre daher bey der Abrechnung der 70,000 fl. an der Thür- und Fenstertaxe der beabsichtigte Zweck der Erleichterung des Landmannes verfehlt; was nur durch Verminderung der Grundsteuer erzielt werden könne.

Der Antrag wird gestellt, daß die Grundsteuer im Rheinkreise um ein Viertheil vermindert, und die ausfallende Summe von 185,567 fl. auf folgende Steuern vertheilt werde, nämlich:

Mobiliarsteuer	65,000 fl.
Fenstersteuer	70,000 =
Patentsteuer	50,567 =
Summe	185,567 fl.

Es handelt sich hier um die angemessene Vertheilung von Steuern, und der Ausschuß erachtet den Antrag nach Titl 7. §. 3 der Verfassungsurkunde als geeignet zur Vorlage an die Kammer.

210.

Antrag des Abgeordneten Jäger, Verbesserung des Salariums der Kapläne der Diöze Würzburg im Untermainkreise betr.

Es wird beantragt, die Salarien der Kapläne von jährlich 75 fl. auf 104 fl. und 2 Klafter Brennholz zu erhöhen, und wo die Stiftungs- oder Gemeindemittel nicht hinreichen, diese Zulage aus Staatsmitteln zu schöpfen. In letzter Beziehung erachtet der Ausschuß nach Titl 7. §. 4 der Verfassungsurkunde diesen Antrag als zur Kompetenz der Kammer gehörig.

211.

Antrag des Abgeordneten Geißler, die Ueberbürdung der Gemeinden des vormaligen Großherzogthums Würzburg durch die ihnen auferlegte Haftung für die Steuer, deren Erhebung und Ablieferung an die Rentämter betreff.

Nachdem dieser Antrag auf Abänderung der bisherigen Steuerperzeption und Entschädigung der Gemeinden des Untermainkreises für die Nachtheile, welche ihnen seit $18\frac{1}{19}$ durch die Haftung für die uneinbringliche Steuern gerichtet ist; so erkennt der Ausschuß denselben in Folge des Titl 7. §. 3. der Verfassungsurkunde allerdings für die Kompetenz der Kammer, und daher zur Vorlage an dieselben geeignet.

212.

Antrag des Abgeordneten v. Utzschneider, die Begründung zweyer Tuchmanufakturen in zwey Hauptstädten des Königreiches, mit Rück-

sicht auf Einführung der Zuckerfabrikation in Bayern, vermittelst Theilnahme an einem Aktienplane.

Der Antragsteller übergiebt der Kammer seinen Plan in obigem Betreffe, mit der Bitte, derselbe wolle dem königl. Staatsministerium des Innern zur Berücksichtigung und Unterstützung bestens empfohlen werden.

Der Ausschuß fand kein Bedenken, diesem Antrage zu entsprechen, und ersucht demnach das Präsidium, den Antrag an das königl. Staatsministerium gelangen zu lassen.

213.

Antrag mehrerer Abgeordneten, die Beschränkung der weitern Vertheilung von Waidenschaften, bis zur Erscheinung eines neuen Kulturgesetzes betreff.

Der Ausschuß findet diesen Antrag als einen Hauptgegenstand des künftigen Kulturgesetzes berührend, nach Titl 7. §. 2 der Verfassungsurkunde geeignet zur Vorlage an die Kammer.

214.

Antrag mehrerer Abgeordneten des Oberdonaukreises; die auf diesem Kreise haftende Getreidschuld, und deren Uebernahme auf den Staatsschuldentilgungsfond betr.

Der Gegenstand behandelt eine Schuld, welche in dem Theuerungsjahre 1817 durch Anlegung eines Getraidmagazins zu Augsburg kontrahirt wurde, und welche 127,457 fl. beträgt. Die Antragsteller führen an

daß diese Summe zu einer Kreisschuld erklärt, und deren Tilgung in sechsjährigen Raten mittelst Erhebung von Kreisumlagen beschlossen worden seye; woran bereits zwey Raten hätten bezahlt werden müssen. Gegen dieses Verfahren der Regierung bringen sie vor, daß in dem Ministerialreskripte vom 27. April 1817 die Deckung des etwa sich ergebenden Ausfalles durch allgemeine Umlagen zugesichert worden; daß aber von Kreisumlagen keine Rede gewesen sey; sie behaupten ferner, daß aus dem angelegten Getreidmagazine bey ihnen und in ihrer Nachbarschaft keine Saam- oder Speisefrucht abgegeben worden seye, daß sie für ihre Arme selbst gesorgt, überhaupt von der Existenz dieses Magazins nicht eher etwas gewußt hätten, als bis ihnen die daraus entstandene Schuld bekannt gemacht worden seye.

Auf diese Gründe stützen sie den alternativen Antrag, daß die fragliche Getreidschuld entweder auf den Staatsschuldentilgungsfond übernommen, und die bezahlten zwey Raten den Unterthanen aus dieser Kasse wieder zurückbezahlt werden; oder daß diese Schuld als eine Distriktslast für jene Distrikte erklärt werde, welche von dem Getreide bezogen haben.

Der Ausschuß findet in der Erwägung, daß es sich um die Uebernahme einer Schuld auf den allgemeinen Staatsschuldentilgungsfond handelt, den Antrag zum Wirkungskreis der Stände nach Titl 7. §. 11 der Verfassungsurkunde gehörig, und erachtet ihn daher zur Vorlage an die Kammer für geeignet.

215.

Antrag des Abgeordneten Heckl, die Getreidschuld des Oberdonaukreises betr.

Umfaßt den nämlichen Gegenstand, wie der so eben vorgetragene Antrag, indem Herr Heckl eine Vorstellung der Stadt Friedberg übergiebt, und sie zu seinem eigenen Antrag macht.

In dieser Eingabe wird behauptet, daß die Stadt Friedberg im September 1817 durch ihren Munizipalrath bey der Kreisregierung darum nachgesucht habe, es möge ihr bewilliget werden aus dem Getreidmagazin zu Augsburg wochentlich 5 Schäffel Roggen und 10 Schäffel Waizen gegen den für die Augsburger bestimmten Preis abfassen zu dürfen; allein sie hätten nicht Einen Schäffel erhalten.

Der Ausschuß faßte gleichen Beschluß über die Vorlage des Antrages an die Kammer aus den Beweggründen, wie bey den vorhergehenden Antrag.

Hohe Kammer!

Hiemit schließt der sechste Ausschuß seine Vorträge an die Kammer der Abgeordneten, indem er sämmtliche seiner Prüfung unterstellte Anträge erledigt hat, und überläßt es der Bestimmung der hohen Kammer, ob dieselbe nicht beschließen wolle, die in gegenwärtigem Protokolle geprüften Anträge, welche bey dem nahe bevorstehenden Schlusse der Sitzung einer verfassungsmäßigen Berathung ohnehin nicht mehr unterworfen werden können, und zum Theil bey andern Berathungsgegenständen schon ihre Erledigung erhalten haben, seyen den Präsidium zuzustellen, um dieselbe nach dem Beyspiele der frühern Sitzungen an die betreffenden Staatsmini-

sterien zur Kenntnißnahme und geeigneten Falls zur Berücksichtigung zu übergeben.

Frhr. v. Schrenk.
= = Heynitz.
= = Closen.
= = Holzschuher.
v. Wachter, Sekretär.

Beylage CLXXXXII.

(Bd. XII. der Verhandl. 66ste Sitzung S. 325.)

Einlauf

vom 27. bis 30. August 1825.

1) Vorstellung von dem provisorischen Verwaltungscomite' der Pensionsanstalt für die Relikten gutsherrlicher Beamten, um günstige Unterstützung zur Beförderung dieser Anstalt durch die Mitwirkung der Kammer der Abgeordneten; übergeben und unterstützt durch den Abgeordneten Grafen v. Seinsheim.

2) Schreiben der Kammer der Reichsräthe, über den Gesetzesentwurf, die Heimath betreff.

3) Schreiben wie oben, über den Gesetzesentwurf, die Ansässigmachung und Verehelichung betreff.

4) Vorstellung des Johann Nießböck, Taglöhner in Freysing, um Beygebung eines Rechtsanwaltes ex officio in seiner Klagsache wegen Prellerey betreff.

5) Schreiben der Kammer der Reichsräthe, den Gesetzesentwurf über das Gewerbswesen betr.

6) Schreiben der Kammer der Reichsräthe, die Förmlichkeiten bey Anlegung und Abnahme der gerichtlichen Siegel ꝛc. im Rheinkreise betr.

Beylage CLXXXXIII.

(Bd. XII. der Verhandl. 66ste Sitzung. S. 326.)

(Rückantwort der Kammer der Reichsräthe an die Kammer der Abgeordneten, die Abänderung der im Rheinkreise angeordneten Förmlichkeiten bey Anlegung und Abnahme der gerichtlichen Siegel betreff.)

Die

Kammer der Reichsräthe

an die

Kammer der Abgeordneten.

Die Kammer der Reichsräthe hat den ihr von der Kammer der Abgeordneten durch Schreiben vom 23., präsentirt den 24. d. Monats mitgetheilten Wünschen, welche über den Gesetzentwurf, einige Abänderungen der im Rheinkreise gesetzlich angeordneten Förmlichkeiten bey Anlegung und Abnahme der gerichtlichen Siegel, dann bey denjenigen Vermögensabtheilungen, welche unter Mitwirkung des Richteramtes geschehen müssen, betreffend, an der Regierung wollen gebracht werden, ihre

Zustimmung ertheilt, und erneuert die Versicherung ihrer ausgezeichneten Hochachtung.

München den 30. August 1825.

Der erste Präsident.
Fürst v. Wrede.

C. Graf v. Leyden.

Beylage CLXXXXIV.

(Bd. XII. der Verhandl. 60ste Sitzung. S. 380.)

(Rückantwort der Kammer der Abgeordneten an die Kammer der Reichsräthe, das Gesetz die Heimath betr.)

Die
Kammer der Abgeordneten
an die
Kammer der Reichsräthe.

Die Kammer der Abgeordneten giebt sich die Ehre, der Kammer der Reichsräthe auf das Schreiben vom 27. August, den Gesetzesentwurf über die Heimath betreffend, zu erwiedern:

1) Sie stimmt den Modifikationen unter Nr. 3. 7. 8. 9. 10. 12. 14. des genannten Schreibens unbedingt bey.

2) Der Modifikation unter Ziff. 1. giebt sie ihre Zustimmung in der Fassung, daß zu §. 1. Nr. 1 beygesetzt werde:

„unter Beobachtung der Vorschriften des Gemeindeedikts §. 106.“

3) Von der Modifikation Ziff. 2 giebt sie dem Beysatze:

„daß die Wittwe — vor der Scheidung ver„bleibt“

ihre Zustimmung.

Dem Nachsatze:

„ausser wenn — gehabt hat“

glaubt sie ihre Zustimmung versagen zu müssen.

4) Der sechsten Modifikation stimmt sie folgendermassen bey:

„und so lange dauert, bis die ursprüngliche „Heimath entdeckt, oder eine neue erworben „wird“

5) Dagegen hat sie den Modifikationen unter Ziff. 4. 5. 11 und 13 ihre Zustimmung versagen zu müssen geglaubt.

Indem die Kammer der Abgeordneten der Mittheilung der jenseitigen Ansichten der Kammer der Reichsräthe entgegen sieht, besteht sie mit der ausgezeichnetsten Hochachtung.

München den 31. August 1825.

Frhr. v. Schrenk,
erster Präsident.

Häcker,
erster Sekretär.

Beylage CLXXXXV. (a)

(Bd. XI. der Verhandl. 66ste Sitzung. S. 431.)

(Rückantwort der Kammer der Abgeordneten an die Kammer der Reichsräthe, den Gesetzesentwurf über Ansässigmachung betreff.)

Die
Kammer der Abgeordneten
an die
Kammer der Reichsräthe.

Die Kammer der Abgeordneten erwiedert auf das geehrte Schreiben vom 27. August d. J., den Gesetzesentwurf über Ansässigmachung und Verehelichung betr.

1) Sie giebt den Modifikationen unter den Ziff. 2. 4. 5. 6. 8. 11 und 16 ihre Zustimmung unbedingt.

2) Der Modifikation unter Ziff. 1 giebt sie ihre Zustimmung in folgender Redaktion:

„daß die Beybringung eines Zeugnisses über die „Ursachen des nicht vollendeten Schulunterrichtes „im Falle ein Mangel von dieser Seite obwalte, „unerlässig sey.“

3) Der Modifikation unter Ziff. 3 in der Art, daß statt der Worte:

„schuldenfreyes Vermögen“

gesetzt werde:

„nicht überschuldetes Grundeigenthum.“

4) Der Modifikation Ziff. 12 in der Art, daß im §. 6. Nr. 1. gesetzt werde:

„wenn nicht privat= und kirchenrechtliche Hin=
„derniſſe ꝛc.“

5) Den Modifikationen unter den Ziffern 7. 9. 10. 13. 14. 15. hat ſie ihre Zuſtimmung verſagen zu müſſen geglaubt.

Den Wünſchen, welche die Kammer der Reichsräthe unter den Ziffern 17. 18. 19. 20. in Antrag gebracht hat, ſtimmt ſie unbedingt bey.

Indem die Kammer der Abgeordneten die Mittheilung der weitern jenſeitigen Anſicht gewärtiget, beſteht ſie mit ausgezeichnetſter Hochachtung.

München den 31. Auguſt. 1825.

Schrenk,
erſter Präſident.

Häcker,
erſter Sekretär.

Beylage CLXXXXVI. (a)

(Bd. XII. der Verh. 67ſte Sitzung. S. 433.)

Einlauf.

vom 31. Auguſt bis 2. September 1825.

1) Schreiben der Kammer der Reichsräthe, den Kreditverein für bayeriſche Gutsbeſitzer betreff.

2) Vorſtellung des Sattlermeiſter J. F. Böttinger von Ansbach, deſſen Prozeß betreff.

3) Schreiben der Kammer der Reichsräthe, das Peräquationsgeſetz vom 22. July 1819 betreff.

4) Schreiben der Kammer der Reichsräthe, die Landräthe betr.

5) Schreiben der Kammer der Reichsräthe, das Stempelgesetz betr.

Beylage CLXXXXVII. a)

(Bd. XII. der Verhandl. 67. Sitz. S. 441.)

A.

(Die Beschlüsse der Kammer der Reichsräthe zu dem Finanzbudget pro 1825/31 betreffend.)

Die Kammer der Reichsräthe an die Kammer der Abgeordneten.

Die Kammer der Reichsräthe hat auf den von ihrem zweyten Ausschusse erstatteten Vortrage, und nach reiflicher Berathung über das Budget für die Finanzperiode $18\frac{25}{31}$ folgende Beschlüsse gefaßt:

I.

sie nimmt an, daß der jährliche Bedarf

1) für die Hauptschuldentilgungsanstalt München, vorbehaltlich sich ergebenden Mehrung oder Minderung sey:

a) für die Zins- und Tilgungskasse	5,255,000 fl.
b) für die Pensionsamortisationskasse	2,700,000 fl.
2) für die Schuldentilgungskasse des Untermainkreises	400,000 fl.

3) für die Nachlässe an den Staatsgefällen	360,000 fl.
4) für den Etat des königlichen Hauses und Hofes	3,005,000 fl.
5) für den königlichen Staatsrath	78,000 fl.
6) für die Kosten der Ständeversammlung	50,000 fl.
7) für das königliche Staatsministerium des Hauses und des Aeußern	534,000 fl.
8) für das königliche Staatsministerium der Justiz	1,708,000 fl.
9) für den Etat des königlichen Staatsministerium des Innern	1,240,000 fl.

Dem zu diesen Nummern 8 und 9 von der Kammer der Abgeordneten gestellten Antrage, daß nämlich den beyden Etats der Staatsministerien der Justiz und des Innern zum Behufe der Verbesserung der Gehalte der Landgerichtsassessoren und Aktuare, der Kreis- und Stadtgerichtsräthe zweyter Klasse, dann der Kreis- und Stadtgerichtsräthe in München eine jährliche Summe von 36,000 fl. zuzufügen, und zu Erfüllung des genannten Zweckes verhältnißmäßig auf diese beyden Ministerialetats auszuscheiden seyen, — hat die Kammer der Reichsräthe ihre Zustimmung nicht ertheilen zu können geglaubt.

10) Für den Etat des königlichen Staatsministeriums der Finanzen	961,000 fl.
11) für allgemeine Staatsanstalten:	
a) für Erziehung und Bildung	755,000 fl.
b) für den Kultus	1,251,000 fl.
c) für Gesundheit	152,000 fl.
d) für Wohlthätigkeit	118,850 fl.

c) für Sicherheit 160,000 fl.
f) für Industrie, Kultur und das Landgestüt 66,000 fl.

Den von der Kammer der Abgeordneten gestellten Anträgen

ad a) die für die Schaubühnen postulirten 6,000 fl. für eigentliche Zwecke der Erziehung und Bildung zu verwenden, dann der Summe von 755,000 fl. noch 20,000 fl. für polytechnische Schulen beyzusetzen,

so wie den Anträgen dieser Kammer

ad b)

α) zum Behufe der Unterstützung der katholischen und protestantischen Geistlichkeit im Rheinkreise die Summe von 10,000 fl. hinzuzufügen,

β) zum Besten der protestantischen Pfarrunterstützungskassa, und zum Pensionsfond für die protestantische Geistlichkeit jährlich 20,000 fl. auszuwerfen,

hat die Kammer der Reichsräthe eben so wenig ihre Zustimmung ertheilen zu können geglaubt, als jenen Anträgen, welche die Kammer der Abgeordneten

ad f) dahin gestellt hat:

α) für die Anlage eines Stammgestütes 25,000 fl.
und zu Prämien für die Pferdezucht 5,000 fl.
in Summa 30,000 fl.

β) für Unterstützung der Leinwandfabrikation, einschlüßig des zu verbessernden Flachsbaues 10,000 fl.

γ) für die Beförderung des Seidenbaues 3,000 fl.

dieser Position zuzusetzen.

Die Kammer der Reichsräthe verbindet hiemit vielmehr den Antrag:

daß eine Summe von 100,000 fl. jährlich zur Disposition der Regierung Behufs der Staatsanstalten gestellt werde, und will dabey den Wunsch ausgedrückt wissen:

„daß bey der Verwendung dieser Summe vorzugsweise auf politechnische Schulen, das Landgestüt, und die Leinwandfabrikation Rücksicht genommen werde.“

g) die Kammer der Reichsräthe nimmt ferner an, daß die besondern Leistungen des Aerars für die Gemeinden jedes Jahr betragen 115,150 fl.

b) für das Steuerkataster 238,600 fl.

i) für Strassen-, Brücken- und Wasserbau 1,272,000 fl. in der Voraussetzung, daß das königliche Staatsministerium der Finanzen ermächtiget werde, die Mittel zur schleunigen Ausführung der Rektifikation des Rheines vorläufig aufzubringen, und den Betrag aus der für diese Position, gewidmeten jährlichen Summe im Laufe der zweyten und dritten Finanzperiode nach und nach wieder zu ersetzen.

12) Für den Militäretat nimmt die Kammer der Reichsräthe die

a) für die aktive Armee postulirten 6,700,000 fl. mit einer Garantie der Korn- und Haberpreise á 7 fl. 30 kr. für den Schäffel Korn, und 4 fl. Rhl. für den Schäffel Haber an.

b) für die Gensdarmerie 540,000 fl.

c) für das topographysche Büreau 50,000 fl.

13) Für Landbauten 845,000 fl.

Wovon jedoch gegen unentgeldliche Zurückgabe der St. Salvatorskirche in München, jährlich 20,000 fl. dem Baue einer protestantischen Kirche daselbst gewidmet, so wie auch ein angemessener Beytrag zur Erbauung einer katholischen Kirche zu Nördlingen andurch beantragt werden solle.

14) Für Pensionen der Wittwen und Waisen der Staatsdiener 72,000 fl.

in der Art, daß der Ueberschuß zu einem Pensionsfond admassirt werde.

15) Für einen Hauptreservefond 400,000 fl.

II.

Die Kammer der Reichsräthe nimmt zum Behuf der Festsetzung des Voranschlages der Staatseinnahmen an:

1) als Ertrag der indirekten Steuern,

a) Zollgefälle jährlich 2,060,000 fl.

b) Stempelgefälle ohne Rücksicht auf die durch den vorgelegten Gesetzesentwurf bezweckte Vermehrung derselben, 612,000 fl.

an Mehrung dieses Gefälles durch ein neues Stempelgesetz 280,000 fl.

c) Aufschlagsgefälle 4,620,000 fl.

d) Taxen und Sporteln 2,058,000 fl.

2) Als Ertrag der Gefälle aus dem vollem Staatseigenthume

a) aus Forsten und Jagden 2,044,000 fl.

b) aus Oekonomien, Brauereyen und Fabriken 412,300 fl.

3) Als Ertrag der lehen=, grund=, zins=, zehent= und gerichtsherrlichen Gefällen 4,800,000 fl.

4) Aus Staatsregalien und Anstalten

a) aus Salinen und Bergwerken 1,916,000 fl.
b) aus der Post 352,000 fl.
c) aus der Lotterie 1,040,000 fl.
α) durch den Lottostempel 150,000 fl.
d) aus dem Regierungs- und Intelligenzblatte 20,000 fl.

4) Als Ertrag der übrigen Einnahmen einschlüßig der Beyträge der Staatsdiener zu den Wittwen- und Waisenpensionen 497,960 fl.

Die Kammer der Reichsräthe bewilliget ferner zur Deckung des Staatsaufwandes zu Lit. A. §. 2 Tit. II. des Gesetzentwurfes für die 6 Jahre vom 1. Okt. 1825 bis letzten September 1831 in den sechs ältern Kreisen:

a) fünf Simpla der Rustikalsteuer,
b) fünf Simpla der Dominikalsteuer,
c) drey Simpla der Haussteuer,
d) die Gewerbssteuer nach den dießfalls bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, und
e) die Familiensteuer nach den gesetzlichen Bestimmungen,

dann zu Lit. B. derselben Gesetzstelle im Untermainkreise, die sämmtlichen direkten Steuern, so wie sie in dem laufenden Jahre erhoben werden, —

ferner im Rheinkreise die daselbst bestehenden Quotitäts- und Vertheilungssteuern.

Unter vorstehenden Modifikationen und Anträgen ertheilet die Kammer der Reichsräthe den von der Kammer der Abgeordneten zu dem Budget für die Periode von $18\frac{25}{31}$ gefaßten Beschlüssen ihre Zustimmung.

München den 26. August. 1825.

Fürst von Wrede,
erster Präsidentn
C. G. v. Leyden.

B.

Vortrag

des

zweyten Ausschusses der Kammer der Abgeordneten

über

die Beschlüsse der Kammer der Reichsräthe zu dem Finanzbudget pro $18\frac{25}{31}$

erstattet

von dem Abgeordneten J. v. Utzschneider.

Die Kammer der Reichsräthe theilt mittelst Schreiben vom 26. August l. J. der Kammer der Abgeordneten diejenigen Beschlüsse mit, welche dieselbe über das Budget für die Finanzperiode $18\frac{25}{31}$ gefaßt hat.

Der zweyte Ausschuß erhielt dieses Schreiben am 27ten l. M., und erstattet der Kammer der Abgeordneten hierüber nachfolgenden Vortrag:

I.

Die Kammer der Reichsräthe nimmt an, daß der jährliche Bedarf

ad 1) für die Hauptschuldentilgungsanstalt München vorbehaltlich ergebender Mehrung oder Minderung sey:

a) für die Zins- und Tilgungskasse 5,255,000 fl.

b) für die Pensions-Amortisationskasse 2,700,000 fl.

ad 2) für die Schuldentilgungskasse des Untermainkreises 400,000 fl.

Die Kammer der Reichsräthe weicht in der Position für die Zins- und Tilgungskasse, wofür sie 5,255,00 fl. annimmt, von der Kammer der Abgeordneten, welche 5,334,000 fl. hiefür annahm, um 79,000 fl. ab.

Die Zins- und Tilgungskasse würde demnach um diesen Betrag weniger erhalten, wenn die Kammer der Reichsräthe nicht zugleich auch den gewöhnlichen Stempelertrag, welchen die Kammer der Abgeordneten auf 650,000 fl. angenommen hat, auf 612,000 fl. herabgesetzt hätte; der Ansatz dieses herabgesetzten Ertrages vermindert demnach den Entgang obiger 79,000 fl. auf 41,000 fl., um welche Summe eigentlich die Zins- und Schuldentilgungskasse von der Kammer der Reichsräthe geringer dotirt wird, als die Kammer der Abgeordneten beabsichtigte.

Der zweyte Ausschuß glaubt: die Kammer der Abgeordneten dürfte hierin der Kammer der Reichsräthe um so mehr beystimmen, als der ganze Ertrag, und also auch jeder Mehrertrag der Stempel- und Aufschlagsgefälle ohnehin in diese Zins- und Schuldentilgungskasse fließe, und aller Wahrscheinlichkeit nach dasselbe Resultat sich ergeben wird, das der zweyte Ausschuß in seine frühere Berechnung aufgenommen hat.

In der Dotation der Pensions-Amortisations- und der Schuldentilgungskasse des Untermainkreises stimmen beyde Kammern überein.

In den Positionen:

ad 3) für die Nachlässe an den Staatsgefällen mit 360,000 fl.

ad 4) für den Etat des königl. Hauses und Hofes mit 3,005,000 fl.

ad 5) für den königl. Staatsrath mit 78,000 fl.

ad 6) für die Kosten der Ständeversammlung mit 50,000 fl.

ad 7) für das königl. Staatsministerium des königl. Hauses und des Aeußern mit 534,000 fl.

ad 8) für das königl. Staatsministerium der Justiz mit 1,708,000 fl.

ad 9) für das königl. Staatsministerium des Innern mit 1,240,000 fl.

ad 10) für den Etat des königl. Staatsministeriums der Finanzen mit 961,000 fl.

stimmen beyde Kammern überein, es kann demnach bey diesen nichts erinnert werden.

Nur bey den Numern 8. und 9. hat die Kammer der Reichsräthe dem Antrage der Kammer der Abgeordneten:

„daß nämlich den beyden Etats der Staatsministerien der Justiz und des Innern zum Behufe der Verbesserung der Gehalte der Landgerichtsassessoren und Aktuare, der Kreis- und Stadtgerichtsräthe zweyter Klasse, dann der Kreis- und Stadtgerichtsräthe in München eine jährliche Summe von 36,000 fl. zuzufügen, und zur Erfüllung des genannten Zweckes verhältnißmäßig auf diese beyden Ministerial-Etats auszuscheiden sey,“

ihre Zustimmung nicht ertheilt.

Der zweyte Ausschuß glaubt: dieser Antrag der Kammer der Abgeordneten müsse nun bey der Nichtzustimmung der Kammer der Reichsräthe verfassungsmäßig beruhen; er bedauert, daß diese Klasse von Staatsdiener auf diesem Wege die verdiente Unterstützung nicht gefunden habe, sondern, daß dieselbe wieder weiter hinausgeschoben werde, — vertraut aber, daß die königl. Regierung Mittel auffinden werde, das Loos dieser Staatsdiener auf irgend eine Weise zu verbessern.

In den Positionen:

ad 11) für allgemeine Staatsanstalten:

a) für Erziehung und Bildung mit	755,000 fl.
b) für den Kultus mit	1,251,000 fl.
c) für die Gesundheit mit	152,000 fl.
d) für die Wohlthätigkeit mit	118,850 fl.
e) für die Sicherheit mit	160,000 fl.
f) für Industrie, Kultur und das Landgestüt mit	66,000 fl.
g) für besondere Leistungen des Aerars an die Gemeinden jeden Jahres mit	115,150 fl.

stimmen beyde Kammern in den Hauptsummen gleichfalls überein, nur ertheilte die Kammer der Reichsräthe der von der Kammer der Abgeordneten gestellten Anträgen:

„auf die Verwendung der für die Schaubühnen postulirten 6000 fl. für eigentliche Zwecke der Erziehung und Bildung;“

„auf 20,000 fl. für polytechnische Schulen;“

„auf 10,000 fl. für Unterstützung der katholi-

schen und protestantischen Geistlichkeit im Rheinkreise;“

„auf 20,000 fl. zum Beßten der protestantischen Pfarrunterstützungskasse, und zum Pensionsfond für die protestantische Geistlichkeit;“

„auf 25,000 fl. für die Anlage eines Stammgestüttes;“

„auf 5000 fl. zu Prämien für die Pferdezucht;“

„auf 10,000 fl. für Unterstützung auf Leinwandfabrikation einschlüssig des zu verbessernden Flachsbaues,“ und

„auf 3000 fl. für die Beförderung des Seidenbaues“

welche zusammen 93,000 fl. Mehrausgabe in Anspruch genommen haben würden;

ihre Zustimmung nicht; sondern die Kammer der Reichsräthe ändert den Antrag vielmehr dahin ab:

„daß eine Summe von 100,000 fl. jährlich zur Disposition der Regierung Behufs der Staatsanstalten gestellt werden, und will dabey den Wunsch ausgedrückt wissen: daß bey der Verwendung dieser Summe vorzugsweise auf polytechnische Schulen, das Landgestüt, und die Leinwandfabrikation Rücksicht genommen werde.“

Der zweyte Ausschuß glaubt: die Kammer der Abgeordneten dürfte dieser Abänderung beytreten, unter der Voraussetzung, daß von Seite des königl. Staatsministeriums des Innern obige 100,000 fl. auf polytechnische Schulen, das Landgestüt, und die Leinwandfabrikation, dann auch auf die nöthige Unterstützung der ka-

tholischen und protestantischen Geistlichkeit verwendet werde.

Ueber folgende zwey Positionen, nämlich:

ad h) für das Steuerkataster 238,600 fl.

ad i) für Straßen- Brücken- und Wasserbau 1,272,000 fl.

stimmen beyde Kammern gleichfalls überein; nur bey der letztern will die Kammer der Reichsräthe, daß die Kosten auf Rektifikation des Rheines zum Theil auch noch auf die dritte Finanzperiode übergetragen, und die für diesen Zweck aufgenommene Summe aus der Position auf Straßen- Brücken- und Wasserbau ersetzt werde. Die Mehrheit des zweyten Ausschusses glaubt, daß die Kammer der Abgeordneten hiezu ihre Zustimmung um so weniger geben dürfte, als nicht räthlich zu seyn scheint, daß die dermalige Ständeversammlung Anweisungen auf eine außer ihrem Wirkungskreise liegende Finanzperiode mache.

Beyde Kammern bringen

ad 12) für den Militär-Etat, und zwar für

a) die aktive Armee 6,700,000 fl.

b) die Gensd'armerie 540,000 fl.

c) das topographische Bureau 50,000 fl.

also durchaus gleiche Summen in Ansatz; nur fügt die Kammer der Reichsräthe für das königl. Staatsministerium der Armee noch den Vorbehalt auf eine Garantie der Korn- und Haberpreise bey, im Falle nämlich die Korn- und Haberpreise, 7 fl. 30 kr. für den Schäffel Korn, und 4 fl. für den Schäffel Haber übersteigen sollen.

Aus dem frühern Vortrage des zweyten Ausschusses über die Bedürfnisse der aktiven Armee geht hervor: daß dieselben bey bestimmten Getreid- und Fouragepreisen mit 6,500,000 fl. gedeckt seyn.

Nur um der für die Staatsverwaltung lästigen Garantie auszuweichen, brachte die Majorität des Ausschusses die Summe von 6,700,000 fl. in Antrag, ohne auf eine Garantie dieser Preise einzugehen; zur Deckung einer allenfallsigen Preiserhöhung blieben demnach 200,000 fl. im Ueberschusse, womit das königl. Staatsministerium der Armee ausreichen wird; dasselbe hat auch während der ganzen Diskussion über die Bedürfnisse der Armee den vom zweyten Ausschusse aufgestellten Grundsätzen nicht im mindesten widersprochen, sondern stillschweigend obige Summe von jährlich 6,700,000 fl. für die aktive Armee ohne Garantie dieser Preise angenommen.

Der zweyte Ausschuß glaubt demnach der hohen Kammer der Abgeordneten anrathen zu müssen: dieser von der Kammer der Reichsräthe beantragten Garantie der Korn- und Haberpreise nicht beyzutreten.

Die Ansätze der Kammer der Reichsräthe für die Gensdarmerie, und für das bureau topographique stimmen mit denen der Abgeordneten überein.

ad 13) Setzt die Kammer der Reichsräthe die Position für Landbauten auf 845,000 fl., in welcher Summe aber die Kosten des Baues einer protestantischen Kirche in München mit jährlich 20,000 fl. und der Beytrag zum Baue einer katholischen Kirche zu Nördlingen gleichfalls begriffen seyn sollen.

Die Kammer der Reichsräthe nimmt demnach für

die Landbauten um 25,000 fl. jährlich mehr an, als die Kammer der Abgeordneten.

Der zweyte Ausschuß glaubt in seiner Majorität, bey seinem frühern Gutachten auf der Summe von 820,000 fl. für diese Position auf Landbauten um so mehr stehen bleiben zu müssen, als neue Gründe zu einer Mehrung nicht vorliegen.

ad 14) Der Ansatz von 72,000 fl. für Pensionen der Wittwen und Waisen der Staatsdiener, und

ad 15) der von 400,000 fl. für einen Hauptreservefond stimmt mit dem Beschlusse der Kammer der Abgeordneten überein, und ist also dabey nichts zu erinnern.

II.

Nimmt die Kammer der Reichsräthe zum Behufe der Festsetzung des Voranschlages der Staatseinnahmen an:

1) als Ertrag der indirekten Steuern,

a) Zollgefälle jährlich	2,060,000 fl.
b) Stempelgefälle, ohne Rücksicht auf die durch den vorgelegten Gesetzesentwurf bezweckte Vermehrung derselben	612,000 fl.
an Mehrung dieses Gefälles durch ein neues Stempelgesetz	280,000 fl.

Bey diesen Positionen weicht der Ansatz der Kammer der Reichsräthe nur bey dem bisherigen Stempelertrag der 612,000 fl. ab; die Kammer der Abgeordneten nahm ihn aus Gründen, welche in dem erstatteten

Vortrage des zweyten Ausschusses ausführlich enthalten sind, um 38,000 fl. höher an.

Die Kammer der Abgeordneten darf sich bey diesem niedrigen Ansatze der Kammer der Reichsräthe um so mehr beruhigen, als jeder Mehrertrag der Staatsschuldentilgungskasse demohngeachtet zu Guten geht, und dieser Ansatz im Grunde doch nur ein Voranschlag ist.

c) Der Anschlag der Aufschlagsgefälle mit 4,620,000 fl.

und

d) der von Taxen und Sporteln mit 2,058,000 fl.

stimmt mit dem der Kammer der Abgeordneten überein, so, daß dabey nichts zu erinnern ist.

Die Kammer der Reichsräthe nimmt an

2) als Ertrag der Gefälle aus dem vollen Staatseigenthume

a) aus Forsten und Jagden 2,044,000 fl.

und

b) aus Oekonomien, Bräuereyen und Fabriken 412,300 fl.

Bey der letzten Position nahm die Kammer der Abgeordneten den Ertrag auf 450,000 fl., also um 37,700 fl. höher an; die Gründe hiezu sind in dem erstatteten Vortrage des zweyten Ausschusses enthalten; indessen kann sich die Kammer der Abgeordneten diese Herabsetzung des Voranschlages von Seite der Kammer der Reichsräthe gefallen lassen, weil jeder Mehrertrag, welchen man nach aller Wahrscheinlichkeit erwarten kann, demohngeachtet in das Staatsärar fließt, und verrechnet werden muß.

Die Kammer der Reichsräthe erwartet

3) einen Ertrag der lehen= grund= zins= zehent= und gerichtsherrlichen Gefälle von 4,800,000 fl.

Die Kammer der Abgeordneten nahm zum Voranschlag des Ertrages dieser Position 4,850,000 fl., also um 50,000 fl. mehr an. Auch zu diesen verminderten Ansatze von Seite der Kammer der Reichsräthe kann die Kammer der Abgeordneten ihre Zustimmung geben; indem durch den geringen Ansatz des Voranschlages an dem wirklichen Ertrag dieses Gefälles nichts verloren ist, obwohl der zweyte Ausschuß in seiner Majorität noch immer die Ueberzeugung hat, daß obige Gefälle den von ihm begutachteten Ertrag geben werden.

In den Positionen:

4) aus Staatsregalien und Anstalten

a) aus Salinen und Bergwerken 1,916,000 fl.

b) aus der Post 352,000 fl.

c) aus der Lottorie 1,040,000 fl.
durch den Lottostempel 150,000 fl.

d) aus dem Regierungs= und Intelligenzblatte 20,000 fl.

5) Als Ertrag der übrigen Einnahmen einschlüssig der Beyträge der Staatsdiener zu den Wittwen= und Waisenpensionen 497,960 fl.

stimmen beyde Kammern ganz überein, es ist dabey nichts zu erinnern.

Was übrigens die zur Deckung des Staatsaufwandes bewilligten Steuern betrifft, so sind auch hierin

beyde Kammern ganz einstimmig, so, daß es einer weitern Erwähnung nicht mehr bedarf.

Zum Schlusse und zur leichtern Uebersicht legt der zweyte Ausschuß auch noch eine Zusammenstellung obiger Ansätze hier bey, woraus sich ergiebt, daß die

„Summe aller Staatsausgaben nach dem Beschlusse der Kammer der Reichsräthe 29,126,600 fl.
und nach Abzug der auf Landbauten 25,000 fl.
29,101,600 fl.;
dann die Summe aller Staatseinnahmen 29,132,260 fl.
betragen, so, daß demnach ein Ueberschuß von 5,660 fl.
nach dem Beschlusse der Kammer der Reichsräthe; — nach dem Gutachten des zweyten Ausschusses wegen der Landbauten aber von 30,660 fl.
sich zeige.“

Die hohe Kammer der Abgeordneten wolle nun ihre weiteren Beschlüsse fassen, um das Budget für die nächste Finanzperiode $18\frac{5}{1}$ vollends zu Stande zu bringen.

J. v. Utzschneider,
Referent.

Vorgetragen und genehmiget

Den 30. August 1825.

Socher.

Schneider,
Sekretär.

		4228600
9) Militärätat:		
a) Landbauten	6700000	
b) Gensdarmerie	540000	
c) Topographisches B	50000	
		7290000
10) Landbauten .	845000 *)	
11) Beytrag zu den Wittwe	72000	
12) Hauptreservefond	400000	
		20411600
		29126600
*) Nach dem Gutac	25000	
		29101600

ben.	
	Nach dem Beschlusse der beyden Kammern.
	fl.
gsanstalten.	
. . .	5255000
. . .	2700000
. . .	400000
Summe I.	8355000
. . .	360000
):	
. . .	3005000
. . .	78000
. . .	50000
des Aeußern .	534000
. . .	1708000
. . .	1240000
. . .	961000
. . .	755000
. . .	1251000
. . .	152000
. . .	118850
. . .	160000
. . .	66000
Landgestüt und die Lein-	
. . .	100000
den . .	115150
. . .	238600
. . .	1272000

	Nach dem Beschlusse der beyden Kammern.
	fl.
. .	589830o
. .	394000
. .	457700
. .	766000
. .	754000

	Nach den Beschlüssen der beyden Kammern.
	fl.
. . .	29132260
. . .	29126600
msüberschuß von	5660
es zweyten Aus=	
. . .	25000
Ueberschuß von	30660

J. v. Utzschneider.

Beylage CLXXXV (b).

(Bd. XII. der Verhandl. 67ste Sitzung. S. 491.)

(Rückantwort der Kammer der Abgeordneten an die Kammer der Reichsräthe, das Budget für die zweyte Finanzperiode 1825/31 betreffend.

Die Kammer der Abgeordneten an die Kammer der Reichsräthe.

Die Kammer der Abgeordneten erwiedert auf das jenseitige Schreiben vom 26. August über das Budget für die Finanzperiode $18\frac{5}{31}$.

Ad I. lit. a. Sie nimmt den jährlichen Bedarf für die Hauptschuldentilgungsanstalt mit 5,255,000 fl. an.

Ad 11) stimmt die Kammer der Abgeordneten dem Antrage:

„100,000 fl. Behufs der Staatsanstalten zur Disposition der Regierung zu stellen,“

in der Art bey, daß ausgedrückt werde:

„bey Verwendung dieser Summe sey vorzugsweise auf polytechnische Schulen, das Landgestüt, die Leinwandfabrikation, den Seidenbau, dann die Unterstützung der katholischen und protestantischen Geistlichkeit Rücksicht zu nehmen.“

Ad 11) lit. 1. giebt sie dem Beysatze:

„die Summe für die Rektifikation des Rheins

an der Position für Straßen- Brücken- und Wasserbau im Laufe der zweyten und dritten Finanzperiode nach und nach wieder zu ersetzen,“

ihre Zustimmung.

Ad 12) glaubt die Kammer der Abgeordneten dem Zusatze:

„mit einer Garantie der Korn- und Haberpreise, zu 7 fl. 30 kr. für den Schäffel Korn und 4 fl. für den Schäffel Haber,

ihre Zustimmung versagen zu müssen.

Ad 13) stimmt die Kammer der Abgeordneten dem Antrage:

„die Position für Landbauten mit 845,000 fl. anzunehmen in der Art bey, wie derselbe von der Kammer der Reichsräthe gestellt ist,“

jedoch mit Weglassung der Worte:

„gegen unentgeldliche Zurückgabe der St. Salvatorskirche,“

welchem Beysatze sie ihre Zustimmung nicht ertheilen zu können erachtet hat.

II. Staatseinnahmen.

Ad 1) b. Den Anträgen, den Ertrag der Stempelgefälle ohne Rücksicht auf die durch den vorgelegten Gesetzesentwurf bezweckten Vermehrung derselben auf 612,000 fl.

Ad 2) b. aus Oekonomien, Brauereyen und Fabriken mit 412,300 fl.

Ad 3) aus lehen- grund- zins- zehent- und ge-

richtsherrlichen Gefällen auf 4,800,000 fl. anzunehmen, tritt die Kammer ohne Erinnerung bey.

Indem sie die Mittheilung jenseitiger Ansichten entgegensieht, besteht sie mit ausgezeichnetster Hochachtung

München, den 2. September 1825.

Schrenk,
erster Präsident.

Häcker,
erster Sekretär.

Beylage CLXXXXVI. (b)

(Bd. XII. der Verhandl. 67ste Sitzung. S. 491.

A.

(Beschlüsse der Kammer der Reichsräthe, das Finanzgesetz pro 1825/31 betreffend.)

Die

Kammer der Reichsräthe

an die

Kammer der Abgeordneten.

Die Kammer der Reichsräthe hat sich über den Theil des Beschlusses der Kammer der Abgeordneten dd. 1. August dieses Jahres, das Budget betreffend, welcher auf das Finanzgesetz für die zweyte Finanzperiode $18\frac{2}{3}\frac{5}{1}$ Beziehung hat, besondern Vortrag erstatten lassen, darüber berathen, und glaubt hierüber folgende Rückäußerung erlassen zu sollen:

I. erachtet sie, daß alle die Anträge der jenseitigen Kammer zu den §§. 3. 5. und 6. des Entwurfes eines Finanzgesetzes pro $18\frac{5}{1}$ in der Wesenheit berücksichtiget seyn möchten, und der Gesetzesentwurf zugleich an Kürze und Bestimmtheit durch die Zusammenziehung der §§. 3. 4. 5. und 6. des Entwurfes in einen einzigen Paragraph — merklich gewinnen würde.

Dieser §. 3. hätte demnach folgendermassen zu lauten:

3.

„Auf die von der Schuldentilgungsanstalt neben der Hauptschuldentilgungskasse, und abgesondert von derselben mit einem hiefür besonders ausgeschiedenen Fond zu errichtende eigene Pensionsamortisationskasse gehen vom 1. Oktober 1825 an über“,

a) „die sämmtlichen schon bisher von der Hauptschuldentilgungsanstalt bestrittenen Pensionen“,

b) „alle bey den übrigen Staatskassen noch dermal bestrittenen Pensionen des Säkularisations- und Mediatisirungsetats, welche jedoch die Summe von 330,000 fl. nicht übersteigen dürfen“;

c) „die sämmtlichen übrigen auf den Pensionsetat der Staatskassen befindlichen Zivilpensionen und Unterstützungen, sowohl der Quiescenten, als von Wittwen und Waisen, Ordenspensionen, so wie die Mehrbezüge aktiver Staatsdiener aus früheren Dienstesverhältnissen nach dem bisherigen Betrage von 2,100,000 fl.“

d) „die sämmtlichen Militär- und Gensdarmerie-

pensionen, mit Einschluß der Militärbezüge der bey Zivilbehörden praktizirenden Offiziere, nach der angegebenen Summe von 780,000 fl.“

e) „der Mehrbetrag von 150,000 fl. um welchen sich die angegebenen Pensionen sämmtlicher Ministerien bis zum Schlusse des Etatsjahres $18\frac{5}{12}$ noch erhöhen können“,

f) „die gegenwärtigen Pensionen der drey Landes Universitäten zu 32,000 fl., und der Betrag von 30,000 fl. an den Pensionen der aufgelößten Stiftungsadministrationen“;

g) „alle ferneren in den Gesetzen und bestehenden Normen begründeten, oder auf richterlichem Ausspruche beruhenden Zugänge und Mehrungen an den übernommenen Pensionen, wie auch die den Hinterlassenen der übernommenen Zivilpensionisten (a, b, c, d, e, f,) nach den bestehenden Normen zu bewilligenden Pensionen und Alimentationen.“

II. Erachtet sie hinsichtlich der Anträge der jenseitigen Kammer zu Tit. I. §. 7. lit. a, et lit. c, daß dieser §. 7 in einen neuen §. 4. in folgender Art redigirt werden dürfte.

4.

„Zur Bestreitung dieser in §. 3. bemerkten Zivil- und Militärpensionen, so wie der sämmtlichen Säkularisations- und Mediatisirungspensionen, welche von der eigenen Pensionsamortisationskasse besorgt wird, erhält die Hauptschuldentilgungsanstalt als Dotation dieser Kasse“:

a) „die Summe von 1,800,000 fl. welche in Folge

des Schuldentilgungsgesetzes vom Jahre 1819 §. VII. 4. der Schuldentilgungsanstalt zugesichert ist".

b) „den Ueberschuß der Stempelgefälle über den Betrag von 700,000 fl. welcher zu 192,000 fl. von dem Finanzministerium garantirt wird",

c) „einen weitern Beytrag aus den Staatsgefällen durch die Zentralstaatskasse von 708,000 fl."

„Diese Dotation verbleibt der Pensionsamortisationskasse, bis die in den ersten Jahren zu kontrahirende Haupt- und Nebenschuld vollkommen getilgt seyn wird. — So wie diese Kapitalsschuld abgetragen ist, richtet sich die Dotation der Pensionsamortisationskasse nach der Größe der bis dahin noch nicht erloschenen Pensionen. Ueber die Stellung dieser Kasse zur Hauptschuldentilgungsanstalt und den ständischen Kommissarien erhält das Schuldentilgungsgesetz vom Heutigen die näheren Bestimmnugen.

III. Dem Antrage der jenseitigen Kammer auf eine zu verändernde Fassung des Entwurfes Titel III. §. 2. erachtet die Kammer der Reichsräthe die Zustimmung nicht ertheilen zu können, und

IV. eben so wenig dem von der Kammer der Abgeordneten gefaßten besondern Beschluße über den Vorbehalt ihrer erst im Jahre 1822 abzugebenden Erklärung über die im Laufe der gegenwärtigen Sitzung (1825) den Kammern vorgelegten vier Rechnungen für die Etatsjahre $18\frac{19}{20}$ bis $18\frac{22}{23}$ incl,

V. Gleichfalls glaubt die Kammer der Reichsräthe dem

jenseitigen Beschluße zu §. 3. Titl. III. die Zustimmung nicht ertheilen zu können.

Sie erachtet vielmehr, daß derselbe gefaßt werden dürfte, wie folgt:

ad Titt. III. §. 3.

„Für den Ausfall, der sich zu Erfüllung des Dienstes der ersten Finanzperiode ergiebt, wird dem Staatsministerium der Finanzen bey der Schuldentilgungskasse in so ferne es der rechnungsmäßig nachzuweisende Bedarf erfodert, ein Kredit von 6,400,000 fl. eröffnet, in der Art, daß diese Summe in vier gleichen Jahresfristen von denselben benöthigten Falles erhoben werden kann. Ueber die Deckung dieses Kredits wird nach drey Jahren für die ersten drey Jahrgänge nachträglich verfüget werden.

VI. Endlich glaubt die Kammer der Reichsräthe dem Antrage der jenseitigen in Betreff der Uebernahme der Pensionisten des Rheinkreises, welche aus den Kreisfonde bezahlt werden,

auf die Pensionsamortisationskasse,

und der Pensionen derjenigen Beamten im Rheinkreise, welche bisher aus den Kreismitteln bezahlt werden mußten, auf die Etats der betreffenden königlichen Staatsministerien von 1. Oktober 1825 anfangend, die Zustimmung nicht ertheilen zu können.

Indem die Kammer der Reichsräthe die jenseitige weitere Ansicht erwartet, verharret sie mit ausgezeichneter Hochachtung

München, den 31. August 1825.

Fürst von Wrede,
erster Präsident.
C. G. v. Leyden.

B.

Vortrag
des
zweyten Ausschusses
über
die Beschlüsse der Kammer der Reichsräthe
(das Finanzgesetz für 1825/31 betreff.)
erstattet
von dem Abgeordneten J. v. Utzschneider

Die Kammer der Reichsräthe übergiebt in einem nachträglichen Schreiben vom 31. August l. J. der Kammer der Abgeordneten ihre weiteren Beschlüsse sowohl über das Finanzgesetz für die nächste Finanzperiode $18\frac{25}{31}$, als über die Generalfinanzrechnungen für die Etatsjahre $18\frac{19}{20}$ bis $18\frac{22}{23}$ inclusive.

Der zweyte Ausschuß, welcher nicht säumte, auch diese nachträglichen Beschlüsse der Kammer der Reichsräthe mit denjenigen, welche die Kammer der Abgeordneten über denselben Gegenstand gefaßt hat, zu vergleichen, und zu prüfen, trug mir auf, der hohen Kammer seine Ansichten hierüber vorzutragen.

Ad I. Die Kammer der Reichsräthe erachtet, daß alle die Anträge der Kammer der Abgeordneten zu den §§. 3. 5 und 6 eines Finanzgesetzes pro $18\frac{25}{31}$ in der Wesenheit berücksichtiget seyn möchten, und der Gesetzentwurf zugleich an Kürze und Bestimmtheit durch die Zusammenziehung der §§. 3. 4. 5 und 6 des Entwurfes in einen einzigen Paragraphen merklich gewinnen würde.

Dieser §. 3 hätte nach dem Beschlusse der Kammer der Reichsräthe folgende Fassung:

„Auf die von der Schuldentilgungsanstalt neben der Hauptschuldentilgungskasse, und abgesondert von derselben mit einem hiefür besonders ausgeschiedenen Fond zu errichtende eigene Pensionsamortisationskasse gehen vom 1. Oktober 1825 an über:

a) die sämmtlichen schon bisher von der Hauptschuldentilgungsanstalt bestrittenen Pensionen;

b) alle bey den übrigen Staatskassen noch dermal bestrittenen Pensionen des Säkularisations- und Mediatisirungsetats, welche jedoch die Summe von 330,000 fl. nicht übersteigen dürfen;

c) die sämmtlichen übrigen auf dem Pensionsetat der Staatskassen befindlichen Zivilpensionen und Unterstützungen, sowohl von Quiescenten, als von Wittwen und Waisen, Ordenspensionen, so wie die Mehrbezüge aktiver Staatsdiener aus früheren Dienstesverhältnissen nach dem bisherigen Betrage von 2,100,000 fl.;

d) die sämmtlichen Militär- und Gensdarmerie-Pensionen mit Einschluß der Militärbezüge der bey Zivilbehörden praktizirenden Offiziere, nach der angegebenen Summe von 780,000 fl.;

d) der Mehrbetrag von 150,000 fl., um welchen sich die angegebenen Pensionen sämmtlicher Ministerien bis zum Schlusse des Etatsjahres $18\frac{5}{12}$ noch erhöhen können;

f) die gegenwärtigen Pensionen der drey Landesuniversitäten zu 32,000 fl., und der Be-

trag von 30,000 fl. an den Pensionen der aufgelösten Stiftungsadministrationen;

g) alle ferneren in den Gesetzen und bestehenden Normen begründeten, oder auf richterlichen Ausspruche beruhenden Zugänge und Mehrungen an den übernommenen Pensionen, wie auch die den Hinterlassenen der übernommenen Zivilpensionisten (a, b, c, e, f,) nach den bestehenden Normen zu bewilligenden Pensionen und Alimentationen."

Der Inhalt der obigen Redaktion weicht von dem Antrage der Kammer der Abgeordneten nur darin ab, daß sämmtliche Staatsministerien die Befugniß erhalten, bis zum Schlusse des künftigen Etatsjahres $18\frac{5}{6}$ für den Betrag von 150,000 fl. zur Last der Pensionsamortisationskasse pensioniren und quiesciren zu können.

Der zweyte Ausschuß glaubt in seiner Majorität mit vier Stimmen gegen zwey, daß die hohe Kammer der Abgeordneten auf ihren frühern Beschluß um so mehr stehen bleiben dürfte, als nach dem Beschlusse der Kammer der Reichsräthe ein doppelter Termin zur Pensionirung und Ueberweisung der Pensionen auf die Pensions-Amortisationskasse angenommen wurde.

Ad II schlägt die Kammer der Reichsräthe hinsichtlich der Anträge der Kammer der Abgeordneten Titl I. §. 7. lit. a et lit. c. gleichfalls eine neue Redaktion in einem eigenen §. 4 vor, gegen welchen, was die Form betrifft, der zweyte Ausschuß nichts zu erinnern hat; allein, was die Bezeichnung der Fonds für die Pensionsamortisationskasse betrifft, so findet derselbe in seiner Majorität mit 5 Stimmen gegen 1 keinen Grund,

warum die hohe Kammer der Abgeordneten von demjenigen abgehen solle, was sie hinsichtlich der Fonds zur Dotirung dieser von der Staatsschuldentilgungskasse abgesonderten Pensionsamortisationskasse früher beschlossen hat.

Die Kammer der Abgeordneten dürfte demnach dabey stehen bleiben, daß

a) der Pensionsamortisationskasse sämmtliche Zollgefälle im Betrage von 2,060,000 fl. als Dotation zugewiesen, und in der Art garantirt werden sollen, daß ein Ausfall von der bezeichneten Summe dieser Kasse von der Zentralstaatskasse zuzuschießen sey.

Daß dieser Pensionsamortisationskasse weiters zufließe:

b) der Ueberschuß der Stempelgefälle über den Betrag von 700,000 fl., welcher zu 192,000 fl. vom königl. Staatsministerium der Finanzen gleichfalls garantirt wird;

c) ein weiterer Beytrag aus den Staatsgefällen durch die Zentralstaatskasse von 448,000 fl.; dann

d) jeder Mehrertrag der Zollgefälle über die im Budget angesetzten 2,060,000 fl.

Der Schluß dieses neu redigirten §. 4. bleibt übrigens unverändert, indem er mit dem Antrage der Kammer der Abgeordneten ganz gleichförmig ist.

Ad III. Ertheilt die Kammer der Reichsräthe der für Tit. III. §. 2. von der Kammer der Abgeordneten vorgeschlagenen Abänderung ihre Zustimmung nicht, wobey es nach einstimmigen Gutachten des Ausschusses bewenden kann, indem das königl. Staatsministerium der

Finanzen verfassungsmäßig doch verpflichtet ist, jeder Ständeversammlung die Rechnungen, also auch die über den Dienst der Vorjahre ohne Aufschub und Zögerung vorzulegen.

Ad IV. Nimmt die Kammer der Reichsräthe dem von der Kammer der Abgeordneten in Vorschlag gebrachten Vorbehalte ihrer erst im Jahre 1828 abzugebenden Erklärung über die im Laufe der gegenwärtigen Sitzung (1825) der Kammer vorgelegten vier Rechnungen für die Etatsjahre $18\frac{19}{20}$ bis $18\frac{22}{23}$ nicht bey.

Der Kammer der Abgeordneten muß daran liegen, daß das Rechnungswesen des Staats in Ordnung erhalten werde, und daß die Stände des Reichs von drey zu drey Jahren immer einen festen Anhaltspunkt zur Prüfung der ihnen vom königl. Staatsministerium der Finanzen verfassungsmäßig vorzulegenden Generalfinanzrechnungen vor Augen haben.

Der zweyte Ausschuß richtete deswegen auch bey der diesjährigen Prüfung der in dieser Ständeversammlung vorgelegten Generalfinanzrechnungen sein Augenmerk vorzüglich darauf, einen Rechnungsabschluß für das Ende des Etatsjahres $18\frac{22}{23}$ herbeyzuführen. Es gelang ihm, den Aktivbestand aller Staatskassen für diesen Zeitpunkt, nämlich für das Ende des Jahres $18\frac{22}{23}$ mit

5,903,239 fl. 44 kr.

auszumitteln, welcher Aktivkassebestand auch vom königl. Staatsministerium der Finanzen anerkannt worden. — (Vide VIten Bd. der Verhandl. der zweyten Kammer der Ständeversammlung. S 14.)

Diese 5,903,239 fl. 44 kr. müssen als Aktivkassabestand auch wirklich in der Generalfinanzrechnung auf das

Etatsjahr $18\frac{3}{4}$ übergetragen, resp. als Aktivkassabestand in Einnahme gebracht werden.

Den Ständen des Reiches kann es nur erwünscht seyn, einen Rechnungsabschluß für einen bestimmten Zeitpunkt, und zwar für das Ende des Etatsjahres $18\frac{2}{3}$ festgestellt, und dadurch für nachfolgende Rechnungen einen Anhaltspunkt erhalten zu haben.

Die Kammer der Abgeordneten dürfte demnach nach einstimmiger Meynung des zweyten Ausschusses der Kammer der Reichsräthe jetzt gleich dasjenige, was sie erst im Jahre 1828 zu thun Willens war, erklären, nämlich:

„daß sie die vom königl. Staatsministerium der Finanzen den Ständen des Reiches für die Etatsjahre $18\frac{9}{20}$, $18\frac{2}{21}$, $18\frac{3}{22}$ und $18\frac{2}{23}$ vorgelegten Generalfinanzrechnungen, welche am Ende des Etatsjahres $18\frac{2}{3}$ mit einem Aktivkassabestand von 5,903,239 fl. 44 kr. abschließen, anerkenne.“

Ad V. Die Kammer der Reichsräthe ertheilt auch dem Beschlusse der Kammer der Abgeordneten zu §. 3. Titl III. ihre Zustimmung nicht, und will diesen Paragraph folgendermassen gefaßt wissen:

„Für den Ausfall, der sich zur Erfüllung des Dienstes der ersten Finanzperiode ergiebt, wird dem Staatsministerium der Finanzen bey der Schuldentilgungskasse, *insofern es der rechnungsmäßig nachzuweisende Bedarf erfodert*, ein Kredit von 6,400,000 fl. eröffnet, in der Art, daß diese Summe in vier gleichen Jahresfristen von demselben *benöthigten Falles* erhoben werden kann. Ueber die Deckung dieses Kredites wird nach drey Jahren für die ersten drey Jahrgänge nachträglich verfügt werden.“

Der zweyte Ausschuß glaubt einstimmig:

die hohe Kammer der Abgeordneten dürfte zur Deckung des Finanzkassadefizits sowohl den Kredit von den früher beantragten 3,200,000 fl. auf 6,400,000 fl. erhöhen, als der von der Kammer der Reichsräthe vorgeschlagenen Form der Redaktion dieses Paragraphen beytreten.

Die Gründe hiezu hat der zweyte Ausschuß bereits in seinem an die Kammer der Abgeordneten erstatteten Schlußvortrage auseinandergesetzt.

Ad VI. Zum Schlusse glaubt die Kammer der Reichsräthe dem Antrage der Kammer der Abgeordneten im Betreff der Uebernahme der Pensionisten des Rheinkreises, welche aus den Kreisfonds bezahlt werden, auf die Pensionsamortisationskasse, und der Pensionen derjenigen Beamten im Rheinkreise, welche bisher aus Kreditmitteln bezahlt werden mußten, auf die Etats der betreffenden königl. Staatsministerien vom 1. Oktober 1825 anfangend — die Zustimmung nicht ertheilen zu können.

Der zweyte Ausschuß glaubt mit fünf gegen eine Stimme die hohe Kammer der Abgeordneten dürfte diesen ihren früheren Antrag nun beruhen lassen; derselbe bleibt aber immer von der Billigkeit des Antrages überzeugt.

Den Schlußantrag der Kammer der Abgeordneten zu Titl III. des Finanzgesetzentwurfes, daß nämlich

„alle Foderungen an den Staat aus Titeln vor dem 1. Oktober 1825, als erloschen betrachtet werden sollen, wenn sie nicht bis zum 1. May 182- bey dem königl. Staatsministerium der Finanzen oder

bey den ordentlichen Gerichten des Reiches angemeldet sind,“

umgeht die Kammer der Reichsräthe ganz mit Stillschweigen. Der zweyte Ausschuß glaubt annehmen zu dürfen, daß die Kammer der Reichsräthe diesem Schlußantrage stillschweigend beystimme, welche Annahme von Seite der Kammer der Abgeordneten der Kammer der Reichsräthe zu erwiedern seyn dürfte.

Der zweyte Ausschuß schließt hiermit seine Bemerkungen über die Beschlüsse der Kammer der Reichsräthe das Budget, und das Finanzgesetz für $18\frac{5}{31}$ betreff., und sieht den ferneren Beschlüssen der Kammer der Abgeordneten in dieser Hinsicht entgegen.

J. v. Utzschneider,
Referent.

Vorgetragen und genehmigt den 1. September 1825.

Socher.

Schneider,
Sekretär.

Beylage CLXXXXVII. (b)

(XII. Bd. der Verhandl. 67ste Sitzung S. 520.)

(Rückantwortschreiben der Kammer der Abgeordneten an die Kammer der Reichsräthe, das Finanzbudget pro 18$\frac{25}{31}$ betreff.)

Die

Kammer der Abgeordneten

an die

Kammer der Reichsräthe.

Die Kammer der Abgeordneten giebt sich die Ehre der Kammer der Reichsräthe auf das verehrliche Schreiben vom 31. August d. J., das Finanzgesetz für die zweyte Finanzperiode 18$\frac{25}{31}$ betreffend zu erwiedern.

1) Den Anträgen unter den Ziffern I. III. IV. V. giebt sie unbedingt ihre Zustimmung.

2) In Bezug auf den Antrag unter Ziff. II. stimmt sie in der Art bey, daß in dem Satze lit. b. die Worte:

„von dem Finanzministerium"

weggelassen werden.

3) Sie erkennt die vom königlichen Staatsministerium der Finanzen den Ständen des Reichs für die Etatsjahre 18$\frac{20}{21}$, 18$\frac{21}{22}$ und 18$\frac{22}{23}$ vorgelegten Generalfinanzrechnungen, welche am Ende des Etatsjahres 18$\frac{22}{23}$ mit einem Aktivkassabestand von

5,903,239 fl. 44 kr.

abschließen, an.

4) Den Antrag in Betreff der Uebernahme der Pensionisten des Rheinkreises, welche aus den Kreisfonds bezahlt worden, auf die Pensionsamortisationskasse und der Pensionen derjenigen Beamten im Rheinkreise, welche bisher aus Kreismitteln bezahlt werden müssen, vom 1. Oktober anfangend auf die Etats der betreffenden königl. Staatsministerien;

glaubt sie wiederholt stellen zu müssen.

Indem sie die Mittheilung der gegenseitigen Ansichten erwartet, besteht sie mit ausgezeichnetster Hochachtung.

München den 2. September 1825.

Frhr. v. Schrenk,
erster Präsident.

Häcker,
erster Sekretär.

Beylage CLXXXXV. (c)

(Bd. XII. der Verhandl. 67ste Sitzung. S. 538.)

(Rückäusserung der Kammer der Reichsräthe, in Betreff der Einweisung der Staatsschulden aus ältern Rechtstiteln betr.)

Die
Kammer der Reichsräthe
an die
Kammer der Abgeordneten.

Die Kammer der Reichsräthe hat sich durch ihren vierten Ausschuß besondern Vortrag über die Einwei-

sungen der Staatsschulden aus ältern Rechtstiteln erstatten lassen; und ertheilt hierauf dem Beschlusse der jenseitigen Kammer, so wie er in jenem vom 16. August Art. 1. Nr. 1 vorkömmt, die volle Zustimmung.

Mit ausgezeichneter Hochachtung

München den 1. September 1825.

Der erste Präsident
Fürst v. Wrede.

C. Graf v. Leyden.

Beylage CLXXXXVI. (c)

(Bd. XII. der Verhandl. 67ste Sitzung. S. 538.)

(Beschluß der Kammer der Reichsräthe, die Nachfoderungen der Nürnberger Staatsgläubiger betreff.)

Die

Kammer der Reichsräthe

an die

Kammer der Abgeordneten.

Die Kammer der Reichsräthe hat sich durch ihren vierten Ausschuß über den Beschluß der Kammer der Abgeordneten, die Nachfoderungen einiger Nürnberger

187	—		[illegible]
188	—		Wild, C
189	132		Macher,
36	—		[illegible]
37	—		Muskats, Wittwe
38	—		Bauer, Sophie,
39	16		Müllersche Erben
40	—		v. Volkamer, Hal
41	—		Kaufmann, zwey
42	—		Waltherſche Wittw
43	—		Luftiſche Pfarrers
44	23		Haas, Joh. Dav
45	17		Siebert, Wittwe
46	—		Berger, Babette
47	30		Starkiſche zwey Fupeld.
48	—		Böhmin und Mül
49	—		Albrecht, Johann
50	—		Amman, Anna M
51	—		Birckmann, Paul
52	31		Bauer, Joh. Fri
53	—		Barr, Joh. Kasp
54	—		Helwig, zwey Br
55	—		Lechners, Schrein
56	32		Schmidmer, Joh.
57	—		Kerſtner, Joh. P
58	—		Drechsler, Marg
59	—		Pfluger, Dorothe
60	—		Siegling, Johann
61	—		v. Schmidt, Mar
62	33		Pröſcheliſche Kind
63	—		Sörgel, Joh. Ru
64	—		Schick, Eliſabetha
65	10		Winterſchmid, Jo
66	19		Hirſchmann, Chri
67	20		Vigitill, Joh. W
68	—		Heine, Andreas
69	18		v. Poller, Carl
70	11		Hofmann, Joh.
71	—		Marx, Joh. Geo
			3. Rech
72	143		v. Furtenbachiſche
73	—		v. Furtenbach, F
74	144		v. Grafenſteiniſche

Laufende Numer.	Kapitalbetrag. fl.	kr.	
1	1130	—	
2	75	—	
3	400	—	
4	250	—	
5	600	—	
6	200	—	
7	500	—	
8	400	—	
9	10	—	Deponirtes Pupillengeld.
10	36	48	detto.
11	50	—	detto.
12	50	—	detto.
13	372	—	detto.
14	200	—	
15	575	—	
16	50	—	
17	600	—	
18	200	—	
19	200	—	
20	250	—	
21	500	—	
22	500	—	
23	300	—	
24	1000	—	
25	300	—	
26	1052	—	
27	890	—	
28	120	—	
[illegible]	500	—	
[illegible]	400	—	
[illegible]	170	—	
[illegible]	75	—	
[illegible]	50	—	
[illegible]	[illegible]	—	Kaution.
[illegible]	[illegible]	—	detto.
[illegible]	[illegible]	—	detto.

187	—	[illegible]	
188	—	Wild, G	
189	132	Macher,	
190	—	Kleining	
191	—	Sattleri	
192	—	Müllersc	
193	133	Mayer,	
194	24	Bauer,	r.
195	25	Berger,	
196	48	Büttner	es Pupillengeld.
197	—	Bäumle	detto.
198	49	Lechner,	detto.
199	—	Schick,	detto.
200	50	Deinzer	detto.
201	—	Meyer,	detto.
202	51	Sörgel,	detto.
203	15	Bäumle	
204	18	Wagner	
205	—	Vigitil,	
206	131	Walther	
207	24	Dieselbe	r.
208	50	Mayer,	es Pupillengeld.

wovon
von baa
schiedene
von Ein
schreibu
werthe h

Laufende Numer.	Folium der Rechnung.	Betrag. fr.	

Kapitalbetrag.		
fl.	kr.	
455	—	
62	30	
99	26⅔	
300	—	
200	—	
500	—	
50	—	
375	—	
100	—	
37	30	
25	—	
400	—	
46	40	Deponirtes Pupillengeld.
50	—	detto.
87	30	detto.
31	15	detto.
200	—	detto.
50	—	detto.
100	—	detto.
375	—	detto.
55	30	detto.
27	45	detto.
67	56	detto.
25	—	detto.
25	—	detto.
107	34¾	detto.
62	30	detto.
72	50	detto.
18	45	
375	—	
200	—	
56	15	
500	—	
125	—	
62	30	
500	—	
75	—	
150	—	
275	—	
1225	33½	

Staatsgläubiger betreffend, Vortrag erstatten lassen, und ertheilt hierauf demselben ihre Zustimmung.

Mit ausgezeichneter Hochachtung

München den 1. September 1825.

der erste Präsident
Fürst v. Wrede.
C. Graf v. Leyden.

Beylage CLXXXXVII. (c) und CLXXXXVIII.

(XII. Bd. der Verhandl. 67ste Sitzung S. 538.)

Gesammtbeschluß

in Betreff der Nachfoderungen der Nürnberger-Staatsgläubiger.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König!
Allergnädigster König und Herr!

Die allerunterthänigst treugehorsamsten Stände des Reichs übergeben Seiner Majestät dem Könige den beygefügten Vorschlag, welchen sie für den Staat vortheilhaft und nützlich halten, mit der ehrfurchtvollsten Bitte, demselben die königliche Genehmigung zu ertheilen.

In allertiefester Ehrfurcht beharren

München den 2. September 1825.

Euer Königlichen Majestät

allerunterthänigst
treugehorsamste Kammer
der Reichsräthe.
Fürst v. Wrede,
erster Präsident.
C. Gr. v. Leyden.

allerunterthänigst
treugehorsamste Kammer
der Abgeordneten.
Frhr. v. Schrenk,
erster Präsident.
Häcker,
erster Sekretär.

Wunsch und Antrag.

Es sollen Seine Königliche Majestät im verfassungsmäßigen Wege allerehrfurchtvollst gebetten werden, daß

a) die reduzirten Kapitalien der primitiven Nürnberger Staatsgläubiger mit der liquidirten Summe von

46,537 fl. 50 kr. 3 pf.

nach dem angebogenen Verzeichnisse als Staatsschuld anerkannt, und

b) die Zinsen der benannten Summe nach der Analogie des Gesetzes über die Nürnberger Staatsschuld vom 22. July 1819 nach dem Fuße, wie derselbe bey den eingelößten Obligationen im Jahre 1797 vor dem Eintritte der kaiserlichen Debitkommission bestand, bezahlt werden mögen, ohne daß dieselben jedoch vier Prozent übersteigen.

München den 2. September 1825.

Beylage CLXXXXIX.

(Bd. XII. der Verhandl. 67ste Sitzung S. 538.)

(Beschluß der Kammer der Reichsräthe, in Betreff des Antrags der Deputirten des Rheinkreises, die Foderungen an die Krone Frankreichs betreff.)

Die Kammer der Reichsräthe an die Kammer der Abgeordneten.

Die Kammer der Reichsräthe hat sich über den Beschluß der Kammer der Abgeordneten auf den Antrag der Deputirten des Rheinkreises, wegen der Foderungen ihrer Kommittenten an die Krone Frankreich, durch ihren vierten Ausschuß Vortrag erstatten lassen, und beschließt hierauf, daß von einem Antrage hierüber an Seine Majestät solle Umgang genommen werden.

Worüber man die weiteren jenseitigen Ansichten erwartet.

Mit ausgezeichneter Hochachtung

München den 1. September 1825.

Der erste Präsident
Fürst v. Wrede.
C. Graf v. Leyden.

Beylage CC.

(Bd. XII. der Verhandl. 68te Sitzung. S 540.)

Einlauf

vom 2. auf den 3. September.

1) Schreiben der Kammer der Reichsräthe, die Rechnungen des Staatsschuldentilgungswesens der Jahre $18\frac{2}{2}\frac{0}{3}$.

2) Schreiben der Kammer der Reichsräthe, die Nachfoderungen einiger Nürnberger Staatsgläubiger betreffend.

3) Schreiben der Kammer der Reichsräthe, über die Einweisungen der Staatsschulden aus allen Rechtstiteln betreffend.

4) Schreiben der Kammer der Reichsräthe, die Foderungen einiger Bewohner des Rheinkreises an die Krone Frankreich betreffend.

5) Schreiben der Kammer der Reichsräthe, den Gesetzesentwurf über die Distriktsumlagen betreffend.

Beylage CCI.

(Bd. XII. der Verhandl. 68te Sitzung. S. 542.)

(Rückäußerung der Kammer der Abgeordneten, die Rechnungen der Staatsschulden für die Jahre 1820/21 — 1822/23.)

Die
Kammer der Abgeordneten
an die
Kammer der Reichsräthe.

Die Kammer der Abgeordneten erwiedert der Kammer der Reichsräthe auf das geehrte Schreiben vom 1. September, die Rechnungen über die Staatsschulden für die Jahre $18\frac{20}{21}$ bis $18\frac{22}{23}$ betreffend,

„daß sie den jenseitigen Anträgen ihre Zustimmung ertheilt habe.“

Mit ausgezeichnetster Hochachtung

München den 3. Sept 1825.

Frhr. v. Schrenk,
erster Präsident.

Häcker,
erster Sekretär.

Beylage CCII.

(Bd. XII. der Verhandl. 68ste Sitzung. S. 542.)

(Gesammtbeschluß
der Stände des Reichs, die Rechnungen der Staatsschulden vom Jahre 1820/21 — 1822/23.)

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König!

Allergnädigster König und Herr!

Die allerunterthänigst treugehorsamsten Stände des Reichs

„erkennen die ihnen vorgelegten vom königl. obersten Rechnungshofe bereits justifizirten Rechnungen der Staatsschuldentilgungs-Anstalten zu München und zu Würzburg für die Jahre $18\frac{20}{21}$, $18\frac{21}{22}$ und $18\frac{22}{23}$ an,“

und übergeben mit diesem Anerkenntnisse Seiner Majestät dem Könige den beygefügten Vorschlag, welchen sie für den Staat vortheilhaft und nützlich halten, mit der ehrfurchtvollsten Bitte, demselben die Königliche Genehmigung zu ertheilen.

In allertiefster Ehrfurcht erharren

München den 3. September 1825.

Euer Königlichen Majestät

allerunterthänigst
treugehorsamste Kammer
der Reichsräthe.
Fürst v. Wrede,
erster Präsident.
C. Gr. v. Leyden.

allerunterthänigst
treugehorsamste Kammer
der Abgeordneten.
Frhr. v. Schrenk,
erster Präsident.
Häcker,
erster Sekretär.

Wunsch und Antrag.

Es sollen Seine Königliche Majestät im verfassungsmäßigen Wege allerehrfurchtvollst gebeten werden:

a) daß für die Zukunft der Staatsschuldentilgungs-Anstalt die Malzaufschlagsgefälle in ihrem Netto-Ertrag nach Abzug der Perzeptions- und Betriebskosten übergeben, und sohin ihr die Bezahlung und Verrechnung des Gehalts der Aufschlags-Inspektoren nicht mehr zugewiesen werde;

b) daß künftig den Ständen des Reiches ein Verzeichniß der, der Staatsschuldentilgungs-Anstalt gehörigen Realitäten mit Beyfügung des Schätzungswerthes denselben mitgetheilt werde.

München den 3. September 1825.

Beylage CCIII.

(Bd. XII. der Verhandl. 68ste Sitzung. S. 557.)

(Rückantwort der Kammer der Abgeordneten, die Landräthe betreffend.)

Die
Kammer der Abgeordneten
an die
Kammer der Reichsräthe.

Die Kammer der Abgeordneten giebt sich die Ehre der Kammer der Reichsräthe auf das geehrte Schreiben vom 1. September d. J. den Gesetzesentwurf über die Landräthe betreffend, zu erwiedern:

1) Dem Antrage ad I) in Bezug auf die Modifikation zum §. 2. Nr. 1. giebt sie ihre Zustimmung.

2) Der unter Ziff. II. beantragten veränderten Fassung des §. 2. Nr. 3. erachtet sie ihre Zustimmung versagen zu müssen.

3) Uebrigens glaubt die Kammer der Abgeordneten, auf ihren frühern Beschlüssen beharrend, den übrigen Modifikationen der Kammer der Reichsräthe ihre Zustimmung versagen zu müssen.

Die jenseitigen weitern Ansichten hierüber erwartend, besteht mit ausgezeichnetster Hochachtung

München den 3. Sept. 1825.

Frhr. v. Schrenk,
erster Präsident.

Häcker,
erster Sekretär.

Beylage CCIV.

(Bd, XII. der Verhandl. 68ste Sitzung. S. 560.)

(Rückantwort der Kammer der Abgeordneten an die Kammer der Reichsräthe, das Peräquationsgesetz betreffend.)

Die
Kammer der Abgeordneten
an die
Kammer der Reichsräthe.

Die Kammer der Abgeordneten hat die Ehre der Kammer der Reichsräthe auf das verehrte Schreiben

vom 1. September, den Antrag des Abg. Vetterlein wegen Beschränkung des Peräquationsgesetzes vom 22ten July 1819 in seiner rückwirkenden Kraft betreffend zu erwiedern:

„daß sie dem von der jenseitigen Kammer weiter beantragten Zusatze ihre Zustimmung ertheilt habe."

Mit ausgezeichnetster Hochachtung

München den 3. September 1825.

Frhr. v. Schrenk,
erster Präsident.

Häcker,
erster Sekretär.

Beylage CCV.

(Bd. XII. der Verhandl. 68ste Sitzung. S. 560.)

(Gesammtbeschluß
der Stände des Reiches, das Peräquationsgesetz vom 22. July 1819 betreffend.)

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König!

Allergnädigster König und Herr!

Die allerunterthänigst treugehorsamsten Stände des Reiches übergeben Seiner Majestät dem Könige den beygefügten Vorschlag, welchen sie für den Staat vortheilhaft und nützlich halten, mit der ehrfurchtvoll-

sten Bitte, demselben die Königliche Genehmigung zu ertheilen.

In allertiefster Ehrfurcht erharren

München den 3. Sept. 1825.

Euer Königlichen Majestät

allerunterthänigst treugehorsamste Kammer der Reichsräthe.	allerunterthänigst treugehorsamste Kammer der Abgeordneten.
Fürst v. Wrede, erster Präsident.	Frhr. v. Schrenk, erster Präsident.
C. Gr. v. Leyden.	Häcker, erster Sekretär.

Wunsch und Antrag.

Es sollen Seiner Majestät den König im verfassungsmäßigen Wege gebeten werden:

1) daß von der Ausgleichung der Kriegslasten für das Vergangene nach Anleitung des Kriegkosten-Peräquationsgesetzes vom 22. July 1819 Umgang genommen werde, mithin dem Artikel 16. und 17. dieses Gesetzes durch die Erklärung, daß der betreffende Gegenstand von jetzt an zu beruhen habe, genügt sey;

2) daß die Berathung über die Ausgleichung der noch bestehenden Kriegslasten, deren Liquidität von der treffenden Kreisregierung bereits anerkannt ist, und außer Zweifel steht, nach Kreisen den zu erwartenden Landräthen, oder wenn schon vor deren allenfallsiger Einführung eine Abhülfe nothwendig seyn sollte,

den Kreisregierungen, nach Vernehmung der betheiligten Gemeinden, so wie der Standesherrn und übrigen Gutsherrn, in so ferne diese dabey betheiligt sind — in beyden Fällen unter dem Vorbehalte der allerhöchsten Genehmigung überlassen werde.

München den 3. Sept. 1825.

Beylage CCVI.

(Bd. XII. der Verhandl. 68te Sitzung. S. 565).

(Rückäußerung der Kammer der Abgeordneten an die Kammer der Reichsräthe, den Gesetzesentwurf im Betreff der Distriktsumlagen.)

Die
Kammer der Abgeordneten
an die
Kammer der Reichsräthe

Die Kammer der Abgeordneten erwiedert der Kammer der Reichsräthe auf das verehrliche Schreiben vom 2. Sept. d. J. den Gesetzesentwurf über die Distriktsumlagen betreffend:

1) Der Modifikation 5. giebt sie in der Art ihre Zustimmung, daß zugleich ausgesprochen werde:

„die Besteuerten im ersten Drittheile würden unter den Großbegüterten verstanden.“

2) Der 6. Modifikation glaubt die Kammer der Abgeordneten nun nach Verwerfung der diesseits beantrag-

ten Fassung derselben, ihre Zustimmung versagen zu müssen.

3) Der 9. Modifikation giebt sie ihre Zustimmung in der Art, daß neben den Artikeln 3. 4. und 7. des Umlagen- und Artikel 6. des Peräquationsgesetzes, noch der Art. 1. und 2. des Umlagengesetzes allegirt werde.

4) Der Modifikation Nr. 11. versagt die Kammer der Abgeordneten ihre Zustimmung auch in der veränderten Fassung.

Indem sie die Mittheilung der jenseitigen Ansichten erwartet, besteht sie mit ausgezeichnetster Hochachtung

München den 3. September 1825.

Frhr. v. Schrenk,
erster Präsident.

Häcker,
erster Sekretär.

Beylage CCVII.

(Bd. XII. der Verhandl. 68ste Sitzung. S. 606.)

(Rückantwort der Kammer der Abgeordneten an die Kammer der Reichsräthe, die Abänderungen in der Stempelordnung betreffend.)

Die
Kammer der Abgeordneten
an die
Kammer der Reichsräthe.

Die Kammer der Abgeordneten erwiedert der Kammer der Reichsräthe auf das geehrte Schreiben vom

1. September, den Gesetzesentwurf über einige Abänderungen in der Stempelordnung betreffend.

Ad I) Der Modifikation unter Ziffer 1. stimmt sie in der Art bey, daß nach den Worten:

„muß in solchem Falle“

der Satz folgendermaßen gefaßt werde:

„der betreffende Stempelbogen innerhalb acht längstens 14 Tagen beygeheftet, und dieses durch eine Gerichtsstelle kostenfrey konstatirt werden.“

Sie stimmt dem Beysatze:

„sub c) in der Art, daß der Termin, dessen Anfang nicht berechnet werden kann, weggelassen werde,“

und dem Zusatze:

ad 2) unbedingt bey.

Ad IV) Dem Antrage zum Abschnitt V. stimmt die Kammer der Abgeordneten in der Art bey, daß der ausgesprochene Satz als Antrag an die Regierung gebracht werde.

Ad VI) Dem Beysatze zu Abschnitt VII. stimmt sie in folgender Fassung bey:

g) Erbschaften von Geschwistern, die bey unvertheilten Vermögen in Gemeinschaft leben.

h) Alle Erbschaften ab intestato und solche, welche sich in Folge der lehen, oder fideikommissarischen Erbfolge, worin ex pacto et providentia majorum succedirt wird — eröffnen, ohne Rücksicht auf den

Verwandtschaftsgrad des Nachfolgers zu dem Vorfahrer.

Ad VII) Der vorgeschlagenen Fassung des ersten Absatzes zum Abschnitt IX, so wie

ad VIII) der Fassung der Nr. 2. §. 5. des Abschn. X. stimmt sie bey.

Ad IX) Der Fassung des Eingangs des Absch. XI. glaubt die Kammer der Abgeordneten die Zustimmung versagen zu müssen.

Ad X) Wäre nichts zu bemerken.

Ad XI) Giebt die Kammer der Abgeordneten der Modalität, unter welcher die Kammer der Reichsräthe dem Wunsche der Kammer der Abgeordneten beygetreten ist, ihre Zustimmung.

In allen nicht besonders berührten Punkten findet die Kammer der Abgeordneten nichts zu erinnern.

Hierüber erwartet sie die Mittheilung der weitern jenseitigen Ansicht, und besteht mit ausgezeichnetster Hochachtung

München den 3. Septmber 1825.

Frhr. v. Schenk,
erster Präsident.

Häcker,
erster Sekretär.

Beylage CCVIII.

(Bd. XII. der Verhandl. 69ste Sitzung. S. 608.)

Einlauf

vom 3. bis 6. September.

1) Schreiben der Kammer der Reichsräthe, den Kreditverein für bayerische Gutsbesitzer betreffend.

2) Schreiben der Kammer der Reichsräthe, das Schuldentilgungsgesetz betreffend.

3) Schreiben der Kammer der Reichsräthe, die Wahl des ständischen Schuldentilgungs-Kommissärs betreffend.

4) Schreiben der Kammer der Reichsräthe, die Wünsche und Anträge der Kammer der Abgeordneten zu dem Finanzbudget betreffend.

5) Schreiben die Kammer der Reichsräthe, die der Regierung zu gemeinnützigen Zwecken votirte Summe von 100,000 fl. betreffend.

6) Vorstellung des quiescirten Regierungsrathes von Kaspar, dessen vaterländisches Drama, Aventin betitelt.

7) Schreiben der Kammer der Reichsräthe, die Landräthe betreffend.

8) Schreiben der Kammer der Reichsräthe, das Zollgesetz betreffend.

9) Schreiben der Kammer der Reichsräthe, den Gesesentwurf über die Heimath betreffend.

10) Schreiben der Kammer der Reichsräthe, den Gesetzesentwurf über Ansäßigmachung und Verehelichung betreffend.

11) Schreiben der Kammer der Reichsräthe, das ständische Archiv betreffend.

12) Vorstellung der Demolitionsbeschädigten vom St. Nikola; Verletzung der konstitutioneller Rechte betreffend.

13) Vorstellung der Schifferzunft der Stadt Prozelten, die Ausfuhr des Klafterholzes betreffend.

14) Schreiben der Kammer der Reichsräthe, den Entwurf eines Finanzgesetzes betreffend.

15) Schreiben der Kammer der Reichsräthe, das Stempelgesetz betreffend.

16) Schreiben der Kammer der Reichsräthe, Distriktsumlagen betreffend.

17) Schreiben der Kammer der Reichsräthe, die Anträge der Kammer der Abgeordneten auf Beförderung der Agrikultur des Gewerbfleißes und des Handels betreffend.

18) Schreiben der Kammer der Reichsräthe, die Rechnungen über das Schuldenwesen für $18\frac{3}{4}\frac{0}{1}$ bis $18\frac{3}{4}\frac{1}{2}$ betreffend.

19) Schreiben der Kammer der Reichsräthe, das Staatsschuldengesetz betreffend.

20) Vorstellung des Lizentiat Rott, Rechtsanwalt in Landshut, Siegelmäßigkeit betreffend.

Beylage CCIX.

(Bd. XII. der Verhandl. 69. Sitz. S. 608.)

(Schreiben der Kammer der Reichsräthe, in Betreff des Finanzgesetzes.)

Die
Kammer der Reichsräthe
an die
Kammer der Abgeordneten.

Die Kammer der Reichsräthe erwiedert auf das Kommunikat de dato et praes. 2ten dieß den Entwurf des Finanzgesetzes betreffend:

1) Sie ertheilet ihre Zustimmung dafür, daß in II. lit. b. oder §. 4. lit. b. des Finanzgesetzentwurfes die Worte:

„von dem Finanzministerium“

weggelassen werden.

2) Sie glaubt auf ihrer sub Nr. VI. ihres Kommunikats vom 31. August hinsichtlich der Pensionisten im Rheinkreise gegebenen Aeußerung wiederholt bestehen zu sollen.

Mit ausgezeichneter Hochachtung

München den 5. September 1825.

Der erste Präsident,
Fürst v. Wrede.

C. Gr. v. Leyden.

Beylage CCX.

(Bd. XII. der Verhand. 69. Sitzung S. 608.)

(Schreiben der Kammer der Reichsräthe, das Stempelgesetz betr.)

Die
Kammer der Reichsräthe
an die
Kammer der Abgeordneten.

Die Kammer der Reichsräthe erwiedert der Kammer der Abgeordneten auf das gefällige Schreiben vom 3. d. M.

„den Gesetzesentwurf über einige Abänderungen in der Stempelordnung betreffend, wie folgt:

I.

ad I. sie ertheilt der hier von der jenseitigen Kammer vorgeschlagenen Lesart ihre Zustimmung, wonach es in Abschnitt I. nach den Worten:

„muß in solchem Falle“

heißen wird:

„der betreffende Stempelbogen innerhalb 8 längstens 14 Tagen beygeheftet, und dieses durch eine Gerichtsstelle kostenfrey konstatirt werde.“

Zu lit. c glaubt sie hingegen, daß statt des dort anberaumten Termins von 14 Tagen längstens 4 Wochen, das Wort „nachträglich“ eingeschaltet werden solle.

ad IV. Den Zusatz zu Abschnitt V. betr.

War und ist es der Sinn der Beschlusses der dießseitigen Kammer, daß dieser die Kosten des Debits des Stempelpapiers betreffende Zusatz, als Antrag an die Regierung gebracht werde, wodurch sich dieser Anstand von selbst hebt, —

ad VI. Zu Abschnitt VII. stimmt die Kammer der Reichsräthe der hier sub g et h von der jenseitigen Kammer beantragten Fassung bey, und bemerkt nur, daß diesem zu Folge die von der Kammer der Abgeordneten ursprünglich beantragte lit. h die Befreyung der Legate für milde Stiftungen von der Stempelgebühr, welcher man am 3. d. M. zustimmte, in der definitiven Redaktion nunmehr lit. i werden müsse.

ad IX Die Fassung des Eingangs des Abschnittes XI betreffend, williget die Kammer der Reichsräthe ein, es bey der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfes zu belassen.

Da diesem zu Folge der definitiven Redaktion des gemeinschaftlichen Beschlusses der beyden Kammern über den befraglichen Gesetzentwurf nichts mehr im Wege stehet, so sieht die Kammer der Reichsräthe der baldigen Vorlage desselben entgegen, und erneuert bey dieser Gelegenheit die Versicherung ihrer ausgezeichneten Hochachtung.

München den 5. September 1825.

Der erste Präsident
Fürst von Wrede.

C. Graf von Leyden.

Beylage CCXI.

(Bd. XII. der Verhand. 69. Sitzung S. 609.)

(Schreiben der Kammer der Reichsräthe, die Distriktsumlagen betr.)

Die Kammer der Reichsräthe an die Kammer der Abgeordneten.

Die Kammer der Reichsräthe erwiedert auf das Schreiben der Kammer der Abgeordneten dd. et präs. 3. Sept. d. J.

Erste Modifikation 5.

Die Kammer der Reichsräthe gehet darauf ein, daß statt, — „Großbegüterte“ gesetzt werde „Höchstbesteuerte“, — jedoch ohne Beysatz von einem Drittel oder was immer für einem sonstigen Zusatze.

Zweyte Modifikation 6.

Die Kammer der Reichsräthe beharret auf dieser Modifikation, jedoch in folgender Fassung:

„daß ohne Unterschied der Klassen derjenigen zu den Distriktsversammlungen berufen werden sollen, welche einen ausgezeichneten großen Antheil an den Beyträgen oder Leistungen zu nehmen, oder ein besonderes Interesse bey denselben haben,

so fern sie nicht bereits hinreichend durch die gesetzlich berufenen Mitglieder vertreten sind."

„Letztere sind nur in Beziehung auf den einzelnen Gegenstand, der besonders betrifft, beyzuziehen."

Dritte Modifikation 9.

Die Kammer der Reichsräthe nimmt den von der Kammer der Abgeordneten hier vorgeschlagenen Beysatz an.

Vierte Modifikation 11.

Die Kammer der Reichsräthe beharret auf dieser Modifikation, jedoch in folgender Fassung:

„Die Grund- und Zehent- so wie die Gutsherrn rücksichtlich ihrer Rustikalbesitzungen sollen entweder selbst, oder durch ihre Bevollmächtigte nach dem Maß ihrer Betheiligung zu den Distriktsversammlungen beygezogen werden.

„In den Fällen, wo ein Distrikt aus mehreren Land- oder Herrschaftsgerichten im Ganzen, oder zum Theile zusammengesetzt ist, sollen unter der Leitung des königlichen Kommissärs jedesmal die einschlägigen Land- und Herrschaftsrichter beygezogen werden, um der Distriktsversammlung die nöthigen Aufschlüsse über die bey derselben vorkommenden; die Lokalverhältnisse ihrer Bezirke betreffenden Gegenstände zu geben."

Die Kammer der Abgeordneten beliebe in Folge der gegenwärtigen letzten dießseitigen Erklärung nunmehr den Gemeinbeschluß, und den gefertigten Entwurf der Kammer der Reichsräthe in Bälde mitzutheilen.

Man erneuert die Versicherung ausgezeichneter Hochachtung

München den 5. September 1825.

Der erste Präsident
Fürst von Wrede.

C. Graf von Leyden.

Beylage CCXII.

(Bd. XII. der Verhand. 69. Sitzung S. 608.)

(Schreiben der Kammer der Reichsräthe an die Kammer der Abgeordneten, über die Anträge der Kammer der Abgeordneten auf Beförderung der Agrikultur, des Gewerbfleißes und des Handels.)

Die Kammer der Reichsräthe an die Kammer der Abgeordneten.

Die Kammer der Reichsräthe glaubt in Betreff der Anträge der Kammer der Abgeordneten auf Beförderung der Agrikultur, des Gewerbfleißes und des Handels, auf diese so weit umfassende, theils schon von der

Regierung bey Entwerfung der neuen Gesetze berücksichtigte Anträge dermal nicht eingehen zu können.

Mit ausgezeichneter Hochachtung

München den 5. September 1825.

Der erste Präsident
Fürst von Wrede.

C. Graf von Leyden.

Beylage CCXIII.

(Bd. XII. der Verhand. 69. Sitzung S. 608.)

(Schreiben der Kammer der Reichsräthe an die Kammer der Abgeordneten, über die Rechnung des Staatsschuldenwesens.)

Die
Kammer der Reichsräthe
an die
Kammer der Abgeordneten.

Nachdem die Kammer der Abgeordneten den dießseitigen Anträgen rücksichtlich der Rechnungen über die Staatsschulden für $18\frac{2}{2}\frac{0}{1}$ bis $18\frac{2}{2}\frac{2}{3}$ ihre Beystimmung ertheilt hat, so sieht man der von demselben gefertigten Gesammtbeschluß in Bälde entgegen.

München, den 4. September 1825.

Der erste Präsident
Fürst von Wrede.

C. Graf von Leyden.

Beylage CCXIV.

(Bd. XII. der Verhand. 69. S. 609.)

A.

Vortrag

des vierten Ausschusses

über den

Beschluß der Kammer der Reichsräthe.

In Betreff einer Verordnung über das Staatsschuldenwesen,

erstattet

von dem Abgeordneten Moser.

Der vierte Ausschuß erhielt von dem verehrlichen Präsidium unter den 3. d. Monats ein Schreiben der Kammer der Abgeordneten, den gefaßten Beschluß in Betreff des Verordnungsentwurfes über das Staatsschuldenwesen enthaltend, und erstattet hierüber der Kammer der Abgeordneten folgenden Vortrag.

Das Schreiben der Kammer der Reichsräthe lautet so:

Die
Kammer der Reichsräthe
an die
Kammer der Abgeordneten.

Die Kammer der Reichsräthe hat sich durch ihren vierten Ausschuß über das vorliegende Gesetz, die Schuld

des Staats betreffend, und die hierauf gefaßten Beschlüsse, Vortrag erstatten lassen, nnd glaubt hierauf den Beysätzen, Aenderungen und Vorbehalten bey den §§. 1, 2, 3, 6, 10, 13, ihre Zustimmung jedoch dahin ertheilen zu können, daß dort, wo von dem Zuschuß der Staatskasse zu den Fonds der Schuldentilgungskasse die Rede ist, die Summe von 708,000 fl. statt 808,000 fl. anzusetzen sey.

Der §. 6 lit a dahin abzuändern sey, daß statt

„bis zum Schluß des Etatsjahres"

gesetzt werde:

„bis zum Schluß des Etatsjahres $18\frac{5}{6}$."

Am Ende des §. 8 der Zusatz eingeschaltet werde, welcher dahin lautet:

„diese Dotation verbleibt der Pensionsamortisationskasse in so lange, bis die in den ersten Jahren zu kontrahirende Haupt- und Nebenschuld vollkommen gedeckt seyn wird."

„So wie diese Kapitalsschuld abgetragen ist, richtet sich die Dotation der Amortisationskasse nach der Größe der bis dahin noch nicht erloschenen Pensionen."

Es in allem Uebrigen aber bey dem Buchstaben des Gesetzes sein Verbleiben habe.

Worüber man die jenseitige Ansicht erwartet.

Mit ausgezeichneter Hochachtung

München, den 3. September 1825.

Der erste Präsident
Fürst von Wrede.
C. Graf von Leyden.

In dem Beschluß der Kammer der Reichsräthe erscheinen nur drey Abweichungen von dem Beschluß der Kammer der Abgeordneten.

Die Kammer der Reichsräthe giebt nämlich

1) den Beysätzen, Aenderungen und Vorbehalten der Abgeordneten bey den Verordnungsparagraphen 1, 2, 3, 6, 10, und 13 ihre Zustimmung, jedoch dahin, daß dort, wo von dem Zuschuß der Staatskasse zu den Fonds der Schuldentilgungsanstalt die Rede ist, die Summe von 708,000 fl. statt 808,000 fl. anzusetzen sey.

(Hier muß Referent vorläufig bemerken, daß in keinem der hier genannten Paragraphen von einem Zuschusse der Staatskasse die Rede ist, wohl aber in den Paraphen 4 und 7.)

2) Der §. 6 lit a (es muß heißen lit e) soll am Ende statt der Worte:

„bis Schluß des Etatsjahres"

gesetzt werden:

„bis zum Schluß des Etatsjahres $18\frac{5}{6}$, und

3) soll am Ende des §. 8. ein Zusatz eingeschaltet werden, der die Dauer der jetzt ausgesprochenen Dotation für die Pensionsamortisationskasse und ihre einstige Umänderung bestimmt.

In allen übrigen Paragraphen soll es bey dem Buchstaben des Gesetzes sein Verbleiben haben.

Um sowohl die Uebereinstimmung der Kammer der Reichsräthe mit den Beschlüssen der Kammer der Abge-

ordneten, als auch ihre Abweichungen davon deutlich zu erkennen, wird nun der Referent nach dem gemeinsamen Beschluß des vierten Ausschusses alle Paragraphen des Gesetzes durchgehen, bey jedem die Zustimmung der Kammer der Reichsräthe oder die Abweichung bemerken, und bey dieser die Ansichten des vierten Ausschusses hierüber hinzufügen. Somit werden denn zugleich auch die Paragraphen bezeichnet, in welchen es bey dem Buchstaben des Gesetzes sein Verbleiben haben soll.

I.

Zum §. 1 giebt die Kammer der Reichsräthe ihre Zustimmung, daß nach dem Beschluß der Kammer der Abgeordneten der Zuwachs an Staatsschulden aus ältern Rechtstiteln seit $18\frac{1}{18}$, so wie solcher in den Rechnungen sämmtlicher Statsschuldentilgungskassen für die Jahre $18\frac{1}{19}$ bis $18\frac{3}{24}$ vorgetragen ist, nicht nur mit Vorbehalt der Revision des obersten Rechnungshofes hinsichtlich der noch nicht geprüften und anerkannten Rechnung für $18\frac{2}{24}$, sondern auch mit Vorbehalt der noch unerledigten Reservate derselben für einzelne Posten der Vorjahre anerkannt werde.

II.

Zum §. 2 will die Kammer der Reichsräthe, so wie die Kammer der Abgeordneten zur Aufnahme der gesammten Schuld der ehemaligen Kreishülfskasse zu Würzburg sammt den seit dem 1. Oktober 1822 verfallenen Zinsen unter die Staatsschuld des Untermainkreises nur unter dem Zusatz:

„nach vorhergegangener Liquidation"

ihre Zustimmung geben.

III.

Die Kammer der Reichsräthe nimmt die Modifikation des §. 3 an, welche die Kammer der Abgeordneten in der Art faßte, daß der dem Rhein- und Untermainkreis treffende Antheil an dem von der Hauptschuldentilgungsanstalt im Lauf der ersten Finanzperiode auf das Getreidkreditvotum geleisteten Zahlungen nebst den bereits verfallenen Zinsen und die diese Kreise treffende Antheile an den darauf noch ferner zu leistenden Zahlungen bestimmt ausgeschieden, und in Kapital und Zinsen vorgemerkt werden, von den Beyträgen dieser Kreise aber zur Verzinsung und allmähligen Abtragung dieser Schuldantheile vorläufig Umgang zu nehmen sey.

IV.

Der §. 4 des Gesetzentwurfes enthält die gesammte Dotation, welche die Schuldentilgungsanstalt ausser den durch das Gesetz 1819 ihr schon zugewiesenen Fonds noch weiters erhalten soll, worunter lit. d auch der Zuschuß der Zentralstatskasse von 808,000 fl. vorkommt.

Diese Summe des Zuschusses will die Kammer der Reichsräthe in die Summe von 708,000 fl. umgeändert wissen.

Der vierte Ausschuß kann dieser Umänderung nichts entgegen setzen, da die Kammer der Abgeordneten in dem Finanzbudget für die Pensionsamortisatiskassedotation die Summe von 2,700,000 fl. beschlossen, und die Kammer der Reichsräthe ihre Zustimmung gegeben hat.

Es kann demnach der Zuschuß der Zentralstaatskasse nur zu 708,000 fl. festgesetzt werden, denn würde er zu

808,000 fl. angenommen, so betrüge die Dotation der Pensionsamortisationskasse 2,800,000 fl., nämlich

a) aus den Zollgefällen	1,800,000 fl.
b) den Ueberschuß von den Stempelgefällen über den Betrag von 700,000 fl. der sich zu berechnet, und auch bereits durch gemeinsamen Beschluß der beyden Kammern garantirt ist.	192,000 fl.
c) Der Zuschuß von	808,000 fl.
Summe	2,800,000 fl.

Es kann demnach nur von einem Zuschuß von 708,000 fl. die Rede seyn, und dieser ganze Paragraph richtet sich nach den gemeinsamen Beschlüssen, die beyde Kammern über das Finanzbudget in dieser Hinsicht bereits gefaßt haben.

V.

Der §. 5 bestimmt die Gefälle, welche von den gesammten Fonds der Schuldentilgungsanstalt zunächst der Zins- und Tilgungskasse derselben zugewiesen sind, nämlich:

die Malzaufschlagsgefälle zu	4,400,000 fl.
der Ertrag aus der Bank in Nürnberg zu	5,000 fl.
das Stempelaversum zu	700,000 fl.
der Lottogefällzuschuß	150,000 fl.
Summe	5,255,000 fl.

wie sie bereits von beyden Kammern angenommen ist.

VI.

Die Kammer der Reichsräthe nimmt mit der Kammer der Abgeordneten an, daß im Eingang des §. 6 ausgesprochen werde:

a) die zu errichtende Pensionsamortisationskasse werde unter die verfassungsmäßige Gewährleistung der Stände des Reichs gestellt, und unterliege der verfassungsmäßigen Mitaufsicht der ständischen Kommissarien;

b) daß sub lit c beygesetzt werde:

„die Pensionen des Säkularisations- und Mediatisirungsetats dürfe die Summa von 330,000 fl. nicht übersteigen."

Die Kammer der Reichsräthe will aber auch, daß dieser §. 6 lit. e dahin abgeändert werde, daß statt

„bis zum Schlusse des Etatsjahres"

gesetzt werde:

„bis zum Schluß des Etatsjahres $18\frac{5}{6}$."

Da bereits die Kammer der Abgeordneten in den Beschluß dieser Umänderung unter der Bedingung, daß der Mehrbetrag der anzugebenden Pensionen sämmtlicher Ministerien in keinem Falle die Summa von 150,000 fl. übersteigen darf, eingestimmt hat, so ist hierüber nichts weiter zu erinnern.

VII.

Der §. 7 bestimmt die besondere Dotation der Pensionsamortisationskasse, und spricht am Ende lit. c gleichfalls von dem Zuschuß der Zentralstaatskasse von

808,000 fl. Diese Summe muß sich also auch, wie oben §. 4, in die Summe von 708,000 fl. umändern.

Uebrigens bleibt es bey dem Buchstaben des Gesetzentwurfes.

VIII.

Die Kammer der Reichsräthe will, daß am Ende des §. 8. der Zusatz eingeschaltet werde:

„diese Dotation verbleibt der Pensionsamortisationskasse in so lange, bis die in den ersten Jahren zu kontrahirende Haupt- und Nebenschuld vollkommen gedeckt seyn wird. So wie diese Kapitalsschuld abgetragen ist, richtet sich die Dotation der Amortisationskasse nach der Größe der bis dahin noch nicht erloschenen Pensionen.

Dieser Zusatz kann am Ende des genannten §. nach dem Satze:

„die Verzinsung und Rückzahlung derselben geschieht von der Pensionsamortisationskasse

beygefügt werden, und es fallen die Worte:

„welcher bis zur Berichtigung ꝛc."

am Schlusse dieses §. mithin ganz weg.

Da der Sinn dieses Zusatzes der Kammer der Reichsräthe zum Theil sich wohl schon von selbst versteht, zum Theil aber auch der Wesenheit nach in den Schlußworten, die nun weg bleiben, schon enthalten ist, so ist der vierte Ausschuß mit diesem Beysatz ganz einverstanden.

IX.

Der §. 9, welcher die beyden Schuldentilgungsau-

stalten anweiset, ausser der ihnen planmäßig obliegenden Zahlungen, die noch weiter zu Gebot stehenden Mittel vornehmlich zu allmähliger Minderung des Zinsfußes der Staatsschuld zu verwenden, soll nach der Kammer der Reichsräthe unverändert bleiben, und wurde auch schon von der Kammer der Abgeordneten so unverändert angenommen.

Bey dem §. 10 gibt die Kammer der Reichsräthe ihre Zustimmung, daß nach dem Beschluß der Abgeordneten beygesetzt werde:

„die Bestimmung der Verloosungszeit dieser Prämien soll der königl. Staatsschuldentilgungskommission und den ständischen Komissarien überlassen werden.“

XI.

Der §, 11 bleibt in der Wesenheit unverändert, nur wird er in derselben Form der Redaktion auch hier in den Schuldentilgungsgesetz darzustellen seyn, wie diese bereits von beyden Kammern im Finanzbudget angenommen wurde, mithin so lauten:

„Bey der Hauptschuldentilgungsanstalt wird dem Staatsministerium der Finanzen für den Ausfall, der sich zur Erfüllung des Dienstes, der ersten Finanzperiode ergiebt, in so ferne es der rechnungsmäßige Bedarf erfodert, ein Kredit von 6,400,000 fl. eröffnet, in der Art, daß diese Summe in vier gleichen Jahresfristen von demselben nöthigen Falls erhoben werden kann. Ueber die Deckung dieses Kredits wird nach drey Jahrgängen nachträglich verfügt werden.“

XII.

Der §. 12, der das Forum bey Klagen und Amortisationsgesuchen der Rheinkreisbewohner bestimmt, bleibt unverändert.

XIII.

Bey dem §. 13, der den Präskriptionstermin aller Foderungen an die Staatsschuldentilgungskasse, und einige andere damit verbundene Verfügungen enthält, giebt die Kammer der Reichsräthe dem Beschluß der Kammer der Abgeordneten ihre Zustimmung, daß zum ersten Absatz dieses §. 13 beygesetzt werde:

„vorbehaltlich der Restitution in den gesetzlich bestimmten Fällen."

Alles übrige bleibt nach dem Buchstaben des Gesetzes.

Somit endigt sich der Vortrag des vierten Ausschusses über die Beschlüsse der Kammer der Reichsräthe in Betreff des Gesetzentwurfes über das Staatsschuldenwesen, und der vierte Ausschuß erwartet hierüber die Schlußfassungen der hohen Kammer der Abgeordneten.

Moser, Referent.

v. Schlicher.

Beylage CCXIV.

(Bd. XII. der Verhandl. 69ste Sitzung S. 609.)

B.

Vortrag

des

vierten Ausschusses

über den

Beschluß der Kammer der Reichsräthe

in Betreff der Wünsche und Anträge der Kammer der Abgeordneten zu den Gesetzesentwurf über das Staatsschuldenwesen,

erstattet

von dem Abgeordneten Moser,

Der vierte Ausschuß beeilet sich, über die Beschlüsse, welche die Kammer der Reichsräthe hinsichtlich der Wünsche und Anträge der Kammer der Abgeordneten über das Gesetz für das Staatsschuldenwesen gefaßt, und in einem Schreiben der Kammer der Abgeordneten eröffnet hat, pflichtmäßigen Vortrag zu machen, und somit die Gegenstände für die Staatsschuldentilgungsanstalt gänzlich zu erledigen.

Das Schreiben der Kammer der Reichsräthe lautet also:

Die
Kammer der Reichsräthe
an die
Kammer der Abgeordneten

Die Kammer der Reichsräthe hat sich durch ihren vierten Ausschuß über die Wünsche und Anträge der Kammer der Abgeordneten zu dem jüngsten Gesetz über die Staatsschuld Vortrag erstatten lassen, worauf dieselbe glaubt, dem Wunsche k ihre volle Zustimmung, dem Antrage l aber nur dahin

„daß die schon den 12. Januar 1824 von der Staatsschuldentilgungsverwaltung verlangte gänzliche Abschließung der französischen Kontributionsgelder möglichst möchte beschleunigt werden".

Den Wünschen q und r nur in dem Maße ertheilen zu können,

„daß nur die Papiere, welche von der Staatsschuldentilgungskasse gänzlich heimbezahlt werden, und daher nicht weiter mehr zirkuliren können, in dem Schuldbuche delirt, und nach vollendeter Rechnungsabhör, öffentlich unter Beywirkung der ständischen Kommissärs, des obersten Rechnungshofes, und einer magistratischen Deputation, nebst den Formen und Platten vernichtet werden".

„Wo diejenigen hingegen, welche die Schuldentilgungskasse in dem Laufe des Jahres bezahlt, resp. eingelöst hätte, ohne daß die Schuldgattung deßhalb erlösche, als gekaufte Effekten zu behandeln, und ad depositorium zu nehmen sind."

Den Wünschen und Anträgen a, b, c, d, e, g, tritt [illegible] zwar in der Hauptsache bey, glaubt jedoch, daß

sie sich nur zu der Instruktion der ständischen Kommissärs bey der Schuldentilgungsanstalt eignen, und zwar bey g in der Art, daß dieselben bey Schließung eines Anlehens trachten möchten, dieses gegen solche Obligationen zu Stande zu bringen, welche nicht zu jeder Zeit aufkündbar sind.

Von den Wünschen h, i, k, m, n, o, p, s, t, u, w, aber wäre gänzlich Umgang zu nehmen.

Worüber man die weitere jenseitige Ansicht erwartet.

Mit ausgezeichneter Hochachtung

München den 5. Sept. 1825.

Fürst von Wrede,
erster Präsident.

C. G. von Leyden.

Die Kammer der Abgeordneten stellte bey der Schlußfassung über das Gesetz über das Staatsschuldenwesen folgende Anträge:

a) daß eine genaue Uebersicht aller bis zum 1. Oktober 1824 angemeldeten Liquidationsposten hergestellt, und den ständischen Kommissarien behändiget werde;

b) daß die zur Zeit noch schwebenden Liquidationsposten genau geprüft, und das Liquide von dem Illiquiden geschieden werde;

c) daß bey Abschluß von Vergleichen hinsichtlich der aus ältern Rechtstiteln zu übernehmenden Foderungen förmliche Verzichtleistungen auf alle weitern Nachfoderungen beygefügt, und erstere rechtsgiltig vollzogen; dann daß die in Bezug auf bereits ein-

gewiesene Posten geschlossenen Verträge vollkommen in Erfüllung gebracht werden;

d) daß in dem §. 4. zu lit. c ausgedrückt werde, eine weitere Verbindung zwischen der Bank in Nürnberg und der Staatsschuldentilgungsanstalt, als die Abgabe der ärarialischen Rente von ersterer an letztere habe nicht zu bestehen;

e) daß dem Art. 6. zugesetzt werde:

„die Pensionisten behalten ihre Rechte unverändert, und ihre Pensionen werden der Ueberweisung unbeschadet bey jenen Kassen, und in derselben Art, wie sie solche bisher bezogen haben, ausbezahlt."

Allen diesen Wünschen und Anträgen tritt die Kammer der Reichsräthe in der Hauptsache bey, glaubt jedoch, daß sie sich nur zu der Instruction der ständischen Kommissarien eignen.

Der vierte Ausschuß hat nichts dagegen zu erinnern, wenn nur diese Instruktion so ertheilt wird:

f) daß in §. 8. nach den Worten:

„Dotation",

beygesetzt werde,

„der Pensionsamortisationskasse."

Die Kammer der Reichsräthe giebt diesen Antrag ihre volle Zustimmung.

g) daß dem §. 8. beygesetzt werde,

„es seyen die Anleihen zu diesem Zweck nur durch Emission unaufkündbarer Obligationen au porteur unter Eröffnung einer zweckmässigen Konkurrenz des In- und Auslandes zu realisiren."

Diesem Antrage stimmt die Kammer der Reichs-

räthe in der Hauptsache wie bey a, b, c, d, e, zwar auch bey, doch nur in der Art, daß die ständischen Kommissarien bey Schließung eines Anlehens trachten möchten, dieses gegen solche Obligationen zu Stande zu bringen, welche nicht zu jeder Zeit aufkündbar sind.

Der vierte Ausschuß glaubt auch hierüber nichts entgegnen zu können.

Dem Antrag sub lit. l, daß an den französischen Kontributionsgeldern zu 2,999,565 fl. 20 kr. ferner hin eine Rückzahlung an die Zentralstaatskasse nicht mehr Statt finde, ertheilt die Kammer der Reichsräthe nur dahin ihre Zustimmung:

> „daß die schon den 12. Jänner 1824 von der Staatsschuldentilgungsverwaltung verlangte gänzliche Abschließung der französischen Kontributionsgelder möglichst möchte beschleunigt werden."

Der vierte Ausschuß giebt auch hiezu seine Zustimmung.

Den Wünschen sub lit. q und r, daß alle Papiere welche die Schuldentiigungskasse einlöset, im Schuldbuche delirt, und nach vollendeter Rechnungsabhör öffentlich unter Beywirkung der ständischen Kommissarien, des obersten Rechnungshofes und allenfalls einer magistratischen Deputation als Zeuge vernichtet werden, und mit den Formen, Platten und nicht emittirten Papieren der ältern Staatsschuld eben so verfahren werde, glaubt die Kammer der Reichsräthe nur in dem Maße ihre Zustimmung ertheilen zu können,

> „daß nur die Papiere, welche von der Staatsschuldentilgungskasse gänzlich heimbezahlt werden, und daher nicht weiter mehr zirkuliren können, in dem Schuldbuche delirt, und nach vollendeter Rechnungsabhör öffentlich unter Beywirkung der

ständischen Kommissärien, des obersten Rechnungshofes und einer magistratischen Deputation, nebst den Formen und Platten vernichtet werden".

„Wo diejenigen hingegen, welche die Schuldentilgungskasse in dem Laufe des Jahres bezahlt, resp. eingelöst hätte, ohne daß die Schuldgattung deßhalb erlösche, als gekaufte Effekten zu behandeln, und ad depositorium zu nehmen sind."

Der vierte Ausschuß glaubt auch hierin seine Zustimmung nicht versagen zu können.

Von den übrigen Wünschen, welche die Kammer der Abgeordneten sub lit. h, i, k, m, n, o, p, s, t, u, w, vorgetragen, glaubt die Kammer der Reichsräthe, wäre gänzlich Umgang zu nehmen.

Diese Wünsche, welche die Kammer der Reichsräthe umgangen wissen will, kommen unter den der Kammer der Abgeordneten vorgelegten Fragen zur Abstimmung über den Entwurf einer Verordnung über das Staatsschuldenwesen unter Nro. 34, 35, (a et b), 37, (a et b), 38, 39, 41, (a b c), 46, 47. vor.

Der vierte Ausschuß glaubt, daß hierin der Kammer der Reichsräthe in Allem beygestimmt werden könne, nur mit Ausnahme der Wünsche sub lit. m und n, (enthalten in den Fragen sub Nro. 37, a et b) die dahin lauten,

„daß der Zinsfuß der aus dem eigentlichen Militärfond bey der Schuldentilgungsanstalt angelegten Kapitalien auf 4 pCt. reduzirt werde, und daß die von dem Militär bey der genannten Anstalt künftig anzulegenden Kapitalien nur zu 4 pCt. zu überlassen seyen."

Der vierte Ausschuß glaubt doch diesem Wunsche noch erneuern zu müssen, und überläßt es mit gänzlichem Vertrauen der königl. Regierung hierüber Verfügung zu treffen. Hiemit sind die Vorträge des vierten Ausschusses erlediget.

Moser,
Refereut.

v. Schilcher.

Beylage CCXV.

(Bd. XII. der Verhandl. 69ste Sitzung S. 609.)

Gesammtbeschluß

der Stände des Reichs, den Gesetzesentwurf über das Staatsschuldenwesen betr.

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster König!
Allergnädigster König und Herr!

Die allerunterthänigst treu gehorsamsten Stände haben den an sie gebrachten Entwurf einer Verordnung über das Staatsschuldenwesen nur unter folgenden ehrfurchtvollst vorgeschlagenen Abänderungen ihre Bestimmung geben zu können geglaubt.

§. 1.

Der Zuwachs an Staatsschulden aus ältern Rechtstiteln seit dem Jahre $18\frac{17}{18}$, so wie solcher in den Rechnungen sämmtlicher Staatsschuldentilgungskassen für die Jahre $18\frac{18}{19}$ bis $18\frac{23}{24}$ vorgetragen ist, wurde nicht nur mit Vorbehalt der Revision des obersten Rechnungshofes hinsichtlich der noch nicht geprüften und anerkannten

Rechnungen für 1823/4, sonden auch mit Vorbehalt der noch unerledigten Reservate derselben für einzelne Posten der Vorjahre anerkannt.

§. 2.

Wäre nach den Worten:

„verfallenen Zinsen“

beyzusetzen:

„nach vorhergegangener Liquidation“.

§. 3.

Wäre in der Art zu modifiziren, daß der den Rhein- und Untermainkreis treffende Antheil an den von der Hauptschuldentilgungsanstalt in Laufe der ersten Finanzperiode auf das Getraidkreditvotum geleisteten Zahlungen nebst den bereits verfallenen Zinsen und die diese Kreise treffende Antheile an den darauf noch ferner zu leistenden Zahlungen bestimmt ausgeschieden, und in Kapital und Zinsen vorgemerkt werden; von den Beyträgen dieser Kreise aber zur Verzinsung und allmähligen Abtragung dieser Schuldtheile vorläufig Umgang zu nehmen sey.

§. 4.

Wäre sub lit. d. die Ziffer 808,000 fl.
zu verändern in 708,000 fl.

§. 6.

Möchte im Eingange ausgesprochen werden:

„die zu errichtende Pensionsamortisationskasse werde unter die verfassungsmäßige Gewährleistung der Stände des Reichs gestellt, und unterliege der verfaßungsmäßigen Mitaufsicht der ständischen Kommissarien.“

Zu lit. b sey hinzuzusetzen:

„die Pensionen des Säkularisations- und Mediatisirungsetats dürfen die Summe von 330,000 fl. nicht übersteigen.“

und lit. c dieses Paragraphes wäre statt der Worte:

„bis zum Schluße des Etatsjahres“

zu setzen:

„bis zum Schluße des Etatsjahres $18\frac{2}{2}\frac{5}{6}$.“

§. 7.

Wäre unter lit. c die Summe von 808,000 fl.

zu ändern in 708,000 fl.

§. 8.

Wäre am Ende nach dem Worte

„Pensionsamortisationskasse“

beyzusetzen:

„diese Dotation verbleibt der Pensionsamortisationskasse so lange, bis die in den ersten Jahren zu kontrahirende Haupt- und Nebenschuld vollkommen getilgt seyn wird.“

„So wie diese Kapitalsschuld abgetragen ist, richtet sich die Dotation der Amortisationskasse nach der Größe der bis dahin noch nicht erloschenen Pensionen.“

Wornach die Schlußworte,

„welchen bis zur Berichtigung“

an das Ende wegbleiben.

§. 10.

Zu diesem Parapraph wäre hinzuzusetzen.

„die Bestimmung der Verloosungszeit dieser Prämien soll der königlichen Staatsschuldentilgungskommission und den ständischen Kommissären überlassen werden.“

§. 11.

Wäre in folgender Art zu fassen:

„Bey der Hauptschuldentilgungsanstalt wird dem Staatsministerium der Finanzen zur Erfüllung des Dienstes der ersten Finanzperiode ein Kredit im Betrage von

6,400,000 fl.

insoferne es der rechnungsmäßig nachzuweisende Bedarf erfodert,“

eröffnet in der Art, daß diese Summe in vier gleichen Jahresfristen von demselben, benöthigten Falles, erhoben werden kann. Ueber die Deckung dieses Kredits wird nach drey Jahren für die ersten 3 Jahrgänge nachträglich verfügt werden.

§. 13.

Wäre zum ersten Absatz beyzusetzen:

„vorbehaltlich der Restitution in den gesetzlich bestimmten Fällen.“

In allertiefester Ehrfurcht verharrend

München den 6. September 1825.

Euerer Königlichen Majestät

allerunterthänigst treugehorsamste Kammer der Reichsräthe.	allerunterthänigst treugehorsamste Kammer der Abgeordneten.
Fürst v. Wrede, erster Präsident.	Frhr. v. Schrenk, erster Präsident.
C. Gr. v. Leyden.	Häcker, erster Sekretär.

Beylage CCXVI.

(Bd. XII. der Verhandl. 69ste Sitzung. S. 610.)

(Rückantwort der Kammer der Abgeordneten an die Kammer der Reichsräthe, die Wünsche und Anträge zum Staatsschuldenwesen betr.)

Die Kammer der Abgeordneten an die Kammer der Reichsräthe.

Die Kammer der Abgeordneten erwiedert der Kammer der Reichsräthe auf das geehrte Schreiben vom 5. September d. J., die Wünsche und Anträge zum Staatsschuldenwesen betreff., daß sie den Ansichten der jenseitigen Kammer in allen Punkten beygestimmt habe.

Mit ausgezeichneter Hochachtung.

München den 6. September 1825.

Frhr. v. Schrenk,
erster Präsident.

Häcker,
erster Sekretär.

Gesammtbeschluß
der
Stände des Reichs.

(Die Wünsche und Anträge zum Staatsschuldenwesen betr.)

Es sollen Seine Königliche Majestät im verfassungsmäßigen Wege allerehrfurchtsvollest gebeten werden:

a) daß in §. 8 nach dem Worte:

„Dotation"

beygesetzt werde:

„der Pensionsamortisationskasse;"

b) daß die schon am 12. Jänner 1824 von der Staatsschuldentilgungsverwaltung verlangte gänzliche Abschließung der franzdsischen Kontributionsgelder möglichst möchte beschleunigt werden;

c) daß die Papiere, au porteur, welche von der königl. Staatsschuldentilgungskasse gänzlich heimbezahlt worden, und daher nicht weiter mehr zirkuliren können, in dem Schuldenbuche delirt, und nach vollendeter Rechnungsabhör öffentlich unter Beywirkung der ständischen Kommissärs, des obersten Rechnungshofes und einer magistratischen Deputation nebst den Formen und Platten vernichtet werde; wo diejenigen hingegen, welche die Schuldentilgungskasse in dem Laufe des Jahres bezahlt, resp. eingelöst hätte, ohne daß die Schuldengattung deshalb erlösche, als gekaufte Effekten zu behandeln, und ad depositorium zu nehmen wären.

Beylage CCXVII.

(Bd. XII. der Verh. 69ste Sitzung. S. 610.)

Dritter Bericht

des

Abgeordneten Referenten Heffner, Namens des dritten Ausschusses.

(Ueber den Gesetzentwurf, das Heimathsrecht betreff.)

Die endliche Erklärung der Kammer der Reichsräthe in Betreff des Heimathgesetzes lautet nämlich:

Die

Kammer der Reichsräthe

an die

Kammer der Abgeordneten.

Die Kammer der Reichsräthe erwiedert auf das Schreiben der Kammer der Abgeordneten vom 31. August 1825, den Gesetzesentwurf, die Heimath betreffend:

1) Die Kammer der Reichsräthe genehmigt die Redaktion der Modifikation 1, wie die Kammer der Abgeordneten sie vorgeschlagen hat.

2) Die Kammer der Reichsräthe beharrt auf der Modifikation 2.

3) Sie beharret gleichfalls auf der Modifikation 5.

4) Die Kammer der Reichsräthe ertheilt ihre Beystim-

mung zu dem Zusatze, welchen die Kammer der Abgeordneten bey der Modifikation vorschlägt.

5) Von jenen Modifikationen, welchen die Kammer der Abgeordneten ihre Beystimmung nicht ertheilt, und wovon in der gegenwärtigen Mittheilung keine ausdrückliche Erwähnung geschehen ist, steht die Kammer der Reichsräthe ab.

Die Kammer der Abgeordneten beliebe nunmehr in Folge der gegenwärtigen letzten dießseitigen Erklärung den Gemeinbeschluß gefälligst zu entwerfen, und den gefertigten Entwurf der Kammer der Reichsräthe in Bälde mitzutheilen.

Man erneuert die Versicheruug der ausgezeichneten Hochachtung.

München den 4. September 1825.

Der erste Präsident.
Fürst v. Wrede.

C. Graf v. Leyden.

Das zu 1 vorkommende Wort „genehmigt“ soll und kann zwar hier nichts anders heißen, als: „die Kammer der Reichsräthe tritt der, von der Kammer der Abgeordneten entworfenen Redaktion der Modifikation 1 bey.“ Allein! im gewöhnlichen Sinne des Sprachgebrauches setzet das Wort „genehmigen, Genehmigung,“ einen Obern voraus, der die Handlung eines Untergebenen billiget, gut heißet, genehmiget, in welchem Sinne es aber der verfassungsmäßigen Stellung der beyden Kammern zu einander nicht angemessen ist, welches meines Dünkens in der ohnehin zu ertheilenden Rückant-

wort an die Kammer der Reichsräthe kurz zu bemerken wäre.

In der Hauptsache bleiben noch zwey Punkte, worüber beyde Kammern sich nicht vereinigen konnten.

Der erste ist die zweyte Modifikation, daß das geschiedene Eheweib, wenn sie als schuldiger Theil der Ehescheidung erkannt worden, wieder ihre, vor der Ehe gehabte Heimath erhalten solle.

Da die hohe Kammer diesen, von einem ihrer Mitglieder ausgegangenen, und nachher von der Kammer der Reichsräthe als Modifikation gestellten Antrag schon zweymal als nicht annehmbar erklärt hat, und keine Gründe indessen mir bekannt geworden sind, warum ich nun für eine andere Meynung begutachten könnte, so muß ich wiederholen, daß auch jetzt noch dieser Modifikation nicht beyzutreten sey. Denn die Ungleichheit des Gesetzes zwischen beyden Ehetheilen, wenn z. B. der Mann als schuldiger Theil der Trennung würde erkannt werden, und die Unausführbarkeit desselben, wenn das Weib vom Auslande hereingeheirathet wäre, sind die fortbestehenden Gründe gegen diese Modifikation.

Das nämliche Gutachten muß ich auf die fünfte Modifikation wiederholen, welche darin besteht, daß nämlich,

„wenn die Ausmittlung der Heimath beyder Aeltern unmöglich, die Kinder, bey welchen die Geburt allein die Heimath nie begründen könne, ihre Heimath nach Maßgabe des §. 4 erhalten.“

Denn auch hier sind die Gründe, welche die hohe Kammer zu ihrem Beschlusse veranlaßt haben, nicht entfernt.

Nach dieser letzten Erklärung der Kammer der Reichsräthe wird nun der verfassungsmäßige Bericht von den Beschlüssen der beyden Kammern über den fraglichen Gesetzentwurf zu fassen, und Seiner Königlichen Majestät allerunterthänigst vorzulegen seyn.

Heffner.

Protokoll

über die

Verhandlungen des dritten Ausschusses in seiner XXXVII. Sitzung, den 6. September 1825.

Gegenwärtige:

Der Vorstand des Ausschusses:

Herr Heffner.

Die Mitglieder:

Herr Lechner.
" Bösner.
Frhr. v. Closen.
Herr " Anns.
" Endres, Sekretär.

(Bericht, die Heimath betreffend.)

Herr Heffner erstattet Bericht über die zweyte Rückäusserung der Kammer der Reichsräthe auf die letzten Beschlüsse der Kammer der Abgeordneten zu den Modifikationen der ersten Kammer über den Gesetzesentwurf: „die Heimath betreff."

Bey dem zweyten Punkte, die Zurückweisung der schuldigen Ehefrau, wenn sie geschieden ist, an ihre vor der Verehelichung gehabte Heimath betr., stimmte der Ausschuß mit einer Majorität von vier Stimmen

für die Annahme dieser Modifikation, sofern die mit den auswärtigen Staaten geschlossenen Verträge die Ausführung zulassen. Zwey Stimmen hingegen beharrten auf Nichtannahme dieser Modifikation bey Nr. 3, wo die Kammer der Reichsräthe auf der Modifikation 5 beharret, stimmt der Ausschuß mit drey Stimmen für die Annahme der Modifikation; drey Stimmen waren dagegen.

Heffner.

Endres.

Beylage CCXVIII.

(Bd. XII. der Verhandl. 69ste Sitzung. S. 612.)

Gesammtbeschluß

der

Stände des Reichs.

(Das Gesetz über die Heimath betr.)

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König!

Allergnädigster König und Herr!

Die allerunterthänigst treugehorsamsten Stände des Reichs haben den an sie gebrachten Entwurf eines Gesetzes über die Heimath nur unter folgenden ehrfurchtvollst vorzuschlagenden Abänderungen ihre Zustimmung geben zu können geglaubt:

Daß

§. 1.

Nr. 1 beygesetzt werde:

„unter Beobachtung der Vorschriften des Gemeindeedikts §. 106.“

Nr. 3 beygesetzt werde:

„daß der Wittwe die letzte Heimath ihres Mannes vor seinem Tode, und der Ehefrau im Falle der Scheidung die letzte Heimath ihres Ehemannes vor der Scheidung verbleibt, außer wenn sie bey der für immer geschehenen Trennung als schuldhafter Theil erkannt worden ist, in welchem Falle sie die Heimath wieder erhält, welche sie vor geschlossener Ehe gehabt hat.“

§. 3.

Wäre statt Nr. 2 zu setzen:

„für ehelich geborne, adoptirte oder durch Einkindschaft angenommene Kinder, bey welchen die Heimath des Vaters nicht auszumitteln ist, tritt die Heimath der Mutter ein.“

Statt Nr. 3 wäre folgender Satz zu setzen:

„fällt die Ausmittlung der Heimath beyder Aeltern unmöglich, so erhalten die Kinder, bey welchen die Geburt allein die Heimath nie begründen kann, ihre Heimath nach Maßgabe des nachfolgenden §. 4.

§. 4.

Wäre nach den Worten:

„Heimath gilt“

beyzusetzen:

„und so lange dauert, bis die ursprüngliche Heimath entdeckt, oder eine neue erworben wird.“

§. 5.

Wär in Nr. 1 statt

„Polizeybezirke,“

zu setzen:

„Kreise,“

und in diesen §. 5 noch folgender Satz einzurücken:

„jedoch den Bestimmungen der Verordnung vom 28. November 1816. §. 42, so wie der am nämlichen Tage erlassenen Verordnung, Zwangsarbeitshäuser betreff. (Reggbl. S. 886) unabbrüchig.“

Am Ende des §. 5. Nr. 3 wäre der Satz beyzufügen:

„daß den Polizeybehörden aufgetragen werde; nur in dem Falle eines wahrhaften und von den zu verpflegenden Individuen selbst nicht abzuwendenden Bedürfnisses den Gemeinden die Verpflegung auf ihre Kosten aufzulegen.“

§. 7.

Daß am Ende dieses Paragraphen beygesetzt werde:

„Derley Ausländer, welchen in dem Orte ihrer letzten Garnison die Heimath zusteht, seyen im Falle der Erwerbsunfähigkeit aus allgemeinen Staatsmitteln zu verpflegen, es sey aber für ihren künftigen Unterhalt eine Vorsorge dergestalt zu treffen, daß das Einstandskapital derselben mit

Beschlag zu belegen sey, bis der eingestandene Soldat sich ansässig gemacht hat, oder das Land wieder verläßt."

§. 8.

Diesem Paragraph wäre der Zusatz beyzufügen:

„Daß, im Falle es nicht ohnedem geschieht, die in Heimathsachen erkennenden Behörden verbindlich gemacht werden, ihrer Entscheidung die Hauptentscheidungsgründe, sowohl in dem, was das Faktum, als was das Gesetz betrifft, beyzufügen"

§. 10.

Wäre am Ende nach dem Worte:

„Verordnungen"

beyzusetzen:

„insbesondere des §. 42 der oben angeführten Verordnung vom 28. November 1816."

Zugleich bitten die allerunterthänigst treugehorsamsten Stände des Reichs Seine Majestät im verfassungsmäßigen Wege allerehrfurchtvollest nachfolgenden Vorschlägen welche sie für den Staat vortheilhaft und nützlich halten, die königliche Genehmigung zu ertheilen, daß

a) den Polizeybehörden darüber, an welche Gemeinde eines Bezirks eine heimathslose Person vorzüglich zu verweisen sey, festere Bestimmungen ertheilt werden möchten, und

b) daß Findelkinder vor allem in Findelhäusern und Vaganten, soferne es den bestehenden Verordnun-

gen entspricht, in Zwangsarbeitshäusern untergebracht werden.

In allertiefester Ehrfurcht beharren

München den 6. September 1825.

Euer Königlichen Majestät

allerunterthänigst treugehorsamste Kammer der Reichsräthe.	allerunterthänigst treugehorsamste Kammer der Abgeordneten.
Fürst v. Wrede, erster Präsident.	Frhr. v. Schrenk, erster Präsident.
C. Gr. v. Leyden.	Häcker, erster Sekretär.

Beylage CCXIX.

(Bd. XII. der Verh. 69ste Sitzung. S. 612.)

Vierter Bericht

des

Abgeordneten Referenten Heffner, Namens des dritten Ausschusses.

(Den Gesetzentwurf, die Landräthe betreff.)

Die letzte Erklärung der Kammer der Reichsräthe lautet so:

Die

Kammer der Reichsräthe

an die

Kammer der Abgeordneten.

Die Kammer der Reichsräthe glaubt in keinem der

Punkte, worüber bis jetzt keine beyderseitige Zustimmung hat erzielt werden können, von ihren früher ausgesprochenen Ansichten abgehen zu können.

Sie überläßt es demnach der Kammer der Abgeordneten, für den Fall, wo sie sich vor dem Schlusse der Ständeversammlung mit den dießseitigen Ansichten sollte vereinigen können, den gemeinsamen Beschluß der beyden Kammern zur Vorlage an Seine Majestät zu redigiren, — für den entgegengesetzten Fall aber die vorgeschriebene Vorlage in der nach Beylage X. zum VI. Titel. §. 10 der Verfassungsurkunde. Absch. IV. §. 53. c bezeichneten Form an Seine Majestät dem Könige allerunterthänigst zu fertigen.

Sie ersucht die Kammer der Abgeordneten sie von ihrem desfallsigen Beschlusse in Kenntniß zu setzen, und verharret mit ausgezeichneter Hochachtung.

München den 4. September 1825.

Der erste Präsident
Fürst. v. Wrede.

C. Graf v. Leyden.

Da nun eine weitere Nachgiebigkeit nicht zu erwarten ist, so wird nun auch nach §. 53. lit. c. Beil. X. zum VI. Titl. §. 10 der Verfassungsurkunde an Seine Majestät dem Könige die allerunterthänigste Anzeige zu machen seyn, daß sich die allerunterthänigst treugehorsamsten Stände über die gemeinschaftliche Zustimmung zu dem an Sie gebrachten Gesetzesentwurf über die Landräthe nicht hätten vereinigen können.

Heffner.

Protokoll

über die

Verhandlungen des dritten Ausschusses in der XXXVII. Sitzung, den 6. Sept. 1825.

Gegenwärtig:

Der Vorstand des Ausschnsses:

Herr Heffner.

Die Mitglieder:

Herr Lechner.
= Bösner.
Frhr. v. Closen.
Herr = Anns.
= Endres, Sekretär.

(Bericht, die Landräthe betr.)

Herr Heffner berichtet über die letzte Rückäusserung der Kammer der Reichsräthe, die Landräthe betr., und der Ausschuß war durchgängig mit dem Herrn Referenten einverstanden.

Endres, Sekr.

Beylage CCXX.

(Bd. XII. der Verhandl. 69ste Sitzung. S. 612.)

Gemeinschaftliche Erklärung der Stände des Reichs.

(Die Einführung der Landräthe betreff.)

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster König!

Allergnädigster König und Herr!

Die allerunterthänigst treugehorsamsten Stände haben über die gemeinschaftliche Zustimmung zu dem an sie gebrachten Entwurf eines Gesetzes, die Landräthe betreff., sich nicht vereinigen können.

In allertiefester Ehrfurcht erharren

München den 6. September 1825.

Euer Königlichen Majestät

allerunterthänigst
treugehorsamste Kammer
der Reichsräthe.

Fürst v. Wrede,
erster Präsident.

C. Gr. v. Leyden.

allerunterthänigst
treugehorsamste Kammer
der Abgeordneten.

Frhr. v. Schrenk,
erster Präsident.

Häcker,
erster Sekretär.

Beylage CCXXI.

(Bd. XII. der Verhandl. 69ste Sitzung S. 612.)

Weiterer Vortrag des dritten Ausschusses.

(Ueber die Beschlüsse der Kammer der Reichsräthe vom 4. d. M., den Gesetzesentwurf über Ansässigmachung und Verehelichung betr.)

Die Kammer der Reichsräthe hat auf das Schreiben der Kammer der Abgeordneten von 31. v. M, über nebenbemerkten Gegenstand erwiedert:

1) daß sie der von der Kammer der Abgeordneten beantragten Redaktion der Modifikation I ihre Beystimmung ertheilet.

Die Kammer der Reichsräthe hatte nämlich ein Zeugniß über die Ursachen des nicht genossenen Schulunterrichts überhaupt als genügend angesehen, wogegen die Kammer der Abgeordneten die Beybringung desselben in den geeigneten Fällen für unerläßlich erklärte. Durch den nunmehrigen Beytritt zur diesort vorgeschlagenen Abfassung stellt sich dieser Gegenstand als erlediget dar.

2) Die Kammer der Reichsräthe besteht auf Beybehaltung der dritten Modifikation.

Die jenseits beantragte Bedingung eines: schuldenfreyen Vermögens wurde dieß Orts näher und angemessener durch: nicht überschuldetes Grundeigenthum ausgesprochen. Die Gründe, welche dieser

Bezeichnung zur Seite stehen, sind in den deßfalls erstatteten Vortrag enthalten, und wohl noch aller Seits erinnerlich. Sie sind nicht widerlegt, sondern nur nicht angenommen. Es ist daher nur noch zu untersuchen, ob nicht eine Ansicht des Gegenstandes sich darbietet, aus welcher die beyderseitigen Beschlüsse nicht im Widerspruch sich darstellen.

Die Kammer der Abgeordneten ist von dem Satze ausgegangen, daß das Daseyn einer nicht unverhältnißmäßigen Quantität von Schulden der Ansässigmachung auf Grundeigenthum, (denn nur hievon handelt es sich), nicht im Wege stehen solle, da hingegen die Kammer der Reichsräthe ein schuldenfreyes Vermögen als Grundbedingung der Ansässigmachung vorauszusetzen scheint.

Beyde stimmen also darin überein, daß sie einen so wenig als möglich belasteten Anfang des Ansitzes auf Grundeigenthum bezwecken, weil sie in den Schulden einen zweckzerstörlichen, dem Gemeindewohle gefährlichen Umstand voraussetzen. Allein hiedurch scheint mir keineswegs gesagt zu seyn, daß jede, auch die mindeste Schuld von der Ansässigmachung ausschließe; da eigentlich nur von der Schuldenfreyheit des gesetzlichen Minimums eines Grundbesitzthums die Rede seyn kann, und der Fall denkbar ist, daß zwar Passiva vorhanden sind, die aber durch Aktiva dergestalt überwogen werden, daß jenes Minimum als stets unbelastet erscheint. Ein Vermögen z. B. das in 800 fl. besteht, worauf jedoch 200 fl. zum Betriebe des Gewerbes aufgenommen sind, kann doch wohl nicht für unzulänglich zur Ansässigmachung angesehen werden, da solches den Erfodernissen des Gesetzes

entspricht, wenn übrigens die persönnliche Qualifikation vorhanden ist.

Da nun hierin überhaupt dem Ermessen der Obrigkeit das Meiste überlassen werden muß, und diese in dem Geiste des Gesetzes und in den über den Inhalt desselben stattgehabten Erörterungen eine hinlängliche Direktivnorm bey der Anerkennung desselben finden wird; so möchte auf dem diesörtigen Redaktionsvorschlag, dessen Würdigung ohnedem in das Gebiet der Ausführung gehört, und bey der Abfassung des Gesetzes von der königlichen Staatsregierung (wie vertrauungsvoll zu erwarten steht) dem Geiste nach nicht übersehen werden wird, unter obigen Prämissen, noch länger zu bestehen nicht nothwendig seyn.

3) Die Kammer der Reichsräthe besteht auf der siebenten Modifikation.

Die Kammer der Reichsräthe hatte, nämlich, in dieser Modifikation beantragt, daß dem Grundherrn die Ertheilung seiner Einwilligung zur Zertrümmerung und Repartition stets frey bleiben müsse, und ihm solche nie aufgedrungen werden könne.

Die Kammer der Abgeordneten hat dieser Modifikation aus sehr triftigen Gründen ihre Beystimmung versagt. Wenn aber dieser Gegenstand nach den Verhältnissen bemessen wird, in welchen er sich, schon dermalen befindet, so wird sich auch hier zu Tage geben, daß die Ansicht deren beyden Kammern einer Vereinigung fähig ist. Es wird nämlich nur des Beysatzes: vorbehaltlich der bestehenden Gesetze bedürfen, um beyde Anträge in Einklang zu bringen. Denn schon nach dem Cod. Civ. IV. 7. §. 12. sind die Verände-

rungen in dominio utili bey erbrechtsbaren Gütern, dem Wissen und Willen des Grundherrn unterworfen, dessen Konsens aber auf Anmelden ohne erhebliche Ursache nicht verweigert werden kann. Und die Zertrümmerung und Verkleinerung erbrechtsbarer Güter unterliegt zwar der Einwilligung der Grundherrn, kann aber auch nach den Generalmandaten von 24. März 1762 §. 15. und vom 3. Augusti 1772 §. 4. ex officio und privative zu Vermehrung der Mannschaft im Lande und zu Beförderung der Niederlassungen vorgenommen werden. Wenn daher dieser Vorbehalt, der ohnedem in der Natur der Sache liegt, und durch den §. 8. des Titels IV. der Verfassungsurkunde, welcher den Abtretungen zum gemeinen Besten den Weg vorschreibt, verstärkt wird; — wenn dieser Vorbehalt noch ausgedrückt wird, so ist alles gesagt, was den Rechten der Staatsgewalt so wie den Interessen der Privaten, das Wort reden kann.

5) Die Kammer der Reichsräthe besteht auf der zehnten Modifikation jedoch in folgender Verfassung:

„Staatsdiener und ihre Angehörigen, wenn dieselben entweder durch freywilligen Verzicht auf den Staatsdienst, oder durch ihr übles Betragen, die Ansprüche auf eine Pension verloren haben, und verarmen, fallen nicht den Gemeinden, sondern dem Staate zur Last".

Ein Individuum, welches entweder auf seinen Dienst verzichtet, oder durch richterliches Erkenntniß entlassen wird, ist kein Staatsdiener mehr, (Edikt über die Verhältnisse der Staatsdiener §. 10. und 22. A.) und kann eigentlich auf die Wirkungen, die unmittelbar aus seinem Standesverhältnisse hervorgehen, keinen Anspruch machen.

Ein solcher ist als ein Einwohner zu betrachten, welcher Kraft seines vorigen Erwerbes die Ansässigkeit erworben hat, und daher eigentlich kein Rechtsgrund vorhanden, um demselben die Ansässigkeit zu nehmen, und ihn dem Staate zur Versorgung zuzuschieben. Da aber von der andern Seite es auch für die Gemeinden lästig seyn würde, wenn sie für den Willen oder für die Uebelthaten der Staatsdiener büssen, und in Fällen Alimentationsverbindlichkeiten auf sich nehmen sollten, wo es nicht in ihrer Macht lag, den Entschliessungen und den Handlungen dieser Gemeindeglieder in ihren Wirkungen zuvor zu kommen; und da der Fall einer solchen Abnährung nur höchst selten eintreten kann, so glaube ich, daß der fragliche Beysatz unbedenklich angenommen werden kann.

5) Die Kammer der Reichsräthe ertheilet der von der Kammer der Abgeordneten zur zwölften Modifikation vorgeschlagenen Redaktion ihre Beystimmung.

Die Kammer der Reichsräthe hatte nämlich vorgeschlagen, daß in §. 6. Nr. 1. bey der Verehelichung und Wiederverehelichung noch der kirchlichen Rücksichten erwähnt werden sollte, welchen Beysatz aber die Kammer der Abgeordneten in den Worten:

„privat- und kirchenrechtliche Hindernisse“

ausgedrückt zu sehen wünschte.

Da die Kammer der Reichsräthe diesem Wunsche sich beyfällig erklärt hat, so ist hiebey nichts zu erinnern.

6) Von jenen Modifikationen, welchen die Kammer der Abgeordneten ihre Beystimmung nicht ertheilt, und woran in der gegenwärtigen Mittheilung keine ausdrückliche Erwähnung geschehen ist, steht die Kammer der Reichsräthe ab.

Hieraus ergiebt sich, daß

a) die Modifikation Nr. 13. wegen erneuerter Untersuchung des Vermögens bey Wiederverehelichungen;

b) die Modifikation Nr. 14. wegen Anberaumung eines Termins für die abwesenden Interessenten, und

c) die Modifikation Nr. 15. wegen der dritten Instanz in Berufungsfällen auf sich zu beruhen hat.

München den 6. Sept. 1825.

Bösner.

Protokoll

über die

Verhandlungen des dritten Ausschusses den 6. September 1825.

Gegenwärtige:

Der Vorstand des Ausschusses:

Herr Heffner.

Die Mitglieder:

Herr Lechner.
Frhr. v. Closen.
Herr Bösner.
Herr v. Anns.
" Endres.

(Bericht die Ansäßigmachung betreffend.)

Herr Bösner berichtet über die zweyte Rückäußerung der Kammer der Reichsräthe zu dem Gesetzesentwurfe über

„Ansäßigmachung."

In allen Punkten waren die Stimmen getheilt, so daß zwey Stimmen dem Gutachten des Herrn Referenten beystimmten, drey Stimmen wollten es bey dem frühern Kammerbeschlusse belassen wissen.

Endres,
Sekretär.

Beylage CCXXII.

(Bd. XII. der Verhandl. 69ste Sitzung. S. 615.)

(Rückantwort der Kammer der Abgeordneten, den Gesetzesentwurf über Ansäßigmachung und Verehelichung betreffend.)

Die
Kammer der Abgeordneten
an die
Kammer der Reichsräthe.

Die Kammer der Abgeordneten giebt sich die Ehre der Kammer der Reichsräthe auf das geehrte Schreiben vom 4. Sept. d. J., den Gesetzesentwurf über Ansäßigmachung und Verehelichung betreffend zu erwiedern,

1) Der Modifikation unter Ziffer 3. und 10. giebt sie ihre Zustimmung.

2) Der Modifikation unter Ziffer 7. glaubt sie nur dann ihre Zustimmung ertheilen zu können, wenn beygesetzt würde:

„vorbehaltlich der gesetzlichen Bestimmungen über Supplirung des grundherrlichen Konsenses.“

Sollte eine Vereinigung der beyden Kammern über diesen Punkt nicht zu Stande kommen, so müßten dann nach dem Beyspiele des Gesammtbeschlusses vom 16. July 1819 der Regierung die beyderseitigen Ansichten zur Vorlage gebracht werden.

Hierüber erwartet die Kammer der Abgeordneten die weitere jenseitige Ansicht, und bestehet mit der ausgezeichnetsten Hochachtung

München den 6. Sept. 1825.

Frhr. v. Schrenk,
erster Präsident.

Häcker,
erster Sekretär.

Beylage CCXXIII.

(Bd. XII. der Verhandl. 69ste Sitzung. S. 615.)

Vortrag

des dritten Ausschußes der Kammer der Abgeordneten

über

die Antwort vom 5. September der Kammer der Reichsräthe, das Gesetz über Distriktsumlagen betreffend.

Erstattet

vom Abgeordneten Frhn. v. Closen.

Nachdem mir das fragliche Schreiben erst vor einer halben Stunde zugestellt wurde, so mußte ich mich begnügen, meine Anträge hier, unter Vorbehalt der mündlichen Entwickelung der Motive in wenigen Worten niederzuschreiben.

Zu 1) wäre anzunehmen, wobey es sich versteht,

und, wenn es nöthig scheinen sollte, noch ausdrücklich beygefügt werden könnte, daß, wenn über die Frage, ob ein Individuum zur Klasse der Höchstbesteuerten gehöre, sich in der Gemeinde auch Anstände ergeben, die Kreisregierung hierüber vorbehaltlich des Rekurses an das Staatsministerium des Innern zu entscheiden habe.

Zu 2. — wäre anzunehmen.

Ich bemerke anbey, und unterstelle es der höhern Beurtheilung, ob bey der definitiven Redaktion darauf will Rücksicht genommen werden:

a) daß etwa statt „berufen," könnte gesetzt werden, „eingeladen," zumal da diese Individuen nicht nothwendige Mitglieder der Versammlung sind, und es lediglich ihre Sache ist, ob sie erscheinen wollen oder nicht;

b) daß nur solche Individuen berufen werden, welche in ihrem Interesse nicht schon durch gesetzmäßige Mitglieder vertreten sind;

c) daß diese Berufenen nicht als stimmberechtigte Mitglieder der Versammlung erscheinen, sondern sich nur über die Gegenstände ihres besondern Interesse zu äußern haben.

Zu Nr. 3. beruht.

Zu Nr. 4. — Erster Satz: wäre anzunehmen, da es nicht unbillig scheint, daß die Dominikalisten, statt in dem unwandelbaren Verhältniß von 1 zu 8, nach dem Maß ihrer wahrscheinlichen Beyträge — als dem Hauptpunkt der Betheiligung — in der Distriktsversammlung vertreten werden.

Zweyter Satz: wäre anzunehmen, nach dem die

hier beantragte Mitwirkung das Geschäft nur befördern, nicht hemmen kann.

Frhr. v. Closen.

Protokoll
über die
Verhandlungen des dritten Ausschusses den 6. September 1825.

Gegenwärtige:

Der Vorstand des Ausschusses.
Herr Heffner.

Die Mitglieder:
Herr Lechner.
Frhr. v. Closen.
Herr Bösner.
" v. Anns.
" Endres, Sekretär.

(Bericht, die Distriktsumlagen betreffend.)

Frhr. v. Closen erstattet weitern Bericht über die zweyte Rückäußerung der Kammer der Reichsräthe zu den Modifikationen über den Gesetzesentwurf

„die Distriktsumlagen betreffend."

In den zwey ersten Punkten war der Ausschuß mit fünf Stimmen gegen den Herrn Referenten der Meynung, daß es bey dem frühern Beschlusse der Kammer verbleiben solle.

Bey dem ersten Satze des vierten Punktes entschieden sich zwey Stimmen für den Herrn Referenten. Drey hingegen wollten es ebenfalls wieder bey dem Kammerbeschlusse belassen wissen.

Bey dem zweyten Satze des vierten Punktes hielt der Ausschuß einstimmig mit dem Herrn Referenten dafür, daß man sich den Vorschlag der Kammer der Reichsräthe gefallen lassen könne.

Heffner, Endres, Sekretär.

Beylage CCXXIV.

(Bd. XII. der Verhandl. 69ste Sitzung. S. 616.)

(Beschluß der Kammer der Abgeordneten über den Gesetzentwurf, die Distriktsmlagen betreffend.)

Die
Kammer der Abgeordneten
an die
Kammer der Reichsräthe.

Die Kammer der Abgeordneten erwiedert der Kammer der Reichsräthe auf das Schreiben vom 5. Sept. d. J. die Distriktsumlagen betreffend.

Sie ertheilt der Modifikation ad 5. 6. 11. ihre Zustimmung.

Mit ausgezeichnetster Hochachtung bestehet

München den 6. Sept. 1825.

Frhr. v. Schrenk,
erster Präsident.

Häcker,
erster Sekretär.

Beylage CCXXV.

(Bd. XII. der Verhandl. 69ste Sitzung. S. 616.)

(Gesammtbeschluß der Stände des Reichs, die Behandlung der Distriktsumlagen betreffend.)

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König!

Allergnädigster König und Herr!

Die alleruntherthänigst treugehorsamsten Stände des Reichs haben dem an sie gebrachten Entwurf eines Gesetzes über die Behandlung der Distriktsumlagen nur unter folgenden ehrfurchtvollest vorzuschlagenden Abänderungen ihre Zustimmung geben zu können geglaubt:

§. 1.

a) Daß nach den Worten:

„eine Distriktsumlage,“

beygefügt werde:

„nach den Bestimmungen des Umlagengesetzes vom 22. July 1819 Art. VII. und des Peräquationsgesetzes Art. VI.;“

b) daß diesem Paragraph im 2. Absatze beygesetzt werde:

„die vorläufige Genehmigung zur wirklichen Einleitung einer Distriktsumlage von Seite der königl. Kreisregierung falle hinweg, wenn die sämmtlichen einen Distrikt bildenden Gemeinden den Antrag auf eine Umlage machen oder unterstützen, und wenn die Vorarbeiten ohne Kosten hergestellt werden können.“

§. 2.

Daß im §. 2. Nr. 1. der Satz:

„worüber aber“ ꝛc. bis ans Ende

weggelassen werde.

Daß dem Nr. 3. dieses Paragraphen am Ende beygesetzt werde:

„ins Besondere auf das Umlagen- und Kriegsperäquationsgesetz vom 22. July 1819“

Daß zu Nr. 6. dieses Parapraphes ausgesprochen werde:

„daß ein Maximum, und zwar auf 5 vom 100 der jährlichen Steuersumme festgesetzt werde, auf welches in einem Jahre der Betrag von Distriktsumlagen sich erheben dürfe, für solche Zwecke welche nicht vom Gesetze oder der Nothwendigkeit geboten sind, sondern blos den Nutzen oder Vortheil der Gemeinden betreffen.“

§. 3.

Daß im §. 3., ferner in Nr. 4. dieses Paragraphen und im §. 5. bey dem Betheiligten auch des Aerars und der Stiftungen Erwähnung geschehe.

§. 4.

Daß im §. 4. Nr. 2. ausgesprochen werde:

„daß nebst dem Gemeindevorsteher, wenn derselbe ein Kleinbegüterter ist, einer aus den Höchstbesteuerten; wenn er aber zu den Höchstbesteuerten gehört, ein Kleinbegüterter zur Distriktsversammlung abgeordnet werden soll.“

Daß zum §. 4. beygesetzt werde:

„Nebstdem sollen ohne Unterschied der Klassen diejenigen zu den Distriktsversammluugen gerufen werden, welche einen ausgezeichnet großen Antheil an den Beyträgen oder Leistungen zu nehmen, oder ein besonderes Interesse bey denselben haben.“

„Letztere sind nur in Beziehung auf den einzelnen Gegenstand, der sie besonders betrifft, beyzuziehen.“

§. 6.

Daß in diesem Paragraph, so wie im §. 8. statt des Ausdruckes:

„Aeußerung und Aeußerungen“

die Worte:

„Erinnerung und Erinnerungen“

gesetzt werden.

Daß in diesem Paragraph ausgedrückt werde:

„In Gegenständen von Wichtigkeit und Umfang, bey welchen umfassende und wichtige Pläne und Ueberschläge vorkommen, habe die Eröffnung der Verhältnisse an die Distriksversammlung nicht blos mündlich zu sprechen, sondern es seyen die Pläne und Ueberschläge auch schriftlich vorher derselben mitzutheilen;“

ferner:

„Es sey jedesmal, wenn über die bezeichneten Fragen unter den Partheyen Verschiedenheit der Meynung herrsche, die Justruktion nach dem Partheyverhältnisse aufzunehmen, so, daß über jede geäußerte Meynung die Gegner derselben ihre Gründe

vortragen, und zwar gesondert nach den verschiedenen Fragen."

§. 8.

Daß in diesen Paragraphen hinsichtlich der dort vorgeschriebenen Entscheidung ausgesprochen werde:

„der einstimmige Widerspruch sämmtlicher Mitglieder der Distriktsversammlung entscheide schon allein für sich gegen die Statthaftigkeit einer Distriktsumlage, wenn eine solche auf den Antrag der öffentlichen Behörde nur wegen überwiegenden Vortheils in dem Falle, wo der Zweck auf eine andere Art erreicht werde, eingeleitet werden soll;"

ferner:

„daß in der endlichen Redaktion dieses Paragraphen auf die Normen hingewiesen werde, nach welchen die Entscheidung der Kreisregierung gefaßt werden soll, nämlich auf die Artikel 1. 2. 3. 4. und 7. des Umlagen- und Art. 6. des Peräquationsgesetzes; dann auf die obigen Bestimmungen des §. 2. Nr. 1. und 3.

Daß weiter ausgedrückt werde:

„Die Entscheidung sey nur über die eigentlichen Rechtsfragen zu fassen; die Entscheidung über die wirthschaftlichen Fragen hingegen, beschränkt auf die Art der Ausführung und der Zahlung, so wie die Ausmittlung des Beytragsmaßstabes, sey der Bewilligung der Gemeinden anheim zu geben;"

dann

„daß den in Distriktsumlagensachen entscheiden-

den Behörden, und namentlich auch der letzten Instanz zur Pflicht gemacht werde, ihre Urtheile mit Entscheidungsgründen zu versehen."

Weiter:

„daß den Beschwerden gegen die Regierungserkenntnisse in Distriktsumlagen-Gegenständen keine Suspensivkraft gegeben werde in Fällen, wo Gefahr auf dem Verzuge haftet, wo die Distriktsversammlung bey der Vorberathung selbst die Ausführung des Zwecks für dringend erklärt, und der Regierungsbeschluß dem Antrage der Majorität der Versammlung genehmigt hat, endlich, wenn die Umlage durch ein Gesetz geboten ist."

Schlüßlich, daß diesem Paragraph beygesetzt werde:

„Die Grund- und Zehend-, so wie die Gutsherrn, rücksichtlich ihrer Rustikalbesitzungen, sollen entweder selbst, oder durch ihre Bevollmächtigte, nach dem Maße ihrer Betheiligung zu den Distriktsversammlungen beygezogen werden."

„In den Fällen, wo ein Distrikt aus mehreren Land- oder Herrschaftsgerichten im Ganzen oder zum Theil zusammengesetzt ist, sollen unter der Leitung des königl. Kommissärs jedesmal die einschlägigen Land- und Herrschaftsrichter beygezogen werden, um der Distriktsversammlung die nöthigen Aufschlüsse über die bey derselben vorkommenden, die Lokalverhältnisse ihrer Bezirke betreffenden Gegenstände zu geben."

§. 9.

Daß in diesem Paragraph ausgesprochen werde:

„In den Fällen, in welchen das Aerar bey einer Distriktsumlage betheiligt ist, habe ein Abgeordneter der Finanzstelle bey der Versammlung zu erscheinen, und dort die Rechte des Aerars zu vertreten.“

§. 10.

Daß nach den Worten:

„nach Verträgen und Herkommen“

das Wort

„Gesetzen“

beygefügt werde.

Zugleich übergeben die alleruntherthänigst treugehorsamsten Stände Seiner Majestät dem Könige die folgenden Vorschläge, welche sie für den Staat vortheilhaft und nützlich halten mit der ehrfurchtvollsten Bitte, denselben die Königliche Genehmigung zu ertheilen.

a) daß im §. 3. auf dem Art. 7. des Umlagengesetzes, und dem Art. 6. des Peräquationsgesetzes vom 22. July 1819 hingewiesen wurde, in welchen Fällen allein auf eine förmliche Einleitung die Ermächtigung zur Instruktion einer Distriktsumlage gegeben werden könne;

b) daß zum §. 7. des Entwurfes auch für den Fall, wenn der Distrikt aus Gemeinden bestünde, die in verschiedenen Regierungsbezirken gelegen wären, eine Vorschrift gegeben werde, von wem und auf welche Weise der Unterbeamte bezeichnet werden

soll, welcher die Leitung des Geschäfts zu besorgen hat;

c) daß auch für den Rheinkreis durch ein Gesetz, anstatt des ehemaligen Arrondissementsrathes eine diese surrogirende, der durch gegenwärtiges Gesetz gegebenen ähnliche Einrichtung getroffen werden möge.

In allertiefster Ehrfurcht erharren

München den 6. Sept. 1825.

Euer Königlichen Majestät

allerunterthänigst
treugehorsamste Kammer
der Reichsräthe.
Fürst v. Wrede,
erster Präsident.
C. Gr. v. Leyden.

allerunterthänigst
treugehorsamste Kammer
der Abgeordneten.
Frhr. v. Schrenk,
erster Präsident.
Häcker,
erster Sekretär.

Beylage CCXXVI.

(Bd. XII. der Verhandl. 69ste Sitzung S. 617.)

Vortrag

des

zweyten Ausschusses.

(Ueber das Schreiben der Kammer der Reichsräthe vom 3. Sept. 1825, das Budget für die Finanzperiode 1825/31 betr.)

erstattet

an die hohe Kammer der Abgeordneten

von

J. von Utzschneider.

Die Kammer der Reichsräthe antwortet auf das Schreiben der Kammer der Abgeordneten vom 2. September 1825 in Betreff des Budgets für die Finanzperiode von 1825 bis 1831 unterm 3. l. M.

ad 11) daß sie es zwar bey ihrer frühern Fassung glaube belassen zu müssen, nach welcher bloß die polytechnische Schulen, das Landgestüt, und die Leinwandfabrikation benannt werden sollen, daß sie jedoch am Schluße dieses Antrages noch den Beysatz machen zu müssen glaube:

> „daß man es dem Ermessen der Regierung anheimstelle, ob, und was sie von dieser Summe zu 100,000 fl. noch für andere vorstehend nicht benannte gemeinnützige Zwecke verwenden wolle."

Der zweyte Ausschuß glaubt: die hohe Kammer der Abgeordneten dürfe diesen Beysatz um so mehr nun

beystimmen, als alle gemeinnützige Zwecke darunter begriffen sind; und die Regierung am besten ermässigen kann, welche unter denselben die gemeinnützigsten sind, und wo am vorzüglichsten Unterstützung und Nachhülfe erfoderlich ist.

ad 12) Glaubt die Kammer der Reichsräthe von ihrem frühern Beschluße — in Betreff der Garantie der Korn- und Haberpreise für die aktive Armee — nicht abgehen zu können.

Der zweyte Ausschuß muß aus Gründen, die derselbe der hohen Kammer der Abgeordneten in seinen früher erstatteten Vorträgen bereits vorgelegt hat, auch heute wieder bey seinem bisherigen Gutachten stehen bleiben, — um so mehr, — als sämmtliche Mitglieder des Ausschusses aus den von den königlichen Staatsministerium der Armee vorgelegten Rechnungen die Ueberzeugung geschöpft haben, daß die für die aktive Armee ins Budget aufgenommenen 6,700,000 fl. auch ohne Garantie der Korn- und Haberpreise für sämmtliche Bedürfnisse der aktiven Armee genügend hinreichen, und daß dabey selbst noch Ersparungen für andere Militärzwecke möglich seyen. —

Der zweyte Ausschuß glaubt demnach: die hohe Kammer der Abgeordneten dürfte, was die Garantie der Korn- und Haberpreise betrifft, der Kammer der Reichsräthe nicht beystimmen.

ad 13) Besteht die Kammer der Reichsräthe auf die Beybehaltung der Worte:

„gegen unverzinsliche Zurückgabe der St. Salvatorskirche“,

und erklärt für den Fall, daß die Kammer der Abgeordneten sich hiemit nicht vereinigen zu können glauben sollte, daß sie dann ihre Zustimmung zu der Verwendung von 120,000 fl. zur Erbauung einer protestantischen Kirche nicht ertheile.

Der zweyte Ausschuß glaubt, die hohe Kammer der Abgeordneten dürfte der Kammer der Reichsräthe in Betreff der unverzinslichen Zurückgabe der St. Salvatorskirche um so mehr nun beystimmen, als außerdem aus Mangel eines gemeinschaftlichen Beschlußes beyder Kammern, obige Summe von 120,000 fl. für die Erbauung eine protestantischen Kirche in der Hauptstadt München nicht bewilliget werden würde.

Es hängt nun von der hohen Kammer der Abgeordneten ab, hierüber ihre Beschlüsse zu fassen, und diese der Kammer der Reichsräthe mitzutheilen.

München den 5. Sept. 1825.

F. v. Utzschneider,
Referent.

Im zweyten Ausschusse vorgetragen und einstimmig genehmiget.

Socher.

Baron von Heynitz,
in Abwesenheit des Hrn. Sekretärs.

Beylage CCXXVII.

(Bd. XII. der Verhandl. 69ste Sitzung S. 617.)

Vortrag

des

zweyten Ausschusses,

über das Schreiben der Kammer der Reichsräthe vom 3. Sept. 1825.

(die Wünsche und Anträge der Kammer der Abgeordneten bey Berathung des Budgets betr.)

erstattet

an die Kammer der Abgeordneten

von

J. v. Utzschneider.

Die Kammer der Reichsräthe erklärt der Kammer der Abgeordneten, auf das Schreiben vom 2. Sept. l. J. in Beziehung auf ihre Wünsche und Anträge — die Vorlage eines Gesetzentwurfes zur Begründung einer Wittwen- und Waisenpensionsanstalt für Staatsdiener, und die Aufhebung der Sporteltantiemen betreffend, — mittelst Schreibens von 3. Sept. l. J.,

„daß sie glaube, in Bezug auf diese beyden Wünsche und Anträge es bey ihrer frühern Aeußerung belassen zu müssen."

Der zweyte Ausschuß findet keine Gründe, warum die hohe Kammer der Abgeordneten von ihren früher gefaßten Beschluße abgehen sollte, indem die Wittwen- und Waisenpensionsanstalt für Staatsdiener ohne Garantie des Staates nicht wohl wird bestehen können, um so mehr, als von Seite des königl. Staatsministeriums

der Finanzen der jährliche Zuschuß eine bedeutende Summe für diese Anstalt demohngeachtet noch fernershin in Anspruch genommen werden will.

Was die Aufhebung der Sporteltantiemen betrifft, so ist dieser Gegenstand für die ganze Nation zu wichtig, als daß die Kammer der Abgeoeordneten diesen Wunsch und Antrag znrücknehmen kann; sie muß, nachdem ein gemeinschaftlicher Beschluß beyder Kammern in dieser Beziehung nicht zu Stande zu kommen scheint, vielmehr erwarten, daß die Regierung zur Erleichterung des Volkes durch die Aufhebung der Sporteltantiemen im Wege der Administration von selbst einschreite.

Der zweyte Ausschuß hält es demnach für seine Pflicht, zu begutachten, daß auch die Kammer der Abgeordneten von diesen von ihr gestellten Wünschen und Anträge nicht abgehen, und also der Aeußerung der Kammer der Reichsräthe in dieser Beziehung nicht beytreten wolle.

J. von Utzschneider,
Referent.

Im zweyten Ausschuße vorgetragen, und einstimmig genehmiget.

Socher.

Baron von Heynitz,
in Abwesenheit des Hrn. Sekretärs.

Beylage CCXXVIII.

(Bd. XII. der Verhandl. 69ste Sitzung S. 617)

Gesammtbeschlüsse der Stände des Reichs.

A.

(Die Generalfinanzrechnung für die Etatsjahre 1820/21 bis 1822/23 betreffend.)

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster König!
Allergnädigster König und Herr!

Die alleruntherthänigst treugehorsamsten Stände des Reichs haben die von dem Staatsministerium der Finanzen auf Euer Majestät allerhöchsten Befehl ihnen vorgelegten Generalfinanzrechnungen für die Etatsjahre $18\frac{20}{21}$, $18\frac{21}{22}$ und $18\frac{22}{23}$ ihrer Prüfung unterworfen, und erkennen diese Rechnungen, welche am Ende des Etatsjahres $18\frac{22}{23}$ mit einem Aktivkassebestand von

5,903,239 fl. 44 kr.

abschließen, an.

In allertiefster Ehrfurcht geharren

München, den 6. Sept. 1825.

Euerer Königlichen Majestät

alleruntherthänigst treugehorsamste	alleruntherthänigst treugehorsamste
Kammer der Reichsräthe.	Kammer der Abgeordneten.
Fürst von Wrede,	Frhr. von Schrenk.
erster Präsident.	erster Präsident.
C. Graf v Leyden.	Häcker.
	erster Sekretär.

B.

(Das Finanzgesetz betreffend.)

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster König!

Allergnädigster König und Herr!

Die allerunterthänigst treugehorsamsten Stände haben den an sie gebrachten Entwurf des Finanzgesetzes nur unter folgenden ehrfurchtsvollest vorzuschlagenden Abänderungen ihre Zustimmung geben zu können geglaubt.

Ad Tit. 1.

Festsetzung der Staatsausgaben.

1.

Bleibt unverändert.

2.

Die Zusammenstellung lit. A liegt bey.

Die Paragraphen 3, 5, und 6 dürften in einen Paragraph vereinigt werden, und folgende Fassung erhalten:

„Auf die von der Schuldentilgungsanstalt neben der Hauptschuldentilgungskasse und abgesondert von derselben mit einem hiefür besonders ausgeschiedenen Fond zu errichtende eigene Pensions-amortisationskasse gehen vom 1. Oktober 1825 an über:

a) die sämtlichen schon bisher von der Hauptschuldentilgungsanstalt bestrittenen Pensionen;

b) alle bey den übrigen Staatskassen noch dermal bestrittenen Pensionen des Säkularisations- und Mediatisirungsetats, welche jedoch die Summe von

3—30,000 fl.

nicht übersteigen dürfen;

c) die sämmtlichen übrigen auf den Pensionsetat der Staatskassen befindlichen Civilpensionen und Unterstützungen, sowohl von Quiescenten, als Wittwen- und Waisen-, Ordenspensionen, so wie die Mehrbezüge aktiver Staatsdiener aus früheren Dienstesverhältnissen nach dem bisherigen Betrage von

2,100,000 fl.;

d) die sämmtlichen Militär- und Gensdarmeriepensionen, mit Einschluß der Militärbezüge der bey Civilbehörden praktizirende Offiziere nach der angegebenen Summe von

780,000 fl.;

e) der Mehrbetrag von

150,000 fl.,

um welchen sich die angegebenen Pensionen sämmtlicher Ministerien bis zum Schlusse des Etatsjahres $18\frac{5}{6}$ noch erhöhen können;

f) die gegenwärtigen Pensionen der drey Landesuniversitäten zu 32,000 fl.
und der Betrag von

30,000 fl.

an den Pensionen der aufgelösten Stiftungsadministrationen;

g) alle ferneren in den Gesetzen und bestehenden Normen gegründeten, oder auf richterliche Aus-

sprüche beruhenden Zugänge und Mehrungen an den übernommenen Pensionen, wie auch die den Hinterlassenen der übernommenen Civilpensionisten (a. b. c. e. f.) nach den bestehenden Normen zu bewilligenden Pensionen und Alimentationen."

§. 7.

Statt des §. 7 lit a bis c dürfte folgender §. 4 eingerückt werden:

§. 4.

„Zur Bestreitung dieser im §. 3 bemerkten Civil- und Militärpensionen, so wie der sämmtlichen Säkularisations- und Mediatisirungspensionen, welche von der eigenen Pensionsamortisationskasse besorgt wird, erhält die Hauptschuldentilgungsanstalt als Dotation dieser Kasse:

a) die Summe von 1,800,00 fl.,
welche in Folge des Schuldentilgungsgesetzes vom Jahre 1819, §. 7 Num. 4 der Schuldentilgungsanstalt zugesichert ist;

b) den Ueberschuß der Stempelgefälle über den Betrag von 700,000 fl.
welcher zu 192,000 fl.
garantirt wird;

c) einen weitern Beytrag aus den Staatsgefällen, durch die Centralstaatskasse von
708,000 fl. —

Diese Dotation verbleibt der Pensionsamortisationskasse bis die in den ersten Jahren zu kon-

trahirende Haupt- und Nebenschuld getilgt seyn wird.

So wie diese Kapitalsschuld abgetragen ist, richtet sich die Dotation der Pensionsamortisationkasse nach der Größe der bis dahin noch nicht erloschenen Pensionen.

Ueber die Stellung dieser Kasse zur Hauptschuldentilgungsanstalt, und zu den ständischen Kommissarien enthält das Schuldentilgungsgesetz vom heutigen die nähern Bestimmungen."

§. 8.

Blieb unverändert.

Titel II.

Von den Staatseinnahmen.

§. 1.

Die Beylage B. enthält die Anlage.

§. 2.

Blieb unverändert.

§. 3.

Gleichfalls.

Titel III.

Erfüllung des Dienstes der Vorjahre.

§. 1 et 2.

Blieben unverändert.

§. 3.

Sey in folgender Art zu fassen:

§. 3.

„Für den Ausfall der sich zu Erfüllung des Dienstes der ersten Finanzperiode ergiebt, wird dem Staatsministerium der Finanzen bey der Schuldentilgungskassa, in so ferne es der rechnungsmäßig nachzuweisende Bedarf erfodert, ein Kredit von

6,400,000 fl.

eröffnet, in der Art, daß diese Summe in vier gleichen Jahresfristen von denselben, benöthigten Falles erhoben werden kann.

Ueber die Deckung dieses Kredits wird nach drey Jahren für die ersten drey Jahrgänge nachträglich verfügt werden."

In allertiefester Ehrfurcht beharren

München den 6. September 1825.

Euer Königlichen Majestät

allerunterthänigst
treugehorsamste Kammer
der Reichsräthe.

Fürst v. Wrede,
erster Präsident.

C. Gr. v. Leyden.

allerunterthänigst
treugehorsamste Kammer
der Abgeordneten.

Frhr. v. Schrenk,
erster Präsident.

Häcker,
erster Sekretär

Beylagen
zum
Finanz-Gesetze.

A. Staatsausgaben.

I. Zur Deckung der Staatsschuldentilgungsanstalten		
1) Für die Hauptschuldentilgungsanstalt München		
a) für die Zins- und Tilgungskassen	5,255,000	fl.
b) für die Pensionsamortisationskasse	2,700,000	=
2) Für die Schuldentilgungskasse des Untermainkreises	400,000	=
Summe von I	8,355,000	fl.
II. Nachlässe an Staatsgefällen	360,000	=
III. Eigentlicher Staatsaufwand		
1) Etat des königl. Hauses und Hofes	3,005,000	=
2) — — Staatsrathes	78,000	=
3) — der Ständeversammlung	50,000	=
3) — des Staatsministeriums, des k. Hauses, und des Aeußern	534,000	=
5) Etat des Staatsministeriums der Justiz	1,708,000	=
6) — — — — des Innern	1,240,000	=

7) Etat des Staatsministeriums der Finanzen	961,000 =
8) Allgemeine Staatsanstalten	
a) Erziehung und Bildung	755,000 =
b) Kultus	1,251,000 =
c) Gesundheit	152,000 =
d) Wohlthätigkeit	118,850 =
e) Sicherheit	160,000 =
f) Industrie, Kultur, und das Landgestüt	66,000 =

Die Stände stellen der Regierung, behufs der Staatsanstalten zur Disposition 100,000 = und wünschen, daß bey Verwendung dieser Summe vorzugsweise auf polytechnische Schulen, das Landgestüt, und die Leinwandfabrikation Rücksicht genommen werde, ohne jedoch ihrem Ermessen vorzugreifen, ob, und was sie von dieser Summe noch für andere — vorstehend nicht benannte — gemeinnützige Zwecke verwenden wolle.

g) Besondere Leistungen des Staatsärars für die Gemeinden	115,150 fl.
h) Steuerkataster	238,600 =
i) Strassen- Brücken und Wasserbau	1,272,000 =

In der Voraussetzung, daß das königl. Staatsministerium der Finanzen ermächtiget werde, die Mittel zur schleunigen Ausführung der Rektifikation des Rheins

vorläufig aufzubringen, und den Betrag aus der für diese Position gewidmeten jährlichen Summe im Laufe der zweyten und dritten Finanzpreriode nach und nach wieder zu ersetzen.

9) Militäretat

a) Aktive Armee 6,700,000 fl.

Ueber den Antrag neben vorgenannter Summe noch eine Garantie der Korn- und Haberpreise zu leisten, haben sich die beyden Kammern nicht vereinigen können, indem die Kammer der Reichsräthe diese Garantie zu 7 fl. 30 kr. für den Schäffel Korn, und 4 fl. für den Schäffel Haber leisten wollte, die Kammer der Abgeordneten hingegen sich von der Nothwendigkeit einer solchen Sicherheitsleistung nicht überzeugen zu können glaubte.

b) Gensdarmerie 540,000 fl.

c) Topographisches Bureau 50,000 fl.

Summa von 9 7,290,000 fl.

10) Landbauten 845,000 =

Wovon jedoch gegen unentgeldliche Zurückgabe der St. Salvatorskirche in München jährlich 20,000 fl. dem Baue einer protestantischen Kirche daselbst gewidmet, so wie auch ein angemessener Beytrag zu Herstellung einer katholischen Kirche zu Nördlingen beantragt werden soll.

11) Für Pensionen der Wittwen und Waisen für Staatsdiener in der Art, daß der Ueberschuß zu einem Pensionsfond admassirt werde.	72,000 fl.
12) Hauptreservefond	400,000 =
Summa von III.	20,411,600 fl.
Gesammtsumme der Staatsausgaben	29,126,600 fl.

B. Staatseinnahmen.

I. Direkte Staatsauflagen.

1) Grundsteuer	5,898,300 fl.
2) Häusersteuer	394,000 =
3) Dominikalsteuer	457,700 =
4) Gewerbsteuer	766,000 =
5) Familiensteuer	754,000 =
	8,270,000 fl.

II. Indirekte Staatsauflagen.

1) Zollgefälle	2,060,000 fl.
2) Stempelgefälle ohne Rücksicht auf die durch das Gesetz vom heutigen bezweckte Vermehrung derselben	612,000 =
An Mehrung dieses Gefälls durch das neue Stempelgesetz	280,000 =

3) Aufschlagsgefälle	4,620,000 fl.
4) Taxen und Sporteln	2,058,000 =
	9,630,000 fl.

III. Gefälle aus dem vollen Staatseigenthume.

1) Aus Forsten und Jagden	2,044,000 fl.
2) Aus Oekonomien und Brauereyen und Fabriken	412,300 fl.
	2,456,300 fl.

VI. Lehens-, Grund-, Zins-, Zehent- und Gerichtsherrliche Gefälle 4,800,000 fl.

V. Staatsregalien und Anstalten.

1) Salinen und Bergwerke	1,916,000 fl.
2) Post	352,000 =
3) Lotto	1,040,000 =
4) Lottostempel	150,000 fl.
5) Regierungs- und Intelligenzblatt	20,000 =
	3,478,000 fl.

VI. Uebrige Einnahmen.

1) Beyträgen von andern Staaten und ehemaligen Reichsständen zum Besoldungs- und Pensionsetat des vormaligen Hochstifts Würzburg s. a.	9,760 fl.
2) Zinse von Aktivkapitalien	311,200 fl.

3) Aerarialrente aus der Bank in Nürnberg	5,000 fl.
4) Entschädigung von Oesterreich	100,000 fl.
5) Beyträge der Staatsdiener zu der zu errichtenden Wittwen- und Waisenpensionsanstalt	72,000 fl.
	497,960 fl.
Gesammtsumme der Staatseinnahmen	29,132,260 fl.

Abschluß.

Die Einnahmen sind veranschlagt zu	29,132,260 fl.
Die Ausgaben zu	29,126,600 =
Es zeigt sich demnach ein Einnahmsüberschuß von	5,660 fl.

C.

(Die Wünsche und Anträge zum Finanzbudget betr.)

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster König!

Allergnädigster König und Herr!

Die allerunterthänigst treugehorsamsten Stände übergeben Seiner königlichen Majestät nachfolgende Wünsche und Anträge, welche sie für den Staat vortheilhaft und nützlich erachten, mit der allerehrfurchtvollsten Bitte, denselben die Allerhöchste königliche Genehmigung zu ertheilen.

In allertiefster Ehrfurcht beharren

München den 6. September 1825.

Eurer Königlichen Majestät

allerunterthänigst treugehorsamste Kammer der Reichsräthe.	allerunterthänigst treugehorsamste Kammer der Abgeordneten.
Der erste Präsident Fürst von Wrede.	Der erste Präsident Frhr. von Schrenk.
C. Graf v. Leyden.	Häcker. erster Sekretär.

Wünsche und Anträge.

Es sollen Seine königliche Majestät im verfassungsmäßigen Wege allerehrfurchtvollest gebeten werden:

1) Allerhöchstdieselben möchten baldigst einen, den finanziellen Kräften des Landes, und den Bedürfnissen des Volkes angemessenen, im Systeme und in den Organen möglichst einfachen, und wohlfeilen Verwaltungsorganismus einführen lassen;

2) allergnädigst anordnen, daß die den Ständen des Reichs vorzulegenden Gegenstände immer so zeitig vorbereitet werden, daß durch deren Vorlage der Gang der Geschäfte der Kammern nicht aufgehalten werde;

3) daß die Instruktion des obersten Rechnungshofes einer Revision unterworfen werde;

4) daß auf Errichtung zweckmäßiger Irrenhäuser vorzügliche Rücksicht genommen, und dazu die geeigneten Fonds verwendet werden;

5) daß das Geschäft der Vermessung zum Behufe eines Steuersystems, so weit es die budgetmäßige Summe erlaubt, mit möglichster Beschleunigung fortgesetzt werde;

6) daß den Ständen des Reichs bald ein geeignetes Forstpolizeygesetz zu ihrem Beyrath und ihrer Zustimmung vorgelegt werde;

7) daß den Loosen von Ausspielungen ausländischer Güter der Debit im Königreiche nicht mehr gestattet werde;

8) daß bey der zugesicherten Vorlage eines Steuergesetzes an die nächste Versammlung der Stände auf Erleichterung der Grundbesitzer und Beyziehung der bisher zu wenig in Anspruch genommenen Klassen der erwerbsfähigen Staatsbürger zur Trennung der Staatslasten vorzüglicher Bedacht genommen werde;

9) daß die Gewerbssteuerordnung zum Behufe der Ausgleichung bestehender Ueberbürdung einzelner Gewerbe und höherer Belegung der zu gering angezogenen revidirt werde.

München den 6. September 1825.

Beylage CCXXIX.

(Bd. XII. der Verhandl. 69. Sitzung S. 617.)

Gesammtbeschluß

(Die Abänderungen der Stempelordnung betr.)

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster König!

Allergnädigster König und Herr!

Die allerunterthänigst treugehorsamsten Stände haben den an sie gebrachten Entwurf eines Gesetzes über einige Abänderungen in der Stempelordnung für die sieben ältern Kreise des Königreichs nur unter folgenden ehrfurchtsvollest vorzuschlagenden Abänderungen ihre Zustimmung geben zu können geglaubt:

I.

Daß nach den Worten des ersten Absatzes

„auf das verordnungsmäßige Stempelpapier geschrieben werden"

folgender Satz eingeschaltet werde:

„Im Falle die Errichtung von Kontrakten oder Ausfertigungen irgend einer Art an Orten vorfällt, in welchen das verordnungsmäßige Stempelpapier nicht zu haben ist, wird ausnahmsweise gestattet, daß die zu errichtende Urkunde auf nicht gestempeltes Papier gefertigt werde, jedoch muß in solchem Falle der betreffende Stempelbogen inner-

halb acht, längstens vierzehn Tagen beygeheftet, und dieses durch eine Gerichtsstelle kostenfrey konstatirt werden.

II.

Zu Abschnitt II. wäre nach dem Absatz lit. b folgender Absatz unter lit c einzuschalten:

„c) Bey Ausfertigungen und Eingaben jeder Art hat die Anheftung des betreffenden Stempelbogens nachträglich zu geschehen."

Ferner wäre in diesem Abschnitte folgende Stelle einzuschalten:

„In allen jenen im Abschnitt II. §. 3 lit. a des Stempelgesetzes vom 18. December 1812 aufgezählten Gegenständen kann die Anwendung des Stempels nur in so ferne gefodert werden, als diese bey einer Justiz- oder Administrativbehörde — Staats- oder andern öffentlichen Kassa im Reiche übergeben werden; in diesem Falle wird die nachträgliche Anwendung des Stempels ohne die vorgeschriebenen Formalitäten gestattet; die Einschreib- und Quittirbüchlein der Unterthanen bleiben aber von dem Stempel befreyt."

VI.

Daß die Steigerung des Gradationsstempels nur von dem Betrage von 2,000 fl. anfangend, statt habe.

VII.

Daß nach lit. g beygesetzt werde:

„h) Alle Erbschaften ab intestato und solche,

welche sich in Folge der Lehen, oder Fideikommissarischen Erbfolge, worin ex pacto et providentia majorum succedirt wird, eröffnen ohne Rücksicht auf den Verwandtschaftsgrad des Nachfolgers zu dem Vorfahrer;

„i) die Legate für milde Stiftungen."

IX.

Daß der erste Absatz nach den Worten:

„gestattet wird"

folgende Fassung erhalte:

„Sind die Loose sogleich auf Stempelpapier auszufertigen, welche sechs Kreuzer von jedem Gulden des Preises des Looses beträgt."

X.

Daß der Numer 2 folgender Massen gefaßt werde:

„Gebraucht ein Private nur ein geringeres, als das normalmäßige Stempelpapier, so bezahlt er den Unterschied dreyfach."

Daß der Absatz 3 folgende Redaktion erhalte:

„Jede nicht mit dem gehörigen Stempel versehene Eingabe soll nicht angenommen werden. Werden jedoch bey mittel- oder unmittelbaren Justiz- oder Administrativbehörden, Aemtern und Stellen ungestempelte Schriften, oder solche, welche mit dem geeigneten Stempel nicht versehen sind, eingereicht und angenommen, und werden nicht gleich die geeigneten Einschreitungen nach den allgemeinen Bestimmungen eingeleitet, so haben die betreffen-

den Beamten oder Kanzleyindividuen die Strafe des dreyfachen Stempelbetrages zu entrichten, welche bey Kollegialbehörden von dem protokollirenden Sekretär und dem Referenten zu gleichen Theilen zu erheben ist. — Von dieser Strafe ist der Sekretär frey, wenn er auf der Eingabe die Bemerkung wegen des Mangels des Stempelpapiers gemacht hat. In diesem Falle haftet der Referent allein. Diese Haftung geht aber auf den Vorstand über, wenn derselbe den Vollzug der gesetzmäßigen Anträge des Referenten hemmen würde."

Endlich, daß der Absatz 5 nach den Worten:

„geringerem Stempelpapiere macht"

heißen möge:

„so verfällt er in die Strafe des zwanzigfachen Betrages mit Vorbehalt der Behandlung nach dem Strafgesetzbuche, wenn aus den Umständen dessen rechtswidriger Vorsatz hervorgeht.

Zugleich bringen die allerunterthänigst treugehorsamsten Stände folgende Anträge und Wünsche an Seine Majestät den König, welche sie für den Staat vortheilhaft und nützlich erachten, und bitten um die allerhöchste königliche Genehmigung:

Anträge:

a) daß die Kosten des Debits des Stempelpapiers einschlüssig der Versendungskosten anderthalb Prozent nicht übersteigen;

b) daß in dem neuen Gesetze jene Stellen der ältern

Stempelordnung wörtlich eingerückt werden, auf welche sich in dem neuen Gesetze bezogen wird.

Wünsche.

a) Daß bey Abnahme des Papiers zum Centralstempelamte auch auf die Papiermüller in den Provinzen Bedacht genommen werde;

b) daß für Stempelpapier von höherm Betrage, welches sich zur Ausfertigung von Urkunden eignet, Papier von vorzüglicher Güte verwendet werde.

In allertiefster Ehrfurcht verharren

München den 6. September 1825.

Eurer königlichen Majestät

allerunterthänigst treugehorsamste Kammer der Reichsräthe.	allerunterthänigst treugehorsamste Kammer der Abgeordneten.
Der erste Präsident: Fürst von Wrede.	Der erste Präsident: Freyherr von Schrenk.
C. Graf von Leyden.	Häcker, Sekretär.

Beylage CCXXX.

(Bd. XII. der Verhandl. 69ste Sitzung. S. 618.)

Vortrag

des

zweyten Ausschusses

über die

Beschlüsse der Kammer der Reichsräthe zu den Abänderungen im Zollgesetze,

erstattet vom

Abgeordneten Heinzelmann.

Die Kammer der Reichsräthe theilt mittelst Schreiben vom 4. September der Kammer der Abgeordneten diejenigen Beschlüsse mit, welche dieselbe über die diesseitigen Beschlüsse vom 16. August, einige Abänderungen im Zollgesetze betreffend, gefaßt hat.

Der zweyte Ausschuß erstattet der Kammer der Abgeordneten hierüber folgenden Vortrag.

Ad I. Die Kammer der Reichsräthe stimmt der diesseitigen Modifikation ad §. 2. sub a. Absatz 2. bey, und glaubt dagegen, der zweyten Modifikation sub b.

> „daß die Befugniß der Regierung, die Einfuhrzölle zu erhöhen oder zu vermindern, bey dem Schlusse der nächsten Versammlung der Stände erlösche, wenn sie nicht wieder erneuert werde."

ihre Zustimmung versagen zu müssen.

Der zweyte Ausschuß glaubt, daß man sich bey den Bestimmungen der Modifikation a. Absatz 2 zu §. 2.

vollkommen beruhigen könne, indem nach derselben jede getroffene Abänderung in den Einfuhrzöllen bey nächster Ständeversammlung bestätiget werden soll, und im Falle, daß diese Bestätigung nicht erfolge, der Buchstabe des Gesetzes wieder einzutreten habe, so daß also alle und jede Veränderungen in den Zollsätzen von der Bestätigung der Stände des Reichs abhängen.

Ferner meynt der zweyte Ausschuß, daß, so wünschenswerth in manchem Betracht auch ein festes Zollsystem seye, dennoch in Erwägung der sich in der politischen und merkantilischen Welt häufig ereignenden Veränderungen es stets zweckmäßig sey, der königl. Regierung die Befugniß einzuräumen, nach den obwaltenden Umständen, Veränderungen in den Einfuhrzollsätzen in der Zwischenzeit anzuordnen.

Der zweyte Ausschuß glaubt daher einstimmig, es wäre von der Modifikation sub b Umgang zu nehmen.

Ad II. Den Durchfuhrzoll betreffend, tritt die Kammer der Reichsräthe den Beschlüssen der Kammer der Abgeordneten bey, bis auf die sub d beantragte Befreyung des Durchfuhrzolles auf den Knoppern.

Der zweyte Ausschuß glaubt um so weniger auf dieser speziellen Befreyung bestehen zu müssen, da der ausgesprochene und auch von der Kammer der Reichsräthe angenommene Grundsatz der Begünstigung der langen Strassenstrecken, und selbst der gänzlichen Aufhebung des Durchfuhrzolles, da, wo es Noth thut, auch diesem Artikel zu gut kommen muß.

Wichtiger aber ist es, daß die Kammer der Reichsräthe von dem Antrage sub c Umgang nehmen will,

welcher bezweckt, daß die Erzeugnisse des Rheinkreises zollfrey nach den ältern 7 Kreisen eingeführt werden dürfen.

Der zweyte Ausschuß kann nur bedauern, daß die von der Kammer der Abgeordneten dem Rheinkreise beantragte Erleichterung nicht statt finden soll, er kennt keine Gründe, welche dagegen stichhaltig sprächen und erheblich genug wären; ja selbst die jetzt verdunkelte Aussicht auf das Zustandekommen der kommerziellen Verbindung mit den süddeutschen Staaten, wäre ein Grund mehr, dem Rheinkreis bey seiner beengten Lage, die in der Gewalt unserer Regierung liegende Erleichterung, unter den nöthigen Vorsichtsmaßregeln, zu gewähren.

Der zweyte Ausschuß hofft inzwischen, daß, nachdem die Kammer der Reichsräthe ihre Zustimmung nicht ertheilt hat, die königl. Regierung von der erhaltenen Befugniß, rücksichtlich der Einfuhrzölle, auch zu Gunsten des Rheinkreises möglichste Anwendung machen werde, und läßt es dem Ermessen der Regierung anheimgestellt, den Wünschen der zweyten Kammer in dieser Beziehung zu entsprechen.

Ad III. Die Kammer der Reichsräthe stimmt der höheren Belegung der in Beylage A des Korreferates bezeichneten Gegenstände nur in der Art bey, daß der höhere Zollsatz nicht in Ziffern ausgedrückt werde, sondern die Bestimmung der Zollsätze selbst der königl. Regierung überlassen bleibe.

Nachdem der königl. Regierung die Befugniß zu Abänderungen in den Zöllen ertheilt ist, muß angenommen werden, daß hiebey mit derjenigen Berücksichtigung

verfahren werde, welche von der Erfahrung, von der Ausführbarkeit der Zollsätze und von dem Bedürfen des staatswirtsschaftlichen und finanziellen Interesse diktirt werden, und aus diesem Gesichtspunkte kann nach der einstimmigen Meynung des zweyten Ausschusses, der Kammer der Reichsräthe beygestimmt werden; aus ähnlichen und denselben Gründen tritt die Mehrheit des zweyten Ausschusses mit 5 Stimmen gegen 2 dem weitern Antrage der Kammer der Reichsräthe bey, daß

„die Eingangszölle von Kolonialwaaren, von Tücher von grober und mittelfeiner Sorte, von baumwollenen Stoffen und von verarbeiteten Eisenwaaren erhöht werden sollen.“

Zwey Stimmen hielten diesen Antrag für entbehrlich, bey der der Regierung schon übertragenen Befugniß, besonders in Ansehung der geringen Tücher, welche bey ihrem Gewicht zum Zoll zu 20 fl. schon hoch genug, zum Schutz der inländischen Industrie belegt sind, und auch bey den Baumwollenwaaren, welche bey einem höheren Zoll als 20 fl., zumal die feinern Gattungen, ihrer spezifischen geringen Schwere wegen, nur zur Vermehrung der Einschwärzung Anlaß geben, also kein Zweck dabey erreicht wird, weder für Industrie noch für das königl. Aerar.

Ad IV. Aus denselben Gründen, welche ad III. angeführt sind, stimmt der zweyte Ausschuß auch derjenigen Abänderung bey, welche die Kammer der Reichsräthe in Betreff mehrerer Einfuhrgegenstände macht, daß nämlich bey folgenden von der Kammer der Abgeordneten, zu einer Zollerhöhung empfohlenen Waaren, als

„Eisen, Leder, Nadeln, Vitriol, Allaun, ge-

schliffene Spiegelgläser, Bretter, Wollenwaare und alle im Land genügend erzeugte Fabrikate,"

die Bestimmung der Zollsätze selbst der königl. Regierung anheimgestellt werden möge.

Ad V. Eben so glaubt der zweyte Ausschuß, daß auch rücksichtlich der von der Kammer der Abgeordneten gewünschten Verminderung des Einfuhrzolles auf folgenden Gegenständen:

1) auf allen rohen im Inlande nicht erzeugten Produkten, zum Bedarf der Fabriken;

2) auf Baumwolle;

3) auf Baumwollgarn für die Fabrikanten;

4) auf Leceröl für die Fabriken;

5) auf würtembergische und badische Weine, zum Vortheil der Ausfuhr bayerischer Weine nach Würtemberg und Baden.

Die Festsetzung der Zollsätze, nach dem Antrage der Kammer der Reichsräthe der Regierung anheimgestellt bleibe, nachdem der Grundsatz für deren Verminderung einmal von beyden Kammern angenommen ist. Ohnehin hatte die Kammer der Abgeordneten sich nur bey der Baumwolle und bey dem Wollgarn für festbezeichnete Zollsätze ausgesprochen. Die königl. Regierung kennt die Bedürfnisse der Baumwollfabrikanten, und es ist zu erwarten, daß die Anträge dieser Kammer von derselben zur Beförderung der Industrie gewürdiget werden.

Ad VI. und VII. ist nichts zu erinnern, da die Kammer der Reichsräthe demjenigen beystimmt, was die Kammer der Abgeordneten rücksichtlich der Zollbelegung

der Tuchende, des Unschlitts, der Pferde und Schweinshaare, beschlossen hat.

Ad VIII. will die Kammer der Reichsräthe bey Bestimmung der Ausfuhrzölle auf den in der Beylage des Korreferats sub B bemerkten Gegenstände ebenfalls blos den Grundsatz der Minderbelegung gegen bisher, annehmen, die Festsetzung der Zollsätze selbst aber der königl. Regierung überlassen.

Im Vertrauen, daß die königl. Regierung auf die von der dießseitigen Kammer beantragten Zollsätze Rücksicht zum Beßten der Landwirthschaft und zur Belebung des Zwischenhandels nehmen werde, stimmt der zweyte Ausschuß der Kammer der Reichsräthe bey, um so mehr, da, wie schon oben berührt, mit der Befugniß, die Zölle zu verändern, die Festsetzung der Zollsätze von einer Sitzung der Stände zur andern, ohnehin der Regierung überlassen ist, welche dieses ihr gezeigte Vertrauen gewiß nur zum Wohle des Landes benützen wird.

Ad IX. X. XI. Wo die Kammer der Reichsräthe in Betreff verschiedener Ausfuhrzollsätze den Beschlüssen der Kammer der Abgeordneten beystimmt, ist also nichts zu erwähnen.

Ad XII. Bloß bey der Ausfuhr des Schiffbauholzes auf der Donau stimmt die Kammer der Reichsräthe dem dießseitigen Antrag nicht bey, daß dasselbe zur Ausfuhr verboten, oder hoch belegt werden soll.

Der zweyte Ausschuß vertraut hiebey, daß die Regierung nach Lokalverhältnissen den desfallsigen Antrag möglichst berücksichtigen werde, und glaubt, dermalen von diesem Antrage Umgang nehmen zu können.

Nicht so

ad XIII. wo die Kammer der Reichsräthe dem von der Kammer der Abgeordneten gestellten Antrage:

„wegen Gleichstellung alles Weggeldes auf einen „Satz von 1 Pfennig per Zentner und Stund"

ihre Zustimmung versagt, dieser wichtige Punkt verdient, daß nicht gleichgültig darüber weggegangen werde; denn auf diese Art müßte der innere Verkehr statt bisherigem Weggeld von 1 Pfennig per Zentner und Stunde, das Doppelte mit 2 Pfennig bezahlen, was eine neue, den innern Verkehr sehr erschwerende und besteuernde Last wäre, welche nur schädlichen Einfluß haben kann.

In Erwägung, daß

1) nach dem Beyspiel aller Staaten, der innere Verkehr vor allem zu erleichtern ist, das doppelte Weggeld denselben aber stören und erschweren muß;

2) daß die auf Erleichterung der Durchfuhr und der Ausfuhr entstehenden Vortheile dadurch wieder entzogen würden, weil für den innern Verkehr auf eine sehr empfindliche Weise eine neue Ueberbürdung einträte, und man mit der einen Hand wieder entzöge, was mit der andern gegeben wurde;

3) daß partielle, von der Regierung selbst eingeräumte Begünstigungen einzelner inländischer Fabrikate und Manufakte bey deren innern Zirkulation, nur eine Erschwerung der Weggeldsbehandlung bey den Aemtern, statt der bey einem gleichen Weggeld viel einfachern und kürzern Manipulation, zu Wege brächten, und sicher dadurch Veranlassung zu überflüssigen Weitläufigkeiten und Plackereyen wegen der

Ausscheidung verschiedener auf einem Wagen geladener Waaren gegeben wäre, und vorzüglich

4) daß der durch die Herabsetzung alles Weggeldes auf 1 Pfennig in den Gefällen entstehende Ausfall durch mäßige Erhöhung der Einfuhrzölle, wozu die Regierung ermächtiget ist; leicht kompensirt werden kann.

Bey allen diesen Erwägungen kann der zweyte Ausschuß hiebey nur auf dem ersten Antrage der dießseitigen Kammer (um Festsetzung eines Weggeldsatzes zu 1 Pfennig) beharren, und muß dieser Abänderung einstimmig seine Zustimmung versagen.

Ad XIV. XV. XVI. bedarf es keiner Anregung, da die Kammer der Reichsräthe rücksichtlich der übrigen Weggeldsbestimmungen den Anträgen dieser Kammer beystimmt.

Ad XVII. und XVIII. In Betreff der Entschädigung der Kommunen wegen Entgang der ihnen bewilligten Pflaster = und Brückenzölle will die Kammer der Reichsräthe, daß es bey §. 5 des Gesetzentwurfs bleiben solle, nach welchem von einer billigen Entschädigung die Rede ist, während die Kammer der Abgeordneten auf vollständige Entschädigung beantragte.

Der zweyte Ausschuß sieht es immer als eine Wohlthat an, daß diese Zölle einer Revision unterworfen werden, und glaubt, daß man sich dabey beruhigen könne, indem die königl. Regierung alle Rücksicht dabey werde eintreten lassen, und daß es den Kommunen selbst daran liegen werde, durch jede thunliche Erleichterung in dergleichen Zöllen, den so sehr dadurch benachtheiligten Güterdurchzug und die innere Zirkulation wieder beleben zu helfen.

Die Kammer der Reichsräthe macht von einem Wunsche der dießseitigen Kammer, sub w keine Erwähnung; derselbe lautet wie folgt:

„daß bey stattfindender Verminderung des Weggeldes die Landräthe vernommen werden, daß eine gleiche Begünstigung der Strassen in allen Kreisen statt finde, und daß die ertheilte Begünstigung öffentlich bekannt gemacht werde."

Der zweyte Ausschuß meynt, daß der erste Absatz dieses Wunsches wegen der Landräthe zwar deshalb unberührt geblieben sey, weil die Kammer der Reichsräthe dieses Institut nicht haben wolle, glaubt aber, daß die übrigen Wünsche bloß aus irgend einem Versehen in der Redaktion unerwähnt geblieben seyn werden, und hält das Stillschweigen darüber für Zustimmung.

Ad XIX. XXII. und XXV. Die Kammer der Reichsräthe theilt ihre Zustimmung den Beschlüssen der diesseitigen Kammer in Betreff der Handlungsreisenden, in Betreff der Handlungskammern und des Hausierhandels. Hierüber bedarf es keiner Wiederholung.

Ad XX. Die Kammer der Reichsräthe glaubt, daß es bey dem Inhalt des §. 7 des Gesetzentwurfs, rücksichtlich der Polletenablage, ohne die von der Kammer der Abgeordneten beantragten Abänderung zu belassen seye.

Durch diese Abänderung sollte der Willkühr der Hallämter vorgebeugt werden, da es dem Kaufmann unmöglich ist, für die Ablage der Polleten zu haften, und wofern der Fuhrmann ein Inländer ist, oder durch einen Inländer Garantie leisten kann, es dem Zollärar nicht die geringste Gefahr bringt, wenn der Name des Fuhr-

manns in die Polleten gesetzt wird. Alle übrigen deshalb im Korreferate angeführten Gründe sprechen dafür, daß der Antrag der Kammer der Abgeordneten von der königlichen Regierung berücksichtigt werde, und der zweyte Ausschuß ist daher einstimmig der Meynung, daß er sich die Ansicht der Kammer der Reichsräthe dabey nicht aneignen könne, sondern auf seinem ersten Antrage stehen bleiben müsse.

Ad XXI. Die Kammer der Reichsräthe stimmt dem Antrage der Kammer der Abgeordneten,

> „daß der nächsten Ständeversammlung gesetzliche Bestimmungen über strengere und schnellere Behandlung und Bestrafung der Zolldefraudationen zum Beyrathe vorgelegt werden,“

vollkommen bey, und verbindet damit noch die zwey weitern speziellen Anträge:

1) daß durch Zirkulare des königl. Staatsministeriums der Justiz alle betreffenden Stellen auf strenge Anwendung der bestehenden Gesetze über Zolldefraudationen und auf Bestimmung des Cod. jud. bav. Cap. 10. §. 3. Nr. 10. in Beziehung auf das Beweisverfahren und Zeugenvernehmung, aufmerksam gemacht werden;

2) daß Seine Majestät gebeten werde, bey der nächsten Ständeversammlung in den §. 76 und 83 des Zollgesetzes solche Abänderung vorzuschlagen, welche die bisherigen Hindernisse bey Herstellung des Beweises verübter Zolldefraudationen wegräumen sollen.

Diesen Anträgen stimmt der zweyte Ausschuß unbe-

denkich bey, da derselbe selbst mit dem Zweck der Anträge vollkommen einverstanden ist.

Ad XIII. Dem Antrage, auch den größern Fabrikanten Privatniederlagen auf zur Fabrikation benöthigten rohen Stoffe zu gestatten, versagt die Kammer der Reichsräthe ihre Zustimmung.

Der zweyte Ausschuß hofft, daß die königl. Regierung hierauf geeignete Rücksicht nehmen werde, obgleich die Kammer der Reichsräthe die Zustimmung versagt.— Referent ist der Meynung, daß ohne alle Gefahr diese Privatniederlagen an bedeutende Fabrikanten zu gewähren seyen, glaubt sich auf das königl. Ministerium der Finanzen selbst berufen zu dürfen, ob durch die bisher ertheilten Privatniederlagen Anlaß zu Defraudationen gegeben worden seye, auch ist nach dem angenommenen Grundsatz, alle Art Fabrikation zu begünstigen, diese Ertheilung von Privatniederlagen der Einrichtung großer Fabriken nur ersprieslich und förderlich, und also zu berücksichtigen.

Ad XXIV. Von den dießseitigen Anträgen: daß Maßregeln ergriffen werden, der Ueberführung der Jahrmärkte mit ausländischen Waaren durch Ausländer Schranken zu setzen;— und daß nach §. 61 des Zollgesetzes sich der defraudirende Dienstherr nicht auf Rechnung seines Dieners von der Bestrafung befreyen könne, will die Kammer der Reichsräthe Umgang nehmen.

Der zweyte Ausschuß kann vertrauen, daß die königliche Regierung diese Gegenstände um so mehr auf administrativem Wege berücksichtigen werde, als sie nur zweckmäßig genannt werden können, und es zu be-

dauern ist, daß die Kammer der Reichsräthe darauf nicht eingieng.

Ad XXVI. Dem Antrage, wegen Unterstützung von Handelsgesellschaften nach Amerika, will die Kammer der Reichsräthe in der allgemeinen Fassung:

„daß Gesellschaften zur Beförderung des Handels in das Ausland möchten unterstützt werden,“

beytreten, und der zweyte Ausschuß findet in der Ueberzeugung, daß jeder Handel in das Ausland Unterstützung erhalten dürfte, hiegegen nichts einzuwenden.

München den 5. September 1825.

Heinzelmann,
Referent.

Beylage CCXXXI.

(Bd. XII. der Verhandl. 69ste Sitzung. S. 621.)

(Rückäußerung der Kammer der Abgeordneten an die Kammer der Reichsräthe, das Zollgesetz betreffend.)

Die Kammer der Abgeordneten an die Kammer der Reichsräthe.

Die Kammer der Abgeordneten hat die Ehre der Kammer der Reichsräthe auf das verehrte Schreiben vom 4. September d. J. das Zollgesetz betreffend, zu erwiedern:

Zu I. giebt die Kammer ihre Zustimmung, daß von der Modifikation b. Umgang genommen werde.

Zu II. der Aeußerung zu 2. und 3. stimmt sie bey.

Zu III. den Anträgen zu 1. und 2. giebt sie ihre Zustimmung.

Eben so zu IV. und V. VIII. und XII.

Zu XIII. erachtet die Kammer der Abgeordneten den Antrag ad r und zwar in der Art, daß das Weggeld im inländischen Verkehr auf 1 Pfen. vom Zentner und Stunde ferner belassen werde, wiederholt stellen zu müssen, und wünscht, daß die Kammer der Reichsräthe demselben ihre Zustimmung Behufs der Erleichterung der inländischen Fabrikation und des Verkehrs im Innern ertheilen möge.

Zu XIV. bis XIX. hat sie keine Erinnerung.

Zu XX. den Antrag unter lit. z glaubt sie wiederholt stellen zu sollen.

Zu XXI. ist sie mit den Anträgen unter Ziff. 1. et 2. vollkommen verstanden.

Zu XXII. bis XXVI. will sie nichts erinnern. Hierüber, so wie hinsichtlich des mit Stillschweigen umgangenen Antragspunktes zu w erwartet die Kammer der Abgeordneten die Mittheilung der jenseitigen Ansicht, und besteht mit ausgezeichnetster Verehrung

München den 6. Sept 1825.

Frhr. v. Schrenk,
erster Präsident.

Häcker,
erster Sekretär.

Beylage CCXXXII.

(Bd. XII. der Verhandl. 69ste Sitzung. S. 621.

(Gesammtbeschluß
der Stände des Reiches, den Entwurf eines Gesetzes, den Kreditverein der bayerischen Gutsbesitzer betreffend.)

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König!

Allergnädigster König und Herr!

Die allerunterthänigst treugehorsamsten Stände des Reiches haben den an Seine Majestät dem Könige gebrachten Entwurf eines Gesetzes,

„den Kreditverein der bayerischen Gutsbesitzer betreffend,“

nur unter folgenden ehrfurchtsvollest vorzuschlagenden Abänderungen ihre Zustimmung geben zu können geglaubt:

1) daß im Gesetze erklärt werde, die darin enthaltenen Bestimmungen seyen auch auf jeden andern nach §. 19. des Gesetzes über Einführung der Hypothekenordnung sich bildenden Kreditverein, anzuwenden; daß daher durchaus nie von einem Kreditvereine in der einfachen Zahl, sondern von Kreditvereinen in mehrfacher Zahl gesprochen werde; daß gleich im Eingange des Gesetzes ausdrücklich erklärt werde, daß alle Kreditvereine, welche keine den Gesetzen, oder dem Interesse des Staats offenbar zuwiderlaufende Bestimmungen enthalten, die Bestätigung erhalten sollen, und daß also der Eingang zum Gesetz folgende Fassung erhalte:

„Da in den §. 19. des im Jahre 1822 erlassenen Gesetzes über die Einführung der Hypothekenordnung schon im Allgemeinen ausgesprochen ist, es werde die Errichtung vom Privatkreditvereine gestattet, in so ferne sie der Regierung zur Bestätigung vorgelegt worden, und allen in der Art entstehenden Kreditvereinen die allerhöchste Genehmigung nicht wolle verweigert werden, in so ferne sich keine, den Gesetzen oder dem Staatsinteresse offenbar zu widerlaufenden Bestimmungen enthalten, so finden wir Uns bewogen, nach Vernehmung Unseres Staatsrathes und Beyrath Unserer lieben und getreuen Stände des Reichs zu verordnen, wie folgt:

2) Ad §. 1. Daß nach obigen Bemerkungen dieser Paragraph wie folgt redigirt werde:

„Die zur Beförderung und Aufrechthaltung des

Kredits der Güterbesitzer entstehenden Vereine sind nach erhaltener Unserer allerhöchsten Bestätigung ermächtiget, Schuldobligationen (Pfandbriefe) auf jeden Inhaber (au porteur lautend) auszustellen, und in Umlauf zu setzen.

3) Ad §. 2. Daß in diesem Paragraph nach den Worten:

"Satzungen"

eingeschaltet werde:

„irgend einer Kreditvereinsanstalt."

4) Daß alle in dem ursprünglichen Gesetzesentwurfe befindliche Citationen einiger Stellen aus den lithographirten Satzungen ausgelassen, die betreffenden Bestimmungen hingegen in das Gesetz selbst eingeschaltet werden."

Daß ferner in dem Gesetze sich nur des Ausdrucks:

„Centraldirektorium der Vereinsanstalt"

bedient, sondern stets nur

„Direktorium der Kreditanstalt"

gesetzt werde.

Daß daher der §. 3. folgende Fassung erhalte:

daß im §. 7. Nr. 1. den Worten:

„gerichtliches Amortisations-Erkenntniß"

beygesetzt werde:

„rechtskräftiges,"

und daß in demselben Paragraph Nro. 3.

5) hinter den Worten:

„in eingelösten Pfandbriefen"

beygesetzt werde:

„oder neuen Hypothekenbriefen.“

Ferner, daß der Ausdruck:

„Zentraldirektorium“

in

„Direktorium der Kreditanstalt“

umgeändert, endlich von Kreditvereinen in vielfacher Zahl gesprochen werde:

6) Daß im §. 9. statt des Wortes:

„des Kreditvereines“

gesetzt werde:

„der Kreditvereine;“

dann statt

„des Centraldirektoriums“

die Worte:

„der Direktorien dieser Anstalt,“

und hinter den Worten:

„eingelöster Pfandbriefe“

beygesetzt werde:

„oder an neuen Hypothekenbriefen. (§. 7.)“

7) Daß die Bestimmungen, welche die Satzungen irgend einer Kreditvereinsanstalt über die Sicherheit und Zwangsmaßregeln gegen zahlungssäumige Vereinsgenossen enthalten oder enthalten werden — in Folge des gegenwärtigen Gesetzes — die gesetzliche Kraft ertheilt, und dieß in einem eigenen Zusatze unter Ziffer 10. in folgender Art ausgedrückt werde:

„Den Bestimmungen, welche die von dem Könige genehmigten oder künftig genehmigt werdenden Satzungen einer Privatkreditvereinsanstalt über die

Sicherheit und Zwangsmaßregeln gegen zahlungssäumige Vereinsgenossen enthalten, oder enthalten werden, wird in Folge des gegenwärtigen Gesetzes die Gesetzeskraft zu Theil."

8) Daß in einem weiteren Zusatz §. (§. 11.) die Strafe der Fälschung der Kreditpapiere ausgesprochen werde, und zwar nach den Bestimmungen des Art. 337. des Theil I. des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 oder den entsprechenden Bestimmungen einer künftigen Strafgesetzgebung, wonach dieser §. 11. folgende Fassung erhielte:

„Die Fälschung der Kreditpapiere (Pfandbriefe) unterliegt den Bestimmungen des Art. 337. des I. Theils des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813, oder den entsprechenden Bestimmungen einer künftigen Gesetzgebung."

9) Die Stände des Reichs stellen es dem allerhöchsten Ermessen anheim, ob und in wie ferne eine Befreyung von der Stempelgebühr für die von den Kreditvereinsanstalten emittirten Papieren (Pfandbriefe) gesetzlich eintreten zu lassen, angemessen seyn möchte.

In allertiefster Ehrfurcht erharren

München den 4. September 1825.

Euer Königlichen Majestät

allerunterthänigst treugehorsamste Kammer der Reichsräthe.	allerunterthänigst treugehorsamste Kammer der Abgeordneten.
Fürst v. Wrede, erster Präsident.	Frhr. v. Schrenk, erster Präsident.
C. Gr. v. Leyden.	Häcker, erster Sekretär.

Beylage CCXXXIII.

(Bd. XII. der Verhandl. 70ste Sitzung. S. 623.)

(Schreiben der Kammer der Reichsräthe an die Kammer der Abgeordneten, das ständische Archiv betreffend.)

Die Kammer der Reichsräthe an die Kammer der Abgeordneten.

Die Kammer der Reichsräthe hat auf einen ihr von dem ständischen Archivar erstatteten Bericht beyfolgende Instruktion für denselben entworfen, welche sie der Kammer der Abgeordneten in der Anlage mittheilt, indem sie dieselbe ersucht, solche der gleichmäßigen Berathung unterstellen zu wollen.

Zugleich glaubt die Kammer der Reichsräthe, daß bey der allgemein anerkannten schlechten und beschränkten Beschaffenheit des Archivslokals an Seine Majestät den König der allerunterthänigste Antrag dahin zu stellen seye:

> „daß Allerhöchstderselbe geruhen möchte, zu Sicherung und Erhaltung des ständischen Archivs in dem Lokale der ständischen Versammlung oder in der unmittelbaren Umgebung desselben einen solchen feuerfesten und sonst sicheren Aufbewahrungsort für dasselbe allergnädigst anweisen zu lassen, daß es von der Gefahr der Zerstörung geschätzt, und somit den Absichten der Verfassung Beylage X. Tit. II. Absatz I. §. 3. entsprochen werde.“

So sehr übrigens die Kammer der Reichsräthe sonst des Dafürhaltens ist, daß bey den dermaligen Verhältnissen eine jede noch so geringe neue Ausgabe zu vermeiden seyn möchte, so erachtet sie doch, daß die traurige Lage des bey dem Archive nur mit 600 fl. jährlichen Gehalts angestellten provisorischen Registrators v. Delling, welchen beyde Kammern schon zweymal der allerhöchsten Gnade empfehlen zu müssen geglaubt haben, allerhöchsten Orts neuerdings in Erinnerung gebracht, und damit der fernere Antrag verbunden werden dürfte, daß das Personale des ständischen Archivs den übrigen Staasdienern gleicher Klasse im Rang und Gehalte gleich gestellt werden möchte.

Die Kammer der Reichsräthe ergreift diese Gelegenheit der Kammer der Abgeordneten die Versicherung ihrer ausgezeichneten Hochachtung zu erneuern.

München, den 4. September 1825.

Der erster Präsident.
Fürst v. Wrede.

C. Graf v. Leyden.

Instruktion
für das
ständische Archiv.

I.

Das Archiv bestehet:

a) aus denjenigen Eingaben, Vorträgen, Protokollen, welche während der Sitzungen der Stände des Reiches, und zu Folge des Ediktes, Beylage X. zur

Verfassungsurkunde, Abschnitt IV. §. 54. nach dem Schlusse einer jeden Sitzung von den Präsidenten der beyden Kammern dem Archivar zur Aufbewahrung übergeben werden, oder sonst auf Beschluß der Kammern dahin gelangen;

b) aus einer aus zweckmäßig gesammelten, in den Wirkungskreis der Stände einschlagenden Büchern, Journalen, Brochüren und fliegenden Blättern bestehenden Bibliothek, zu welcher vorzüglich die bayerischen Gesetzsammlungen und Verordnungsblätter, die gedrukten ständischen Protokolle (wenigstens dreyfach) und dann solche Schriften aufzunehmen sind, welche Bayerns und anderer wichtigen Staaten, Statistik zum Inhalte haben. Darüber ist ein förmlicher Katalag zu verfassen und vorzulegen, und es können daraus den hier anwesenden Mitgliedern der beyden Kammern Bücher auf Verlangen geliehen werden, aber nie anders, als gegen Schein, auch dürfen solche niemals an anderwärts wohnende verschickt werden.

Es liegt dem Archivar ob, vor dem Schlusse einer jeden Sitzung den Kammern zu berichten, was er bis zur nächsten Sitzung mit der festgesetzten Exigenzsumme für die Bibliothek zu erwerben gedenkt; endlich

c) aus einigen Münzen und Medaillen, womit die Stände beehrt worden, und welche sorgfältig aufzubewahren sind. Von einer eigentlichen Münz- und Kunstsammlung soll es aber abkommen.

II.

Das Personale des Archivs bestehet aus

einem Archivar,

einem Registrator, und

einem Boten.

Die Gehalte derselben sind durch besondere königl. Entschließung nach der Beyläge X. zur Verfassungsurkunde Tit. II. Abschn. I. §. 3. bestimmt, und sie haben in der Regel Anspruch auf gleichen Rang und gleiche Besoldung mit den übrigen Staatsdienern ihrer Klassen.

III.

Was die Exigenz betrifft, so hat es diesfalls bey der von dem königl. Ministerium der Finanzen getroffenen Verfügung sein Bewenden. Solche ist also monatlich, sofort bey der Staatskasse zu erheben, und bey dem obersten Rechnungshofe ordentlich zu verrechnen.

IV.

Wird der Archivar zu irgend einem Ausschusse der beyden Kammern berufen, um Auskunft zu ertheilen, so ist er in das Sitzungszimmer einzuführen, wo er, jedoch stehend, die weiteren Aufträge abzuwarten hat.

V.

Während den Sitzungen der Kammern hat sich der Archivar gar nicht, in der Zwischenzeit der Versammlungen aber nur dann zu entfernen, wenn er die Anzeige davon den beyden zur Staatsschuldentilgungs-Kommission gewählten ständischen Kommissärs gemacht hat. Auch ist er gehalten, wenn sich sonst Anstände rücksichtlich des Archives in der bemeldeten Zwischenzeit ergeben sollten, sich diesfalls an diese Kommissärs zu wenden.

Das untergeordnete Personal muß die Erlaubniß zu seiner Entfernung bey dem Archivar selbst einholen.

VI.

Der Archivar hat die Akten beyder Kammern genau zu trennen (und da der Verfassungsurkunde gemäß die Verhandlungen der Kammer der Reichsräthe der Oeffentlichkeit nicht unterliegen, so folgt daraus, daß die Einsicht ihrer Akten nur wirklichen Mitgliedern derselben offen stehen darf). Alle übrigen hingegen können zu jeder Zeit von einem jeden Mitgliede der beyden Kammern in Gegenwart des Archivars, und in dem Archivslokale selbst durchgegangen werden, eben so können Auszüge daraus verfertiget, Abschriften aber eben so wenig davon genommen, als die Papiere nach Hause gebracht werden. Dieß versteht sich jedoch nur für die Zeit, wo die Kammern nicht versammelt sind, indem, so lange die Aktivität derselben dauert, kein Produkt oder Akt, welcher verlangt wird, abgeschlagen werden darf. Auch ist der Archivar verbunden, auf jede an ihn gestellte schriftliche Frage schriftlich zu antworten.

VII.

Geht der Archivar mit Tod ab, wenn die Kammern versammelt sind, so hat der Registrator diesen Fall sogleich an dieselben zu berichten, worauf sie alsdann die nöthigen Vorkehrungen zu treffen nicht entstehen werden. Ereignet sich dieser Todesfall aber in der Zwischenzeit der Versammlungen, so hat der Registrator den ständischen Schuldentilgungs-Kommissärs solchen ohne Aufschub anzuzeigen, welche dann die Ob-

signation des Archivs vornehmen, dasselbe aber binnen zweymal 24 Stunden wieder eröffnen, und dem Registrator übergeben werden, der alsbald mit Beyhülfe der Repertorien den Bestand desselben zu untersuchen, und den bemeldeten Kommissärs Bericht über das Resultat zu erstatten hat, damit solche bey etwa gefundenen Abgängen sachdienliche Vorkehrungen zu treffen im Stande sind. Der Registrator hat sofort sich so lange aller Archivarsgeschäfte zu unterziehen, bis ein neuer Archivar gewählt worden ist. — Stirbt der Registrator, so ist der Archivar befugt, jedoch auf seine Verantwortlichkeit, einstweilen, und gegen Bezug eines angemessenen Diurnii, die Stelle durch ein taugliches Subjekt zu besetzen, sofort diese einstweilige Besetzung dem königlichen Ministerium der Finanzen zur Regulirung und Anweisung des Diurnii zu berichten. — Dieselbe Bestimmung tritt auch ein, wenn die Stelle des Boten erlediget werden sollte.

VIII.

Zur besseren Aufbewahrung der Protokolle der Sitzungen beyder Kammern sind dieselbe in Schweinsleder ordentlich binden zu lassen, und es hat solches, wo möglich in dem Archivslokale selbst zu geschehen. Zu dieser Arbeit ist ein vertrauter bekannter Mann zu wählen, welcher durch Handtreue an Eidesstatt zu verpflichten ist, daß er solche selbst verrichten, und Niemand die Einsicht der Protokolle gestatten wolle und werde.

IX.

Zur Vervollständigung der Akten muß bey einem

jeden besonderen Gegenstande der im Betreffe desselben ergangene Beschluß der Kammern abschriftlich nebst dem Datum der Abfassung denselben beygelegt werden.

X.

So oft die Stände des Reiches zusammen berufen werden, hat der Archivar an eine jede der beyden Kammern besonders über den Zustand des Archives zu berichten, auch den Katalog der Bibliothek, nebst der Bemerkung der Zugänge, welche in der Zwischenzeit Statt gefunden haben, vorzulegen.

Beylage CCXXXIV.

(Bd. XII. der Verhandl. 70ste Sitzung. S. 627.)

Fünfte Berichtserstattung an die Kammer der Abgeordneten über die bey dem fünften Ausschuße eingelaufenen Beschwerden wegen Verletzung konstitutioneller Rechte.

Hohe Ständeversammlung!

Die mittlerweile eingelaufenen Beschwerden über Verletzung konstitutioneller Rechte wurden in der XIV. XV. XVI. XVII. XVIII. XIX. et XX. Ausschußsitzung unterm 7. 14. Junius, und 12. 24. dann 30. August und 7. Sept. berathen uud beschlossen, worüber der Ausschuß einer hohen Kammer, wie folgt, zu berichten die Ehre hat.

81.

Die Beschwerde des Magistrats, und der Gemeindebevollmächtigten der Stadt Weissenburg, wegen Verletzung konstitutioneller Rechte betr.

Der Magistrat, und die Gemeindebevollmächtigten der Stadt Weissenburg übergeben der hohen Kammer eine Beschwerde wegen Verletzung konstitutioneller Rechte, welche selbe auf das Ministerialrescript vom 28. Dez. 1823, uud auf den über ihren ergriffenen Rekurs erfolgten Beschluß des königlichen Staatsraths vom 30. April 1824

begründen, indem diese allerhöchste Entschließungen dem Magistrate die Jagd- und Forstpolizey in ihrem Weissenburgerwalde absprechen, der doch nach der Karte von 1726 zur ununterbrochener Markung der Stadt Weissenburg gehöre, auf keinem Falle die Jurisdiction über die Stadtwaldungen dem Mediatgerichte Ellingen übertragen werden könne, die Stadtgemeinde Weissenburg eine unmittelbare königliche Provinzialstadt, und zu keiner Zeit einer Standesherrschaft zugetheilt gewesen sey, und überdieß die Abth. 2. Titl. I. §. 27. des Ediktes über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit bestimme, daß auf keinem Gutsbezirke das Recht der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit Platz greifen könne, wo dasselbe nicht schon im Jahre 1806 begründet, und eine Patrimonialgerichtsbarkeit hierauf hergebracht war.

Der Herr Referent des Ausschusses findet die Entscheidungsgründe der oben allegirten zwey allerhöchsten Entschliessungen vollends überwiegend, daß nämlich nach dem Grundrisse über die Feldmarkung, und Gränze der vormaligen Reichsstadt Weissenburg von 1726 der Weissenburger Wald zur städtischen Flur und Markung einmal gehört, — nach den Konspekten über die Bildung der Gemeinden 1812 und 1818 der Burgfrieden von Weissenburg lediglich aus der Stadt aus ihrer durchaus geschlossenen und vermarkten Flur, aus 11 Mühlen, dann aus der Einöde Rohrberg, dem Birkhofe, und vier Sommerkellern bestund, — nachdem die Gerichtsbarkeit in diesem Walde von dem vormaligen Landgerichte ausgeübt, dem neugebildeten Landgerichte Weissenburg hingegen niemal übertragen worden, und das Herrschaftsgericht Ellingen sich über das vormalige Landgericht Ellingen mit Ausnahme der Festung

Wülzburg und ihrem Umfange, und mit Ausnahme der Stadt Weissenburg und ihre Flurmarkung erstrecke. Daher findet er keine Verletzung eines konstitutionellen Rechtes, und trägt darauf an, daß diese Beschwerde lediglich als beruhend zu den Akten zu legen sey.

Eine Stimme im Ausschuße war der Ueberzeugung, daß noch vorrerst ehe man Beschluß fassen durfte, das ehemalige Verhältniß der Reichsstadt Weissenburg berücksichtiget werden müßte, doch per majora von acht Stimmen wurde nach dem Antrage des Herrn Referenten beschlossen, daß diese Beschwerde auf sich zu beruhen habe, daher zu den Akten zu legen sey.

82.

Bitte des vormaligen Kontors und ersten Lehrers, Joh. Mich. Mulzer zu Büchenbach im Rezatkreise königl. Landgerichts Schwabach, verweigerte Wiederaufnahme seiner Untersuchung in seiner Dienstesentlassungssache betreffend.

Supplikant deduziert, daß er auf Denunciation der königl. Lokal- und Distriktsschulinspektion, und Mitwirkung einiger beygezogenen Gemeindeglieder, die man fälschlich als Schulgemeinde vorgab, ohne Mahnung, ohne vorausgegangener Korrektion, ja selbst ohne Verhör und Vertheidigung von der königl. Regierung des Rezatkreises seines Dienstes entlassen, und nun auf seinen ergriffenen Rekurs zum königl. Staatsministerium des Innern bey dem erfolgten konfirmirenden allerhöchsten Ministerialreskripte vom 24. Jänner l. J. dem Elende und dem Hungertode mit Frau und sieben unversorgten lebendigen Kindern Preis gegeben sey. Dieses Schicksal sey um so drückender, und empörender, als selbst die

Atteste der königl. Lokal- und Distriktsschulinspektion mit aller Empfehlung vorliegen, woraus die Leidenschaft seiner Feinde offenbar am Tage liegt, welches auch die Korrespondenz des königl. Landgerichts Schwabach zu bestimmt ausspricht. Hiezu komme noch, daß Schwiegervater und Tochtermann, erster bey erster Instanz als Inquirent, letzter bey zweyter Instanz als Referent an seiner Dienstesentlassung mitgearbeitet haben, und selbst die Denuncianten Helmes und Böck ihrer Dienstpflicht vergessend als Schulinspektoren ihre Schule zu Büchenbach nach Jahren nicht besuchten. Bey seinem Elende könne er den Rechtsweg nicht eintreten, und wende sich daher an die hohe Kammer um Verwendung der Wiederaufnahme der Untersuchung in seiner Dienstesentlassungssache.

Im Formellen ist hier nichts wesentliches zu erinnern.

In materieller Hinsicht liegt keineswegs nachgewiesen vor, warum Mulzer seines Dienstes entlassen worden sey, ob Mahnung, Disciplinarstrafen vorausgegangen, ob eine durchaus rechtliche Untersuchung Statt gefunden, und welches Erkenntniß von der kompetenten Behörde erfolgt sey. Es geht aus dem sub lit. D beygebrachten Schreiben des königl. Landgerichts Schwabach an das königl. Pfarramt, und Lokalschulinspektion Büchenbach vom 26. July 1823 hervor, daß die vorliegende Dienstesentlassungssache nicht frey von Leidenschaften geblieben sey.

Die beyden Zeugnisse von Helmes und Böck stehen mit ihrer Denunciation im geraden Widerspruche, oder sie sind Fälscher von Zeugnissen, oder falsche Denuncianten; die von Mulzer erbettene eigene Kommission zur Untersuchung seiner Schule durch den königl. Re-

gierungs- und Schulrath Noir kam nicht zu Stande. Aus diesen nicht unwichtigen Momenten sowohl, und weil es hier die Existenz einer unglücklich gewordenen zahlreichen Familie gilt, die dermal, und für die Zukunft ganz nahrunglos gestellt ist, trägt Herr Referent in Bezug auf §. 34. der Konstit. X. Beylage darauf an, vorliegenden Gegenstand an das königliche Staatsministerinm des Innern zur Berücksichtigung der hier angedeuteten Momente zur Erhaltung der unglücklichen Mulzerischen Familie durch das hohe Präsidium zu empfehlen.

Durch Stimmenmehrheit von 8 gegen 1, welche letzte keine Verletzung eines konstitutionellen Rechtes vorfindet, und sich nicht zur Untersuchung der Handlungen der Regierungen kompetent erachtet, und daher zur Reponirung der Aktenstücke stimmte, wurde beschlossen nach dem Antrage des Herrn Referenten den Gegenstand durch das Präsidium der hohen Kammer dem k. Staatsministerium des Innern zur Berücksichtigung zu empfehlen.

83.

Beschwerde des Mathias Haberstir, Kammerdieners in Stifte zu St. Nikola bey Passau, wegen verweigerter Pensionsertheilung von Seite des königl. Staatsministerium der Finanzen.

Beschwerdeführer sey bey der Säkularisation des Stiftes St. Nikola bey Passau als Kammerdiener des Herrn Prälaten, wo er mit 349 fl. jährlichen Gehalte angestellt gewesen, nicht als Klosterbediensteter, sondern als Privatdiener des Herrn Prälaten behandelt, und nur aus Rücksicht seiner Umstände ihm eine monatliche Alimentation von 6 fl. bewilliget worden.

Nun sey der Herr Prälat gestorben, und zwar plötzlich am 12. Febr. 1823, und als siebenzig jähriger Greis mit einer sechs und sechsig jährigen Frau und einem unversorgten Sohne könne er mit monatlich 6 fl. seine Lebsucht nicht befriedigen. Da er auf seine Vorstellnng nnd Rekurs zur königlichen Regierung des Unterdonaukreises und zum königlichen Staatsministerium der Finanzen abgewiesen worden, den Rechtsweg bey seinem hohen Alter mit Erfolg nicht antreten könne, so fleht er bey der hohen Kammer der Abgeordneten um Hülfe.

Nach dem Vortrage des Herrn Referenten ist vorliegende Eingabe beym Mangel einer Verletzung eines konstitutionellen Rechtes nach §. 34. Tit. II. Abs. §. III. der X. Beylage zur Verf. als ungeeignet durch Stimmeneinheit zu den Akten zu legen.

84.

Beschwerde des Anton Puchner, Wirths von Karlsstein, Landgerichts Reichenhall, wegen Verletzung verfassungsmässiger Rechte.

Die Angaben der Beschwerde sind:

Die Bierbräuer von Reichenhall hätten im May verflossenen Jahrs angefangen, in ihren auswärtigen Kellern Gäste zu setzen, und Bier auszuschenken, worüber die Wirthe von Karlsstein und St. Zenno wegen Gewerbsbeeinträchtigung Klage führten. Das kön. Landgericht entschied zu Gunsten der Kläger, allein die Isarkreis-Regierung reformirte dieses Erkenntniß in appellatorio. Auf ergriffenen Rekurs an den königl. Staatsrath erfolgte nicht von dieser Stelle, sondern von dem kön. Staatsministerium des Innern die Bestätigung

der Entscheidung zweyter Instanz. Die klagenden Wirthe übersendeten sofort ihre Rekursschrift unmittelbar an den königl. Staatsrath, erhielten jedoch wiederholt die Entscheidung vom königl. Staatsministerium des Innern, conform mit dessen ersten Erkenntnisse, und mit der Erklärung, daß der Rekurs an den königl. Staatsrath ungeeignet sey. Es wird nun behauptet, das königl. Ministerium habe seine Kompetenz überschritten, auch schon der Spruch der königl. Regierung des Isarkreises müsse als eine Verletzung der Verfassung angesehen werden, indem darin das bestehende Rechtsverhältniß ganz auf die Seite gesetzt worden sey; daher die Bitte zu veranlassen, daß die königl. Stellen sich von Eigenmacht enthalten, und dem Rekurse der Wirthe von Karlstein und St. Zenno schuldiges Gehör verliehen werde.

In Formellen ist nichts zu erinnern.

In materiellem Betrachte kömmt in Erwägung zu ziehen, daß aus der Verordnung vom 3. May 1817 die Formation und Dienstesinstruktion des königl. Staatsraths betreff., keineswegs hervorgehe, daß der fragliche Rekurs an den königl. Staatsrath gerichtet werden müsse, sondern daß das betreffende königl. Staatsministerium allerdings als kompetent erscheine. Diesemnach wurde die Rekursschrift des Anton Puchner von dem königl. Staatsrathe an das königl. Staatsministerium zurückgeschlossen.

Die allerhöchste Verordnung vom 19. May l. J. (20stes Stück des Reg. Bl. 1825. S. 460.) ertheilt allen jenen Bräuhausbesitzern, welchen bisher der Minutoverschleiß des von ihnen erzeugten Biers nicht gestattet war, die Bewilligung, ihr Bier bey ihren Bräu-

häusern, gleich den Wirthen, um den Schenkpreis Verleit zu geben. Hierauf wurde nach dem Antrage des Herrn Referenten einstimmig beschlossen, daß diese Eingabe als beruhend zu den Akten zu legen sey.

85.

Nachträgliche Ausweisung des v. Kruthoven zur Ergänzung der mangelnden Belege bey seiner ersten Eingabe betr.

Von Kruthoven bemüht sich, den gerügten Mangel der Belege zum Beweise seiner vorgebrachten Beschwerde nachträglich zu ergänzen, und übergiebt zu diesem Ende 12 Beylagen, die aber keineswegs die Erfodernisse einer gesetzlichen Beglaubigung an sich tragen, da die ersten beyden nicht einmal eine Namensunterschrift haben, und überhaupt diese Belege im vorliegenden Falle eine wirkliche Beschwerde nach den Bestimmungen der Konstitution niemals begründen, da des v. Kruthoven Foderung über ein größeres Guthaben rein privatrechtlicher Natur ist, welche bey Justizstellen gegen den königl. Fiskus zu verfolgen ihm unbenommen bleibt. Es wurde daher nach dem Antrage des Herrn Referenten mit Stimmeneinheit beschlossen, daß vorliegender Nachtrag des v. Kruthoven als unbegründet zu den Akten zu reponiren sey, nach §. 34. Titl II. Absch. III. der Beyl. X. zur Verfassung.

86 und 87.

Beschwerde des Herrn Obervogt Maier zu Augsburg, gegen den Referenten des fünften Ausschusses, beyspiellos unjuristisches Mustergebrechen, und mangelhaftesten Entstellungsvor-

trag des Anklägers zur rubrizirten Beschwerde-Rückerinnerung vom 2. Februar l. J., mittels rechts- und gesetzlosester Verhellung der rechtlichen, gesetzlichen, unerläßlichen, vorträglichen Rubrik, ja sogar selbst derley Aufführung der Belegezahl gegen die Betheiligten Beklagten ohne die Auszeige, wohin unter disferirender Detraktion betreff.; dann sub rubro Aktenrückfoderungserinnerung betr.

Beschwerdeführer glaubt sich verletzt, daß in den gedruckten Verhandlungen I. Beylagenband. S. 257. Nr. 15. das Rubrum seiner Beschwerde nicht förmlich und wörtlich abgedruckt worden, daß diese Beschwerde dem königl. Staatsministerium des Innern zugesendet, und nicht, wie er gebeten, Seiner Majestät dem Könige mit besonderer Empfehlung überreicht worden, daß Referent zwey zu des Beschwerdeführers Vertheidigung wesentliche Reskripte in seinem Vortrage nicht erwähnt, dagegen die gegen ihn lautenden Appellations- und Oberappellationsgerichtserkenntnisse angeführt, und des von ihm, Maier, eingereicht höchst wichtigen Nachtrages nur ganz kurz und oberflächlich berührt habe.

Endlich stellt Meier in seiner zweyten Eingabe die Bitte, ihm die Duplikate seiner Vorstellung sammt Belegen zurückzugeben, damit er sich mit seiner Beschwerde persönlich an Seine Majestät dem Könige wenden könne.

Nach dem Vortrag des Herrn Referenten, welcher das Referat des ersten Berichtserstatters umständlich erläuterte, beschließt der Ausschuß einstimmig, daß es bey dem ersten Beschlusse sein unabänderliches Verbleiben

habe; daß gegenwärtige Eingabe als ganz ungegründet zu den Akten zu legen sey, und daß Obervogt Maier die rückverlangten Duplikate seiner Eingaben durch einen Mandator in Empfang nehmen könne.

88.

Weitere Eingabe des quiescirten Obervogt Maier, nothgedrungene Aktenrückfoderungserinnerungs-Reasumtion betreff.

Da vorliegende Eingabe kein Novum vorträgt, und nach dem schon gefaßten Beschlusse die Rücknahme der Akten durch einen Mandator ausgesprochen ist, so muß dieser Gegenstand von selbst beruhen.

89.

Beschwerde des Magistrats und der Gemeindebevollmächtigten der Stadt Weissenburg, Einquartirung und Verpflegung vaterländischer Truppen; insonderheit Konkurrenzleistung des fürstlich v. Wredischen Herrschaftsgerichts Ellingen betreff.

Der Magistrat und die Gemeindebevollmächtigten der Stadt Weissenburg beziehen sich in ihrer Beschwerdeschrift auf die Entschließungen der königl. Regierung des Rezatkreises vom 20. May 1818, 28. August 1819, und 23. Jänner 1820, vermöge welchen die Stadt Weissenburg $\frac{1}{3}$, die übrigen Gemeinden des Herrschaftsgerichts Ellingen $\frac{2}{3}$ Verpflegungs- und Vorspannskosten zu übernehmen hätten.

Ueber die allerhöchste Ministerialentschließung, welche auf die Beschwerde der Unterthanen des Herrschaftsgerichts Ellingen unterm 27. Februar 1823 erfolgte, und

von der Ausgleichung der Differenzen in Geld, und von weiterer Zu- und Abrechnung nach den oballegirten Regierungsentschließungen Umgang zu nehmen erkannte, ergriff die Stadt Weissenburg den Rekurs zum königl. Staatsrath, worauf unterm 24. Februar 1824 durch ein wiederholtes Ministerialreskript ausgesprochen wurde.

Seine Königliche Majestät haben sich über die Beschwerde des Stadtmagistrats zu Weissenburg wegen Konkurrenz des Herrschaftsgerichts Ellingen, und den Einquartirungskosten der Stadt Weissenburg Vortrag erstatten lassen, und haben mittelst allerhöchst eigenhändig unterzeichneten Signats vom 4. d. M. diese unstatthafte Beschwerde zurückzuweisen befohlen.

Die Stadt Weissenburg finde sich demnach veranlaßt, der hohen Kammer durch diese Vorstellung die Ueberzeugung zu verschaffen, wie sehr die Stadtgemeinde gegen die Bestimmung der Konstitution durch unverhältnißmäßige Last gedrückt sey, und bitten, bey Seiner Majestät anzutragen, daß die Entschließungen der königl. Regierung des Rezatkreises aufrecht erhalten, und in Vollzug gesetzt werden.

Gegen die formellen Bestandtheile der Eingabe ist nichts zu erinnern.

In Erwägung jedoch, daß die königl. Regierung des Rezatkreises den Konkurrenzfuß nur provisorisch ausgesprochen, unterliegt es wohl keinem Zweifel, daß dieser provisorische Maßstab in der Folge wieder abgeändert werden konnte, und überhaupt diese Verfügung der königl. Regierung nicht von der Art war, daß darauf, wie Beschwerdeführer glauben, ein Jus perpetuum gegründet werden konnte, oder ein Rekurs nicht mehr zu-

lässig wäre. Der §. 67 des Ediktes über gutsherrliche Gerichtsbarkeit entkräftet die Angabe der Beschwerdeführer, als könnte das Herrschaftsgericht Ellingen nicht zu einem selbstständigen Marschkommissariat erhoben werden. Wenn auch in dem allerhöchsten Ministerialreskripte eine vollkommene Gleichstellung in den Verpflegungs- und Vorspannslasten umgangen worden, so ist doch keine solche Verfügung getroffen worden, welche als im Widerspruche mit den Leistungen der Konstitution gegründeten Anlaß zur Beschwerde wegen Verletzung konstitutioneller Rechte gebe.

Auf dieses Referat wurde vom Ausschusse durch Stimmeneinheit beschlossen, daß die Beschwerde wegen Mangel eines genügenden Grundes zu den Akten zu legen ist.

90.

Nachtrag des Magistrats und der Gemeindebevollmächtigten der Stadt Weissenburg zu ihrer unterthänigst gehorsamsten Beschwerde vom 25. Februar l. J. über Verletzung konstitutioneller Rechte als Nachweise, und 6 Belege;

durch welche Dokumente sie zu beweisen suchen, daß ihre fragliche Gemeindewaldung innerhalb der Flurmarkung der Stadt Weissenburg gelegen sey, daß auf diesem Gemeindewald von jeher die hohe und niedere Gerichtsbarkeit, so wie die Forst- und Jagdpolizey ausgeübt worden sey.

Zwar ist hinsichtlich des Formellen nichts zu erinnern. Da jedoch dieser Nachtrag, und resp. Belege nichts Neues darthun, die den vom Ausschusse

unterm 7. Juny abhin gefaßten Beschluß zu ändern vermögen, so wurde nach dem Referate vom Ausschusse einstimmig beschlossen, daß die Sache lediglich zu beruhen habe, und daß im Falle die Stadt Weissenburg in ihrer neuerlichen Eingabe ein Novum beabsichtete, dasselbe bey der geeigneten Instanz anzubringen sey.

91.

Rechtliche Beschwerde mehrerer Patrimonialgerichtsbesitzer im Obermainkreise, die von höhern und höchsten Stellen durch Leuteration oder Aufhebung mehrerer Bestimmungen im Edikte über die gutsherrlichen Rechte begangene Verletzung der Konstitution betr.

Auf den Vortrag des Herrn Referenten beschloß der Ausschuß einstimmig, daß vorliegende Beschwerden durch den Kammerbeschluß vom 5. July auf den in der hohen Kammer erstatteten Vortrag über die Beschwerden der Frau von Wöllwarth, ebenfalls theils ungegründet, theils erledigt sind, überdieß dieselben wegen Anträgen, die die Abänderung der Konstitution beabsichten, lediglich ad acta zu nehmen seyen.

92.

Beschwerde der Stadtgemeinde Kitzingen, in deren Namen der Stadtmagistrat, Verletzung konstitutioneller Rechte durch Ueberlastung an der Theilnahme der Staatslasten, resp Steuern gegen die andern Gemeinden betreff.

Nach dem Vortrage des Herrn Referenten, ist die vorgebrachte Beschwerde von Ueberlastung an der Theilnahme der Staatslasten von den Beschwerdeführern we-

der durch ihren Vortrag noch durch ihre angebogenen 5 Beylagen gehörig gegründet befunden worden, demnach vom Ausschusse einstimmig beschlossen worden, daß vorliegende Eingabe beym Mangel einer begründeten Verletzung eines konstitutionellen Rechtes ad acta zu nehmen sey.

93.

Beschwerde des Frhrn. Joseph v. Münster zu Kleineibstadt im Untermainkreise, wegen Verletzung der Verfassungsurkunde durch willkührliche Auslegung des Hypothekengesetzes zum Nachtheil der überstrittenen Gerechtsame seines Patrimonialgerichts daselbst.

Indem nach provisorischer Anordnung des königl. Appellationsgerichts des Untermainkreises mit Benehmen der königl. Kreisregierung dem königl. Landgerichte Königshofen über die Personen und Grundstücke der 5 unmittelbaren königl. Unterthanen zu Kleineibstadt, und des einen unmittelbaren königl. Unterthan zu Kleinbardorf, über die königl. Lehengrundstücke, welche von den ihrer Person nach Freiherrlich v. Münsterische und Freyherrlich v. Guttenbergische Gerichtsuntergebenen zu Kleineibstadt und Kleinbardorf besessen werden, und über die andern adelichen oder Stiftungen ohne Gerichtsbarkeitsrechte lehenbare Grundbesitzungen das Hypothekenamt allein und ausschließend auszuüben habe.

Nach dem Vortrage des Herrn Referenten beschloß der Ausschuß einstimmig, daß, da vorliegende Eingabe nicht in die Kompetenz der Kammer sich eigne, dieselbe zum königl. Staatsministerium der Justiz zur geeigneten Erledigung durch das Präsidium zu übergeben sey.

94.

Beschwerde des Pfarrers Lehmayer von Tirschenreuth über Besoldungsverkürzung und Beeinträchtigung im Besitze seiner Amtswohnung betreff.

Nach dem Vortrage des Herrn Referenten gebricht es vorliegender Beschwerde in formeller Hinsicht, indem dieselbe auf keine hinlängliche Weise belegt, und derselben bloß die unbeglaubigte Abschrift eines in dieser Sache vom Dekan Bueidl an das bischöfliche Ordinariat Regensburg erlassenen Berichtes angelegt ist, müßte dieser schon in dieser Hinsicht nach Beyl. X. zu Titl. VI. §. 10. Tit. II. Absch. III. §. 34 der Verfassungsurkunde als unbescheiniget zu den Akten gelegt werden.

In materieller Beziehung beruht die Hauptbeschwerde wegen unzulänglichen dermaliger Dotation der Pfarrey Tirschenreuth auf einer Einrede gegen die im Jahre 1806 geschehene Organisation der vormaligen Klosterpfarreyen, und kann daher in detselben von Verletzung eines konstitutionellen Rechtes unmöglich die Frage seyn, so wie die Verbesserung der etwa unvollständig ausgeworfenen Pfarrbesoldung zu Tirschenreuth sich auf keine Weise für den Wirkungskreis der hohen Kammer eignen dürfte. Wegen Vorenthaltung der 300 fl. respekt. 250 fl. für den zweyten Hülfspriester habe nach eigener Erklärung des Beschwerdeführers bereits Erledigung gefunden, und würde schon aus diesem Grunde hier nicht in Erwägung zu nehmen seyn, wenn auch nicht bereits früherhin eine ähnliche Beschwerde durch Beschluß des Ausschusses als unbegründet zurückgewiesen worden wäre.

Hinsichtlich der Beschwerde über Einlegung des

königl. Landgerichts in die Pfarrwohnung sey dieß nicht allein als eine Verletzung des dem Pfarrer auf den alleinigen und ungestörten Besitz seiner Amtswohnung als partis solarii zustehenden Rechtes, sondern auch als eine Unschicklichkeit zu betrachten, welche als eine höchstbeschwerliche, mit den Bestimmungen des Pfarramtes unverträgliche Einengung und Beschwerniß des Pfarrers sich offenbar darstellt. Diesemnach beschloß der Ausschuß mit Stimmeneinheit, daß die Beschwerdeschrift in dieser Beziehung durch das Präsidium der hohen Kammer dem königl. Staatsministerium der Finanzen zugestellt werde.

95.

Die Vorstellung der Gemeinde Frickenhausen im Landgerichte Ochsenfurth, um Minderung in der Steueranlage betr.

Auf die unterm 14. May letzthin vom Ausschusse ausgesprochene Zurückweisung ihrer frühern Bitte im nämlichen Betreffe ad acta reproduzirt die Gemeinde Frickenhausen vorliegende Vorstellung, die sie auf zwey Belege:

a) ein vidimirtes Zeugniß des zur Einschätzung der betreffenden Gemeinden amtlich aufgestellten und verpflichteten Taxators Bergmann;

b) eine beglaubte Abschrift des Reskriptes der königl. Regierung des Untermainkreises, d. d. 14. März l. J.

begründet.

Da der sub lit. a. nunmehr beygebrachte Beleg allerdings eine ungleiche Zurücksetzung der sich beklagenden Gemeinde bey Vertheilung des durch allerhöchste Gnade bewilligten Steuernachlasses beurkundet, so trägt

Herr Referent darauf an, daß diese Gesuchschrift sammt ihren Anklagen durch das Präsidium der hohen Kammer dem königl. Staatsministerium der Finanzen zum geeignet beliebigen Gebrauch überstellt werden möge. Welches auch der Ausschuß einstimmig beschlossen.

96.

Vorstellung mehrerer Ritterlehenvasallen des Obermainkreises, Verletzung verfassungsmäßiger Rechte durch Erzwingnng von Ritterpferdsablösungstaxen, und Herstellung des Rechtszustandes in dieser Sache betreff.

Da dieser Gegenstand durch den in der hohen Kammer der Abgeordneten auf Antrag der Herrn Reichsräthe Grafen v. Giech und Frhrn. v. Würzburg, die Aufhebung, resp. Ablösung der Ritterpferde und Allodifikation der Lehen betreffend gefaßten Beschluß eben als erledigt anzusehen ist, so ist diese gegenwärtige Vorstellung, als auf sich beruhend, zu den Akten zu legen.

97.

Verwahrung der 92 Demolitionsbeschädigten zu St. Nikola und Passau, ihre konstitutionellen Rechte wegen Einwirkung einer höhern Staatsgewalt auf die Unabhängigkeit der Justiz in ihrer Streitsache gegen den königl. Fiskus betr.

Nach dem Beschluß der hohen Kammer auf die frühere Eingabe der Supplikanten vom 2. April abhin, ist vorliegende Eingabe als erledigt zu betrachten, und simpliciter ad acta zu legen.

98.

Bitte von dem Stadtmagistrate zu Passau, Zinsenzahlung von ehemaligen Hochstift Passauischen Stiftungsschulden an Oesterreich betr.

Auf das vom Ausschusse unterm 2. April d. J. durch das hohe Präsidium der Kammer zum königlichen Staatsministerium des Aeußern gestellte, und unterm 3. Juny monirte Ansinnen sey von dem königlichen Staatsministerium der Finanzen die Mittheilung der von dem königlichen Staatsministerium des Aeußern an dieses ergangene Note vom 12. Juny dem Präsidium der hohen Kammer, und durch dieses dem Ausschusse zugeschlossen worden, dieses Inhalts: „daß die Zeit, wenn die Ausgleichung mit Oesterreich, bey welcher die Befriedigung der Passauischen Staatsgläubiger, welche bayerische Angehörige sind, und sonach auch der Passauer Stiftungen auf die Krone Bayern übernommen werden sollen, völlig zu Stande kommen werde, sich noch nicht genau bestimmen lasse; indem dieß von der Beseitigung einer Differenz wegen Abtheilung der alten Zinsrückstände abhängt, worüber gegenwärtig noch unterhandelt wird." — Es ist zu hoffen, daß dieses Uebereinkommen beyder Staaten sich nicht mehr sehr in die Länge ziehen werde, und eine provisorische Verfügung wegen Berichtigung der laufenden Zinse von den betreffenden Kapitalschulden, welche rechtlich nicht begründet, und daher nicht zulässig ist, um so mehr zu unterbleiben habe.

Diesemnach hat sich der Stadtmagistrat Passau bey dieser ihm hiedurch verschafften Mittheilung von selbst zu bescheiden.

99.

Vorstellung des Staatsmagistrats zu Gunzenhausen, wegen des Lokalmalzaufschlages daselbst.

Der Magistrat führt an: die Stadtgemeinde habe im Jahre 1815 die Bewilligung erhalten, einen Lokalbieraufschlag zu 1 Pfenning pr. Maas zu erheben. Im Jahre 1819 mußten die Bräuer zur Stadtkasse als Lokalmalzaufschlag 1 fl. 51 kr. pr. Schäffel bezahlen, dagegen dieselben von den Konsumenten 1 pf. pr Maas bezogen. Im Jahre 1825 bestimmte die Regierung auf Anlangen der Bräuer den Malzaufschlag auf 1 fl. 15 kr. pr. Schäffel. Gegen diese Bestimmung ergriff der Magistrat den Rekurs au das königliche Ministerium, jedoch ohne Erfolg, nunmehr stellt der Magistrat an die hohe Kammer die Bitte, zu veranlassen, daß die Bräuer eben so viel an die Stadtkasse bezahlen sollten, als sie von den Konsumenten erheben dürfen.

Nach dem Vortrage des Herrn Referenten, und in Erwägung, daß die Bestimmung des Lokalmalzaufschlages eine administrative Maßregel ist, welche bey allen Komunen im Reiche, denen zu Komunalzwecken der Bierpfenning bewilligt ist, auf 1 fl. 15 kr. pr. Schäffel Malz regulirt ist, wurde vom Ausschusse einstimmig beschlossen, daß die Eingabe in dieser Beziehung, nämlich im Mangel einer Verletzung eines verfassungsmäßigen Rechtes gar keine Würdigung verdiene, und ad acta zu legen sey.

100.

Beschwerde der Frau von Kotell, gebohrne von Krätz, wegen der zum Theil entzogenen väterlichen Erbschaft aus der Verlassenschaft des

pensionirten Hofkammerrathes, und Hofzahlamtkontrolleurs Benno von Krätz durch das Erkenntniß des königlichen Kreis- und Stadtgerichts Regensburg, durch das Erkenntniß des königlichen Appellationsgerichtes des Regenkreises (ohne Anführung der Täge) auf dem Gute Ratzenhofen.

Abgesehen, daß dieser Beschwerde alle erfoderlichen Belege mangeln, ist es wohl weiters klar, daß dieselbe zu dem Bereiche der dritten Instanz der Justizbehörde, aber keineswegs vor der hohen Kammer der Abgeordneten als Beschwerde über Verletzung verfassungsmäßiger Rechte sich eignet, daß sohin auf einstimmigen Beschluß des Ausschusses auf den Vortrag des Herrn Referenten diese Eingabe nach der Beyl. X. Abschn. III. §. 33 und 34 zur Verfassungsurkunde als unbescheiniget und ungeeignet ad acta gelegt werden müsse.

101.

Beschwerde der Mehrzahl der Gemeindeglieder zu Hößbach, königlichen Landgerichts Aschaffenburg, wegen der Wahl ihres Ortsvorstehers.

Die Gemeinde Hößbach, resp. einige Mitglieder dieser Gemeinde bringen vor, es seyen Unrichtigkeiten bey der Wahl ihres Ortsvorstehers vorgefallen, weshalb sie sich bey der königlichen Regierung beschwert hätten, aber bis jetzt von derselben noch keine Entschließung hätten erhalten können; unterlegen daher diesen Gegenstand der hohen Kammer zur Prüfung.

Da nach dem Vortrage des Herrn Referenten die vorliegende Beschwerde nicht nur ziemlich verworren, sondern derselben alle in dem Gesetze vorgeschriebenen Momente zu einer gegründeten Beschwerde mangeln, so beschloß der Ausschuß einstimmig, daß dieselbe nach oben allegirten §. 34. als unbescheinigt, und ungegründet zu den Akten zu legen sey.

102.

Beschwerde des Karl, Ritters von Fischheim, wegen Verletzung konstitutioneller Rechte, resp. neuerliche Erklärung desselben, daß die Publizität über seine Schriften ein günstiges Urtheil fällen werde. ꝛc.

Da diese Eingabe lediglich die Wiederholung der bereits vom Ausschusse gewürdigter Beschwerde des von Fischheim ist, und derselbe nur beabsichtet, seine in 48 Seiten bestehende Druckschrift in den Landtagsverhandlungen aufzunehmen, so ist durch den Ausschuß nach dem Antrage des Herrn Referenten einstimmig beschlossen worden, diese erneuerte Beschwerde als bereits erlediget und ungeeignet ad acta zu nehmen.

103.

Auf die an das königliche Staatsministerium der Finanzen durch das Präsidium der hohen Kammer unterm 17. April abhin mitgetheilte

Vorstellung des Stadtmagistrats zu Miltenberg, um Entschädigung wegen entzogener Marktrechte,

theilt das hohe Präsidium dem Ausschusse die vom bemeldeten Staatsministerium unterm 15. Juny erlassene

Bemerkung des Inhalts mit; daß, obgleich das fragliche Marktrecht in Folge der Beschlüsse des Wienerkongresses vom 17. März und 9. Juny 1815 aufgehoben, und nicht ad aerarium eingezogen worden ist, Seine königliche Majestät doch nicht ungeneigt sind, der Stadt Miltenberg für den Entgang dieser Marktrechte, so ferne sich bey näherer Prüfung des Etats der Einnahmen und Ausgaben dieser Komune zeigen sollte, daß der ihr in neuerer Zeit bewilligte Fleisch- und Getreidaufschlag nicht zureichend sey, die Bedürfniße der Komune zu decken, so fort sich ein Defizit bezeugt, auf andere Art und Weise die nöthige Unterstützung zu gewähren, und daß, wenn dirse bisher noch nicht erfolgt ist, der Grund davon lediglich darin liege, daß die königl. Regierung, Kammer der Finanzen des Untermainkreises den ihr bereits schon unterm 1. July 1822 dießfalls abgefoderte Gutachtungsbericht bisher nicht erstattet hat, wozu dieselbe unterm 15. Juny wiederholt aufgefodert worden. Die frühere von der Stadt Miltenberg angebrachte Beschwerde ist demnach durch diese mitgetheilte Auskunft erledigt.

104.

Beschwerde des königlichen Würtembergischen Kameralbeamten Kuttner wegen Beförderung des Justizganges in seiner Foderung an die Gemeinden Roßhaupten, Burggen und Thannen, königlichen Landgerichts Füssen, da derselbe als vormals königlicher bayerischer Rentbeamter zu dem der bemeldeten Gemeinden gemachten Darlehen zu 200 Gulden sammt Zinsen sowohl bey dem königlichen Landgerichte Füssen, als auch auf Verwendung des königl.

lichen Würtembergischen Gouvernements bey allerhöchster Stelle auf keine Weise gelangen könne.

Da der Eingabe die erfoderlichen Belege anliegen, und hinsichtlich des Formellen nichts zu erinnern ist, die Hauptsache selbst aber nicht so fast eine Beschwerde über Verletzung eines konstitutionellen Rechtes, als vielmehr eine Bitte um Verwendung ist, daß dem Bittsteller zu seiner Foderung rechtlich verholfen werde, so beschloß der Ausschuß, nach dem Antrage des Herrn Referenten einstimmig, daß vorliegende Eingabe durch das Präsidium der hohen Kammer dem königlichen Staatsministerium des Innern zur geeigneten Erledigung zu empfehlen sey.

105.

Vorstellung der Dorfsgemeinde Oberammergau königlichen Landgerichtes Schongau, um Ermittlung der durch Brand zu Verlust gegangenen Partiallandanlehensobligationen vom Jahre 1809 und 1810 sammt Koupons betr.

Bey dem Brande im Jahre 1816 zu Oberammergau verbrannten auch mit dem Schulhause zwey verzinsliche Lotterieloose und 9 Stück Landanlehensobligationen von den Jahren 1809 und 1810 sammt Koupons.

Zum Beweise, daß die Gemeinden im Besitze dieser Obligationen war, brachte dieselbe das Zeugniß des königlichen Rentamts bey, daß dem Ohmanne die Zinsen der zur Verlust gegangenen Darlehensobligationen stets ausbezahlt werden. Deß ohngeachtet wurde die Gemeinde von der höchsten Stelle durch die Schuldentilgungskommission mit ihrem Gesuche um Erneuerung der verlorenen Landanlehensobligationen stets abgewiesen, weßhalb

nun dieselben bey der hohen Kammer um Verwendung bitten.

Diese Verwendung kann der Ausschuß der Gemeinde nicht versagen, und beschließt demnach nach dem Vortrage des Herrn Referenten einstimmig, vorliegende Bitte durch das Präsidium der hohen Kammer dem königlichen Staatsministerium der Finanzen empfehlen zu lassen.

106.

Beschwerde der Kirchengemeinden zu Kreussen, Lindhard, und Haag im Obermainkreise, über die Unmöglichkeit, die ihnen auferlegte Zahlung der von andern Stiftungen nach dem Konsolidirungsprinzip erhaltenen Vorschüsse zu realisiren betreffend.

Auf den Grund einer Verfügung der königlichen Regierung des Obermainkreises vom 20. July 1820 sind vorbenannte Gemeinden angewiesen, die Mittel anzugeben, wie die Vorschüsse aus andern Stiftungen zur Reparatur der Kirchen und Pfarrwohnungen erhalten, abgetragen, oder wenigst verzinset werden. Bey dem Unvermögen ihrer Stiftungen, und dem Herabkommen der Gemeinden die durch Umlagen Mittel zu schaffen, außer Standes sind, bitten dieselben eine hohe Kammer um Verwendung zur Anwendung eines allgemeinen Konsolidirungs Prinzipes.

Da vorliegende Eingabe als Antrag an sich selbst schon nicht bestehen kann, und als Beschwerde im konkreten Falle bey dem Mangel eines Grundes einer Verletzung konstitutionellen Rechte nicht gewürdiget werden kann, so wurde vom Ausschusse einstimmig beschlossen, dieselbe ad acta zu legen, um so mehr, da die Gemeinden

nicht einmal bey der königlichen Regierung ihre Vorstellung angebracht haben.

107.

Nachtrag einer ungerechten Steuerfoderung vom Pfarrer Königsberger, betreffend.

Pfarrer Königsberger in Schönberg bey Neumarkt findet in einem ihm vom königlichen Kreis- und Stadtgericht München gewordenen Verweis, daß er die Berufung nicht in den gesetzlichen Instanzen verfolge, und in dem Auftrage, seine Schriften gestempelt, und von einem Advokaten unterschrieben einzureichen, — dann auch in der auf seine Vorstellung erfolgten höchsten Ministerialrescripts, daß von dem gegen ihn betrettenen Rechtsweg nicht abgegangen werden könne, Anlaß, diese Umstände seiner frühern Beschwerde, welche nach Beschluß vom 10. May abhin ad acta gewiesen wurde, nachzutragen.

Nach dem Antrage des Herrn Referenten lassen die Gegenstände dieses nun vorliegenden Nachtrages, dem übrigens jede Bescheinigung mangelt, keine andere Wahl übrig, als solche ad acta zu weisen.

Also auch durch Stimmeneinheit vom Ausschuße beschlossen, daß die Eingabe ad acta zu legen sey.

108.

Beschwerde des Martin Kreutzhuber in Namen des bürgerlichen Hafnerhandwerks in Burghausen, den Verkauf und Handel des Hafnergeschirrs von den Krämern betreffend.

Beschwerdeführer finden sich durch die von den zwey obern Instanzen der königl. Regierung, und des königl. Staatsrath auf ihre Beschwerde gegen Verboth des Handels von Hafnergeschirren durch Krämer er-

folgten Erkenntnissen, daß dieser Handel nicht verwehrt werden könne, Veranlassung die nämliche Beschwerde zur Ständeversammlung zu bringen.

Da diese Beschwerde in gesetzlichen Instanzenzug geführt und entschieden wurde, auch nicht abgesehen werden kann, daß hier Verletzung eines konstitutionellen Rechtes vorliege, nicht minder gar nicht angenommen werden darf, daß durch den Handel mit einem Gegenstande, den die Beschwerdeführer selbst verfertigen, ihnen ein großer Nachtheil zugehen könne, ja auch für sie der Handel und Absatz dadurch erleichtert wird, so wurde nach dem Antrage des Herrn Referenten beschlossen durch Stimmeneinheit, daß vorliegende Beschwerde, der übrigens auch alle Belege und Bescheinigung mangeln, als ungeeignet ad acta zu legen sey.

109.

Beschwerde des Armenpflegsbezirks Forth und Bügg, Heimathsverhältnisse der Johann Dreßelschen Familie, resp. deren Domizil-Bestimmung zu Forth betreffend.

Das Präsidium der hohen Kammer theilt dem Ausschuße die Bemerkung mit, welche das königl. Staatsministerium des Innern auf diesseitiges Gesuch vom 2. April l. J. im obigen Betreffe erlassen.

Da hieraus hervorgeht, daß die Beschwerde in doppelter Hinsicht als ungegründet sich darstellet, nämlich in formeller Hinsicht, weil Verfügungen in Polizeysachen nach der Gerichtsordnung die Rechtskraft in dem von den Beschwerdeführern vorausgesetzten Sinne nicht bestreiten, sohin von Abänderung oder Aufhebung einer in

Rechtskraft erwachsenen Entscheidung im vorliegenden Falle nicht die Rede seyn kann.

In materieller Hinsicht, weil die Entschliessungen, welche nach Angabe der Beschwerdeführer miteinander unvereinbar seyn sollen, nicht den nämlichen Gegenstand betreffen, — so beschloß der Ausschuß nach dem Antrage des Herrn Referenten durch Stimmeneinheit, daß unter diesen Umständen kein verfassungsmässiger Grund zur Cognition der Ständeversammlung in der Dreßelschen Angelegenheit bestehe, daher die Beschwerde ad acta zu nehmen sey.

110.

Vorstellung und Beschwerde des Herrn Bischofs von Würzburg, das von ihm reklamirte Eigenthum und die Administration der den Klerikalseminär zu Aschaffenburg und Schmerlenbach zustehenden Realitäten betr.

Der jüngst verstorbene Erzbischof von Regensburg dann Fürst Primas der Konföderation des Rheines, Frhr. von Dalberg stiftete, als er Landesherr in Aschaffenburg war, für die Diözöse daselbst ein Lokalseminär, welches er mit den Gütern und Renten des aufgehobenen Klosters Schmerlenbach dotirte. Mit diesem Seminär verband man zu Aschaffenburg ein theologisches Studium, so dermalen noch dort besteht, und zu welcher Lehranstalt in Folge der Zeit ein vermöglicher Einwohner Aschaffenburgs bedeutende Fonds auszeigte, und vermachte.

Als späterhin die Diözös Aschaffenburg dem neuorganisirten Bißthum Würzburg einverleibt wurde,

fand es der damalige Bischof Frhr. von Groß für weit zuträglicher das Klerikalseminär zu Aschaffenburg, wo sich zur Zeit 14 Alumnen befanden, aufzuheben und mit dem Klerikalseminär zu Würzburg mit Einwilligung der weltlichen Regierung zu vereinigen.

Diese Vereinigung vermochte den Eingangs erwähnten Bischof die sämmtlichen Einkünfte des nun mehro aufgehobenen Seminärs zu Aschaffenburg für das Klerikalseminär in Würzburg in Anspruch zu nehmen. Da jedoch die königliche Regierung die Ausfolglassung dieses Vermögens beharrlich verweigerte, und nur dahin sich einverstand, für die von Aschaffenburg nach Würzburg versetzten Alumnen eine den Verhältnissen angemessene Verpflegung zu zahlen, so fand der Bischof von Würzburg seine und der Kirche Rechte verletzet, und beschwerte sich über Verletzung der Verfahrung, indem die zum Klerikalseminär bestimmte Fundation zu andern fremdartigen Zwecken verwendet werden, er trat daher bey der Ständeversammlung Kammer der Abgeordneten beschwerend auf, und stellte die Bitte bey Seiner Majestät dem Könige im verfassungsmäßigen Wege zu beantragen: es seyen ihm die Dotationsgüter des Klerikalseminärs in Aschaffenburg lediglich zu diesem Endzweck zu überlassen, und die freye Aufsicht und Verwaltung dieser Güter den bischöflichen Stuhle in Würzburg zu übertragen, und ohne Verzug zu übergeben.

Rücksichtlich der Förmlichkeit könnte keine Erinnerung gemacht werden. In der Hauptsache selbst war Referent der Meynung, es müße in dieser Sache von Allerhöchster Stelle Abhülfe geschehen, weßhalb er die Beschwerde durch das Präsidium den königl. Staatsmi-

nisterium des Innern zu geeigneten Abhülfe und Berücksichtigung zuschliessen wollte. Dieser Meynung traten noch zwey Ausschußmitglieder bey, allein die Mehrheit von sechs Stimmen gegen drey hielt die Beschwerde für ungegründet, und beschloß dieselbe lediglich ad acta zu legen, und zwar aus folgenden Gründen:

1) Da die Revenüen in Aschaffenburg theils zur Verpflegung der im Klerikalseminär zu Würzburg befindlichen Alumnen, theils zur Unterhaltung der theologischen Lehranstalt in Aschaffenburg verwendet werden, so sey dadurch noch keineswegs ein fremdartiger Endzweck erfüllet, indem sich wohl eine theologische Lehranstalt ohne Seminar, aber letzteres nicht ohne theologische Lehranstalt denken lassen.

2) Zudem sey die theologische Lehranstalt und das fundirte Klerikalseminär in Aschaffenburg eine für die dortige Provinz gestiftete wohlthätige Anstalt, die nicht auf eine andere Provinz und Gegend hierüber gezogen werden könne. Wenn der Herr Bischof von Würzburg aus disziplinären und ökonomischen Gründen dieses Seminär mit Einwilligung der Regierung für den Augenblick aufhob, und dem Klerikalseminär in Würzburg einverleibte, so kann dieses Seminär nur auf die Vergütung der Verpflegungskosten der übernommenen Alumnen Anspruch machen, keineswegs aber auf den in Aschaffenburg gestifteten Fond.

111.

Beschwerde des Anton Gilch, Brennschneider Schuhmacher in Achdorf, königlichen Landge-

richts Landshut gegen den Gastwirth Baierlein wegen Schadenersatz von 40 Gulden.

Brennschneider von Achdorf will vom Gastwirth Baierlein einen Acker erkauft haben, den er, da ihm ein ganz anderer als der erkaufte eingewiesen wurde, nicht annahm, weshalb mit Baierlein ein Prozeß entstund, den Brennschneider gewonnen haben will; da er jedoch diesem ohngeachtet weder zu seinem Eigenthum noch zu den wegen diesen Rechtsstreit vorgestreckten Kosten gelangen kann, so findet er sich veranlaßt, Hülfe bey den Ständen des Reiches zu suchen.

Nachdem dieser Beschwerde alle gesetzlichen Belege mangeln, so wurde dieselbe einstimmig mit dem Referenten um so mehr als beruhend ad acta erkannt, als auch dieselbe in materieller Rücksicht nicht zur Vorlage an die Kammer der Abgeordneten geeignet erscheint.

112.

Beschwerde der Gemeinde Gaukönigshofen, königlichen Landgerichts Röttingen wegen einer ihrem Ortsvorstande entzogenen Holzbesoldung.

Vom Jahre 1631 bis zum Jahre 1816 bezog der Ortsvorstand von Gaukönigshofen, königl. Landgerichts Röttingen für seine Verrichtungen und Bemühungen eine Besoldung von sieben und einer halben Klafter Scheiter und 150 Wellen; dieser Holzbezug wurde dem gedachten Vorstande im Jahre $18\frac{16}{17}$ entzogen, und demselben dagegen durch das königliche Rentamt Röttingen versichert, er solle für die Verrichtungen, die ihm als Lehenschultheis aufgetragen würden, besonders in Geld

entschädiget werden; dieser Versicherung unerachtet erhielt er keine Entschädigung, was ihn und die Gemeinde veranlaßte, dieselbe höhern Orts, jedoch vergeblich nachzusuchen, indem sie von dem königlichen Finanzministerium keine Entschließung erhielten.

Um nun zu ihren erworbenen Rechte zu gelangen, trat die Gemeinde beym königlichen Landgericht klagend auf, welches diese Klage der königlichen Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern vorlegte, ohne daß von besagter Stelle hierauf eine Entschließung erfolgte; gleiches Schicksal hatte die weitere Beschwerde an den königlichen Staatsrath.

Diese Verhältnisse zwingen die Gemeinde, sich an die Ständeversammlung zu wenden, und zu bitten, sie bey Seiner Majestät dem Könige zu verwenden, daß ihrem Ortsvorstande entweder der entzogene Holzbezug wieder gereicht, oder dafür eine angemessene Geldentschädigung ertheilt werde.

Da die Gemeinde Gaukönigshofen sich darüber beschwert, daß dieselbe von den königlichen Stellen keine Entschließung erhalten könne, so war der Ausschuß einstimmig mit dem Referenten verstanden, diese Beschwerde durch das Präsidium an das königliche Staatsministerium des Innern und der Finanzen mit der Empfehlung zu befördern, daß der suplizirenden Gemeinde auf ihre eingereichten Gesuche und Beschwerde in Bälde eine allerhöchste Entschließung ertheilt werden möchte.

113.

Bereits im Jahre 1819 haben sich die ehemaligen großherzoglich heßischen Gemeinden des königlichen Landge-

richts Alzenau bey der Ständeversammlung über unverhältnißmäßig hohe Besteuerung beschwert, weil dieselbe noch dermalen nach dem im Großherzogthum Hessen üblich gewesenen weit höheren Steuermaßstabe besteuert sind. Diese Beschwerde wurde Beweis der Verhandlungen Band XIII. Seite 557, N. 48 vom fünften Ausschuß durch das Präsidium dem königlichen Finanzministerium zugeschlossen, damit untersucht werden wolle, ob die fragliche Gemeinde wirklich unter die Zahl derer gehöre, die vorzüglich prägravirt sind, und welche demnach der Erleichterung, wenn auch nur einer provisorischen dringender, als andere bedürfen.

Dieser empfehlenden Ueberweisung an das königliche Finanzministerium ohnerachtet wurde besagten Gemeinden bis jetzt noch keine Erleichterung zu Theil, was dieselben veranlaßte, abermals bey gegenwärtiger Ständeversammlung beschwerend aufzutreten, und zu bitten, die hohe Kammer möge sich dahin verwenden, daß der bereits von der Ständeversammlung gefaßte Beschluß endlich einmal vollzogen, und sowohl für die Zukunft, als auch die Vergangenheit vom Tage des gefaßten Beschlusses an, die von ihnen bezahlten hohen Steuern nachgelassen und gemindert werden wollen.

Der Ausschuß war mit Referenten der einstimmigen Meynung, es sey diese Eingabe gleich der im Jahre 1819 überreichten Beschwerde durch das Präsidium der Kammer an das königliche Staatsministerium der Finanzen zur baldigsten Untersuchung und Abhülfe dieser von den sämmtlichen Gemeinden des königlichen Landgerichts Alzenau gestellte neuerliche Beschwerde gelangen zu lassen.

114.

Beschwerde des Pfarrers Münchsdorfer zu Eichelberg, wegen vorgenommener inkonstitutioneller Wahl zur Ständeversammlung.

Pfarrer Münchsdorfer, königlichen Landgerichts Hemau beschwerte sich bey höchster Stelle über einige Abweichungen von der Förmlichkeit, die bey der Wahl der Deputirten seines Standes bey der Regierung des Regenkreises vorgefallen seyn sollen.

Nachdem er seit den 27. May, da er diese Beschwerde einreichte, noch keine Entschließung erwirken konnte, so glaubt er diese Verhältnisse unter Anlage seiner eingereichten Vorstellung zur geeigneten Berücksichtigung vorlegen zu müssen.

Diese Beschwerde wurde nach dem Antrag des Referenten, da derselben alle gesetzliche Nachweisung mangelt, einstimmig als beruhend ad acta gelegt.

115.

Beschwerde des Schullehrers Joseph Auer, in Laaber, Landgerichts Hemau, wegen Versetzung von einem bessern auf einen schlechtern Schuldienst.

Joseph Auer schreibt vor, er habe den Schuldienst zu Aufhaus onoröse übernommen, da er sich zur Alimentirung seines Vaters, den er jährlich 80 fl. und Naturalien reichen mußte, anheischig machte.

Nun sey er aber nach Laaber versetzt worden, welcher Schuldienst weit schlechter, als der in Aufhaus sey,

und müsse dennoch seinen Vater die Naturalien verabreichen, da man die 80 fl. in Geld aus andern Fonds demselben zahlte.

Er habe sich sowohl bey der königlichen Regierung als höchste Stelle jedoch fruchtlos beschwert, und erst jetzt von der höchsten Stelle erfahren, daß er zur Strafe nach Laaber versetzt worden; da dieser Strafe keiner Untersuchung vorausgegangen, so findet er sich hiedurch gravirt, und bittet, sich zu verwenden, daß er

a) über die gegen ihm vorgebrachte Anschuldigung gehört, und

b) wieder auf den Schuldienst in Aufhausen versetzt werde.

Da dieser Eingabe alle gesetzlich erfoderlichen Belege mangeln, so wurde einstimmig beschlossen, dieselbe nach Beylage II. Abschn. III. §. 34. der Verfassungsurunde ad acta zu legen.

116.

Beschwerde der Verwaltungsrathskanzellistenswittwe Maria Frank in Augsburg, wegen Herauszahlung eines rückständigen Mehrbezuges ihres verstorbenen Gatten betr.

Bittestellerin giebt vor, ihr verstorbener Gatte habe als gewesener Verwaltungsrathskanzellist einen Mehrbezug zu fodern gehabt, als er wirklich erhielt: sie habe diesen Bezug bald von den Finanzbehörden, bald von den ständischen Administrativbehörden, jedoch vergeblich gefodert, da sie stets von einer Stelle zu andern gewiesen wurde; sie wendete sich deßhalb an das königl. Ministerium der Finanzen und des Innern; von ersterem wurde sie wiederholt abgewiesen, von letzterm erhielt sie je-

doch bis jetzt noch keine Entschließung, was sie veranlaßt, die Kammer um Verwendung zu bitten, daß sie zu ihrer Foderung gelange.

Mit Referenten wurde einstimmig beschlossen, diese Beschwerde durch das Präsidium dem Ministerium des Innern und der Finanzen mit besonderer Anempfehlung zur baldigen Erledigung zu übermachen.

117.

Beschwerde des Johann Friederich Freitag, Ortsvorstandes des Marktes Weidenberg, wegen Vorenthaltung des ihm gebührenden Lohnes als Ortsvorstand.

Johann Friederich Freitag Ortsvorstand von Weidenberg übergiebt eine Beschwerde über Verletzung konstitutioneller Rechte durch das Erkenntniß der königlichen Regierung des Rezatkreises, und des allerhöchsten Ministerialrescripts, welche ihm als ordentlich gewählter Ortsvorstand zu Weidenberg die für seine Funktion nach dem Gemeindeedikt ihm zuständige Belohnung absprechen. Er erwähnt eines hiedurch verursachten Schadens von 3 — 400 fl. durch Nichtbenützung des Bräugewerbes, zu dessen Niederlegung er als Ortsvorstand gezwungen worden; derselbe legt eine Eingabe an das königl. Landgericht zur Einsicht der geherrschten Willkühr bey, und bittet bey der hohen Kammer um Befriedigung seiner ihm gebührenden Belohnung für seine Geschäfte als Amtsvorstand.

Da vorstehender Eingabe alle Belege fehlen, und nicht das Mindeste der angebrachten Behauptungen bescheiniget ist, so war der Ausschuß mit Referent nach Anwendung des §. 34. der X. Beylage II. Titl. III.

Abschnitte zur Verfassungsurkunde einverstanden, diese Beschwerdeschrift zu den Akten zu legen.

118.

Bitte des Johann Ment Schneider am Berg zu Socherang, um Wiedererhaltung seines Brauwassers, und Entschädigung des während sieben Jahren erlittenen Entgang desselben.

Johann Ment stellt die Bitte, eine hohe Ständeversammlung wolle ihm zu dem Bräuwasser verhelfen, wofür er seinen Nachbarn Hell jährlich einen Gulden bezahlt, welcher es ihm jedoch der geschehenen Bezahlung ohngeachtet vorenthält, auch solle ihm derselbe seinen Schaden zu 85 fl. 10 kr. vergüten.

Da dieser Gegenstand sich nicht in den Wirkungskreis der hohen Kammer eignet, so faßte der Ausschuß mit Referenten einstimmig den Beschluß, diese Eingabe als ungeeignet ad acta zu legen.

119.

Bitte des Johann Ment, Schneider am Berg zu Sacherang, um Wiedererhaltung eines ihm durch den Georg Hell widerrechtlich entzogenen Grundstückes.

Johann Ment übergiebt auf die auf seine frühere Eingabe vom 12. July erfolgte Hinterlegung zu den Akten wiederholt eine Bitte, zur Herstellung des Beweises seines angeführten Faktums den Geometer Nepomuk Meggendorfer von Ebersberg entweder selbst zu vernehmen, oder durch das k. Landgericht vernehmen zu lassen, die Differenz sodann zu entscheiden.

Da der Vollzug dieses Gesetzes außer den Wirkungskreis der Kammer liegt, so war der Ausschuß mit dem Referenten der Meynung, diese Eingabe sey, als ungeeignet und beruhend zu den Akten zu legen.

120.

Beschwerde des Müllers Rupp von der Beutelmühle, königl. Landgerichts Gunzenhausen, wegen Irrung mit den benachbarten Müllern.

Es ist ganz unmöglich, aus der Beschwerde selbst eine richtige Prozeßgeschichte und Bitte zu entnehmen; aus den Beylagen scheint zu erhellen, daß Rupp mit den benachbarten Müllern wegen seinem Wasserrecht einen Streit hatte, in welchen ihn im Jahre 1815 ein Beweiß auferlegt wurde; ob er nun diesen Beweiß antrat und ausführte — oder nicht, dann ob dieser Streit als Rechtsstreit oder polizeylicher Gegenstand geführt wurde, dann wer der Obsieger? — erhellt so wenig aus der Eingabe als den Beylagen.

Aus diesem Grunde war der Ausschuß mit dem Referenten einstimmig verstanden, diese Beschwerdeschrift als undeutlich und unverständlich zu den Akten zu legen, doch soll es dem Bittsteller Rupp unbenommen bleiben, bey dem Archivariate die Originalbeylagen zu weiterem beliebigen Gebrauch gegen Empfangsbescheinigung abzuverlangen.

121.

Beschwerde des Obervogts Mayr, von Untermaidingen mit der Anschrift:

a) Grundlosen nichtigen Ausspruchs der nach dem Antrage des hohen Ständepräsidiums an das königl.

geheime Staatsministerium des Innern; dann dem Beschwerdeführer rückerstattenden Alimentationsdrittel, mittels aufgegriffenen einseitigen, durchaus sinistern Liquidationsausschusses, wo des Beschwerführers nämliche Händeunterschrift als schon verrechnet.

b) Aktenherausgebungsverweigerung des Ausspruchaktes zur Erklärungsabgebung, mittels angelegter allerunterthänigster Imploration an das königl. Staatsministerium des Innern, nebst fünf Beylagen.

Schon aus dem Rubro ist ersichtlich, daß sich der Gemüthszustand des Obervogts Mayr nicht gebessert habe, aus der ziemlich undeutlich verfaßten Eingabe selbst kann man nur entnehmen, daß Mayr befürchtete, das Ministerium des Innern möchte in eigener Sache partheyisch handeln; wünscht und bittet, die Kammer der Abgeordneten möchte diese Eingabe sammt abzuschreibendem Akte Seiner Majestät den König selbst in eigener Person übergeben.

Nachdem es außer dem Wirkungskreis der Kammer liegt, einzelne Eingaben der Untergebenen der Person unsers Königs zu überreichen, so kann um so weniger gegenwärtige Eingabe hiezu geeignet erscheinen, als dieselbe ganz undeutlich und verworren abgefaßt ist, weshalb mit der Meynung des Referenten der Ausschuß einstimmig beschlossen, dieselbe ad acta zu legen.

122.

Beschwerde der Gemeindebevollmächtigten der Stadt Schweinfurt über Verletzung konstitutioneller Rechte durch Schutzertheilung einer Judenfamilie betreff.

Bereits seit Kaiser Karl des V. Regierung genoß die Stadt Schweinfurt die Vergünstigung, ohne Einwilligung der Gemeinde keinen Juden oder Jüdin Schutz ertheilen zu müssen. Bis diese Stadt mediatisirt und der Landeshoheit des Großherzogs von Toskana unterworfen worden, beachtete sie strenge dieses Privilegium.

Unter dieser Regierung wußten zwey Juden, Namens Michael Moses und dessen Sohn Kusel Kleemann das Versprechen des Schutzes in der Stadt Schweinfurt von der Regierung des Landes zu erwirken; allein so lange Schweinfurt Großherzoglich war, trat dieses Versprechen nicht in Erfüllung.

Erst als diese Stadt unter bayerische Landeshoheit kam, wußten die Juden, die ihnen von voriger Regierung ertheilte Bewilligung zu verwirklichen, und den Schutz zu Schweinfurt zu erhalten.

Da jedoch dieser Schutz mit dem Beysatz ertheilt wurde, derselbe soll keine Konsequenz dahin nach sich ziehen, daß bey künftiger eintretender Erledigung desselben ein Anspruch auf Einrückung in denselben für irgend einen Dritten erwachsen solle, so beruhigte sich die dagegen stets kämpfende Stadtgemeinde zu Schweinfurt.

Bald nach Niederlassung dieser zwey Judenfamilien suchte ein zweyter Sohn des M. Moses, Hona Kleemann den Schutz und die Konzession zum Weinhandel nach, wurde jedoch von allen Instanzen hiemit abgewiesen, und erst als sein Vater, Michael Moses, verstarb, und dessen hinterlassene Wittwe ihrem zweyten Sohne Hona den Antheil an Weinhandel, dann

die liegenden Güter und ihren Schutz cedirte, erst jetzt gelang es demselben, von erster und zweyter Instanz abermals abgewiesen, den Schutz in Schweinfurt bey allerhöchster Stelle gegen den Willen der Stadtgemeinde zu erwirken.

Da eine Beschwerde über diese Schutzertheilung beym königl. Staatsrath erfolglos blieb, so ergriffen die Bevollmächtigten der Stadt Schweinfurt gegen den königl. Fiskus den Rechtsweg, wurden jedoch sowohl von erster als zweyter Instanz wegen Mangel der Kompetenz abgewiesen.

Hiedurch glauben sie nun die Rechte der Gemeinde verletzt und sich berechtigt, bey der Ständeversammlung über Verletzung der Verfassungsurkunde beschwerend auftreten zu können; denn

1) wäre bey der Schutzertheilung des Michael Moses ausdrücklich erklärt worden, daß Falls dieser erlösche, kein dritter hierauf Anspruch machen könne;

2) sey Hona Kleemann mit seinen Konzessionsgesuch von zwey Instanzen abgewiesen werden, es könne daher, da bey Konzessionsgesuche keine Berufung zulässig, von höchster Stelle dieselbe gesetzlich nicht ertheilt werden;

3) wäre, da dem Magistrat die Ertheilung von Schutz nach dem Gemeindeedikte zusteht, die Ertheilung desselben gegen ihren Willen eine Verletzung der Gemeindeordnung;

4) eben so wären die konstitutionellen Rechte durch Inkompetenzerklärung der Gerichtshöfe verletzt, da der Fiskus für alle gesetzwidrigen Handlungen der königl.

Stellen haften müsse, und man ihn deshalb belangen könne.

Referent und mit ihm einstimmig der fünfte Ausschuß fand jedoch in materieller Hinsicht, da die Förmlichkeit bey dieser Eingabe genau beobachtet wurde, keine Verletzung der Verfassungsurkunde. Denn

ad 1. ist der den Hona ertheilte Schutz vielmehr die Fortsetzung des früher verwilligten Schutzes; denn Hona ist der Sohn des Verstorbenen, derselbe tritt durch die Zedirung des mütterlichen und väterlichen Vermögens in die Rechte derselben ein;

ad 2. handelt es sich hier nicht von einer einfachen Konzessionsertheilung, sondern vielmehr von der Gewährung des Judenschutzes, welcher nach dem Edikte über die Verhältnisse der Juden vom 10. Juny 1813 der allerhöchsten Stelle ausdrücklich vorbehalten ist; eben deswegen

ad 3. kann eine Verletzung der Gemeindeordnung im vorliegenden Falle nicht angenommen werden, um so weniger, als bey dieser Schutzertheilung alle gesetzlich erfoderlichen Bedingnisse obwalten.

ad 4. ist der von der Stadgemeinde angebrachte Beschwerdegrund administrativer Natur, es konnten daher die Gerichtshöfe für kompetent in dieser Sache sich nicht erklären.

Es wurde deshalb beschlossen, diese Beschwerde nach §. 34 der X. Beyl. II. Titel. III. Absch. der Verfassungsurkunde als unbegründet beruhend zu den Akten zu legen.

123.

Beschwerde des Patrimonialgerichts Oelkofen,

königl. Landgerichts Ebersberg, die Foderung einiger Gemeinden an den Staat betreff.

Mehrere Gemeinden des gräflich Laroseeischen Patrimonialgerichts Oelkofen haben Landanlehensfoderungen an den Staat, wovon sie seit dem Jahre 18$\frac{16}{17}$ die Zinserhebung unterließen; als nun in dem Jahre 18$\frac{23}{24}$ der neu angestandene Patrimonialgerichtshalter, Ritter v. Kern dieses bemerkte, wollte er diese Rückstände von der Schuldentilgungskasse bezahlt erhalten, wurde jedoch von dieser und dem königl. Finanzministerium in Folge des Gesetzes vom 1. Juny 1822 mit seinem Gesuche abgewiesen.

Da nun die Gemeinden diesen nicht unbedeutenden Zinsenverlust ganz unverschuldet erleiden müssen, so glaubt der Bittsteller die Ständeversammlung bitten zu dürfen, besagte Gemeinde, denen die Rechte der Minderjährigen zustehen in integrum restituiren zu lassen. Abgesehen, daß dieser Eingabe alle gesetzlichen Belege mangeln, so liegt es auch ausser aller Kompetenz der Kammer der Abgeordneten über die Wiedereinsetzung des Rechtszustandes zu entscheiden; es wurde daher mit Referenten einstimmig beschlossen, diese Beschwerde, als ungeeignet, zu den Akten zu legen.

124.

Mahnungsschrift des Magistrats und der Gemeindebevollmächtigten der Stadt Weissenburg, rücksichtlich der von ihnen unterm 25. Febr. und 12. April an die hohe Kammer gestellten Beschwerden betr.

Da diese Beschwerdegegenstände bereits vom fünf-

ten Ausschuß gehörig gewürdigt und erledigt worden, so beruhen diese Eingaben auf sich.

125.

Beschwerde des Johann Christian Pfahler und Johann Brenner, Bürger in Weissenburg, die Verhältnisse der dortigen Metzger betr.

Nach Angabe der Beschwerdeführer sollen sich in Weissenburg bey einer Bevölkerung von 3000 Menschen 58 konzessionirte Metzger befinden; diesem ohnerachtet werde doch noch Fleisch vom Lande in die Stadt hausiren getragen, was zu mancherley Exzesse Veranlassung gab; bey derlei Auftritten wurde nach gepflogener gerichtlicher Untersuchung eine Fleischersfrau in 36 fl. 56½ kr. Unkosten verurtheilt, die sie jedoch wegen Unvermögenheit nicht zahlen konnte, weshalb sie sich um Nachlaß an die königl. Regierung wendete, als sie nun angeblich von dieser Stelle abgewiesen worden, und man ihr die Abschriftsertheilung dieser Entschließung verweigerte, so habe sie sich aus Verzweiflung ersäuft.

Um nun ähnliche Vorfallenheiten vorzubeugen, bitten nun die Gesuchsteller, man solle das Fleischhausiren verbieten, das beschwerende Regierungsurtheil herausgeben, untersuchen, warum die bey den vorgefallenen Exzeß mitwirkende Metzgerbursche ebenfalls nicht gestraft worden, dann auch die Richtigkeit der Taxansätze prüfen.

Da die Aburtheilung des vorliegenden Gegenstandes offenbar nicht zur Kompetenz der Kammer gehört, so war man mit Referenten einstimmig verstanden, die Beschwerden als beruhend zu den Akten zu legen.

126.

Nachtrag des Pfarrers Königsberger, wegen ungerechter Steuerforderung betr,

Pfarrer Königsberger ertheilt in dieser Eingabe Nachricht von dem weitern Erfolg seines bereits bey der Kammer beschwerend angebrachten Steuerprozesses, und verspricht nächster Ständeversammlung die einstigen Resultate dieses Prozesses seiner Zeit bekannt zu machen.

Dieser Nachtrag ist nach einstimmiger Meynung als bloße Nachricht zu den Akten zu legen.

127.

Vorstellung von Erhard Moser von Oberviehbach, königl. Landgerichts Landshut, gegen das königl. Landgericht daselbst, Georg Zötl, Koppenbräuer s. a. wegen ungerechter Kauf- und Verkaufung des Halbsteinenhofes, und einer Prellung von 1925 fl. s. a. betreff.

Beschwerdeführer habe mit Andreas Zötl, Koppenbräuer zu Landshut, einen eventuellen Kauf um dessen zertrümmerten halben Hof per 2909 fl. abgeschlossen, unter Vorbehalt der königl. Regierungsratifikation. Diese sey nicht erfolgt, und Beschwerdeführer habe seine beym königl. Landgerichte hinterlegten 1925 fl. zurückgefodert, zu denen er bisher ganz widerrechtlich nicht hätte gelangen können.

Da dieser Gegenstand lediglich zum Ressort der Justiz gehört, die Eingabe nur eine einfache, unbescheinigte Geschichtserzählung ist, bey einer vorliegenden Beschwerde der Rekurs zum königl. Appellationsgerichte und Oberappellationsgerichte sich eignet, daher dieselbe in

keinem Falle zum Wirkungskreise der hohen Kammer geeignet, so würde dieselbe nach dem einstimmigen Beschlusse des Ausschusses auf den Vortrag des Herrn Referenten ad acta signirt.

128.

Ansuchen des Johann Gottfried Friedlein in Bayreuth, um Entschädigung wegen entzogener Konzession, Schriften verfertigen zu dürfen.

Der Supplikant hatte von der ehemaligen königl. preussischen Kreis- und Domainenkammer unterm 22. Feb. 1804 die Erlaubniß erhalten, in Finanz- Polizey- und Gnadensachen Schriften verfertigen zu dürfen.

Diese Konzession wurde demselben durch eine generelle Verordnung des königl. bayer. Generalkommissariats des Obermainkreises vom 30. Januar 1811, als mit der veränderten Verfassung unverträglich, entzogen, wodurch Supplikant außer Stand gesetzt ist, sich seinen Unterhalt zu verschaffen, giebt seinen Schaden auf 3800 fl. an, und wendet sich in einer Supplike an Seine Majestät den König, um durch allerhöchste Gnade eine angemessene Entschädigung zu erhalten.

Von einer Beschwerde über Verletzung eines konstitutionellen Rechtes kann hier wohl die Rede nicht seyn; da sich aber der Bittsteller als 73jähriger Greis, wie das anliegende Attest bezeugt, in einem sehr bemitleidswerthem Zustande sich befindet, so ist Herr Referent des Dafürhaltens, die an Seine Majestät gerichtete Bittschrift dem königl. Staatsministerium des Innern durch das Präsidium der hohen Kammer zur beliebigen

Maßnahme zu übermachen, welches auch nach Stimmenmehrheit mit 4 gegen 3 Stimmen vom Ausschusse beschlossen wurde.

129.

Beschwerde des Michael Rosenmüller, Bauers zu Dietersdorf, über gesetzwidrige Vorenthaltung seines Eigenthums.

Die vorliegende Beschwerdeschrift, so wie zwey derselben angebogene, eben so unleserliche, als unverständliche Beylagen von der eigenen Hand des Petenten geben ihren Gegenstand so undeutlich und verworren an, daß aus demselben nicht leicht zu nehmen seyn möchte, worüber eigentlich die Beschwerde geführt werde.

Aus den übrigen in unbeglaubigter Abschrift anliegenden Akten hingegen, und vorzüglich aus einem Schreiben des betreffenden gräfl. Eckartischen Herrschaftsgerichtes Winklarn an das königl. Appellationsgericht des Regenkreises, d. d. 30. July 1821, ergiebt sich, daß dem zahlungsunfähigen Michael Rosenmüller nach einem vom königl. Oberappellationsgerichts vom 1. July 1820 auf Andringen seiner Gläubiger ein vierteljähriger Termin zum Selbstverkaufe seines Eigenthums anberaumt wurde, welches auf weiteres Andringen der Gläubiger am Ende um 2300 fl. an den Meistbietenden gerichtlich verkauft wurde.

Auf ergangene Auffoderung weigerte sich Rosenmüller seine Erinnerungen abzugeben, so wie auch das Protokoll zu unterzeichnen. Nach einer invidimirt anliegenden Bescheinigung erklärte ein anderer Liebhaber nach der Hand für das veräusserte Anwesen 3000 fl. zu

geben, wenn es noch Zeit wäre. In der Eingabe wird behauptet, daß auf mehrere Befehle des königlichen Appellationsgerichtes von Seiten des betreffenden Herrschaftsgerichtes nichts erfolgt sey, welche Behauptung aber auf keine Weise weder erläutert, noch bescheiniget ist.

Aus vorstehenden Sätzen erhellet zur Genüge, daß im koncreten Falle durchaus von keiner Rechtsverletzung die Rede seyn könne; indem die Oberbehörden nicht allein gar nicht angerufen worden sind, sondern auch der Geschäftsgang in aller gesetzlichen Form beobachtet worden zu seyn scheint.

Daher wurde die Eingabe nach dem Antrage des Herrn Referenten durch einstimmigen Beschluß des Ausschusses als völlig unbegründet, und unbescheiniget zu den Akten genommen.

130.

Bitte des Oberförsters Franz Sator zu Volkersbrun, im Fürstenthume Aschaffenburg, um Regulirung und Ausbezahlung seines Pensionsgehaltes betr.

Der Oberförster Franz Sator stellt an die hohe Ständeversammlung die Bitte, um allergnädigste Regulierung und Ausbezahlung seines Pensionsgehaltes, indem er bey dem Uebergange des Fürstenthumes Aschaffenburg an die Krone Bayerns ohne Ursache pensionirt, und ihm seit drey und einem halben Jahre nur ein Vorschuß von 200 fl. angewiesen wurde, obwohl er seiner Kenntnisse, und Verdienste wegen von dem ehemaligen Großherzog, dem Fürsten Primas zum Oberförster mittelst Dekrets

vom 3. May 1812 promovirt wurde. Der Supplike liegen 13 Zeugnisse an, deren Form keiner Rüge unterliegt.

Zwar liegt seiner Eingabe der Beleg nicht an, daß er von dem königl. Staatsministerium der Finanzen auf seine Vorstellung abgewiesen worden, doch da dieser Beleg im Grunde nichts beleuchtet, so ist Referent des Dafürhaltens, die Eingabe des Supplikanten durch das Präsidium der hohen Kammer an das k. Staatsministerium der Finanzen zur geeigneten Erledigung zu übermachen, welches auch vom Ausschusse einstimmig beschlossen worden.

131.

Beschwerde des Johann Nießbeck, Taglöhners zu Freysing, resp. dessen Bitte um Bestellung eines Rechtsanwaltes ex officio im Armenrechte.

Der Bittsteller trägt vor, er habe bey seinem Hausverkaufe den 7. Oktober 1814 von dem Kaufschilling an Assessor Fernberg daselbst durch den Kaufmann Johann Ostermann 300 fl. deponirt, worüber ihn Fernberg nur mit 150 fl. quittirt habe. Weiters werde er nun vom königlichen Rentamte Freysing um ein Kapital von 100 fl., und Zinsen 32 fl. angefodert, welche Summen ihm beym Kaufe nicht seyen entdeckt worden. Da er bey dem königlichen Landgerichte daselbst nicht anders Gehör finde, als wenn er mit einem Rechtsanwalde auftrete, er aber ausser Standes ist, einen Advokaten zu bezahlen, so bittet er um Verwendung der hohen Kammer ihm zu einem Rechtsanwald ex officio zu verhelfen.

Aus den zwar unbescheinigten Beylagen geht hervor, daß Johann Nießbeck nach dem Gantkaufbriefe

vom 16. April 1825 beym kön. Landgerichte Freysing errichtet der Mauriſchen Kreditorſchaft das Haus Num. 162 um die Summe von 395 fl. abgekauft habe. Hieran habe er 295 fl. berichtiget, und 100 fl. an Kapital, und 32 fl. an Zinſen ſeyen ihm als Schuld zum vormaligen Stift St. Veit, nun zum königl. Rentamt Freysing überwieſen worden.

Hieraus folgert ſich, daß Beſchwerdeführer mit ſeiner Angabe, daß ihm 132 fl. Kapital- und Zinſen zum königlichen Rentamte Freysing gehörig, beym Kaufe nicht ſeyen entdeckt worden, und er im Irrthum ſich befinde.

Eben ſo möchte es ſich folgern, daß die 300 fl. Depoſitum vom königl. Landgerichtsaſſeſſor Frenberg ſeyen erlegt worden, da an dem Kaufſchilling 295 fl. ſogleich als berichtiget im Gantkaufbrief aufgeführt ſind, wenn nicht Nießbeck dieſe 295 fl. aus eigenem Säckel erlegte, wovon aber in den vorgelegten Produkten nichts erſichtlich, und auch von ihm, Nießbeck, ſelbſt nicht behauptet wird.

In jedem Falle iſt fragliche Beſchwerde zur Kompetenz der hohen Kammer nicht geeignet, ſondern, wenn Nießbeck ſich hiemit nicht beruhigen wollte, anzuweiſen, bey der geeigneten Juſtizſtelle ſeine Sache zu verfolgen. Dieſemnach iſt dieſe Eingabe lediglich ad acta zu legen.

132.

Beſchwerde des Johann Friedrich Böttinger in Anſpach wegen Verſteckung der Grundakten, und der hieraus erfolgten widerrichtlichen ge-

rechtlichen Prozedur in seinen mit Wener wegen einer Hypothekschuld anhängigen Rechtsstreite.

Der Vortrag von der eigenen Hand des Beschwerdeführers geschrieben und verfaßt, ist so dunkel, daß man die drey Bogen lange Geschichtserzählung nicht richtig auffassen kann. So viel ist man gewiß, daß Beschwerdeführer, im Falle er sich gekränkt findet, bey den Justizstellen sein Recht zu verfolgen habe, ist daher die Beschwerde zur Vorlage an die hohe Kammer ungeeignet. Da überdieß nichts bescheiniget, und nachgewiesen ist, so muß vorliegende Eingabe nach dem Vortrage des Referenten durch Beschluß des Ausschußes auch als unbescheiniget zu den Akten gelegt werden.

133.

Nachtrag zur Verwahrung und Bitte der 92 Demolitionsbeschädigten zu St. Nikola bey Passau, ihre konstitutionellen Rechte wegen Einwirkung einer höhern Staatsgewalt auf die Unabhängigkeit der Justiz in ihrer Streitsache gegen den königl. Fiskus betreffend.

Nach dem Beschlusse des Ausschusses sey dieser Vorstellung keine Folge zu geben, sondern lediglich ad acta zu nehmen.

Rabl, Sekretär.

Beylage CCXXXV.

(Bd, XII. der Verhandl. 70ste Sitzung. S. 627.)

(Rückantwort der Kammer der Abgeordneten, die Verhältnisse des ständischen Archives betreffend.)

Die Kammer der Abgeordneten an die Kammer der Reichsräthe.

Die Kammer der Abgeordneten erwiedert der Kammer der Reichsräthe, auf das geehrte Schreiben vom 4. Sept., die Verhältnisse des Archivs und die Instruktion für dasselbe betreffend.

I.

1) Sie stimmt dem Antrage für Herstellung eines bessern Lokales für das ständische Archiv, wie solcher gestellt ist, bey.

2) Da der provisorische Registrator v. Delling bereits eine Gehaltserhöhung erhalten hat, so möchte von einem Antrage desfalls keine Rede mehr seyn.

3) Von dem weitern Antrage, daß das Personale des ständischen Archivs den übrigen Staatsdienern gleicher Klasse mit Rang und Gehalte gleich gestellt werden möchte, glaubte die Kammer der Abgeordneten Umgang nehmen zu sollen.

II.

In Bezug auf die Instruktion zu Abschnitt I. lit. b. möchten die Worte:

„wenigstens dreyfach“

geändert werden in

„wenigstens sechsfach,“

ferner möchte nach diesen Worten beygesetzt werden:

„so wie Verhandlungen der Ständeversammlungen anderer deutschen Staaten.“

Ad II. Möchte nach dem ad I. Nr. 3. Gesagten den Satz, von den Worten:

„und sie haben — ihrer Klassen“

wegbleiben.

Ad VI. Möchte der Satz:

„und da der Verfassungsurkunde — offen stehen darf“

weggelassen und dagegen gesetzt werden:

„die Verfügung über die Akten der Kammer der Reichsräthe steht derselben frey.“

Nach den Worten:

„Alle übrigen hingegen“

möchte beygesetzt werden:

„mit Ausnahme der Protokolle der Kammer der Abgeordneten über die geheimen Sitzungen.“

Am Schlusse dieses Absatzes wäre einzuschalten:

„die Protokolle der Kammer der Abgeordneten über die geheimen Abstimmungen sind in einem besonderen Schranke unter doppelten Verschluß aufzubewahren. Einen Schlüssel hat der Archivar, den zweyten der ständische Kommissär der Kammer der Abgeordneten“

In allen übrigen Punkten hat die Kammer der Ab-

geordneten nichts weiter erinnern zu müssen geglaubt, und bemerkt lediglich, das sie die fragliche Instruktion nur als eine vorläufige betrachte, und sich vorbehalte, bey der nächsten Sitzung der Stände ihre Ansichten umständlich der Kammer der Reichsräthe mitzutheilen.

Sie erneuert bey dieser Gelegenheit die Versicherung ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung

München den 7. September 1825.

Frhr. v. Schrenk,
erster Präsident.

Häcker,
erster Sekretär

Beylage CCXXXVI.

(Bd. XII. der Verhandl. 70ste Sitzung. S. 627.)

Bericht

des

zweyten Ausschusses der Kammer der Abgeordneten

über

die von demselben im Laufe der gegenwärtigen Ständeversammlung erledigten Anträge, in Bezug auf die direkten und indirekten Staatsauflagen.

Die von den verehrlichen Mitgliedern der hohen Kammer übergebenen, und dem zweyten Ausschusse durch das Präsidium zur nähern Prüfung zugetheilten Anträge, in Bezug auf die direkten und indirekten Staatsauflagen, wurden von demselben in folgender Art erlediget:

1) Der Antrag des Abgeordneten Herrn Dietrich, die Aufhebung der Sporteltantiemen, und Einführung einer allgemeinen gleichheitlichen Taxordnung betr.

Dann

2) der Antrag des Abgeordneten Herrn Dekans Lösch, die Aufhebung der Sporteltantiemen bey den Landgerichten, und Anstellung eigener Sportelbeamten betreffend;

wurden in dem Berichte des zweyten Ausschusses über die Staatseinnahmen für die zweyte Finanzperiode der hohen Kammer mit Gutachten zur Vorlage gebracht.

3) Die Eingabe des Abgeordneten Herrn Ziegler, die endliche Herstellung einer gleichen Besteuerung im Königreiche mittelst Aufstellung eines allgemeinen Steuersystems betreffend;

erhielt durch die, von dem königl. Finanzministerium ertheilte Zusicherung, daß der nächsten Ständeversammlung ein allgemeines Steuergesetz vorgelegt werden soll, ihre Erledigung, und wurde sonach den einschlägigen Akten beygelegt.

4) Ein Antrag des Abgeordneten Herrn Eisenhofer, die Verminderung der Rustikalsteuer, und Erlassung der Familiensteuer betreffend;

wurde als beruhend zu den Akten gelegt, nachdem sämmtliche direkte Steuern für die zweyte Finanzperiode von den Ständen des Reichs bereits bewilliget worden sind.

5) Ein Antrag des Abgeordneten Herrn Pfarrer Thines, die Auspfändung der steuerpflichtigen Landeigenthümern im Rheinkreise, während der Erndtemonate betreffend;

erhielt durch einen diesem Antrage entsprechenden Beschluß der hohen Kammer seine Erledigung.

6) Die Eingabe sämmtlicher Herrn Abgeordneten des Rezatkreises, Gleichstellung der Steuern des Rezatkreises mit den in den übrigen Kreisen des Königreiches festgesetzten Steuern betreffend;

wurde zu den Akten gelegt, nachdem der hierin gestellte Antrag bey den Diskussionen über die Berathung der Staatseinnahmen, sodann auch bey der Abstimmung hierüber unter die Anträge und Wünsche der hohen Kammer zu dem Budget, mit aufgenommen worden ist.

7) Ein Antrag des Abgeordneten Herrn Silbermann, Repartition oder Verpachtung des Malzaufschlags betreffend;

wurde in Folge eines hierüber von der hohen Kammer gefaßten Beschlusses als beruhend zu den Akten gelegt.

8) Ein Antrag des Abgeordneten Herrn Dekan Lösch, auf nothwendige Abänderung des, das Wohl der Unterthanen erschütternden Sportelwesens, und resp. auf Verminderung der bisherigen Sportelansätze betreffend;

wurde ad acta gelegt; weil in dem Berichte des Ausschusses über das Budget für die zweyte Finanzperiode der Antrag auf baldige Vorlage einer allgemeinen, und milderen Taxordnung begutachtet, und solcher auch von der hohen Kammer beschlossen worden ist.

9) Eine Eingabe des Abgeordneten Herrn Schneider, den Malzaufschlag betreffend;

Dann

10) eine weitere Eingabe mehrerer Herrn Abgeordneten, die Ueberweisung der Judikatur bey Malzaufschlags-Defraudationsfällen an die ordentliche Gerichte betreffend.

Diese beyden Anträge, welche gleiche Tendenz haben, sind bey der Berathung über die Staatseinnahmen an Aufschlagsgefällen vorgekommen, und die dort gestellten Anträge auch bey der Abstimmung über das Budget der zweyten Finanzperiode, unter die zu machenden Anträge und Wünsche der Kammer mit angenommen worden.

11) u. 12) Die dem zweyten Ausschusse zugetheilten beyden Nachträge zu den Anträgen der Abgeordneten Herren v. Utzschneider und Direktor Häcker, die Belebung des Ackerbaues, der Gewerbe und des Handels betreffend;

sind sowohl durch den Vortrag des zweyten Ausschusses, über den Gesetzesentwurf, einige Abänderungen im Zollgesetze betr., als auch durch die Beschlüsse der Kammer in Bezug auf die Vorlage eines allgemeinen Steuergesetzes zur Erledigung gekommen, und wurden sonach den dahin einschlagenden Akten beygelegt.

Hinsichtlich der nachfolgenden Anträge, und zwar.

12) des Abgeordneten Herrn Pfarrers Dörfler, auf temporären Nachlaß, resp. Vorschuß der Steuern für die Geistlichkeit im Obermainkreise, im Falle durch den dermaligen geringen Getreidpreis deren Kongrua verkürzt wird, aus der Staatskasse betr.

13) Des Abgeordneten Herrn Dekans Metzler, in Be-

treff der Steuern der Kapitularen des Dekanats Oberbergkirchen im Oberdonaukreise betr.

14) Desselben Herrn Abgeordneten, die Verminderung der Häusersteuer des Marktes Weiler im Oberdonaukreise betreffend.

15) Des Abgeordneten Herrn Lueginger, die Regulirung einer gerechten Gewerbsteuer, vorzüglich unter dem Brauerstande betreffend.

16) Des Abgeordneten Herrn Baumnan, die Aufhebung der in einigen Städten und Gemeinden des Untermainkreises unter dem Namen Beth widerrechtlich erhobenen Abgabe betreffend.

17) Des Abgeordneten Herrn Geheimenraths v. Utzschneider, die Einführung des Steuerdefinitivums im Landgerichte Werdenfels betreffend.

18) Der Herrn Abgeordneten des Oberdonaukreises, die Einführung des Steuerdefinitivums im Oberdonaukreise betreffend.

19) Des Abgeordneten Herrn Stöber, die finanzielle Gleichstellung des Amts Steinfeld im Untermainkreise betreffend.

20) Des Abgeordneten Herrn Diehl, den freyen Verkehr des Rheinkreises mit den Nachbarstaaten betr.

Und

21) der Abgeordneten Herren Jakobi und Volkert, die Verhältnisse des Strumpfstricker-Gewerbes in Schwabach betreffend;

wurde nach den hierüber im zweyten Ausschusse

durch den Referenten erstatteten Vorträgen beschlossen: daß diese sämmtlichen Anträge dem königl. Staatsministerium der Finanzen, in der vorgeschriebenen Art zuzusenden, und zur geeigneten Berücksichtigung zu empfehlen seyen.

Dangel.

Vorgetragen und genehmiget den 5. Sept. 1825.

Socher. Schneider, Sekretär.

Beylage CCXXXVII.

(Bd. XII. der Verhandl. 70te Sitzung. S. 627).

A.

Antrag

des

Abgeordneten Herrle.

(Die Abwendung des Wildschadens und deren Ersatz betr.)

Hohe Kammer der Abgeordneten!

Unter den vielen Beschwernissen, deren Druck auf den Grundbesitzern lastet, nehmen die häufigen Wildschäden, denen seine Felder und Gärten ausgesetzt sind, eine vorzügliche Stelle ein.

Die Hoffnung der Saaten wird öfter noch durch Wildschäden, als durch Schauer und Hagel vernichtet.

Durch das allzu zahlreiche Wild sieht sich der bedrängte Landmann oft in einer Nacht aller der Früchte

beraubt, die seine langwierige, mühsame Arbeit lohnen, und seine und seiner Familie Lebsucht gewähren sollten.

Die allerhöchste Verordnung vom 9. August 1806 verpflichtet zwar den Eigenthümer der Jagd, in dessen Jagdbezirke die Wildschäden sich ereignen, zum Schadensersatze.

Allein die Entschädigung ist mit so vielen Beschwerlichkeiten verbunden, daß der Beschädigte nie zum Ersatze seines wahren Schadens gelangen kann.

a) Bey geringfügigern Wildschäden, obwohl sie in ihrer Wiederholung so verderblich auf den Landmann wirken, kann der Grundbesitzer die Reklamation des Schadensersatzes gar nicht wagen, da der zu hoffende Ersatz den Zeitverlust nicht deckt, den ihm die Reklamation, die Schadensbesichtigung und Schätzung, und die oft weitläufigen gerichtlichen Verhandlungen verursachen.

b) Setzen ihn auch größere Beschädigungen in die unangenehme Nothwendigkeit, obrigkeitliche Abhülfe zu suchen, so wirkt die Beyziehung des Jagdpersonals zur Abschätzung der Wildschäden doch immer so nachtheilig auf die Ausmittlung des wahren Schadens, und die Behörden lassen überdieß zur eben so unverdienten Schonung der Jagdberechtigten als zum empfindlichsten Nachtheil des Oekonomen eine so auffallende Moderation der durch die Schätzleute erhobenen Schadenssumme eintreten, daß der Beschädigte wohl selten nur den dritten Theil des ihm rechtlich gebührenden Ersatzes zu erlangen so glücklich ist.

Soll der Grundbesitzer gegen dieses Uebel auf eine den Foderungen der Agrikultur entsprechende Weise gesichert werden, so kann die allegirte gesetzliche Bestimmung allein nicht genügen.

Der Grundeigenthümer kann

a) nicht bloß kräftige Vorkehrungen zur möglichsten Abwendung der Wildschäden, sondern auch,

b) im Falle wirklicher Beschädigung möglichst schleunigen, und seinem wahren Schaden gleichkommenden Ersatz mit Recht fodern.

Ad a) In ersterer Beziehung haben bereits viele Gemeinden der Aufstellung eigener Feldhüter nothwendig erachtet.

Da nun das Bedürfniß dieser Wächter zunächst nur aus der Nothwendigkeit der Vorsorge gegen Wildschäden hervorgeht, so spricht sich die Kontributionspflichtigkeit der Jagdberechtigten zum Unterhalte dieser Feldhüter als nothwendige Folge aus; den Grundsätzen der Billigkeit aber dürfte es entsprechen, den Jagdberechtigten in der Markung einer Gemeinde wenigstens die Hälfte der Kosten des Unterhaltes der von den Gemeinden bestellten Feldhüter zu überbürden.

Ad b) Da die Agrikultur offenbar im höhern Grade des Staatsschutzes würdig ist, als das Vergnügen der Jagdberechtigten, so läßt sich auch möglichste Erleichterung und Begünstigung des Beschädigten, zum Ersatze des Wildschadens zu gelangen, mit Recht vom Staate erwarten.

Der Beschädigte selbst weiß allein den ihm zugehenden wahren Nachtheil am richtigsten zu bestimmen;

er fühlt den Verlust der Früchte, die ihm das Wild geraubt; er allein weiß die schmerzlichen Folgen dieses Verlustes für seine Familie und für seine Haushaltung am beßten zu berechnen.

Da nach den bestehenden Gesetzen ohnehin bey einigen eigenthümlichen Arten von Beschädigungen, als bey betrüglichen oder gewalthätigen Beschädigungen, der Beweis der Größe des Schadens durch des Beschädigten Eid — juramentum in litem — geführt werden kann; so dürfte die Legislation auch bey der Eigenthümlichkeit der Wildschäden aufgefodert seyn, den Beweis der Größe des Wildschadens lediglich durch den Eid des Beschädigten selbst liefern zu lassen.

An die hohe Kammer der Abgeordneten stelle ich daher den unterthänigsten Antrag, an Seine Königliche Majestät die Bitte gelangen zu lassen, zu beschließen:

1) daß die Jagdberechtigten in der Markung einer Gemeinde die Hälfte der Kosten des Unterhaltes der von den Gemeinden bestellten Feldhüter zu tragen haben;

2) daß der Ersatz der Wildschäden nach der vom Beschädigten eidlich erhärteten Schadenssumme zu leisten sey.

Womit ich mich verehrungsvoll empfehle

München den 22. April 1825.

Der hohen Kammer der Abgeordneten zur Ständeversammlung des Reiches

gehorsamster
Johann Jakob Herrle.

Bericht
über
den Antrag
des Abgeordneten Herrle.

(Die Abwendung des Wildschadens, und den Ersatz dafür betreffend.)

Der Herr Abgeordnete sagt recht gründlich, wie groß der Nachtheil für die Landwirthschaft sey, der aus einem bedeutenden Wildstand hervorgehe. Auch kleine Beschädigungen durch Wild, die man einzeln nicht nachweisen will, und oft wegen den vielen Weitläufigkeiten auch nicht kann, machen wiederholt einen großen Schaden.

Er schlägt vor, daß die gegen das Wild aufzustellenden Feldhüter zur Hälfte von den Jagdberechtigten bezahlt werden sollten, und daß künftig der Wildschaden von den Beschädigten eidlich erhartet, und nur darnach entschädiget werden möchte.

Gutachten.

Der zweyte Theil des Antrages gehört in die Lehre vom Beweise der Klage oder des Schadens, ist somit in dieser Hinsicht bey der künftigen Gesetzgebung über diesen Gegenstand zu berücksichtigen, und zu dem Ende dem königl. Staatsministerium des Innern mitzutheilen.

Der erste Antrag ist aber meines Dünkens rein polizeylicher Natur, nämlich die Sorge: daß Beschädigungen, (in dem Kulturgesetz hat der Ausschuß diesen Betreff auch schon gewürdiget), abgewendet werden. Der Jagdberechtigte verletzt nun zwar keine Pflicht, wenn

er in seinem Wald, oder überhaupt in seinem Wildbezirk einen Wildstand erhält, der, gehörig im Auge gehalten, den Feldfrüchten nicht schädlich werden kann.

Dieses im Auge halten ist aber ein vorzüglicher Gegenstand der Regierung, die ermessen kann, wie das Verhältniß des Wildes zur Landwirthschaft bestehe, daher dann auch hier das Einschreiten desselben um so nothwendiger wird, als einer Seits den Pächtern die Erhaltung eines angemessenen Wildstandes als Bedingniß obliegt, und jedes Wild, auch bey der besten Waide doch zu Felde ziehet, daher dann die Kulturgesetze mit den Jagdpachten im Widerspruche stehen.

Es wird sonach mein Gutachten begründet erscheinen, daß auch in diesem Betreff der Antrag des Herrn Herrle zur Mittheilung an das königliche Staatsministerium des Innern ganz geeignet sey, damit solcher zur Beförderung der Landwirthschaft gründlich gewürdiget werden möge, da bekanntlich die Beschwerden gegen Wildschäden auch schon von andern Kreisen erhoben worden sind.

Heffner.

B.

a.

Antrag

des

Abgeordneten Jäger.

(Beseitigung der den Tuchfabriken nachtheiligen Hindernisse und Belebung dieses vaterländischen Industriezweiges im Untermainkreise, bezüglich auf das ganze Königreich, betr.)

Hohe Ständeversammlung,
Kammer der Abgeordneten!

Wie viel auch schon in vorausgegangenen Ständeversammlungen, so wie selbst in der gegenwärtigen über diesen Gegenstand gesprochen worden ist, so scheinen doch die Verhältnisse der Tuchfabrikanten und Tuchmachermeister im Untermainkreise nach den von denselben mir gemachten Mittheilungen von der Art zu seyn, daß sie einer öffentlichen Darstellung werth, und nach dieser gewürdiget zu werden verdienen; indem es sich hier von der Hebung der den Tuchfabriken nachtheiligen Hindernissen und Wiederbelebung dieses so tief gesunkenen vaterländischen Industrie- und Handelszweiges, von der Befestigung des Kredites, und von der Entfernung des gänzlichen Ruins der Tuchfabriken — nicht sowohl im Untermainkreise — sondern auch im ganzen Königreiche Bayern handelt.

Die Lage der Tuchmacher, in welcher sich dieselben nach den dermaligen Zeitverhältnissen befinden, ist von einer solchen bedenklichen Art, daß derselben abgeholfen werden muß, um Folgen zu beseitigen, welche für das Interesse des allerhöchsten Aerars, für das Interesse der

Publikums, und für das Interesse der Tuchfabriken und der einzelnen Tuchmacher nachtheilig wirken müssen.

Schon in großen Tuchfabriken im Königreiche Bayern kann ein gedeihlicher Erfolg der gemachten großen Anstrengungen und Aufopferungen nicht erzielt werden, weit geringer ist der Vortheil von den Anstrengungen und dem Fleiße derjenigen Tuchmacher, welche entfernt von der Hauptstadt wohnen, kaum sind dieselben noch im Stande, so viel von ihren Arbeiten abzusetzen, daß sie von ihrem erworbenen Verdienste ihren täglichen dürftigen Unterhalt sich verschaffen, und die herrschaftlichen Abgaben entrichten können; — bey einem solchen Stande, in welchem sich die Tuchmacher ohne ihr Verschulden befinden, — müssen sie ohne kräftige Einwirkung der hohen Ständeversammlung in ein noch tieferes Elend versetzt werden.

Man wird die Frage aufstellen, worin liegt die Ursache des Verfalles der Tuchfabriken — und des Verderbens eines so großen Theils der Tuchmacher? — Man möchte etwa sagen, die Ursache eines so großen Verfalles der Tuchmacher liege darin, daß zu viel Tuch in dem Königreiche Bayern verfertiget werde, oder daß die inländischen Tücher an Feinheit der Farbe und des Stoffes von den ausländischen übertroffen werden. Nein! beydes ist nicht die wahre Ursache, indem nicht einmal so viel Tuch im Königreiche gefertiget wird, als das Bedürfniß erheischt, und die in Bayern fabrizirten Tücher die Konkurrenz mit ausländischen Tüchern aushalten können, und im Preise wohl auch nicht höher stehen, als die inländischen. Die wahre Ursache liegt vielmehr darin, daß zu viel ausländisches Tuch in das

Königreich Bayern eingeführt, und diese so starke Einfuhr durch den zu geringen, gegen andere Artikel, auf ausländische Tücher gelegten Eingangszoll begünstigen wird.

Die Erfahrung lehrt, daß jährlich für mehrere Millionen Gulden — ausländisches Tuch in das Königreich eingeführt wird.

Juden und Handelsleute machen sich ein besonderes Geschäft daraus, ihre Gewölbe mit fremden Tüchern anzufüllen, — bietet nun der arme, dürftige, inländische Tuchmacher den Juden und Handelsleuten sein mit Fleiß gefertigtes Produkt zum Verkaufe an, so wird er mit der Aeußerung höhnisch abgewiesen, wir brauchen nichts. — Dadurch wird der fleißige Gewerbsmann genöthiget, wenn er aus Barmherzigkeit einen Abnehmer findet, sein Produkt um einen solchen niedern Preis zu geben, daß er kaum das trockene Brod dabey verdient, und so wird er unverschuldet dem Verderben ausgesetzt, und muß mit Leidwesen bemerken, daß Handelsleute, besonders Juden sich bereichern, und das Geld ins Ausland geht.

Den inländischen Tuchmachern schaden am meisten die Juden, welche hausiren, — deren Anzahl im Untermainkreise im Verhältnisse zu den andern Kreisen des Königreichs sich wohl am höchsten belaufen wird! — Dieselben treiben es so weit, daß sie nicht nur täglich in allen Orten, sogar auch in Orten, wo Tuchmacher wohnen, mit fremden Tüchern hausiren, sondern auch die inländischen Tücher verachten, und dadurch zu dem gänzlichem Verfalle des so nützlichen Gewerbes am meisten beytragen.

In dieser höchst traurigen Lage, scheint es wohl für die Tuchmacher keinen andern Ausweg zu geben, als sich vertrauungsvoll an die hohe Kammer der Ständeversammlung zu wenden, und Hochderselben ehrerbietigst ein Mittel in Vorschlag zu bringen, wodurch das den Tuchmachern drohende Verderben, abgewendet und das so tief gesunkene Tuchmachergewerbe gehoben werden könne, welches kein anderes ist, als daß auf verfassungsmässigem Wege eine Allerhöchste Verordnung erwirkt werden möge, wodurch den Hausirjuden untersagt werde, mit fremden ausländischen Tüchern Handel zu treiben; vielmehr dieselben gehalten seyen, die zu ihrem Handel erfoderlichen Tücher von inländischen Fabriken und Meistern zu beziehen, welche Maßregel keineswegs als ein Monopol inländischer Tuchmacher wird angesehen werden wollen, da lediglich nur von Hausirjuden die Rede ist, die ohnehin durch ihre Hausirpatente größten Theils nur auf bestimmt benannte Handelsartikel beschränkt sind, und von der königlichen Regierung des Untermainkreises unterm 5. April 1824 verordnet worden ist, daß Individuen, welche auch Hausirhandel treiben, durchaus nicht zu den berechtigten ordentlichen Kaufleuten gezählt werden können, und deßhalb keine Waaren unmittelbar vom Auslande beziehen dürfen. — Hiedurch würden nicht allein jährlich mehrere Millionen Gulden, welche die Juden für fremdes Tuch ins Ausland schicken, im Königreiche bleiben, sondern auch die Fabrikanten und Meister in den Stand gesetzt werden, mehrere tausend arme Menschen zu beschäftigen und denselben Unterhalt zu verschaffen.

Um diese Sache noch mehr zu verdeutlichen, wie sehr das Tuchmachergewerbe gesunken sey, — sey es erlaubt,

Beyspielweise mich auf die dermalige Lage der Tuchmacher zu Bischofsheim vor der Rhöne im Untermainkreise berufen zu dürfen.

Diese Tuchmacher, hundert an der Zahl, haben in dem letztverflossenen Jahre aus Mangel des Absatzes und in Folge des zu starken Hausirhandels der Juden mit ausländischen Tüchern nicht mehr als 1,800 Stück Tuch gefertigt, wovon sie noch 300 Stücke haben; — 1,500 Stück sind theils mit Schaden, theils mit dem allerkleinsten Profit auf Messen und Jahrmärkten abgesetzt worden. —

Berechnet man nun Stück für Stück zu 50 fl., so ist der Betrag 75,000 fl.; — davon beziehen die Tuchmacher zur Bestreitung aller Arbeitskosten für sich und ihre Arbeiten 21,000 fl., — wenn aber die Juden kein Tuch vom Auslande beziehen dürften, so würden sämmtliche Meister in Bischofsheim sicher 5,000 Stück Tuch und noch darüber jährlich zu verfertigen haben, wodurch ihnen und den ohnehin armen Bewohnern der Rhöngegegend ein Verdienst von 60 bis 65,000 fl. jährlich zufließen würde.

Macht man nun hiernach eine verhältnißmäßige Berechnung für alle Tuchfabriken und einzelne Meister im ganzen Königreiche Bayern, so wird sich hieraus das Resultat ergeben, daß eine außerordentliche Summa Geldes im Lande bleiben, und ein reichlicher Verdienst, den sich diesem Gewerbe widmenden Bürgern und der ärmern Klasse der Unterthanen zufließen würde.

Das baare Geld — so viel möglich — in einem Staate zu erhalten, um die Zirkulation desselben zu befördern, ist ein schon längst anerkanntes wirthschaftliches

Grundprinzip: wenn man nun annimmt, daß durch die Herbeyführuug einer thätigeren Beschäftigung der Tuchfabriken eben auch der Wollenhandel im Inlaude auf eine höhere Stufe gebracht wird; wenn man weiter erwägt, wie viele Millionen Gulden in das Ausland für die dahin ausgeführt werdende durch die inländischen Schäfereyen erzeugte Wolle — gehen, und doch kein baares Geld ins Inland fließt, weil alles entweder durch Wechsel oder mit Trokathandel bezahlt wird, so wird sich die Behauptung rechtfertigen, daß der Hausirhandel der Juden mit ausländischen Tüchern das Aufkommen der inländischen Tuchfabriken untergraben muß; — ein Nachtheil, welcher für das Staatsinteresse sowohl, als für die Gesammtheit des Staatskörpers nicht zu berechnen ist, nicht zu gedenken, welchen Vortheil die Belebung und Feststellung der Fabriken in allen ihren Arten dem Gesammtkörper gewähren.

Es kann zwar von den Hausierjuden der Einwand gemacht werden, daß die Tücher, wenn sie gezwungen würden, solche aus den inländischen Fabriken zu beziehen, nach Willkühr übertheuert würden; allein dieser Einwand läßt sich dadurch beseitigen.

Die sämmtlichen Tuchfabrikanten und Meister in dem Untermainkreise machen sich verbindlich, in Würzburg, Schweinfurt und Bischofsheim Niederlagen zu errichten, in welchen kein Tuch aufgenommen werden soll, wenn es nicht vorher von dazu aufgestellten Sachverständigen hinsichtlich der Farbe und Qualität desselben geprüft ist.

Der billigste Fabrikpreis wird angesetzt, jedes Stück Tuch erhält eine Numer, welche in ein darüber geführ-

tes Protokoll nebst der Ellenzahl und Farbe eingetragen wird, jedem Stücke Tuch wird der Stempel mit der Inschrift: Königlich Bayerisches Fabrikat, nebst dem Orte, wo es gefertiget oder geprüft ist, aufgedruckt; jeder Niederlagsunternehmer muß dem Käufer das Protokoll vorlegen, und darf nicht handeln. Dadurch würde der Kredit erhalten, und der Käufer nicht gefährdet, daß er schlechtes Tuch erhält, oder übertheuert wird.

Dadurch würden die Juden in den Stand gesetzt, auch mit inländischen Tüchern ihren Unterhalt zu erwerben, auch würde der Schleichhandel durch den Stempel bald erkannt werden, der ja den Fabrikaten der Nachbarstaaten ebenfalls aufgedrückt wird.

Wirft man einen Blick auf größere Staaten, so wird man gleichsam zur Bewunderung des raschen und gedeihlichen Schwunges der Fabriken und Manufakturen derselben hingerissen, wovon ein Hauptgrund in dem strengen Ausschließungsverbote ausländischer Produkte zu finden ist.

Eine kräftige Unterstützung dieses Antrages von Seite der hohen Ständeversammlung wird die gesegneten Folgen haben, daß die Tuchfabriken, eines der bedeutendsten Gewerbe, sich von Jahr zu Jahr wieder heben könnten, und dadurch, daß der Handel mit ausländischen Tüchern entbehrlich gemacht würde, der Ruin von dem unentbehrlichen Gewerbe der Tuchmacher entfernt würde.

Im gerechten Vertrauen, daß Eine hohe Ständeversammlung bey Seiner Majestät dem Könige, Allerhöchstwelchem die Beglückung seines Volkes so sehr

am Herzen liegt, auf verfassungsmäßigem Wege eine allergnädigste Verfügung zur Belebung der Tuchmachergewerbe durch Beschränkung des Judenhausierhandels auf inländische Tücher zu erwirken, geneigt seyn werde, harret mit tiefschuldigster Hochachtung

München den 22. März 1825.

Einer hohen Ständeversammlung
Kammer der Abgeordneten.

gehorsamster
St. Jäger, Abgeordneter.

8.

Antrag

der

Abgeordneten v. Auns und Schneider

in Betreff der Vorstellung von den sämmtlichen gewerbetreibenden Bürgern der Kreishauptstadt Paßau

über

Paßau's Zustand in nächster Beziehung auf die bürgerlichen Gewerbsverhältnisse des Platzes.

Hohe Kammer der Abgeordneten!

Die sämmtlichen gewerbetreibenden Bürger der Kreishauptstadt Paßau haben den ehrerbiethigst Unterzeichneten eine Darstellung ihrer in mehrfältiger Beziehung höchstbedrängten Lage zugesandt, um solche der hohen

Kammer vorzulegen, von welcher sie eine Würdigung ihres Zustandes und möglichste Abhülfe vertrauungsvoll hoffen zu dürfen glauben.

Nachdem nun nicht allein die Stadt Paßau, sondern viele andere Gemeinden in Ausübung ihrer, durch das Edikt vom 17. May 1818 bedingten Rechte in Bezug auf Konzessionsverleihungen, Heirathsbewilligungen, Bürger- und Schutzverwandten-Aufnahme u. s. a. nicht minder beschränkt werden, so finden die Unterzeichneten kein Bedenken, die Vorstellung der handel- und gewerbetreibenden Bürger der Stadt Paßau sich anzueignen, und zu beantragen, daß

„Seine Majestät der König auf geeignetem Wege allerehrfurchtsvollest gebeten werden, den willkührlichen Eingriffen der vorgesetzten Stellen in die durch das Gemeinde-Edikt, namentlich in den §§. 62. und 63. bedingten Rechte der Magistrate, in Bezug auf Gewerbs- und Bevölkerungs-Polizey Einhalt zu thun.

Ehrerbiethigst unterzeichnen

München den 8. April 1825.

der hohen Kammer

gehorsamste
v. Anns,
Joh. Paul Schneider,
Abgeordnete.

7.

Vorstellung

der sämmtlichen

Zeugmacher und Leinweber

in den

königlichen Märkten, Eggenfelden, Pfarrkirchen, Triftern ꝛc. und anderen Ortschaften, über 50 an der Zahl,

wegen Aufhelfung ihrer herabgekommenen Gewerbe.

(Uebergeben von dem Abgeordneten Luginger.)

Königliche bayer'sche hohe Ständeversammlung!

Kammer der Abgeordneten.

Während dem die benachbarten Staaten, vorzüglich Oesterreich, ihren gewerbtreibenden Bürgern durch Veredlung roher Produkte, und andere erdenklichen Mitteln empor zu helfen suchen, läßt man in Bayern die Fabrikanten untergehen, und giebt dieselben und ihre Familien dem Verderben preis, während dem die Abgaben und Lasten immer erhöhert, und die Aussichten für die Zukunft immer betrübter werden.

Dieses schauderhafte Verhältniß zwingt uns allergehorsamst Unterzeichnete, noch einmal vor den Abgrund unseres Verderbens, unsere verzweiflungsvollen Blicke noch zur hohen Ständeversammlung um Hülfe zu erheben, damit doch noch ein Gesetz zur Emporbringung der Gewerbe, vor unsern Untergange erlassen werden möchte, welches uns die Regierung bisher versagte, und welche unsere bisherigen Bitten unerhört ließ.

Unter die Klasse der äußerst bedrängten gewerbtreibenden bayerischen Unterthanen, gehören unverkennbar die allergehorsamst unterzeichneten Zeugmacher und Lein-

weber, von welchen in den Märkten Eggenfelden, Pfarrkirchen, Triftern, Köstlarn und Thann, nebst Umgegend, im Unterdonaukreise, mehr als 500 Familien, wegen herabgesunkenen Gewerben im größten Elende darben.

Der Absatz, welchen die allergehorsamst Unterzeichneten seit mehreren hundert Jahren nach Triest und Italien, mit dem Fabrikate machten, ist nicht mehr, weil die benachbarten Staaten und ins Besondere Oesterreich ein ganz neues Mautsystem von unerschwinglicher Auflage erließ, so, daß vielleicht auf den Zentner so viel Auflage gesetzt ist, als das Fabrikat an Werth selbst beträgt.

Bey allem diesen hat bisher die bayerische Regierung zugesehen, dieselbe blieb zu unsern Nachtheile auf dem alten Systeme stehen, vielmehr behielt ein verkehrtes Verhältniß mit einer äußerst geringen Maut für die Einfuhr der Ausländer, so daß wir nicht nur unsere Fabrikate nicht mehr absetzen können, sondern die ausländischen Weber und Zeugmacher das Bayerland überschwemmen, und wir hiedurch brodlos gemacht werden.

Eben deßwegen weil die Ausländer, vorzüglich die Oesterreicher, in dem bayerischen Walde die rohen Produkte von Garn und Flachs s. a. aufkaufen, und ausschwärzen, sodann ihr Fabrikat wegen äußerst wohlfeiler Mautauflage in Bayern, wieder nach Bayern senden, kommt es, daß wir unterliegen mußten, weil Oesterreich ein verkehrtes, für die dortigen Gewerbetreibenden günstiges System annahm, indem dort eine ungeheure Maut von uns bezahlt werden muß, während dem sie um eine Kleinigkeit alles herein bringen können, oder es ist ihnen, wie es wirklich der Fall ist, möglich gemacht, den Alleinhandel nach Italien gänzlich an sich zu ziehen.

Oesterreich gewinnt dadurch nicht nur mit den Fabrikationspreis, sondern erlangt auch die rohe Produkte gröſstentheils ohne Maut, während dem diese rohenn Produkte in Bayern um eine Kleinigkeit bezahlt werden, und die gewerbetreibenden Bürger untergehen.

Ein zweytes Verderben für die gewerbetreibenden Bürger in Bayern, besonders für die Zeugmacher und Leinweber, sind die heerdenweise herumziehenden ausländischen Musterreiter die einzig und allein ausländische Waaren in Umlauf zu bringen suchen, damit den bayerischen Unterthanen der Absatz erschwert wird.

Diese verderblichen Insekten, oder ausländischen Musterreiter legen es bekanntlich darauf an, den Alleinhandel in Bayern zu erlangen, machen für ihre schlechte Waare sehr geringe Preise, weil sie bey dem verderblichen Mautsystem, der freyen Konkurrenz, wenig oder gar nichts bezahlen, während dem wir alle unsere nöthigen Produkte, als Farben, Baumwolle u. d. gl. mit einem unerschwinglichen Einfuhrzoll an das Ausland bezahlen müssen, sohin das Gleichgewicht durchaus gestört ist.

Man darf nur die Krämer aus dem Königreiche Würtemberg beobachten, diese überschwemmen ganz Bayern, und alle öffentlichen Märkte mit ihren Waaren, setzen die Gewerbetreibenden bayerischen Unterthanen hintan, eben weil sie keine Abgaben in Bayern entrichten dürfen, sohin wohlfeiler als in ihren eigenem Vaterland verkaufen können, während dem man von uns Niedergedrückten die Steuern und Abgaben verlangt.

Ein drittes Hinderniß und Verderben entsteht für uns dadurch, daß der Handel in Bayern wenig aufmerksam berücksichtiget wird; die Ausländer, vorzüglich die Oesterreicher kommen nach Bayern, kaufen die rohen

Produkte unter der Hand zusammen, schwärzen sie nach Hause ohne sich an eine bestimmte Ordnung zu halten. Es ist diesem Uebel anders nicht abzuhelfen, als wenn mehr auf die öffentlichen Märkte gehalten wird, auf welchen nur der Verkauf gestattet, und auch auf diesen öffentlichen Märkten zugleich von den Ausländern abgemautet werden soll.

Hiebey dürfte vorzüglich in Betrachtung gezogen werden, daß sich in Bayern jeder anmaßt, auf öffentliche Märkte auch ohne Patente zu ziehen, so z. B. bringt ein gewisser Lukas Huber, Bräuer von Rumansfelden, ohne Gewerbspatent und Konzession, ganze Quantitäten roher und veredelter Produkte unter dem Titel eines Leinwandhändlers auf öffentliche Märkte, welche er von den Ausländern aufkauft, und hereinschwärzt; er verkauft daher nicht sein eigenes Fabrikat, sondern kauft, wie gesagt, fremde Artikeln ein, und handelt damit förmlich, was nur den berechtigten Zeugmachern und Leinwebern zusteht, es ist daher auch in dieser Beziehung ein bestimmtes Gesetz zu unserer Rettung unumgänglich nothwendig.

Ein viertes Uebel, welches uns zu unsern gänzlichen Verderben bringt, ist die zu freye Konkurrenz des Handelsjuden; diese Menschen, welche sich bekanntlich mit Druck und Betrug abgeben, führen lauter ausländische Waaren, bringen dieselben unter einer geringen Mautauflage nach Bayern, größten Theils aber schwärzen sie dieselben herein; diese Menschen, welche unter der Firma eines einzigen Handelspatentes ihren Handel so weit ausbreiten, das 5 — 6 Individuen sich desselben bedienen, und die Jahrmärkte überschwemmen, geben den gewerbetreibenden bayerischen Bürgern den gänzlichen Todesstoß, denn außer den Jahrmärkten ergeben

sie sich durchaus dem Hausirhandel, weil sie Vaganten, und überall zu Hause sind, und setzen sohin ihre ausländischen Waaren zu unserm Nachtheile ab. —

Das einzige Mittel gegen solchen Unfug würde jenes seyn, wenn ein Gesetz bestünde, welches den öffentlichen Behörden aufträgt, daß nach geendeten Jahrmarkt diesen Handelsjuden die Waare bis zu einen andern Markte versiegelt, und ihnen diese konfiszirt würde, wenn sie demohngeachtet in der Zwischenheit auf den Hausirhandel betreten werden.

Noch schädlicher als der Judenhandel ist den bayerischen gewerbetreibenden Bürgern, daß den Juden erlaubt wird, überall Niederlagen errichten zu dürfen; — wir führen hier nur ein jüngstes Beyspiel an, wo solche Juden, zu Biernbach im Landgerichte Pfarrkirchen, eine Seifensiederniederlage errichteten, ohne daß sie fabriziren, sondern bloß mit derley, einem Seifensieder zustehenden Produkte handeln; — das königliche Landgericht Pfarrkirchen und die königliche Regierung in Passau hat ihnen dieses Verlangen abgeschlagen; allein bey dem königlichen Ministerium des Innern erhielten sie eine ausgebreitete Niederlage, und hiedurch sind alle bürgerlichen Seifensieder auf 20 — 30 Stunden niedergelegt, während dem einen einzigen Handelsjuden geholfen ist; hierüber soll das königliche Ministerium strenge verantwortlich seyn.

So wie es nun mit den Seifensiedern mit dieser Niederlage geht, so geht es andern Bürgern, und vorzüglich uns allergehorsamst Unterzeichneten, wo man ähnliche Niederlagen überall gestattet, und die Bürger, von welchen man schwere Abgaben fodert, zu Grunde gehen, worüber die stets ausbrechenden Ganten den spre-

chendsten Beweis liefern, so wie es der Umstand beweißt, daß jene gewerbetreibenden Zeugmacher und Leinweber, die ehemals 20 — 30 Gesellen halten konnten, jetzt nur noch 2 — 3 halten können.

Ueberzeugt von der guten Gesinnung der hohen Stände, daß dieselben blos das Beste des bayerischen Unterthans zum Ziele haben, und die gewerbetreibenden Bürger mit ihren Familien vor den Untergang zu retten trachten, stellen wir den allerunterthänigsten Antrag und Bitte dahin:

1) „daß uns die Ausländer hinsichtlich der Maut gleichgestellt, und derselbe eben soviel hereinbezahle, als wir im Auslande bezahlen müssen, dann ein besonderes Augenmerk auf das Schwärzen derselben gerichtet werden möchte, wobey 3 oder 4 weniger kenntlichere Gebiethsgerichtsdiener mehr als hundert Gensdarmen nützen würden, wodurch sich demnach die inländischen Gewerbe von selbst heben;"

2) „daß den ausländischen Musterreitern, wie in andern Staaten verbothen werde, nicht mehr in dem Lande herumzuvagiren, und daß keinem ausländischen Krämer oder Handelsmann erlaubt werde, wie bisher ohne Ausgaben die öffentlichen Märkte zu beziehen;"

3) „daß den öffentlichen Märkten für den inländischen Bürger mehr Aufmerksamkeit gewidmet, und der Handel überhaupt eine nähere Bestimmung erhalte, wodurch nicht jeden Privaten Mittel in die Hände gegeben sind, den gewerbtreibenden Bürger zu beeinträchtigen;"

4) „daß nicht jeden Juden und Vaganten ein Handels-

patent gegeben, vielmehr dieselben zu andern bürgerlichen Gewerben angewiesen werden möchten, und daß jenen, welche Handelspatente besitzen, ihre Waaren von einem Jahrmarkte zum andern versiegelt, und dieselben bey Betretung des Hausierhandels konfiszirt werden sollen, Niederlagen aber, von welch' immer einen Gewerbe, diesen Menschen gar nicht zu gestatten sey."

Dadurch wird den gewerbtreibenden bayerischen Bürger, sohin auch den Zeugmachern und Leinwebern sichtlich wieder geholfen, und nicht nur diesen, sondern auch den Publikum und dem allgemeinen Besten wird hiedurch gesteuert, mehr Leben wird statt der Todtenstille in den Gewerben eintreten, und der gesunkene Wohlstand wird wieder aufblühen.

Wir getrösten uns einer allergnädigsten Erhör, und empfehlen uns in allertiefster Ehrfurcht in aller Unterthänigkeit gehorsamst.

Den 20. April 1825.

Der hohen Ständeversammlung,
Kammer der Abgeordneten.

allerunterthänigst treugehorsamste
sämmtl. Zeugmacher und
Leinweber in den königl.
Märkten, Eggenfelden,
Pfarrkirchen, Triftern,
Köstlarn und Thann, im
Unterdonaukreise.

Adv. Liz. Müllbauer.

Vortrag

über die

Anträge der Herrn Abgeordneten

Jäger, v. Anns, Schneider und Luginger

betreffend

a. Die Belebung der Tuchfabriken im Königreich, besonders im Untermainkreise.

b. Der sämmtlichen Gewerbe in Paßau.

c. Der Zeug- Tuch- und Leinenweber zu Eggenfelden, Pfarrkirchen u. s. w.

Diese Anträge gehen sämmtlich dahin, die, durch die auswärtigen hohen Mauten gegen den Absatz ihrer Fabrikate in das Ausland, und durch die diesseitigen niedern Zölle gegen das Einbringen der fremden Fabrikate bestehenden Hindernisse, daß die diesseitigen Gewerbe keinen hinlänglichen Absatz erhalten könnten, zu entfernen; dem Hausiren der Juden und Musterreiter, dem Besuche der fremden Krämer der diesseitigen Märkte, dem Verkauf der diesseitigen rohen Produkte in das Ausland, z. B. Garn, Häute, Wolle u. s. w. die möglichst enge Schranken zu setzen, weil sonst alle Gewerbsmänner würden verdienstlos werden, da ihr Nahrungsstand bereits so tief gesunken sey.

Gutachten.

Diese Gegenstände wurden durch die Anträge des Frhn. v. Closen, v. Utzschneider und Häcker, über Handel, Ackerbau und Gewerbe, ferner bey Gelegenheit des Gewerbsgesetzes, sodann im dritten Ausschuß bey

dem Vortrag über das Kulturgesetz, worüber jedoch der Vortrag nicht auf die Tagesordnung gebracht wurde, weitläufig verhandelt, berathen, und Beschlüsse darüber gefaßt.

Es ist meines Dünkens nichts übrig, als diese einzelne Anträge dem königl. Staatsministerium des Innern noch mitzutheilen, damit die besonders nothleidenden Gewerbsleute bey der beschlossenen Unterstützung für Tuch- und Leinwandweberey berücksichtiget, und der Unfug fremder Hausirer und Niederlagen entfernt werden möchte.

Heffner.

C.

Antrag

des

Abgeordneten Franz Lothar Rinecker,

zur

Festsetzung eines Minimum der Getreidpreise, in Verbindung mit der Aufspeicherung disponibler Getreidvorräthe, und Reduktion eines Theiles der Geldbesoldungen in Getreid; als Förderungsmittel zur Steigerung der Getreidpreise, Erhöhung des Güterwerthes und Belebung der Gewerbe.

Hohe Kammer der Abgeordneten!

Allgemein sind die Klagen über den Verfall des Handels und der Gewerbe, über das Stocken der Geldzirkulation, den Mangel des Privatkredites und das außerordentliche und täglich zunehmende Sinken der Getreid- und Güterpreise.

Vor allen schädlich einwirkend auf das Staatseinkommen, den innern Wohlstand, den Privatkredit, und zum Theil auf die Gewerbe, den Handel und die Geldzirkulation muß Letzteres für einen ackerbautreibenden Staat, wie Bayern, werden, und die Folgen hievon sind dermal schon so weit umgreifend, daß solchen auch mit den größten Aufopferungen von Seite des Staates und der Staatsbürger Schranken gesetzt werden müssen, wenn nicht das Staatseinkommen sowohl, als der innere Wohlstand auf das Spiel gesetzt werden will.

Daß Umlagen, direkte oder indirekte, dem Staatseinkommen entweder gar nicht, oder nur sehr unsicher und momentan aufhelfen können, dürfte bey dem so weit gediehenen Uebel eines weitläufigen Beweises nicht bedürfen; denn jede Umlage bedingt die Möglichkeit der Einhebung derselben, und die dermal schon bestehenden Steuern sind schon so bedeutend, daß die vollständige und sichere Einbringung derselben einen hohen Wohlstand der Kontribuenten voraussetzen. Selbst eine Konsumtionssteuer auf ausländische Produkte, so sehr sie noch die einzige Möglichkeit zu neuen Umlagen übrig läßt, dürfte mit großen Schwierigkeiten verknüpft seyn, in so ferne sie zwar ausländische, aber zum allgemeinen Bedürfnisse gewordene Produkte und Waare betrifft.

Zum großen Theil nur in der Steigerung der Getreidpreise scheint das Mittel zu liegen, wodurch der allgemeinen Noth gesteuert, und unabsehbarem Elende begegnet werden kann. Der größere Landeigenthümer, wie der gering begüterte Landmann, der Staatsbedienstete sowohl, als die Staatskasse, der Kapitalist, welcher vielleicht sein einziges Einkommen auf die richtig eingehenden Zinsen aus dem Grundeigenthume jener Schuld-

ner zu erwarten hat, und der Schuldner, dessen Existenz nur allein von Entrichtung seiner Zinsen und Abgaben und Sicherung jener Schuld abhängt, fühlen den unaushaltbaren Druck der niederen Getreid- und der damit genau in Verbindung stehenden Güterpreise.

Der größere Landeigenthümer, welcher bereits sein Verlagskapitel auf Verbesserung seines Gutes verwendet hat, und aus derselben die Rückkehr des Kapitals erwartet, muß sein Gut mit Schulden belasten, ohne Hoffnung, daß ihm solches nur die landesüblichen Zinsen erträgt; für Bestellung und Unterhaltung desselben werden ihm stets neue Summen nöthig, ohne nur einige Aussicht zu haben, wie er solche aufbringen, oder auch nur seine Erzeugnisse umsetzen könne. Die nächste Folge hievon ist Verschlimmerung des Ackerbaues, Herabkommen des Gutswerthes, Kreditlosigkeit. Nicht einmal für den geringsten Pacht werden künftig Landgüter benützt werden wollen.

Um Weniges wird es besser seyn, wenn der Gutsbesitzer zugleich disponible Kapitalien oder sonstiges Geldeinkommen besitzet. Bey der traurigen Aussicht auf den unsichern und unverhältnißmäßig geringen Ertrag der Landgüter verwendet er sein Geld zu anderen, oft verderblichen Spekulationen, läßt es todt liegen, oder giebt es in ausländische Banken.

Nie könnte der so verderbliche, oft schändliche Handel mit Staatspapieren so allgemein geworden seyn, wenn der Geldbesitzer eine mehr sichere, daher vortheilhaftere Benutzung seines Vermögens bey Gutsbesitzern ausführbar fände.

Hart im Allgemeinen ist das Loos des minder begüterten Landmannes. Gewöhnt an die möglichsten Ein-

schränkungen geht sein einziges Streben nur dahin, seine väterliche Hütte zu erhalten, und auf seine Kinder zu vererben. Wochenlang, und zur Zeit der schwersten Arbeit versagt er sich den Genuß von Fleisch und Bier, geht in Lumpen gehüllt, oft halb nackend zur Arbeit; von dieser und Lasten aller Art zu Boden gedrückt, schleicht er zu seiner ärmlichen Hütte, die oft nicht gegen die Witterung schützt, und wogegen Gefängnisse als Prunkzimmer erscheinen. Ist er nur im Stande, seine herrschaftlichen Abgaben und Passivkapitalzinsen zu berichtigen, vielleicht gar einen Theil der auf ihn vererbten Schulden zu tilgen, so ist sein höchster Wunsch erreicht; er sucht neues Grundeigenthum zu erwerben, macht sich hierauf neue Schulden, und scheuet auch die härtesten Einschränkungen nicht, um solches zu erhalten. So bedauerungswürdig der Landmann in diesen Verhältnissen erscheint, so ist er doch nur in günstigen Zeiten, und nur dann bey solchen sich zu erhalten im Stande, wenn er seine Produkte umsetzen, und zu billigen Preisen zu jeder Zeit veräußern kann, wenn der Gutswerth so steht, daß eher das Steigen, als das Fallen desselben zu erwarten ist, wenn der Kapitalist gern auf Grundeigenthum hinleiht, daher Kredit bestehet. Dermal schon, und wenn in kürzester Zeit nicht Hülfe geschafft wird, ist es dem Landmanne ohnmöglich, sich ferner zu erhalten.

Größtentheils besitzt der Landmann ein geschlossenes Gut. Wird nun der älterliche Nachlaß vertheilt, so muß der neu antretende Besitzer nebst den auf dem Gute schon haftenden Schulden noch Erbshinauszahlungen übernehmen. Er will und muß sich verehelichen, um eine Unterstützung zu seinen schweren Arbeiten und eine Mitgabe zu erhalten, wodurch er wenigstens eines Thei-

les der übernommenen Schulden und Verbindlichkeiten sich entledigen will. Allein vor seiner ärmlichen Mitgabe hat er zuerst den Uebernahmslohn zu berichtigen, welcher oft noch gegen das Herkommen zu hoch berechnet wird; eine oft noch größere Summe nehmen die Gerichtssporteln für Ehekontrakt, Ansässigmachung u. dgl. in Anspruch, und wenn er seine Oekonomie nur äußerst dürftig bestellen will, so bleibt ihm für Erbshinauszahlungen und übernommenen Schulden nichts mehr übrig; will er seinen Freunden den urgroßväterlichen Herkommen gemäß, ein dürftiges Brautmahl abreichen, was dermal ohnehin schon auffer allen Gebrauch gekommen ist, so muß er solches bey dem Wirthe und Metzger aufborgen. Erscheint nun nach Tagen von Angst und Plage die Zeit, wo er seine herrschaftlichen Giebigkeiten, oder die verfallenen Passivkapitalzinsen entrichten soll, so ist kein Geld aufzubringen, die Getreidvorräthe können entweder gar nicht, oder nur zu den niedrigsten Preisen umgesetzt werden; die Perzeptionsbehörden, welche auf Entrichtung der Schuldigkeit um so mehr dringen müssen, als die niedrigen Getreidpreise ohnehin schon ein Stocken der nöthigen Ausgaben herbeyführen; die Gläubiger, welche ohne Ruin des Schuldners und ohne eigene Gefahr die Zinsen nicht anschwellen lassen können, verursachen den armen Landmann eine neue Plage, Mahnungen durch Bothen, und den Gerichtszwang. Nicht selten erwachsen hieraus so viele Kosten, als die Schuld selbst beträgt.

Dieses an sich unvermeidliche Uebel drückt vollends nieder, und die traurigen Folgen hievon sind Mißmuth, Gleichgültigkeit gegen alles Gute, gegen Religiosität und Moralität, woraus endlich Sittenlosigkeit entsteht, welche

die Zerstörung aller bürgerlichen Verhältnisse herbeyführen muß. Schon dermalen wird bey Ganten mehr als ein Mal kriminalische Einschreitung nöthig, um nur den geringen Vermögensrest für die Gläubiger zu retten, zu dessen Verschleuderung Gantierer und ihnen ähnliche Gesellen sich treulich die Hand bieten.

Daß nach diesen Verhältnisse der Staatsbedienstete in gleichem Maße in Gefahr stehe, als die Staatskasse leer bleibt, daß der Kapitalist entweder selbst in das Abwesen komme, oder die Rente seines Kapitals auf eine andere, dem allgemeinen Besten nicht zuträgliche Art sichern müsse; daß das Grundeigenthum nicht einmal mehr in Pacht angebracht werden könne, wozu die Gerichtsakten schon dermal Beweiso liefern, ist die weitere Folge von den niedrigen Getreidpreisen.

Diese aber empor zu bringen, ohne den freyen Verkehr zu stören, und ohne eine besondere Last, weder für den Staat, noch den Staatsbürger herbeyzuführen, scheint mir durch Folgendes bewirkt werden zu müssen:

a) durch Festsetzung eines Minimum der Getreidpreise in Verbindung mit

b) Aufspeicherung disponibler Getreidvorräthe,

c) Reduktion eines Theiles der Geldbesoldungen in Getreid.

Ad a. Im Verhältnisse zu den bestehenden Anlagen können die Früchtenpreise nicht niedriger stehen, als

Schäffel	Weitzen pr.	15 fl. — kr.
—	Korn pr.	12 fl. — kr.
—	Gerste pr.	9 fl. — kr.
—	Haber	3 fl. 30 kr.

und so die übrigen Früchte im Verhältnisse zu diesem.

Dieses festzusetzende Minimum hat auch für die niedere Volksklasse keine andere Beschwerlichkeit, als daß der Viktualientax um einiges gesteigert würde; allein wenn dagegen in Betrachtung kommt, daß eine viel größere Geldsumme eben hiedurch in Umlauf gebracht wird, daß eben hiedurch, besonders der Landeigenthümer Mittel erhält, auf seine Bedürfnisse mehr zu verwenden, daß hieraus Gewerbe und Handel neue Nahrung ziehen, und daß im traurigsten Falle sich es nur um Entbehrung einiger Bissen Brodes handelt, so kann das fragliche Minimum allgemein nur als wünschenswerth erkannt werden.

Es soll aber auch der freye Verkehr hiebey durchaus nicht gestört, sondern befördert werden, und hiezu scheint mir die Aufspeicherung disponibler Getreidvorräthe das sicherste Mittel.

Ad b. Wenn ein Unternehmer besteht, welcher die Früchte um die oben bezeichneten Preise übernimmt, weil sie auf den Märkten hiefür nicht angebracht werden konnten, so muß hieraus nothwendig folgen, daß die Marktpreise steigen, aber nie tiefer, als das Minimum sinken können.

Daß sich Getreidhandelsgesellschaften in allen Städten und Märkten unter magistratischer Leitung bilden möchten, welche inländisches Getreid ankaufen, und in Magazinen anhäufen sollen, wäre sehr zu wünschen, wenn es unter Aufsicht des Staates geschähe. Die Sicherheit des allgemeinen Zweckes sowohl, als der Privatunternehmer würde dadurch herbeygeführt, wenn auf die Einfuhr des ausländischen Getreids ein solcher Impost gelegt würde, daß solche um das angeregte Minimum auf unsern Märkten nicht abgesetzt werden könnten.

Das Einschwärzen ausländischen Getreids könnte durch die Mautinspektionen, und im Falle diese nicht hinreichen, oder einen besondern Kostenaufwand erfoderlich machten, durch die Gensdarmerie oder das Militär, welches ohnehin arbeitslos ist, durch Stationirung an den Gränzorten gehindert und verhütet werden.

Der Besuch unserer Getreidmärkte müßte durch jedes Mittel begünstiget, und die Ausfuhr unserer Getreider, den In- und Ausländern ohne die geringste Abgabe freygegeben werden.

Ich halte aber dafür, daß sich für die erste Zeit dergleichen Privatünternehmer nicht finden werden, und daß es einer Seits schwer halte, die erfoderlichen Summen an Getreid und Geld von Privaten aufzubringen, wodurch eine Steigerung der Preise bewirkt werden könnte; andrer Seits scheint es nicht räthlich von einigen Privatunternehmern einen großen Theil des Staatswohles abhängig zu machen. Es dürfte hier leicht ein ähnlicher Umtrieb, als bey den Handel mit Staatspapieren entstehen, und bey gefüllten Speichern, Mangel und Noth entstehen.

Die Städte und Märkte können sich einen solchen Unternehmen noch weniger unterziehen; denn in größeren Städten wird nicht so viel Getreid erbaut, daß von dem Ueberflusse ein Magazin errichtet werden könnte; es müßte daher solches nur durch Ankauf entstehen; kleinere Städte und Märkte haben weder Mittel noch Gelaß für ein Magazin, und wenn auch alle Aufopferungen gemacht werden wollten, wo sind die Anleihen zu einem so umfassenden Unternehmen herzunehmen, und welche Sicherheit könnte man bieten?

Sicher würde der Ruin der mehrsten Städte und Märkte hiedurch vorbereitet, und nur zu häufig hieraus direkte oder indirekte Gemeindeumlagen entstehen, wodurch auch die Gemeindeglieder völlig entschöpft werden müßten.

Nur allein bey dem Staate glaube ich die Möglichkeit zu finden, Früchtenmagazine zu errichten, und zu erhalten, das Minimum der Preise zu fixiren, und hiedurch dieselben zu steigern. Nur von der weisen Staatseinrichtung ist zu erwarten, daß die Magazine weder allzusehr gefüllt, noch geleert, und daß die Früchte nur dann zum Magazin übernommen werden, wenn auf den Märkten oder bey Privaten das Minimum nicht erzielt werden kann, nur der Staat kann wucherische Umtriebe verhindern.

In jeder größern Stadt sind schon umfassende Schüttböden vorhanden; es würde daher geringeren Aufwand erfodern, diese dem vorhabenden Zwecke gemäß einzurichten. Dahin könnten auch die jährlichen Bestände der Rentämter abgeliefert werden. Die Ablieferungskosten würden durch Wiedereinführung der Frohnen erspart, wodurch der Spannfröhner einigen Arbeitsverdienst erhält, statt daß er dermal die Ablösungsquota der bestandenen Frohnen als eine Last billig betrachten muß.

Ein großer Theil des Staatseinkommens besteht in Getreid. Wird dieses nun zum Theil zurückbehalten und magazinirt, so fließt nach Fixirung des Minimum eben so viel, und vielleicht noch eine größere Summe in die Staatskasse, als bey den dermaligen Getreidpreisen.

Es dürfte aber auch, wenigstens für die erste Zeit, noch die besondere Begünstigung eintreten, daß ein Theil

der ohnehin so lästigen Handlöhne und der oft so unerschwinglichen Taxen der nichtkontentiösen Gerichtsbarkeit, insbesondere für Theilungen, Ansässigmachungen und Kontrakte, in Getreid nach dem Minimum von den Rentämtern übernommen würde.

Es ist zwar vorauszusehen, daß hiedurch die baaren Zuflüsse zur Staatskasse gemindert, und das bey derselben dermal unvermeidliche Defizit vergrößert werde. Allein wenn diesem durch Ersparungen jeder Art abzuhelfen wäre, und es auch dahin käme, daß zur Deckung desselben, und zur Ergänzung des verminderten Zuflusses Millionen aufgenommen werden müßten, so kann diese Schuld nur momentan seyn, und ist nur scheinbar; denn der Werth liegt, in den Getreidmagazinen, in der beförderten Geldzirkulation, welche die prompte Entrichtung der Staatsgaben herbeyführt, in der Wiederbelebung des Ackerbaues, der Gewerbe und des Handels.

Es dürfen indessen die Kräfte des Staates nicht übermäßig in Anspruch genommen werden, und ich glaube überzeugt seyn zu können, daß jeder Staatsbürger recht gern alles dazu beyträgt, um das Allgemeine zu fördern.

Ich glaube hiezu ein Mittel in der Reduktion eines Theiles der Geldbesoldungen in Getreid zu finden.

Ad o) Die Besoldungen der Staatsbediensteten und zum Theil der Pensionen sind, besonders bey dem dermaligen Unwerthe der Landesprodukte, immer sehr bedeutend, und ich glaube bemerken zu dürfen, zum Theil sehr hoch.

Auf dem Lande und in den kleinern Städten könnten wohl bey einer fixen Geldbesoldung von 600 fl., in

größern Städten von 800 fl.; in der königl. Haupt- und Residenzstadt, von 1000 fl. entweder ganz von einer Annahme von Getraid statt der Geldbesoldung Umgang genommen, oder nur so viel zugewiesen werden, als der Bedienstete ohnehin zum eigenen Bedarf ankaufen müsse. Die höher Besoldeten würden $\frac{1}{10}$ ihrer fixen Geldbesoldung in Getreid nach dem berechneten Minimum, und zwar in Waitzen zu $\frac{1}{8}$, in Korn zu $\frac{3}{8}$, in Gerste zu $\frac{1}{8}$ und in Haber zu $\frac{3}{8}$ zu übernehmen haben.

Da es nach dem Vorhergehenden nicht schwer halten kann, das erhaltene Getraid nach dem Minimum wieder abzusetzen, so wird nur allein die Beschränkung nöthig, daß solches nur auf den Getraidmärkten oder bey Privaten abgesetzt werden dürfe; denn ausserdem wäre es der Willkühr eines jeden anheim gestellt, ob er aus dem Staatsmagazine Getraid übernehmen wolle, oder nicht. Nur aus ganz besondern Gründen dürfte zu gestatten seyn, auch die erwähnten Getreidbezüge in den öffentlichen Magazinen zurückzulassen. Allein in diesem Falle muß es nur als billig erscheinen, daß für die auf dieselben übergehende Verbindlichkeit $\frac{1}{10}$ des festgesetzten Minimum zurückgelassen werde.

Der Vortheil, der hieraus der Staatskasse zugeht, würde vorzüglich darin bestehen, daß das Getreid in den Staatsmagazinen nicht überhäuft würde, und die Zurücklassung von 1 pCt. der höhern Geldbesoldungen würde die in ersterer Zeit entstehenden Lücken derselben ergänzen. Der Staatsbedienstete hätte auf der andern Seite die beste Gelegenheit, durch theilweises Zurückhalten seiner eigenen Vorräthe zur Steigerung der Getreidpreise mitzuwirken, sich zu seiner Zeit einen erlaubten Nutzen

zu verschaffen, und zugleich zum allgemeinen Wohle kräftig mitgewirkt zu haben.

Uebrigens ist es eben so natürlich als von der Staatseinrichtung unzertrennbar, daß die Dienste für den Staat nach dem Verhältnisse seines Einkommens remunerirt werden.

Ich erlaube mir daher den Antrag, die hohe Kammer der Abgeordneten wolle Seine Majestät den König allerehrfurchtsvoll bitten:

„daß Allerhöchstdieselben geruhen wollen, als Förderungsmittel zur Steigerung des Güterwerthes und der Getreidpreise ein Minimum derselben in Verbindung mit Aufspeicherung disponibler ärarialischen Getreidvorräthe und Reduzirung eines Theiles der Geld- in Getraidbesoldungen allergnädigst fixiren zu lassen.“

Ich beharre mit vollkommenster Hochachtung

München, den 25. März 1825.

der hohen Kammer der Abgeordneten

gehorsamster

Rinecker.

Bericht

über den

Antrag des Herrn Abgeordneten Rinecker,

die Emporhebung des Getreidhandels:

a) durch Festsetzung eines Minimums der Getreidpreise;
b) durch Aufspeicherung disponibler Getreidvorräthe;
c) durch die Abänderung der Besoldungen in einen Theil von Getreid.

Der Herr Antragsteller bescheidet sich selbst, daß das erste Mittel z. B.

per 15 fl. — kr. der Schäffel Waitzen,
„ 12 „ — „ „ „ Korn,
„ 9 „ — „ „ „ Gerste,
„ 3 „ 30 „ „ „ Haber,

den Absatz auf den Märkten nicht immer finden würde, besonders da vom Auslande alsdann viel Getreid würde eingebracht, oder bey einen Verboth würde eingeschwärzet werden, daher dann zu dem zweyten, der Aufspeicherung nämlich zu greifen sey.

Weil aber auch hier theils Privatunternehmer fehlen würden, theils den Gemeinden die erfoderlichen Geldsummen nicht zur Hand wären, und neue Gemeindumlagen nicht anzurathen wären, so ist sein Vorschlag auf das Staatsärar gerichtet, welches mit weiser Einsicht die Magazine zu füllen, und wieder zu leeren wissen würde.

Zu dem Ende sollte aber die Einfuhr fremden Ge-

treides hoch belegt, und die Ausfuhr äußerst begünstiget, die Besoldungen aber zum Theil in Getreid gegeben werden.

Gutachten.

Wir haben durch das königl. Finanzministerium die Kosten und den Abgang kennen gelernt, welche die Erhaltung der eigenen ärarialischen Getreide veranlassen; zu diesem noch mehr, und zwar um die bestimmte höhern Preise einzukaufen, erfodern sie noch größere Geldsummen, und wir haben gleichfalls kennen gelernt, wie schwer es uns gefallen, nur für die dermaligen Staatsverwaltungskosten die erfoderlichen Summen aufzubringen; und für neue Kosten müssen sonach neue Schulden gemacht, oder noch höhere Auflagen von dem Volke erhoben werden, wozu ich nicht rathen kann.

Der Vorschlag zur Verwandlung der Besoldungen in einen Theil von Getreid ist in den Verhandlungen der Kammer schon geprüft worden, und erhält auch auf dem Lande bey Bediensteten schon zum Theil seine Anwendung, in den Städten aber, wo wegen theuern Häusermiethen den wenigsten Bediensteten der Raum zur Aufbewahrung des Getreides gegeben ist, müsse eine alsbaldige Verwerthung des Getreides die unabänderliche Folge seyn, womit aber auch das Fallen der Getreidepreise nothwendig verbunden wäre.

Dieses Mittel würde somit nicht zum Ziele führen. Erwägt man ferner, daß eine sehr hohe Imponirung des von Auswärts eingebracht werdenden Getreides auch eine dortige hohe Imponirung des von dießseits auszuführenden Getreides zu Folge haben würde, und daß endlich das Staatsärar schon jetzt an eigener Getreidein-

nahme mehr hat, als die Besoldungen erfodern, somit nur mit Schaden noch einkaufen würde: so finde ich den Antrag nicht ausführbar, und muß daher der hohen Kammer begutachten, denselben beruhen zu lassen.

Heffner.

Beylage CCXXXVIII.

(Bd. XII. der Verhandl. 70. Sitzung S. 628.)

Hauptbericht

des

dritten Ausschusses

über die

an denselben zugewiesenen und von ihm berathenen Anträge, während der Ständeversammlung im Jahre 1825.

gefertiget

von Abgeordneten Endres.

Indem sich der Unterzeichnete die Ehre giebt, der hohen Kammer im Namen des dritten Ausschusses über die an denselben gelangten und von ihm berathenen und begutachteten Anträge und Einläufe vollständigen Gesammtbericht zu erstatten, wird er sämmtliche, ein und denselben Gegenstand betreffende Anträge, wenn sie durch den nämlichen Beschluß erlediget worden sind, zusammen stellen, ohne Rücksicht auf die Zeit des Einlaufes und der Berathung im Ausschusse sowohl, als in der hohen Kammer, und wird seinen Vortrag mit steter Hin-

weisung auf die Ausschußprotokolle und das Tagebuch begründen.

Der dritte Ausschuß hat in 40 Sitzungen 125 Einläufe erlediget, von denen ein Theil verfassungsmäßig ohne alle Berathung und Schlußfassung zu den Akten gelegt wurde, ein Theil hingegen auf jedesmalige Berichtserstattung umständlich berathen, der hohen Kammer begutachtet und dem hohen Präsidium zugestellt worden ist, wovon jedoch nur wenige auf der Tagesordnung erschienen sind. Ueber letztere nun berichtet der Unterzeichneter wie folgt.

Nr. 4. des Tagebuches.

Antrag des Herrn Abgeordneten von Utzschneider auf

Begründung und Erhaltung des Wohlstandes in Bayern, vaterländischen Gewerbsfleißes und Belebung des Handels.

Nr. 5. des Tagebuches.

Antrag des Herrn Abgeordneten Häcker,

Beförderung des Ackerbaues, des Handels und der Gewerbe in Bayern betreffend.

Nr. 6. des Tagebuches.

Antrag des Abgeordneten Frhrn. von Closen:

den vorzugsweisen Verbrauch inländischer Erzeugnisse, und die Unterstützung der vaterländischen Industrie betr.

Nr. 23. des Tagebuches.

Antrag des Abgeordneten Herrn Grafen v. Seinsheim:

die Wohlfeilheit des Getreides und die anzuwendenden Mittel, denselben einen höhern Werth zu verschaffen.

Nr. 27. des Tagebuches.

Antrag des Herrn Abgeordneten Ziegler:

die gefahrvolle Lage der Landwirthschaft und des Handels im Untermainkreise betreffend.

Nr. 29. des Tagebuches.

Antrag des Herrn Abgeordneten Ziegler:

einige nähere Bestimmungen der gesetzlichen Verfügungen im Betreffe des Fabrikwesens belangend.

Nr. 30. des Tagebuches.

Antrag desselben Herrn Abgeordneten:

Verbannung der Musterreiter des Auslandes und ausländischer Reisenden betr.

Nr. 31. des Tagebuches.

Antrag des nämlichen Herrn Abgeordneten Ziegler:

auf gänzliches Verbot des Hausierhandels.

Nr. 45. des Tagebuches.

Nachtrag der Herrn Aegeordneten v. Utzschneider und Häcker zu Num. 4 und 5,

Begründung und Erhaltung des Wohlstandes in Bayern betr.

Nr. 65. des Tagebuches.

Antrag des Abgeordneten Freyherrn von Closen:

auf Beförderung des Seidenbaues.

Nr. 72. des Tagebuches.

Antrag des Herrn Abgeordneten Spitzweg:

auf eine zweckmäßigere Einrichtung der Märkte des Inlandes.

Nr. 74. des Tagebuches.

Antrag des Herrn Abgeordneten von Anns:

die Gewerbsordnung betreffend, als Nachtrag zu dessen Antrag vom Jahre 1822.

Diese sämmtlichen Anträge sind theils durch die Herrn Referenten Heffner und Freyherrn v. Closen in besondern umfassenden Berichten der hohen Kammer begutachtet, theils sind sie durch die Verhandlungen der hohen Kammer über das Zollgesetz, das Gewerbswesen und das Budget, so wie in den Anträgen und Wünschen in demselben erledigt worden.

Die Anträge

Nr. 39. des Tagebuches.

des Herrn Abgeordneten Jäger:

auf Beseitigung der den Tuchfabriken nachtheiligen Hindernisse und Belebung dieses vaterländischen Industriezweiges im Untermainkreise bezüglich auf das ganze Königreich.

Nr. 52. des Tagebuches.

der Herrn Abgeordneten v. Anns und Schneider:

Passau's Zustand in nächster Beziehung auf die bürgerlichen Gewerbsverhältnisse des Platzes betreffend.

Nr. 62. des Tagebuches.

des Herrn Abgeordneten Luginger:

Belebung der Industrie und des Handels betreffend,

sind theils mit den vorhergegangenen Anträgen, und auf dieselbe Weise erledigt worden, theils wurde in der Ausschußsitzung vom 7. September d. J. noch besonders beschlossen:

„daß sie der königlichen Regierung mitzutheilen seyen, damit die besonders nothleidenden Gewerbe bey der beschlossenen Unterstützung für Tuch- und Leinwandweberey berücksichtiget, und dem Unfuge fremder Hausierer und Niederlagen gesteuert werden möge."

Eine besonder Aufmerksamkeit glaubte der Ausschuß den Anträgen über Kultur und Forstpolizey widmen zu müssen. Sie sind folgende:

Nr. 51. des Tagebuches.

Antrag des Herrn Abgeordneten Hagen:

Die Einführung der bestehenden Kulturgesetze im Obermainkreise betreffend.

Nachdem das Kulturgesetz von 1822 den einzelnen Mitgliedern des Ausschusses zur Prüfung mitgetheilt worden war, erstattete Herr Heffner in der zwanzigsten, ein und zwanzigsten, und zwey und zwanzigsten Sitzung zugleich über die Anträge 4, 5 und 6, den Ackerbau betreffend, in dem Ausschusse Bericht, und nach reifer Berathung dieses Gegenstandes wurde beschlossen, Seine königliche Majestät verfassungsmäßig

zu bitten, die aus dem Entwurfe zu einem Kulturgesetze von 1822 entnommenen Grundsätze einführen zu lassen: und es wurde Bericht sammt Beschluß ꝛc. dem hohen Präsidium der Kammer unter dem 10. Juny l. J. zur baldigen Stellung auf die Tagesordnung übergeben.

Nr. 57. des Tagebuches.

Antrag des Herrn Abgeordneten Gehauf:

Aufhebung der Forstpolizey in den Komun- und Privatwaldungen im Rezatkreise betreffend.

Der Ausschuß beschloß einstimmig mit dem Herrn Referenten, der hohen Kammer zu begutachten, daß der Antrag durch das Präsidium dem königlichen Staatsministerium zur Rücksichtnahme, und überhaupt zur etwaigen Benützung bey der, wie es scheint, noch nicht vollendeten Bearbeitung des Forstkulturgesetzes, für dessen Beschleunigung man allerdings den Wunsch wieder erneuern müsse, mitzutheilen sey.

Nr. 37. des Tagebuches.

Antrag des Herrn Abgeordneten Pollmann:

über die Kultivirung der abgetriebenen Holzstrecken.

Der Ausschuß beschloß diesen Antrag dem hohen Präsidium der Kammer zur Vorlage und Empfehlung an das königliche Staatsministerium des Innern bey der Verabfassung des Waldkulturgesetzes aufmerksame Rücksicht darauf zu nehmen, zu übergeben, und zugleich der hohen Kammer zu begutachten, daß die Vorlegung und Berathung des Gesetzesentwurfes selbst in Erinnerung gebracht werde.

Nr. 38. des Tagebuches.

Antrag desselben Herrn Abgeordneten:

die Begünstigung der Unterthanen bey Abgaben von Holz und Streu, dann die Schärfung der Strafen für Waldfrevler betreffend.

Der Ausschuß war in den drey Punkten des Antrages mit dem Gutachten des Herrn Berichterstatters einverstanden.

Nr. 103 des Tagebuches.

Antrag des Herrn Abgeordneten Herrle:

auf Verminderung der Wildschäden, und ihren Ersatz.

Der Ausschuß erachtete, daß dieser Gegenstand ebenfalls nur durch weise Kulturgesetze erlediget werden könne, und bringt wiederholt den Antrag in Erinnerung: daß dasselbe sobald als möglich der hohen Kammer zur Berathung von der königlichen Regierung vorgelegt werden wolle.

Nr. 7. des Tagebuches.

Antrag des Herrrn Abgeordneten Dietrich:

auf nähnere Bestimmung der Normen, nach welcher die Gemeindeumlagen erhoben werden sollen.

Hierüber wurde Bericht der hohen Kammer am 7. April d. J. übergeben, und in derselben Berathung ein Beschluß gefaßt.

Nr. 8. des Tagebuches.

Antrag des vorigen Herrn Abgeordneten Dietrich:

Herstellung und Erhaltung der Vizinalwege betreffend.

Mit Bericht vom 19. April d. J. der hohen Kammer übergeben, und in derselben Berathung darüber Beschluß gefaßt.

Nr. 10. des Tagebuches,

Antrag des Herrn Abgeordneten v. Anns:

auf Verbesserung der Irrenhäuser im Allgemeinen und Errrichtung von Kreisirrenhäusern.

Der hohen Kammer am 14. May d. J. sammt Bericht übergeben und vorgetragen; jedoch ist der Gegenstand ohne Berathung und Schlußfassung geblieben.

Nr. 11. des Tagebuches.

Antrag des Herrn Abgeordneten Mätzler:

Gemeindewahlordnung betreffend.

Einstimmig mit dem Referate beschloß der Ausschuß, daß dieser Antrag in seinen beyden Punkten auf sich zu beruhen habe.

Sammt Bericht den 18. April d. J. an die Kammer übergeben.

Nr. 41. des Tagebuches.

Antrag des Herrn Abgeordneten von Wachter:

nähere Bestimmung des Art. 65. der Gemeindewahlordnung betreffend.

Der hohen Kammer am 6. May d. J. sammt Bericht übergeben, und einverstanden mit dem Herrn Referenten, sammt dem Beysatze:

„daß die Freylassung von Gemeindediensten nur für die nächsten sechs Jahre statt finden könne,

und

daß für die Folgezeit bey wieder erfolgter Wahl dieses Gemeindegliedes, welches nur diese sechs Jahre übersprungen habe, dasselbe die ihm aufs neue übertragene Amtsstelle zu übernehmen verbunden sey, da denn doch in mancher Gemeinde Mangel an solchen Männern statt finden möchte, welche das volle Zutrauen der Gemeinde besässen.

Nr. 73. des Tagebuchs.

Antrag des Herrn Abgeordneten Spitzweg:

das Vermittlungsamt des Gemeindeausschusses betreffend.

Am 7. September d. J. der hohen Kammer übergeben mit dem Beschlusse des Ausschusses, daß nach dem Gutachten des Referenten, Herrn Bösner der Antrag auf sich zu beruhen habe, da er als überflüssig erscheine, indem bey der bevorstehenden Gesetzgebung ohnehin darauf Rücksicht genommen werden müsse, wie dieß der Entwurf der Prozeßordnung Seite 267 deutlich nachwiese.

Nr. 13. des Tagebuches.

Antrag des Herrn Abg. Grafen von Seinsheim:

die Einführung der Landräthe in den sieben ältern Kreisen des Reiches betreffend.

Nr. 14. des Tagebuches.

Antrag des Herrn Abgeordneten Ziegler:

denselben Gegenstand betreffend.

Nr. 81. des Tagebuches.

Entwurf eines Gesetzes über die Einführung Landräthe in den sämmtlichen Kreisen des Königreichs.

Hierüber wurde am 25. May d. J. der hohen Kammer vom Ausschusse Bericht erstattet, und dieselbe hat den Entwurf unterm 30. May d. J. cum acclamatione angenommen. Die weitern Verhandlungen über diesen Gegenstand mit der Kammer der Reichsräthe finden in

Nr. 110. des Tagebuches,

Modifikationen der Kammer der Reichsräthe zu dem Gesetzentwurfes über die Einführung der Landräthe,

ferner

Nr. 118. des Tagebuches,

Rückäußerung derselben auf die Beschlüsse der Kammer der Abgeordneten zu den Modifikationen der ersten Kammer

„über die Landräthe"

unterm 3. September d. J.

und endlich

Nr. 125. des Tagebuches.

Zweyte Rückäußerung der Kammer der Reichsräthe zu den Modifikationen über den Gesetzesentwurf „die Landräthe betreffend unter dem 6. September d. J.;" ihre Erledigung, und ihr trauriges Schicksal ist der hohen Kammer zur Genüge bekannt.

Nr. 15. des Tagebuches.

Antrag des Herrn Abgeordneten Lechner:
auf Reviſion der alten, oder Einführung einer neuen Dienſtbotenordnung.

Nr. 16. des Tagebuches.

Antrag des Herrn Abgeordneten Herrn v. Reindl:
denſelben Gegenſtand betreffend.

Nr. 36. des Tagebuches.

Antrag des Herrn Abgeordneten Grandauer:
den nämlichen Gegenſtand betreffend.

Wurden unterm 20. April d. J. ſammt Bericht der hohen Kammer übergeben, und von derſelben in Berathung gezogen, und darüber Beſchluß gefaßt.

Nr. 17. des Tagebuches.

Antrag des Herrn Abgeordneten Mätzler:
die Erneuerung und Vollziehung der bayeriſchen Landesgeſetze und Mandate, welche die Sonntagsfeyer belangen, betreffend.

Nr. 26. des Tagebuches.

Antrag des Herrn Abgeordneten Moſer:
auf Verminderung der Freynächte.

Nr. 53. des Tagebuches.

Antrag des Herrn Abgeordneten Dörfler:
auf geſetzliche Wiedereinführung obrigkeitlicher Rü-

gen wegen ausserehelichen Schwängerungen, besonders in wiederholten Fällen zum Behufe moralischer Besserung überhaupt, insonders des weiblichen Gesindes.

Nr. 71. des Tagebuches.

Antrag des Herrn Abgeordneten Geisler:

Revision des alten, oder Einführung eines neuen Sittengesetzes betr.

Nr. 76. des Tagebuches.

Antrag des Herrn Abgeordneten Abbt:

das Ueberhandnehmen des Lasters der Unzucht bey dem Volke, und die dagegen anzuwendenden Mittel betr.

Die Berichte hierüber sind unter dem 24. April und 20. Juny der hohen Kammer übergeben, und derselben vorgetragen worden. Jedoch sind sie ohne weitere Berathung und Beschlußnahme geblieben.

Nr. 28. des Tagebuches.

Antrag des Herrn Abgeordneten Ziegler:

eine nähere Bestimmung und genauere Vollziehung des Gesetzes hinsichtlich der Verhältnisse der jüdischen Glaubensgenossen betreffend.

Nr. 54. des Tagebuches.

Antrag der Herrn Abg. Lösch und Endres:

auf Anwendung strenger Maßregeln gegen den verderblichen Wucher der Juden.

Nr. 77. des Tagebuches.

Antrag des Herrn Abgeordneten Geisler:

die Aufrechthaltung der seit Jahrhunderten im Untermainkreise, so wie auch in andern Kreisen bestehenden Maßregeln gegen den Judenhandel betreffend;

sind unter dem 27. August d. J. dem hohen Kammerpräsidium übergeben worden, und mit dem Beschluß: die fraglichen Anträge seyen den betreffenden Staatsministerium zur geeigneten Berücksichtigung zu empfehlen.

Nr. 66. des Tagebuches.

Antrag des Herrn Abgeordneten von Anns:

das Hausieren und Schacherwesen der Juden betreffend,

mit denselbigen Beschlusse erledigt.

Nr. 121. des Tagbuches.

Antrag des Herrn Abgeordneten, Grafen von Seinsheim:

auf Unterstützung der Wittwenanstalt für Patrimonialgerichtshalter,

fand in den Berathungen über das Budget, und in den Beschlüssen über diesen Gegenstand seine Erledigung.

Nr. 109. des Tagebuches.

Antrag des Herrn Abgeordneten Spitzweg:

auf Abänderung des Edikts über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden,

wurde unterm 24. August d. J. dem hohen Kammerprä-

sidium sammt Bericht und Beschluß übergeben, daß der Antrag dem königlichen Staatsministerium des Innern zur geeigneten Berücksichtigung zu übergeben sey, da erst dann eine grundhaltige Entschließung hierüber eintreten könne, wenn die Angaben des Antragstellers gehörig konstatirt sind.

Nr. 22. des Tagebuches.

Antrag des Herrn Abgeordneten Vetterlein:

auf Beschränkung des Peräquationsgesetzes in seiner rückwirkenden Eigenschaft,

wurde sammt Bericht und Beschluß der hohen Kammer am 7. April übergeben, von derselbigen berathen, und darüber Beschluß gefaßt.

Die Verhandlungen mit der Kammer der Reichsräthe finden im

Nr. 111. des Tagebuches.

Modifikationen der Kammer der Reichsräthe zu dem Peräquationsgesetze,

und in

Nr. 119. des Tagebuches.

Rückäußerung der Kammer der Abgeordneten zu diesen Modifikationen,

ihre Erledigung.

Nr. 25. des Tagebuches.

Antrag des Herrn Abgeordneten Hörhamer:

den Hopfenzehent betreffend,

wurde unterm 21. May d. J. sammt Bericht und Be-

schluß der hohen Kammer übergeben; von derselbigen berathen, und darüber Beschluß gefaßt.

Nr. 33. des Tagebuches.

Antrag des Herrn Abgeordneten Käser:
die Verwandlung des Schulgeldes in eine ständige Umlag betreffend.

Hierüber wurde am 9. April d. J. vom Herrn Abgeordneten Endres im Ausschusse Bericht erstattet, derselbe unterm 13. April d. J. dem hohen Kammerpräsidium übergeben, von der Kammer berathen, und darüber Beschluß gefaßt.

Nr. 40. des Tagebuches.

Antrag des Herrn Abgeordneten Jäger:
auf Feststellung der Konkurrenzpflichtigkeit zu Kirchen- und Pfarrhausgebäuden im Untermainkreise.

In gemeinschaftlicher Berathung mit dem ersten Ausschusse wurde beschlossen, daß der Gegenstand auf sich zu beruhen habe.

Nr. 56. des Tagebuches.

Antrag des Herrn Abgeordneten Lehmus:
die Exigenzbeyträge der Stiftungen betreffend.

Wurde gemeinschaftlich mit dem zweyten Ausschusse in Berathung gezogen, und bey den Verhandlungen über das Budget in der hohen Kammer berücksichtiget.

Nr. 61. des Tagebuches.

Antrag des Herrn Abgeordneten von Anns:
das Einquatirungssystem in Friedenszeiten betr.

Nr. 70. des Tagebuches.

Antrag des Herrn Abgeordneten Ziegler:

auf ausreichende Vergütung der Vorspannsleistung für königliches Militär aus dem Militäretat ꝛc.

wurden unterm 13. und 21. May d. J. sammt Bericht und Beschluß dem hohen Kammerpräsidium übergeben.

Nr. 75. des Tagebuches.

Antrag des Herrn Abgeordneten Silbermann:

auf Einführung einer allgemeinen Stollgebühren- und Leichenordnung ꝛc.

Wurde unterm 2. Juny d. J. sammt Bericht und Beschluß des Ausschußes dem hohen Kammerpräsidium übergeben, daß nämlich:

der vorliegende Antrag sammt dem Vortrage durch dasselbe dem königlichen Staatsministerium des Innern übergeben, und dieses ersucht werde, auf den beantragten wichtigen, das Wohl der königlichen Unterthanen so nahe berührenden Gegenstand den geeigneten Bedacht zu nehmen.

Nr. 64. des Tagebuchs.

Uebergabe einer Abbildung der Kettenbrücke, welche in Nürnberg 1825 erbauet wurde, durch den Herrn Abgeordneten Merkel.

Wurde von dem Ausschusse mit dem gebührenden Danke erkannt, und es soll die Darlegung derselben in dem Protokolle bemerkt werden.

Nr. 86. des Tagebuches.

Vorlage mehrer Verhandlungen über den Kreditver-

ein zur Vervollständigung der Akten über diesen Gegengenstand durch den Abg, Frhr. von Closen, und

Nr. 106. des Tagebuches.

Uebergabe eines Planes der landwirthschaftichen Anstalt desselbigen,

wurden mit dankbarer Anerkennung angenommen, und dem ersten Ausschusse brevi manu zur Einsicht mitgetheilt, übrigens zu den Akten gelegt.

Nr. 18. des Tagebuches.

Antrag des Hern Abgeordneten Endres:

authentische Erläuterung des bischöflich würzburgischen Kleezehentgesetzes vom Jahre 1802 betr.

Im Einverständnisse mit dem Herrn Referenten beschloß der Ausschuß, daß dieser Gegenstand dem königl. Staatsministerium zur Prüfung und Erledigung hinüber zu geben sey, welches gewiß nicht entstehen werde, den Beschwerden, wenn solche begründet erfunden werden, auf geeignete Weise abzuhelfen, oder wenn nur auf dem Wege der Gesetzgebung geholfen werden könne, seiner Zeit das Geeignete in Antrag zu bringen.

Der Gegenstand blieb übrigens ohne Vortrag und Beschlußfassung in der hohen Kammer.

Nr. 24. des Tagebuches.

Antrag sämmtlicher Abgeordneten des Rheinkreises:

auf Abänderung des im Rheinkreise eingeführten Konscriptionsgesetzes.

Am 19. April beschloß der Ausschuß. dieses Exhibit, welches eine Abänderung des Gesetzes beabsichte, an das

königliche Staatsministerium des Innern unter Erbittung nöthiger Aufschlüsse hinüber zu geben.

Nach dem Antwortsschreiben des königlichen Staatsministeriums des Innern vom 30. April des Inhalts, daß dieser Gegenstand daselbst fort und fort beschäftiget werde, daß er aber zur Zeit noch nicht zur gänzlichen Erledigung hätte gebracht werden können, stellte der Herr Referrent Graf von Preysing in der Ausschußsitzung vom 3. May das Gutachten, daß unter diesen Umständen die Sache auf sich zu beruhen habe, worauf der Ausschuß beschloß:

„der hohen Kammer sey zubegutachten, daß durch das Kammerpräsidium das königliche Staatsministerinm des Innern um die Beschleinigung der Revision dieses Gesetzes um so mehr zu ersuchen sey, als schon im Jahre 1819 die Kammer der Abgeordneten hierauf den Antrag gestellt habe."

Am 18. May wurde Bericht und Beschluß an die hohe Kammer zwar übergeben, von derselben aber nicht mehr in Berathung gezogen.

Nr. 32. des Tagebuches.

Antrag des Herrn Abgeordneten Thinnes:

gegen die projektirte Vereinigung der Schulen ohne Unterschied der Konfessionen.

Konform mit dem Berichtserstatter Herrn Abgeordneter Endres fand der Ausschuß kein Hinderniß Seine Majestät den König zu bitten:

„daß fragliche Schulgesetz von 1815 auch auf den Rheinkreis unter den Bestimmuugen rechtlicher Ausscheidung nach den früheren Besitztiteln

anzuwenden: jedoch eigne sich die Sache mehr für den Administrationsweg, als für die Kammer; daher sey sie dem hohen Kammerpräsidium mit der Bitte zuzustellen, dasselbe wolle sie dem kön. Staatsministerium des Innern zur Erledigung dringendst empfehlen."

Wurde sonach ohne Verhandlung an das königliche Staatsministerium des Innern abgegeben.

Nr. 49. des Tagebuches.

Antrag des Herrn Abgeordneten von Faßmann:

Ausrottung der fabrizirten oder sogenannten Melognerweine aus dem bayerischen Weinhandel betreffend.

Da in diesem Betreffe bereits hinlängliche Fürsorge von der königlichen Regierung des Untermainkreises getroffen sey, so wäre der Antrag dem königlichen Staatsministerium des Innern zur geeigneten Berücksichtigung zu empfehlen, um die Publikation ähnlicher Verfügungen auch in andern Kreisen zu veranlassen, wo der Handel mit verfälschten Weine Statt finden möchte.

Bericht und Beschluß am 25. August der hohen Kammer übergeben, von derselben aber nicht mehr berathen worden.

Nr. 50. des Tagebuches.

Antrag des Herrn Abgeordneten Frank:

wegen zweckmäßigern Masregeln gegen Feuersbrünste in den Städten und auf dem Lande betr.

Der Ausschuß beschloß diesen Antrag lediglich dem königlichen Staatsministerium des Innern zur geeigne-

ten Berücksichtigung zu empfehlen, da die darin aufgestellten Desiderien der zureichenden Belege ermangeln.

Am 30. August geschah die Uebergabe des fraglichen Gegenstandes an das hohe Kammerpräsidium.

Nr. 55. des Tagebuches.

Antrag des Herrn Abgeordneten Lehmus:

die Verwaltung der Lokalkirchenstiftungen betr.

Der Ausschuß war allgemein einverstanden mit dem Referenten; die Eingabe des Herrn Abg. Lehmus sey dem königl. Staatsministerium des Innern durch das Kammerpräsidium zu dem Ende mitzutheilen, um bey der Revision des Gemeinde-Ediktes vom 17. May 1818, welches ohnehin einer Abänderung auch in Beziehung auf andere Punkte demnächst unterliegen dürfte, auf die Gleichstellung der Pfarrer in Städten und Märkten, wo Magistrate bestehen, mit einen in den Ruralgemeinden rücksichtlich der Theilnahme an der Verwaltung des Lokal-Kirchenvermögens geeigneten Bedacht nehmen zu wollen.

Der am 14. May mit Bericht übergebene Beschluß kam in der hohen Kammer nicht mehr zur Berathung.

Nr. 58. des Tagebuches.

Antrag des Herrn Abg. Rinecker:

Festsetzung eines Maximums der Getreidpreise in Verbindung mit der Aufspeicherung der sämmtlichen Getreidvorräthe, und Reduktion eines Theils der Geldbesoldungen in Getreid, als Förderungsmittel zur Steigerung der Getreidpreise, Erhö-

hung der Gutswerthe und Belebung der Gewerbe.

Der Ausschuß beschloß, der hohen Kammer sey zu begutachten, daß dieser Antrag als nicht ausführbar auf sich zu beruhen habe.]

Nr. 80. des Tagebuches.

Entwurf eines Gesetzes über die Behandlung der Distriktsumlagen.

Der Bericht hierüber wurde unterm 28. May sammt dem Ausschußbeschlusse von demselben der hohen Kammer übergeben, unterm 30ten vorgetragen, und darauf in derselbigen Berathung Beschluß gefaßt.

Die Verhandlungen mit der Kammer der Reichsräthe über diesen Gegenstand finden in

Nr. 114. des Tagebuches

Modifikationen der Reichsräthe über den Gesetzesentwurf über Distriktsumlagen,

dann in

Nr. 120. des Tagebuches

Rückäußerung der Reichsräthe zu den Beschlüssen der zweyten Kammer über deren Modifikationen, — und in

Nr. 122. des Tagebuches

zweyte Rückäußerung über die Modifikationen zu Distriktsumlagen,

ihre Erledigung.

Nr. 87. des Tagebuches.

Entwurf eines Gesetzes über die Heimath.

Hierüber wurde der hohen Kammer unterm 30. Juny Bericht erstattet, in derselben vorgetragen, berathen und Beschluß gefaßt.

Die Verhandlungen mit der Kammer der Reichsräthe erledigen sich durch

Nr. 115. des Tagebuches

Modifikationen der Kammer der Reichsräthe zu den Gesetzesentwurf über Heimath, und

Nr. 123. des Tagebuches

Rückäußerung der Kammer der Reichsräthe über die Beschlüsse der Kammer der Abgeordneten zu den obigen Modifikationen.

Nr. 88. des Tagebuches.

Entwurf eines Gesetzes über die Ansäßigmachung und Verehelichung.

Bericht hierüber sammt Ausschußbeschluß wurde unterm 30. Juny der hohen Kammer übergeben, darauf Vortrag erstattet, der Gegenstand von ihr berathen, und darüber Beschluß gefaßt.

Die Verhandlungen mit der Kammer der Reichsräthe erledigen sich in

Nr. 116. des Tagebuches

Modifikationen der Kammer der Reichsräthe zu dem Gesetzesentwurfe über Ansäßigmachung, und in

Nr. 124. des Tagebuches

Rückäußerung der Kammer der Reichsräthe auf die Beschlüsse der Kammer der Abgeordneten zu den obigen Modifikationen.

Nr. 89. des Tagebuches.

Entwurf eines Gesetzes über die Grundbestimmung

gen für das Gewerbwesen in den sieben älteren Kreisen des Königreichs.

Bericht sammt Beschluß des Ausschusses wurde am 30. Juny der hohen Kammer übergeben, der Gegenstand in derselbigen berathen, darüber Beschluß gefaßt.

Die Verhandlungen mit der Kammer der Reichsräthe erledigen sich in

Nr. 112. des Tagebuches

Modifikationen der Kammer der Reichsräthe zu dem Gesetzesentwurfe über das Gewerbwesen, und

Nr. 117. des Tagebuches

Rückäußerung der Kammer der Reichsräthe auf die Beschlüße der Kammer der Abgeordneten zu obigen Modifikationen.

Nr. 113. des Tagebuches.

Zustimmung der Kammer der Reichsräthe zu den Beschlüssen der Kammer der Abgeordneten über den Antrag auf eine neue Dienstbotenordnung.

Die Anträge und Eingaben:

Nr. 19. des Tagebuches.

Vorstellung des Stadtmagistrats Paßau,

die Exigenzbeyträge aus dem Stiftungs- und Kommunalvermögen betreffend.

Nr. 20. des Tagebuches.

Antrag des Archivsbeamten Klüber,

gegen den willkührlichen Gebrauch von Lehrbüchern auf den bayerischen Universitäten.

Nr. 21. des Tagebuches.

Vorstellung des Pfarrers Nehr,
über die Gesindeordnung.

Nr. 34. des Tagebuches.

Des Magistratsraths Fahrnbacher,
Entwurf einer National-Leihebank.

Nr. 35. des Tagebuches.

Mehrerer Ruralgemeinden im Oberdonaukreise,
Vorschlag über die Unterhaltungsbeyträge für Landärzte und Hebammen.

Nr. 43. des Tagebuches.

Gesuch des Pfarrers Wolf zu Kleinrindernfeld,
um authentische Erklärung des würzburgischen Landesgesetzes über den Kleezehent.

Nr. 44 des Tagebuches.

Eingabe des Gerichtsarztes Peßenbacher zu Erding,
über das dortige Krankenhaus.

Nr. 46. des Tagebuches.

Anzeige des Schneider von Kleinfiecht,
über wichtige Staatsnachtheile.

Nr. 47. des Togebuches.

Eingabe des Pfarrers Heckel,
über Mangel der Dienstboten auf dem Lande.

Nr. 48. des Tagebuches.

Vorstellung des Frhrn. v. Pelkhoven,
Erhebung des Schulgeldes betreffend.

Nr. 59. des Tagebuches.

Beschwerde der Gemeinden des Landgerichts Schwabmünchen,

wegen Kriegskostenforderungen aus der ehemaligen Peräquationskasse.

Nr. 60. des Tagebuches.

Vorstellung mehrerer Bierbräuer des Regenkreises,

die Regulirung des Preises für das Ganterbier nach einer gleichen Pfenningzahl.

Nr. 63. des Tagebuches.

Bitte des Professor Röckl zu Dillingen,

um Mitwirkung zur Abfassung und Herstellung einer Statistik von Bayern.

Nr. 82. des Tagebuches.

Eingabe des Landgerichtsassessors Miltner,

Beytrag zu den Berathungen über den Maßstab zu Gemeindeumlagen.

Nr. 83. des Tagebuches.

Vorstellung der Branntweinbrenner in München,

die Aufhebung des Gewerbzwanges betreffend.

Nr. 84. des Tagebuches.

Bitte des Professors Oertel,

um Berathung über den Nothstand der Gelehrtenschulen.

Nr. 85. des Tagebuches.

Vorstellung des Buchhaltungsgehülfen Kirchner,

Umwandlung der personellen bürgerlichen Konzessionen in reale Gerechtigkeiten betreffend.

Nr. 91. des Tagebuches.

Bitte der Gemeinde Steinfeld,
um Aufhebung der großherzoglich-badenschen und Einführung der würzburgischen Rügordnung.

Nr. 92. des Tagebuches.

Bemerkungen des Pfarrers Königsberger,
über die Hauptursachen des Dienstbotenwesens.

Nr. 93. des Tagebuches.

Bemerkungen des vorigen Pfarrers Königsberger,
über den Schulzwang.

Nr. 94. des Tagebuches.

Vorstellung der Hebamme Porzeltin,
Einführung einer Ordnung und Hebammen-Distrikte betreffend.

Nr. 95. des Tagebuches.

Vorstellung des Revierförsters Eichberg,
wegen Errichtung eines Monumentes auf Oberwittelsbach.

Nr. 96. des Tagebuches.

Bitte des Nadelhofsbesitzers Brügel,
um Revision des Kulturgesetzes.

Nr. 97. des Tagebuches.

Bemerkungen des Pfarrers Königsberger,
über Freynächte.

Nr. 98. des Tagebuches.

Wünsche desselben Pfarrers,
um Herstellung des geistlichen Kredits.

Nr. 99. des Tagebuches.

Bemerkung des nämlichen Pfarrers Königsberger,
über Arrondirung der Pfarreyen.

Nr. 100. des Tagebuches.

Bemerkungen desselben.
über die Sonntagsfeyer.

Nr. 101. des Tagebuches.

Eingabe mit einer Druckschrift des Hofraths Czihack zu Backenheim,
die Heilquelle zu Goldbach betreffend.

Nr. 102. des Tagebuches.

Vorstellung des Kooperators Mösbauer zu Otzing,
über Situirung der katholischen Hülfspriester.

Nr. 103. des Tagebuches.

Bemerkungen des Pfarrers Königsberger,
über die Langsamkeit der Polizey im Betreffe kranker, heimathsloser Personen.

Nr. 105. des Tagebuches.

Vorstellung des Gemeinde-Ausschusses von Weischenfeld,
den Sitz eines Landgerichts betreffend;

wurden, da sie weder von Mitgliedern der hohen Kammer herrührten, noch von denselben übernommen und vertreten worden sind, dem dritten Ausschusse zwar zur Einsicht mitgetheilt, übrigens aber ad acta gelegt.

Die übrigen wenigen Numern sind Einläufe des Kammerpräsidiums und Ministerialrescripte.

Da kein weiterer Antrag an den dritten Ausschuß zur Prüfung und Berathung gekommen war, so glaubt derselbe, hiemit die ihm gewordene Aufgabe gelöst, und alle Arbeiten, welche ihm zugefertiget worden sind, erlediget zu haben.

Derselbige spricht endlich hiemit der hohen Kammer der Abgeordneten den wärmsten Dank aus für das Zutrauen und die Unterstützung, welche ihm von derselben geschenkt worden sind, und geht mit dem getrosten Bewußtseyn auseinander, daß er, frey von jeder selbstsüchtigen Rücksicht nur das allgemeine Wohl im Auge behalten, und sich der ihm gewordenen Ehre und des Vertrauens nach Kräften würdig gemacht habe.

München den 7. Sept. 1825.

Endres, Sekretär.

Beylage CCXXXIX.

(Bd. XII. der Verhandl. 70ste Sitzung. S. 628.)

(Rückäußerung der Kammer der Reichsräthe, das Zollgesetz betreffend.)

Die Kammer der Reichsräthe an die Kammer der Abgeordneten.

Die Kammer der Reichsräthe glaubt der Kammer der Abgeordneten auf Dero gefälliges Kommunikat dd. et praes. 6ten dieß das Zollgesetz betreffend, folgendes erwiedern zu sollen.

I.

Ad XIII. Dem jenseitigen Antrage ad lit. r ertheilt die Kammer der Reichsräthe ihre Zustimmung.

II.

Ad XX. Dem Antrage ad z glaubt die Kammer der Reichsräthe die Zustimmung verweigern, und auf ihrem Beschlusse vom 4ten dieß bestehen zu müssen.

III.

Was den Wunsch sub w anbelangt, erachtet die Kammer der Reichsräthe, daß der erste Theil desselben, nämlich die Vernehmung der Landräthe, — deren Entstehen die verweigerte Zustimmung der zweyten Kammer zu den diesseits beantragten Modifikationen für dermals beseitiget hat, — zu den stattfindenden Verminderungen des Weggeldes, — von sich selbst beruhe; was hinge-

gen den zweyten und dritten Theil des befraglichen Wunsches w betrifft, nämlich

2) daß bey stattfindender Minderung des Weggeldes im Innern, eine gleiche Begünstigung der Straßen, in allen Kreisen Statt finde, und

3) daß die erheilten Begünstigungen öffentlich bekannt gemacht werden, erachtet die Kammer der Reichsräthe diesen zwey Bestimmungen des Wunsches sub lit. w allerdings ihre Zustimmung ertheilen zu können.

Mit ausgezeichnetster Hochachtung

München, den 7. September 1825.

Der erste Präsident.
Fürst v. Wrede.

C. Graf v. Leyden.

Beylage CCXL.

(Bd. XII. der Verhandl. 70ste Sitzung. S. 628.

Gesammtbeschluß der Stände des Reiches,
(das Zollgesetz betreffend.)

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König!

Allergnädigster König und Herr!

Die allerunterthänigst treugehorsamsten Stände des Reiches haben den an sie gebrachten Entwurf eines Gesetzes, das Zollwesen betreffend, nur unter folgenden allerehrfurchtsvollest vorzuschlagenden Abänderungen ihre Zustimmung ertheilen zu können, geglaubt:

I.

Daß im §. 2. Absatz 2. festgesetzt werde:

„jede Erhöhung oder Verminderung der Eingangszölle könne nur bis zur nächsten Versammlung der Stände des Reichs dauern, wo die getroffenen Abänderungen der einzelnen Zollsetze entweder die gesetzliche Bestätigung erhalten, oder im Falle diese nicht erfolgen würde, mit dem Schlusse der Sitzungen beyder Kammern wieder aufzuhören, und der Buchstabe des Zollgesetzes wieder einzutreten habe."

II.

Zugleich bringen die allerunterthänigst treugehorsamsten Stände des Reichs nachfolgende Anträge in Bezug auf den vorliegenden Gesetzesentwurf an Seine Königliche Majestät, welche sie für den Staat vor-

theilhaft und nützlich halten, mit der allerehrfurchtsvollsten Bitte, denselben die Königliche Genehmigung zu ertheilen:

Nämlich

a) daß im §. 1. des Entwurfes ausgesprochen werde:

α) der Durchgangszoll sey auf allen jenen Straßenzügen, welche 60 Zollstunden und darüber betragen, auf 1 hl. pr. Zntr. und Stund herabzusetzen;

β) der Durchgangszoll, möge dort, wo die Straßen umgangen werden können, ganz nachgelassen werden;

γ) es möge auf den Straßenzügen, welche 60 Zollstunden und darüber betragen, ein Minimum des Durchfuhrzolles von 12 kr. pr. Zntr. festgesetzt werden;

δ) die auf solche Weise zu begünstigenden Straßen möchten alsbald bezeichnet werden.

b) Die in der Beylage A. bezeichneten Artikel möchten mit höheren Eingangszöllen belegt werden; ebenso

c) nachfolgende Gegenstände möchten bey der Einfuhr im Allgemeinen oder nach dem örtlichen Bedürfnisse mit höheren Zöllen belegt werden:

1) fremdes Eisen, für welches wo möglich bestimmte Eintrittsstationen zu bezeichnen wären;

2) fremdes Leder, wenn der Ausgangszoll für rohe Häute herabgesetzt wird;

3) ausländische Nadeln;

4) Vitriol und Alaun;

5) geschliffene Spiegelgläser;

6) Bretter zur Retorsion gegen die sächsischen Lande;

7) Wollentücher, Biber, Azor, Loden, Halb- und Ganztücher;

8) diejenigen ausländischen Fabrikate überhaupt, welche im Inlande genügend erzeugt werden.

d) Dagegen möchte der Einfuhrzoll vermindert werden:

1) für alle rohe Produkte überhaupt, welche im Lande nicht erzeugt werden, und den Fabrikanten zum Betriebe ihrer Fabriken unentbehrlich sind;

2) von der rohen Baumwolle;

3) vom Baumwollengarn für die Baumwollenfabrikanten;

4) vom Leccerol und venetianischer Oelsäufe für die Fabrikanten, welche diese Gegenstände bedürfen;

5) von badisch- und würtembergischen Weinen zum Behuf der Erleichterung des Ausfuhrs der bayerschen Weine nach Baden und Würtemberg.

e) Daß der Zollsatz für Tuch-Enden im Tarife ganz gestrichen und erklärt werde, diese Enden seyen unter den Wollwaaren begriffen, und gleich diesen zu verzollen;

f) daß zu §. 3. des Entwurfes der Ausfuhrzoll für die in der Beylage zu demselben unter Ziffer 362. lit. a. ausgeführten verarbeiteten Pferde- und Schweinshaare (Schweinsborsten), wie bisher á 50 kr. pr. Zntr., gesetzt bleiben, wenn sie nicht als Haararbeiten unter Ziffer 364 des Tarifs zu stellen sind;

g) daß vom Unschlitt der Ausgangszoll von 50 kr. (Ziffer 1010. der Beylage zum Entwurf) auf 12½ kr. pr. Ztnr. gemindert werde;

h) daß die in der Beylage B. verzeichneten Gegenstände mit geringeren Ausfuhrzollsätzen belegt werden mögen;

i) daß die in der Beylage C. genannten Gegenstände mit einem Ausfuhrzoll von 6¼ kr. pr. Zntr. angesetzt werden;

k) daß von nachfolgenden Gegenständen der Ausfuhrzoll herabgesetzt werde:

1) von allem Fetten gleich dem Unschlitt von 12½ kr. pr. Zntr.,

2) von Flachs und Hanf für den Regen- und Unterdonaukreis zu 25 kr. pr. Zntr.,

3) von rohen Häuten von Hausthieren zu 50 kr. pr. Zentner,

4) von Hautabfällen und Schafwolle zu 25 kr. pr. Ztnr.,

5) von Flocken und Abfällen von Wolle auf 12½ kr. pr. Ztnr.,

6) von Bau- Werk- Stamm- und geschnittenen Holz an den östlichen und südlichen Grenzen des Königreichs, ins Besondere auf der Donau auf ¼ oder ⅓ der bisherigen Belegung,

7) von Tischlerholz auf die Hälfte des bisherigen Ausfuhrzolles,

8) von Schiffen im Untermainkreise,

9) von Wachslichtern gleich dem Wachse zu 6¾ kr. pr. Zentner,

10) von Pferd und Fohlen im Süden des Oberdonaukreises,

11) von Kohlen eben daselbst.

l) daß die Schmelztiegel bey der Ausfuhr vom Zolle ganz freygelassen werden;

m) daß ausländische Waaren, wenn von diesen der Eingangszoll entrichtet ist, im Falle sie wieder aus dem Lande gehen, gleich inländischen behandelt werden;

n) daß es der Regierung freygegeben sey, auch hinsichtlich der Ausfuhrzölle Abänderungen unter den für die Einfuhrzölle im Gesetze aufzunehmenden Bestimmungen und Voraussetzungen zu verfügen;

o) daß das Weggeld im inländischen Verkehr auf 1 Pfenning vom Zentner und Stunde ferner belassen werde;

p) daß es der Regierung überlassen sey, dort, wo es ihr erfoderlich scheint zu Beförderung der Ausfuhr inländischer Produkte und Fabrikate das Weggeld ganz zu erlassen;

q) daß, im Falle das bisherige Weggeld für durchgehende Güter nicht beybehalten werde, die transitirenden Güter auf langen Straßenstrecken mit einer Aversionalabgabe von höchstens 12 kr. pr. Zentner belegt, und es dem Fuhrmanne überlassen werde, ob er dieses Aversum, oder ob er das normalmäßige Weggeld entrichten wolle;

r) daß bey Berechnung des Weggeld- und des Transitozolles für die einzelnen Straßenstrecken eine feste

Basis bestimmt, und die Bruch- und Hellerberechnungen zur Erleichterung der Manipulation vermieden werden;

s) daß die im Zollgesetze vom 22. July 1822 §. 55. ausgesprochenen Weggeldsbefreyungen fernerhin bestehen;

ss) daß bey stattfindenden Verminderungen des Weggeldes im Innern eine gleiche Begünstigung der Straßen in allen Kreisen Statt finde, und daß die ertheilten Begünstigungen öffentlich bekannt gemacht werden;

t) daß die Titel der den Kommunen bewilligten Pflaster- und Brückenzölle einer Revision unterworfen, und dort, wo kein Rechtstitel für derley Abgaben besteht, oder wo der bestandene bereits erloschen ist, dieselben ohne Entschädigung aufgehoben werden;

u) daß im §. 6. des Gesetzesentwurf ausgesprochen werde:

α) Es sey gegen jene Länder, in welchen bayer'sche Handlungsreisende entweder gar nicht, oder wenigstens mit bestimmten Waaren oder Fabrikaten nicht zugelassen werden, das Reziprocum zu beobachten, und

β) es sey den Handlungsreisenden und Fuhrleuten, bey Strafe der Konfiskation untersagt, Waaren zum Verkaufe bey sich zu führen.

v) daß der nächsten Ständeversammlung gesetzliche Bestimmungen über strengere und schnellere Behandlung und Bestrafung der Zolldefraudationen für den Schutz des Handels zum Beyrathe vorgelegt werden.

Inzwischen aber habe

α) schon dermalen das königl. Staatsministerium der Justiz durch ein Zirkular die Gerichtsbehörden und die Gerichtshöfe auf die strenge Anwendung der bestehenden Gesetze über Zolldefraudationen, und auf die Bestimmung des Cod. jud. bav. Cap. 10. §. 3. Nr. 10. in Beziehung auf das Beweisverfahren und auf die Zulässigkeit der Vernehmung der Zeugen von Amtswegen in Sachen, bey welchen das öffentliche Interesse mit einschlägt, aufmerksam zu machen; und

β) es möchten bey der nächsten Ständeversammlung in den §§. 76. und 83. des Zollgesetzes solche Abänderungen vorzuschlagen werden, welche geeignet wären, die Hindernisse zu beseitigen, die sich bisher bezüglich auf die Herstellung des Beweises verübter Zolldefraudationen und Einschwärzungen gezeigt haben.

w) Daß in den vorzüglichsten Städten des Reichs, ins Besondere in den Kreishauptstädten, dann zu Bamberg, Nürnberg und Lindau Handelskammern zu dem Ende errichtet werden, um die Bildung von Handelsgesellschaften für die Beförderung der Ausfuhr inländischer Erzeugnisse zu erzwecken;

x) daß die bestehenden Tarife für das Abladen der Güter auf den Hallen einer Revision unterworfen und vermindert werden;

y) daß den hausirenden sächsischen Blechwaarenhändlern, den böhmischen Juden und Bänderkrämern, dann den würtembergischen Hausirern der Zugang ins Reich gesperrt werde;

z) daß Gesellschaften zu Beförderung des Handels in das Ausland möchten unterstützt werden.

In allertiefster Ehrfurcht erharren

München den 7. Sept. 1825.

Euer Königlichen Majestät

allerunterthänigst
treugehorsamste Kammer
der Reichsräthe.
Fürst v. Wrede,
erster Präsident.
C. Gr. v. Leyden.

allerunterthänigst
treugehorsamste Kammer
der Abgeordneten.
Frhr. v. Schrenk,
erster Präsident.
Häcker,
erster Sekretär.

Beylage A.

Verzeichniß

derjenigen

Landesfabrikate und Manufakte,

welche

zu mehrerer Erleichterung der inländischen Fabrikanten sich bey der Einfuhr zu höherer Belegung eigneten, und welche der königl. Regierung zu geeigneter Berücksichtigung vom zweyten Ausschusse empfohlen werden.

953. Strohgeflechte feine unverarbeitete.

49. 845. Grobe Bastwaaren.

75. — 76. Betten und Bettgewand.

97. Blechfabrikate vom schwarzen Blech.

98. — 99. Weiße und lakirte Blechfabrikate.

135. Bürstenbinder-Waaren.

301. 172.
316. 173.
740. 961.
560. 1112. } Alles Konfect und Konditorwaaren.

234. Essig.

251. 252. Bett- und Schreibfedern.

367. Haarpuder.

491. Kannenbäckerarbeit.

545. Verarbeitetes Kupfer; auch ohne Verzinnung (sobald es gewalzt und unter dem Hammer gewesen ist).

561. Leder.

566. Leim.

572. Weiße Leinwand, da meist nur feine einkommt.
612. Mehlteig und Backwerk.
657. Nadlerwaaren.
673. Gemeine Oele.
695. Papier.
770. Regen- und Sonnenschirm-Arbeit
850. Schlosserarbeiten — alle.
860. Schmutzwaaren.
867. Schuhmacherarbeit von gemeinen Leder.
891. Seife und Seifensiederwaaren.
893. Seilerarbeit.
901. Siebmacherarbeit.
925. Sporerarbeit.
963. Syrup.
967. Tabackrippen.
1045. Gebleichtes Wachs.
1048. Wachstuch.
1122. Zwirn.

Beylage B.

Verzeichniß

derjenigen

Gegenstände,

welche

auf geringere Ausfuhrzölle zu setzen wären, theils als Ausfuhr-Gegenstände, theils zur Erleichterung des Zwischenhandels.

Allaun.

100. 101. Bley.

114. Bolus.

243. 244. Farbkräuter und Farbhölzer.

269. 270. Fischbein.

254. Federspuhlen.
272. Fischschmalz.
279. Fleisch geräuchertes.
459. Honig.
493. Kartendisteln.
506. Knoppern.
512. Kleyen.
513. Knoppern-Mehl.

543. 544. Kupfer.

800. Kleesaamen.
581. Gemahlener Lohe.
613. Mening.
673. Oele, gemeine, inländische.
773. Reis.
799. Repssaamen.
851. Sumak.
878. Schwefel.
910. Spezereywaaren.
980. Terpentinöl.
965 Tobackblätter, inländische, rohe.
997. Trippel.
1010. Unschlitt.
1052. Waid.
1045. Wachs, gebleichtes.
1085. Wildpret.

Reps und Rübsenfrucht.

Beylage C.

Verzeichniß

derjenigen

Landesfabrikate und Manufakte,

welche

vom zweyten Ausschusse zu 6 1/4 kr. vom Zentner Ausfuhrzoll beantragt werden.

Baumwollwaaren aller Art, Chokolade, Filzwaaren, Bronzarbeiten — Galanteriewaaren — alle Baumwollgarne — alle gefärbte Leinen- und Wollengarne — alle Glaswaaren — Gold in Bletten, Bouillion ꝛc. — alle Fabrikate von Haaren (alle) Juchten, Kammacherarbeit, Kirschnerarbeit, Kartätschen, Krämereywaaren — Tischlerleim, Marchand de mode-Arbeit, Messingwaare, Oele, optische Waaren, Pelzwaaren, Porzellainwaare, Petschierwachs, Potasche, Regen- und Sonnenschirmarbeiten, Saiten, Scheidwasser, Schmalten, Schreibmaterialien, Seide und Seidenwaare, Seife ꝛc. Seifensiederwaare ꝛc. Siebmacherarbeit, — Silber in Bletten — Sulzen und Syrup — Spiegelfolien, Theer, Thran ꝛc. Wachszieherarbeit, Wachstafent, Wachstuch — Apothekerwaaren — Bastwaaren und Geflechte von Stroh, Strohhüte — alle kandirte und Zuckerwaaren — Beinbeitze, und Beinwaaren — Besen, Betten, Bettgewand — Blechwaare, Bleystift, Bordenarbeiten, Brandwein, Glatzen, Büchsenmacherarbeit, Dreherwaaren, Eisenbrüche — Essenzen, Bettfedern, Essig — Firniß, Gipswaaren, Glätte — Instrumente, Kartenmacherarbeit, Kleidungen, Knopfgießerwaaren, Kunstverlags-Gegenstände, Kupferstiche, Landkarten — Liqueurs und Rosoglio —

Mahlereyen, klonische Waaren, Leinwandwaaren, Spiegelgläser, Maschinen, Masken, Mehlteigbackwerk, Meth, Mettalwaaren — Meubles, Muscheln aller Art, Pappearbeit, Pantoffelholzarbeit, alles Pech, Perückenmacherarbeiten, Schwertfegerarbeiten.

Petschierstecher=
Plattirer=
Posamentirer=
Putzmacher=
Ringler=
Rothschmied=
Schreiner
Stockmacher
Terre depipe
Zinngießer.
} Arbeiten.

Präparate, Tabackspfeifenröhre, Soda, Senf und Senfmehl, Pulver, Druckerschwärze, Schmutzwaaren, Quincaillerie, Watte, Salmiak, Schildkröten verarbeitet, Tücher, Spitzen, Wollengarn, Haararbeiten von Menschen= und Thierhaaren, auch verarbeitete Borsten.

Bemerkung. Von allen diesen Waaren beträgt nach fünfjährigen Durchschnitt durch Herabsetzung des Ausfuhrzolles die jährliche Wenigereinnahme
die Summe von 9000 fl.

Beylage CCXLI.

(Bd. XII. der Verhandl. 70ste Sitzung. S. 628.)

(Rückäußerung der Kammer der Reichsräthe, das Gesetz die Ansäßigmachung betreffend.)

Die

Kammer der Reichsräthe

an die

Kammer der Abgeordneten.

Die Kammer der Reichsräthe erwiedert auf das Schreiben der Kammer der Abgeordneten de dato 6ten September d. J. die Ansäßigmachung betreffend, daß sie dem von derselben zur Modifikation 7. vorgeschlagenen Beysatze ihre Zustimmung ertheilt.

Sie erneuert die Versicherung ausgezeichneter Hochachtung

München den 7. Sept 1825.

Der erste Präsident
Fürst v. Wrede,

C. G. v. Leyden.

Beylage CCXLII.

(Bd. XII. der Verhandl. 70ste Sitzung S. 628.)

Gesammtbeschluß der Stände des Reichs, (das Gesetz von Verehelichung und Ansäßigmachung betreffend.)

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster König! Allergnädigster König und Herr!

Die allerunterthänigst treugehorsamsten Stände des Reichs haben den an sie gebrachten Entwurf eines Gesetzes über die Ansäßigmachung und Verehelichung nur unter folgenden ehrfurchtsvollest vorzuschlagenden Abänderungen ihre Zustimmung geben zu können geglaubt:

ad §. 1.

Daß in diesem Paragraph ausgesprochen werde:

a) Ausnahmsweise sey auch der Nachweis einer anderweitig erlangten hinreichenden Bildung statt des vollendeten Schulunterrichts genügend;

b) daß die Nachweisung dieser Bedingung für die Vergangenheit nicht so strenge genommen werde, und daß überhaupt die Beybringung eines Zeugnisses über die Ursachen des nicht vollendeten Schulunterrichts, im Falle ein Mangel von dieser Seite obwalte, unerläßig sey;

c) daß auch der Nachweis gefodert werde, daß der sich Ansäßigmachende während der Zeit der Sonntags-

schulpflichtigkeit auch den Religionsunterricht fleißig besucht habe; und

d) daß derjenige, welcher die Ansäßigmachung nachsucht, falls bey ihm der Religionsunterricht noch nicht vollendet wäre, verpflichtet seyn soll, sich diesem Unterrichte zu unterwerfen, um nach seiner Vollendung die Ansäßigmachung zu erlangen.

Daß in Nr. 1. dieses Paragraphes beygesetzt werde:

„schuldenfreyen Vermögen."

Daß diesem Nr. beygesetzt werde:

„Es soll bey ludeigenen Gütern unbedingt, und bey grundbaren, nach der Uebereinkunft des Grundherrn und Grundholden, gestattet seyn, die Güter auch in kleineren Parzellen zu zerschlagen, als in solche, welche 45 kr. Steuersymplum bezahlen;

ferner:

„daß ein Konscriptionspflichtiger, welchen zwey Jahre lang das Loos zur wirklichen Einreihung nicht getroffen, durch die Konscriptionspflicht an der Ansäßigmachung nicht gehindert werde;"

weiter:

„daß dem Grundherrn die Ertheilung seiner Einwilligung zur Zertrümmerung und Repartition der grundherrlichen Reichnisse stets frey bleibe, daß sie ihm aber nie aufgedrungen werden könne, vorbehaltlich den gesetzlichen Bestimmungen über Supplirung des grundherrrlichen Konsenses;

endlich:

„daß jedesmal die betreffende Gemeinde nach Maßgabe des Gemeinde = Edikts über die Ansäßigmachung vernommen werde.“

Daß Nr. 2. dieses Paragraphes beygefügt werde:

„Und sohin mit Berücksichtigung des Nahrungsstandes.“

Daß Nr. 3. dieses Paragraphes lit. a. beygefügt werde:

„Staatsdiener und ihre Angehörigen, wenn dieselben entweder durch freywilligen Verzicht auf den Staatsdienst, oder durch ihr übles Betragen die Ansprüche auf eine Pension verloren haben und verarmen, fallen nicht der Gemeinde, sondern dem Staate zur Last.“

Daß am Ende des §. 1, eingeschaltet werde:

„die dem Standesherrn der ehemaligen Reichsritterschaft, den Gutsherrn und Gemeinden durch das Gemeinde-Edikt, so wie durch die Edicte IV. und VI. der Verfassungsurkunde, dann rücksichtlich der ehemals reichsunmittelbaren Ritterschaft durch die Deklaration vom 31. Dezember 1806 in Beziehung auf die Ansäßigmachung zustehenden Befugnisse bleiben unverletzt.“

§. 6.

Daß im §. 6. Nr. 1. statt der Worte:

„privatrechtlichen Hindernisse“

gesetzt werde:

„privat- und kirchenrechtliche Hindernisse.“

§. 7.

Daß in Nr. 4. dieses Paragraphes der Nachsatz:

„wo aber das Gesetz“ — bis
„verantwortlich seyn,“

weggelassen werde.

Zugleich werden Seine Königliche Majestät im verfassungsmäßigen Wege allerehrfurchtvollest gebeten, nachfolgenden Vorschlägen, welche die Stände für den Staat vortheilhaft und nützlich halten, die allerhöchste Königliche Genehmigung zu ertheilen:

a) Daß die Verhandlungen in Angelegenheiten der Ansäßigmachung durch die Behörden auf angemessene Weise beschleunigt und erleichtert werden;

b) daß zur Erleichterung neuer Ansiedlungen die dermalige strenge Bauordnung nach den Lokalverhältnissen gemildert, und ins Besondere Jedem, der ein Wohnhaus auf einem isolirten Grunde in solcher Entfernung von bestehenden Ortschaften zu bauen gesonnen ist, daß ein in einem solchen Hause entstehender Brand keiner Ortschaft gefährlich werden kann, gestattet werde: daß beabsichtigte Gebäude ohne Rücksicht auf die Vorschrift der gedachten Bauordnung mit dem von ihm für das zweckmäßigste erachteten Material herzustellen;

c) daß die Ansäßigmachung und Arrondirung durch die der Vollziehungsgewalt zu Gebote stehenden Aufmunterungsmittel befördert werde;

d) daß an einem schicklichen Orte des Gesetzes gesagt werden möchte:

„die Bestimmungen des Gemeinde-Edictes, rück-

sichtlich des Antheils an den Nutzungen von Gemeindegütern in Beziehung auf diejenigen, welche sich ansäßig machen, hätten in Kraft zu verbleiben.“

In allertiefster Ehrfurcht bestehen

München den 7. September 1825.

Euer Königlichen Majestät

allerunterthänigst treugehorsamste Kammer der Reichsräthe. Fürst v. Wrede, erster Präsident. C. Gr. v. Leyden.	allerunterthänigst treugehorsamste Kammer der Abgeordneten. Frhr. v. Schrenk, erster Präsident. Häcker, erster Sekretär.

Ende des achten und letzten Bandes.

Digitized by Google

Inhalt

des

achten Bandes der Beylagen

zu

den Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten.

im Jahre 1825.

CLXVIII.

Verzeichniß der Eingaben, vom 8. auf den 10. August. S. 3.

CLXIX.

Verzeichniß der Eingaben vom 11. August. S. 4.

CLXX.

Verzeichniß der Eingaben vom 12. und 13. August. S. 4 — 5.

CLXXI.

Vorstellung und Bitte des Stadtmagistrats zu Erlangen, die Wiederanerkennung der Kontributionsschulden des ehemaligen Fürstenthums Bayreuth als Staatsschulden, resp. die Entbindung der Stadt Erlangen von der Zahlungspflichtigkeit des ihr zugewiesenen Schuldantheils von 22,197 fl. 33 kr. (übergeben vom Abgeordneten E. A. Enke.) S. 5 — 18.

Vortrag hierüber des vierten Ausschusses, erstattet vom Abgeordneten Kremer. S. 18 — 20

Weiterer Vortrag des Korreferenten, Grafen von Soden. S. 21 — 25.

CLXXII.

Verzeichniß der Eingaben vom 13 — 16. August. S. 26.

CLXXIII.

Verzeichniß der Eingaben vom 16 — 17. August. S. 26.

CLXXIV. (a.)

Vortrag des Abgeordneten von Dresch, als Referent des ersten Ausschusses, den Gesetzentwurf über den Kreditverein betreffend. — (In Beziehung auf die von der Kammer der Reichsräthe gemachten Modifikationen.) S. 27 — 40.

CLXXIV. (b)

Vortrag des k. Staatsministers der Justiz, Frhrn. v. Zentner, den Gesetzesentwurf über die Anwendung einiger Bestimmungen des Fideikommißediktes betreffend. S. 40 — 66

Gesetzentwurf hierüber. S. 67 — 70.

Beschluß der Kammer der Reichsräthe. S. 70.

Bericht des ersten Ausschusses der Kammer der Abgeordneten über den eben erwähnten Gesetzentwurf; erstattet vom Abgeordneten Freyherrn von Leonrodt. S. 71 — 83.

CLXXV.

Vortrag des königlichen Staatsministers der Justiz, Freyherrn von Zentner, einige Abänderungen der im Rheinkreise gesetzlich angeordneten Förmlichkeiten bey Siegelanlegungen, dann bey Vermögensveräußerungen und Abtheilungen, welche unter Mitwirkung des Richteramtes geschehen müssen, betreffend. S. 84 — 127.

Gesetzesentwurf hierüber. S. 128 — 138.

Beschluß der Kammer der Reichsräthe. S. 139.

Vortrag des ersten Ausschusses der Kammer der Abgeordneten über obenerwähnten Gesetzentwurf. S. 140 — 151.

CLXXVI.

Vortrag des königlichen Staatsministers der Justiz, Frhrn. v. Zentner, die Aufhebung einiger Bestimmungen des Reglements für den Geschäftsgang der Justizämter im Fürstenthume Leiningen vom 31. August 1805 betreffend. S. 152 — 163.

Gesetzentwurf hierüber. S. 163 — 165.

Vortrag des ersten Ausschusses hiezu, erstattet vom Abgeordneten Kiliani. S. 165 — 172.

CLXXVII.

Beschlüsse der Kammer der Abgeordneten, in Betreff der Nürnberger-Staatsschuld. S. 173 — 174.

CLXXVIII.

Beschluß der Kammer der Abgeordneten in Betreff des Antrags der Abgeordneten des Rheinkreises, die Foderungen an die Krone Frankreichs betreffend. S. 174 — 175.

CLXXIX.

Verzeichniß der Eingaben vom 17 — 20. August. S. 175 — 176.

CLXXX.

A.

Zweyter Bericht über den Entwurf des Gesetzes, die Einführung der Landräthe in den sieben ältern Kreisen des Königreichs betreffend; erstattet von dem Abgeordneten Heffner, Namens des dritten Ausschusses. S. 177 — 204.

B.

Beschluß der Kammer der Reichsräthe über den Gesetzentwurf. S. 205 — 211.

C.

Entwurf eines Gesetzentwurfs über die Einführung der Landräthe in den sämmtlichen Kreisen des Königreichs; — wie solcher von der Regierung der Kammer der Abgeordneten mitgetheilt; — wie solche von der Kammer der Reichsräthe angenommen werden will. S. 212 — 239.

D.

Protokoll des dritten Ausschusses der Kammer der Abgeordneten über die Verhandlungen, in Betreff der Rückäußerung hierüber von der Kammer der Reichsräthe. S. 240 — 251.

CLXXXI.

Verzeichniß über die Eingaben vom 20. auf den 22. August. S. 251.

CLXXXII.

Rückantwort der Kammer der Abgeordneten an die Kammer der Reichsräthe, in Betreff der Landräthe. S. 252 — 253.

CLXXXIII.

Beschluß der Kammer der Abgeordneten über den Gesetzesentwurf, die Förmlichkeiten bey Anlegung und Abnahme der gerichtlichen Siegeln ꝛc. im Rheinkreise betreffend. S. 254 — 256.

CLXXXIV.

Beschluß der Kammer der Abgeordneten über den Gesetzentwurf einiger Bestimmungen des Fideikommisses betreffend. S 256.

CLXXXV.

Beschluß der Kammer der Abgeordneten über den Gesetzentwurf, die Aufhebung einiger Bestimmungen des fürstlichen Leining'schen Justizämter Reglements. S. 257.

CLXXXVI.

Rückantwort der Kammer der Abgeordneten an die Kammer der Reichsräthe, das Gewerbswesen betreffend. S. 258.

CLXXXVII.

Rückantwort der Kammer der Abgeordneten an die Kammer der Reichsräthe, in Betreff des Peräquationsgesetzs. S. 259.

CLXXXVIII.

Verzeichniß der Eingaben vom 25. — 27. August. S. 260.

CLXXXIX.

Beschluß der Reichsräthe, den Hopfenzehent betreffend. S. 261.

CLXXXX.

Rückantwortschreiben der Kammer der Abgordneten an die Kammer der Reichsräthe, den Gesetzentwurf der Distriktsumlagen betreffend. S. 262 — 263.

CLXXXXI.

Zehntes Sitzungsprotokoll des sechsten Ausschusses. S. 264 — 282.

CLXXXXII.

Verzeichniß der Eingaben vom 27. — 30. August. S. 282.

CLXXXXIII.

Rückantwort der Kammer der Reichsräthe an die Kam-

mer der Abgeordneten, die Abänderung der im Rheinkreise angeordneten Förmlichkeiten bey Anlegung und Abnahme der gerichtlichen Siegel betreffend. S. 283.

CLXXXXIV.

Rückantwort der Kammer der Abgeordneten an die Kammer der Reichsräthe, das Gesetz, die Heimath betreffend. S. 284 — 285.

CLXXXXV. (a.)

Rückantwort der Kammer der Abgeordneten an die Kammer der Reichsräthe, den Gesetzentwurf über Ansässigmachung betreffend. S. 286 — 287.

CLXXXXVI. (a.)

Verzeichniß der Eingaben vom 31. August bis 2. September. S. 287.

CLXXXXVII. (a.)

A.

Beschlüsse der Kammer der Reichsräthe zu den Finanzbudget pro 1825/31 betreffend, S. 288 — 293.

B.

Vortrag des zweyten Ausschusses der Kammer der Abgeordneten über obige Beschlüsse der Kammer der Reichsräthe, erstattet vom Abgeordneten von Utzschneider. S. 294 — 304.

Generalübersicht der voranschlägigen Staatseinnahmen und Staatsausgaben für die zweyte Finanzperiode 1825 — 1831. z. S. 304.

CLXXXXV. (b.)

Rückantwort der Kammer der Abgeordneten an die Kammer der Reichsräthe, das Budget für die zweyte Finanzperiode 1825/21 betreffend. S. 305 — 307.

CLXXXXVI. (b.)

A.

Beschlüsse der Kammer der Reichsräthe das Finanzgesetz pro 1825/31 betreffend. S. 307 — 311.

B.

Vortrag hierüber des zweyten Ausschusses der Kammer der Abgeordneten vom Referenten v. Utzschneider. S. 312 — 319.

CLXXXXVII. (b.)

Rückantwort der Kammer der Abgeordneten an die Kammer der Reichsräthe, das Finanzbudget pro 1825/31 betreffend. S. 320.

CLXXXXV. (c.)

Rückäußerung der Kammer der Reichsräthe, in Betreff der Einweisung der Staatsschulden aus ältern Rechtstiteln betreffend. S. 321.

CLXXXXVI. (c.)

Beschluß der Kammer der Reichsräthe, die Nachfoderung der Nürnberger-Staatsgläubiger betr. S. 322.

CLXXXXVII. (c) und CLXXXXVIII.

Gesammtbeschluß der Stände des Reichs, in Betreff der Nachfoderungen der Nürnberger-Staatsgläubiger. S. 323.

Nebst einer Beylage, inhaltlich:

Zusammenstellung derjenigen Beträge, welche an den — vom Jahre 1811/12 bis 1818/19 bey der königlichen Spezialschuldentilgungskasse Nürnberg an ursprüngliche Gläubiger oder deren Erben bezahlten Kapitalien durch Reduktion zu 40 und 50 Prozent eingezogen worden sind. z. S. 324.

CLXXXXIX.

Beschluß der Kammer der Reichsräthe, in Betreff des Antrags der Deputirten des Rheinkreises, die Foderungen an die Krone Frankreich betreffend. S. 325.

CC.

Verzeichniß der Eingaben vom 2. bis 3. September. S. 326.

CCI.

Rückäußerung der Kammer der Abgeordneten, die Staatsschulden für die Jahre 1820/21 — 1822/23 betreffend. S. 327.

CCII.

Gesammtbeschluß der Stände des Reichs, über die Rechnungen der Staatsschulden vom Jahre 1820/21 — 1822/23 betreffend. S. 328.

CCIII.

Rückantwort der Kammer der Abgeordneten, die Landräthe betreffend. (Auf die dritte Verichserstattung des Abgeordneten Heffner.) S. 329.

CCIV.

Rückantwort der Kammer der Abgeordneten an die Kammer der Reichsräthe, das Peräquationsgesetz betreffend. S. 330.

CCV.

Gesammtbeschluß der Stände des Reichs, das Perä-quationsgesetz betreffend. S. 331 — 333.

CCVI.

Rückäußernng der Kammer der Abgeordneten an die Kammer der Reichsräthe, den Gesetzentwurf in Betreff der Distriktsumlagen. S. 333.

CCVII.

Rückantwort der Kammer der Abgeordneten an die Kammer der Reichsräthe die Abänderungen in der Stempelordnung betreffend. S. 334 — 336.

CCVIII.

Verzeichniß der Eingaben von 3. — 6. Sept. S. 337.

CCIX.

Schreiben der Kammer der Reichsräthe, in Betreff des Finanzgesetzes. S. 339.

CCX.

Schreiben der Kammer der Reichsräthe, das Stempelgesetz betreffend. S. 340 — 341.

CCXI.

Schreiben der Kammer der Reichsräthe, die Distriktsumlagen betreffend. S. 342 — 344.

CCXII.

Schreiben der Kammer der Reichsräthe, über die Anträge der Kammer der Abgeordneten, auf Beförderung der Agrikultur, des Gewerbfleißes und des Handels. S. 344.

CCXIII.

Schreiben der Kammer Reichsräthe an die Kammer der Abgeordneten über die Rechnungen des Staatsschuldenwesens. S. 345.

CCXIV.

A.

Vortrag des vierten Ausschusses der Kammer der Abgeordneten über die Beschlüsse der Kammer der Reichsräthe, in Betreff einer Verordnung über das Staatsschuldenwesen, erstattet vom Abgeordneten Moser. S. 346 — 355.

B.

Vortrag von demselben Referenten des vierten Ausschusses über einen fernern Beschluß der Kammer der Reichsräthe in Bezug auf die gestellten Wünsche und Anträge der Kammer der Abgeordneten zu den Gesetzesentwurf über das Staatsschuldenwesen.
S. 356 — 362.

CCXV.

Gesammtbeschluß der Stände des Reichs, den Gesetzesentwurf über das Staatsschuldenwesen betreffend.
S. 362, — 365.

CCXVI.

Rückantwort der Kammer der Abgeordneten an die Kammer der Reichsräthe, die Wünsche und Anträge in Bezug auf das Staatsschuldenwesen betreffend. S. 366.

Gesammtbeschluß der Stände des Reichs, die Wünsche und Anträge in Bezug auf das Staatsschuldenwesen betreffend. S. 367.

CCXVII.

Dritter Bericht des Abgeordneten Heffner über den Gesetzentwurf, das Heimathsrecht betr. S. 368 — 372.

CCXVIII.

Gesammtbeschluß der Stände des Reichs, das Gesetz über die Heimath betreffend. S. 372 — 376.

CCXIX.

Vierter Bericht des Abgeordneten Heffner, über den Gesetzesentwurf die Einführung der Landräthe betr.
S. 376 — 378.

CCXX.

Gemeinschaftliche Erklärung der Stände des Reichs an des Königs Majestät, in Betreff der Landräthe.
S. 379.

CCXXI.

Vortrag des Abgeordneten Bösner, Namens des dritten Ausschusses über die Beschlüsse der Kammer der Reichsräthe, den Gesetzesentwurf über Ansässigmachung und Verehelichung betreffend. S. 380 — 386.

CCXXII.

Rückantwort der Kammer der Abgeordneten, den Gesetzesentwurf über Ansässigmachung und Verehelichung betreffend. S. 386.

CCXXIII.

Vortrag des dritten Ausschusses der Kammer der Abgeordneten über die Antwort von 5. Sept. der Kammer der Reichsräthe, das Gesetz über die Distriktsumlagen betreffend, erstattet vom Abgeordneten Frhr. von Closen. S. 387 — 390.

CCXXIV.

Beschluß der Kammer der Abgeordneten über den Gesetzesentwurf die Distriktsumlagen betr. S. 390.

CCXXV.

Gesammtbeschluß der Stände des Reichs, die Behandlung der Distriktsumlagen betreffend. S. 391 — 397.

CCXXVI.

Vortrag des Abgeordneten von Utzschneider, Namens des zweyten Ausschusses, über das Schreiben der Kammer der Reichsräthe vom 3. Sept. das Budget für die Finanzperiode 1825/31 betreffend. S. 398 — 400.

CCXXVII.

Vortrag des zweyten Ausschusses, über das Schreiben der Kammer der Reichsräthe, die Wünsche und Anträge der Kammer der Abgeordneten bey Be-

rathung des Budgets betr.; erstattet vom Abgeordneten von Utzschneider. S. 401. — 402.

CCXXVIII.

Gesammtbeschluß der Stände des Reichs,

A. über die Generalfinanzrechnung für die Etatsjahre 1820/21, bis 1822/23. S. 403.

B. das Finanzgesetz nebst der Beylage hiezu: Zusammenstellung und Abschluß aller Staatseinnahmen und Ausgaben betreffend. S. 404 — 414.

C. die Wünsche und Anträge zum Finanzbudget betreffend. S. 415.

CCXXIX.

Gesammtbeschluß der Stände des Reichs, die Abänderung der Stempelordnung betr. S. 418. — 422.

CCXXX.

Vortrag des zweyten Ausschusses über die Beschlüsse der Kammer der Reichsräthe zu den Abänderungen im Zollgesetze, erstattet vom Abgeordneten Heinzelmann. S. 423. — 434.

CCXXXI.

Rückäusserung der Kammer der Reichsräthe, das Zollgesetz betreffend. S. 435.

CCXXXII.

Gesammtbeschluß der Stände des Reichs, den Entwurf eines Gesetzes, den Kreditverein der bayerischen Gutsbesitzer betreffend. S. 436 — 440.

CCXXXIII.

Schreiben der Kammer der Reichsräthe, an die Kammer der Abgeordneten, über die Verhältnisse des ständischen Archivs betreffend. S. 441 — 442.

Instruktion für das ständische Archiv, (entworfen von der Kammer der Reichsräthe). S. 442 — 447.

CCXXXIV.

Fünfte Berichtserstattung des fünften Ausschusses der Kammer der Abgeordneten über die eingekommenen Beschwerden. S. 448 — 497.

CCXXXV.

Rückantwort der Kammer der Abgeordneten, die Verhältnisse des ständischen Archivs betreffend. S. 498 — 500.

CCXXXVI.

Bericht des zweyten Ausschusses der Kammer der Abgeordneten, über die von demselben im Laufe der gegenwärtigen Ständeversammlung erledigten Anträge in Bezug auf die direkten und indirekten Staatsauflagen. S. 500 — 505.

CCXXXVII.

A.

Antrag des Abgeordneten Herrle, die Abwendung des Wildschadens und deren Ersatz betr. S. 505 — 508.

Bericht hierüber des dritten Ausschusses, erstattet vom Abgeordneten Heffner. S. 509 — 510.

B.

α) Antrag des Abgeordneten Ziegler, Beseitigung der den Tuchfabriken nachtheiligen Hindernisse, und Belebung dieses vaterländischen Industriezweiges in Untermainkreise, bezüglich auf das Königreich Bayern. S. 511 — 518.

β) Antrag des Abgeordneten v. Anns und Schneider in Betreff der Vorstellung sämmtlicher gewerbetrei-

bender Bürger der Stadt Passau, über Passau's Zustand in nächster Beziehung auf die bürgerlichen Gewerbsverhältnisse des Platzes. S. 518 — 519.

γ) Vorstellung sämmtlicher Zeugmacher und Leinweber in den kleinern Märkten Eggenfelden, Pfarrkirchen, Triftern, ꝛc. wegen Aufhelfung ihrer herabgekommenen Gewerbe; (übergeben vom Abgeordneten Luginger.) S. 520 — 526.

Vortrag über obige drey Anträge, erstattet vom Abgeordneten Heffner. S. 527.

C.

Antrag des Abgeordneten J. Rinecker, zur Festsetzung eines Minimums der Getreidpreise, in Verbindung mit der Aufspeicherung disponibler Getreidvorräthe und Reduktion eines Theiles der Geldbesoldungen in Getreid, als Förderungsmittel zur Steigerung der Getreidpreise, Erhöhung des Güterwerthes und Belebung der Gewerbe. S. 528 — 539.

Bericht hierüber des dritten Ausschusses, erstattet vom Abgeordneten Heffner. S. 540 — 542.

CCXXXVIII.

Hauptbericht des dritten Ausschusses über die an denselben zugewiesenen und von ihnen berathenen Anträge während der Ständeversammlung 1825; gefertigt vom Abgeordneten Endres. S. 542, — 569.

CCXXXIX.

Rückäusserung der Kammer der Reichsräthe, das Zollwesen betreffend. S. 570 — 571.

CCXL.

Gesammtbeschluß der Stände des Reichs, das Zollgesetz betreffend. S. 572 — 579.

Beylagen hiezu, sub lit. A. B. C. von Seite 580 — 585.

CCXLI.

Rückäusserung der Kammer der Reichsräthe an die Kammer der Abgeordneten, den Gesetzesentwurf der Ansässigmachung betreffend. S. 586.

CCXLII.

Gesammtbeschluß der Stände des Reichs, den Gesetzesentwurf über Ansässigmachung und Verehelichung betreffend. S. 587 — 591.

Berichtigungen.

In der Beylage zur Beylage CLXXXXVIII lese man im Titel statt: Zusammenstellung derjenigen Beyträge ꝛc. — Zusammenstellung derjenigen Beträge ꝛc.

Seite 346 Zeile 12 von unten — Reichsräthe — statt Abgeordneten.

Digitized by Google

Digitized by Google

image
not
available

image
not
available